



Publikationen
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Neue Folge.

Archiv
für
Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Herausgegeben
von
der Historischen Commission
des
Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

XII.

Leipzig,
Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
1889.

1801

Verzeichnis der Bücher

aus der

Bibliothek

der Universität zu Leipzig

1801

Verzeichnis

der Bücher aus der Bibliothek der Universität zu Leipzig

1801

Publikationen

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Neue Folge.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

XII.



Leipzig,

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

1889.

* 586

D

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Herausgegeben

von

der Historischen Commission

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

XII.



Leipzig,

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

1889.

Druck von Fischer & Wittig in Leipzig.

Erster Bericht an die Historische Commission des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Der Bericht, den ich der Historischen Commission über meine Thätigkeit für die „Geschichte des Deutschen Buchhandels“ zu erstatten habe, kann nach diesem ersten Jahre naturgemäß weniger über eigentliche Arbeiten mit greifbaren Resultaten Aufschluß geben, als über die ersten Versuche, den Punkt aufzufinden, an dem die Arbeit einzusetzen hat, und von dem aus sie planvoll weiter geleitet werden soll.

Da meine Arbeit als Fortsetzung des von Rapp begonnenen Werkes in erster Linie gedacht ist, war auch, nachdem einmal durch Studium einschlägiger Literatur — wobei ich auf mein Schreiben vom 5. März d. J. hinzuweisen mir erlaube — die allgemeine Kenntniß des Gegenstandes gewonnen war, die erste Frage die: Wie läßt sich am besten die neue Arbeit an die alte anknüpfen, wo am glatteften einfügen, ohne daß eine allzu breite Lücke klappt, wie kann der Zusammenhang am besten gewahrt bleiben? — Selten, glaube ich, werden die Schwierigkeiten erkannt werden, die der Beantwortung und Lösung solcher Fragen entgegenstehen, und Ihnen zumal brauche ich nicht erst zu sagen, wie viel Kopfzerbrechen und Mühe mir dieselben verursacht haben. Auch nachdem ich mich endgültig entschieden habe, ist meine Befriedigung darüber keine sehr große. Denn, um es gleich zu sagen, bei der innern und äußern Ungleichheit des Rapp'schen Werkes scheint es mir unmöglich, oder ist es mir wenigstens nicht gelungen, eine solche Anknüpfung zu finden, die das Neue aus dem Alten gleichsam organisch und wie mit innerer Nothwendigkeit hervorwachsen und Beides zusammen als ein untrennbares Ganzes erscheinen ließe. —

Von den mancherlei Plänen, mit denen ich mich trug, will ich nur des einen Erwähnung thun, der mich, solange ich schwankte, am längsten beschäftigt hat. Es war dies der Gedanke, meine Arbeit mit der Mitte des 17. Jahrhunderts anzuhängen und, was dem Historiker besonders reizvoll schien, den ersten schwachen Spuren des wiedererwachenden Lebens nach der furchtbaren Verheerung des großen Krieges auf diesen mehr geistigen Gebieten nachzugehen, die Maßregeln der Regierungen, die jetzt mit neuer Staatsraison sich erfüllten, zu schildern, die betreffenden Verordnungen in den einzelnen Territorien u. zu beleuchten, und die einzelnen zerstreuten Züge zu einem Gesamtbilde von der Lage des Buchhandels, bezw. der Stellung der Landesregierungen zu demselben zu vereinigen. Die Schilderung der Maßnahmen der Regierungen, die Rapp schon theilweise behandelt hat, hätte den Anschluß an dessen ersten Band wenigstens nothdürftig erreichen lassen, wie sie andererseits zu den Reformbestrebungen, die sich im Buchhandel selbst zu regen begannen, und zugleich zu dem Aufkommen großer Geschäftshäuser in den Residenzstädten (z. B. Köpplin, Cotta) hinübergeleitet hätte. Aber nach und nach kamen mir doch gegen diesen Plan große Bedenken. Und die Erkenntniß, daß bei einem solchen Verfahren nothwendig das allgemein-kulturhistorische Moment — und namentlich zu Anfang — viel zu sehr in den Vordergrund treten, also das doch für die mir gesetzte Aufgabe immerhin Nebensächliche das Hauptsächliche werden müßte, ließ mich auch diesen Plan gänzlich verwerfen.

Zuletzt, indem ich wiederum, wie schon oft, die eigenthümliche Organisation des Deutschen Buchhandels in's Auge faßte, kam ich auf einen Gedanken zurück, den ich gleichfalls bereits früher erwogen hatte, nämlich auf die Idee, mit der Schilderung der Leipziger Platz- und Meßverhältnisse um die Mitte des 17. Jahrhunderts zu beginnen. Denn an dem Vorsatz, nicht über diese Zeitgrenze hinaufzugehen, hielt ich noch immer fest. — Erst die Mittheilungen, die mir Herr Dr. Albr. Kirchhoff aus dem reichen Schatze seines Wissens, den er mir, wie ich auch an dieser Stelle dankend bezeuge, stets offen hält, zu machen die Güte hatte, ließen den Plan in mir reifen, die Schilderung der Leipziger Verhältnisse nicht erst von der Mitte des 17. Jahrhunderts, sondern schon früher zu beginnen und bis zu den Anfängen der Leipziger Büchermesse

zurückzugehen. Ausschlaggebend für diese Entscheidung war mir namentlich der Umstand, daß viele für die Entwicklung des buchhändlerischen Geschäfts und Verkehrs sehr wichtige Punkte, die Rapp nicht berührt hat, auf diese Weise nachgeholt werden können. Auch läßt sich die neue Arbeit insofern ziemlich ungezwungen an den Rapp'schen Band anfügen, als dieser mit der Hindeutung auf das Aufstreben der Leipziger Büchermesse schließt.

Ich habe mich also entschlossen, meine Arbeit mit der Schilderung der Leipziger Büchermesse von ihren Anfängen an zu beginnen, unter stetem Hinblick jedoch auch auf die Verhältnisse des Frankfurter Platzes und des allgemeinen Markt- und Reiseverkehrs, von denen ja beide Messen, so überwiegend ihre Bedeutung immer gewesen sein mag, doch nur einen Theil gebildet haben können. Und zwar würde die Entwicklung der Leipziger Verhältnisse meines Erachtens zunächst bis zum Eingreifen des Herzogs Georg zu führen sein, das ja dem ersten Aufblühen des Leipziger Platzes ein rasches Ende bereitet hat. (Vgl. Kirchhoff, Entwickl. 36.) —

Daß ich mit diesem Entschluß, bei der Schilderung der Leipziger Büchermesse einzusetzen, das allein Richtige getroffen habe, wage ich nicht zu behaupten. Jedenfalls aber gereicht es mir zur Genugthuung, daß Herr Dr. Kirchhoff, und ebenso Herr Professor Th. Schott in Stuttgart, der gleichfalls ein Kenner der einschlägigen Verhältnisse ist, hierin meine Auffassung theilen.

Ob meine Darstellung von der Entwicklung der Leipziger Verhältnisse über das, was namentlich Dr. Kirchhoff geleistet hat, hinauskommen wird, ist freilich fraglich. Aber gleich hier zeigt sich wieder, wie unumgänglich nothwendig es ist, die Archive zu Rathe zu ziehen. Denn wenn ich auch nicht glaube, daß in Urkunden für Buchdrucker, die bis zum Jahre 1496 zurückreichen, und deren Vorhandensein bisher so gut wie unbekannt war, etwas über den buchhändlerischen Verkehr mit oder zu Leipzig zu finden sein wird, einsehen wird sie doch jeder müssen, der über den ältern Buchhandel sich unterrichten will. Freilich weiß ich sehr wohl, daß das Material, das in den Archiven für eine Geschichte des Deutschen Buchhandels vorhanden ist, mag es auch quantitativ bedeutend sein, der Qualität nach in der Regel unerheblich ist; aber nimmermehr darf dieser Umstand ein Hinderniß für die sorgfältig und systematisch durchgeführte Durchforschung der Archive sein. Zweifel-

los sind jene Urkunden, die sich im Königl. Kreisarchiv zu Würzburg befinden, das nach den mir gütigst gemachten Mittheilungen überhaupt die reichste Ausbeute zu verheißen scheint, für die ältere Geschichte des Buchhandels von Bedeutung. Und für die neuere Zeit habe ich gleichfalls in dem Archiv des Königl. Württembergischen Ministeriums des Innern zu Ludwigsburg bisher unbekanntes Material gefunden; ohne dessen Verwerthung die Entwicklung des Buchhandels in Stuttgart gar nicht dargestellt werden kann. — Schon diese beiden Fälle, glaube ich, beweisen, daß die Nachforschungen Kapp's in den Archiven, deren er, soweit ich aus seinen Berichten ersehen kann, überhaupt nur zwölf (Augsburg, Basel, Berlin, Bremen, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Köln, Nürnberg, Ulm, Wien, Zürich) besucht hat, bei Weitem nicht genügen können. Und ich beehre mich, indem ich mir Weiteres vorbehalten, die Historische Commission schon jetzt zu bitten, daß sie weiteren Nachforschungen in Archiven, die ich für eine Darstellung unumgänglich nothwendig halte, welche auf sicherer wissenschaftlicher Grundlage beruhen und erschöpfend sein soll, wenigstens im Princip zustimmen möge.

Sowohl in Stuttgart, wie in Ludwigsburg und München habe ich wie stets, so auch jetzt, von den Beamten der Archive und Bibliotheken die weitgehendste Förderung erfahren. Die erschöpfende Durchsicht des Materials an den beiden letzten Orten, wozu Monate gehören würden, war mir natürlich nicht möglich; doch steht zu hoffen, daß mir dasselbe zur Benutzung nach Heidelberg übersandt werden wird.

Den Besuch von Karlsruhe und Speier, zu dem ich bisher die Zeit nicht fand, habe ich für den nächsten Monat in Aussicht genommen; und es ist Grund zur Annahme vorhanden, daß sich namentlich im Großherzogl. Generallandesarchive Erhebliches wird finden lassen. —

War so, wie aus dem Gesagten hervorgeht, meine Thätigkeit eine mehr wissenschaftliche und überwiegend literarische, so war ich doch auch bemüht, mir durch regen Verkehr mit einer größeren Heidelberger Buchhandlung einen Einblick in die buchhändlerischen Geschäftsverhältnisse zu verschaffen. Freilich ließ die mir überaus knapp zugemessene Zeit, die mir mein Amt und meine sonstige Arbeit für die Geschichte des Buchhandels frei läßt, eine weitere

Ausdehnung meiner Thätigkeit nach dieser Seite hin, wie ich sie wohl gern gewünscht hätte, nicht zu. Da ich indeß zunächst in die frühen Zeiten des Buchhandels zurückzugehen habe, wo die Forschung als solche viel mehr als in den späteren Zeiten im Vordergrunde steht, so glaube ich, daß ohne Schaden für die Gesamtarbeit eine energischere Aufnahme dieser Thätigkeit auch erst in späterer Zeit stattfinden könne, ohne sie natürlich je ganz außer Acht zu lassen.

Wird es, wie ich hoffe, möglich sein, mir bis nach Ablauf etwa eines halben Jahres einen Ueberblick über das in sämtlichen deutschen Archiven für eine Geschichte des Buchhandels vorhandene Material zu verschaffen und das wenige, was für die ältesten Zeiten in Betracht kommen dürfte, zu verarbeiten, so habe ich die Absicht, auf Grund der schon vorhandenen Vorarbeiten sofort mit der Darstellung der Leipziger Büchermesse, soweit sie sich in das 15. Jahrhundert zurückverfolgen läßt, zu beginnen. Daneben hätte dann das Studium der gedruckten Literatur, die Sammlung des ungedruckten Materials für die späteren Zeiten und, soweit möglich, auch die praktische Thätigkeit im buchhändlerischen Geschäft weiter fortzugehen.

M ü n c h e n , 10. September 1888.

Professor Dr. A. Koch
von Heidelberg.

Regesten zur Geschichte des Buchdrucks bis zum Jahre 1500.

Aus den Büchern des Staatsarchivs, der Zunftarchive und des Universitätsarchivs in Basel.

Von Dr. Karl Stehlin in Basel.

II.

Die folgenden Regesten bilden die Ergänzung zu den im letzten Band dieser Zeitschrift erschienenen. Sie schließen sich denselben auch äußerlich an, indem die beiden Sammlungen, der Bequemlichkeit des Citirens halber, mit durchlaufenden Nummern versehen sind.

Die Bücher, welchen die diesjährige Sammlung entnommen ist, sind folgende:

I. Aus dem Staatsarchiv:

- 1) Das rothe Buch, ein sog. Stadtbuch aus dem 14. und 15. Jahrhundert; enthält hauptsächlich Verordnungen, Urkunden und Bürgeraufnahmen.
- 2) Das kleine Weißbuch, ein sog. Stadtbuch aus dem 15. und 16. Jahrhundert; enthält hauptsächlich Verordnungen, Urkunden und Bestellungen.
- 3) Das Bürgerrechtsgebührenbuch; ist von 1486 an vorhanden.
- 4) Das Erkantnißbuch (citirt EB.); enthält Beschlüsse des Rathes und ist von 1482 an vorhanden.
- 5) Das Öffnungsbuch (citirt OB.); besteht seinem Hauptinhalt nach aus Verzeichnissen der Tractanden, welche dem Rathe vorgelegt („geöffnet“) werden sollen, enthält aber daneben auch Rathesbeschlüsse und Bürgeraufnahmen, und ist für den hier in Betracht kommenden Zeitraum vollständig vorhanden.

6) Die Missivenbücher; enthalten Concepte abgegangener Schreiben des Rathes; es fehlt der Zeitraum von 1483 Dec. 27 bis 1487 Dec. 27.

7) Die Steuerbücher; außer den sub No. 1457 bis No. 1619 excerpirten habe ich ferner durchgegangen, ohne Buchdruckernamen zu finden: Das Margzalsteuerbuch sowie das Schillings- und Weinsteuerbuch für den Stadttheil jenseits des Birfigs vom Jahre 1470.

8) Der Liber Benefactorum Carthusie; ein nach Kalendertagen geordnetes Verzeichniß der Schenkungen an das Carthäuserkloster, aus dem 15. und 16. Jahrhundert.

9) Die Münsterfabrikrechnungen; jährliche Rechnungen der unter dem Domkapitel stehenden Bauverwaltung der Cathedralkirche; aus dem hier in Betracht kommenden Zeitraum sind vorhanden die Rechnungen von 1467 bis 1487.

10) Das Jahrzeitbuch der St. Andreaskapelle, welche der Safranzunft gehörte.

II. Aus dem Archiv der Zunft zum Safran (die Safranzunft ist die Zunft der Krämer):

11) Der Eintrittsrodel I (1422—1503); enthält Aufnahmen von Zunftmitgliedern.

12) Der Heizgeldrodel (1487—1514); enthält ein Verzeichniß der jährlichen Beiträge der Zunftmitglieder an die Zunftkasse (Heizgeld und Wachsgeld).

13) Das Schuldbuch (1487—1580); enthält Abrechnungen zwischen der Zunftkasse und Zunftmitgliedern.

14) Das Aemterbuch I (1432—1534); ein Verzeichniß der Zunftvorgesetzten; für das 15. Jahrhundert ergab dasselbe keine Buchdrucker-Regesten.

III. Aus dem Archiv der Zunft zum Schlüssel (die Schlüsselzunft ist die Zunft der Kaufleute):

15) Die Zunftbücher II und III (1441—1484 und 1485—1616); enthalten Aufnahmen von Zunftmitgliedern, Verzeichnisse von Mitgliedern und Vorgesetzten, sowie Zunftgeschäfte aller Art.

16) Das Rechnungsbuch I (1485—1558).

17) Der Streitschriftenband I (1430—1694); für das 15. Jahrhundert ergab derselbe keine Buchdrucker-Regesten.

IV. Aus dem Archiv der Zunft zu Hausgenossen (die Hausgenossenzunft ist die Zunft der Wechsler, Goldschmiede, Rannengießer, Hafengießer, Büchfengießer und Glockengießer):

18) Das Zunftbuch (1489—1596).

19) Das Verzeichniß der Zunftaufnahmen (1398—1530).

V. Aus dem Archiv der Universität (die Universität ist 1460 gegründet):

20) Die Universitätsmatrikel.

21) Die Matrikel der Artistenfacultät.

Ich glaube hiemit unter den hier vorhandenen Büchern des 15. Jahrhunderts alle diejenigen durchgegangen zu haben, bei welchen ein systematisches Absuchen nach Buchdrucker-Regesten die Mühe verlohnt. Die unzähligen übrigen Notizen über Buchdrucker, welche in andern Büchern, Acten und Urkunden enthalten sind, können kaum auf diesem Wege gewonnen werden, sondern müssen zufälliger Auffindung überlassen werden. Soweit mir solche gelegentlich notirte Stellen zu Gebote standen — ich verdanke die Mittheilung einer Anzahl solcher meinem Freunde Dr. R. Wackernagel —, habe ich dieselben gleichfalls der vorliegenden Sammlung einverleibt.

Bezüglich der Vollständigkeit der Auszüge aus den oben aufgeführten Büchern, bezüglich der Redaction der Regesten und bezüglich des Registers gilt das Gleiche, was in der Vorbemerkung zur letztjährigen Sammlung gesagt ist. Namentlich sind auch diesmal diejenigen Stellen nur mit Vorsicht aufzunehmen, wo die auftretenden Personen nicht ausdrücklich als Buchdrucker *z.* bezeichnet sind, wo also möglicherweise von irgend einer andern Person, welche zufällig mit einem Buchdrucker den Namen gemein hat, die Rede ist. Es gilt dies insbesondere für die Citate aus den Matrikeln.

Die Reihenfolge der Regesten ist in dieser Sammlung theilweise eine von der vorjährigen abweichende: von No. 1250 an ist die chronologische Folge der Nummern aufgehoben. Citate wie die aus dem Liber Benefactorum Carthusie (No. 1620 ff.) oder dem Schuldbuch der Safranzunft (No. 1436 ff.) ließen sich schlechterdings nicht nach Jahreszahlen zerlegen und unter die übrigen einreihen. Da aber für diese die chronologische Folge doch einmal aufgegeben werden mußte, so nahm ich keinen Anstand, auch andre

Reihen von Citaten, anstatt sie den Daten nach einzuordnen, unter einer gemeinsamen Ueberschrift zusammenzuziehen. Es wurde dadurch eine bedeutende Abkürzung des Textes erzielt.

Auch in einer andern Richtung bin ich etwas von dem Plane der letztjährigen Sammlung abgewichen: ich habe das Jahr 1500 nicht durchweg als zeitliches Ende der Sammlung festgehalten, sondern habe zum Theil auch Späteres aufgenommen. Es waren auch hier wieder die Stellen aus dem Liber Benefactorum Carthusie, welche dazu nöthigten. In einigen andern Fällen, nämlich beim Eintrittsrodel, Heizgeldrodel und Jahrzeitbuch der Safranzunft, war das Hinübergreifen in's 16. Jahrhundert zwar nicht gerade nothwendig, lag aber deßhalb nahe, weil diese Verzeichnisse nur unbedeutend über das Jahr 1500 hinausreichen.

Zum Schlusse habe ich folgenden drei Herren für ihren freundlichen Beistand meinen Dank abzustatten:

Herrn Staatsarchivar Dr. Rud. Wackernagel, welcher außer den oben erwähnten Mittheilungen die Auszüge aus dem Öffnungsbuch besorgte,

Herrn Dr. Joh. Bernoulli, welcher das rothe Buch und das kleine Weißbuch excerpirt,

Herrn Oberbibliothekar Dr. Ludw. Sieber, welcher mir seine Notizen aus den Matrikeln zur Verfügung stellte.

1121. Urkunde des Augustinerklosters No. 159. 1445 Juli 24.
Eberhart Fromolt, Burger zu Basel, bekennet Nyclausen, Jungfher Clausen von Baden Knecht, 25 Gulden schuldig zu sein und verspricht, diese Summe mit 1 Gulden und 1 Ort jährlich zu verzinsen.

Das Siegel Eberhart Fromolts hängt. (Wappenschild mit Hexagramm.)

1122. Urkunde des Augustinerklosters No. 169. 1450 Juli 24.
Eberhart Frommolt, Statschreiber zu Rhnsfelden, und Margreth von Byfel seine Ehefrau verkaufen an Nyclus, Jungfher Clausen von Baden Knecht, eine jährliche Rente von 1 Gulden und 1 Ort ab einem Rebacker zu Rhnsfelden, um 25 Gulden.

Das Siegel Eberhart Frommolts hängt wie bei No. 1121.

1123. Schlüsselzunftbuch II f. 97 u. 98. 1470 ff.
Verzeichniß derjenigen Zunftbrüder, welche mit der Zunft „ze lieb und leid dienen“ und das ganze Heizgeld bezahlen; ein Theil der Namen ist von späterer Hand beigefügt; unter den letztern: Clausß Keßler der Drucker.

Verzeichniß derjenigen Zunftbrüder, welche das halbe Heizgeld bezahlen; unter denselben, von späterer Hand beigelegt und durchgestrichen, der Name: Meister Michel der Drucker.

1124. Hausgenossenzunft. Verzeichniß der Zunftaufnahmen. 1473
Sonntag nach Sant Gregorien Tag. März 14.

Friderich von Biel erneuert das Zunftrecht zu Hausgenossen (d. h. er tritt als Sohn eines Zunftgenossen in die Zunft ein).

1125. Münsterfabrikrechnung 1474 März 13 bis 1475 Febr. 26.
Unter den exposita pro libris (f. 55): Item pro Epistolis Beati Jeronimi Maguncie impressas (sic) exposui xvij florenos in auro, facit in denariis xx *℥* viij *℞*.

1126. Missiven 1475 f. 214/15.

Auf der Rückseite des Concepts eines Briefes des Rathes an Franzen von Leymen stehen die Namen: Meister Berchtold Rüpel, Hanns Richenbach von Landsperg, Ulrich Wirtemberger von Stutgarten, Jacob Burlin von Kirchen, Wenzla von Brunn, Heinrich Keller von Louffenberg, Johannes Winther von Buhel, Caspar Bogler von Urach.

1127. Münsterfabrikrechnung 1475 Febr. 26 bis 1476 März 17.
Unter den extraordinaria recepta (f. 19): Item ex vendicione unius libri videlicet Rationalis Divinorum per dominum Michahelem Wensel fabrice legati obtinui hoc anno ij *℥*.

Unter den exposita pro libris (f. 66): Item pro Speculo Hystoricali et uno alio libro juris videlicet libro Graciani sive Rosario Iuris teneor dare sive solvere domino doctori Wilhelmo xxvij *℞* secundum unam recognicionem de manu mea scriptam et ex parte fabrice sibi traditam.

Item de illuminatura illorum librorum prescriptorum sive aliorum librorum ad librariam beate virginis hoc anno positorum, videlicet Summa Ascensi, Summis Viciorum atque Virtutum, uno Quadragesimali et aliis libris rubricandis et illuminandis exposui xiiij *℥* xiiij *℞*.

Item pro omnibus literis capitalibus illorum librorum prescriptorum florisandis exposui iiij *℥* xij *℞*.

Item pro ligatura omnium librorum prescriptorum exposui dem Buchbinder ad lapides pro omnibus suis laboribus atque expensis cum eisdem habitis, inclusis bibalibus famulo suo datis exposui xij *℥* v *℞*.

1128. Schlüsselzunftbuch II f. 68. 1476 März 24.

Michel Wensler der Drucker erwirbt das Zunftrecht zum Schlüssel; er verspricht, die Aufnahmegebühr in der nächsten Pfingstmesse zu bezahlen.

1129. Schlüsselzunftbuch II f. 99. 1476 ohne Tagesdatum.
Verzeichniß derer, welche die „Selzunft“ zum Schlüssel haben und
Wachsgeld bezahlen; unter denselben: Michel der Drucker.

Verzeichniß der Zunftbrüder, welche „dienen, wachen, hieten“;
darunter von späterer Hand: Claus Keßler der Drucker.

1130. Münsterfabrikrechnung 1476 März 17 bis 1477 März 9.
Unter den extraordinaria recepta (f. 18): Item ex vendicione unius
Decreti per impressorem ad florem impressi et fabrice propinati
obtinui per medium domini Leonhardi Tronbach, capellani domini
custodis, x *℥*.

Unter den exposita pro libris ad librariam (f. 59): Item do-
minus Michahel Wensel impressor librorum propinavit fabrice hoc
anno ex sua benignitate tres libros noviter impressos, videlicet
Clementinas, Instituciones et Sextum Decretalium; solvi tamen sibi
pro duobus libris expensas pro ligatura und darzu das Beschlege;
inclusis bibalibus famulis datum ij *℥* xv *ß*.

1131. Schlüsselzunftbuch II f. 69. 1477 Januar 30.
Verzeichniß derer, welche das am Donnerstag vor Lichtmeß ein-
gesammelte Wachsgeld noch nicht bezahlt haben; unter denselben:
Michel Drucker.

Der Eintrag ist durchgestrichen, ohne Zweifel, weil die Beiträge später
eingegangen sind.

1132. Missiven 1477 f. 45. Juli 21.
Der Rath schreibt (lateinisch) Gubernatori et consularibus civitatis
Tholosensis: Gestern ist vor uns erschienen Ursula Turnerin, Wittwe
Heinri (sic) Turners des Buchdruckers, unseres Burgers. Dieselbe
hat erklärt, ihr Ehemann sei jüngst bei euch verstorben und habe
einiges Vermögen hinterlassen. Dieses Vermögen sei erblich an sie
und ihren Sohn gefallen; sie bevollmächtige nun Nicolaum de Nidern-
hofen, ipsius nepotem, Ueberbringer dieses Briefes, mit der Einziehung
der Erbschaft. Wir ersuchen euch, denselben anzuhören und ihm be-
hilflich zu sein.

1133. Städtische Acten St. 1. D. Wahrscheinlich 1477. „Kund-
schaften von des eroberten Guts wegen an der Schlacht zu
Granson und zu Lothoringen.“
Unter den einvernommenen Zeugen wird als Mitglied der Zunft der
Scherer, Maler und Sattler unter andern aufgeführt: Nicolaus Franck,
Drucker.

1134. DB. VI f. 3. 1478 Juli 24.
Dem Adam Karttemoler und seiner Ehefrau wird die Frist, binnen
welcher sie die Stadt zu verlassen haben, um 8 Tage verlängert.

1135. Hausgenossenzunft. Verzeichniß der Zunftaufnahmen. 1478.
Dienstag nach Sant Lorenzen Tag. August 11.

Michel Wenßler erwirbt das Zunftrecht zu Hausgenossen „und hat 2 Sün: Hannsen und Jeronimus.“

1136. DB. VI f. 12 v. 1478 December 9.

Der Rath ertheilt Thoman Zierndorffer von Meuchingen dem Trucker-
gesellen freies Geleite in der Stadt, bis auf Widerruf; jedoch soll
derselbe etwaigen Ansprechern vor dem zuständigen Richter zu Recht
stehen.

1137. Münsterfabrikrechnung 1478 Febr. 22 bis 1479 März 14.
Unter den extraordinaria recepta (f. 18): Item libri domini Panor-
mitani ab impressoribus fabrice propinati sunt venditi pro xij *fl.*

1138. Missiven 1479 f. 209. Januar 9.

Der Rath schreibt an Herrn Phillip Grafen zu Ruwenburg und Herrn
zu Fontena: Ihr ersucht uns, der Ehefrau Adam Kartenmolars das
Betreten unsrer Stadt zu gestatten. Dieselbe hat sich jedoch so grobe
Vergehen zu Schulden kommen lassen, daß wir die über sie verhängte
Verbannung nicht aufheben können.

1139. DB. VI f. 14 v. 1479 Januar 30.

Notiz des Gerichtschreibers: Der Erzbischof von Mainz hat geschrieben
wegen etlicher der Seinigen, gegen welche hier eine Beschlagnahme
erfolgt ist.

1140. Missiven 1479 f. 217. Januar 30.

Der Rath schreibt an Herrn Theodericus, Bischof (sic) zu Mainz:
Wir haben euer Schreiben betreffend Bernnharten Jnnckus einestheils
und Hannsen Ruffer und seinen Sohn Cleßgin eure Burger andres-
theils erhalten. Der Schultheiß und die Urtheilsprecher unsres Ge-
richts haben uns über diese Sache folgende Auskunft ertheilt: Ein
Diener des Bernhart Jnnckus habe ein Urtheil des Hofgerichts zu
Rotwil gegen unsre guten Freunde von Menz vorgewiesen; in dem
Urtheil seien wir, neben andern Herren und Stetten als „Schirmer“
bestimmt gewesen; auf Grund davon habe er gegen Cleßgin Ruffer
geklagt; dieser sei ihm aber entgangen unter dem Vorgeben, daß er
nicht eurer fürstlichen Gnaden, sondern unsres gnedigen Herrn des
Pfalzgrafen Unterthan sei; hierauf habe des Jnnckus Diener gegen
einen Namens Ulin Wartemberg geklagt und so viel erlangt, daß
ihm derselbe 6 Gulden, welche er einem der Cuern schuldig war,
ausbezahlen mußte. Euer fürstliche Gnade mag ermessen, daß dieses
Vorgehen des Jnnckus uns nicht lieb ist, doch hat sich unser Gericht
der Reichspflicht nicht entziehen können. Wir haben ferner in Erfah-
rung gebracht, daß der genannte Jnnckus sich gegenwärtig in unsrer
Stadt befindet. Wir haben ihn vorgeladen, ihm euern Brief vor-
gelegt und ihn eindringlich ersucht, den Curigen die 6 Gulden zurück-
zugeben. Hierauf wollte er sich jedoch nicht einlassen. Dagegen erklärte
er, euch und den Curigen vor solchen Gerichten, welche euch nicht

unterworfen sind, zu Recht stehen zu wollen. — Tremmell, wegen dessen ihr uns ebenfalls geschrieben habt, befindet sich nicht bei uns.

1141. DB. VI f. 15 v. 1479 Februar 3.

Bernhart Incus von Franckfurt begehrt ihm „Rechts ze gestatten“ gegen etliche von Menz, deren Bücher er bei Meister Josen Hasen mit Beschlag belegt hat. Die XIII antworten ihm: Da er die Beschlagnahme durch den Official und den Rector bewirkt habe, und Meister Joß eine geistliche Person sei, so habe die Stadt nichts dabei zu handeln, weil nach dem zwischen dem geistlichen und weltlichen Gericht herrschenden Herkommen eine Rechtsache, die vor einem Gerichte angefangen sei, vor demselben, ohne Eingriff des andern, beendet werden müsse; der Rath habe Meister Josen nichts zu gebieten, er sei ihrem Stabe nicht unterworfen, er unterwerfe sich denn freiwillig.

1142. DB. VI f. 16. 1479 März 16.

Auf das Vorbringen des Bernhart Incus wird erkannt: Da der Schirmbrief, auf welchen er sich berufe, unter anderm besage, daß keiner der Schirmherren „den andern ze Wort haben noch uff den andern verziehen solle“, und da er seine Rechtsache vor dem Official und Rector angefangen und unser gnediger Herr (d. h. der Bischof) „sins erlangten Rechten Schirmer“ sei, so werde der Rath in der Sache nicht handeln.

1143. DB. VI f. 18. 1479 April 5.

„In der Sache Bernhart Incus von Franckfurt ist erkannt, in uff ein Urfehdt darumb gestelt von Handen kommen zu lassen“ (d. h. ihn gegen Leistung einer Urfehde frei zu lassen).

1144. Missiven 1479 f. 236. April 22.

Der Rath schreibt an den Erzbischof von Mainz: Eure fürstliche Gnade schreibt uns, wir sollten Bernhart Incus, den wir wegen eines Bergehens verhaftet haben, nicht loslassen, bis er die Bücher, welche er euern Einwohnern abgenommen hat, wieder zurückerstattet und den zugesügten Schaden ersetzt habe. Darauf haben wir folgendes zu erwidern: Wir erfuhren, daß Bernhart Incus auf etliche gedruckte Bücher, welche in Handen eines Priesters in unsrer Stadt lagen, mit dem geistlichen Gericht Beschlag gelegt und dieselben eigenmächtig zu Handen genommen habe. Darauf hin verhafteten wir ihn und stellten ihn vor Gericht. Das Gericht sprach ihn aber frei. In Folge dessen wurde er 12 Tage, bevor wir euer Schreiben erhielten, gegen Leistung einer Urfehde aus der Haft entlassen. Euer Hochwürdigkeit mag er-messen, daß wir jetzt nicht befugt sind, ihn wieder zu verhaften. Wir haben uns aber wenigstens der Beschlagnahme der Bücher widersetzt und heute ein Urtheil erlangt, daß Incus die Beschlagnahme nicht anders als auf dem ordentlichen Rechtsweg vollziehen dürfe.

1145. Missiven 1479 f. 279. Juli 27.

Der Rath schreibt an Bernhart Incus von Franckfurt: Du ersuchst

uns in deinem Schreiben, dir die Bücher, welche du mit Urtheil und Recht erlangt habest, herauszugeben. Dieses Begehren befremdet uns. Wir haben uns nie geweigert, die Bücher demjenigen herauszugeben, welcher ein Recht daran nachweist. Es steht dir frei, gemäß dem ergangnen Urtheil deine Rechte vor Gericht geltend zu machen. Hiezu ertheilen wir dir überdieß sicheres Geleite in unsre Stadt und wieder zurück.

1146. Münsterfabrikrechnung 1479 März 14 bis 1480 März 5. Unter den *exposita extraordinarie* (f. 53): *Item domino Michaheli Wensel impressore (sic) librorum eo quod propinavit fabrice ix libros noviter in jure impressos propinavi uxori sue atque familie domus j ℓ in auro, facit i ℓ vj β .*

1147. Schlüsselzunftbuch II f. 79. 1480 Januar 29. Klausß Reßler der Trucker erwirbt die „Selzunfft“ zum Schlüssel gegen Entrichtung von 4 Gulden.

1148. Schlüsselzunftbuch II f. 80. 1480 Januar 29. Verzeichniß derer, welche das Wachsgeld mit 16 \mathcal{R} bezahlt haben; unter denselben: Her Michel Wenßler der Drucker.

1149. Missiven 1480 f. 317. April 26. Der Rath schreibt den ehrsamem Cunraten Hendis von Gudesperg und Peter Schöiffer von Gernsheim: Ihr ersucht uns, euern Advocaten und Procuratores keine Hindernisse in den Weg zu legen. Ihr mögt uns vertrauen, daß wir das nicht thun werden. Wir haben euch schon vormals unsre gütliche Vermittlung in eurer Streitsache gegen unsern Burger Berlin Meiglin angeboten. Wir haben wegen eures Streites mit Jncus große Kosten gehabt, und ersuchen euch nochmals, zu Vermeidung weiterer Kosten den vereinbarten Vergleich anzunehmen.

1150. Missiven 1480 f. 320. Juni 23. Der Rath schreibt an Bernnhart Jncus von Franckfurt: Du begehrt, daß wir gemäß der Weisung des Hofgerichts zu Rottwil in deiner Streitsache gegen den hochgelehrten Meister Johannsen von Durlach, geschriebener Rechten Doctor, einen Rechtstag ansetzen. Wir setzen hiemit denselben an auf Montag vor Saunt Ulrichs Tag, vor unserm Schultheißen und Stadtgericht.

1151. DB. VI f. 33. 1480 August 21. Notiz des Rathschreibers *pro memoria*: „Als die Drucker von Mentz uns von Berlin Menglins wegen geschriben hand“. — Ähnliche Notizen in derselben Sache: f. 24. 1480 Februar 10. — f. 28. 1480 Februar 26. — f. 28 v. 1480 Februar 28. — f. 37. 1480 November 29. — f. 46. 1481 September 18. — f. 52 v. 1482 März 5.

1152. Schlüsselzunftbuch II f. 84. 1480 November 26.
Verzeichniß derer, welche das Heizgeld mit 8 *ſ.* bezahlt haben; darunter: Her Nicolaus Keßler, Drucker.

1153. Schlüsselzunftbuch II f. 83. 1480 November 30.
Klauff Keßler der Drucker, welcher bisher bloß die „Selzunft“ gehabt, erwirbt das ganze Zunftrecht gegen Baarzahlung der Aufnahmegebühr.

1154. Missiven 1480 f. 319. Ohne Tagesdatum.
Concept eines nicht abgesandten Schreibens ohne Adresse, aber ohne Zweifel an den Erzbischof von Mainz gerichtet. Der Rath schreibt: Eure Hinderessen beklagen sich, daß wir ihren Gewalthabern in ihrer Streitsache gegen Jncus Hindernisse in den Weg legen. Euer Gnade weiß aber, daß wir denselben allen möglichen Fürschub geleistet haben. Bezüglich der Appellation ist es bei uns Herkommen, daß von unserm weltlichen Gericht an unsre Commissarien oder den römischen König appellirt wird. Anstatt dessen haben eure Hinderessen an unsern gnedigen Herrn von Basel appellirt. Nichtsdestoweniger haben wir ihnen diese Appellation nicht kraftlos erklärt, sondern sie haben sie selbst kraftlos werden lassen, indem sie dieselbe nicht wie Recht ist erequirt haben.

1155. Missiven 1480 f. 315. Ohne Tagesdatum.
Der Rath schreibt an Herrn Diether, Erzbischoff zu Menz: Wir haben euer fürstlichen Gnaden Schreiben wegen Cunrat Henckis und Peter Scheffer, eurer Hinderessen, erhalten. Ihr schreibt uns, Bernhart Jncus habe denselben ihre Bücher mit Gewalt abgenommen, und diese Bücher seien, während die Appellation anhängig war, in die Hände unsers Burgers Berlin Meiglin gekommen. Ihr ersucht uns, unsern Burger anzuweisen, die Bücher an die Eurigen herauszugeben oder bei uns in Verwahrung zu legen. Wir lassen euer fürstliche Gnade wissen, daß wir dem Jncus nicht gestattet haben, Gewalt anzuwenden. Wir haben ihn vielmehr verhaftet. Er hat uns deßhalb bei Graff Johannsen von Sulz, des heiligen Richs Hoffrichter zu Rottwil, verklagt. Dadurch haben wir über 100 Gulden Kosten erlitten, welche uns Jncus bis jetzt nicht zurückvergütet hat. Dem Berlin Meiglin hat des Jncus Procurator die Bücher, welche ihm durch Urtheil zugesprochen wurden, an Zahlungsstatt gegeben. Zwischen Meiglin, euren Underassen und Jncus schwebt gegenwärtig ein Rechtsstreit über diese Bücher, dessen Ausgang wir nicht voraussagen können. Wir sind nicht befugt, den Meiglin zur Hinterlegung der Bücher anzuhalten. Wenn die Eurigen Hinterlegung derselben verlangen, so mögen sie das vor Gericht begehren. Ueber die eingelegte Appellation haben wir euern fürstlichen Gnaden bereits geschrieben.

1156. Münsterfabrikrechnung 1480 März 5 bis 1481 März 25.
Unter den *exposita ad librariam* (f. 60 u. 61): *Item pro comparacione Bible noviter Argentine in presse et ad librariam ponende*

exposui magistro Johanni de Venetiis xviiij florenos, pro quolibet floreno j *℥*. v *ß*., prout realiter et cum effectu sibi solvi facit in pecuniis, xxiiij *℥*.

Item pro illuminatura atque floritura eiusdem prescripti libri exposui v *℥*. xv *ß*.

Item pro comparacione unius libri videlicet Mammetrecti et ligatura, illuminatura illius libri iiiij *℥*.

Item iterum pro comparacione unius libri videlicet venerabilis doctoris Bone Venture super 2^o Sententiarum, Veneciis impressum, illuminatura atque ligatura illius iiiij *℥*. j *ß*.

1157. DB. VI f. 40. 1481 Februar 22.

Leinhart Nsenhut bewirbt sich um das Lohnherren-Amt; ebenso um das Amt eines Kornmeisters.

1158. Missiven 1481 f. 36. Juni 23.

Der Rath schreibt dem ehrsamem Heinrich Koner, Fiscal des Hoffgerichts zu Rotwil: Wir haben euer Schreiben betreffend Wernly Meyly unsern Burger erhalten und es demselben vorgelegt. Er hat darauf erklärt: Er habe von euch etliche Bücher „in Kouffswis“ empfangen, mit der Verabredung, daß er dieselben weiter verkaufen, aus dem Erlöse sich selbst bezahlt machen und die Verpflichtungen, die er für Incus eingegangen, lösen, einen allfälligen Ueberschuß dagegen an euch herausgeben solle; er sei bereit dieser Verpflichtung nachzukommen; bis jetzt sei ihm das nicht möglich gewesen, da die Bücher mit Beschlag belegt gewesen seien; der Beschlag werde aber binnen kurzem aufgehoben werden. Wir ersuchen euch, euch vorderhand mit diesem Anerbieten Wernlys zu begnügen.

1159. Schlüsselzunftbuch II f. 90. 1481 Juli 1.

Berzeichniß der Zunftvorgesetzten. Unter den fünf Stubenmeistern: Claus Kessler.

1160. Missiven 1482 f. 131. April 18.

Der Rath schreibt an Herrn Ernsten, Herzogen zu Sachsen, des heiligen R. Ryches Erzmarschalk und Kurfurst, Landgrafen in Düringen und Marggrafen zu Meissen: Wir haben euer Gnaden Schreiben in Sachen Michel Wemslers unseres Burgers und Nickels von Wolfferstorff am Freitag in der Osterwoche erhalten. Unser Burger war damals nicht anwesend. Als er gestern zurückkehrte, haben wir ihm das Schreiben vorgelegt. Er hat darauf erklärt: Er sei Nickeln von Wolfferstorff nichts schuldig; was er demselben aus etlichen Käufen schuldig geworden, habe er ihm bezahlt. „Von Herman Naders wegen“ verhalte es sich folgendermaßen: Vor etlichen Jahren habe er von demselben drei „Gugkus im Schneberg“ für 350 Gulden gekauft; die Bezahlung sollte er gemäß seiner ausgestellten Handschrift in bestimmten Terminen leisten; am Tage darauf habe er demselben Hermann 100 Gulden geliehen, welche ihm derselbe zu Nürnberg zurückzahlen

solte; darauf hätten sie beabsichtigt, miteinander nach Nürnberg zu reiten; eine Tagreise vor Nürnberg habe Hermann etliche Geschäfte begonnen, und habe Wenzler allein nach Nürnberg reiten lassen, indem er ihm versprach, er werde am folgenden Tag nachkommen und ihm die 100 Gulden bezahlen; er habe aber mehrere Tage auf sich warten lassen; da habe Wenzler von Matthis Kursener, einem Bürger zu Nürnberg, 50 Gulden auf Herman Naders Namen entlehnt; Hermann sei dann in Nürnberg angelangt, und habe gelobt, Matthis Kursener auf einen bestimmten Termin zu bezahlen; mit dieser Zahlung sei er aber Jahr und Tag und länger im Rückstande geblieben, so daß Matthis mehrmals beabsichtigte, ihn zu Franckfurt zu „verheffen“; mittlerweile habe Wenzler zwei Gugkus für 160 Gulden verkauft; darauf sei er mit Herman zu Franckfurt zusammengetroffen; daselbst hätten sie über die Bezahlung der 350 Gulden, welche Wenzler dem Hermann schuldete, eine gütliche Vereinbarung getroffen; hiebei sei der gegenwärtige Bote euer Gnaden nebst andern ehrbaren Männern anwesend gewesen; Herman habe denselben das Nachtmahl bezahlt; die Vereinbarung habe folgenden Inhalt gehabt: Wenzler sollte anstatt Hermans die obgenannten 50 Gulden an Matthis Kursener bezahlen; sodann sollte er für die zwei Gugkus fernere 21 Gulden entrichten, und zwar durch Auszahlung an Johannsen von Cöln, welchem Herman diese Summe schuldete; den dritten Gugkus sollte Herman zurücknehmen, da er denselben dem Wenzler noch nicht „zuschrieben“ hatte; damit sollte die Schuld der 350 Gulden getilgt sein; diesen Vergleich habe Wenzler angenommen und die zwei Zahlungen an Matthis Kursener und Johannsen von Cöln geleistet; Herman habe ihn in Gegenwart des obgenannten Boten und anderer Leute mündlich quittirt und versprochen, ihm seinen Schuldbrief herauszugeben und eine Quittanz auszustellen; das habe er aber nicht gethan, sondern sei am folgenden Tage weggeritten; später sei Wenzler demselben nach Nschaffenburg und an andre Ende nachgefolgt, um seinen Schuldbrief zurückzuerhalten, er sei ihm aber immer entwichen; wenn Nader den getilgten Schuldbrief an einen andern veräußert habe, so berühre das ihn, Wenzler, nicht; übrigens sei er bereit, vor uns oder dem hiesigen Gerichte oder wohin wir die Sache weisen würden, zu Recht zu stehen. Wir ersuchen euer Gnaden, die Curigen anzuweisen, ihre Ansprüche aufzugeben oder vor unserm Gerichte Recht zu nehmen. (Nachträglich ist am Rande beigefügt: Falls ihnen dies nicht genehm wäre, so erbietet sich Wenzler, den Streit vor einem andern „ußtreglichern und gelegenern“ Gerichte zu verhandeln, wie Nickel von Wolfferstorff aus seinem Schreiben ersehen wird.)

1161. Urkunde des Maria Magdalena-Closters No. 712. 1482
Mai 20.

Das Domcapitel bevollmächtigt Johannem Olpe, Priester und Caplan des Domstifts, nebst zwei andern zur Führung eines Processes.

Archiv f. Gesch. d. Deutschen Buchh. XII.

2

1162. Schlüsselzunftbuch II f. 91. 1482 Juli 17.
Verzeichniß derer, welche sich bei Feuerbrünsten mit langen Spießen bewaffnet um das Zunftbanner zu versammeln haben; unter denselben: Nicolaus Kessler.
1163. Urkunde Geheime Registratur E. III. S. 1482 November 18.
Johannes Meister Impressor erscheint als Zeuge bei der Erklärung der Appellation an den Pabst seitens des Rathes gegen den Bischof Angelus von Sueffa.
1164. Urkunde Geheime Registratur E. III. S. 1482 December 25.
Bei der Inventur der Habe des verhafteten Erzbischofs Andreas von Crain ist unter andern anwesend: Martinus Flach.
1165. Schlüsselzunftbuch II f. 92. 1482 ohne Tagesdatum.
Verzeichniß der Zunftbrüder „die do dienend und wachend und hütten“; unter denselben: Claus Kessler der Drucker. — Her Michel Drucker, genant Wenßler.
1166. GB. I. f. 17. 1483 März 6.
Der Rath erkennt: Ueber einen Todschlag, welcher aus Nothwehr geschehen ist, soll man nicht richten; dagegen soll man über den Todschlag, in Michell Wensler des Trickers Fuß begangen, gemäß dem Herkommen richten.
1167. GB. I. f. 22 v. 1483 Juni 28.
Der Herr Marggloff hat dem Burgermeister geschrieben, daß Wilhelm Groff und Heinz der Drucker bei Nacht und Nebel in seinem Lande geplündert haben. Der Rath erkennt: Man soll Wilhelm sein Geleite widerrufen und den Heinz gefangen legen und ihn zur Rechenschaft ziehen.
1168. DB. VI f. 147. 1483 ohne Tagesdatum.
Verzeichniß der Dreizehner (d. h. der Mitglieder eines Rathsausschusses, welcher die Beschlüsse des Rathes auszuführen hat). Unter denselben: Martin Flach. Ebenso: f. 145. 1484 ohne Tagesdatum. — f. 144. 1485 ohne Tagesdatum. — f. 143. 1486 ohne Tagesdatum. — f. 142. 1487 ohne Tagesdatum. (Die Behörde ist hier wohl irthümlich als Ausschuß der „XXII“ bezeichnet). — f. 141. 1488 ohne Tagesdatum. — f. 140. 1489 ohne Tagesdatum.
1169. GB. I. f. 28 v. 1484 Febr. 7.
Der Rath erkennt: Der Kartenmaler, welcher einen Schmidknecht verwundet hat, solle demselben Sicherheit leisten, daß er sich vor Gericht stellen und dem Urtheil nachkommen werde; nach Austrag der Sache solle er in die Verbannung (Leistung) gehen und ein Jahr länger, als der Stadt Ordnung vorschreibt, verbannt bleiben.
1170. DB. VI f. 145. 1484. 2te Fronfasten. Juni 9.
Verzeichniß der Siebener (d. h. der Mitglieder eines Rathsausschusses,

welcher die Leitung des Finanzwesens zu besorgen hat). Unter denselben: Martin Flach. — Ebenso: f. 143. 2te Fronfasten. Mai 17.

1171. Schlüsselzunftbuch II f. 88. 1484 Juni 27.

Verzeichniß der Zunftvorgesetzten. Unter den „neuen Sechsern“ (d. h. dem dieses Jahr in Function stehenden Zunftvorstand): Nicolaus Kessler. Derselbe erscheint ferner aufgeführt als „Seckelmeister“.

1172. Schlüsselzunftbuch II f. 96. 1484 August 3.

Die Zunft beschließt, der Zunftmeister solle zwei oder drei Herren auswählen, welche mit ihm den Bau (wahrscheinlich den Umbau des Zunfthauses) leiten sollen; er wählt nebst einem andern: Nicolaus Kessler den Seckelmeister.

1173. Schlüsselzunftbuch III f. 26 ff. 1484 November 30 (mit spätern Zusätzen).

Verzeichniß derer, welche das ganze Zunftrecht besitzen; darunter finden sich folgende Namen: Nicolaus Kessler, Sechser (d. h. Vorstandsmitglied). — Jockop von Kilchen, Sechser. — Meister Petter Kulliker der Drucker. — Wolfgang der Drucker.

1174. Schlüsselzunftbuch III f. 82. Wahrscheinlich 1485 November 30 (mit spätern Zusätzen).

Verzeichniß derer, welche der Zunft das Wachsgeld zu entrichten schuldig sind; darunter die Namen: Petter Kulliker der Drucker. — Michel Wenßler.

1175. DB. VI f. 80 v. 1484 December 20.

Vienhart Tsenhut bewirbt sich um das Amt, das bisher Bernhard Tuchscherer bekleidete.

1176. Schlüsselzunftbuch II f. 88. 1485 Januar 1.

Nicolaus Kessler übergibt dem Stubenmeister der Zunft einen „silbernen Stuf“ (d. h. Becher).

1481 (Zunftbuch f. 57) hatte nämlich die Zunft beschlossen, daß jeder, welcher künftig in den Zunftvorstand gewählt werde, der Zunft eine silberne Schale von 6 Gulden Werth geben müsse.

1177. DB. VI f. 81. 1485 Januar 3.

Auf Bitte des „Bebstlichen Drators“ wird einigen Knechten die Strafe der Verbannung („Leistung“) nachgelassen; unter denselben: Ludwig Bottschw, Helgenmaler.

1178. Schlüsselzunftbuch II f. 86. 1485 April 21.

Der Nicolaus Drucker zahlt für den in die Zunft aufgenommenen Wilhelm Edelman die Aufnahmegebühr von 8 Gulden.

1179. Schlüsselzunftbuch II f. 89. 1485 Juni 26.

Verzeichniß der Zunftvorgesetzten. Unter den „alten Sechsern“: Nicolaus Kessler. Derselbe ist ferner aufgeführt als „obrester Stubenmeister“ und nimmt von dem abtretenden Stubenmeister 13 Schalen und 11 Becher in Empfang. Derselbe ist ferner aufgeführt unter

denen, welche sich bei Feuerbrünsten mit Spießen bewaffnet um das Zunftbanner zu versammeln haben.

1180. Schlüsselzunftbuch III f. 107. 1485 Juni 26.
Petter Kolliker von Olten wird in „miner Heren zum Schlüssel Gesellschaft“ aufgenommen gegen Bezahlung von 4 Gulden. Am Schluß: „Ist abgestorben im lxxxvj jor“.

1181. EB. I. f. 52 v. 1485 Juli 23.
Martin von Breithen, des von Fridingen Knecht, erklärt, seine Gegenpartei, die Drucker, seien gegenwärtig nicht in Basel; er fragt an, ob er, wenn dieselben hieher kämen, wieder wie jetzt Geleite haben möge, um seine Rechtsache durchzuführen. Der Rath sagt ihm das Geleite zu.

1182. Schlüsselzunftbuch III f. 146. 1485 December 18.
Austin der Drucker knecht verspricht, kein Tuch mehr zu schneiden oder zu verkaufen, er habe denn zuvor das Zunftrecht zum Schlüssel erworben.

1183. EB. I. f. 63. 1486 September 1.
Frouw Else Störin hat gegenüber einem Drucker knecht im Rächthuse eine „Unzucht“ (d. h. irgend ein Vergehen) begangen und ist gemäß der Ordnung des blauen Buchs zu einer Buße verfällt worden. Sie begehrt Begnadigung, da sie das Gesetz nicht gekannt habe. Der Rath erkennt: Sie soll 24 Gulden zahlen oder in die Verbannung gehen. Spätere Notiz: Die Frau hat sich aus der Stadt begeben. Am Mittwoch vor Martini erhält sie für 1 Monat Geleite in die Stadt.

1184. Schlüsselzunftbuch III f. 109. 1486 October 11.
Jockop von Kilchen erneuert das von seinem verstorbenen Vater besessene halbe Zunftrecht zum Schlüssel; außerdem erwirbt er das ganze Zunftrecht; für beides bezahlt er 6 Gulden 10 *ſ*.

1185. Schlüsselzunftbuch III f. 146. 1487 Februar 1.
Der Zunftvorstand ladet den Doctor Andreß Helmut vor, beschuldigt ihn, er greife in die Rechte der Zunft ein und fordert ihn auf, das Zunftrecht zu erwerben. Derselbe verspricht, sich der Eingriffe zu enthalten oder in die Zunft einzutreten.

1186. Urkunde Geheime Registratur C. C. F. 4. 1487 August 16.
Der Bischof von Basel hat dem Rath von Basel für ein Darlehen und dessen Zinsen unter anderm verpfändet „die Frücht, so sinen Gnaden inn den ersten zweyen Jaren inn siner Gnaden Bistumb von den Pfründen darinn gelegen vallent“. Vertragsgemäß hat jeder neu ernannte „Zunftsammler der Früchten der ersten zweyen Jaren“ zu schwören, die Einkünfte seines Amtes zur Zahlung obigen Darlehenszinses zu verwenden. Johannes Berckmann von Olpe, Caplan des hohen Stift Basel, welcher zu dem genannten Amt ernannt worden ist, leistet den besagten Eid.

1187. Urkunde des Closters Clingenthal No. 2433. 1487 August 23. Martin Flach, Burger und der Ketten der Statt Basel, und Ennelin Im Hag seine Ehefrau verkaufen dem Closter Clingenthal zu mindern Basel eine jährliche Rente von einem Gulden auf ihrem Hause uff dem Höwberg, genant zum Dürrensod, um 20 Gulden.

Das Siegel Martin Flachs ist abgefallen.

1188. EB. I. f. 68 v. 1487 December 27.

Ein geistlicher Herr und Ordenman uber Rine (d. h. in Kleinbasel) ist von den Herren der Zunft zem Saffran gepfändet worden, weil er Bücher einbinde; die Herren verlangten, daß er entweder ihre Zunft kaufe oder das Buchbinden bleiben lasse. Der Rath ersucht die Herren zem Saffran, dem Geistlichen seine Pfänder wieder zu geben, und erkennt: Der Geistliche solle seine Jungfrouwen, Knechte und Knaben entlassen; ihm selbst werde gestattet, mit seinen eigenen Händen Bücher zu binden; falls er aber die Buchbinderei wieder mit seinem Gesinde betreibe, werde der Rath das Gesinde verhaften und aus der Stadt verweisen. Der Rath rath ihm übrigens, sich mit den Herren zem Saffran der Zunft halb zu verständigen.

1189. Schlüsselzunftbuch III f. 148. 1488 Januar 13.

Johanneß der Buchbinder, der by Her Oberkilch was, wird durch die Zunft wegen eines Bergehens um 25 Pfund Wachs gebüßt.

1190. Schlüsselzunftbuch III f. 196. 1488 August 27.

Unter den Zunftrechnungen findet sich folgender Eintrag: „Item uff Mittwuchen noch Barttlomen Ano lxxxviiij For ist lutter gerechnet mitt Meister Hans von Rempten, und blibett lutter schuldig biß uff Santt Domanß Dag Ano wie ob stott iiij lib. Stott in eim Denck Rodel.“

Hierauf folgt, später hinzugefügt: „Item aber verfallen im lxxxix^o iiij lib. Item dedit uff sölichß iiij Gulden, tut v lib. Item aber den Zinß verfallen im lxxx.“

1191. Hausgenossenzunftbuch f. 2. vor 1489.

Abrechnung mit Michell Wenßler:

„Item belippt Michell schuldig noch Lutt des alten Buch, über das so die Seckler verrechnet hand noch und noch, thutt xiiii lb xij ß.

Item mer ist er schuldig belibenn im 89 For dem Seckler Cristan Knopff j Heyßgeltt, thutt viij ß.“

1192. Missiven 1489 f. 142. März 18.

Der Rath schreibt an den Bischof von Basel: Der Prior zu Schöntal beschwere sich, daß Herr Johannis Olpe, der bischöfliche Collector, zu viel Collecte von ihm fordere.

1193. Kleines Weißbuch f. 117 ff. 1489 März 30.

Kaufhausordnung.

Unter der Rubrik „Fürgand Zoll“ (d. h. Abgabe bei Verkäufen im Kaufhaus) sind unter anderm aufgeführt:

f. 117. Item ein Ball Pappir, haltet viij klein Bellin, Statzoll: j ff., Bischoffzoll: xiiij ℔

Item ein Centner gedruckter Bücher, Statzoll: 1 ℔, Bischoffzoll: viij ℔.

Unter der Rubrik „Fußgelt“ (d. h. Lagergebühr) sind unter anderm aufgeführt:

f. 119. Item ein Rißs Pappir 1 ℔

Item ein Bellh Pappir iij ℔.

Unter den besondern Artikeln über einzelne Waaren stehn unter andern folgende:

f. 120. v. Von der Ware und Kouffmanschaftt wegen so uffert- halb koufft und har gelifert wirt uff Beschreibung der Unfern, oder von der Stat geschickt und gefurt uff Beschreibung der Frömbden.

Item was Kouffmanschaftt uff Beschreibung der Unfern har geschickt wirt, — es sye Pappir, Bucher oder welcherley das sye —, daz da die Unfern von solcher Kouffmanschaftt iren Pfundzoll by iren Eyden von des Frömbden wegen, der die also hargeschickt hatt, geben sollen.

Deßglichen ob Jemanden der Unfern geschriben wurde, einem Frömbden ettwas Ware zuschicken, — es sye Pappir, Bücher oder welcherley das sye —, daz da derselb der Unfer solich Ware gleicher Weise von des Frömbden wegen by sinem Eyde ouch verpfuntzollen solle als vorstat.

f. 121 v. Von des Pappirs wegen.


Item was Pappirs von den Frömbden hie von den Unfern koufft wirt, davon sol der Frömbd sinen Pfuntzoll und der Heymsch sin Fußgelt geben.

Deßglichen ob ein Heymscher Pappir von einem Frömbden kouffte, davon sol der Frömbd ouch sinen Pfundszoll, und der Heymsch sin Fußgelt geben.

— Deßglichen sol der Trucker halb ouch gehalten werden. —

Die Worte zwischen den Gedankenstrichen sind von etwas späterer Hand beigefügt.

1194. Missiven 1489 f. 228. November 17.
Bürgermeister und Rath von Basel stellen eine Urkunde folgenden Inhalts aus: Es seien vor ihnen erschienen Hanns Wiler, Jacob von Kirchen und Michel Wenzler, ihre Burger; dieselben hätten erklärt, sie beabsichtigten vier Fässer und ein kleines Fäßlein voll gedruckter Bücher den Rhein hinunter nach Flandern und von da nach Engellandt zu „vertigen“; sie besorgten aber, es möchte Verdacht entstehen, daß die Bücher jemand anderm als ihnen gehörten, und sie möchten verhindert werden, dieselben an ihren Bestimmungsort zu vertigen; sie hätten daher, ihr Eigenthum an den Büchern zu bestätigen. Hierauf hätten sie bei ihrem Burger-Eid erklärt, daß die genannten, mit dem

Zeichen  bezeichneten Fässer ihr Eigenthum seien und niemand anders Theil oder Gemeinschaft daran habe. Auf Grund hievon ersucht der Rath jedermann, die genannten Personen und ihre Habe zu schützen.

1195. Fabrikbuch des Basler Münsters (Original im Landesarchiv Karlsruhe) f. 41. 1489 oder 1490.

Die Basler Münsterfabrik verkauft ihr Haus zum Olebaum in der weißen Gasse an Dominus Johannes Bergmann de Olpe.

1196. EB. I. f. 95. 1490 März 17.

„Ist erkannt, dz man allenthalben inn der Statt allen Druckern und iren Gemeindern sagen und verbieten solle, dem Munch enent Rinsß kein Buch inzubinden geben.“

1197. EB. I. f. 96. 1490 April 3.

Auf Anrufen Meister Jorgen Pur des Goldschmids erkennt der Rath: Die Störin soll in der nächsten Rathssitzung verhört werden; mit seinem Begehren um Angabe des Bestandes der Hinterlassenschaft (Digung und Zoigung) solle der Kläger sich an das Gericht halten.

1198. Missiven 1490 f. 281. April 23.

Der Rath schreibt an „die von Sannt Gallen“: Wir haben euch schon mehrmals geschrieben wegen des Schadens, welcher Michel Wenzler dem Buchtrucker, unserm Burger, zu Rosheim durch die Curigen zugefügt worden sei; nach Wenzlers Angabe ist ihm aber bis jetzt kein Schadenersatz geleistet worden; wir senden nun den ehrsamem Nicolaus Rusch, unsern Stadtschreiber, zu euch, um über die Sache zu verhandeln; wir ersuchen euch, denselben anzuhören und seinen Worten zu glauben.

1199. EB. I. f. 96 v. 1490 April 27.

In der Sache zwischen der Störin und Jorg Pur erkennt der Rath: Man solle versuchen, die Parteien gütlich zu vereinigen; gelinge das nicht, so solle man „die Appellacion in Krafft lan gan“. — Ferner erkennt der Rath: Man solle Jorg Pur ins Gelübde nehmen, daß er Josen Huglin für seine Anforderung zu Recht stehen werde.

1200. DB. VII. f. 1 v. 1490 Juni 30.

Michell Sprüngly bewirbt sich um das Amt eines Fürsprechen. — Ebenso Jacob Spidler, Buchbinder.

1201. DB. VII f. 1. 1490 Juli 5.

Verzeichniß der Rathsherren. Unter denselben: Martin Flach. — Ebenso: f. 14 v. 1492 Juni 25. — f. 28. 1494 Juni 30. — f. 41 v. 1496 Juni 27.

1202. EB. I. f. 98 v. 1490 Juli 14.

In der Sache der Störjn erkennt der Rath: Sie solle eine Urfehde leisten und Jos Huglin solle sich „also verschriben“; wenn das geschehe, so solle man sie aus der Haft entlassen; wenn es aber nicht geschehe, so solle man sie gefangen liegen lassen und das Jungfrowly, das bei ihr ist, von ihr nehmen.

1203. Missiven 1490 f. 299. Juli 21.

Der Rath schreibt an den Rath zu Bern: Wir haben euer Schreiben von wegen Hannsen Wurster des Buchtruckers, unseres Burgers, und Doctor Adam Krauchs empfangen. Das Schreiben ist Hannsen Wurster in Gegenwart Doctor Adams vorgelegt worden. Derselbe hat darauf erklärt: Es sei richtig, daß er den Doctor und seine Ehefrau auf Grund einer von ihnen beiden ausgestellten Handschrift ausgeklagt habe; er sei darauf von den zu Baden versammelten „Anwelten“ der Eidgenossen an den Schultheiß und Rath daselbst gewiesen worden; er habe jedoch von denen zu Baden kein Recht erlangen können, sondern der Schultheiß habe ihm gesagt, er werde die Sache nicht annehmen, wenn Wurster nicht auf das bei euch erlangte Urtheil verzichte und den Proceß von vorn beginne; hierauf habe er sich aber nicht einlassen wollen; er sei daher so viel als rechtlos gelassen worden; da außerdem der Doctor seinen Wohnsitz geändert, so habe er versucht ihn da zu belangen, wo er dies mit Erfolg thun könne; er hoffe, daß weder wir noch ihr ihn daran hindern werden, und daß ihr der Frau nicht, im Widerspruch mit euerm eigenen Erkenntniß, die Stadt öffnen werdet; er anerbiete den Beweis für seine Behauptungen. Diese Antwort Wursters thun wir euch hiermit kund.

1204. Missiven 1490 f. 301. August 5.

Der Rath schreibt dem Amman und Räte zu Beltskirch: Wir haben euer Schreiben in Sachen Geryen Puren des Goldschmidts und Elsen Störin erhalten. Es ist uns auch bekannt, wie dieselben vor unserm Gericht etliche Gerichtshändel gehabt haben, und wie die Störin den Pur als einen Aechter hat verhaften lassen. In Folge davon ist es so weit gekommen, daß wir nicht umhin konnten, beide Parteien in Haft zu setzen. Wir haben denselben schon vor Empfang eures Schreibens auf nächsten Mittwoch einen Rechtstag angesetzt und den Schultheißen und die Amtleute angewiesen, ihnen beförderlich zum Austrag der Sache zu verhelfen. Nichts desto weniger wollen wir in mittler Zeit mit ihnen verhandeln lassen, um sie zu einem gütlichen Vergleiche zu bewegen. — Am Schlusse die Notiz, daß Schreiben gleichen Inhalts gerichtet wurden an Herrn Ortlieb, Bischoff zu Chur, und Herrn Hanns Jacoben von Bodmen den jungern, Ritter, Vogt zu Beltskirch.

1205. Urkunde Geheime Registratur VI. L. L. 1490 August 23.
Gerye Pur der Goldschmidt, Burger zu Beltskirch, thut kund: Er sei

vor etlicher Zeit durch Else Störin, Peter Kollikers des Buchdruckers Wittwe, „in Crafft etlicher vermeinter Acht und Aberacht“ zu Basel angehalten und darauf von Burgermeister und Rath längere Zeit gefangen gehalten worden; zuletzt sei er vor Gericht gestellt und kraft ergangenen Urtheils bis zu weiterer Erläuterung der genannten Acht und Aberacht freigelassen worden; er gelobt, seine Gefangenschaft an denen von Basel niemals zu rächen.

1206. Missiven 1490 f. 308. September 9.

Der Rath schreibt an Amman und Rat zu Betskirch: Wir haben euer Schreiben von wegen eures Burgers Jörgen Puren erhalten. Der Rechtsstreit zwischen ihm und der Störin ist von unserm Stadtgericht an das Gericht zu Rotwill gewiesen worden. Jörg Pur hat sich eidlich verpflichtet, sich zu Rotwill vor dem Gericht zu stellen.

1207. Missiven 1490 f. 318. October 9.

Der Rath schreibt an die von Straßburg: Gerye Wagner, Jacob Algouwers des Cremers, unseres Burgers, Better, hat uns mitgetheilt, seinem Better sei bei euch auf Ansuchen des Schaffners zum alten Sant Peter etwas Gut mit Beschlag belegt worden, trotzdem er demselben nichts schuldig sei. Das befremdet uns in Anbetracht der zwischen unsern beiden Städten hergebrachten Gewohnheit, wonach die beiderseitigen Angehörigen vor dem Gerichte des Ortes müssen belangt werden, wo sie sesshaft sind. Ueberdieß hat unsre Stadt das kaiserliche Privileg, daß unsre Burger nur vor unserm Stadtgericht und nirgends anderswo zu Recht stehen müssen. Wir ersuchen euch daher, dafür zu sorgen, daß unserm Burger sein Gut freigegeben werde.

1208. Missiven 1490 f. 328. October 30.

Der Rath schreibt an die von Straßburg: Wir haben euer Schreiben in der Sache Byt Farwenburners und Arbgast Moren, eurer Burger, von wegen Jacoben Algouwers unsres Burgers erhalten. Ihr schreibt uns: Michel Wensler habe euern beiden Burgern 600 Meßbücher gedruckt und ihnen 200 davon in unser Kaufhaus geliefert, welche sie als ihr eigenes Gut verzollt hätten; diese Bücher habe Jacob Algouwer aus dem Kaufhaus genommen; ihr ersucht uns, denselben zur Rückgabe der Bücher anzuhalten. Wir haben unserm Burger euer Schreiben vorgelegt. Derselbe stellt den Hergang ganz anders dar. Er hat erklärt: Zur Zeit der alten Wasnacht habe er dem Michel Wensler auf seine Bitte 150 Gulden auf bestimmte Rückzahlungstermine geliehen; für dieses Darlehen habe ihm Wensler 200 gedruckte Meßbücher, welche nach seiner eidlichen Versicherung sein freies Eigenthum waren, verpfändet und zu Handen übergeben, laut einer Verschreibung, deren Abschrift wir euch beigefügt zusenden; einen Theil der Bücher habe er sofort in seine Wohnung führen lassen, die übrigen habe er, weil der Kaufhausknecht stark beschäftigt war, ein paar Tage im Kaufhaus liegen lassen, dann aber habe er sie ebenfalls

in seine Wohnung führen lassen, ohne daß jemand Einsprache erhoben hätte; er berufe sich auf das Zeugniß des Kaufhausknechts. Ferner hat Michel Wenzler erklärt: Es sei nicht wahr, daß die 200 Bücher euern Burgern gehören, sondern sie seien bis auf weiteres sein Eigenthum gewesen. Auf Grund dieser Aussagen und auf Grund unsres Privilegs ersuchen wir euch, das mit Beschlag belegte Gut unsres Burgers frei zu geben. Wenn die Eurigen Ansprüche an Allgouwer oder Wenzler haben, so mögen sie dieselben gemäß unserm Privileg bei uns geltend machen.

1209. Missiven 1490 f. 337. December 4.

Der Rath schreibt an die von Cölln: Der Vorweiser dieses Briefes, mit Namen Petter Vogel, ist Bevollmächtigter des hochgelehrten Meister Andresen Helmutz, geschribener Rechten Doctors, unsres Burgers. Doctor Andres kann wegen Krankheit seines Leibes und wegen unsrer und seiner Geschäfte nicht persönlich zu euch kommen. Er hat eine längst verfallene Geldforderung an seinen gewesenen Diener Heinrich Mülich, welcher leider bei euch mit Tod abgegangen ist; ferner hat er dem genannten Heinrich dreihundert Cöllnsche Brevier übergeben; ebenso etliche Codices, welche zu Untdorff liegen sollen. Diese Gegenstände soll der genannte Bevollmächtigte einfordern. Doctor Andres hat eidlich versichert („by hohem Glouben behalten“), daß die genannten Breviere und Codices sein Eigenthum seien. Wir ersuchen euch, dem Bevollmächtigten bei seinen Geschäften behilflich zu sein.

In einer fernern Urkunde vom gleichen Tage thut der Rath kund, daß Doctor Andres Helmut den Petter Vogel zu den obgenannten Geschäften bevollmächtigt habe. Die in dieser Urkunde erwähnten Thatsachen sind dieselben wie oben, bloß wird beigefügt, daß die 300 Breviere zu Cölln liegen sollen.

1210. EB. I. f. 101 v. 1490 December 7.

Michel Wenzler und Byt Barwenbrenner schwören, „daz Recht der Beschuldigung halb von jnen bescheen, darumben sy denn beder Syt durch einen Rate, als die Oberkeit, angenommen worden sind, gegen einander gestracks ze vollfüren“ und ohne Willen des Rathes nicht aus der Stadt zu weichen. Dem Urbogast Mor verspricht der Rath freies Geleite „allein zu Recht und nit davon“.

1211. Missiven 1490 f. 341. December 29.

Der Rath schreibt an die von Straßburg: Wir haben euer Schreiben in der Sache Byt Barwenburners und Urbogast Moren eurer Burger erhalten. Der Streit zwischen Biten und seinem Gegner wurde anfänglich vor dem Gericht verhandelt, wir haben erst eingegriffen, als die Sache an uns als die Obrigkeit gelangte. Wir schreiben euch im folgenden den ganzen Hergang, damit ihr sehet, daß wir nichts unbilliges gethan haben. Byt Barwenburner kam anfänglich zu uns und forderte vor Gericht etliche gedruckte Bücher als sein Eigenthum.

Seine eigenen und andre Beweise ergaben aber, daß diese Bücher nicht ihm, sondern zwei Priestern von Metz „oder uß der Art“ gehörten. Dieselben wurden ihm daher mit Urtheil aberkannt. Es ist also unrichtig, wenn er euch vorgiebt, die Bücher seien sein. Noch unrichtiger ist es, wenn er sagt, er sei deswegen verhaftet worden. Er wurde vielmehr aus folgendem Grunde verhaftet. Er klagte vor Gericht gegen Michel Wennpfler auf Rückerstattung von „ettlich Matrices, Instrument, Capitalia, gegossen Geschriff zu zweyen Pressen und was darzu hort“, welche er und Arbgast More demselben laut einer Urkunde auf eine bestimmte Zeit um 25 Gulden geliehen hätten. Dagegen behauptete Michel, die genannten Gegenstände seien sein Eigenthum, und die genannte Urkunde sei gefälscht. Als wir diese Sache erfuhren und bemerkten, daß jeder Theil den andern „zu einem Böswicht machen“ wollte, haben wir sie verhaftet, um der Wahrheit auf den Grund zu kommen. Als ihr darauf euren Stadtfürsprechen sandtet, haben wir sie auf eure Bitte aus der Haft entlassen, ihnen aber den Eid abgenommen, daß sie ihren Rechtsstreit von einem Gerichtstag zum andern fortsetzen und ohne unsre Erlaubniß die Stadt nicht verlassen würden. Unterdessen hatte Michel Wennpflers Ehefrau gegen Bitten Klage erhoben und behauptet: Sie habe ihm eine Lade mit Kleidern und Kleinodien anvertraut, um für sie zu Straßburg hundert Gulden darauf zu entlehnen und die Lade ihrem Bruder, dem Schneider Hermann Lechstein zu Straßburg, zu übergeben; hiezu habe er sich mit seinem Brief und Siegel verpflichtet; er habe aber ihrem Bruder die Lade nicht gegeben, ihm überhaupt nichts davon gesagt. Auf diese Klage erklärte Byt keine Antwort geben zu wollen, bis sein Rechtsstreit mit dem Ehemann der Klägerin beendet sei. Das Gericht erkannte jedoch: Da die beiden Rechtsstreite zwei gesonderte Sachen beträfen, so habe er der Frau auf ihre Klage Antwort zu geben. Wie Byt das verstanden hat, wissen wir nicht. Er hat sich „in Verachtung des Gerichts“ und trotzdem wir ihm nicht erlaubten die Stadt zu verlassen, einige Tage „als flüchtiger des Rechten“ verborgen. Dies, sowie seine Handlungsweise mit dem Gut der Frau, den Büchern und der Urkunde, schienen uns schwere Verbrechen („Sachen, das Blut berührend“) zu sein. Wir haben ihn daher abermals verhaften lassen. Wir glauben damit nicht unbillig, sondern rechtmäßig gehandelt zu haben. Wir bitten euch, wenn man euch abweichendes berichtet, es nicht zu glauben. Die beiden Parteien haben ihre Beweise angeboten und hiefür die gerichtliche Frist ansetzen lassen. Dabei lassen wir es bewenden.

1212. DB. VII. f. 4 v. 1491 Januar 10.

Lienhart Nsenhut der Brieffmaler bewirbt sich um das Amt eines Underköuffers.

1213. Missiven 1491 f. 348. Januar 11.

Der Rath schreibt dem edlen strengen Herrn Ludwigen von Absperg, Ritter, Pfleger zu Ingoltsstatt: Zwischen einem der Unsrigen, genannt

Martin Leoparth, und Wolff Crusen dem Buchfurer schwebt ein Rechtsstreit über folgende Sache: Zymmer, Burger zu Inngoltstatt, hat dem Unsrigen, wie er selbst bekennt und wie bewiesen werden kann, etliche Bücher verpfändet. Diese Bücher beansprucht Cruß, weil er dieselben mit Beschlag belegt habe. Das befremdet uns, denn die Bücher waren dem Unsrigen verpfändet lange bevor Cruß den Beschlag darauf legte und der Unsrige ist Crusen nichts schuldig. Wir glauben nicht, daß es euch billig scheinen könnte, daß die nachfolgende Beschlagnahme dem Pfandrecht des Unsrigen vorgehe, und ersuchen euch daher, dem Bevollmächtigten desselben zur Durchführung seines Rechtes behilflich zu sein.

1214. DB. VII f. 5 v. 1491 Januar 23.

Michel Sprüngly bewirbt sich um das Amt eines Fürsprechen. — Ebenso Jacob der Buchbinder.

1215. DB. VII. f. 6. 1491 März 3.

Johannes de (der Geschlechtsname ist ausgelassen) der Buchdrucker schwört eine Urfehde, seine Gefangenschaft nicht an der Stadt zu rächen, bis auf Erlaubniß meiner Herren nicht aus der Stadt zu gehen, und geheim zu halten, was in der Rathsverammlung mit ihm geredet wird.

1216. Missiven 1491 f. 12. März 14.

Der Rath schreibt an die von Spyr: Cunrat David unser Burger hat uns folgendes vorgebracht: Er sei neulich bei euch gewesen, um etliche ausstehende verbrieftete Forderungen von Peter Trach dem Buchdrucker gerichtlich einzuziehen; während dieses Rechtsstreites habe Peter Trach, bevor er eurem Urtheil nachkam, versucht, ihn wegen angeblicher Gegenansprüche zu behemmen und ihn zu dem Gelübde zu zwingen, ihm bei euch zu Recht zu stehen; er habe ihm gedroht, wenn er das nicht thue, werde er ihn ins Gefängniß legen lassen, und habe den Büttel angerufen, ihn zu verhaften; David habe sich mehrmals anboten, mit ihm vor den Richter zu gehen und dort entscheiden zu lassen, ob er das angesonnene Gelübde zu leisten habe; damit sei aber Peter Trach nicht zufrieden gewesen, sondern habe ihn „uß durstigem frevelem gemüt“ bei seinem Göler ergriffen, ihm sein Hemd und Brusttuch zerrissen, seinen Leib verletzt, sein Gewere entwunden und ihn dazu gebracht, daß er ihm gelobte, sofern ihre Streitsache nicht auf der nächsten Frankfurter Messe entschieden werde, ihm binnen einer bestimmten Frist bei euch zu Recht zu stehen. Diese Begebenheit, sofern sie richtig ist, befremdet uns sehr. Wir würden so etwas nicht gestatten. Ueberdieß haben wir das kaiserliche Privileg, daß die Unsrigen nur vor unserm Stadtgericht zu Recht stehen müssen. Wir senden euch hiebei ein Vidimus dieses Privilegs. Auch das geschriebene Recht bestimmt, daß der Kläger dem Beklagten nachfolgen und ihn vor seinem Richter belangen müsse. Wir ersuchen euch, den Peter

Trach mit seinem Anspruch an unser Gericht zu weisen, und uns eure schriftliche Antwort durch den Ueberbringer dieses Schreibens zuzusenden.

1217. Schlüsselzunftbuch III f. 113. 1491 April 10.

Wolfgang Lachner der Buchfürer von . . . (der Heimathort ist ausgelassen) erwirbt das ganze Zunftrecht zum Schlüssel gegen Zahlung von 12 Gulden. (Ueberschrift: Wolfgang der Trucker.)

1218. Missiven 1491 f. 25. April 11.

Der Rath schreibt an die von Straßburg: Wir haben euer Schreiben betreffend die Habe, welche Michel Wennßlers unsres Burgers Ehefrau Witt Barwenburner euerm Burger anvertraut hat, empfangen und dasselbe unserm Burger und seiner Ehefrau vorgelegt. Wie wir vernehmen, ist jedoch über diese Habe eine andre Abrede getroffen worden, nämlich daß dieselbe durch Vermittlung Clausen Weidenlichs eures Rathfrundes Heinrich Kieher unserm alten Zunftmeister, jedoch auf Kosten der Frau, übergeben werden soll. Wie dem auch sei, so wird die Ehefrau unseres genannten Burgers bei euch erscheinen. Sie hat eidlich versichert, daß sie den in eurem Schreiben erwähnten Brief nicht besitze. Sie wird Witt Barwenburner gehörig quittiren mit der Beifügung, daß der genannte Brief, falls er zum Vorschein käme, kraftlos sein soll. Wir ersuchen euch, unsrer Burgerin gemäß eurem Anerbieten die Habe gegen Ausstellung der Quittung herauszugeben. Michel, ihr Ehemann, hat ihr Vollmacht zur Ausstellung dieser Quittung ertheilt.

1219. Missiven 1491 f. 34. April 23.

Der Rath schreibt dem wohlgebornen Herren Wallraffen, Grafen zu Zweenbrugken und Herren zu Bißsch: Wir haben euer Schreiben, das ihr uns durch den Ueberbringer dieser Antwort sandtet, erhalten. Ihr schreibt uns, Jacob Algouwer unser Burger habe etliche gedruckte Meßbücher unbilligerweise zu Handen genommen. Jacob Algouwer ist zur Zeit abwesend und wir kennen die Angelegenheit nicht. Wir wollen euch aber baldmöglichst darüber berichten.

1220. DB. VII f. 7. 1491 April 27.

Notiz des Rathschreibers: „Als Wyt Barbrenner vil böser Worten tribt.“

1221. EB. I. f. 107. 1491 Mai 11.

„ — ist erkannt, zu Michell Wennßler ze griffen und inzelegen und nit von Handen lassen kommen, ein Statt und die jren syen denn der Noßß versorgt, das nützig uff sy sinthalb sitzen möge. Wa man aber jnn mit Recht seiner Verhandlung nach darzu bringen, dz man sin ganz abkomen mocht, ware das best.“

1222. Missiven 1491 f. 39. Mai 12.

Der Rath schreibt dem Wohlgeborenen Herren Wallraffen, Grafen zu

Zweinbrucken und Herren zu Bitsch: Wir haben euer Schreiben betreffend die gedruckten Meßbücher, welche unser Burger Jacob Algouwer euren Angehörigen Herrn Johann und Herrn Paulus Wider vorenthalten soll, dem genannten Jacoben vorgelegt. Derselbe hat erklärt: Er habe mit den Herren Wider nichts zu schaffen; der Verding und was durch ihren Bevollmächtigten Biten Barwenbrenner mit Michel Wenzler verhandelt wurde, berühre ihn nicht. Er habe vor einiger Zeit dem Michel Wenzler auf seine Bitte 150 Gulden geliehen; dafür habe ihm derselbe 200 gedruckte Meßbücher verpfändet und in sein Haus geliefert, mit der eidlichen Versicherung, daß die Bücher niemand anderm verpfändet seien; die Frist zur Lösung der Pfänder sei längst abgelaufen; er sei jedoch immer noch bereit, dieselben gegen Zahlung der Pfandsomme herauszugeben, wie er Biten Barwenbrenner öfters erklärt habe; wenn Michel Wenzler zur Verpfändung der Bücher nicht berechtigt war, so mögen die Herren Wider sich mit ihrer Klage an ihn halten. Ihr beschuldigt im fernern uns, daß wir Jacoben Algouwer bei seinem unrechtmäßigen Vorgehen geschützt und Bitten Barwenbrenner angegriffen hätten. Wir haben Bitten nicht wegen der Bücher verhaftet. Wir haben vielmehr ihn und Michel Wenzler wegen der Beschuldigungen, die sie gegeneinander ausstießen, verhaftet, dann aber auf Bitte derer von Straßburg eine gütliche Vereinbarung zwischen ihnen vermittelt. Jacob Algouwer ist bereit, den Herren Wider vor dem hiesigen Gericht zu Recht zu stehen.

1223. Missiven 1491 f. 50. Juni 14.

Der Rath schreibt dem wohlgeborenen Herren Wallraffen, Graven von Zwaben Brugken und Herren zu Bitsch: Wir haben euer abermaliges Schreiben in Sachen Jacob Algowers und der Herren Johans und Paulus Wider erhalten. Jacob Algower ist gegenwärtig abwesend. Sobald er zurückkommt, wollen wir ihm euer Schreiben vorlegen und euch Bericht erstatten.

1224. Schlüsselzunftbuch III f. 200. 1491 September 21.

Die Zunftvorgesetzten vermietten Michell Furtter dem Trucker ihren Laden für 3½ ℓ jährlich, zahlbar in halbjährlichen Raten. Am Schluß folgen die Einträge der Zinszahlungen von je 1 ℓ 15 β auf Faßnacht 1492, Herbst 1492 und Faßnacht 1493.

1225. Missiven 1491 f. 93. December 30.

Der Rath schreibt an die von Sphyr: Wir haben euer Schreiben in der Sache zwischen Petter Trachen, dem Curigen, und den Brüdern Cunrat und Heinrich David, den Unsrigen, erhalten und dasselbe, da Cunrat David abwesend war, zuerst seinem Bruder Heinrich vorgelegt. Derselbe wußte wenig Antwort zu geben, da „derselb Frevel“ seinen Bruder Cunrat allein berühre. Nach seiner Rückkunft erklärte Cunrat, „der Bücher halb lasse er gütlich dabj bliben“. Wir sind bereit, euerm Anwalt in dieser Sache behilflich zu sein. Bezüglich des Frevels

erklärte David, er beabsichtige, beim Besuch der nächsten Franckfurter Messe auf dem Hin- oder Rückweg bei euch zu erscheinen und seine Ansprüche gerichtlich geltend zu machen.

1226. Missiven 1492 f. 115. März 9.

Der Rath schreibt den frommen, fürnehmen, weisen, dem Grafen und Schöffen des Höchstgerichts der Stadt Cöln: Wir haben euch um vergangenen Sanct Franciscus Tag geschrieben, wie der hochgelehrte Meister Andres Helmut, geschribener Rechten Doctor, unsrer Stadt Syndicus, dem verstorbenen Heinrichen Müllich dem Buchfürer, eurem Burger, etliche Cölsche Brevier übergeben habe, und wie dieselben ihm von etlichen Ansprechern, denen er doch nichts schuldig sei, entzogen worden seien, wie ihm auch eine Forderung, die er an Heinrich hatte, noch unbezahlt ausstehe. Wir vernehmen, daß unserm Syndicus sein Recht nicht geworden ist. Wir wollen nicht glauben, daß es euch billig erscheine, daß ihm seine Bücher wegen eines Andern Schuld entzogen werden und ersuchen euch, ihm oder seinem Bevollmächtigten zur Erlangung seines Rechtes behilflich zu sein.

1227. DB. VII f. 14. 1492 zwischen Mai 28 und Juni 2.

Thoman Kartenmoler verzichtet auf das Bürgerrecht.

1228. Missiven 1492 f. 138. Juni 2.

Burgermeister und Rath thun kund: Elizabeth Störin, unsre Bewohnerin, hat mit Einwilligung Friderich Hartmans ihres Vormundes, Peter Gampen, dem Procurator des kaiserlichen Hofes, Vollmacht ertheilt, sie in ihrer Streitsache gegen Gerhen Puren von Weltkilch, welcher auf ihre Klage vom Hofgericht zu Rottwyl in Acht erklärt worden ist, vor dem Kaiser und seinem Cammergericht zu vertreten; sie widerruft die Vollmachten, welche sie vormals an Meister Poncragen von Loe und andre ertheilt hat.

1229. Missiven 1492 f. 142. Juni 9.

Der Rath schreibt an die von Cöln: Andres Helmut, unsrer Stadt Syndicus, hat uns erklärt: Er habe den Beweis erbracht, daß die gedruckten Breviere, welche der bei euch verstorbene Heinrich Müllich der Buchfürer in Händen hatte, sein Eigentum seien; trotzdem sei ihm die Leistung eines Eides auferlegt worden, bloß um die Sache zu verzögern. Wir bitten euch, eure Scheffen anzuweisen, ihm ohne Verzögerung Recht zu sprechen.

1230. Missiven 1492 f. 160. August 6.

Der Rath schreibt an den römischen König: Der Ueberbringer dieses Briefes, Jacob von Kirchen, unser Burger, hat uns erklärt: Es sei ihm zu Antwerpp wegen eines Zolles, den er seit einigen Jahren zu Gresslingen hätte zahlen sollen, „ettlich sin War und Koufmanschaft“ mit Beschlag belegt und nur gegen Sicherheitsleistung wieder freigegeben worden; seit der Zoll zu Gresslingen bestehe, habe er den-

selben immer entrichtet, er werde aber auch für die frühern Jahre von ihm gefordert. Wir glauben nicht, das dies euer königlichen Würde Meinung sei, und bitten demüthig, dem Unsrigen sein Gut freigegeben zu lassen.

Schreiben in derselben Sache: 1494 f. 319. November 8. An den römischen König. — 1495 f. 356. Mai 18. An denselben. — 1497 f. 89. März 1. An den Prinz de Burgond. — 1497. Nachtragsband 1497/8 f. 32. August 30. An Erzherzog Philippen von Ostrich und Burgond.

1231. Missiven 1493 f. 210. Januar 30.

Der Rath schreibt an die von Straßburg: Heinrich David unser Burger hat uns vorgebracht, Byt Barwenbrenner euer Burger erhebe Ansprüche gegen ihn, habe ihn in einem Brief gröblich beschimpft, und ihm gedroht, er werde sich an seine Herren wenden. Wir ersuchen euch, den Barwenbrenner zu veranlassen, entweder von seiner Forderung abzustehen, oder dieselbe gemäß unserm kaiserlichen Privileg vor unserm Stadtgericht anzubringen.

1232. DB. VII f. 22. 1493 Mai 4.

Wolff Kruß der Buchfürer gelobt dem Burgermeister, seine jetzigen und zukünftigen Streitigkeiten mit Martin Leparth vor dem hiesigen Gericht auszutragen.

1233. DB. VII f. 23 v. 1493 Juli 31.

Michel Sprunglin bewirbt sich um die Stelle eines Fürsprechens.

1234. DB. VII f. 24. 1493 August 23.

Jacob Buchdrucker bewirbt sich um das Amt eines Paßbesiglers.

1235. Missiven 1493 f. 269. December 18.

Der Rath schreibt an die von Straßburg: Wir haben euer Schreiben betreffend Byt Farwenbrenner euren Burger und Heinrichen David unsern Burger erhalten. Ihr ersucht uns, den Unsrigen anzuweisen, dem Farwenbrenner 150 Brevier, die er ihm bezahlt habe, sowie einen Schuldbrief, in welchem er als Bürge verschrieben sei, herauszugeben, und ihm 10 Gulden, die er aus dem Seinen erlöst, zu bezahlen. Wir haben das Schreiben dem Unsrigen vorgelegt. Derselbe hat erklärt: Es sei richtig, daß ihm die Breviere bezahlt worden seien, jedoch seien sie ihm nachher sammt andern Brevieren, nicht ohne Mitwissen des Bevollmächtigten Bytens verpfändet worden; der Schuldbrief, den Byt herausverlange, enthalte keine Bürgschaftsverpflichtung desselben; die 10 Gulden habe er nicht aus dem Gute des Byt erlöst; als Byt im Jahre 1492 Ansprüche gegen ihn erhoben habe, habe er sich durch unsre Vermittlung anerbotten, ihm zu Recht zu stehen; dies sei euch durch unser Schreiben vom Mittwoch vor Lichtmeß (Januar 30) angezeigt worden; dabei lasse er es bewenden. Wir erinnern euch nun an das Privileg unsrer Stadt, an das zwischen unsern Städten geübte Herkommen, an das gemeine Recht und namentlich an die neuliche

Vereinbarung, welche deutlich bestimmt, wo der Kläger gegen den Verantwortler Recht zu suchen habe. Wir ersuchen euch demgemäß den Bitt anzuweisen, entweder von seinen Ansprüchen abzustehen, oder dieselben vor unserm Gerichte geltend zu machen.

1236. Urkunde des Domstifts VII. 47. 1494 Januar 27.

Johannes Zapfenmacher, vicarius altaris apostulorum in ecclesia sancti Laurentii Nürenberge, Babenbergensis dyocesis, bekennet, von magistro Johanne Ammerbach, incola Basiliensi, 95 rheinische Gulden erhalten zu haben, welche dominus Georius Bernolt, decretorum doctor ac majoris ecclesie Basiliensis canonicus, demselben zurückbezahlen soll.

1237. Missiven 1496 f. 8. Januar 22.

Der Rath schreibt an Elsbeth Störin, by den Bitten zu Bern: Wir haben dein Schreiben erhalten, womit du uns ersuchst, dich deines Eides zu entbinden. Es ist nicht richtig, daß du in deiner Streitsache mit der Holzschumacherin das Urtheil abgewartet hast, sondern du bist vor Erlaß des Urtheils in Verachtung des Gerichts weggegangen. Wegen dieses Frevels haben wir dich seiner Zeit gefangen gesetzt und dir den Eid abgenommen, dich auf ergangene Mahnung bei uns zu verantworten. Diesen Eid müssen andre unsre Burger und Einwohner auch schwören. Wir werden dich desselben nicht entbinden.

Briefe in derselben Sache: f. 64. August 29. An die von Bern. — f. 65. September 5. An dieselben. — f. 66. September 10. An dieselben (der letzte nicht abgegangen).

1238. DB. VII f. 41 v. 1496 Juni 27.

Verzeichniß der Rathsherren. Unter den Zunftmeistern (welche als solche Mitglieder des Rathes sind): Niclaus Kessler. — Ebenso: f. 58. 1498 Juni 25.

1239. Missiven 1497 f. 86. Februar 28.

Der Rath schreibt an dominus N. de Lynuge, archicapitaneus domini Pickardie, wegen Waaren, welche Jacobus de Kilchen gen Portum Calis versandt habe und welche demselben zu Bolonia in Bickardia mit Beschlag belegt wurden. — f. 88. Schreiben vom gleichen Tag in derselben Sache an dominus Basthardus de Cordun capitaneus Bolloniensis.

1240. Missiven 1497. Nachtragsband 1497/8 f. 30. Juli 27.

Der Rath schreibt dem strengen Herrn Henrich von Ratsamßhusen, Ritter, Vogt zu Reysersperg: Ihr schreibt uns, Kilian Buchtrucker, unser Burger, habe den Auftrag übernommen, dem Schaffner zu S. Claren in unsrer Stadt einige Briefe zu überbringen; dies sei aber nicht geschehen. Kilian hat uns auf Befragen mitgetheilt: Er habe sich vergebens bemüht, dem Schaffner die Briefe zu übergeben, und habe zuletzt den Wirth zum Rüden in unsrer Stadt damit beauf-

trägt, welcher dieselben bis jetzt behalten hat. Wir haben nun die Briefe zu Handen genommen und sie dem genannten Schaffner übermitteln.

1241. Missiven 1498 f. 93. Mai 28.

Der Rath schreibt an die von Straßburg: Wir haben euer Schreiben in Sachen Byt Barwenbrenners unserm Burger Heinrich David vorgelegt. Derselbe hat erklärt: Der Rechtsstreit wäre schon längst zu Ende, wenn Barwenbrenner zu den mehrmals angeetzten Verhandlungen erschienen wäre; er sei jederzeit zur Verhandlung bereit. Wir setzen daher den Parteien einen Rechtstag an auf Dienstag nach Sanct Marien Magdalenentag, vor unserm Stadtgericht. — Schreiben in derselben Sache, an dieselben: f. 177. 1498 Mai 5. — f. 113. 1498 Juli 30.

1242. Schlüsselzunftbuch III f. 199. 1498 Mai 30.

Claus Forster der Kartenmoler wird durch die Zunft wegen eines Vergehens um 8 Pfund Wachs gebüßt.

1243. Missiven 1498 f. 105. Juni 29.

Der Rath schreibt an die von Friburg im Brisgaw: Wir haben euer Begehren betreffend die Streitsache zwischen Hansen Herlin, euerm Burger, und Hansen Amelburger, unserm Burger und seinen Mitgesellen, vernommen, und dasselbe den Unsrigen vorgelegt. Dieselben haben erklärt, sie könnten Angesichts der langen Umschweife Herlins nicht in euer Begehren einwilligen. Jedoch haben sie auf unser Ansuchen sich herbeigelassen zu versprechen, falls ihnen Herlins „War und Pfender“ vom Gerichte zugesprochen würden, das Urtheil einen Monat lang nicht zu vollstrecken.

1244. Missiven 1498 f. 117. September 8.

Der Rath schreibt an die von Straßburg: Ihr habt euern Burger Byt Barwenbrenner angewiesen, seine Streitsache gegen unsern Burger Heinrich David vor unserm Gerichte zu Ende zu führen. Nun hat aber der Bevollmächtigte Barwenbrenners, welcher bei uns erschienen ist, bloß wegen eines einzigen Artikels geklagt. Ueber die übrigen Stücke, wegen deren er den David vormals bei euch angegriffen hatte, wollte er nicht verhandeln. Es scheint uns, daß dies absichtlich geschehe, um den Unsern in weitere Kosten zu stürzen. Wir senden daher unsern Rathsfreund Nicolaus Kesler, Zeiger dieses Briefs, mit dem Auftrag, die Sache gütlich beizulegen, und ersuchen euch, ihm dabei behilflich zu sein.

1245. Schlüsselzunftbuch III f. 200. 1498 ff.

Die Rechnung des Herrn Nicolaus Kesler wird in den Jahren 1498—1502 belastet mit je 4 *℔* „Ladenzins“, jeweilen auf Pfingsten verfallend. Als Gegenposten erscheinen theils Abschlagszahlungen, theils Auslagen, welche Kesler für die Zunft gemacht hat. Im Jahr 1508

schließt die Rechnung ab mit einem Saldo von 5 *℔* 13 *ß* 10 *℥* zu Gunsten der Zunft.

1246. *EB.* I. f. 183 v. 1499 März 20.

Der Rath ertheilt dem Michel Wensler auf sein Ansuchen ein freies sicheres Geleite in die Stadt, um sich mit seinen Widersachern und Ansprechern gütlich oder rechtlich abzufinden; jedoch behält sich der Rath vor, das Geleite zu widerrufen.

1247. *Missiven* 1500 f. 146. Februar 17.

Der Rath schreibt an die von Straßburg: Martin Flache, unser Burger, hat uns vorgebracht: Er habe mit Grünnger dem Buchtrucker, euerm Burger, einen langwierigen Rechtshandel gehabt; zuletzt sei ein Vergleich zu Stande gekommen, welcher von Seite Grünngers zur Zeit noch nicht ganz vollzogen sei; nun habe Grünninger etliche Bücher „an Recht gelegt“ und ihn vor euer weltliches Gericht vorgeladen, um dem Verkaufe derselben beizuwohnen; er weigere sich nicht, dieser Vorladung Folge zu leisten, jedoch sei ihm das zur Zeit nicht möglich, da er dringender Geschäfte halber außer Landes reiten müsse. Wir ersuchen euch deshalb, die Verhandlung bis nach Ostern zu verschieben.

1248. *DB.* VII f. 69 und 70. 1500 im April.

Nicolaus Kessler bewirbt sich um die Landvogtei zu Munchenstein.

1249. *EB.* I. f. 203 v. 1500 August 31.

Den Buchtrucker wird bei einer Strafe von 10 *℔* verboten, „dhein Schriben, Gediecht, Lyeder oder anders zwischen Swiz und Osterreich, eynem oder dem andren Theil zu Spott oder Schmach dhenende, zu trucken, noch ouch sollichs iren Knechten noch Dheneren zu gestatten“.

Öffnungsbuch.

Folgende kaufen das Burgerrecht:

1250. V. f. 7 v. 1468 October 1.

Lienhart Nsenhutt von Heydeck der Helgenmaler; „hat der Cremer Zunft Burgrecht empfangen.“

1251. V. f. 99. 1473 Juni 8.

Michel Wensler von Straßburg ein Drugker.

1252. V. f. 122. 1474 August 4.

Bernhart Richel von Ehenwilt der Drugker.

1253. V. f. 181 v. 1477 Februar 14.

Berchtold Kuppell von Hannow der Trucker.

1254. V. f. 189 v. 1477 October 17.

Hans Franck von Straßburg der Trucker.

1255. V. f. 198. 1478 Juni 1.

Johannes von Besicken der Trucker.

1256. VI. f. 38 v. 1480 December 23.
Nicolaus Kessler von Bottwar.
1257. VI. f. 44 v. 1481 Juli 28.
Hanns Wallther von Mündelheim der Drucker.
1258. VI. f. 50. 1482 Januar 12.
Jacob von Pforzen und Hans Wurster von Rempten, die Buchdruckere.
1259. VI. f. 77. 1484 Mai 5.
Meister Hanns von Emmerpach der Trugker.
1260. VI. f. 105 v. 1488 März 1.
Hanns Daller der Buchbinder und Michel Farter der Buchbinder.
1261. VI. f. 108. 1488 April 24.
Michel Sprungly der Trucker und Wolffgang Lachner, Buchfürer.
1262. VI. f. 111 v. 1488 November 5.
Johannes Petri von Hamelburg der Buchdrucker.
1263. VI. f. 113. 1489 Februar 5.
Jacob Spidler von Schaffhusen und Peter Giger von Augspurg die
Buchdruckere.
1264. VI. f. 116 v. 1489 Juli 11.
Paulus Bener ein Buchfürer.
1265. VI. f. 119 v. 1490 März 15.
Thoman Wüßt der Buchfürer von Hall.
1266. VI. f. 120. 1490 Mai 12.
Johannes der Buchdrucker.
1267. VI. f. 120 v. 1490 Juni 22.
Nilian Benß de Ingelfingen der Buchdrucker.
1268. VII. f. 4. 1490 November 13.
Johannes Fröwen de Amelburg, Impressor.
1269. VII. f. 10 v. 1491 September 3.
Erhart Eglin von Ruttlingen der Buchdrucker.
1270. VII. f. 12 v. 1492 Februar 8.
Hanns Kesser der Buchdrucker.
1271. VII. f. 26. 1494 März 5.
Michell Gewicht von Dugstall in Hoch Beemont gelegen, der Cartenmoler.
1272. VII. f. 32. 1495 Januar 24.
Johannes Bschabler von Bottwart der Buchfürer.
1273. VII. f. 33 v. 1495 April 9.
Hanns Zumüller der Buchbinder von Günzburg.
1274. VII. f. 45 v. 1497 Januar 23.
Nilian Fischer von Ingelfingen.
1275. VII. f. 69. 1500 Februar 29.
Niclaus Lamparter der Buchdrucker.

Rothes Buch.

Folgende kaufen das Bürgerrecht:

1276. f. 227. 1461 September 18.

Jacob Philips der Kartenmacher, von der Krämerzunft. Derselbe erhält das Bürgerrecht für 2 Gulden, als einer von denen, welche sich zu dem nicht zur Ausführung gekommenen Kriegszuge nach Ortenberg gerüstet haben.

1277. f. 225. 1468 October 1.

Vienhart Nsenhut von Heideck, Heilgenmoler, der Cremer.

1278. f. 231. 1470 September 24.

Claus Borster der Kartenmoler von Dugspurg.

1279. f. 231. 1473 Juni 8.

Michel Wenseler von Straßburg ein Trucker.

1280. f. 232. 1474 August 4.

Bernnhart Michel von Ehenwiler der Trucker.

1281. f. 233. 1477 Februar 14.

Berchtold Kuppel von Hannoutw der Trucker.

1282. f. 233. 1477 October 17.

Hanns Franck von Stroßburg der Trucker.

1283. f. 233. 1478 Juni 1.

Johannes von Besiken der Trucker.

1284. f. 234. 1480 December 23.

Niclaus Kessler von Bottwar.

1285. f. 235. 1482 Januar 12.

Hanns Wurster von Kemmpten der Buchtrucker.

1286. f. 236. 1484 August 4.

Hanns von Emmerpach der Trucker.

1287. f. 236. 1486 Januar 5.

Jacob Kaydell von Tillingen.

Bürgerrechtsgebührenbuch.

Die Gebühr für die Aufnahme ins Bürgerrecht beträgt 4 Gulden (= 5 \mathcal{R}). Oft wird dem Aufgenommenen ein Theil der Gebühr gestundet; ich gebe jedesmal bloß den Betrag an, welcher baar bezahlt wird; wo ich nichts andres anmerke, ist der Rest der Gebühr in fronfastenlichen Raten von $\frac{1}{2}$ Gulden zu entrichten.

Es werden zu Bürgern aufgenommen:

1288. f. 252. 1488 März 1. Hanns Daller der Buchbinder von Langkampfen; zahlt 5 \mathcal{R} . baar und verspricht für den Rest Zahlungen von 5 \mathcal{R} .

1289. f. 252. Am gleichen Tage. Peter Enntlicher der Tischmacher; für seine Aufnahmegebühr leistet Bürgschaft Hanns Daller der Buchbinder.

1290. f. 253. Am gleichen Tage. Michel Furter der Buchbinder; zahlt 1 Gulden baar; für den Rest leistet Bürgschaft Meister Jacob Buchdrucker.

1291. f. 289. 1488 Montag nach Quasimodo. April 14. Wolffgang Lachner der Buchfurer; zahlt die ganze Gebühr baar.

1292. f. 290. 1488 April 24. Michel Sprungly der Trucker; verspricht auf die Gebühr 1 Gulden in der Pfingstmesse und dann jede Fronfasten $\frac{1}{2}$ Gulden abzubezahlen.

1293. f. 296 v. 1488 November 5. Johannes Petry von Hamelburg ein Trucker; bezahlt die 4 Gulden baar.

1294. f. 300. 1489 Januar 14. Feltin Hasler von Kur ein Trucker; leistet keine Baarzahlung.

1295. f. 300 v. 1489 Mittwoch nach der Viechtmessen. Februar 4. Jacob Spigler der „Buchfurer oder Buchbinder“; verspricht die Gebühr in fronfastenlichen Raten von $\frac{1}{2}$ Gulden zu tilgen. Am Schluß ist von späterer Hand beigefügt: „Disse iiii ff. sol Adam. der Karttenmacher betzalen“. Darauf folgen die Notizen über die Abzahlungen; die letzte erfolgt 1495 durch Adams Wittwe.

1296. f. 301. 1489 Februar 5. Peter Gyger von Dugspurg der Drucker; zahlt 1 Gulden baar. Für den Rest leistet Bürgschaft Adam von Spir der Karttenmoler.

1297. f. 305. 1489 Juli 11. Paule Pouly der Buchfurer; zahlt 1 Gulden baar. Für den Rest leistet Bürgschaft Niclawß der Drucker tzom Blumen.

1298. f. 243 v. 1489 ohne Tagesdatum. Thoman, Karttenmacherknecht uff der Winlüt Huß; derselbe wird unentgeltlich ins Burgerrecht aufgenommen, als einer von denen, welche den Kriegszug nach Heitterßheim mitgemacht haben.

1299. f. 307. 1490 März 21. Thoman Wust der Buchfurer; zahlt 1 Gulden baar und verspricht auf den Rest der Gebühr jede Fronfasten 1 Gulden abzubezahlen.

1300. f. 308. 1490 Juni 22. Rylgians Beuß von Ingelfingen der Buchdrucker; zahlt 1 Gulden baar.

1301. f. 310 v. 1490 November 13. Johannes Frowen von Hamelburg; bezahlt die 4 Gulden baar.

1302. f. 313. 1491 September 3. Erhart Egle der Trucker; zahlt 1 Gulden baar.

1303. f. 315. 1492 Februar 1. Clewy Schylling der Rebman; für seine Aufnahmegebühr leistet Bürgschaft Johannes Reser der Drucker.

1304. f. 315. Am gleichen Tage. Johannes Reser der Drucker; leistet keine Baarzahlung. Am Rande ist bemerkt, daß seine Erbschaft an die Obrigkeit gefallen sei.

1305. f. 320. 1492 August 27. Barthlome Pastor; zahlt $\frac{1}{2}$ fl. baar; die ratenweise Abzahlung des Restes übernimmt Michel Furter der Trucker.

1306. f. 325. 1494 März 5. Michel Gewicht der Kartenmacher; zahlt 1 Gulden baar.

1307. f. 330. 1495 Januar 24. Hans Schabler der Buchfierer; bezahlt die ganze Gebühr baar.

1308. f. 330 v. 1495 April 9. Hans Müller der Buchbinder; zahlt die ganze Gebühr baar.

1309. f. 9. 1498 (sic) September 4. Kilhan Fister der Trucker; bezahlt die Gebühr mit 5 *℥*. baar.

1310. f. 13 v. 1500 Februar 29. Nicolaus Lamparter der Trucker; bezahlt die ganze Gebühr baar.

Univerſitäts-Matricula 1460 ff.

Es werden immatriculirt:

1311. 1460. Erste Immatriculation. f. 5 v.

Nicolaus Branz de Walse, Constantiensis Diocesis.

Henricus Turner de Basilea.

1312. 1460 nach October 18.

f. 7 v. Johannes Schilling de Winterheim, Maguntinensis Diocesis.

f. 8. Johannes de Campidonia.

1313. 1461 nach Mai 1.

f. 9. Michael de Columbaria.

f. 9 v. Udalricus Gerund de Berona.

1314. 1461 nach October 18. f. 11.

Petrus Mettlinger de Augusta.

1315. Unter demselben Datum. f. 11.

Eberhardus Frommolt de Basilea. Demselben wird die Immatriculationsgebühr erlassen „quia pauper“.

1316. 1462 nach Mai 1. f. 13.

Michael Wensler de Argentina.

Johannes Herrnwagen de Thurego.

Johannes Meister de Beltkilch, Diocesis Curiensis. Derselbe zahlt anstatt der gewöhnlichen Immatriculationsgebühr von 6 *℞*. bloß 1 *℞*. „quia pauper“.

1317. 1466 nach Mai 1. f. 21 v.

Leonhardus Eckhart de Basilea.

(Nach Herrn Dr. Ludwig Siebers scharfsinniger Vermuthung vielleicht identisch mit dem Drucker Leonhardus Achates. Fidus Achates = der getreue Eckhart.)

1318. 1467 nach October 18. f. 24 v.
Nicolaus de Lampardia. Derselbe zahlt statt der gewöhnlichen
Immatriculationsgebühr von 6 *fl.* bloß 3 *fl.*
1319. 1469 nach October 18. f. 28 v.
Johannes de Besiken, Spirensis Dyoceſis. „Nichil solvit, sed
promisit solvere quam primum potest.“
1320. 1470 nach Mai 1. f. 30 v.
Petrus Kolliker de Berna, Dyoceſis Lauſanenſis.
1321. 1470 nach October 18. f. 31 v.
Pancracius Hochberg de Sulcz, Basiliensis Dyoceſis. Derselbe be-
zahlt statt der gewöhnlichen Immatriculationsgebühr von 6 *fl.*
bloß 3 *fl.* „quia pauper“.
1322. 1471 nach Mai 1. f. 33 v.
Johannes Klein de Rüttlingen. (Im Worte Klein befindet sich
über dem n eine flache Schleife, deren Bedeutung nicht ganz
sicher ist.)
1323. 1472 nach October 18. f. 39.
Johannes Balf de Colonia, in artibus Magister.
1324. 1473 nach October 18. f. 42 v.
Johannes Schabeller de Bottwar.
1325. 1483 nach October 18. f. 63.
Johannes Eßlinger de Rapperswiler. Derselbe zahlt statt der ge-
wöhnlichen Immatriculationsgebühr von 6 *fl.* bloß 2 *fl.*
1326. 1486 nach Mai 1. f. 70.
Georius Kouschkalb de Fiesen, Augustensis Dyoceſis.
1327. 1493 nach Mai 1. f. 90 v.
Johannes Waltheri de Franckfordia, Maguntinensis Dyoceſis.
1328. 1495 November 27. f. 96.
Jacobus de Leonberg, Spirensis Dioceſis.
1329. 1496 April 30. f. 96 v.
Johannes Swizer de Ehingen.
1330. 1497 Sommersemester. f. 100.
Johannes Schott Argentinensis.
1331. 1498 nach October 18. f. 103.
Lucas Mantse de Schongow.

Matrikel der Artistenfacultät. Verzeichniß der Magisterpromotionen.

1332. 1474 Januar 6. f. 59.
Es wird zum Magister in via antiqua promovirt: Magister Petrus
Kölliker de Olten, Basiliensis Dioceſis. „Dispensatum est secum sub
communi forma.“

1333. 1496 ohne Tagesdatum. f. 74.

Es wird zum Magister Arcium promovirt: Magister Johannes Waltheri de Franckfordia.

Matrikel der Artistenfacultät. Verzeichniß der Baccalaureus- promotionen.

Es werden promovirt:

1334. 1462 im Frühling. f. 177.

Zum Baccalaureus: Johannes Schilling de Winternein.

1335. 1463 im Frühling. f. 178.

Zum Baccalaureus: Michael de Columbaria.

1336. 1465 im Frühling. f. 181.

Zum Baccalaureus in via moderna: Petrus Metlinger de Augusta.

1337. 1467 ohne Tagesdatum. f. 184.

Zum Baccalaureus in via antiqua: Ulrich Gerung de Verona.

1338. 1470 September 19. f. 188.

Zum Baccalaureus in via moderna: Johannes de Eßlingen.

1339. 1471 ohne Tagesdatum. f. 191.

Zum Baccalaureus vie moderne: Nicolaus Kessler.

(Seine Immatriculation habe ich in der Universitätsmatrikel nicht gefunden.)

1340. 1472 ohne Tagesdatum. f. 192.

Zum Baccalaureus vie antique: Petrus Kelliker.

1341. 1472 ohne Tagesdatum. f. 193.

Zum Baccalaureus in via moderna: Leonhardus Eckhart de Basilea.
(Vergl. Nr. 1317).

1342. 1488 ohne Tagesdatum. f. 223.

Zum Baccalaureus in via moderna: Georius de Füssen.

1343. 1494 Februar 19. f. 230.

Zum Baccalaureus: Johannes Waltheri de Franckfordia.

Safranzunft. Eintrittsrodel 1422—1503.

Die regelmäßige Gebühr für die Aufnahme in die Zunft beträgt 4 fl. 2 s.; wo ich nichts Abweichendes angebe, wird dieser Betrag bezahlt. In der Regel wird dem Eintretenden ein Theil der Gebühr gestundet; ich gebe im Folgenden jedesmal bloß den Betrag an, welcher baar bezahlt wird.

Es werden in die Zunft aufgenommen:

1344. f. 113. 1464 October 3.

Vienhart Nsenhut von Heideck; zahlt baar 2 fl.

1345. f. 139. 1472 December 13.

Hanns Franck von Stroßburg; zahlt 1 fl. 2 s. baar.

1346. f. 145. 1474 August 22.

Michel Wenßler der Drucker; bezahlt die ganze Gebühr baar.

1347. f. 154. 1477 December 14.
Thoman Schwarz der Karttenmoler; bezahlt 2 Gulden 2 β . baar;
für den Rest leistet Bürgschaft Meister Adam von Spir.
1348. f. 158. 1478 November 8.
Ludwig Bottschuch; erneuert das Zunftrecht (d. h. er tritt als Sohn
eines Zunftgenossen in die Zunft ein).
1349. f. 170. 1480 Juli 18.
Hannß Fröllich der Helgenmoller; bezahlt 1 fl. 2 β . baar.
1350. f. 173. 1481 Juli 1.
Hans im Hor der Trucker us Wissen; bezahlt baar 1 fl.
1351. f. 174. 1481 August 10.
Meister Hans von Amberach der Trucker; bezahlt die ganze Ge-
bühr baar.
1352. f. 174. 1482 Januar 31.
Jacob Buchtrucker von Pforz (sic); bezahlt die ganze Gebühr baar.
1353. f. 175. 1482 Februar 20.
Johannes Walthar der Buchverkouffer von Mündellenheim; zahlt 1
fl. 2 β . baar.
1354. f. 182. 1483 Mai 31.
Jörg Hagen von Ulm der Truckerknecht; zahlt 1 fl. 2 β . baar; für
den Rest leistet Bürgschaft Meister Michel Wenßler der Trucker.
1355. f. 187. 1485 Juni 27.
Meister Hans Wurster von Remptten der Buchtrucker; anstatt der
Eintrittsgebühr giebt er der Zunft ein Meßbuch und 2 β .
1356. f. 189. 1485 December 31.
Jacob Redel der Kartenmacher; bezahlt baar 1 fl. 2 β .
1357. f. 192. 1486 September 25.
Michel Furter von Dugspurg der Buchtrucker; zahlt 1 fl. 2 β . baar;
für den Rest giebt er ein Buch zu Pfand.
1358. f. 193. 1486 December 3.
Johannes Teiler von Niderland-Kampffen der Buchbinder; zahlt
baar 1 fl. 2 β .
1359. f. 193. 1486 December 8.
Thomas Wüst der Trucker von Hall; zahlt 1 fl. 2 β . baar.
1360. f. 194. 1486 December 17.
Michel Sprünglin der Buchfierer; zahlt 1 fl. 1 β . baar.
1361. f. 195. 1487 Mai 20.
Lienhart Surlach von Dugspurg der Helgenmacher; zahlt 1 fl. 2 β . baar.
1362. f. 195. 1487 Juni 10.
Wolff Krüz von Ingellstat der Buchfierer; erwirbt das Zunftrecht
gegen Entrichtung von 5 Gulden, jedoch mit der Bedingung, daß er,
so lange er nicht in Basel seßhaft werde, weder zum Hüten, noch zum

Wachen, noch zum Zahlen des Heizgeldes verpflichtet sei. Von der genannten Eintrittsgebühr zahlt er 2 Gulden baar.

1363. f. 199. 1488 Juli 14.

Wolfgang Lachner der Buchfierer; bezahlt die ganze Gebühr baar.

1364. f. 201. 1488 November 16.

Meister Hans Peter von Hamelburg der Buchtrucker; zahlt die ganze Gebühr baar.

1365. f. 203. 1488 December 28.

Meister Jacob Spittler der Buchbinder (durchgestrichen: Buchtrucker); zahlt 2 β baar und giebt anstatt der übrigen 4 Gulden ein Meßbuch.

1366. f. 204. 1489 März 15.

Peter Giger von Dugspurg; zahlt baar 1 fl. 2 β ; für den Rest leistet Bürgschaft Adam von Spir der Kartenmoller.

1367. f. 207. 1490 Januar 2.

Andres Kroffply (sic) der Lumennierer; zahlt baar 1 ℓ 5 β . Für den Rest von 3 fl. verpflichtet sich Michel Furter als Mitschuldner.

1368. f. 208. 1490 Februar 5.

Hans Ffurter; für seine Eintrittsgebühr leistet Bürgschaft Michel Ffurter sein Bruder.

1369. f. 209. 1490 Mai 9.

Johannes Helbling der Trucker; zahlt baar 1 fl. 2 β .

1370. f. 210. 1490 Juni 20.

Durß Meder von Sallentor der Hellingenmoller; zahlt 1 fl. 2 β baar.

1371. f. 210. 1490 Juli 13.

Heinrich, Adam von Spirs Sohn; erneuert das Zunftrecht (d. h. erwirbt dasselbe als Sohn eines Zunftgenossen).

1372. f. 215. 1491 Februar 8.

Brungracius Buchbinder; zahlt 1 fl. 2 β baar; für den Rest verpflichtet sich als Mitschuldner Jacob Mgouwer.

1373. f. 218. 1491 Juni 26.

Erhart Egling der Buchtrucker; zahlt 1 fl. 2 β baar; für den Rest verpflichtet sich Michel Furtter der Buchbinder als Mitschuldner.

1374. f. 222. 1492 Mai 13.

Johanneß Hammelburg der Buchtrucker; bezahlt die ganze Gebühr baar.

1375. f. 227. 1494 Februar 23.

Michil Gewicht von Dugstal der Kartenmoller; zahlt 1 ℓ 5 β baar.

1376. f. 230. 1494 December 28.

Hans Schabaler von Botuer; zahlt die ganze Gebühr baar.

1377. f. 236. 1496 Juli 22.

Petter Spidler der Buchbinder; zahlt 1 fl. 2 β baar.

1378. f. 239. 1497 Juni 11.

Ahlianus Fischer von Ingelsingen, Burger zu Basel; zahlt baar 1 ℓ

5 *ß*; für die übrigen 3 fl. verpflichtet sich als Mitschuldner der ehrsame Herr Martin Flach, der Ketten.

1379. f. 264. 1503 Juni 24.

Nicolaus Rind von Bacherach; für seine Eintrittsgebühr verpflichtet sich als Mitschuldner der ehrsame Michel Furter der Buchdrucker.

Safranzunft. Heizzgeldrodell 1487—1514. Erste Abtheilung: Heizzgeld.

In diesem Buch ist hinter dem Namen jedes Zunftbruders angemerkt, für welche Jahrgänge er das sog. Heizzgeld bezahlt hat. Die meisten Namen sind nachträglich durchgestrichen, ohne Zweifel wegen Erlöschens der Zahlungspflicht.

Als Heizzgeld zahlende sind aufgeführt:

1380. f. 8. Lienhart Isenhut, 1487 bis 1500.
 1381. f. 8. Adam von Spir, 1487 bis 1489.
 1382. f. 12. Fridli Hirsinger, Heiligenmoler, 1487 bis 1489. (Die Zahlungsvermerke für 1488 und 1489 sind durchgestrichen, am Rande steht: „Wachsgelt.“)
 1383. f. 12. Thoman Swarz, Heiligenmaler, 1487 bis 1507, 1511.
 1384. f. 14. Ludwig Bottschuch (keine Zahlung).
 1385. f. 16. Hans Bastor der Heiligenmaler (keine Zahlung).
 1386. f. 16. Meister Hanns von Ambrach, 1487 bis 1512.
 1387. f. 16. Jacob Buchdrucker von Pforzen, 1487 bis 1512.
 1388. f. 16. Johans Walther, Buchverkäufer (keine Zahlung).
 1389. f. 18. Jörg Hagen von Ulm, Drucker, 1487 bis 1512.
 1390. f. 20. Hans Wurster der Buchbinder, 1487 bis 1489.
 1391. f. 20. Jacob Reidell der Kartenmoler, 1487 bis 1493.
 1392. f. 20. Peter Lebersol, Kartenmoler (keine Zahlung).
 1393. f. 20. Michell Furter, Buchdrucker, 1487 bis 1512.
 1394. f. 22. Johans Teyler, Buchbinder, 1487 bis 1500.
 1395. f. 22. Thoman Wüst der Drucker, 1487.
 1396. f. 22. Michell Sprüngly, 1487 und 1488.
 1397. f. 22. Lienhart Surlach, Heiligenmaler, 1487 bis 1495.
 1398. f. 24. Wolffgang Lachner, Buchfierer, 1487 bis 1512.
 1399. f. 24. Meister Hans Peter, Drucker, 1487 bis 1510. (Am Rande ist geschrieben: „ist tod.“)
 1400. f. 24. Ludwig Bottschu, 1493 bis 1512.
 1401. f. 26. Jacob Spittler, Buchbinder, 1489 bis 1494, 1496, 1497, 1500, 1505.
 1402. f. 26. Peter Giger von Dugspurg, 1489. (Dahinter ist geschrieben: „Selbuch sehen.“)
 1403. f. 26. Hans Furter der Drucker (keine Zahlung. Unter diesem Namen folgt nochmals, ohne Vermerk einer Zahlung: Hans Furter von Dugspurg. Beide mal ist der Name durchgestrichen).
 1404. f. 26. Johans Helbling von Langhut, 1491 bis 1512.
 1405. f. 28. Heinrich von Spir, Heiligenmaler, 1493 bis 1512.

1406. f. 28. Durß Meder von Söllentorn, 1492.
1407. f. 28. Anders Kroffpky, Lumenierer, 1491 bis 1495, 1500.
1408. f. 28. Bumgratz der Buchbinder (keine Zahlung).
1409. f. 28. Erhart Egling der Trucker (keine Zahlung).
1410. f. 30. Johannes Hammelburger, Drucker, 1493 bis 1512.
1411. f. 30. Michil Gewicht, 1494 bis 1512.
1412. f. 32. Hans Zumiller, 1495 bis 1505.
1413. f. 34. Petter Spidler der Buchbinder, 1500 bis 1506.
1414. f. 34. Hans Daller, Buchbinder, 1497 und 1498.
1415. f. 34. Rylhan Fischer (keine Zahlung).
1416. f. 36. Hans Schabaler genannt Wattensne, 1499 bis 1512.
1417. f. 40. Diebold Mäge, Kartenmoler, 1504 bis 1508.
1418. f. 40. Niclaus Lamparther, 1505 bis 1512.
1419. f. 44. Adam Peter, Buchdrucker, 1507 bis 1512.
1420. f. 46. Hansß Gißlunger, Helgenmoller, von Zurich, 1510
und 1511.
1421. f. 48. Heinrich Warner, Helgenmaler, 1510 bis 1512.
1422. f. 48. Hansß Furtter, Buchbinder, 1512.
1423. f. 48. Sant (sic) Nunemacher, Carthmoler (keine Zahlung).

**Safranzunft. Heizgeldrodell 1487—1514. Zweite Abtheilung:
Wachsgeld.**

Die Anordnung dieser Abtheilung des Buches ist dieselbe, wie in der ersten Abtheilung: Heizgeld. Zu Anfang steht geschrieben: „Diß nachgeschriben hand unser Selzunfft und geben all For xvj ℥ für das Wachsgelt und dienen nit mit uns“.

Als Wachsgeld zahlende sind aufgeführt:

1424. f. 148. Michell Wenßler, 1488 und 1490.
1425. f. 148. Hans Bastor, Kartenmoler (keine Zahlung).
1426. f. 156. Fridly Hirssingen, Kartenmoller, 1490 bis 1492,
1495, 1497 bis 1499.
1427. f. 160. Her Peter Giger von Dugspurg (keine Zahlung).
1428. f. 162. Adams von Spirs Wittwen, 1496 bis 1500.
1429. f. 168. Elsin Kürzi Drugkerin, 1505 bis 1514.

Safranzunft. Jahrzeitbuch der St. Andreascapelle 1425—1518.

Unter den Jahrzeiten Verstorbenen finden sich folgende Namen:

1430. f. 42. Zwischen 1487 und 1493: Adam von Spir der Brieffmoler.
1431. f. 44. Zwischen 1495 und 1502: Jacob Reydel der Heiligen Moler.
1432. f. 46/7. Zwischen 1502 Pfingsten und 1510: Vienthart Hsenhut, Brieffmoler. — Johannes Tayler, Buchbinder. — Hannß Zumüller, Buchbinder. — Claus Forster der Helgenmoller.

1433. f. 48/9. Zwischen 1510 und 1512: Hans Boshsschu, Helgenmoler. — Meister Hans Peter der Drucker.

1434. f. 50. Zwischen 1512 und 1518: Adam Strow der Helgenmoler. — Michel Furtter der Buchdrucker. — Ludwig Boshsschu der Helgenmoller.

1435. f. 50/2. 1518 ff.: Her Wolff Lachner, Buchtrucker. — Meister Jacob von Pforzen, Trucker. — Mathis Bixenman der Trucker. — Diebold Müg, Kartenmoller.

Safranzunft. Schuldbuch.

1436. f. 2 v. Meister Hans von Rempten der Buchbinder schuldet der Zunft: 1488 Nov. 23 für 4 Heizgelder: 17 β 4 \mathcal{L} ; 1489: ein ferneres Heizgeld; zusammen 1 \mathcal{L} 1 β 8 \mathcal{L} ; 1490: ein ferneres Heizgeld. Er giebt an Zahlung: 1490 Dec. 15: „ein Hel für xvj β .“

1437. f. 4 v. Jerg Hagen von Ulm schuldet der Zunft: 1488 Dec. 21 für ein Heizgeld: 4 β 4 \mathcal{L} .

1438. f. 4 v. Lienhart Surlach von Dugspurg schuldet der Zunft: 1488 Dec. 21 für ein Heizgeld: 4 β 4 \mathcal{L} .

1439. f. 6 v. Jorg Hagen der Trucker schuldet der Zunft: 1489 Nov. 22 für Heizgeld: 15 β 10 \mathcal{L} . Er bezahlt diese Summe 1489 Nov. 29.

1440. f. 12. Michel Furtter der Buchbinder schuldet der Zunft: 1492 Jan. 10 „von sin Bruder wegen und von Erhart Egling wegen und Andres Kroffpky wegen“: 10 \mathcal{L} 7 β . Er giebt an Zahlung: 1492 Juli 1: ein Meßbuch für 3 \mathcal{L} 9 β ; 1493 Dec. 10: 1 \mathcal{L} ; 1495 Sept. 29: 1 \mathcal{L} ; 1495 Oct. 18: 13 β ; 1496 März 8: 1 \mathcal{L} 5 β ; 1498 März 6: 35 β .

1441. f. 14 v. Adam von Spirs Wittwe schuldet der Zunft: 1492 Jan. 10 „von Peter Giger wegen“: 2 \mathcal{L} 6 β . Auf diese Schuld bezahlt Peter Giger von Dugspurg: 1493 Oct. 3: 10 β ; Nov. 3: 1 \mathcal{L} ; Dec. 20: 16 β .

1442. f. 19. Lienhart Surelachs Frau schuldet der Zunft: 1496 Dec. 6 für Zunftgeld und Heizgeld: 2 \mathcal{L} 9 β . Sie bezahlt: 1497 Jan. 1: 9 β .

Schlüsselzunft. Rechnungsbuch I.

Folgende Personen bezahlen der Zunft das Gutjahrgeld (einen freiwilligen Beitrag):

1443. 1486 Neujahr.
Her Michel Wenßler vj β .

1444. 1487 Neujahr.
Meister Peter Kolliker selligen Hufßrug v β . — Jodop von Kilchen v β . — Her Michel Wenßler v β .

1445. 1488 Neujahr.

Die Steurin dedit ij β iiij \mathcal{L} . — Michel Trucker dedit v β .

1446. 1489 Neujahr.

Michel Wenßler v β . — Die Störin, Petter Kollikerß Frug ij β iiij \mathcal{L} .

1447. 1490 Neujahr.

Her Michel Drucker v β .

1448. 1491 Neujahr.

Her Michell Trucker v β . — Die Störin v β . — Wolff der Trucker v β .

1449. 1493 Neujahr.

Die Störin ij β iiij \mathcal{L} . — Wolff Lachner v β v \mathcal{L} .

1450. 1494 Neujahr.

Wolff Lachner v β .

1451. 1495 Neujahr.

Michell Furter „dedit j Loßbrieff und j Brieff mit ein Esell und xiiij \mathcal{L} “. — Wolff Lachner v β .

1452. 1496 Neujahr.

Wolff Lachner v β v \mathcal{L} .

1453. 1497 Neujahr.

Wolff Lachner v β v \mathcal{L} .

1454. 1498 Neujahr.

Wolff Lachner v β .

1455. 1499 Neujahr.

Wolff Lachner v β . — Michel Furtter „j β viij \mathcal{L} ein nütw“.

1456. 1500 Neujahr.

Wolff Lacher (sic) v β . — Michel Furtter „ij β ein nütws“.

Margzalsteuerbücher 1475 und folgende Jahre.

Unter dem Namen Margzalsteuer wird von 1475 an während 6 Jahren eine jährliche Steuer nach folgenden Grundsätzen erhoben: Jeder Einwohner hat den Betrag seines Vermögens bei seinem Eide anzugeben. Bei Vermögen über 100 Gulden ist vom ersten Hundert 1 Gulden, von jedem ferneren Hundert 5 \mathcal{S} zu entrichten. Bei Vermögen unter 100 Gulden ist ein Procent zu bezahlen. Vermögenslose zahlen 5 \mathcal{S} . — Für die beiden letzten Jahre [1479 und 1480] wird dann die Steuer auf folgende Ansätze heruntergesetzt: Bei Vermögen über 100 Gulden vom ersten Hundert $\frac{1}{2}$ Gulden, von jedem ferneren Hundert 4 \mathcal{S} . Bei Vermögen unter 100 Gulden $\frac{1}{2}$ $\%$. Vermögenslose 2 $\frac{1}{2}$ \mathcal{S} . — Die Steuerbücher sind nach Kirchspielen eingetheilt, aber nicht für alle Kirchspiele erhalten. Innerhalb der Kirchspiele sind die Namen der Steuerpflichtigen nach Straßen geordnet.

I. St. Alban= und St. Ulrich=Kirchspiel. Ende 1475.

1457. f. 2. An der Frygstraß:

Berchtold Köpel der Trucker zem Palast, hat 1660 \mathcal{L} , zahlt 5 \mathcal{U} .

1458. f. 3. Wyße Gaß:

Lienhard Pfenhut, hat 75 \mathcal{L} , zahlt 17 β 3 \mathcal{L} .

1459. f. 4. ebenda:
Adam von Spir, hat 250 *fl.*, zahlt 30 *ß* 6 *℔*.
1460. f. 7. An den Swellen:
Johannes Meister der Scriber (sic). Anstatt des Vermögens- und Steuerbetrags die Worte: „ist ein Student.“
1461. f. 8 v. ebenda:
Mychel Karttenmacher, hat kein Vermögen, zahlt 5 *ß*.
1462. f. 9 v. Vor dem inren Eschemertor:
Michel Trufer, hat 1400 (nicht angegeben, ob *fl.* oder *℔*), zahlt 5 *℔* 8 *ß*.
1463. f. 10 v. ebenda:
Galuß der Trufer, hat kein Vermögen, zahlt 5 *ß*.
1464. f. 18 v. By dem Mulboun:
Niclaus Trufern (sic), hat 30 *fl.*, zahlt 7 *ß*.
1465. f. 21. Vor dem inren Sant Alban Thor:
Elfi, Jokob Trufers Wib, hat kein Vermögen, zahlt 5 *ß*. — Walpurg, Henrice Trufers Wib, hat kein Vermögen, zahlt 5 *ß*.
1466. f. 23 v. Sant Alban by dem Wechter Hufly:
Johannes Besiken, hat 30 *℔*, zahlt 6 *ß*.

II. St. Alban- und St. Ulrich-Kirchspiel. Ende 1476.

1467. Frye Straß:
Clauß Forster, hat 75 *fl.*, zahlt 17 *ß* 3 *℔*. — Berchtold Köpel, Trufer im Palast, hat 1660 *fl.*, zahlt 5 *℔*.
1468. Wiße Gaß:
Lienhard Dsenhut, hat 75 *fl.*, zahlt 17 *ß* 3 *℔*. — Adam von Spir, hat 300 *fl.*, zahlt 30¹/₂ *ß*.
1469. An den Swellen:
Michel Karttenmacher, hat kein Vermögen, zahlt 5 *ß*.
1470. Vor dem inren Eschemertor:
Michel Trufer, hat 1600 (ohne Angabe, ob *fl.* oder *℔*), zahlt 4 *℔* 18 *ß*.
1471. Sant Elßbeten:
Hanß Lanzman, Trufer. Anstatt des Vermögens- und Steuerbetrags die Worte: „Kan in nit finden.“
1472. Mulboun:
Niclauß Trufer, hat kein Vermögen, zahlt 5 *ß*.
1473. Sant Alban:
Jacob Spidler, hat kein Vermögen, zahlt 5 *ß*.
1474. By dem Swibogen:
Johannes Besiken, hat 30 *℔*, zahlt 5 *ß*.

III. St. Alban= und St. Ulrich=Kirchspiel. Ende 1477.

1475. Fryen Straß:

Claus Forster, hat 75 (nicht angegeben, ob *fl.* oder *tl.*), zahlt 17 *ß* 3 *℔*. — Berchtold Rupolt, hat 1700 *fl.* zahlt 3 *tl.* 15 *ß*.

1476. Wyßen Gassen:

Lienhart Mshutt, hat 90 *tl.*, zahlt 17 *ß* 4 *℔*. — Henfi der Kartenmacher, hat 40 *tl.*, zahlt 8 *ß*. — Adam von Spir, hat 250 *fl.*, zahlt 30¹/₂ *ß*.

1477. Spieß Gaß:

Margret Truferin, hat kein Vermögen, zahlt 5 *ß*. — Johannes Meister, hat 150 *fl.*, zahlt 1 *tl.* 5¹/₂ *ß*.

1478. Swellen:

Thoma der Kartenmacher, hat 40 *tl.*, zahlt 8 *ß*.

1479. Vor Eschemertor:

Johannes Besseler, hat 50 *tl.*, zahlt 10 *ß*.

1480. An den Swellen hinuff:

Michel Trufer, hat 1600 *fl.*, zahlt 4 *tl.* 18 *ß*.

1481. By dem Schwinbogen:

Jacob Denderich, hat kein Vermögen, zahlt 5 *ß*.

IV. St. Alban= und St. Ulrich=Kirchspiel. Ende 1478.

1482. f. 1. An der Fryen Stroß:

Claus Forster, hat 75 *fl.*, zahlt 17 *ß* 3 *℔*.

1483. f. 2 ebenda:

Berchtold Rupold, Trufer, hat 1200 *fl.*, zahlt 3 *tl.* 15 *ß*.

1484. f. 2 v. In der wissen Gassen:

Lienhard Mshut, hat 80 *tl.*, zahlt 16 *ß*.

1485. f. 3. ebenda:

Hennegy der Karttenmacher, hat 40 *tl.*, zahlt 8 *ß*.

1486. f. 3 v. ebenda:

Adam Karttenmacher, hat 2¹/₂ (soll wohl heißen 250) *fl.*, zahlt 30 *ß* 6 *℔*. — Thoman Karttenmacher, hat 40 *tl.*, zahlt 8 *ß*.

1487. f. 4 By den Barfussen:

Johanneß Meister, hat 150 *fl.*, zahlt 1 *tl.* 5¹/₂ *ß*.

1488. f. 8. Eschemertor:

Johanneß Besifen, hat 30 *tl.*, zahlt 6 *ß*.

1489. f. 16 v. Mulboun:

Michel Wensler, hat 1600 *fl.*, zahlt 4 *tl.* 18 *ß*.

1490. f. 18. Sant Alban:

Jacob Spidler (statt des Vermögens und Steuerbetrags die Worte: „ist an deß Erzpriesters Gericht“). — Ulrich Trufer (keine Angabe des Vermögens und Steuerbetrags).

V. St. Alban- und St. Ulrich-Kirchspiel. Ende 1479.

1491. f. 1. Von Rotensan an der fryen Straß gegen dem Spittel hinuff:

Claus Borster, hat 70 *fl.*, zahlt 8 *ß* 4 *sch.*

1492. f. 2. ebenda:

Berchtolt Rüpolt, hat 1000 *fl.*, zahlt 1 *tl* 14 *ß*.

1493. f. 3. Die wiße Gasse:

Thoman der Brieffmaler, hat kein Vermögen, zahlt $2\frac{1}{2}$ *ß*. — Lienhart Iſenhutt, hat 90 *tl*, zahlt 9 *ß*.

1494. f. 3 v. ebenda:

Hennky der Brieffmaler, hat 40 *tl*, zahlt 4 *ß*.

1495. f. 4. ebenda:

Adam der Brieffmaler, hat 250 *fl.*, zahlt $17\frac{1}{2}$ *ß*.

1496. f. 7 v. Eſchemertor:

Hans von Emrebach, hat 400 *fl.*, zahlt 1 *tl* $3\frac{1}{2}$ *ß*.

1497. f. 15 v. Mulboun:

Michel Wenzler, hat 1000 *fl.*, zahlt 2 *tl* $7\frac{1}{2}$ *ß*. — Johannes Meister, Trucker, hat 100 *fl.*, zahlt $11\frac{1}{2}$ *ß*.

1498. f. 16 v. Sant Alban:

Johannes Beſecker, hat 30 *tl*, zahlt 6 *ß*.

VI. St. Alban- und St. Ulrich-Kirchspiel. Ende 1480.

1499. f. 1. Frye Stroß:

Clauß Borster, hat 35 *fl.*, zahlt 8 *ß* 4 *sch.*

1500. f. 2 v. Wyſſe Gaß:

Thoman Kartenmacher, hat 40 *tl*, zahlt 4 *ß*. — Lienhard Iſenhut, hat 40 (ſoll wohl heißen 90) *tl*, zahlt 9 *ß*. — Der Trucker uff der Stegen, hat kein Vermögen, zahlt $2\frac{1}{2}$ *ß*.

1501. f. 3. ebenda: (vgl. unten f. 7.)

Hans Langman, hat kein Vermögen, zahlt $2\frac{1}{2}$ *ß*. — Adam von Spir, hat 250 *fl.*, zahlt $17\frac{1}{2}$ *ß*.

1502. f. 4. Spießgaß:

Ulrich Brobstly, hat kein Vermögen, zahlt $2\frac{1}{2}$ *ß*.

1503. f. 5. Zum geilen Munch:

Hans Stucky (anſtatt des Vermögens- und Steuerbetrags die Worte: „iſt ein Trucker und hinweg“).

1504. f. 5 v. An den Swellen:

Berchtold Rüpold, hat 1000 *fl.*, zahlt 2 *tl* $7\frac{1}{2}$ *ß*.

1505. f. 7. An den Swellen (vgl. oben f. 3):

Hans Langman, hat kein Vermögen, zahlt $2\frac{1}{2}$ *ß*.

1506. f. 8. Eschemerthor:

Meister Hans von Benedyg, genant von Emrebach, hat 1000 $\ell.$, zahlt 2 ℓ 7 $\frac{1}{2}$ $\beta.$

1507. f. 16 v. Mulboun:

Michel Wensler, hat 1000 $\ell.$, zahlt 2 ℓ 7 $\frac{1}{2}$ $\beta.$ — Johanneß Meister der Trucker, hat 100 $\ell.$, zahlt 11 $\frac{1}{2}$ $\beta.$

1508. f. 17 v. Sant Alban:

Johanneß Beseker, hat 30 $\ell.$, zahlt 3 $\beta.$

VII. St. Martins-Kirchspiel, Ende 1475 und Ende 1476.

(Dasselbe Namensverzeichnis ist für beide Jahrgänge benutzt, enthält jedoch keine Namen von Buchdruckern.)

VIII. St. Martins-Kirchspiel. Ende 1477 und Ende 1478.

(Dasselbe Namensverzeichnis ist für beide Jahre benutzt.)

1509. f. 24 v. By der Muggen:

Michel Böler, Kartenmacher (keine Angabe des Vermögens und Steuerbetrags).

1510. f. 25 v. An der Spiegelgassen:

Ulrich Bröbstly der Trucker, hat 1477 kein Vermögen, zahlt 5 $\beta.$ (für 1478 keine Angabe). — Pangraz Buchbinder, „für sin Wib“; die Frau hat 1477 kein Vermögen, zahlt 5 $\beta.$ (für 1478 keine Angabe).

IX. St. Martins-Kirchspiel. Ende 1479 und Ende 1480.

(Dasselbe Namensverzeichnis ist für beide Jahre benutzt.)

1511. f. 36 v. An der frigen Stroß:

Meister Cunrat Buchtrucker (keine Angabe des Vermögens und Steuerbetrags). — Pangraz Buchbinder (keine Angabe des Vermögens und Steuerbetrags).

1512. f. 37 v. ebenda (?):

Lorenz Buchbinder (keine Angabe des Vermögens und Steuerbetrags). — Peter Trucker und sin Bruder (keine Angabe des Vermögens und Steuerbetrags).

1513. f. 38 v. ebenda (?):

Jacob Buchbinder (keine Angabe des Vermögens und Steuerbetrags).

X. Kleinbasel. Ende 1475 bis Ende 1480.

(Dasselbe Namensverzeichnis ist für alle 6 Jahre benutzt.)

1514. f. 13 v. Die Utengassen:

Steffan Trucker. Die Vermögensangabe fehlt. Er zahlt in den 3 ersten Jahren 5 $\beta.$, dann nichts mehr.

1515. f. 34 und 34 v. Die Rebassen:

Der Trucker. Die Vermögensangabe fehlt. Er zahlt in den ersten 3 Jahren 5 $\beta.$, dann nichts mehr.

Schillingsteuerbücher 1475 und folgende Jahre.

Unter dem Namen Schillingsteuer wird von der vierten Fronfasten 1475 an während 6 Jahren eine fronfastenliche Steuer eingezogen. Dieselbe beträgt für „husheliche“ Personen 2 β , für Hausgesinde und Kinder unter 14 Jahren 1 β . Von der dritten Fronfasten 1479 an wird dann die Steuer auf die Hälfte heruntersetzt. Die Steuerbücher sind nach Kirchspielen geordnet, aber nicht für alle Kirchspiele erhalten. Innerhalb der Kirchspiele sind die Namen der Vorsteher der Haushaltungen nach Straßen geordnet. Der Vorsteher jeder Haushaltung zahlt die Steuer für alle Mitglieder derselben.

I. St. Alban- und St. Ulrich-Kirchspiel. 1475, 4te Fronfasten, bis 1476, 3te Fronfasten.

(Das Buch enthält 4 Columnen für die 4 fronfastenlichen Steuerbezüge; in der ersten Fronfasten ist jedoch nicht der Steuerbetrag, sondern die Zahl der Personen der Haushaltung, für welche die Steuer zu zahlen ist, angegeben; in den 3 folgenden Fronfasten ist der Steuerbetrag angegeben.)

1516. f. 1. Vom Roten Jan an der frygen Straß hinuff:
Claus Forster, zahlt für 3 Personen, dann 4 β , 4 β , 4 β .

1517. f. 3. Von der Wyssen Gassen und Spießgassen gegen dem Spital:
Vienhart Dsinhut, zahlt für 5 Personen, dann 7 β , 6 β , 6 β .

1518. f. 4. Wysssegasß:
Adam von Spyr, zahlt für 7 Personen, dann 8 β , 7 β , 6 β .

1519. f. 5 v. Spießgasß:
Johanneß von Eslingen (der Name ist nachträglich eingeschrieben) zahlt für die 2 letzten Fronfasten je 5 β .

1520. f. 6 v. An den Swellen:
Johannes Meister der Schriber, 2 Personen, „den hett der Rector versprochen für 1 Studenten“ (d. h. der Rector hat bezeugt, daß er ein Student und daher steuerfrei sei).

1521. f. 7 v. ebenda:
Michel Kartenmacher, zahlt für 2 Personen, dann 4 β , 4 β , 4 β .

1522. f. 8 v. ebenda:
Hanß Erhart Trucker, 1 Person (keine Zahlung).

1523. f. 9. Vom Inner Eschemerthor gegen dem uffrenn:
Michel Trucker, zahlt für 29 Personen, dann 33 β , 33 β , 32 β .

1524. f. 10. Vor Eschemerthor:
Gallus der Trucker, zahlt für 1 Person, dann 2 β , 2 β (in der letzten Fronfasten keine Zahlung).

1525. f. 13. Von Spittalschüren gegen Eschemerthor:
Peter Truckers Wib, zahlt in der letzten Fronfasten 2 β .

1526. f. 17. Vom Mulbom an den Swellen gegen Sant Ulrich:
Niclaus Trucker, zahlt für 3 Personen, dann 5 β , 4 β , 2 β .

1527. f. 22. By dem Wechter Hüßlin:
Johannes Besiken, zahlt für 3 (?) Personen, dann 3 β , 3 β , 3 β .

II. St. Alban= und St. Ulrich=Kirchspiel. 1476, 4te Fronfasten, bis 1477, 3te Fronfasten.

(Das Buch hat 4 Columnen für die 4 fronfastenlichen Steuerbezüge.)

1528. f. 1. An der fryen Straß:

Claus Forster, zahlt 6 β , 4 β , 5 β , 5 β .

1529. f. 1 v. ebenda:

Berchtold Köpel der Trucker zem Palast, zahlt 15 β , 16 β , 16 β , 7 β .

1530. f. 2 v. By der wissen Brug:

Vienhard Vffenhut, zahlt 6 β , 7 β , 7 β , 7 β .

1531. f. 3 v. Wisse Gaß:

Adam von Spir, zahlt 7 β , 8 β , 8 β , 8 β .

1532. f. 5. Spießgaß:

Johanneß von Eßlingen, zahlt 5 β , 4 β , 3 β , (in der letzten Fronfasten ist kein Eintrag und der Name durchgestrichen mit der Beifügung: „sitzt enner Rinß“.)

1533. f. 7. An den Swellen:

Michel Kartenmacher, zahlt 4 β , 4 β , 4 β , 4 β .

1534. f. 8. Vor dem iuren Eschenmerthor:

Michel Trucker, zahlt 23 β , 23 β , 23 β , 7 β .

1535. f. 15 v. Sant Elßbetten:

Hanß Langman, Trucker („han ich nit konnen finden“).

1536. f. 16 v. Mulboun:

Niclaus Trucker, zahlt 3 β , 2 β (in den 2 letzten Fronfasten findet sich keine Steuerzahlung; der Name ist durchgestrichen).

1537. f. 18. Vor Sant Albanthor:

Jacob Spidler, zahlt 2 β , 2 β , 2 β , 2 β .

1538. f. 19 v. By dem Swibogen:

Johannes Besiken, zahlt 3 β , 3 β , 3 β , 9 β .

III. St. Alban= und St. Ulrich=Kirchspiel. 1477, 4te Fronfasten, bis 1478, 3te Fronfasten.

(Das Buch hat 4 Columnen für die 4 fronfastenlichen Steuerbezüge.)

1539. f. 1. Von Rotensan an der fryen Straß hinuff:

Clauß Forster, zahlt 5 β , 5 β , 4 β , 5 β .

1540. f. 2. ebenda:

Berchtold Kupolt, zahlt 7 β , 9 β , 8 β , 11 β .

1541. f. 2 v. Wylengassen:

Vienhart Vsinhut, zahlt 6 β , 5 β , 5 β , 6 β .

1542. f. 3 v. ebenda:

Henki der Kartenmacher, zahlt 8 β , 8 β , 8 β , 6 β . — Adam von Spir, zahlt 6 β , 7 β , 8 β (in der 4ten Fronfasten findet sich keine Zahlung).

1543. f. 4 v. Spießgaß:
Margred Truferin, zahlt 2 β (in den 3 letzten Fronfasten findet sich keine Zahlung). — Johannes Meister, zahlt 12 β , 6 β , 6 β , 6 β .
1544. f. 7. Swellen:
Bernhart Stuf („ist ein Trufergesell und hinweg zogen“).
1545. f. 8. ebenda:
Doma der Kartenmaler, zahlt 4 β , 4 β , 4 β , 4 β .
1546. f. 8 v. Vom inner Eschemertor:
Johannes Besseler, zahlt 12 β , 12 β , 9 β , 3 β .
1547. f. 16 v. An Swellen hinuff:
Michel Trufer, zahlt 19 β , 19 β , 35 β , 32 β .
1548. f. 17 v. Vor Sanct Albans Tor:
Dulrich Broptsh, zahlt für die letzte Fronfasten 5 β .
1549. f. 19. By dem Schwinbogen:
Jacob Denderich, zahlt für die erste Fronfasten 2 β .

IV. St. Alban= und St. Ulrich=Kirchspiel. 1478, 4te Fronfasten, bis 1479, 3te Fronfasten.

(Das Buch hat 4 Columnen für die 4 fronfastenlichen Steuerbezüge.)

1550. f. 1. An der fryen Stroß:
Claus Forster, zahlt 4 β , 4 β , 4 β , 2 β .
1551. f. 2. ebenda:
Berchtold Rupold, zahlt 10 β , 8 β , 5 β , 4 β .
1552. f. 2 v. in der Wissen Gassen:
Lienhard Psenhut, zahlt 6 β , 7 $\frac{1}{2}$ β , 6 β , 4 $\frac{1}{2}$ β .
1553. f. 3. ebenda:
Hennegin Brieffmoler, zahlt 6 β , 5 β , 6 β , 3 β .
1554. f. 3 v. ebenda:
Adam Brieffmoler, zahlt für die 2 letzten Fronfasten je 2 β . „Die andren Fronfasten sin im abgelosen, so er nit hie ist gesin.“ —
Thoman Brieffmoler, zahlt 5 β , 4 β , 4 β , 2 β .
1555. f. 4. By den Barfusen:
Johanneß Meister, zahlt 6 β , 6 β , 4 β , 4 β .
1556. f. 6 v. Swellen:
Hanz Langman und seine Swiger, zahlen 5 β , 5 β , 5 β , 2 $\frac{1}{2}$ β .
1557. f. 8. Eschemerthor:
Johanneß Bessiken, zahlt 3 β , 7 β , 6 β , 4 β .
1558. f. 16 v. Mulboum:
Michel Wensler, zahlt 28 β , 28 β , 34 β , 17 β .
1559. f. 18. Sant Alban:
Jacob Spidler (keine Zahlung). — Ulrich Trufer (keine Zahlung).

V. St. Alban= und St. Ulrich=Kirchspiel. 1479, 4te Fronfasten, bis 1480, 3te Fronfasten.

(Das Buch hat 4 Columnen für die 4 fronfastenlichen Steuerbezüge.)

1560. f. 1. Von Rotensan an der fryen Straß hinuff:
Claus Borster, zahlt 2 β , 2 β , 2 β , 2 β .

1561. f. 2. ebenda:
Berchtolt Rupolt, zahlt 4 β , 4 β , 7 $\frac{1}{2}$ β , 3 β .

1562. f. 2 v. Die wiße Gasse:
Thoman Kartenmacher, zahlt 2 β , 2 β , 2 β , 2 β . — Lienhart
Hsenhut, zahlt 3 β , 3 β , 3 $\frac{1}{2}$ β , 3 $\frac{1}{2}$ β .

1563. f. 3. ebenda:
Hennky Kartenmacher, zahlt 3 β , 3 β , 3 β , 3 β .

1564. f. 3 v. ebenda:
Adam Kartenmacher, zahlt 2 β , 2 $\frac{1}{2}$ β , 2 $\frac{1}{2}$ β , 2 $\frac{1}{2}$ β .

1565. f. 7 v. Eschemertor:
Hans von Amerbach, zahlt 8 β , 8 β , 8 β , 6 $\frac{1}{2}$ β .

1566. f. 16. Mulboun:
Michel Wenßler, zahlt 17 β , 17 β , 17 β , 7 β . — Johanne Meister,
Trucker, zahlt 3 $\frac{1}{2}$ β , 3 $\frac{1}{2}$ β , 2 $\frac{1}{2}$ β , 3 β .

1567. f. 17. Sant Alban:
Johannes Besecker, zahlt 2 β , 1 β , 2 β , 3 β . — Ulrich Probst,
zahlt 2 $\frac{1}{2}$ β , 2 $\frac{1}{2}$ β , 2 $\frac{1}{2}$ β , 2 $\frac{1}{2}$ β .

VI. St. Alban= und St. Ulrich=Kirchspiel. 1480, 4te Fronfasten, bis 1481, 3te Fronfasten.

(Das Buch hat 4 Columnen für die 4 fronfastenlichen Steuerbezüge.)

1568. f. 1. Fryen Straß:
Claus Borster, zahlt 1 $\frac{1}{2}$ β , 1 $\frac{1}{2}$ β , 2 β , 2 β .

1569. f. 2 v. Die wiß Gasse:
Thoman Cartenmoler, zahlt 2 β , 2 β , 2 β , 2 β . — Lienhart Hsenhut,
zahlt 2 $\frac{1}{2}$ β , 2 $\frac{1}{2}$ β , 2 $\frac{1}{2}$ β , 2 $\frac{1}{2}$ β . — Der Truckter uff der Stegen,
heist Paule Burlly, zahlt 2 β , 2 β , 2 β , 2 β .

1570. f. 3. ebenda:
Adam von Spir, zahlt 3 β , 2 $\frac{1}{2}$ β , 2 $\frac{1}{2}$ β , 2 $\frac{1}{2}$ β .

1571. f. 4. Spießgasse:
Ulrich Bröbstly, zahlt in der ersten Fronfasten 1 $\frac{1}{2}$ β , dann folgt die Notiz: „ist hin und entweg“.

1572. f. 5 v. An der Schwellen:
Berchtolt Rupolt, zahlt 2 $\frac{1}{2}$ β , 2 $\frac{1}{2}$ β , 3 β , 4 β .

1573. f. 7. ebenda:
Hanns Langzman und Andres Korpfly, zahlen 2 $\frac{1}{2}$ β , 2 $\frac{1}{2}$ β , 2 $\frac{1}{2}$ β , 2 $\frac{1}{2}$ β .

1574. f. 7 v. Eschemarthor:

Meister Hanns von Benedig von Emrebach, zahlt 6 β , 5 $\frac{1}{2}$ β , 2 β , 2 β .

1575. f. 16 v. Mulboun:

Michel Wenzler, zahlt 12 β , 12 β , 10 β , 12 β . — Johannes Meister der Trucker, zahlt 2 β , 2 β , 2 β , 2 β .

1576. f. 17 v. Sant Alban:

Johannes Besegker, zahlt 3 $\frac{1}{2}$ β , 3 $\frac{1}{2}$ β , 2 β , 1 $\frac{1}{2}$ β .

VII. St. Martins-Kirchspiel. 1475, 4te Fronfasten, bis 1477, 3te Fronfasten.

(Dasselbe Buch ist für 2 Jahrgänge benutzt.)

1577. f. 11. An der Frygenstroß:

Magister Conradus der Buchtrucker (nachträglich beigefügt und ohne Angabe von Steuerzahlungen).

1578. f. 13. By den Augustinern:

Pomkraß der Buchbinder und sin Mutter (nachträglich beigefügt und ohne Angabe von Steuerzahlungen). — Peter und sin Bruder die Trucker (nachträglich beigefügt und ohne Angabe von Steuerzahlungen).

1579. f. 14 v. By dem Collegium:

Jacob Buchbinder (keine Zahlung).

VIII. St. Martins-Kirchspiel. 1477, 4te Fronfasten, bis 1479, 3te Fronfasten.

(Dasselbe Buch ist für 2 Jahrgänge benutzt.)

1580. f. 24 v. By der Mufen:

Michel Kartenmacher, zahlt in der ersten Fronfasten 4 β , in den 7 folgenden nichts.

1581. f. 25 v. An der Spiegelgassen:

Ulrich Propstlin der Trucker, zahlt 3 β , 3 β , 4 β , in den 5 folgenden Fronfasten nichts. — Pomkraß Buchbinder, „für sin Wib“ (keine Zahlung).

IX. St. Martins-Kirchspiel. 1479, 4te Fronfasten, bis 1481, 3te Fronfasten.

(Dasselbe Buch ist für 2 Jahrgänge benutzt.)

1582. f. 37 v. Frygstroß:

Meister Cunrat Buchtrucker (keine Zahlung).

1583. f. 39. Pomkraß Buchbinder (keine Zahlung). — Lorenz Buchbinder, Stiefvater des vorigen (keine Zahlung). — Peter der Trucker und sin Bruder (keine Zahlung).

1584. f. 40. By Sanct Martin:

Jacob Buchbinder (keine Zahlung).

X. St. Leonhards-Kirchspiel. 1475, 4te Fronfasten, bis
1478, 3te Fronfasten.

(Dasselbe Buch ist für 3 Jahrgänge benutzt.)

1585. f. 7. v. Eseltürkin Gasse:

Andres Trucker. Die Haushaltung zählt anfänglich 8 (?) Personen, mit dem Zusatz: „sind in Rossenfelds Hus“. Es werden bezahlt: 9 β , 5 β , 6 β , dann für die übrigen 9 Fronfasten je 2 β .

1586. f. 18 v. Under Höuweg:

Berchtold der Trucker. Die Haushaltung hat anfänglich 16 Personen. Es werden bezahlt: 16 β , 16 β , 1 \mathcal{H} 2 β . Von der 4ten Fronfasten an ist keine Zahlung mehr eingetragen; der Name ist durchgestrichen.

1587. f. 22. Stehnen:

Martin Flach der Trucker. Die Haushaltung hat anfänglich 5 Personen. Es werden bezahlt: 7 β , 5 β , 6 β , 6 β . 6 β , 6 β , 6 β , 6 β . 5 β , 5 β , 5 β , 5 β .

XI. St. Leonhards-Kirchspiel. 1478, 4te Fronfasten, bis
1481, 3te Fronfasten.

(Dasselbe Buch ist für 3 Jahrgänge benutzt.)

1588. f. 15 v. Eseltürkingasse:

Andres Trucker. Die Haushaltung hat anfänglich 3 Personen mit dem Zusatz: „sind in Rossenfelds Hus“. Es werden bezahlt: 3 β , 2 β , 2 β . Für die 9 folgenden Fronfasten sind keine Zahlungen mehr eingetragen; der Name ist durchgestrichen. — Agt Truckerin und Hans von Zurzach, letzterer mit dem Zusatz: „ij Person“. Es werden bezahlt: 5 β , 5 β , 3 β , dann für die übrigen 9 Fronfasten je 1 β , mit Ausnahme der vorletzten, wo keine Zahlung eingetragen ist.

1589. f. 34 v. Oberhöweg:

Trucker in der Herberg. Derselbe bezahlt in der 5ten und 6ten Fronfasten je 1 β , in der 9ten 2 β , in der 10ten 1 β , in den übrigen nichts.

1590. f. 48 v. Steinen:

Martin Flach der Trucker. Die Haushaltung hat anfänglich 5 Personen. Es werden bezahlt: 5 β , 5 β , 5 β , 3 $\frac{1}{2}$ β , dann folgt eine Notiz, welche vermuthlich bedeutet, daß für die 8 folgenden Fronfasten eine einmalige Abfindungssumme bezahlt wurde.

1591. f. 56 v. Spalenvorstat:

Ze Telsperg der Trucker. Derselbe ist nachträglich eingeschrieben und zahlt in der vorletzten Fronfasten 6 $\frac{1}{2}$ β , in der letzten 3 β .

XII. Kleinbasel. 1475, 4te Fronfasten, bis 1481, 3te
Fronfasten.

(Dasselbe Buch ist für alle 6 Jahrgänge benutzt.)

1592. f. 11 v. Die Utengassen:

Steffan Trucker selb ij, zahlt in den 8 ersten Fronfasten je 4 β , dann nichts mehr.

1593. f. 31 v. Die Nebgassen:
Der Trucker selb ij, zahlt 4 β , 4 β , 3 β , dann 1mal nichts, 2mal
2 β , 9mal 1 β , 1mal nichts, 8mal 6 λ .

Reichssteuerbücher 1497.

(Im Jahre 1497 wird die auf dem Reichstage zu Worms 1495 be-
schlossene Reichssteuer erhoben. Sie beträgt bei Vermögen über 1000 fl.
1 fl., bei Vermögen über 500 fl. $\frac{1}{2}$ fl., bei Vermögen unter 500 fl.
 $\frac{1}{24}$ fl. Der $\frac{1}{24}$ fl. wird in Basel mit 1 β berechnet. Die Steuerbücher
sind angelegt wie die der Schillingsteuer von 1475 [siehe diese], aber bloß
aus 3 Kirchspielen erhalten).

I. St. Alban= und St. Ulrich=Kirchspiel.

1594. f. 3. Frey Straß:
Peter Geschriftschneider, selbander, zahlt 2 β .

1595. f. 5. Wyßgaß:
Vienhart Eysenhutt, selbander, zahlt 2 β . — Zer kleinen Kellen, ein
Trucker, selbander, zahlt 2 β . — Thoma Kartenmoler, selbander,
zahlt 2 β .

1596. f. 5 v. ebenda:
Ludwig Bottschuch, selb sechst, zahlt 6 β . — Heinrich von Spyer der
Moler, selb vierd, zahlt 4 β .

1597. f. 6. ebenda:
Meister Hans der Drucker, selb zehend, „dedit ij β . Für sich und
sin Gemeiner für xv hundert gl. dedit ij gl.“

1598. f. 7. Spheßgaß:
Mary der Trucker, selb dritt, zahlt 3 β .

1599. f. 9 v. Die Swellen:
Andres Kröpffly, selbander, zahlt 2 β .

1600. f. 10 v. ebenda:
Her Hans Olpe, selb fünft, zahlt nichts.

1601. f. 12 v. St. Alban=Vorstat:
Niclaus Lamparter, selbander, zahlt 2 β .

II. St. Leonhards=Kirchspiel.

1602. f. 4 v. Vom Rinkfuß die Gutmachergassen ab:
Michel Gwicht der Kartenmaler und sein Weib, zahlen 2 β .

1603. f. 5. ebenda:
Michel der Truckergsel, sein Weib und ihre Hausfrau, zahlen 3 β .

1604. f. 11. Von Andres Hoffstetters Eglhuß biß an den Gerwer-
brunnen:
Hurenhenßlin, zahlt 1 β .

1605. f. 18 v. Von des Schumachers Fuß zum Rütwen Keller
die Spalen uff:

Martin Flach, sein Weib und ein Sohn (der letztere durchgestrichen mit der Beifügung: Studens), zahlen 2 β .

1606. f. 19 v. Von der alten Schul zu Sant Lienhart gegen Claus Botten Huß und von dem selben Huß wider herin gegen inner Spalenthor:

Meister Jacob der Trucker, sein Weib und 4 Knechte, zahlen 6 β .

III. St. Peterskirchspiel.

1607. f. 7 v. An Spalen:

Kilian Trucker, seine Ehefrau und ein Gesind, zahlen 3 β .

1608. f. 18. An Sant Peters Berg:

Peter Trucker und seine Ehefrau, zahlen 2 β .

1609. f. 20. ebenda(?):

Nicolaus zum Blumen, seine Ehefrau und 6 Gesind, zahlen 1 ℓ . und 5 β .

1610. f. 20 v. In der Spiegelgassen:

Ballthufar Trucker und seine Ehefrau, zahlen 2 β . — Wolff der Trucker, seine Ehefrau und ein Gesind, zahlen 1 ℓ . und 1 β . — Wattinschnee, seine Ehefrau und ein Gesind, zahlen 1 ℓ . und 1 β .

1611. f. 22. By dem Lochsprunnen an Sannt Peters Berg:

Hanns Trucker, seine Ehefrau und noch eine Frau, zahlen 3 β .

1612. f. 26 v. In Sannt Johannis Vorstat:

Blasius Trucker und seine Ehefrau, zahlen 2 β .

Steuerbuch 1500.

(Das Buch ist nach Kirchspielen geordnet, enthält aber bloß ein Namensverzeichnis der Steuerzahler ohne Angabe der Straßen, Vermögen und Steuerbeträge.)

St. Martins-Kirchspiel:

1613. f. 18 v. Meister Michel Furter, seine Ehefrau und ein Geselle.

1614. f. 19 v. Jacob Spidler der Buchbinder, seine Ehefrau, Peter sein Sohn und dessen Ehefrau, ohne Gesinde.

1615. f. 21 v. Hanns Zumüller der Buchbinder, seine Ehefrau und ein Knecht. — Her Jacob von Kilchen, seine Ehefrau und 2 Jungfrauen.

1616. f. 23 v. Magdalen die Truckerin in des von Rynachs Hoff und ihre Schwester, ohne Gesinde.

1617. f. 24 v. Johannes Taler der Buchbinder, mit einer Magd.

Klein-Basel:

1618. f. 9 v. Her Magister Johannes Amerbach der Trucker, seine Ehefrau, 2 Knechte, 2 Jungfrauen.

1619. f. 42 v. Der Trucker und seine Ehefrau bei Clausen Wechter.

Liber Benefactorum Carthusiae.

1620. 8 Idus Aprilis (April 6).

Oretur pro venerabili magistro Brunoni Amerbachio, filii (sic) magistri Amerbachii impressoris qui exposuit j testonem pro piscibus conventui anno 1516.

Oretur pro honesto Jacobo Rechburger cive ac mercatore basiliensi, genero magistri Johannis Amerbachii qui anno 1516 donavit unam fenestram.

1621. 7 Idus Aprilis (April 7).

Oretur pro venerabili magistro Bonifacio Amerbachio, filii (sic) magistri Johannis Amerbachii impressoris, qui donavit fratribus laycis Vitam Christi in vulgari pro qua exposuit 10 β anno 1513. Item donavit Expositionem Brunonis super Epistolas Pauli valentem j flor. anno 1514.

1622. 6 Idus Aprilis (April 8).

Oretur pro magistro Adam Petri de Langendorff impressore et cive basiliensi qui donavit subscripta: In primis anno 1510 Questiones Schoti abbreviatas valentes j ℥. Item eodem anno Scripta Guillermi Forlion super libros sententiarum valentes 1 ℥. Item 1512 Vocabularium Calepinum valentem 2 testones. Item eodem anno Sermones in vulgari (sic) den Bilger Doctoris Johannis Keyersperg valentes j g. Item eodem anno Vocabularium Poliantea valentem j f. Item anno 1513 Librum de Institutione bene vivendi valentem j g. Item eodem anno Textum Sententiarum valentem 1 ℥. Item Marckum Maurulum de Modo bene vivendi valentem 10 β. Item Grammaticam Torrentini valentem 4 β. Item Gramaticam cum molendino valentem 8 crucifferas. Item Abbreviaturas utriusque juris valentes 5 β. Item Declaraciones super Regulam sancti Francisci quadrupliciter valentes 4 β. Item Lucernam beate Marie in latino et vulgari quadrupliciter valentem 6 β. Item Ortulum anime in vulgari dupliciter valentem 12 β. Item Anno 1515 donavit Historiam Hebreorum, Opuscula Berualdi, Vocabularium Altensteyg, Gramaticam Torentini valentes 30 β. Item librum de Monte contemplacionis ipsius Doctoris Keyersperg in vulgari valentem j gulden. Item Gramaticam Johannis Brasricani valentem 5 β. Item Augustinum de Trinitate valentem j g. Item Augustinum de Civitate Dei valentem j ℥. Item Moralisacionem super totam Bibliam valentem j ℥ eodem anno. Item Postillam Guillermi super Euangelia valentem 8 β. Item Moralia Gregorii valent. j g. Item tres Postillas in vulgari valentes 3 ℥. Item Postillam majorem 8 β. Item Transitum sancti Jheronimi dupliciter valentem 8 β. Item Expositionem titulorum in utroque jure dupliciter valentem 12 β. Item Postillam in vulgari j ℥. Item donavit anno 1516 Opera Ambrosii valent. 3 flor. Item librum in vulgari Omessin buchlin quem composuit Doctor Johannes Keyersperg va-

lentem j flor. Item eodem anno dedit pisces pro j testone. Item Moralisacio Bible valentem j flor. Idem dedit Symonem de Cassia de Vita Christi anno 1517. Item duos Vocabularios Pappe valentes 6 β. Item Omelias Amedei episcopi Losaniensis tripliciter valentem 3 β eodem anno. Item omnia opera Gersonis valent. 3 flor. 1518. Item eodem anno dedit Libellum Climici Doctoris valentem j ortt.

1623. 3 Idus Aprilis (April 11).

Oretur pro venerabili magistro Johanne de Amerbach, cive et impressore Basiliensi, magno benefactore nostro qui consuevit de omni opere suo dare primicias domui nostre. Et habemus successive subscriptos libros: In primis una (sic) Bibliam impressam valentem ij flor. Item tres libros Sulpicii valentes xij β. Item Sermones qui dicuntur Flores Theologie pro ij lib. ℥. Item unam Bibliam pro ij flor. Item Preceptorium Nider pro j lib. ℥. Item libros Ewangeliorum in vulgari fratribus pro j lib. ℥. Item libros Gracie bis pro 4 lib. ℥. Item dedit iij statlen zuckeri in minucionibus pro j f. Item dedit pisces et alleca pro j flor. 81. Item dedit Sermones Discipuli pro ij flor. Item Glossa Psalterii bis Johannis de Turrecremata pro j lib. ℥. Item Hystoriam Josaphat et Balaam in vulgari pro xv β fratribus laycis. Item ij mass malvasatici diebus minucionum 82. Iterum dedit unam Bibliam cum interpretacionibus pro ij flor. Item ij flor. exposuit pro cuculla ecclesiastica fratri Johanni Allantse procuratori. Item xxx β ℥ pro sotularibus(?) coci fratris Johannis conversi. Item dedit Legendam Sanctorum in vulgari fratribus. Item xv β pro piscibus 83. Item j flor. pro pitancia quando nupcias celebravit videlicet in die Sancti Mathie 1483. Item dedit Summam Predicancium pro 4 flor. Item dedit adminus quatuor Vocabularios Breuiloquos nominatos pro v flor. Item emit unam Bibliam preciosam in vulgari fratribus laycis pro vj flor. Item x β dedit pro piscibus. Item j flor. pro pitancia quando Bruno filius suus primogenitus sibi natus erat, quem ob amorem specialem ad ordinem Brunonem vocabat. Item dedit iijj talenta zucker, j talentum imber, j talentum pfeffer, j talentum negelin 84, quando de nundinis Franckfordensibus venerat. Item Sermones Iacobi de Voragine dupliciter dedit pro 4 lib. Iterum unam Bibliam. Item Postillam Ewangeliorum. Item j caseum pro enceniis(?) 85. Et alia eciam plurima minora beneficia fecit usque purificationis Marie anno 1485. Item j flor. pro pitancia eodem anno. Item Collaciones Patrum dupliciter valoris ij lib. ℥. Item dedit omnia opera Gersonis Cancellarii Parissiensis in 4 voluminibus pro v flor. Item dedit Allexandri Doctrinale cum comment. Item procuravit nobis a Magistro Johanne Petri socio eius Bibliam cum lira more librorum iuris in margine coniunctam(?) valoris 6 flor. in 4 voluminibus. Item dedit tres Cathones cum comment. Item duos libros in Re-

thorica. Iterum dedit Collaciones Patrum dupliciter pro fratre H. leproso nostro et fratribus in Lupach 1486. Item 4 talenta zucker antiquo patri. Item dedit sermones beati Bernhaldi Maguncie impressos ij flor. Idem dedit per annum 1487 xxxij β \mathcal{L} . Item j grossen zuckerhut. Item Augustini Datum et Tractatum de Arte oratoria. Item Precepta Artis rethorice Enee Silvee. Item compendium octo parcium Orationis decies valentem ij flor. Item Epistolas Adelphi valentem j flor. Item Ewangelia et Epistolas cum glossa in vulgari j lib. \mathcal{L} valent. Item dedit xxij tractatulos de Contemptu mundi in vulgari et latino ab Episcopo Constanciensi Ottone editos valentes xxx β \mathcal{L} . Item j lib. \mathcal{L} in obitu puelle sue Margarete in minori galilea sepulte 1488. Item ij gross zuckerhut. Idem dedit Lecturam Panormitani super v libris Decretalium cum repertorio et Anthonio de Butrio per eum impressam valentem quinque flor. Idem dedit novem tractatulos in vulgari Meditationes de Vita Christi valentes ij lib. \mathcal{L} . Idem et Johannes socius eius prescriptus dederunt Augustinum de Civitate dei cum commento valentem ij flor. Idem dederunt Augustinum de Trinitate valentem j flor. Idem dederunt Augustinum de Civitate Dei et de Trinitate intuitu Doctoris de Lapide valentem ut supra. Idem dederunt 14 tractatulos Graciarum Actiones de Vita Christi et 14 tractatulos de Ascensionibus spiritualibus valentes iij flor. Item Holgot super libro Sapientie dupliciter valentem ij lib. \mathcal{L} . Item xij tractatus Horalogii Devotionis et duos tractatus Graciarum Actiones in vulgari simul valentes ij flor. Idem magister Johannes et socius eius Johannes Petri de Langendorff dederunt anno 1490 Augustinum super Psalterio in quinquagenis dupliciter valentem 4 flor. Idem xv tractatulos Alphabetum divini amoris valentes j flor. Idem Anthidotharium valentem v β \mathcal{L} . Idem Collaciones Patrum proprio valentes j lib. \mathcal{L} . Item magister Johannes Amerbach dedit lx pelles magnas pergameni pro Missali conscribendo valentes vj lib. \mathcal{L} . Idem magister Johannes dedit Augustinum super Johannem dupliciter valentem ij flor. Idem magister Johannes Amerbach dedit per annum domini 1491 j ryss papir valentem j \mathcal{L} . Item Cassiodorum super Psalterio dupliciter valentem ij flor. Item x tractatulos Alphabetum divini amoris. Item j ryss papir valentem x β \mathcal{L} et 4 libellos vulgares Zytglöggli valentes xxxij β \mathcal{L} . Idem dedit per annum domini 1492 j flor. pro pitancia in obitu Agnetis Orttenbergerin et honestam propinam videlicet x β \mathcal{L} visitantibus. Item x tractatus Homo quidam et xij tractatus de Consolatione Theologie et x tractatus Meditationes beati Bernhaldi valentes ij \mathcal{L} \mathcal{L} . Item vj Alphabetum divini amoris valent. viij β \mathcal{L} . Item dedit pannum lineum pro alba j f. Item dedit opuscula beati Augustini plurima Argentine impressa intuitu Doctoris de Lapide, valent. 1 f. Idem dedit per annum 1493 xvj β \mathcal{L} . Item dedit opera beati Ambrosii dupliciter valent. 4 flor. Item Epistolas beati

Augustini tripliciter valentes 3 flor. Item j ryss papir valent. 8 β \mathcal{L} . Idem dedit j \mathcal{L} ij β \mathcal{L} . in primo anniversario Agnetis Ortenbergin sororis uxoris sue, de quo infra folio 250. Idem dedit j \mathcal{L} \mathcal{L} geltz emptam xx \mathcal{L} \mathcal{L} super domo aciali am Ymbergässli. Nam dicta Agnes 2 \mathcal{L} \mathcal{L} geltz super eadem domo et legavit nobis unam \mathcal{L} \mathcal{L} et magister Johannes aliam. Item ix tractatus Richardi de xij Patriarchis et Archa mistica. Item Augustinum de Verbis Domini dupliciter ij \mathcal{L} \mathcal{L} . Item tractatum de Verbo mirifico dupliciter. Item opera Sermonum beati Augustini tripliciter valent. 6 \mathcal{L} \mathcal{L} . Idem totam Logicam Aristotelis cum commento dupliciter valentem ij flor. Item ij om rubei vini pro offertorio valent. j \mathcal{L} \mathcal{L} 1495. Idem dedit j flor. 1496. Item Margaritam poeticam dupliciter valentem j flor. Item Franciscum de Petrarcha dupliciter valentem ij \mathcal{L} \mathcal{L} . Idem dedit Summam virtutum et vitiorum Guilhelmi tripliciter valentem 3 flor. Item opera beati Anselmi quadrupliciter valent. 2 \mathcal{L} \mathcal{L} . Item Collationes Patrum quadrupliciter valentes 2 \mathcal{L} . Item dedit xij libellos in vulgari dictos Speculum peccatorum pro fratribus laicis valentes 3 \mathcal{L} \mathcal{L} . Item dedit Quingenas beati Augustini super Psalterio valentes xxx β \mathcal{L} 1497. Item libellum de Triplici vita 6 β \mathcal{L} . Idem dedit libellum de Triplici vita Marsilii Florentini tripliciter valentem 18 β \mathcal{L} anno 1498. Idem dedit primas duas partes Hugonis Cardinalis super Bibliam valentem 4 flor. anno domini 1499. Item Summam virtutum et vitiorum dupliciter valentem 2 flor. Item 1 \mathcal{L} \mathcal{L} et ipse ac Hamelburg dederunt totum Corpus juris canonici sub parva forma per eosdem impressum, valens 3 flor. Item dedit terciam partem Hugonis super Libros Sapinales valentem j flor. Item dedit j schruffen et spinnel cellerario ad levanda vasa valent. j flor. 1500. Idem dedit quartam partem Hugonis Cardinalis super Prophetas Esaiam et Hieremiam 1501 valentem ij flor. Idem dedit 5tam 6tam et nonam partes Postille Hugonis anno 1503. Item prefati duo impressores et magister Johannes Froben de Hamelburg dederunt Postillam Lyre cum glossa ordinaria super Bibliam in 6 partibus valentem 7 flor. Anno 1502. Idem dederunt Postillam Hugonis Cardinalis super Bibliam in sex partibus valentem 8 flor. anno 1506. Idem solvit unam fenestram in stuba censitarum pro qua exposuit 2 \mathcal{L} j β anno 1503. Item dedit Margaritam poeticam valentem j flor. 1504. Idem dedit 3 flor. pro tribus pitanciis divisim usque ad annum 1509. Item j g. pro pitancia propter dedicationem summi altaris anno 1510. Item librum der Selen Paradis Doctoris Johannis Keyzerspèrg in vulgari fratribus pro quo exposuit j flor. eodem anno. Item 5 testones pro pitancia conventui et hospitibus anno 1512. Item totum Corpus juris cannonici impressum valentem 5 flor. donaverunt magister Jo. Amerbach et magister Johannes Froben eodem anno. Item (hier endet der Eintrag).

1624. Am gleichen Tage:

Oretur pro Nicolao Kessler cive et impressore Basiliensi qui dedit textum Sententiarum impressum valentem j flor. Item dedit Sermones Meffret valentes ij flor. Item iterum dedit textum Sententiarum valentem j flor. Item j Bibliam j flor. Item Repertorium Milis j flor. Item Concordancias Biblie et Decreti j ort flor. intuitu Doctoris nostri de Lapide. Idem dedit opera Gersonis Cancellarii Parisiensis 1489 valent. iij flor. Item dedit Epistolare beati Jheronimi 1491 valens ij f. Eodem anno dedit Cronicam Anthonini valentem iij f. Idem dedit 1492 scripta beati Thome in libr. Sententiarum valent. j ℓ \mathcal{L} . Idem dedit opera Gersonis intuitu Doctoris nostri de Lapide valent. iij flor. Idem dedit Sermones Bernhardini de Ewangelio eterno. Idem dedit Omelias doctorum valentes j f. 1493. Idem dedit libros Epistolarum beati Bernardi 1494. Idem dedit Moralia beati Gregorii Pape super Job valent. 2 ℓ \mathcal{L} . Idem dedit Sermones beati Bernardi cum Epistolis eiusdem valentes ij flor. anno 1496. Idem dedit Sermones beati Bernardi intuitu Doctoris nostri valentes xxx β \mathcal{L} .

1625. 2 Idus Aprilis (April 12).

Oretur pro domino Jacobo impressore et cive Basiliensi, consocio pluribus annis magistri Johannis de Amerbach suprascripti qui dedit subscripta: In primis unam Bibliam pro ij flor. Item dedit unam Bibliam et Breviloquum ligatum et rubricatum pro vj lib. \mathcal{L} . Item dedit Vitas Patrum in vulgari pro j flor. Item ij statlen zucker in minutionibus. Iterum dedit ij statlen zucker in aliis minutionibus. Item emit xix ulnas nigri panni Angsterdamensis pro duobus cappis priori Jacobo et Johanni Allantse procuratori, ubi pro qualibet ulna dedit xiiij β \mathcal{L} . Et j flor. tempore nuptiarum suarum. Item dedit vij β pro piscibus. Item dedit Sermones Meffret valentes ij flor. 1485. Idem dedit Tractatum de Passione Domini et alium scilicet Alanum de Maximis Theologie dupliciter 1492 valent. x β \mathcal{L} . Item tractatum de Martirio Sanctorum dupliciter valentem iij β \mathcal{L} .

1626. Am gleichen Tage:

Oretur pro domino Adolpho Rusch de Argentina impressore qui dedit j flor. 83. Item dedit unum Clinodium Agnus Dei deauratum estimo 4 flor. circa ymaginem beatissime patrone pendendum. Item dedit sermones Socii de Tempore et Sanctis estimo ij lib. \mathcal{L} . Item Speculum Exemplorum valens ij flor. Item opera Gersonis Cancellarii Parisiensis valent. iij flor. Item xij tractatus de Ymitacione Christi et duos Itinerarios beate Virginis valentes ij flor. Iterum misit tres tractatus de Ymitacione Christi.

1627. Am gleichen Tage:

Oretur pro Leonardo Ysenhut de Basilea impressore qui dedit

xxviii tractatulos vulgariter et in latino scilicet Ytinerationis beate Virginis valentes 3 flor. 1489.

1628. Am gleichen Tage:

Oretur pro magistro Johanne Froben de Hamelburg impressore juniore quondam famulo magistri Johannis Amerbach prescripti qui dedit quatuor parvas Biblias valentes iij flor. 1491. Item xiii tractatulos Rethorice divine et Effrem valentes ij flor. Item x tractatulos lucidat. valentes j ℓ \mathcal{L} . Item dedit ij tractatus lucidat. valentes iiiij β \mathcal{L} . Item dedit j librum vulgarem fratribus laicis valentem j flor. Item dedit Decretum, Decretales, Sextum et Clementinas dupliciter sub parva forma valentes vij flor. Idem dedit fratribus laicis 2 birreta valent. 6 β \mathcal{L} . Idem dedit duas parvas Biblias valentes j flor. Idem dedit Floretum exerciciorum valentem j ℓ \mathcal{L} . Item dedit Concordancias maiores Bible anno 1496 valentes 2 ℓ \mathcal{L} . Idem dedit parvam Bibliam valentem x β \mathcal{L} . Idem et Johannes Petri de Langendorff inter beneficia Amorbachs prescriptus dederunt egregium opus per ipsos anno 1498 impressum utpote Bibliam integram cum glossa ordinaria et interlineali ac expositione Lyre litterali et morali nec non additionibus et replicis singulisque concordantiis in 6 voluminibus dupliciter valentem xij flor. Idem libellum de Similibus rerum dupliciter valentem j flor. Idem et magister Johannes Langendorff 2 flor. pro salmone 1500. Item Johannes Petri dedit 2 flor. pro salmone in nuptiis suis 1500. Item ambo impressores dederunt Postillum Lyre cum glossa ordinaria et novo repertorio super Bibliam valent. 7 flor. anno 1508. Idem dederunt textum Bible cum interpretacionibus nominum Hebraicorum valentem j flor. Item magister Johannes Frobenius solvit unam fenestram in stuba censitarum, pro qua exposuit 2 ℓ anno 1503. Item 1 g. pro pitancia quando celebravit nuptias anno 1510. Item dedit Omeliarum doctorum valent. j ℓ anno 1513. Item librum Adagiorum Erasimi Roterodami valentem j g. eodem anno. Item Commentarium quoddam super Librum Sententiarum valentem 10 β eodem anno. Item opera Senecae valent. j g. j ortt anno 1515. Item Tartaretum valentem j g. Item textum Bible valentem j g. eodem anno. Item anno 1516 Concordancias Bible valentes j flor. j ortt. Item Grammaticam in Latino et Greco valentem 4 β . Item omnia opera divi Jheronymi dederunt idem magister Johannes ac tres filii Amberbachii cum sororio ipsorum Jacobo Rechburger valent. 8 flor. anno 1516. Item j ℓ pro piscibus conventui eodem anno. Item Jodocum Clichtouei super Hymnos valentem j ℓ anno 1517. Item Opera Crisostomi valent. 2 flor. anno 1518.

1629. Idibus Aprilis (April 13).

Oretur pro magistro Johanne Petri de Langendorff impressore qui fecit unam fenestram in coquina portarii, pro qua solvit 2 ℓ anno

1503. Item dedit domina Barbara Mellingerin prefati magistri Johannis uxor 3 $\frac{1}{2}$ fl pro fornace in cella I intuitu affinis sui confratris nostri Johannis Zymerman facte (sic). Item eadem dedit j flor. pro recommendacione patris defuncti anno 1502.

1630. Am gleichen Tage:

Oretur pro domino Wolfgangio Flachner bibliopole civis [(sic) Basiliensis qui dedit librum Stellarium beate Marie valentem j flor. anno 1502. Item dedit Repertorium seu Tabulam super libros Alexandri de Ales valent. j flor. Item Postillam Gorre super epistolas Pauli valentem j fl anno 1502. Item dedit librum Rabani de Laude crucis valentem j flor. Item dedit opuscula fratris Stephani Brulifer ordinis Minorum valent. j flor. anno 1503. Item dedit tria volumina Roseti valent. 3 fl 1504. Item dedit librum Ser. Bertandi de Tempore et Sanctis et Quartale (?) continentem valentem ij flor. anno 1508. Item anno 1511 donavit medietatem operum Bartoli super toto Corpore juris civilis valentem 6 flor. Item eodem anno librum qui dicitur Panis quotidianus valentem j g. Item eodem anno librum qui dicitur Granat öppfel in vulgari valentem j flor. Item anno 1513 Postillam maiorem de Tempore et de Sanctis valentem j flor. Item Cronicam magnam in vulgari valentem 2 flor. anno 1514. Item remisit in quibusdam libris ab eo emptis j g. Idem donavit Cirillum super ewangelio Johannis valentem j fl eodem anno.

1631. Kal. Septemb. (September 1).

Obiit domina Agnes Ortenbergin soror uxoris magistri Johannis Amerbach impressoris apud nos sepulta, in cuius obitu recepimus j flor. Item 1 fl L geltz cum xx fl L emptam pro ipsius anniversario perpetuo celebrando.

1632. 6. Kal. Dec. (November 26).

Jahrzeit des im Jahre 1474 verstorbenen Petrus zem Lufft, Decretorum Doctor, Ecclesie Basiliensis Canonicus. „Item ex donatione sua habemus Expositionem Lire super tota Biblia in tribus voluminibus de arte impressoria; nos tamen expensis nostris fecimus illuminari atque ligari“.

Personen-Register.

Achatz s. Eckhardt.	Aligouwer, Jacob. 1207. 1208.
Adam, Kartenmaler, Kartenmacher, Briefmaler. 1134. 1138. 1295. 1486.	1219. 1222. 1223. 1372.
1495. 1554. 1564. Ohne Zw. = A. von Spir.	Amelburger, Hans. 1243. (Wahrsch. = S. Froben oder S. Petri oder S. Amerbach.) s. auch Hamelburg.
Agst, Druckerin. 1588.	Amerbach, Johannes von, Drucker (auch J. Amerbach, Ammerbach,
Alantse, Lucas (Buchführer). 1331.	

- Amorbach, Amberbach, von Amberach, von Ambrach, von Emmerpach, von Emrebach). 1156. 1236. 1259. 1286. 1351. 1386. 1496. 1506. 1565. 1574. 1618. 1620. 1621. 1623. 1625. 1628. 1631. s. auch Amelburger, Benedig.
- Andres, Drucker. 1585. 1588.
- Austin, Druckerfnecht. 1182.
- Ballthuser, Drucker. 1610.
- Bastor, Hans, Heiligenmaler, Kartenmaler. 1385. 1425.
- Bener, Paulus, Buchführer. 1264. Ohne Zw. = P. Bouly.
- Benß, Kilian, Drucker. 1267. 1300. s. auch Kilian.
- Berchtold, Drucker. 1586. Wahrsch. = B. Ruppel.
- Berckmann (auch Bergman) s. Olpe.
- Besiken, Johannes von, Drucker (auch J. Besiken, Besiden, Bessiken, Bessiker, Besiker, Beseder, Beseger). 1255. 1283. 1319. 1466. 1474. 1479. 1488. 1498. 1508. 1527. 1538. 1546. 1557. 1567. 1576.
- Biel, Friderich von, Drucker. 1124.
- Bigenman, Mathis, Drucker. 1435.
- Blasius, Drucker. 1612.
- Boschsichu, Hans, Heiligenmaler. 1433.
- Bottschuch, Ludwig, Heiligenmaler (auch Bottschu, Bottschw, Boschsichu). 1177. 1348. 1384. 1400. 1434. 1596.
- Brantz, Nicolaus, Buchführer. 1311.
- Bröbstly, Brobstly, Broptzly s. Bröbstly.
- Brungracius s. Pancracius.
- Buchbinder ad Lapidem. 1127.
- Buchbinder, geistlicher, in Kleinbasel. 1188. 1190.
- Bumgras s. Pancracius.
- Burly, Paule. 1569 = Drucker uff der Stegen.
- Campidonia, Johannes de. 1312. Wahrsch. = H. Wurster.
- Columbaria, Michael de. 1313. 1335. viell. = M. Friburger, Drucker.
- Crus s. Krüß.
- Cunrat, Drucker (auch Conradus). 1511. 1577. 1582.
- Daller s. Taler.
- David, Cunrat. 1216. 1225.
- David, Heinrich. 1225. 1231. 1235. 1241. 1244.
- Denderich, Jacob, Drucker. 1481. 1549.
- Doma s. Thoman.
- Drach, Peter, s. Trach.
- Drucker ad Florem (auch zum Blumen). 1130. 1297. Wahrsch. = B. Michel oder N. Kessler.
- Drucker an der Rebgaße. 1515. 1593.
- Drucker bei Clausen Wechter. 1619.
- Drucker in der Herberg. 1589.
- Drucker uff der Stegen. 1500. 1569. = P. Burly.
- Drucker, ungenannte. 1137. 1181. 1196. 1249.
- Drucker von Mainz. 1139. 1141. 1144. 1151. 1154. Ohne Zw. = C. Henkis und P. Schöffler.
- Drucker zer kleinen Kellen. 1595.
- Drucker ze Telsberg. 1591.
- Druckerfnecht, ungenannter. 1183.
- Eckhart, Leonardus. 1317. 1341. Vielleicht = L. Achates, Drucker.
- Eglin, Erhart, Drucker (auch Egle, Egling, Dglin). 1269. 1302. 1373. 1409. 1440.
- Emmerpach, Emrebach s. Amberbach.
- Erhart, Hans, Drucker. 1522.
- Eßlinger, Johannes (Drucker?) (auch von Eßlingen, von Eßlingen). 1325. 1338. 1519. 1532.
- Eysenhutt s. Eshut.
- Farwenbrenner, Farwenburner s. Farbbrenner.
- Fiesen, Georius Kouschkalb de. 1326. Viell. = G. von Füssen, Drucker.
- Fischer, Kilian, Drucker (auch Fister). 1274. 1309. 1378. 1415. s. auch Kilian.
- Flach, Martin, Drucker (auch Flache). 1164. 1168. 1170. 1187. 1201. 1247. 1378. 1587. 1590. 1605.
- Flachner s. Lachner.
- Forster, Claus, Kartenmacher, Heiligenmaler (auch Forster). 1242. 1278. 1432. 1467. 1475. 1482. 1491. 1499. 1516. 1528. 1539. 1550. 1560. 1568.
- Franck, Hans, Drucker. 1254. 1282. 1345.
- Franck, Nicolaus, Drucker. 1133.
- Friburger, Michael, Drucker, s. Columbaria.
- Froben, Johann, Drucker (auch Frowen, Fröwen). 1268. 1301. 1623. 1628. s. auch Amelburger, Hamelburg.
- Fröllich, Hans, Heiligenmaler. 1349.
- Fromolt, Eberhart (Drucker?) (auch Frommolt). 1121. 1122. 1315.

- Furrter, Hans, Drucker, Buchbinder
 (auch Ffurter). 1368. 1403. 1422.
 Furrter, Michel, Drucker, Buchbinder
 (auch Furter, Ffurter, Ferter). 1224.
 1260. 1290. 1305. 1357. 1367. 1368.
 1373. 1379. 1393. 1434. 1440. 1451.
 1455. 1456. 1613.
 Füßsen, Georius de (Drucker?). 1342.
 f. auch Fiesen.
 Gallus, Drucker (auch Galuß). 1463.
 1524.
 Gerung, Ulrichus (Drucker?) (auch
 Gerund). 1313. 1337.
 Giger, Peter, Drucker (auch Gnger.)
 1263. 1296. 1366. 1402. 1427. 1441.
 Gißlunger, Hans, Heiligenmaler.
 1420.
 Grüniger, Drucker (auch Grü-
 nger). 1247.
 Gwicht, Michel, Kartenmaler, Karten-
 maker (auch Gewicht). 1271. 1306.
 1375. 1411. 1602.
 Hagen, Jorg, Drucker. 1354. 1389.
 1437. 1439.
 Hamelburg, Johannes, Drucker
 (auch Hammelburg, Hammelburger).
 1374. 1410. Wahrsch. = J. Petri
 oder J. Froben.
 Hans, Drucker. 1597. 1611.
 Hasler, Feltin, Drucker. 1294.
 Heing, Drucker. 1167.
 Helbling, Johannes, Drucker. 1369.
 1404.
 Helmut, Andreas. 1185. 1209.
 1226. 1229.
 Henki, Kartenmacher, Briefmaler
 (auch Hennky, Hennegy, Hennegin).
 1476. 1485. 1494. 1542. 1553.
 1563.
 Henkis, Cunrat, Buchführer. 1149.
 1155. f. auch Drucker von Mainz.
 Henrice, Drucker. 1465.
 Herlin, Hans (Buchführer in Frei-
 burg). 1243.
 Herrwagen, Johannes (Drucker?).
 1316.
 Hirsinger, Fridli, Heiligenmaler,
 Kartenmacher (auch Hirsingen). 1382.
 1426.
 Hochberg, Pancracius (Buchbinder).
 1321. f. auch Pancracius.
 Holkschumacherin (Wittwe J. Mei-
 sters). 1237.
 Hor, Hans im, Drucker. 1350.
 Huglin, Jos. 1199. 1202.
 Hurenhenßlin (Drucker). 1604. =
 H. Swizer.
 Jacob, Buchbinder. 1214. 1513.
 1579. 1584. Wahrsch. = J. Spidler.
 Jacob, Drucker. 1234. 1290. 1465.
 1606. 1625. Wahrsch. = J. von
 Pforzen.
 Jncus, Bernhart (auch Jnndus).
 1140. 1141. 1142. 1143. 1144. 1145.
 1149. 1150. 1154. 1155. 1158.
 Johannes, Buchbinder. 1189.
 Johannes, Drucker. 1215. 1266.
 Jsenhut f. Jsenhut.
 Kartenmacher, ungenannter. 1169.
 Kempten, Hans von, Drucker. 1190.
 1436. Wahrsch. = H. Wurster.
 Keser, Johannes, Drucker. 1270.
 1303. 1304.
 Kesler, Nicolaus, Drucker (auch
 Kesler). 1123. 1129. 1147. 1152.
 1153. 1159. 1162. 1165. 1171. 1172.
 1173. 1176. 1179. 1238. 1244. 1245.
 1248. 1256. 1284. 1339. 1624. f.
 auch Drucker ad Florem, Nicolaus.
 Kilchen, Jacob von (Buchführer und
 Kaufmann) (auch J. von Kirchen,
 J. Purlin von Kirchen). 1126. 1173.
 1184. 1194. 1230. 1239. 1444. 1615.
 Kilian, Drucker. 1240. 1607. Wahrsch.
 = K. Benß oder K. Fischer.
 Klein, Johannes (Drucker?). 1322.
 Kolliker, Peter, Drucker (auch Kel-
 liker, Kulliker). 1173. 1174. 1180.
 1320. 1332. 1340. 1444. f. auch
 Störin.
 Kröpffly, Andres, Illuminirer
 (auch Kropffly, Korpfly). 1367.
 1407. 1440. 1573. 1599.
 Krüß, Wolf, Buchführer (auch Kruß,
 Crus). 1215. 1232. 1362.
 Kürzi, Elsin, Druckerin. 1429.
 Lachner, Wolfgang, Buchführer,
 Drucker (auch Flachner). 1217. 1261.
 1291. 1363. 1398. 1435. 1449. 1450.
 1451. 1452. 1453. 1454. 1455. 1456.
 1630. f. auch Wolff, Wolffgang.
 Lampardia, Nicolaus de. 1318.
 Wahrsch. = N. Lamparter.
 Lamparter, Nicolaus, Drucker (auch
 Lamparther, Lamparter). 1310.
 1418. 1601. f. auch Lampardia.
 Langendorff, Johannes, Drucker.
 1628. = J. Petri.
 Langman, Hans, Drucker. 1471.
 1501. 1505. 1535. 1556. 1573.
 Lebersol, Peter, Kartenmaler. 1392.
 Leonberg, Jacobus de. 1328. Biell.
 = J. von Lienberg, Druckergeselle.
 Lorenz, Buchbinder. 1512. 1583.

- Magdalen, Druckerin. 1616.
 Margret, Druckerin. 1477. 1543.
 Mary, Drucker. 1598.
 Meder, Durß, Heiligenmaler. 1370.
 1406.
 Meister, Johannes, Schreiber,
 Drucker. 1163. 1316. 1460. 1477.
 1487. 1497. 1507. 1520. 1543. 1555.
 1566. 1575. s. auch Holzschumacherin.
 Mettlinger, Petrus (Drucker?)
 (auch Metlinger). 1314. 1336.
 Michel, Drucker. 1123. 1129. 1131.
 1445. 1447. 1448. 1462. 1470. 1480.
 1523. 1534. 1547. Ohne Zw. =
 M. Wenßler.
 Michel, Druckergeselle. 1603.
 Michel, Kartenmacher. 1461. 1469.
 1521. 1533. 1580.
 Mor, Arbogast (Buchführer) (auch
 More). 1208. 1210. 1211.
 Müge, Diebold, Kartenmaler (auch
 Müg). 1417. 1435.
 Mülich, Heinrich, Buchführer. 1209.
 1226. 1229.
 Müller, Hannß, Buchbinder. 1308.
 Wahrß. = H. Zumüller.
 Niclaus, Drucker. 1178. 1297. 1464.
 1472. 1526. 1536. 1609. Ohne Zw.
 = N. Refler.
 Nunemacher, Hans, Kartenmaler.
 1423.
 Oglin s. Eglin.
 Olpe, Johannes (Drucker) (auch J.
 Berckmann, Bergman von Olpe).
 1161. 1186. 1192. 1195. 1600.
 Pancracius, Buchbinder (auch Pan-
 graf, Pomgraf, Bumgraf, Brun-
 graciuss). 1372. 1408. 1510. 1511.
 1578. 1581. 1583. Ohne Zw. =
 P. Hochberg.
 Peter, Drucker. 1512. 1525. 1578.
 1583. 1608. Viell. = J. Petri oder
 A. Petri.
 Peter, Schriftschneider. 1594.
 Petri, Adam, Drucker (auch Peter).
 1419. 1622. s. auch Peter.
 Petri, Johannes, Drucker (auch
 Petry, Peter). 1262. 1293. 1364.
 1399. 1433. 1623. 1628. 1629. s.
 auch Peter, Hamelburg, Amelburger.
 Pforzen, Jacob von, Drucker. 1258.
 1352. 1387. 1435. s. auch Jacob.
 Philips, Jacob, Kartenmacher. 1276.
 Pöler, Michel, Kartenmacher. 1509.
 Pouly, Paul, Buchführer. 1297.
 Ohne Zw. = P. Vener.
 Pröbstly, Ulrich, Drucker (auch
 Propstlin, Probst, Brobstly, Bröbstly,
 Broptßly). 1502. 1510. 1548. 1567.
 1571. 1581. s. auch Ulrich.
 Pur, Jörg, Goldschmied. 1197. 1199.
 1204. 1205. 1206. 1228.
 Purlin s. Rilchen.
 Reudel, Jacob, Kartenmacher, Hei-
 ligenmaler (auch Reidell, Randell,
 Redel). 1287. 1356. 1391. 1431.
 Richel, Bernhart, Drucker. 1252.
 1250. s. auch Drucker ad Florem.
 Rouschkalb s. Fiesen.
 Ruppel, Berchtold, Drucker (auch
 Rüpel, Röpel, Rupolt, Rupold,
 Rüpold). 1126. 1253. 1281. 1457.
 1467. 1475. 1483. 1492. 1504. 1529.
 1540. 1551. 1561. 1572. s. auch
 Berchtold.
 Rusch, Adolphus, Drucker. 1616.
 Schabler, Johannes, Buchführer
 (auch Schabeller, Schabaler, Schab-
 ler, genannt Wattensne, Watin-
 schnee). 1272. 1307. 1324. 1376.
 1416. 1610.
 Scheffer, Peter, Drucker (auch
 Schoiffer). 1149. 1155. s. auch
 Drucker von Mainz.
 Schilling, Johannes, Drucker. 1312.
 1334.
 Schott, Johannes (Drucker). 1330.
 Spidler, Jacob, Buchbinder, Buch-
 führer, Drucker (auch Spittler,
 Spigler). 1200. 1263. 1295. 1365.
 1377. 1401. 1413. 1473. 1490. 1537.
 1559. 1614. s. auch Jacob.
 Spidler, Peter (Drucker?). 1614.
 Spir, Adam von, Kartenmaler, Brief-
 maler (auch von Spyr). 1296. 1347.
 1366. 1371. 1381. 1428. 1430. 1441.
 1459. 1468. 1476. 1501. 1518. 1531.
 1542. 1570. s. auch Adam.
 Spir, Heinrich von, Heiligenmaler,
 Maler (auch von Spyr). 1371.
 1405. 1596.
 Sprüngly, Michel, Drucker, Buch-
 führer (auch Sprungly, Sprunglin).
 1200. 1214. 1233. 1261. 1292. 1360.
 1396.
 Steffan, Drucker. 1514. 1592.
 Störin, Elsi, Ehefrau P. Kollifers
 (auch Steurin). 1183. 1197. 1199.
 1202. 1204. 1205. 1228. 1237. 1445.
 1446. 1448. 1449.
 Strow, Adam, Heiligenmaler. 1434.
 Stuck, Bernhart, Druckergeselle.
 1544.
 Stucky, Hans, Drucker. 1503.

- Surlach, Vienhart, Heiligenmacher (auch Surlach). 1361. 1397. 1438. 1442.
- Swartz, Thoman, Kartenmaler (auch Schwarz). 1347. 1383.
- Swizer, Johannes (Drucker). 1329. s. auch Hurenhenßlin.
- Taler, Johannes, Buchbinder (auch Daller, Tayler, Tenler, Theiler). 1260. 1288. 1289. 1358. 1394. 1414. 1432. 1617.
- Thoman, Kartenmacherknecht. 1298.
- Thoman, Kartenmaler, Kartenmacher, Briefmaler (auch Doma). 1227. 1478. 1486. 1493. 1500. 1545. 1554. 1562. 1569. 1595.
- Trach, Peter, Drucker. 1216. 1225.
- Turner, Heinrich, Drucker. 1132. 1311.
- Ulrich, Drucker. 1490. 1559. Biell. = u. Pröbstly.
- Walf, Johannes (Drucker?). 1323.
- Warbbrenner, Wit, Buchführer (auch Barbrenner, Barwenbrenner, Barwenburner, Farwenbrenner, Farwenburner). 1207 (?). 1208. 1210. 1211. 1218. 1220. 1222. 1231. 1235. 1241. 1244.
- Benedig, Hans von (auch Joh. de Benetiis). = J. von Amerbach.
- Vorster s. Forster.
- Walther, Johannes, Drucker, Buchführer. 1257. 1353. 1388. s. auch Waltheri.
- Waltheri, Johannes. 1327. 1333. 1343. Biell. = J. Walther, Drucker.
- Warner, Heinrich, Heiligenmaler. 1421.
- Wattinschnee (auch Wattensne) s. Schabler.
- Wenßler, Michel, Drucker (Wensler, Wensler, Wenseler, Wensler, Wensler, Wensler). 1127. 1128. 1130. 1135. 1146. 1148. 1160. 1165. 1166. 1174. 1191. 1194. 1198. 1208. 1210. 1211. 1218. 1221. 1222. 1246. 1251. 1279. 1316. 1346. 1354. 1424. 1443. 1444. 1446. 1489. 1497. 1507. 1558. 1566. 1575. s. auch Michel.
- Wider, Johanns und Paulus. 1211 (?). 1222. 1223.
- Wolff, Drucker. 1448. 1610. Ohne Zw. = W. Lachner.
- Wolffgang, Drucker. 1173. Wahrsch. = W. Lachner.
- Wurster, Hans, Drucker, Buchbinder. 1203. 1258. 1285. 1355. 1390. s. auch Campidonia, Rempten.
- Wüst, Thoman, Buchführer, Drucker (auch Wust). 1265. 1299. 1359. 1395.
- Ysenhut, Vienhart, Briefmaler, Heiligenmaler (auch Ysenhutt, Yssenhut, Ysinhut, Ysinhutt, Ysenhut, Eysenhutt). 1157. 1175. 1212. 1250. 1277. 1344. 1380. 1432. 1458. 1468. 1476. 1484. 1493. 1500. 1517. 1530. 1541. 1552. 1562. 1569. 1595. 1627.
- Zierendorffer, Thoman, Drucker-
geselle. 1136.
- Zschabler s. Schabler.
- Zumüller, Hans, Buchbinder (auch Zumiller). 1273. 1412. 1432. 1615. Wahrsch. = H. Müller.
- Zymer (Buchführer). 1215.

Pankschmann's Buchhandel.

Ein weiterer Beitrag zur Geschichte der Leipziger Büchermesse.

Von

Albrecht Kirchhoff.

Die Geschichte von Pankschmann's Buchhandel in Leipzig ist charakteristisch für die früheren Verhältnisse des deutschen Buchhandels, charakteristisch namentlich für das anfängliche völlige Zurücktreten des die Pressen des Buchdruckers „verlegenden“ Buchhändlers und für das Associationswesen im Verlagsbetriebe. Ein anschauliches Bild dieser Verhältnisse gestaltet sich schon bei der einfachen Durchsicht der im vorigen Bande des Archivs abgedruckten Stehlin'schen Regesten des Buchgewerbes in Basel: Papierhändler, Kaufleute, Glieder aller möglichen Berufskreise, wie Gelehrte, Geistliche, Gastwirthe u. treten mit Buchdruckern, Kartenmalern und früheren Schreibern (Johann Meister) u. zu Verlagsassociationen für ein oder für mehrere Werke zusammen; namentlich sind es die Papierhändler oder -fabrikanten, welche zum Theil geradezu zu Verlagsunternehmungen anregen, ihrerseits dagegen auch oft genug — gleichsam aus Noth, um zu ihrem Gelde zu kommen — sich zu Verlegern gestempelt sehen. Es zeigt sich hier ganz das gleiche Verhältniß, wie um die Wende zum 15. Jahrhundert in den kurzlebigen Verlagsassociationen des französischen Buchhandels, nur mit dem Unterschiede, daß die den letzteren einzwängenden statutarischen Ordnungen diesen von vornherein nöthigten, das Rechtsverhältniß auf dem Titel oder in der Schlußschrift zu beurfunden, während die deutschen Verleger es erst später — namentlich nachdem die Reichspresßordnungen es verlangten — für erforderlich hielten, aus ihrer Verborgenheit hervorzutreten. In Basel entwickelte sich in jener Hinsicht speciell eine sehr rege

Speculation in der Herstellung von Missalen und Brevieren für die verschiedensten Diöcesen. Und alle diese Associationen und Zwangsverleger haben keine, oder kaum erkennbare Spuren in den bibliographischen Annalen hinterlassen, selbst nicht Panzschmann's Buchhandel in Leipzig, der doch mit einem für jene Zeiten bedeutenden Kapitale, mit mehreren Tausend Gulden, arbeitete!

Wenn nun auch schon Dr. Oscar von Hase und F. Herm. Meyer in der Lage waren — ersterer in der 2. Ausgabe seiner Koberger, letzterer in Fr. Rapp's Geschichte des deutschen Buchhandels —, nach meinen archivalischen Excerpten die ersten Mittheilungen über diese interessante Firma zu bringen, ich selbst auch schon in meiner im December 1885 ausgegebenen Skizze über die Entwicklung des Buchhandels in Leipzig weitere und schon einigermaßen ausführliche gebracht habe, so scheint mir eine monographische Bearbeitung der Geschichte derselben — unter Beifügung des gesammten Urkundenmaterials — doch immer noch berechtigt und am Platze. In dieser Ansicht bestärkt mich der Umstand, daß ich nachträglich noch weitere Aufklärungen über die Vorgeschichte der Firma aufgefunden habe, welche eben diese Geschichte in noch engere Verbindung bringt mit dem sich im Beginne des 16. Jahrhunderts vollziehenden Wandlungsproceß im buchhändlerischen Großbetriebe und mit der ersten, so schnell wieder verkümmernenden Blüthe der Leipziger Büchermesse.

Hase's Darstellung des Geschäftsbetriebes Anton Koberger's in Nürnberg giebt ein Bild der Kostspieligkeit und Umständlichkeit eines in weite Ferne verzweigten Großbetriebes, des eines Großmeisters im Buchhandel; die Stehlin'schen Regesten gestalten dieses Bild in belehrender Weise aus für die Verhältnisse bei den Verlegern zweiten und tieferen Ranges. Besondere Agenten, anfänglich vielfach Buchdruckergefallen, mußten — zum Theil nur für einen einzelnen Verlagsartikel — andauernd für abgegrenzte Bezirke unterwegs sein¹⁾. Der Absatz erfolgte keinesweges durchweg gegen baare Zahlung, vielfach selbst an das Privatpublicum auf Credit; die Abrechnung mit diesen Agenten, die Bemessung ihrer Ablöhnung gab zu mancherlei Streitigkeiten Veranlassung²⁾, die Eintreibung der rückständig bleibenden Außenstände mußte sogar vielfach noch durch neuauszusendende Agenten und Bevollmächtigte bewerkstelligt werden³⁾. Die gerichtlichen Klagen

gegen böswillige oder zahlungsunfähige Schuldner waren mit Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten verknüpft⁴⁾, ja selbst unver- schuldete Verluste in Aussicht, wenn die Heimathsbehörde des wandernden Händlers in Rechtsstreitigkeiten mit einem Fremden verwickelt war⁵⁾, ähnlich den Schädigungen, denen deutsche Verleger bei dem Tode ihrer Agenten in Frankreich durch das Droit d'aubaine ausgesetzt waren⁶⁾. In den Verkehrscentren aber, in welchen sich bereits Buchführer festhaft gemacht hatten, begannen bald Con- currenznoth und Localrecht⁷⁾ den anfänglich freien Verkehr zu beschränken. Dieser Verkehr hatte ja anfänglich in erster Linie nur die directen Beziehungen zum bücherkaufenden Publicum ins Auge gefaßt, selbst auf den Hauptmessen; selbst hier war der Verkehr der Buchhändler untereinander erst allmählich hinzu- getreten.

Auf den sich immer kräftiger entwickelnden beiden bedeutendsten dieser Messen, in Frankfurt a. M. und Leipzig, gewann der gegen- seitige Geschäftsverkehr für die Verleger aber eine immer größere Bedeutung; Frankfurt, wie Leipzig, erwachsen überraschend schnell zu Centralpunkten, zu Büchermessen. Auch die Leipziger hatte sich bei Beginn des 16. Jahrhunderts bereits zu einem im größeren buchhändlerischen Geschäftsbetrieb nicht mehr zu vernachlässigenden Factor entwickelt. Selbst der süd- und westdeutsche Großbuchhandel durfte den gleich von Anfang an nicht unberücksichtigt gelassenen Meß- platz des deutschen Ostens jetzt um so weniger ignoriren, als sich — wie ich in meiner bereits citirten Skizze schon einmal gesagt habe⁸⁾ — „gleichzeitig ein Wandel in der Betriebsform und in dem Absatzgebiet eben dieses Großbuchhandels zu vollziehen begann: die Handels-Bilanz im internationalen buchhändlerischen Verkehr, die von Haus aus für Deutschland eine active gewesen war, schlug unaufhaltbar in eine passive um; Ersatz dafür mußte gesucht werden.“

„Ersteres war erklärlich. Deutschland, als die Geburtsstätte der Buchdruckerkunst, hatte Jahrzehnte hindurch den Vorrang in der Production behauptet; dieser Production, weil fast aus- schließlich in lateinischer Sprache, stand der damalige Weltmarkt offen. Deutsche waren es gewesen, welche die neue Kunst in alle Länder getragen, die Fäden auch der geschäftlichen Verbindungen mit dem Mutterlande geschlungen hatten; die Großbetriebsweise

des Buchhandels knüpfte dieselben noch fester. Schon Peter Schöffler in Mainz hatte Commanditen in Paris und Angers errichtet und seine Verbindungen bis weit in den Osten hinein erstreckt, über Lübeck hinaus bis in die Ostseeprovinzen, nach Schweden, nach Königsberg und Ofen; Anton Koberger hatte ein Netz von Commanditen und Niederlagen über sein Handelsgebiet ausgespannt: zwei Commanditen in Paris, eine in Lyon — sie vermittelte den italienischen und spanischen Verkehr —, Niederlagen in Wien, Ofen, Krakau und Breslau; Gottfried Hittorp und Ludwig Horncken folgten ihrem Beispiel für Paris, für Wittenberg und Prag, Franz Birckmann in Cöln für London. Aber die eigene Production Italiens und Frankreichs wuchs in übermächtiger Weise, drängte zum Absatz ins Ausland. Die römisch-rechtliche Literatur Italiens, die medicinische der Schule von Montpellier und vor allem der Siegeslauf der von Italien ausgehenden humanistischen stauten zunächst den bisherigen Handelszug und wandten ihn schließlich in sein Gegenheil um. In Deutschland hingegen erstarkte die Production in der Nationalsprache, zumal unter dem Einfluß der reformatorischen Bewegung; dieser Production war der Ausgang, zumal nach dem Süden, aus äußeren und inneren Gründen abgeschnitten: Deutschland vermochte nur noch viel weniger Bücher zu exportiren, es mußte mehr importiren. Die Betriebsweise des Großbuchhandels veränderte ihren bisherigen Charakter: die stationären Commanditen mit dem damit in Verbindung stehenden in die Ferne strebenden Reise-, ich möchte fast sagen Karawanenverkehr gingen nach und nach ein, der centralisirende Verkehr der Hauptmessen übernahm ihre Aufgabe; der Wanderverkehr erhielt sich vorwiegend nur noch für den Sortimentsvertrieb. Frankfurt a. M., welches zunächst nur noch die Beziehungen zu Italien mit Basel zu theilen hatte, trat die Erbschaft für den internationalen Verkehr an, Leipzig die für den sich immer weiter oder neu erschließenden Osten. Leipzig aber beginnt sofort die Reime der noch jetzt bestehenden Organisation des deutschen Buchhandels zu entwickeln.“

Die Leipziger Messe hatte schon fast gleichzeitig mit der Frankfurter eine maßgebende Bedeutung für den Bücherverkehr gewonnen, stand um die Wende zum 16. Jahrhundert — wenn man von dem mangelnden Verkehr außerdeutscher Buchhändler absieht — der letzteren ziemlich ebenbürtig zur Seite. Ich habe

das schnelle Emporstreben des Leipziger Platzbuchhandels und das frühzeitige Heranreifen der Leipziger Märkte auch zu Büchermessen in meiner wiederholt angezogenen kleinen Schrift schon zu schildern gesucht. Die zur Erläuterung des Verzeichnisses von Schenkgebern an die Bibliothek des Thomasklosters in Leipzig im 10. Band des Archivs gegebenen Mittheilungen haben, glaube ich, jene Ausführungen noch weiter und dabei ziemlich beweiskräftig unterstützt. Einige in den Stehlin'schen Regesten sich vorfindende Daten bestärken nun nicht allein die Glaubhaftigkeit der gegebenen Erklärung jenes Verzeichnisses, sondern bringen daneben nun auch die urkundlichen directen Beweise für das thatsächliche Bestehen des Bücherverkehrs auf der Leipziger Messe bereits in der ersten Hälfte der siebenziger Jahre des 15. Jahrhunderts.

Wenn am 20. September 1475 (St. Nr. 41) der Buchführer Conrad Otto (Otthe) von Ulm⁹⁾ verspricht, die Bernhard Nihel in Basel schuldigen 20 Gulden zu Weihnachten an dessen Schwiegerohn Nickel Keßler — dessen bis in die Niederlande ausgreifender Wanderverkehr und dessen auch noch spätere Beziehungen zur Leipziger Messe urkundlich feststehen¹⁰⁾ — in „Lypz“ zu zahlen, so kann eben nur an Leipzig gedacht werden. Die slawische Form Lypz ist im 15. Jahrhundert noch fast die überwiegende Schreibweise des Ortsnamens. Die Abmachung erweist dabei zugleich für diesen Zeitpunkt nicht allein den Besuch der Leipziger Messe, auch durch reine Buchführer überhaupt, sondern speciell den des sogenannten Weihnachts- oder Neujahrsmarktes, wengleich die Leipziger Meßprivilegien erst in den neunziger Jahren auch auf ihn ausgedehnt wurden.

Aber bereits vor Nickel Keßler hatte wahrscheinlicher Weise ein anderer Diener Bernhard Nihel's, Michael Mantsee von Schongau, für letzteren die Leipziger Messen bezogen. Aus der Abrechnung mit ihm vom 25. März 1476 (St. Nr. 52) geht allerdings nur hervor, daß Mantsee in der letzten Zeit Süddeutschland für Bernhard Nihel bereist hatte; aber sein späterer Lebensgang berechtigt zu der Annahme, daß frühere Beziehungen ihm den Leipziger Platz schon vertraut gemacht haben mußten. Noch nicht ganz zwei Jahre später erwarb er nämlich in Leipzig das Bürgerrecht¹¹⁾. Dafür, daß er später als Leipziger Bürger buchhändlerische Geschäfte betrieb, habe ich nun zwar keine Anhaltspunkte gefunden, aber er

lieferte wenigstens im Jahre 1480 Papier an den Leipziger Rath¹²⁾. Ob er übrigens in irgend welcher Beziehung zu den bedeutenden Wiener Buchhändlern Leonhard und Lucas Mantsee¹³⁾ (1498 bis 1522) stehen mag — sie ließen auch vielfach in Basel drucken —, bleibt eine offene Frage; beide waren wenigstens ebenfalls aus Schongau gebürtig¹⁴⁾.

Nicht so ganz bedeutungslos für die Würdigung des erwähnten Verzeichnisses von Schenkgebern an das Thomaskloster ist übrigens daneben noch ein weiterer Nachweis in den Stehlin'schen Regesten. Auch die Geschäftsthätigkeit noch eines anderen darin vorkommenden Buchdruckers, Berthold Kuppel's, ist eine wesentlich ausgedehntere und zeitlich weiter an den Schluß des Jahrhunderts heranreichende gewesen, als man bisher annahm und nach den wenigen ihm zugeschriebenen Druckwerken anzunehmen berechtigt war; er hat sich überhaupt nur einmal, und das auch nur mit seinem Vornamen, auf einem seiner Drucke genannt. Aber noch kurz vor seinem Todesjahre, 1495, ist er als Buchdrucker thätig gewesen (St. Nr. 964. 982). Dabei stand Bernhard Kibel auch mit der Papiermacher-Familie Galicion, welche sich in Basel, Bern, Reutlingen und Lauffen bei Nürnberg angefessen findet, in Verbindung. Franz Galicion aber nimmt für eine Baseler Association, welche der Buchdrucker Michael Furter 1496 auf der Frankfurter Messe vertrat, von hier Bücher mit, um sie „gen Lips zu seinem Vater“ zu führen, der selbst Mitglied der betreffenden Verlags-Gesellschaft war (St. Nr. 1002). Geschäftliche Beziehungen der Nürnberger, Augsburger und Ulmer Papiermacher und -händler zu Leipzig und seiner Messe sind aber mehrfach urkundlich nachgewiesen. Können nicht, wie Franz Galicion, auch sie, ebenso wie andere Glieder jener Familie, Agenten von Buchdruckern und Verlegern abgegeben, neben Papier auch Bücher mit zur Messe gebracht oder geliefert haben?

Wie schon gesagt: die wachsende Bedeutung der großen Meßplätze Frankfurt a. M. und Leipzig steht meiner Auffassung nach in engerem Zusammenhang mit einem sich vollziehenden Wandlungsproceß im Großbetriebe des Buchhandels. Die Entstehung buchhändlerischer Commissionsgeschäfte schon im Beginn des 16. Jahrhunderts ist von mir zwar zunächst nur für Leipzig urkundlich nachgewiesen worden¹⁵⁾; aber sicherlich werden sich auch für Frankfurt a. M. ähnliche Verhältnisse ergeben, wenn erst die gleichen

Quellen, welche ich für Leipzig durchforschte, auch für jenes erschlossen sein werden.

Wir will es scheinen, als ob die Bestellung von Commissionären an den Messplätzen, wie überhaupt an einem Verkehrscentrum, seitens fremder Verleger und Buchführer anfänglich nur die Bedeutung eines Nothbehelfes für den Committenten hatte gegenüber den Schwierigkeiten, welche aus dem Widerstand der einheimischen Buchführer und aus dem Localrecht für den ausgedehnteren freien Verkehr der Ortsfremden erwachsen; so war es wenigstens bei Wolf Krüß von Neuburg in Basel der Fall. Für den unbeschränkten Verkehr war die Erwerbung des Bürgerrechtes und die Uebernahme aller damit verbundenen städtischen Lasten und Verpflichtungen erforderlich, ersteres aber nicht durchweg möglich, da eine und dieselbe Person nicht füglich mehreren Obrigkeiten „mit Pflichten verwandt“ sein konnte. Um also wenigstens einigermaßen festen und bleibenden Fuß auf einem wichtigen Messplatze fassen zu können, war die Gewinnung eines Ortsbürgers als Vertreters, als Factors, nöthig; das geschah aber jedenfalls erst, nachdem die Versuche sich persönlich festzusetzen gescheitert waren. Speciell für Leipzig lassen sich die Spuren hiervon nachweisen und interessant ist es, daß gerade süd- und westdeutsche Firmen, welche später — nach der für Leipzigs buchhändlerische Bedeutung so folgeschweren Regierung Herzog Georgs des Bärtigen — der Leipziger Messe auf so lange Zeit untreu wurden, bei diesem Entwicklungsproceß in erster Linie stehen¹⁶⁾, und daß es Buchbinder sind, welche als die ersten Commissionäre (in Basel und Leipzig) hervortreten.

So hatten sich im Jahre 1504 zwei fremde Buchführer, Balthasar Morrer (oder Murre) aus Echterlingen, anscheinend eigentlich in Frankfurt a. M. ansässig¹⁷⁾, und Wolf Schenck von Erfurt¹⁸⁾ in Leipzig niedergelassen. Ersterer zahlte nur das halbe Bürgerrechtsgeld, letzterer gar keins, weil er der Sohn eines Leipziger Bürgers war. Aber ihre Zweigniederlassungen hatten keinen Bestand: das Steuerzahlen behagte ihnen nicht; gleichzeitig erscheinen sie beide (1507) als Steuerrestanten und verschwinden wieder. Ganz ähnlich hatte Bernhard Keßler von Basel sich in Leipzig festzusetzen gesucht¹⁹⁾, vielleicht auch Nickel Lamparter ebendaher, der frühere Diener Hans Hörling's in Freiburg im Br., welchen letzteren wir ja ebenfalls auf der Leipziger Messe finden. Ob Bernhard Keßler

nach dem Jahre 1512 aus denselben Gründen wie Morrer und Schenck fortblieb, oder wegen der schon von seinem Vater Nicolaus Refler herstammenden Schuldverbindlichkeiten für erhaltene Zinnlieferungen, bleibt eine offene Frage. Seine Verhältnisse scheinen allerdings ziemlich zerrüttet gewesen zu sein. Auch bezüglich Hans Beck's von Köln dürfte die Sachlage ebenso sein; derselbe muß sogar zwei Diener ständig in Leipzig gehabt haben: Hans Syburt und Heinrich Beyenburg, welche theils in Melchior Martorff's Gewölbe, theils in einer Bude feilhielten ²⁰⁾.

Ganz den gleichen Versuch scheint nun auch eine Association — ebenfalls in Cöln domicilirt — gemacht zu haben; sie dürfte unbedingt als eine Vorstufe von Bankschmann's Buchhandel zu betrachten sein. Vor allen Dingen scheint sie aber diesen Versuch in dem Bewußtsein unternommen zu haben, daß die Zeit der fremdländischen Commanditen vorüber sei, der deutsche Büchermarkt in anderer und ausgiebigerer Weise ausgenutzt werden müsse, als bisher. In dem Liber Dedicacionum des Leipziger Stadtarchivs vom Jahre 1509 ²¹⁾ findet sich nämlich folgende Abmachung eingetragen:

Nachdem vund als zwischen Johan Birkholz burger von Kollen In vormundschaft Otilien seins ehweibs, Elisabet klaus von Beck als erbenn mgri Johan von Raselberg seligen verlassen schwestern vnd erben, Ludwigen Horncken von grüningen als irer aller volmechtiger vund Anwalt eyns, vnd Cristof Hartung von Quersfurt als desselbigen mgri Johan seliger gedechtnis (sc. Diener) anders teils, ehlichs gelds halben als Dreihundert weniger eilf gulden so er bey genantem mgro Johan als seinem hern ym handel vnd gewerbe gehabt, Desgleichen vmb sein Lidlon vnd anders, Irrung entstanden, vund so sie dann solch hre gebrechenn vf die Aichtbarn Ersamen Weise Hern Doctorem Johan Lindeman ordinarium zc., Beit Widman burger zu Leipzß vnd Johan Ryman von Noringen in der gutte zuentscheiden gestalt, die sie dan also vnd dermasse, als sie auch von beiden teilen selbest bekant, mit yr beider willenn vnd wissen In der gutte entricht vnd entscheiden haben Nemlich also, Das gnanter Johan Birkholz in obgedachter vormundschaft seins weibes, desgleichen auch der Anwalt vund yr aller volmechtiger von hrentwegen genantem Cristoff vor alle solche anforderung des gelihenn geldes vordinten lons vnd sunst allenthalben, von dem gelde, so Cristoff Junen hat, funfthalb hundert gulden Rh. an monß reichen vund folgen lassenn, das dan also pereit gescheen ist, vund gnanter Cristof solle sie darmit als seins Herren Erben forder

vmb nichts mehr zu belangen nach zubetedingen habenn vund nachdem Cristof eplliche schulde als nemlich hundert xlvij fl. v (= 4^{1/2}) gr. an monke schult gemacht Ist beredt das derselbige Cristoff solche schult ynmanen vnd gnantem Johan Birkholz, oder dem Anwaldenn mgri Johan seliger gedechtnis Erben dorann die helfft vffm wstermarkt schirstkomend vnde die ander Helfft vff den folgenden Michelsmarkt an alle wegrung vnd hren schaden, entrichten vnd bezalenn sal Es haben auch gnanter Johan Birkholz desgleichen mehrbestimpter anwalt becant vnd ausgesagt, das In Cristof obbemelt von allen seines Herren Handlungen gnugsam beschiet Rechnung vnd auch des hinderstelligen geldes so er bey Im gehabt volkomen vnd gnugsame bezalung gethan, mit zusage ab Cristof derhalben von andern des magisters seligen freunden ader sunst ymands anders angelangt, dz sie yne des vortreten, entnehmen, vnd ganz schadlos haben wollen, vnd haben daruf aller derselbigen handlung vfgedachten Christof queit ledig vnd loß gesagt, desgleichen hat gedachter Cristof sie wiedervmb die bezalung seines Liedlons vund gelds auch queit ledig vnd loßgesagt, vnd beide teil habenn kegen eynander alle ansprache vnd anforderung wie die mochten erdacht werden abgesagt vnd verlobt Act. feria sexta post lucie etc. ix.

Daß es sich bei dieser Auseinandersetzung um eine Association handelte, daß dieselbe jedenfalls von nicht untergeordneter Bedeutung war und ihre Hauptniederlassung in Cöln, sowie Zweigniederlassungen in Paris — falls dies nicht zunächst der Hauptsitz gewesen war — und in Leipzig hatte, glaube ich aus Folgendem schließen zu müssen.

Christoph Hartung, der Vertreter in Leipzig, war selber mit einem Kapital von beinahe 300 Gulden im Handel betheilt und Ludwig Horncken, „der Vollmächtiger und Anwalt“ der Erben des Hauptbesizers, tritt in einer Weise in den Vordergrund, daß man ihn wohl als weiteren Theilhaber zu betrachten haben dürfte, umsomehr, als er ja auch später in Gemeinschaft mit Gottfried Hittorp in Cöln²²⁾ unbedingt der Geschäftsnachfolger des hier wohl nur auf Grund eines Schreibfehlers Lic. Johann von Kaselberg genannten vermuthlichen Firmenträgers gewesen, zum mindesten als Geschäftsleiter an die Stelle Christoph Hartung's getreten sein muß. Wenigstens führten Ludwig Horncken und auch Gottfried Hittorp dessen Signet weiter und benutzten in Paris dasselbe Geschäftslocal: in vico Sancti Jacobi sub signo trium coronarum Coloniae, also im Mittelpunkt des Universitätsviertels.

Es ist nämlich meiner Ansicht nach kaum anders möglich, als

daß dieser Johann von Kaselberg der Leipziger Acten²³⁾ identisch ist mit dem aus Cöln gebürtigen Johann Kauerberg, welcher im Jahre 1507 als einzigen von ihm bekannten Verlagsartifel eine Octavausgabe des Curtius bei Jean Barbier in Paris drucken ließ; auch der später die Firmen Horncken's und Hittorp's tragende Verlag ist zur guten Hälfte humanistischen Charakters. Daß aber Christoph Hartung sich ständig, oder wenigstens für längere Zeit in Leipzig aufhielt, wir es also thatsächlich mit einer Zweigniederlassung zu thun haben, darauf deutet einerseits der Termin der Vereinbarung hin — fast drei Wochen vor Beginn der Neujahrsmesse —, dann aber auch der Umstand, daß Hartung bedeutende Cassenbestände in Händen hatte, die Außenstände doch allem Anschein nach auch von Leipzig aus einmahnen, jedenfalls in den beiden folgenden Messen hier abführen sollte. Schwerlich würden auch, wenn es sich nicht um einen Stadtangehörigen gehandelt hätte und wenn der Angelegenheit nicht eine größere Bedeutung beigelegt worden wäre, Dr. Johann Lindemann, der Ordinarius der Juristen-Facultät und ständige Rechtsberather des Rathes, sowie Veit Wiedemann, ein so angesehenes Mann und späterer Bürgermeister, zur Schlichtung von Streitigkeiten abgeordnet worden sein, die eigentlich vor den Stadtrichter gehörten, während andererseits diese Thatsache und die Heranziehung eines so bedeutenden Buchhändlers, wie Johann Rynmann aus Augsburg²⁴⁾, zugleich erkennen lassen, daß auch im Kreise der Buchführer die betreffende Gesellschaft als hervorragend galt. Vielleicht sind in dem von Rynmann hier ausgeübten Schiedsrichteramt die Anknüpfungen und Reime zu suchen, aus denen seine späteren sehr wahrscheinlichen Beziehungen zu, wenn nicht gar seine Theilhaberschaft an Bankmann's Buchhandel erwachsen. Ob vielleicht jetzt schon die ersten Fäden verschlungen wurden zur Anbahnung jener Buchhandlungsgesellschaft, welche nur die Leipziger Acten kennen?

Zunächst ging Ludwig Horncken jedoch nach Cöln, oder vielleicht nach Paris zurück, denn hier erschienen 1511 die beiden ersten seinen Namen tragenden, bei Sodocus Badius und Denis Roce gedruckten Verlagsartifel, 1512 fünf weitere, gedruckt bei Johann Philipp und Berthold Rembolt. Bei allen aber tritt als sein Geschäftstheilhaber Gottfried, oder wie er vielfach in den Leipziger Acten genannt wird, Gotthard Hittorp,²⁵⁾ auf. An der früheren

Association kann derselbe kaum betheiliget gewesen sein, da er zur Zeit des Vergleichs mit Christoph Hartung erst in dem Alter von 19 Jahren stand. Aber er gehörte möglicherweise zu der Kauerberg-Kaselberg'schen Verwandtschaft, obschon er nicht in einer Verschwägerung zu dessen hinterlassenen Schwestern gestanden haben kann; er heirathete erst im späteren Lebensalter und zwar eine Gertrud von Bergen.

Das Pariser Geschäft scheint nicht so recht gediehen zu sein, denn nur noch 1516 und 1519 kommt je ein in Paris gedruckter Verlagsartikel mit der gemeinsamen Firma vor; es scheinen sich hier eben die Einflüsse geltend gemacht zu haben, welche ich in der Einleitung zu diesen Mittheilungen geschildert habe: der Schwerpunkt des Geschäftes mußte unbedingt auf deutschen Boden verlegt, der Druck der weiteren Verlagsartikel hier besorgt werden. Nur Gottfried Hittorp scheint zunächst in Paris verblieben zu sein, vielleicht sich aber auch nur vorübergehend dort aufgehalten²⁶⁾ und nach 1516 völlig auf Cöln zurückgezogen zu haben; fast sämtliche Verlagsartikel aus den nächsten Jahren tragen die Adresse von Ludwig Horncken allein. Dieser aber richtete sich sofort in Leipzig ein und erwarb hier im Anfang des Jahres 1513 das Bürgerrecht:

Ludwig Horncken von gruningen²⁷⁾ buchfurer factus est ciuis feria 5a post conuersionis pauli, exhibuit literas natiuitatis et dedit p. jure ciuili i *℞* xxiiij gr.

Die Summe ist eine ungewöhnlich hohe (4 Gulden), fast das Doppelte von dem, was Buchdrucker und Buchhändler sonst zu zahlen pflegten. Daß es aber gerade der unbedingt ältere der beiden Genossen war, welcher seinen Wohnsitz in Leipzig nahm, scheint anzudeuten, daß auf diesen Platz fast das Hauptgewicht gelegt wurde, obschon auch fernerhin der gemeinsame Verlag, und selbst der, welcher Ludwig Horncken's Verlagsadresse allein trägt, von Cöln datirt ist.

Der Zeitpunkt der Niederlassung war gut gewählt. Es war die Zeit einer vorübergehenden Blüthe der humanistischen Studien in Leipzig, die Zeit, in welcher Richard Crocus, Petrus Mosellanus und Christoph Hegendorff hier wirkten. Es war die Zeit, in welcher selbst der Leipziger Rath humanistischen Anwandlungen zugänglich war und — allerdings auf Andringen Herzog Georg's

und vielleicht nur mit schwerem Herzen — diesen Männern und dem Vector für das Hebräische aus städtischen Mitteln Zuschüsse zu ihren Gehältern gewährte und in welcher Mag. Vemberger mit Studenten einzelne Comödien des Plautus und Terenz vor den Rathsherrn aufführte; sie werden wohl in der Mehrzahl nichts davon verstanden haben! Es war die Zeit, in welcher auch die Leipziger Artisten-Facultät die in den Vorlesungen benutzten Klassiker auf ihre Kosten drucken ließ. Diese Ausgaben waren mit ungewöhnlich breitem Durchschuß zwischen den Zeilen versehen, um den erklärenden Commentar des lesenden Magisters nach dessen Dictat hineinschreiben zu können. Der Vertrieb dieser Ausgaben lag commissionsweise in den Händen der Leipziger Buchdrucker und Buchführer. Es war die Zeit endlich, in welcher die neugegründeten Universitäten Wittenberg und Frankfurt a. D. die literarische Cultur weiter in den Osten Deutschlands hineinzutragen begannen und die geschäftliche Stellung der Leipziger Büchermesse noch weiter heben halfen.

Alles dies, namentlich wohl das letztere und der daraus Nahrung saugende Glaube an den allerdings sehr zweifelhaften goldenen Boden des Buchhandels, wandten diesem nun auch das Interesse der Kapitalisten zu — und die Leipziger Geschäftswelt stellt sich mir nach dem Bilde, welches die Stadtbücher gewähren können, als eine sehr speculationslustige dar —, ein Interesse, welches neuere Forschungen für andere Druckerstädte in sehr ausgiebiger Weise erkennen lassen, dessen Spuren sich aber selbst in Leipzig bereits im 15. Jahrhundert zeigen²⁸⁾. Ein solcher Kapitalist war nun Augustin Pankschmann, der wohl in erster Linie als Kaufmann und Weinschenk zu betrachten ist, gleichzeitig aber auch, wie alle Besitzer großer Grundstücke — veranlaßt durch den großen Fremdenverkehr in den Messen —, Gastwirthschaft und mit seinen Geschirren Lohnkutscherei betrieb²⁹⁾. Hierdurch war er jedenfalls vielfach mit Buchführern in Berührung gekommen; in der That hatte auch Bernhard Keßler aus Basel sein Lager in Pankschmann's Hause und ebendort lagerte das Commissionsgut von Johann Schöffler in Mainz. Sein Grundstück lag auch in der Grimma'schen Straße, in bester Buchhändlerlage.

Augustin Pankschmann entstammte einer alten Leipziger Familie, die aber erst in seiner Person auf den Rathsstuhl gelangte³⁰⁾ und

erst später, in Verfolg seiner Verschwägerung mit einflußreichen Familien: mit der des Bürgermeisters Dr. Bartholomäus Abt, der des Kanzlers Bistoris und der des Rathsherrn Andreas Wanne, größere Bedeutung in der Stadt gewann. Ludwig Horncken aber trat in nähere Beziehungen zu der Familie und heirathete in den ersten Wochen des Jahres 1520 — kurz nach dem Tode Augustins — die jüngste Tochter Anna. Wie bräuchlich bei auf dem Rathhause stattfindenden Festlichkeiten im Kreise der Rathsherrn oder sonstwie angesehenen Familien, ehrte der Rath die Hochzeitsgesellschaft durch einen stattlichen Beitrag zu den Tafelfreuden; die Stadtkassenrechnung sagt darüber:

Item vff der panczschmanin tochter ehelicher wirtschafft den fremden gessen geschandt vnd vorerung getan davor geben lviii gr.

Das war immerhin ein geringerer Betrag, als sonst den Gästen der alten Rathsfamilien gespendet wurde.

Der Zeitpunkt dieser Hochzeit, in Verbindung damit, daß in dem demnächst anzuführenden Vertrag über die Abtretung des Sortimentbetriebs an Gregor Jordan nur von dem Jahre 1518 die Rede ist, könnte zu der Annahme führen, daß die die Bezeichnung „Panczschmann's Buchhandel“ tragende Association erst in diesem Jahre, frühestens 1517, ins Leben getreten sei. Denn über den eigentlichen Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Gesellschaft fehlt jeder bestimmte Nachweis; sie tritt uns in den Acten erst in einem zweiten Stadium ihres Entwicklungsganges entgegen. Dabei ist außerdem zu berücksichtigen, daß Panczschmann's Gastwirthschaftsbetrieb und Weinschank ihn auch in dieser Beziehung mit Buchführern in Berührung brachte, daß also zwei aus den Jahren 1515 und 1517 berichtete Schuldverbindlichkeiten solcher, und zwar an ihn persönlich, jener Vermuthung nicht unbedingt widerstreiten, namentlich, da in ihnen der Grund der Schuldverbindlichkeit unerwähnt bleibt³¹⁾.

Die Annahme, daß außer Ludwig Horncken und Gottfried Hittorp noch andere Theilhaber zu der Gesellschaft gehört haben könnten, scheint halb und halb aus einzelnen Stellen der erhalten gebliebenen Urkunden hervorzuleuchten; auch die Persönlichkeit des späteren Geschäftsführers kann auf diese Vermuthung führen. Immerhin bleibt dies aber unsicher. Martha Schmiedehofer aber — die Wittwe Hans Schmiedehofer's, der schon bei dem Vertriebe

der Schedel'schen Chronik mitgewirkt hatte — scheint nicht als förmliche Mitgesellschafterin betrachtet werden zu dürfen; sie ließ ihren einzigen, von ihrem Ehemanne ererbten Verlagsartifel, ein Prager Brevier, wohl nur commissionsweise durch die Gesellschaft vertreiben.

Mit der Annahme des Beginns der Association erst gegen das Jahr 1518 hin würde auch das schon erwähnte Factum gut in Einklang stehen, daß die neun aus den Jahren 1513 bis 1520 bekannten Verlagsartifel der beiden Cölner Theilhaber, von denen fünf Ludwig Horncken's Namen allein, zwei Pariser Drucke den Gottfried Hittorp's allein tragen, sämtlich Cöln als Verlagsort nennen, daß keiner von ihnen in Leipzig gedruckt ist. Vier Drucke sind aus der Officin von Adam Petri in Basel, einer aus der von Andreas Cratander daselbst, einer aus der von Thomas Anshelm in Pforzheim hervorgegangen. Mit Adam Petri geriethen aber Horncken und Hittorp im Jahre 1519 in schlimme Differenzen³²⁾; derselbe hatte für sie gedruckte Bücher, „darvon sich die summe uber duhsent gulden belouffen sulle“, an andere Buchführer versetzt. In dem Intercessionschreiben, welches Gottfried Hittorp für die persönliche Betreibung der Sache in Basel von Seiten seiner heimathlichen Behörde Cöln ausgestellt erhielt, wird übrigens auch nur Ludwig Horncken als „sein Mitgeselle“ genannt. Immerhin darf dabei nicht vergessen werden, daß der Vertrieb gemeinsamen Verlages von den Gesellschaftern zum Theil für Einzelrechnung erfolgte, ohne daß dadurch eine schließliche gegenseitige Be- und Abrechnung ausgeschlossen war³³⁾.

So drängt sich denn unwillkürlich die Vermuthung auf, daß die Begründung dieser Association und ihr späterer ganzer Geschäftsbetrieb in irgend welchem Zusammenhang mit der beginnenden reformatorischen Bewegung steht, daß die neubegründete Gesellschaft auf die geschäftliche Ausbeutung derselben abzielte. Die Familie Panzschmann bekannte sich, trotz der späteren scharfen Maßregeln Herzog Georg's, offen zu evangelischen Ueberzeugungen. Horncken's einstige Ehegattin wurde noch im Jahre 1530 mit in Untersuchung gezogen, weil sie, dem herzoglichen Verbot zuwider, dem Leichenbegängniß einer Freundin, welche das Abendmahl in beiderlei Gestalt genossen hatte, beiwohnte und der Name ihres zweiten Ehemannes, Georg Bucher, steht mit unter der Eingabe der 104

Leipziger Bürger, welche im Jahre 1524 die Einrichtung eines evangelischen Gottesdienstes in Leipzig verlangten. Gegen eine derartige Vermuthung streitet auch in keiner Weise, daß nicht eine einzige reformatorische Schrift auf die Firma als Verlegerin zurückgeführt werden kann. Denn übergroß war die Zahl der Nachdrucke dieser Schriften mit oder ohne Angabe des Verlagsortes, groß sogar die Zahl derjenigen, welche Leipziger Druckernamen tragen, abgesehen davon, daß viele — um als Originalausgaben passiren zu können — nur fälschlicher Weise als Druckort Wittenberg nennen; Luther beschwerte sich ja selbst sehr energisch darüber. Trat Herzog Georg auch erst nach Erscheinen des Wormser Edicts mit eigentlichen Preßverfolgungen hervor, so dürfte die Luft in Leipzig dennoch bald genug schwül, dürften die Leipziger Drucker vorsichtig geworden sein und mit ihren Firmen hinter dem Berge gehalten haben; Valentin Schumann's Abstrafung wegen des Drucks des Spottbriefes auf Hieronymus Emser konnte recht wohl stuzig gemacht haben. Schon im Jahre 1519 strich Herzog Georg den Namen Melchior Lotter's von der ihm vorgelegten Liste für die Rathswahl; erst nach der Einführung der Reformation konnte dieser den Rathsstuhl besteigen. Zudem berichtete der Rath jedenfalls schon in den ersten Jahren der Bewegung — ganz wie später — über neue derselben entstammende Flugschriften nach Dresden, ja, forschte sogar im Geheimen auswärts nach deren eigentlichem Erscheinungsorte³⁴). Auf weitere Andeutungen, daß Pantzschmann's Buchhandel seinem Geschäftsbetriebe eine derartige Tendenz ausdrückte, werde ich noch später zurückkommen.

Die Association begann ihre Operationen sofort auf einem größeren Fuße; sie arbeitete mit bedeutenden Mitteln, wie sich aus den später zu erwähnenden Antheilen einzelner Mitglieder ergibt. Sofort errichtete sie Commanditen in Prag (falls diese nicht etwa von Martha Schmiedehofer übernommen wurde) und in Wittenberg. Der Horncken-Hittorp'sche Verlag, der doch hier sicher mit zum Vertriebe gelangte, paßte für beide Universitäten: für Prag die scholastischen Werke, wie Johann Gerson, Petrus Lombardus und die Prager Breviere der Martha Schmiedehofer, — für Wittenberg die humanistischen: die Klassiker, Erasmi adagia. Ob allerdings in Wittenberg wirklich eine ständige Commandite, oder nur ein stehendes Lager bestand, das bleibt etwas zweifelhaft;

denn 1519 und 1521 bezahlte der „Buchführer Ludwig (Nornberger)“ zur Jahrmachtszeit in Wittenberg Stättegeld³⁵⁾, gleich andern Leipziger Buchdruckern und Buchführern, z. B. Martin Landsberg, Simon (Eckstein?), Christian Breithut und allerdings auch (1521) Melchior Lotter³⁶⁾, der ja zur Zeit eine eigene Druckerei in Wittenberg angelegt hatte.

Zunächst scheint die Association wohl nur den Zweck gehabt zu haben, die eigenen Unternehmungen, bez. den Horncken-Hittorp'schen Verlag auf dem emporstrebenden Meßplatz des Ostens zu vertreiben. Es sind eben keine Andeutungen vorhanden, daß die Firma Pankschmann's Buchhandel in irgend welchen Beziehungen zu der Frankfurter Messe gestanden habe; wahrscheinlich lagen diese in Gottfried Hittorp's Hand. Auch Blasius Salomon, der Commissionär von Johann Rynmann in Augsburg, scheint die seinigen dorthin erst von dem Augenblicke ab wieder stärker gepflegt zu haben, in welchem sein Verhältniß zu diesem gelöst worden, sein Credit in Leipzig erschüttert oder gar geschwunden war. Aber der Wunsch, den Umschlag des Horncken-Hittorp'schen Verlages möglichst zu erhöhen, nöthigte die Gesellschaft wohl bald genug, sich dem Stich- oder Changeverkehr zu fügen. Derselbe war bei der fortgeschritteneren Entwicklung der geschäftlichen Beziehungen der Buchhändler zu einander entschieden schon zu größerer Bedeutung gelangt. Pankschmann's Buchhandel hatte zum mindesten in Wittenberg von den dortigen Buchdruckern und Buchhändlern, und wohl auch von den dort verkehrenden Fremden, Bücher in größerem Betrage an Zahlungstatt, d. h. im Stich³⁷⁾ „umb andere“, übernehmen müssen. Dem Sortimentbuchhandel aber scheint die Firma haben fern bleiben zu wollen: sie entledigte sich schleunigst dieser neuen, ihr unbequemen Lagerbestände und gab damit Veranlassung zur Begründung einer neuen Firma, Gregor Jordan, welche aber von vornherein dazu bestimmt war, in einer Art Abhängigkeitsverhältniß zu der Mutterfirma zu verharren, anscheinend auch dazu, alle solche Lagerzugänge zu übernehmen und den Absatz des Verlages derselben im Kreise der kleineren Buchführer zu verstärken. In ähnlicher Weise wird wohl auch im Jahre 1524 Melchior Lotter seinen Leipziger Sortimentbetrieb an „seinen Buchführer“ Lorenz Fischer abgetreten haben. Erst mit dieser Geschäftsspaltung tritt die Firma Pankschmann's Buchhandel für uns in das Gesichtsfeld.

Die Thatſache ſelbſt berichtet uns die nachſtehende Urkunde; ſie iſt um ſo intereſſanter, als ſie uns zugleich manche Einblicke in das damalige Geſchäftsleben geſtattet, Einblicke gleichſam in die Geſchäftsprincipien der Firma.

Nachdem Ludwig Horncken vor ſich vnnnd ſeine mitgeſellſchaffter Gregorio Jordan vmb getrawe vleiſſige dienſte ſo er der geſellſchafft etlich Zeit gelehret vnd nachmals pflegen wil Inhalts eynes vfergerichteten Vertrag eyne Summa Bucher zu Wittenberg vor vierhundert vnd fünfvnndſibenzig gulden, vff tagheit zubezalen Ingethan Iſt er vff heut Sonnabent nach kiliani Anno 2c. xix^o vor Richter vnd Scheppen komen vnd aldo ſelbſt haben gedachte beyde partheyen bemelten vertrag ſchriftlich vorgetragen, bewilliget, angenommen vnnnd vleiſſig gebeten, in gerichtbuch ſchreiben zu laſſenn, zuuorgonnen, vnd ſonderlich hat Frau Gerdrut gedachts Gregorien ehweip durch Hannſen Jungerwirt hren hirzu erkoren vnnnd beſtettigten vormundenn geredt gelobt vnnnd zugeſagt, Ab ſichs vorweylte das Gregorius yr ehman mitler Zeit vnnnd ehe dan die beſtimpten Tagheit, oder nachfolgende ſchulde bezalt todeſhalbenn Abginge, oder ſunſt in erinerung vorderb oder ſchaden, wie ſich das nach dem willen gotts begeben, komen wurde, das ſie alle die Bucher ſo ſie alßdann vnderhanden hette, den gedachten vorkauffern an hren hinterſtelligenn Tagszeitenn, oder ſchulden In ſollichem wert, wie die Gregorius von hne entpfangen vnnnd angenohmen, vberreichenn, vnnnd wo ſich die zu ſoller bezalung nicht erſtreckenn wurden, mit allen hren gutterenn, ſo weyt ſich die erreichten genzlich vnnnd vollkomlich bezalenn wolle, vnnnd hat ſich doruff Aller hrer freyheiten, freulichen privilegien vnnnd woltete der Rechte, ſo ſie hirwider vffhaltenn, Schuzenn oder freyenn mochtenn der ſie gnugsamlich erinnert, wolbedechtiglich vorzhin vnnnd begebenn Auch die vorpfendung derſelbigenn Bucher vnnnd gutter, in beſtimptem vnnnd nachfolgendem vortrag außgedruckt, bewilligt wellichs vertrags Innhalt von wort zu worte alſo lautet vnnnd folget

Es iſt zuwiſſen das zwifchen den erſamen weiſen vorſichtigen Augſtin Bankſchman vnd Ludwig Horncken burger zu Leipzig vor ſich hre erben vnd von wegen hres mitgeſellen des Bucherhandels Gotharden von Hittorfs an eynem, vnd Gregorium Jordan anders teils ein wolbedechtigter beſtendiger vnnnd rechtuertiger kauf vnnnd vortrag ehlicher bucher ſo obgedachte geſellſchafft im xviii Jar vorgegangen vmb Andere zu Wittenberg gehabt vnd derſelbigenn gedachtem Gregorio ein verzeichniß vnd Register zuſtellet bewilliget beredt vnd außgericht alſo in maſſen wie folget, das in ſolchem kauf vnnnd vertrag nicht ſollen begriffen noch eingezogen ſein die Regal bucher Sondern dieſelbigenn ſol beſtimpter Gregorius in beſell vnd Commiſſion vmb einen preis haben, darumb er ſie der geſellſchafft zugut

sal vorkauffen, wes er sie aber tewrer geloset sal er ym behalten, Sundern die ander bucher inhalts zugestelt Registers sein ym vmb $\text{iiij}^{\circ}\text{lxv}$ fl. v xxi gr. vor 1 fl. verkauft sollen ym auch ganz vnd perfect gewert werden, doch also das er den defect bynnen einem Jar nach dato diß briffs ansage vund was von ym nicht wirt in solchem Jar angesaget, das sollen auch die vorkauffen zucompliren nicht schuldig seyn nach vorpflichtet, So sal auch vund wil gemelter Gregorius die $\text{iiij}^{\circ}\text{lxv}$ fl. kaufgelt vergnugenn vund bezalenn bynnen sechs Jaren als nemlich das er vier wochen nach dem Leipzigschen Ostermarkt xxv fl. angebe vund dornach vber eym Jar so man wirt xx schreiben auch vier wochen nach dem Leipzigschen Ostermarkt lxv fl. vnd also fortan Zerlich vmb die selbige Zeit lxv fl. bisolange das solche Summa der $\text{iiij}^{\circ}\text{lxv}$ fl. gennzlich vund gar bezalt wirdt, neben diesem kauf haut auch bestimpter Gregorius den vorkauffern versprochen, geredt vund zugesagt, was vorder er vor Bucher in diesen sechs Jaren bedurffen, kauffen oder sunst damit zuhandeln zu sich brengen wirdt, das er dieselbigen (sc. von) nymands anders, weder durch sich selbst noch andere leute, nemen borgen kauffen oder sonst wil zu sich brengen, wen von obgenanten vorkauffern vnd yren erben, So sollen sie ym auch solche Bucher am preis andern Buchfurern gleich wie gewonlich anschlahen vorkauffen, vnd nicht tewrer geben, vnd er sal alle halbe Jar das Jenige so geborget bezalen vund vorrichten, Wer es aber sache das er Buchr vormeint zuhaben, der er sich bey den vorkauffern nicht kunde erholen, so sal er dieselbigenn mit yrem wissen vund willen bey andern Buchfurern zu Leipzß von welchen er sie vßs nechste zu bekommen weiß borgen oder mit gelde, das sie ym darzu geben werden vorgnugen, Vor sich selbst aber sal er sie nymandts anders wen den vorkauffern bezalen noch schuldig sein oder bleiben, vß das sie seiner losung volkomliche Anwarter seyn, vnd er sich mit nymands andern in eynigen handel gewerbe oder gesellschaftt begeben. Welchs er denn nicht alleyne mit Buchern Sunder auch mit ander wahr, an yren wissen vund willen nicht zuthun geredt vund zugesaget hat, So aber oft gemelter Gregorius in obangesagter vund zugesagter Tagheit des kaufgeldes oder auch in ander schult so er bey den vorkauffern machen wirdt, sewmig wurde vund dieselbigen mit barem gelde zu bezalen nicht vermochte also das er solchs mit seinem eynde erhilde So sollen die vorkauffen vund yre erbenn doran nemen vnd sich bezalen mit den Buchern oder so dieselbigen nicht erreichen, andern seinen guttern In massen dan auch gescheen sal, So Gregorius mitler Zeit (do got vor sey) tods halben abginge, vund seyn Inen doruf die Bucher vnd alle seine gutter zu einem willigen vnderpfandt vund hypothecam vor allen andern vorhaft vnd eingesagt, Begeben sichs auch das ander Buchfurer von Gregorio Bucher von den Jenigen (.so er folgende nemen wirdt von den vorkauffern.)

borgten oder bezaltenn vnnnd solchs vffundig, so sal man ym an einem gulden j gr. den er von den andern Buchfurern, In gewin haben sal nachlassen, Was auch vilgedachte vorkauffen von Dwattern werg werden drucken lassen, daruon sollen sy Gregorio ij^e vnd I quatern duernn oder drittern wy sie dan gedruckt sein vor j fl. geben, Lassen sie aber grosse bucher drucken der eyns vber ein gulden wert, So sollen sie ym dieselbigen an eynem gulden zweier gr. mehr lassen dan einem frembden vf das er yren druck zuuertreiben dester mehr vleis hat, mit welchen er auch seins besten vermogens der verkauffen hinderstellige schult zu Wittenberg zugesagt hat eynhumanen, Nachdem auch Martha Schmidhoferin dem Gregorio pragische Rubricam zu prage in commission vmb einen Preis geben, vnd darzu das er xvij fl. von Hundert haben sal, So ist derhalben vorwilligt beredt vnd zugesagt, was aus derselbigen Rubricam vber eingesetzten Preis geloset wirdt desgleichen auch sovil xvij fl. geburen werdenn nach außweisung volstendiger Rechnunge, die derhalben alle halb Jar sal gescheen, das dasselbige alles zw gleichen gewyn vnnnd verlust sal in zwei teil geteilt werden, vnd eyns daruon gemelten vorkauffern vnd das ander gregorio zustehen, So sal auch furlon vncost vnnnd ferlikeit ydes teil dy helfte vnd gesellicher weyse tragen vnnnd gewarten, Welchs also nach diesem kunstigen newen Jarzmarkt ym xix sal anfahren, Alles getreulich vnnnd an geferde vnd arglist, Diß alles vnd Jhlichß besonders stete vohste vnd vnuorbruchlich zuhalten vnnnd zuuolfolgen haben obgeschriben Augstenn Bankzman Ludwig Horniken ym namen wie oben vnnnd Gregorius Jordan, legen eynander mit hant vnnnd munde versprochen vorschriben geredt globt, vnnnd an eydesstat zugesagt, Welchem zu Brkunde zwene Contracts vnd kaufbrif gleichß lauts aufgerichtet, von Jhlichem teil, mit sein selbst hant vnderschriben gehandtzeichent, vnd mit gewonlichen petschafften vnderdruckt, der einen gedacht gesellschaft vnd den Andern Gregorius Jordan zu sich genomen. Gescheen ym beywesen als darzu geforderte gezeugen vrbau preßchen vnnnd Georgenn zerer beyde burger zu Leipzß am tage sancte Thome Apostoli ym tausend funshundertten vnd Achtzeenden Jare. Ich Gregorius Jordan bekenne mit dieser meiner eigen Hantschrift dieß obgemelte zuhalten. Act. vts.

Wie die vorstehende Urkunde besagt, hatte Gregor Jordan der Gesellschaft etliche Zeit fleißig gedient; aber ihm, nicht der Gesellschaft, waren die Prager Breviere der Martha Schmiedehofer für Prag in Commission gegeben, ihm eine Provision von 17% bewilligt gewesen, von welch' letzterer, sowie von dem etwaigen weiteren Mehrverdienst die Gesellschaft nunmehr die Hälfte in Anspruch nimmt. Martha Schmiedehofer hatte überdieß, wenigstens

anfänglich, nach dem Tode ihres Ehemannes dessen Geschäft fortgeführt³⁸⁾. Ihre Familienbeziehungen, ihr Verlag weisen nach Böhmen und auch Gregor Jordan scheint von dorthier zu stammen: zwei seiner Söhne, Benno und Lucas, machten sich später in Prag ansässig, von denen wenigstens der letztere auch Buchhandel betrieben zu haben scheint; er war im Jahre 1558 Franz Clement's Wittwe 68 $\frac{1}{2}$ Gulden schuldig. Dabei war Gregor Jordan der Vertrauensmann der Familie und später einer der Testamentarien der einen Tochter, Margarethe Schmiedehofer; das Kapital ihrer Stiftung stand bis zu seinem Tode auf seinem Grundstück. So drängt sich denn unwillkürlich die Vermuthung auf, daß er wohl ursprünglich der Geschäftsführer von Martha Schmiedehofer, die Prager Commandite von Hause aus eine Zweigniederlassung dieser letzteren, bez. ihres verstorbenen Ehemannes gewesen sein dürfte. In dem Verhältniß aber, in welches nunmehr Gregor Jordan zu Bankschmann's Buchhandel trat, scheint sich mir einigermaßen der Uebergang vom Commanditwesen an Hauptplätzen zum Commissionswesen, ein Bild des letzteren, wie sich dieser neue Geschäftszweig dazumal zu gestalten begann, abzuspiegeln.

Gregor Jordan's Stellung war eben von vorn herein nicht die eines selbständigen Buchführers und erwarb er auch erst im Jahre 1520 das Bürgerrecht³⁹⁾. Er verblieb zunächst in völliger Abhängigkeit von Bankschmann's Buchhandel, hatte dessen Außenstände in Wittenberg einzutreiben — und Ludwig Horncken ging doch selber dorthin — und war mehr Agent für den Sortimentsbetrieb und für die Vermittelung des Verkehrs mit den kleineren Firmen, ich möchte sagen: er war Procurist. Wenn auch die Verkäufe auf lang ausgedehnte Tagzeiten (Terminzahlungen) mit geringer Anzahlung zu jener Zeit allgemein bräuchlich waren⁴⁰⁾, so charakterisiren die Abmachungen des Vertrages denselben an sich doch weniger als ein wirkliches Verkaufsgeschäft, als vielmehr als eine Uebergabe eines Theiles der Sortimentsvorräthe — 475 Gulden sind übrigens für jene Zeit schon eine stattliche Summe — in Commission. Aus dem Vertrieb hatte Gregor Jordan erst die Raten des Uebnahmepreises zu erzielen und um die Verkäufer zu sichern, um ihn ganz in der Hand zu haben, war ihm jedes Creditnehmen, selbst jeder Baarkauf bei andern Buchführern und Verlegern untersagt; er mußte alle Bücher, deren er bedurfte,

durch Pankſchmann's Buchhandel beziehen. Jedoch hatte die Firma zum Taxpreis, ohne Gewinnaufschlag für ſich, zu liefern. Gefagt wird es nicht ausdrücklich, aber zu ſchließen iſt wohl mit Beſtimmtheit, daß ihm der Beſuch der Frankfurter Meſſe verwehrt war, es iſt nur von den andern Buchführern in Leipzig die Rede. Ebenſo iſt die Beſtimmung, daß Gregor Jordan ohne Vorwiſſen der Geſellſchaft auch nicht mit andern Waaren handeln und ſich mit Niemand associiren dürfe, nur eine Sicherungsmaßregel im Intereſſe der erſteren. Waaren- und Buchhandel wurden dazumal noch in ſolcher Vermengung betrieben⁴¹⁾, daß die Verkäufer darin für ſich allein nichts Anſtößiges gefunden haben könnten.

Deutlicher noch aber prägt ſich das Commissionsverhältniß, die Beſtellung Jordan's gleichſam als Zwischenhändler zwiſchen Pankſchmann's Buchhandel und kleineren Buchführern, in den weiteren Feſtſetzungen des Vertrages aus. Nur die Klein-Literatur des Sortimentſlagers ſcheint an Gregor Jordan „verkauft“ worden zu ſein, die ſchwerere Literatur, die „Regalbücher“, erhielt er ausgeſprochenermaßen nur „in beſell und Commiſſion“, um ſie der Geſellſchaft „zu gut“ zu vertreiben; was er über den Lieferungspreis erlöſte, war ſein eigen; von einem procentualen Gewinnantheil für ihn iſt dabei nicht die Rede. Denn daß hier unter dieſen „Regalbüchern“ nicht der ſchwere wiſſenſchaftliche Verlag von Hornſten-Hittorp verſtanden werden darf, geht daraus hervor, daß ihm für dieſen beſondere Vergünstigungen zugeſtanden waren, „oß das er ihren Druck zuuertreiben“, d. h. ſpeciell an andere Buchführer, „deſter mehr vleiß hat“.

Schon frühzeitig ſcheinen nämlich manche Verleger nur einen beſchränkteren Verkehr mit den Buchführern geſucht, es vorgezogen zu haben, nur mit größeren, viel wandernden Zwischenhändlern direct in Verbindung zu treten, ihnen für gewiſſe Kreiſe den Detailvertrieb an kleinere Buchführer, wie an das Publicum zu überlaſſen. Als ſolche Zwischenhändler möchte ich z. B. betrachten: Wolf Krüß in Neuburg, Hans Horling in Freiburg im Br., Johann Biſchoff in Triptis, Bernhard Keßler in Baſel, Johann Neſe in Groß-Glogau, Peter Ehrlich in Süterbock, unſern Gregor Jordan und ſpäter Wolf Präunlein und Hans Herſart in Augsburg, alle gleichſam Vorläufer des Groß-Sortimenters Georg Willer daſelbſt. Gregor Jordan erhielt von Pankſchmann's Buchhandel

für das, was er von dessen älterem Verlag an andere Buchführer in Rechnung und gegen baar absetzte, vom Gulden einen Groschen, also nicht voll 5%, Provision, von dem neuen schwereren aber, von den mit mehr als einem Gulden Einzelpreis bewertheten Büchern, behufs Anspornung zu verstärkter Thätigkeit das Doppelte, in beiden Fällen natürlich von dem Verkaufspreis. Dieser war ja im Allgemeinen für Publicum und Buchhändler der gleiche, an beide wurde „lauter“ verkauft, während letztere im Weiterverkauf willkürliche Preise stellten; es ergiebt sich dies ja auch aus zwei Stellen des Vertrages selbst deutlich genug. Man ist deshalb auch nicht berechtigt, aus diesen Abmachungen Schlußfolgerungen auf das Bestehen förmlicher Rabattnormen zu ziehen. Von Geschäftsanfängen bekundet im übrigen der Vertrag nur den Halbjahrs-Credit.

Er enthält aber noch einen Punkt, den ich besonders betonen möchte, weil er meine Vermuthung über die Tendenz, welche der Begründung von Panzschmann's Buchhandel für den Leipziger Platz zu Grunde lag, zu stützen scheint. Bei der Erwähnung der künftigen Verlagsthätigkeit der Firma wird das Quaternwerk, das sind die Riesfachen, in erste Linie und den etwa zu druckenden Büchern von mehr als einem Gulden Werth geradezu gegenübergestellt. In Ermangelung anderer Anhaltspunkte kann ich unter dieser Klein-Literatur, für welche im geschäftlichen Verkehr der Buchhändler untereinander keine Einzelpreise existirten, nur die Zeit-Literatur, die kirchlich-politischen Flugschriften verstehen und muß annehmen, daß Panzschmann's Buchhandel thatsächlich im Dienste der Zeitbewegungen zu arbeiten bestrebt war. Da in der Preisberechnung sich 250 Duernen, Ternen und Quaternen gleich stehen, so können diese Bezeichnungen hier nicht die sonst gewohnte Bedeutung haben, es müssen vielmehr nothwendiger Weise darunter Folio-, Duodez- und Quartbogen verstanden werden⁴²⁾.

Ueber die weitere geschäftliche Entwicklung von Panzschmann's Buchhandel, über seine Stellung und Bedeutung im buchhändlerischen Verkehr, ist das Material leider ein ziemlich dürftiges, so reichhaltig es sich auch andererseits betreffs der äußeren Verhältnisse der Handlung erweist. Die einzige auf erstere bezügliche Nachricht der Gerichtsacten⁴³⁾ betrifft das Schuldverhältniß zweier Buchführer, die wahrscheinlich ebenfalls in ausgedehnterer Weise für den Vertrieb des „Quaternwerks“ benutzt worden waren; ich

theile sie hier ausführlich mit, weil sie wiederum die Vermischung anderer Gewerbebetriebe mit dem Buchhandel bekundet und abermals das Alter buchhändlerischer Usancen erläutert. Im Liber Judicii von 1521 heißt es:

Feria quarta post Elisabet Anno xxj.

Matthes Gunter von Wittenberg hat die erst clag tegen der Bankſchmannin der schulde halben darumb er gekomert gewilligt.

Matthes Günther hatte den Buchhandel aber gemeinschaftlich mit Peter Ehrlich (Ehlich) betrieben und später seinen Wohnsitz in Züllichau, wie letzterer den seinigen als Apotheker in Tüterbock genommen. Beider buchhändlerischer Betrieb kann, wie die Höhe der in den Klagen angegebenen Schuldbeträge erkennen läßt, kein unbedeutender gewesen sein; sie müssen überdies auch mit Johann Rynmann in Augsburg, der ja sogar im Jahre 1518 ein plattdeutsches Evangelienbuch verlegte, in Verbindung gestanden haben. Aber jene Klagen wurden erst weiter verfolgt, nachdem sich die beiden Gesellschafter getrennt hatten. Im Contractbuch von 1524 treffen wir die Angelegenheit wieder:

Mattis gunter Peter ehlich die pankſchmannyn.

Mattis gunter von Sellick, ist mit komer alhir becreftigt wurden von wegen der Augstin pankſchmannyn, vnd Irer mituorwanten vmb hundert dreissig gulden, So er vnd Peter eilliz iht zu Zuterbach schuldig wurden sein, Dieweil aber gnanter Mattis gunter wil sagen, das solche schuldt, in der teilung Ires Handels, Peter ehlich heymgefallen zubezalen, hat gnanter Mattis gunther zugesagt, des ein gnugsam kuntschaft, von peter eilliz zubringen das er sich zwischen hir, vnd dem Newen Jarßmarckt, mit der Augstin pankſchmannin, vnd ihren vorwanten vortragen solle, Wo aber solchs nit geschee, So solde der komer, in seinen werden bleiben, vnd die clage darauf vor dem Stadtgericht nechst nach dem Newen Jarßmarckt ergehen, welchs Mattis gunter, also angenommen vnd bewilligt bey schuldt, bus vnd dem höchsten landtrecht, Act. Dinstag nach xj^m virginum (1524).

Die Rechtseinrede, daß bei der Trennung der beiden Gesellschafter die Bezahlung dieses Schuldpostens Peter Ehrlich zugefallen sei, wurde einfach anerkannt: es war das eben „Buchhändler Art“, nach welcher in solchen Fällen sowohl Außenstände, wie Schuldposten auf die bisherigen Gesellschafter vertheilt wurden⁴⁴). Dem entsprechend wird denn auch im Jahre 1530 die Klage weitergeführt. Bei solchen Verschleppungen ist es erklärlich, daß — wie ich schon

einmal in der kleinen Abhandlung über Christoph Kirchner's Concurſ angeführt habe — bei Verkäufen von Geſchäften die Außenſtände „nach Buchhändler Art“ eigentlich für nichts gerechnet wurden. —

Ludwig Horncken muß von vornherein kapitalkräftig geweſen ſein, abgesehen davon, daß ihm ſeine Ehefrau Anna Panſchmann doch ein nicht ganz unbedeutendes väterliches Erbtheil zugebracht haben dürfte. Er beſaß anfänglich ein Haus auf dem Neumarkt, welches er aber im Jahre 1520 an Andreas Hummelshain verkaufte, anscheinend jedoch nur, um unter Zuhülſfenahme jenes väterlichen Erbtheils ſeiner Ehefrau ein weſentlich größeres, die Braugerechtigkeit beſitzendes Grundſtück auf der Petersſtraße für 2200 Gulden zu erwerben, das ſeines Schwagers, des Gaſtwirthe's Franz Honſperger⁴⁵⁾. Die Zahlungstermine waren, dem Leipziger Brauche entgegen, ſehr kurz bemessen: 300 Gulden baar acht Tage nach Abſchluß des Kaufvertrages, 300 zur Michaelismefſe 1520, worauf das Haus Ludwig Horncken — oder wie er hier genannt wird Hörnichen — einzuräumen war, 200 zur Neujahrsmefſe 1521, weitere 200 in der Oſtermefſe deſſelben Jahres und 600 in der Oſtermefſe 1522, während der Reſt von 600 theils in Hypotheken übernommen wurde, theils auf Anweiſung von Honſperger's Vorbeſitzer, dem Schöppensſchreiber Vic. Auguſtin Tirolf, zu bezahlen war. Für das Braugeschirr im Brau- und Malzhaufe hatte Ludwig Horncken außerdem noch nach der Wahl Franz Honſperger's ein halbes Stück Lündiſch Tuch und ein Stück Zſchamlott, bez. 12 und 8 Gulden baar zu vergüten.

Aber nicht lange ſollte ſich Ludwig Horncken deſ neuen umfangreichen Beſizes freuen. Bereits die Aufklaſſung deſ an Andreas Hummelshain verkauften Hauſes beſorgte am Sonnabend nach Miſchermittwoch 1521 in ſeiner Vertretung — jedenfalls wohl Krankheit halber — ſein Schwager, der Bürgermeiſter Bartholomäus Abt. Schon bald darauf muß Horncken geſtorben ſein, denn die Reſtzahlung an Franz Honſperger leiſtete bereits ſein Nachfolger im Ehebette, Georg Bucher aus Zwickau, und zwar am Dienstag nach Cantate 1522. In ſpäteren Actenſtücken wird deſ Teſtamentes Ludwig Horncken's gedacht; leider hat eſ nicht, wie ſo manche andere, Aufnahme in daſ Rathsbuch gefunden. Eſ wird daraus nur erwähnt, daß er ſeiner Wittwe — Kinder kann er nicht hinterlaſſen haben — allein 1000 Gulden auf Panſchmann's Buchhandel

versichert hatte, während auch das neuerkaufte große Grundstück auf sie überging; erst im Jahre 1544 überließ sie dasselbe dem Rathe.

Die Leitung des großen Geschäftes war damit verwaist. Zwar finden wir auch Georg Bucher, den Kaufmann, in Geschäftsverbindung mit Buchführern, aber nur in soweit solche nebenbei auch Waarenhandel betrieben⁴⁶⁾; schwerlich konnte er die Leitung der Geschäfte der Association übernehmen. Vielleicht mußte schon jetzt von Seiten des neuen Geschäftsleiters ein weiterer Kapitaleinschuß verlangt werden. Andernfalls hätte man ja an Gregor Jordan denken können, der nicht so ganz unbemittelt war; seine Ehefrau Gertrud hatte ihm ein Einbringen von 200 Gulden mitgebracht. Die Verlegenheit, wenn eine solche vorhanden gewesen war, fand jedoch eine schnelle und überraschende Erledigung: schon im Jahre 1522 finden wir Bankßschmann's Buchhandel in einer, wie ich sagen möchte, Personalunion mit dem bisher bedeutendsten reinen Verlagsgeschäft Deutschlands, mit dem Johann Rhyman's in Augsburg.

Seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts erscheint dieser als so ziemlich regelmäßiger Besucher der Leipziger Messen⁴⁷⁾. Im Jahre 1522 muß auch er gestorben sein, denn mit diesem Zeitpunkt erlischt seine Verlagsthätigkeit⁴⁸⁾ und an seiner Statt tritt, allerdings in sehr abgeschwächtem Maße, sein Schwiegersohn Wolf Präunlein auf den Plan. Genau zu derselben Zeit erscheint aber letzterer auch in Leipzig als „der Bankßschmannin Diener“, ohne daß wir aber seinen Namen in der Bürgermatrikel finden.

Diese Bezeichnung als „Diener“ der Katharina Bankßschmann darf aber nicht stutzig machen; oft genug werden Anwälte, Bevollmächtigte, Agenten, Factore, Commissionäre so genannt. Thatsächlich handelte Wolf Präunlein nebenbei auch für eigene Rechnung; er setzte die vermuthlich schon von seinem Schwiegervater für seine Schriftgießerei eingeleiteten bedeutenden Zinneinkäufe, womöglich gar in der Form von Speculationen, fort, verlagte auch selbständig neben und zugleich mit Bankßschmann's Buchhandel den schon erwähnten Apotheker und Buchführer Peter Ehrlich in Züterbock wegen Bücherlieferungen im Betrage von 65 Gulden; diese können ihrem Ursprung nach nur aus dem Rhyman'schen Verlage hergeleitet werden. Gleicherweise ging er auch im Jahre 1527 persönlich gegen den Buchbinder Nickel Wolrabe vor. Es ist auch möglich,

daß Wolf Präunlein der Association wirklich einen Kapitaleinschuß zu leisten hatte, denn im Jahre 1524 verklagt dieselbe Blasius Salomon, den bisherigen Commissionär Johann Rynmann's⁴⁹⁾, auf 900 oder 1000 Gulden — die Zahl ist undeutlich geschrieben —, eine Summe, die unmöglich aus eigenen Geschäften Salomon's mit ihr selbst erwachsen sein konnte, jedenfalls wohl ihren Ursprung in seiner bisherigen Vertrauensstellung zu Johann Rynmann gehabt haben, das Ergebniß unterlassener Abrechnung mit ihm gewesen sein dürfte. Dies anzunehmen ist man um so mehr berechtigt, als einige Jahre später Wolf Präunlein diese Abrechnung gerichtlich erzwingen mußte⁵⁰⁾.

Aber das Janusgesicht dieser neuen Geschäftsleitung schaute eben nach zwei Seiten und scheint in Folge dessen Bankſchmann's Buchhandel keinen Segen gebracht zu haben. Bereits im Jahre 1524 bedurfte das Geschäft augenscheinlich neuer Geldmittel. Die in der gleich mitzutheilenden Urkunde gesperrt gedruckte Stelle läßt schon schließen, daß Gottfried Hittorp der Gesellschaft wohl neue Theilhaber zugeführt haben mußte. Auf weiteren Geldbedarf deutet außerdem auch schon die Klage gegen Blasius Salomon, auf deren wahrscheinlichen Hintergrund ich noch zu sprechen kommen werde, — darauf deutet endlich eine weitere geschäftliche Transaction mit Gregor Jordan, verbunden mit einer Concentration der Geschäftsthätigkeit der Gesellschaft auf den Meßplatz Leipzig allein. Gregor Jordan hatte sich seit dem Jahre 1523 durch den Verkauf seines Hauses gleichsam schon auf diese neue Transaction vorbereitet, die Mittel zur Abwicklung seiner etwa noch bestehenden und nun neu einzugehenden Verpflichtungen gegenüber Bankſchmann's Buchhandel bereit gestellt. Am Sonnabend nach Himmelfahrt 1524 schloß die Gesellschaft folgenden neuen Vertrag mit ihm:

Bankſchmans Buchhandel. Gregorius Jordan.
Zuwissen das zwischen den Hochgelerten achtbarn Erbarn vnd weisen Herrn Simon Pistoris Doctoren Canzelern, Magistrum Bartholomeus (sic) Abt Burgermeistern, Sorgen Buchern in vormundschaft irer weiber vnd neben der erbarn vnd tugentsamen Frauen Catharinen Panczmanyne witwe von wegen irher kynder, Gotthart von Hittorp vor sich vnd seine geselschafft an eynem vnd Gregorius Jordan anders teils eyn bestendiger vffgerichter kauff vmb die Bucher so die bemelte geselschafft zu Wittenberg vnd Prage haben, allesampt nichts ausgeschlossen entlich beredt vnd beslossen nemlich alzo.

Das die gesellschaffter iczundt genant solche angezeigete Buchere allesampt (.aufgeschlossen die Rubricam Pregonischs so der Smidhofferin zcustendig, vmb welche sich Gregorius mit derselben Smidhofferin in sonderheit voreinen sal vnd wil.) meher genantem Gregorio Jordan vor dreyzehen hundert gulden geben. also das er Ihnen an der kauffSumma iczobalde hundert fl. angebe, vnd dornach auff den Michaelis margt nechstkunfftig hundert fl., auff den newen Jarsmargt dornach hundert fl. vff den Ostermargt aber hundert fl. vff Michaelis folgende hundert fl. vnd also nacheinander alle halbe Jare vff die beide Jarmerckte Ostern vnd Michaelis iczsluchmal hundert fl. alczeit xiiij tage ungeferlich nach ausgange des marcks bezcalen sal also lange bis die gancze kauffSumma der obemelten xiiij^o fl. volkomlich entricht keyne tagezeit ausgenommen. Item. Es ist och beredt vnd angenommen das Gregorius Jordan den gewelbe czins czu Prage vnd knechtshon, sampt aller vnkost bezcalen sol In summa ane alle entgeltnus 1300 fl. vor die bucher und schult geben Auch sol er nicht zu fordern haben den halben gewin von der Pregonischen Rubriken die bis anher vorkaufft seyn so ym vorhinn durch die Smidhofferyn gegont war.

Vnd do durch die vorkauffter jres kauffgelds des do sicherer seyn, sal vnd wil och Gregorius Jordan Ihn mit zween besessenn mennern vff vierhundert fl. eyn vorstandt machen. Also das die selbigen beide burger czu ieder czeit bis das die xiiij^o fl. gar abgeleget vnd vorgenuget vff vier hundert fl. in burgschafft hafften sthen vnd bleiben Der gestalt, wann Gregorius auff irgent eyne tagezeit sewmig das obgemelte Augustin Panczsmans witwe vnd erben freie gewalt vnd macht haben sollen die selbschuldige Burgen anzuczien. Vnd ab gleich dardurch die selbige tagezeit eynbracht das doch nicht des do weniger also offte solchs geschee die Burgen in vorigen Hefften der 400 fl. bis czur leczsten bezcalunge bleiben vnd stheen wie dan solchs alles vnd jdes Benedictus Schulteti vnd Jorge Czereck als selbschuldige Burgen semplich vnd sonderlich vorwilliget vnd zugesagt. Ab och mitler czeit eyner vnder jnen todeshalben wurde abghen so sal der ander so am leben bleibet beneben Gregorio der gestalt wie oben eynen andern Burgen offbrennen vorpfflicht seyn, da mit och vorige vorschreibung todt vnd abe seyn sal. Actum Sabbatho nach Assumpcionis Marie Anno xiiij.

Dasß die Gesellschaft des Geldes eben geradezu bedurfte, scheint mir durch einzelne Bestimmungen des Vertrages, in Verbindung mit der Klage gegen Blasius Salomon, hindurchzublicken: er ist wenige Tage nach Ende der Ostermesse abgeschlossen, jene Klage wird bald nach Schluß der Michaelismesse eingeleitet; sie wird dabei der Competenz des Stadtgerichts entzogen und behufs eines außgerichtlichen Vergleichs „auf's Haus“, d. h. vor den sitzenden

Rath genommen. Der Einfluß der hochgestellten Schwiegeröhne Katharine Bankſchmann's ist hier wohl nicht zu verkennen. Das Verkaufsobject ist dabei ein größeres, die Ratenzahlungen aber sind auf die gleiche Zeitdauer bemessen, wie im ersten Vertrage; es beschränkt sich auch nicht, wie in diesem, auf die geringwerthigeren Theile des Sortimentlagers, sondern umfaßt die gesammten Lagervorräthe und Außenstände, „nichts ausgeschlossen“, beider Commanditen, sicherlich also auch Theile des eigenen Verlages. Am bezeichnendsten aber ist, daß der neue Vertrag Gregor Jordan nachträglich wieder Vortheile entzieht, die er nach dem alten eigentlich dem Rechte nach schon genossen und in seinen Nutzen verwandt haben sollte: er muß auf die ihm zugestanden gewesene Hälfte des Gewinns an dem Schmiedehofer'schen Commissionsgut nachträglich verzichten und die Spesen der Prager Commandite außerdem noch ganz und gar auf seine alleinige Kasse nehmen. Die Beziehungen der Gesellschaft aber zu Martha Schmiedehofer erscheinen nach dem neuen Vertrag als völlig gelöst. Gregor Jordan dagegen tritt aus seiner bisher völlig abhängigen Stellung zur Gesellschaft heraus, er ist in keiner Weise mehr in seiner geschäftlichen Bewegung beengt. Sicherlich hatte er sich schon ziemlich emporgearbeitet und wenn er auch diesmal zwei Bürgen zu stellen hatte, so deutet das doch nicht auf ein Mißtrauen in seine Zahlungsfähigkeit, es ist vielmehr nur eine Folge davon, daß er augenblicklich nicht mehr, wie zur Zeit des ersten Vertrages, Immobilien zum Unterpfand zu stellen vermochte, wie dies sonst allgemeiner Brauch war.

Es hatte zwar sicherlich nicht ausbleiben können, daß bei dem wachsenden Druck auf den Leipziger Buchhandel und bei dem überraschend schnell sich zeigenden Rückgang seiner Geschäfte im Allgemeinen und der Bedeutung der Leipziger Büchermesse im Besonderen⁵¹⁾ auch Bankſchmann's Buchhandel in Mitleidenschaft gezogen wurde. Aber eine wesentliche Bedeutung bei dem vermutheten Geldbedürfnisse ist wohl unbedingt Fehlern in der Leitung der Geschäfte durch Wolf Bräunlein beizumessen. Er war nämlich gleichzeitig persönlich in Verlegenheiten gerathen, welche wohl kaum ohne Rückwirkung auf die von ihm vertretene Firma bleiben konnten, wahrscheinlich ihr zeitweise den thatsächlichen Leiter entzogen.

Johann Rhyman hatte neben seinem Buchhandel auch die Schriftgießerei betrieben; er nennt sich ja selbst Characterum

Venetorum opifex. Sein ursprüngliches Gewerbe — er war von Hause aus Goldschmied — wies ihn nach damaliger Gewohnheit geradezu darauf hin. Daß er aus Leipzig sächsisches Zinn zum Schriftguß bezogen habe, wie möglicher Weise Michael Wenßler in Basel, nachgewiesenermaßen aber Nickel Reßler ebendasselbst, steht zwar nicht unbedingt fest, ist aber doch mehr als wahrscheinlich; seine Geschäftsverbindungen nach dem Erzgebirge, mit Lorenz Heinrich in Schneeberg, scheinen ja auch darauf hinzuweisen. Ebenso wenig ist nachweisbar, daß Wolf Präunlein jenen Nebenzweig des Rynmann'schen Geschäftes beibehielt und weiterführte; aber er betrieb neben seiner geschäftlichen Stellung in Pantzschmann's Buchhandel wenigstens noch Zinnhandel oder Speculationen in Zinn. Diese brachten ihn in ernstliche Verlegenheiten, brachten auch, als Bürgen für ihn, den Buchführer Hermann von Cöln, welcher erst im Jahre 1522 — gleichzeitig mit ihm in Leipzig auftretend — das Bürgerrecht erworben hatte, und den Buchdrucker Jacob Thanner in schwere Verluste. Die Bürgen mußten, da Wolf Präunlein sich nach Augsburg zurückgezogen oder geflüchtet hatte, für die verbürgte Summe, 565 Gulden, aufkommen. In erster Linie hatte der Gläubiger, der Rathsherr Michael Buffler, sich an Jacob Thanner gehalten, welcher lange Zeit in Gehorsam (Schuldhaft) saß und finanziell so ziemlich ruinirt wurde, Haus und Hof verkaufen mußte⁵²). Daß Wolf Präunlein thatsächlich dem Sturm aus dem Wege gegangen war und Leipzig verlassen hatte, geht aus einer gerichtlichen, dem Schöppenbuch einverleibten Verpflichtung Hermann's von Cöln gegenüber Jacob Thanner vom Montag nach Mauritii (September) 1525 hervor, durch welche er und seine Ehefrau sich mit Thanner für solidarisch verpflichtet bekennen:

Herman von kölln vnd Barbara sein ehweib durch Nickel Wilden Iren hirzu sonderlich geforen vnd bestetigten vormunden, habenn zugesagt geredt vnd globt, Jocoß Tanner vnd sein ehweib, der burgschafft halben, so sich derselbig Herman von kölln vor Wolfgang Breunle Johann Rynmans seliger tochterman zu Augspurg neben gnantem Tanner vmb etlich Zin gegen Michel Bufflern verpflichtet, vnd derwegen albereit mit demselbigen tanner gehorsam geleistet, vñ den halben theil schadlos zu halten Also, das sie alles des Jenigen so tanner gedachter burgschafft wegen zu schaden komet, wie er sich dan vorschriben vnd sein gutter vorpfendet, die helffte vnwidersprechlich gelten (sic) sollen und wollen zc.

Ob den beiden Geschädigten je die auf Grund ihrer Bürgschaft gezahlten Beträge von Wolf Präunlein zurückerstattet worden sind, das ist aus den zugänglichen Unterlagen nicht zu ersehen. Es erscheint sogar unwahrscheinlich; denn Jacob Thanner's Thätigkeit als Buchdrucker und Buchhändler erlischt und es läßt sich keine Neubefestigung seiner geschäftlichen Stellung erkennen. Im Gegentheil: er tritt uns, abgesehen von seinen Schuldverhältnissen, nur noch einmal, im Jahre 1530, und zwar auf einem andern Gebiete des Handels entgegen, nämlich in einem Geschäft mit dem später so berühmten Buchdrucker Valentin Bapst über Garn. Um so unerklärlicher wäre es, wenn Wolf Präunlein dennoch nach Leipzig hätte zurückkehren und seine frühere Stellung wieder einnehmen können. Und doch finden wir ihn in dem Berichte des Rathes vom Mittwoch nach Oculi 1528 an Herzog Georg über die den Buchdruckern und Buchführern ertheilte Verwarnung immer noch als „der Pantzschmannin Diener“ unter den Borgeladenen oder Anwesenden mit aufgeführt. Es könnte sich dies allerdings durch einen Schreibfehler oder als Fortführung einer nun einmal zur Gewohnheit gewordenen Bezeichnung für die Firma Pantzschmann's Buchhandel erklären lassen. Correctheit in der Namenangabe gehört ja, wie schon betont, nicht gerade zu den Vorzügen der alten Leipziger Gerichtsacten und nur in ihnen tritt die Bezeichnung Pantzschmann's Buchhandel auf. Dabei weilte im Jahre 1528 auch Katharina Pantzschmann selbst gar nicht mehr unter den Lebenden; sie war im Jahre 1525 oder 1526 gestorben. Eine Anfangs 1527 in Wolf Präunlein's eigenem Namen gegen den Buchbinder Nickel Wolrabe angestellte Klage wegen einer Schuld von 16 Gulden aber könnte durch einen Bevollmächtigten angestellt gewesen sein, da der Wortlaut des Eintrags in das Contractbuch eine persönliche Anwesenheit des Klägers nicht betont. Auf alle Fälle aber hat Wolf Präunlein wenigstens mit dem Schluß des Jahres 1528 seinen Wohnsitz definitiv in Augsburg genommen. Von hier datiren seine Geschäfte mit Georg Krapf in Ingolstadt⁵³⁾ in den Jahren 1529 und 1530. Aber er erscheint noch eine ganze Reihe von Jahren, bis 1537, als ziemlich regelmäßiger Besucher der Leipziger Messen⁵⁴⁾, ja er ist wohl einer der letzten süddeutschen Buchhändler, welcher ihr nach Verkümmern ihrer ersten Blüthezeit untreu wurde. Er könnte also immerhin noch in irgend welcher

Verbindung mit Bankſchmann's Buchhandel geſtanden haben, ein Gedanke, welcher darin eine Stütze finden könnte, daß er noch in den Jahren 1530 und 1531 Schulter an Schulter mit der Firma die alte Klage gegen Peter Ehrlich in Tüterbock wieder aufnahm und zu einem endlichen richterlichen Entſcheid trieb.

Nach Katharina Bankſchmann's Tode ging ihr Antheil an der Firma auf ihre fünf Töchter, die Ehefrauen des Kanzlers Dr. Simon Piſtoris, des Bürgermeiſters Bartholomäus Abt, des Dr. med. Wenzel Beyer (Cubito), Georg Bucher's und die unverehelichte Dorothea, und auf ihre beiden Söhne Chriſtoph und Michael über. Ob Gottfried Hittorp und „ſeine Geſellſchaft“ auch ferner noch betheilt blieben, iſt aus den Erbſchaftsaufeinanderſetzungen nicht erſichtlich, erſichtlich aber iſt daraus, daß das Geſchäft unter der Ungunſt der in Leipzig herrſchenden Verhältniſſe noch weiter gelitten haben mußte, die darin ſtehenden Kapitalien zum Theil verloren gegangen waren. Mit Anna (Horncken-) Bucher waren „Irrung und Gebrechen“ entſtanden

der Tauſent gulden halben, ſo Ludwig Horncken ſeliger in vnd auf den Bucher handel, darynnen er mit Augſten Bankſchmann auch ſeligen geſtanden ſeinem verlaſſen weibe ſo ſich mit gedachtem Buchner verehlicht außgemacht So haben ſie ſich vnder eynander freuntlichen vnd alſo vertragen, Das obgedachte gemeyne Bankſchmanns erben Georgen Buchnern von wegen ſolcher Anſprache vierdhalb hundert gulden zugeltalt, derhalben er ſie auch hirmit ganz queit vnd ledig ſaget, vnd ſollen iem auch vor allen andern des Bucher handels glaubigern auch obgedachten Bankſchmanns erben vnd vonn dem erſten gelde das do vom Bucherhandel einkomen vnd gefallen wirt, dreihundert gulden folgen vnd zugeltalt werden, vnd wan er derſelbigen entricht ſo fall er auch darmit genzlich zufride geltalt ſein vnd bleiben vnd ſich der obgemelten Anſprache noch auch irgent einer andern von Ludwig Horncken herrurende gar nicht mehr anmaſſen, ſondern es allenthalben tode vnd abeſein laſſen Auch in ſolchem Bücherhandel nichts mehr haben noch gewarten, den als vill ym von wegen ſeins weibes als Augſten Bankſchmanns erben zu ſeinem ſybenden theill vnd andern ſeinen miterben gleich geburen vnd zukomen mag.

Anna Bucher wahrte ſich alſo andern „Gläubigern“ gegenüber ein Vorzugsrecht, nahm aber bezüglich des Horncken'schen Geſchäftsantheils — inſofern er ſich mit jenen 1000 Gulden voll deckte — eigentlich einen Accord auf 65% an. Sicherlich darf wohl daraus geſchloſſen werden, daß der Bankſchmann'sche Geſammt-

antheil ebenfalls eine erkleckliche Verringerung erlitten hatte. Dieser Vertrag war in der Woche nach Judica 1530 geschlossen worden und gegen Ende des Jahres zahlte Christoph Bankſchmann ſeine Schweſter, welche mittlerweile zum zweiten Male Wittwe geworden war, mit 389 Gulden 9 Gr. 9 Pf. für ihren Antheil aus „von dem hauſe hres Vaters ſeligen in der Grymmſchen gaſſen vnd andern guttern ſo er von den erben zu ſich erkaufft geburt haben“. Obſchon des Buchhandels hier nicht ausdrücklich erwähnt wird — es iſt nur von den aus der Erbſchaftsmasſe erkaufften Erbtheilen die Rede —, ſo leiſtete Anna Bucher doch gleichzeitig in uneingeſchränkter Weiſe „an veterlicher vnd muterlicher gerechtigkeit“ Verzicht; es müßte alſo eigentlich auch ihr Siebentel Antheil am Buchhandel mit darunter begriffen geweſen ſein. Jene Accordſumme wurde aber erſt im Jahre 1533 vollſtändig abgeſtoßen, nachdem Anna Bucher bereits eine dritte Ehe mit dem Dr. jur. Johann Schöffel — im Jahre 1537 Oberſchöppensſchreiber und ſpäter Bürgermeiſter in Leipzig — eingegangen war. Ebenſo zahlte Chriſtoph Bankſchmann auch ſeine drei andern verheiratheten Schweſtern aus, aber auch hierbei wird des „Buchhandels“ nicht gedacht, in der Schlußquittung von Anna Schöffel 1533 nur nebenher dadurch, daß die 650 Gulden „hr (von dem) gemein Bankſchmans erben Buchhandell“ verſchrieben geweſen wären. Es muß alſo die Geſchäftsgemeinſchaft betreffs des Buchhandels wenigſtens für Frau Anna doch wohl fortbeſtanden haben; denn noch im Jahre 1531 klagen Bankſchmann's Erben — alſo die Geſamtheit derſelben — gegen Peter Ehrlich, während allerdings in der Schlußquittung des Dr. Wenzel Beyer und ſeiner Ehefrau vom Jahre 1533 ſich beide nicht nur Chriſtoph Bankſchmann, ſondern auch den „andern Bankſchmans erben“ gegenüber vorbehaltslos für voll befriedigt erklären. Hat danach vielleicht Chriſtoph Bankſchmann in Gemeinſchaft mit ſeinen Geſchwiftern Anna und Michael (oder nur mit erſterer) und mit Gottfried Hittorp und „ſeiner Geſellſchaft“ — von deren Austritt aus der Aſſociation iſt nirgends die Rede — die Buchhandlung weitergeführt, vielleicht gar unter der Leitung Gregor Jordan's⁵⁵⁾, oder iſt dieſer vielleicht gar früher oder ſpäter an Stelle der geſamnten, oder einzelner Bankſchmann'scher Erben in deren Verhältniß zu Gottfried Hittorp eingetreten?

Der einzige schwache Anhalt für diese etwas gewagt erscheinende Annahme könnte in zwei im übrigen zusammenhangslosen Notizen gefunden werden. Zunächst werden in dem am 12. März 1554 aufgenommenen Inventar des Nachlasses des Bürgermeisters Dr. Johann Schöffel unter den verzeichneten Acten und Papieren aufgeführt:

Rechnung gregorij Jordan vnd Gerharden belangent der dat. anno 44 (d. i. aus dem Todesjahre der Frau Anna, geb. Pankschmann).

In welcher Verbindung konnte aber Gregor Jordan mit der Verstorbenen wohl anders gestanden haben, als in einer bezüglich des Buchhandels, — aus welchem Grunde ihr oder den Erben Rechnung abzulegen gehabt haben, anders als über diesen? Dabei erfolgt diese Rechnungslegung in Gemeinschaft mit einem in Geheimniß gehüllten „Gerhard“, unter welcher Bezeichnung ich Gottfried Hittorp erkennen zu müssen glaube. Wie schon früher angeführt, tritt des letzteren Vorname — sowohl in Cöln, wie in Leipzig — in den verschiedensten Variationen auf: Gottfried, Gildart, Gotthard. Von der Nachlaßaufnahme bis zur Reinschrift des Inventariensbuchs ist der Name durch verschiedene Federn gewandert, Correctheit ist in den Leipziger Acten nicht die Regel, so daß sich der in Leipzig ja stets Gotthard geschriebene Vorname als Folge der Undeutlichkeit des Concepts leicht genug in Gerhard verwandeln konnte. Hinzu tritt nun die zweite Notiz: am 26. April 1548 wird vor dem Senat der Universität der M. Stephan Schönbach verurtheilt, dem „Bibliopolae Gothardo“ in der nächsten Michaelismesse 2 Gulden alter Schuld zu bezahlen⁵⁶). Dieser Buchhändler Gotthard ist mir sonst nirgends vorgekommen, auch die Bürgermatrikel kennt ihn nicht. Der betreffende Vorname kommt aber in Leipzig unter Buchhändlern, außer in gewohnheitsmäßig irriger Weise für Hittorp, nur in der Familie Bögelin vor und der Träger desselben, Gotthard Bögelin, tritt erst in dem Jahre 1596 auf. Sollten wir es hier also nicht vielleicht auch mit Gottfried-Gotthard Hittorp zu thun haben, sollte die Schuldforderung etwa aus der ersten Zeit von Pankschmann's Buchhandel herkommen? Denn M. Stephan Schönbach — im Jahre 1548 ein stellenlos gewordener, gänzlich verarmter Landprediger — war im Jahre 1522 der erste gewesen, welcher es in Leipzig gewagt hatte (und zwar in der Johanniskirche), in evangelischem Sinne

und ohne Mönchskutte zu predigen. Das war in der Blüthezeit von Panzschmann's Buchhandel gewesen, in der Zeit, in welcher die Firma ihr Quaternwerk eifrig vertrieb und vertreiben ließ. M. Schönbach konnte also bei einer derartigen Gesinnung solches Quaternwerk von ihr bezogen haben und dafür in ihrer Schuld verblieben sein; denn er war sofort aus der Stadt vertrieben worden und kehrte erst einige Zeit nach Einführung der Reformation dorthin zurück. Ein Eintreiben solcher Forderungen war aber unter der Regierung Herzog Georg's eine Unmöglichkeit gewesen; hatte doch auch die Jacob Ebin von Wittenberg, „so do bucher umbtregt“, erst im Jahre 1542 ihre von sechzehn Jahren her datirenden Außenstände in Leipzig einmahnen können⁵⁷⁾.

Das ist aber auch Alles. Welche Bedeutung man diesen unbestimmten Andeutungen beimesen will, das steht dahin; eine Beweisführung läßt sich nicht darauf gründen. —

Dies ist die Geschichte einer großen Firma, welche die Annalen der Bibliographie nicht nennen, deren Verlag und deren Thätigkeit sie gar nicht kennen. So dunkel und geheimnißvoll für uns ihr Entstehen ist, ist auch ihr Vergehen. In der Zeit der ephemeren Jugendblüthe der Leipziger Büchermesse, in der Zeit der humanistischen und reformatorischen Bewegung entstanden, ihnen zu dienen bestimmt, verkümmert auch sie unter dem Reif, der jene Jugendblüthe vernichtete: unter der rauhen Hand Herzog Georg des Bärtigen und unter dem Druck seiner verkehrten und unfruchtbaren Kirchenpolitik.

Anmerkungen.

¹⁾ Ein besonders belehrendes Beispiel giebt in dieser Beziehung der in dem Schenkgeber-Verzeichniß des Leipziger Thomasklosters vorkommende, aus Nürnberg stammende Bernhard Nihel in Basel ab. Schon das Jahr 1473 zeigt ihn als in stark ausgeprägter Geschäftsverbindung mit Nürnberg stehend (Stehlin Nr. 10); 1475 bekennt sich Jacob von Rotenburg mit 30 Gulden für „verkaufte“ Bücher in seiner Schuld (St. Nr. 40); in demselben Jahr besorgt Nickel Reßler, sein späterer Schwiegersohn und Geschäftsnachfolger, seine Geschäfte im nördlichen Deutschland, speciell in Leipzig (St. Nr. 41); am 25. März 1476 rechnet er mit seinem Agenten für Süddeutschland, Michael Mantsee, ab (St. Nr. 52), am 10. März 1477 ebenso mit Caspar Junck, seinem Reisediener für Bayern und Oesterreich (St. Nr. 68); 1479 übernimmt sein Diener Christoph von Regensburg zugleich eine Commission in Mailand für

den früher in Modena etablirt gewesenen Buchdrucker Hans Wurster von Rempten (St. Nr. 107); 1483 ordnet nach seinem Tode sein (früherer?) Diener Walter von Hutenheim (oder Hittenheim) die mit Mathias Huß und Johann Wattenschnee in Lyon abgeschlossenen, auch in Lyon zu regulirenden Geschäfte (St. Nr. 312. 320. 325). Die Lyoner Messe spielt übrigens auch sonst als Zahlungstermin eine Rolle (St. Nr. 737). — Im Jahr 1490 läßt Adam (Maler oder Kartenmaler) von Speyer in Basel Bücher durch den Buchdrucker-
gesellen Bartholome Beler „verfahen und vertreiben“; 1491 nennt sich der Buchführer Wolf Krüß in Neuburg (Bayern) selbst einen „wandernden Mann“ (St. Nr. 842); 1492 sagt der Baseler Kaufherr Jacob von Kilchen, welcher selber in früherer Zeit in Gemeinschaft mit Michael Wenßler eine Geschäftsreise den Rhein hinunter nach Flandern und England unternommen hatte, daß der Buchdrucker Michael Sprunglin in früherer Zeit sein Diener gewesen sei und allerlei Bücher für ihn verkauft habe (St. Nr. 881). (Die Reise nach Flandern und England bei Rapp scheint sich mir nach St. 1194 in der vorstehenden 2. Serie seiner Regesten in eine Büchersehung zu verwandeln.)

²⁾ Johannes Riettershofen, später Spitalschreiber in Basel, hatte sich im Jahre 1475 an Meister Hans Schilling von Wintersheim, Buchdrucker in Basel, für 10 Gulden halbjährigen Lohn verdingt, diesem Bücher ins Land zu verschleppen, hatte im ersten Jahre auch eine „merkliche Summe“ aus Büchern gelöst und war ermächtigt gewesen, seinen Löhndienst einfach aus dem eingenommenen Gelde zu entnehmen (St. Nr. 61); Caspar Fund erhielt für sein einjähriges „Ußvaren“ für Rechnung Bernhard Rihel's dagegen überhaupt nur 10 Gulden und blieb in des letzteren Schuld.

³⁾ Conrad Schwarzenbeck von Nürnberg übernimmt zur Deckung einer Schuld des Hans Wurster in Basel an ihn im Betrage von 200 Gulden die Einziehung aller Außenstände des letzteren in Modena, Bologna und überhaupt in Italien (St. Nr. 574); 1489 bevollmächtigt Michael Wenßler in Basel, unter Widerrufung einer früheren Vollmacht für seinen Diener Ulrich Brobstlin von Nürnberg, den Basler Conrad Branz ganz allgemein zur Einziehung seiner auswärtigen Außenstände (St. Nr. 644). Im Jahre 1491 muß Adam's von Speyer Wittwe die Außenstände in der Ehurer Diocese für dorthin abgesetzte Ehurer Breviere erst durch einen besonders abgesandten Bevollmächtigten — durch den Vormund ihrer Kinder Veltin Gilgenstein — einziehen lassen (St. Nr. 778. 779. 780. 918), wozu ein Ausprüche erhebender Gläubiger, der Buchführer Veltin Hafler, noch besonders seine Genehmigung geben muß.

⁴⁾ Vergl. beispielsweise bei Stehlin die Nrn. 841 und 842.

⁵⁾ Diese Verhältnisse erläutert drastisch das Vorgehen von Bernhard Jucust von Frankfurt a. M. gegen Peter Schöffler und Conrad Hendis in Mainz bezüglich ihrer in Basel lagernden Verlagsvorräthe (St. Nr. 100. 101. 103. 106. 110. 111. 117. 121. 130. 147. 149). Die letzten Nummern enthalten nur die weiteren Schicksale Jucust's). Die 2. Serie der Regesten bringt weitere Einzelheiten hierzu.

⁶⁾ Hierher können auch Vorkommnisse gerechnet werden, wie solche, welche in Basel aus dem Pfandrecht erwachsen, das den Geschäftsgehülften für verdienten Löhndienst an den durch ihre Arbeit erzeugten Arbeitsproducten zustand, gleichviel ob ihr directer Arbeitgeber von dem Auftragserteiler schon bezahlt war, oder noch nicht. Dies tritt besonders auffällig bei dem Zusammenbruch Michael Wenßler's hervor; Verleger mußten ihre bereits bezahlten Druckaufträge, Papierhändler die auf dem von ihnen auf Credit hergegebenen oder für eigene Rechnung gelieferten Papier hergestellten Bücher von den noch unbezahlten Setzern und Druckern, welche daran gearbeitet hatten, auslösen, um überhaupt nur etwas zu retten.

⁷⁾ In dieser Beziehung sind besonders lehrreich die Verhältnisse der Baseler Commandite des Buchführers Wolf Krüß in Neuburg (Bayern), welche der Buchbinder Hans im Belß für ihn verwaltete. Die Zunft zum Safran hatte

einen Vergleich mit Krüß getroffen, um wenigstens etwas für die Zunftkasse zu erhalten und ihn zu verhindern, im Kaufhaus feilzuhalten (St. Nr. 842 und dann überhaupt über ihn 423. 626. 779. 833. 836. 841).

⁸⁾ Kirchhoff, A., die Entwicklung des Buchhandels in Leipzig bis in das zweite Jahrzehent nach Einführung der Reformation. Leipzig 1885. S. 22—24.

⁹⁾ Kirchhoff, A., Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels. I. S. 148. 139. Jedenfalls besuchte Conrad Otto auch noch fernerhin die Leipziger Messen und seine Schuld von 100 Gulden an den Erfurter Buchführer Jörg von Halle war wohl auch auf ihnen entstanden.

¹⁰⁾ Archiv f. d. Geschichte d. deutschen Buchhandels. X. S. 18—20.

¹¹⁾ Stadtkassenrechnung 1477: Vff Montag Egidij Michell Mantsehe von Schango civis factus dt. pro jure civili j. r. xxxiiij gr. iij s. portabit literas natiuitatis circumeisioe domini (sc. 1478) pro quo fidejussit Tilemanus gunterode. et fecit. — Tilemann Günterode war ein angesehenener Mann und bedeutender Weinhändler.

¹²⁾ Item Michell Mantsehe geben vor zwey Reiß pappir, von ihm kaufft 54 gr. Silbern. — Nach einem in den Jahrgang 1484 der Stadtkassenrechnung eingelegten Terminzettel wurde er zu dieser Zeit von Bartel Landauer, welcher gleichfalls nebenbei mit Papier handelte, verklagt.

¹³⁾ Kirchhoff, Beiträge. I. S. 63—87.

¹⁴⁾ Centralblatt f. Bibliothekswissenschaft. 3. Jahrg. 1886. S. 251.

¹⁵⁾ Kirchhoff, Entwicklung. S. 29. 30. Archiv X. S. 19. 25. 26.

¹⁶⁾ Ich kann nicht umhin, hier bezüglich des Buchführers Hans Hörling (Herlin) in Freiburg im Br., der nach den Leipziger Acten im 16. Jahrhundert die Reihe der urkundlich nachweisbaren mehrfremden Buchhändler eröffnet, einige Daten mitzutheilen; sie ergeben ebenfalls Anhaltspunkte für die bessere Würdigung der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auch solcher Buchhändler, deren Namen uns auf Druckwerken überhaupt gar nicht entgegentreten. Im Jahr 1499 bezeugt sein früherer Diener, Nicolaus Lamparter, der später von Basel aus selbständig die Leipziger Messen bezog, daß er vor drei bis vier Jahren auf Geheiß seines Herrn, zusammen mit andern Gesellen, eiligst 13 bis 14 Fässer mit Büchern habe zusammenschlagen und an Peter von Wissenburg in Basel absenden müssen. Letzterem, der seinem Herren geliehen gehabt habe und auch noch ferner habe leihen wollen, hätten sie als Pfand und zugleich als augenscheinlicher Beweis dafür dienen sollen, wie es gehe und was aus seinem Gelde werde (St. Nr. 1076). Ein Pferdekauf, welchen Hans Hörling 1504 in Leipzig abschloß, die Anweisungen auf Leipziger Buchhändler, welche er dabei ausstellte, belegen des weiteren einen bedeutenden Umfang und eine weite Ausdehnung seines Geschäftsbetriebes.

Hans Hörlinge, von Friburgk im brisco, hat bekandt, das er albrecht buchholz vnd pael blangkenselde burger zu frangfurt (sc. a. d. Oder) vnd perlin lxxvij fl. vor ij pferde schuldig worden vnd sie dar auff mit xxx fl. Rh. an Matthes zwirgke (oder jungke?) buchfurer vnd mit xxx fl. an andres hoffeling auch buchfurer alhier zu leipzkt mit vij fl. von schmideburgk geweist vnd hat Ine darauff gemelter seiner schuldiger schuldtbriffe vnd sigel vbergegeben die sie auch also angenommen, mit dissem bescheide, was sie an bemelten seinen (oder sum?) vnd bemelten schuldigern nicht bekommen mochten daruor wil vnd sal gedachter Hans Hörling als sachwalt vnd selbstschuldiger stehn, vnd haben damit Interesse, scheden expens vnd gerichtskosten druff gehaltenen vnd abgestanden. Act. vff dornstag nach anthony xvc quarto.

Die Blankenselde waren ein altes angesehenes Berliner Patriciergeschlecht; Paul handelte mit Landesproducten, namentlich mit Fischen, und war mit Leipziger Familien verschwägert.

¹⁷⁾ Vff Montag nach Bartholomei Baltasar Morrer buchfurer C von Echterlingen bey Wirtenbergh Civis factus dt. pro jure Ciuili xx gr. Das C möchte ich eben, falls es nicht ein Schreibfehler oder ein zu frühzeitiger

Federansatz ist, als „Civis“ von Echterlingen auffassen und daraus auch das niedrige Bürgerrechtgeld erklären. Von vorn herein blieb er mit seinen Steuern im Rückstande, denn 1507 heißt es: „Baltazar murre tr (tenetur) Inhalts vorigen buchß xij gr. Item dißs Jar de vtraque exactione vj mr f. xxxvj gr.“, und als Randbemerkung: „ist burger zu frangfort et nil dabit“. Im folgenden Jahr, 1508, findet er sich auf einem eingelegten Zettel in dem Capitel: „Schlechte zufellige ausgabe“ mit der Bemerkung: „Baltazar Murre zo er burger zu frangfort ist vnd hy der schoß zu gerechent darum erlassen xviiij gr.“ Er hat also überhaupt in Leipzig keine Steuern gezahlt und spricht der ganze Hergang wohl unbedingt dafür, daß er seine versuchte Zweigniederlassung deshalb aufgab, weil er sich in der Hoffnung steuerfrei zu bleiben trog. Er bezog aber noch fernerhin die Leipziger Messen und wurde z. B. nach Beendigung der Ostermesse 1509 von Bernhard Reßler von Basel mit Kummer belegt.

¹⁸⁾ Vff Dornstag nach Michaelis Wolff schengke, buchfurer Ciuis factus nichil dt. pro iure Ciuili quia filius Ciuis. — Er war im Grimmaschen Viertel (Buchhändlerlage) ansässig und blieb vom Jahre 1506 ab mit seinem jährlichen Schoß von 12 gr. im Rückstande. Im Jahre 1507 steht bei dem ihn betreffenden Restantenvermerk die Randnote „ist zu erfurt“. Aber nur noch der Schoß für das Jahr 1507 wurde ihm zugeschrieben und der ganze Restposten dann bis zum Jahre 1510 fortgeführt, in diesem aber mit der Bemerkung „Retardatur“ abgeschrieben. Er muß also schon Ende 1507 seine Niederlassung wieder aufgegeben haben.

¹⁹⁾ Archiv X. S. 19. 20. Kirchhoff, Entwicklung. S. 24.

²⁰⁾ Hans Binder, ein Leipziger Großhändler, welcher mit Leinwand, Zinn, Büchern und Papier Geschäfte machte und im Jahre 1515 fallirte, hatte nach Ostern 1514 eine größere Partie Bücher und Papier an diese Diener Hans Beck's verkauft, aber keine Zahlung erhalten; die Vorräthe standen zum Theil noch in der Neujahrsmesse 1515 in dem erwähnten Gewölbe. In der ersten Kummerklage von Hans Binder's Vertreter „zu Hansen Syburt Hansen Becken vonn Colen dyner“ heißt es, „das der clager Heinrichen Heymburgk (sic, in den andern Klagen deutlich Behenburg), auch des beclagten dyener vergangener zehnt vngeserlich nach ostern nehst verschynnen lviiij fl. iij ort, gedruckte bucher vnd pappyr verkawfft habe, welche bucher vnd pappyr noch zum teyle bey gemelten Hans Syburt In sehnem Gewelbe vnd gewelden Das gebot ist hm persönlich In der buden gescheenn“. In der zweiten Kummerklage wird noch speciell angegeben, daß beide Diener die Vorräthe in das Gewölbe bei Melchior Martorff überführt gehabt hätten.

²¹⁾ Die Reihe der Libri Dedicacionum ist nur klein; sie haben den gleichen Inhalt, wie die späteren Contract- und Richterbücher.

²²⁾ Vergl. über ihn meine Beiträge zc. I. S. 41—62. Die dort gemachten Mittheilungen sind einigermaßen, besonders was die Personalien anbetrifft, von F. J. Merlo in seinen Nachrichten von dem Leben und den Werken Cölnischer Künstler ergänzt worden.

²³⁾ Derartige Verunstaltungen von Personen- und Ortsnamen sind in alten Acten, speciell in den Leipziger, etwas ganz gewöhnliches; auch die Stehlin'schen Regesten weisen deren übergenug auf. Die erhaltenen Leipziger Handlungsbücher, wie sie auch immer benannt sein mögen, sind fast durchweg spätere Reinschriften von flüchtig und unleserlich aufgenommenen Protokollen mündlicher Verhandlungen, deren sachlicher Inhalt zum Theil auch in die Feder dictirt wurde, wobei die den Protokollanten ungeläufigen Personen- und Ortsnamen stets schlecht weglamen. So wird denn auch in dem mitgetheilten Vertrage Johann Rynmann (aus Oehringen gebürtig), der überhaupt fast durchweg orthographisch mißhandelt wird, Rynmann von Roringen, ein andermal „von Norenen“ genannt, Johann Haselberg von Aya verwandelt sich in Haselbach, Ludwig Hornden in Wittenberger Acten in Nornberger, Wolf Bräunlein von Augsburg in Kemle, der Leipziger Bürger und Buchbinder Bartholomäus Ziehenaus in Sichna.

²⁴⁾ Also auch er war schon fast drei Wochen vor der Neujahrsmesse in Leipzig anwesend. Man darf aber wohl kaum auch für ihn auf eine Zweigniederlassung in Leipzig schließen, da in demselben Jahre der Buchbinder Peter Clement als sein Commissionär vorkommt.

²⁵⁾ In einem Schreiben des Cölner Rathes an den zu Basel vom Jahre 1519 wird er sogar Bildhard von Hittorp genannt. — In den Leipziger Acten wird übrigens auch der jüngste Sohn Ernst Bögelin's, Gotthard, gelegentlich Gottfried genannt.

²⁶⁾ Der 1516 in Paris gedruckte Verlagsartikel ist eine Ausgabe des Livius mit der Epitome des Florus und den Anmerkungen des Sabellicus in der Textrecension des gelehrten Buchdruckers Jodocus Badius. Der Titel trägt das Horncken'sche, bez. gemeinsame Signet und die Unterschrift: Venundatur ab Gotfrido Hittorio.

²⁷⁾ Ich vermuthete, daß hierunter Groeningen zu verstehen sein dürfte und daß Horncken eigentlich ein Holländer war. Nicht allein, daß im Leipziger Rathsbuch wiederholt die Ortsbezeichnung: Grünigen in Holland vorkommt; es weist auch der Familienname an sich schon auf niederdeutschen Ursprung des Trägers hin, ja derselbe wird später in den Leipziger Acten sogar mehrfach in Hornchen oder Hörnichen verhochdeutsch. Dies würde allerdings auch passen, wenn er aus Grünigen im Braunschweigischen stammen sollte.

²⁸⁾ Kirchhoff, Entwicklung. S. 13. 14.

x ²⁹⁾ Wiederholt lieferte er an den Rath feinere Weine, bis zu mehreren Lägeln, und während seiner zweiten Amtsperiode als Rathsherr wurden mehrfach seine Geschirre zu Reisen seiner Amtsgenossen nach Schneeberg, Annaberg, Brandis, Altenburg, Merseburg und Dresden benutzt. Auch war die eine Stadthebeamte auf Kosten des Rathes für 2 Schock 20 Gr. jährlichen Zins in seinem Hause eingemietht.

y ³⁰⁾ Er hatte im Jahre 1491 das Bürgerrecht erlangt, hatte 1503 bis 1509 im Rathe gesessen und das Amt eines Schaffers bekleidet, war auch auf einen Gerichtstag deputirt gewesen. Vom Jahr 1514 ab (bis zu seinem Tode?) hatte ihn die Reihe wieder getroffen; er war 1514 einer der Baumeister und erhielt als solcher eine Auslösung von 12 Schock, während er 1518 das Einmahnen der Steuerrückstände und ausstehenden Schuldposten besorgte; dafür wurde ihm eine Vergütung von 5 Schock gezahlt. — Er muß in den ersten Wochen des Jahres 1520 gestorben sein, denn Donnerstag nach Innocentium 1519 (30. December) vermittelte er noch in Gemeinschaft mit zwei andern Rathsherrn den Vergleich zwischen dem Buchführer Johann Nese von Großglogau und seinen Gläubigern, unter denen sich ja wieder Johann Rynmann befand. Das Leipziger officiële Geschäftsjahr lief aber vom Sonntag Invo-cavit bis wieder dahin, so daß die Stadtkassenrechnung des Jahres 1519 mit dem Sonntag Invo-cavit 1520, d. i. mit dem 25. Februar, abschließt. Die Ausgabepost für die Hochzeit Pankschmann-Horncken steht aber ganz am Schluß des betreffenden Kapitels, wurde also zwischen dem 30. December 1519 und 25. Februar 1520 gezahlt.

³¹⁾ Die erste Notiz betrifft den in dürftigen Verhältnissen befindlichen Buchdrucker Nickel Wiedemar, wahrscheinlich nur ein Geselle Wolfgang Stöckel's, der ihn später in Leipzig und Eilenburg als Deckmantel für den gefährlich werdenden Druck reformatorischer Schriften benutzte.

Nicol Wydemahr hat bekant hat (sic) er Augustin pankschman xi fl. ader was sich bfinde schuldig sey Darauf globt vnd zugesagt Ime iij fl. uff mitfasten, iij fl. vfn ostermarkt, vnd das hinderstellig uf Michaelis schirften zuentrichten vnd Ime iho alsobalt ein pfandt, das Sechs gulden wirdig einzusetzen, hat pankschman gewilligt wann er Ime die ersten zewu tagezeiten gezalt vnd vj fl. entricht habe, Das er Ime alsodann das pfandt vnuorlezt widergeben, vnd das hinderstellig gelt bis uf Michaelis, uf guten glawben gestunden wolle. Act. uts. (sexta post Conversionis Pauli 1515).

Die nachstehende zweite Notiz könnte noch am ersten auf buchhändlerische Geschäfte bezogen werden:

Wolff stockel ist burge vnd selbstschuldig wurden für Augstin buchfurer zu Halle gein Augstin pantschman fur vj fl. xv (14 $\frac{1}{2}$) gr. schuldt vnd vj gr. kummer vnd schreibegelt, acht tage nach dem Michelsmarckt schirften bey gehorsam vnd eigner kost zuentrichten. Act. Freitag nach Ascensionis Dni (1517).

³²⁾ Rapp, Fr., Geschichte des Deutschen Buchhandels bis ins 17. Jahrhundert. S. 765. 766. — Der hohen Werthangabe nach wird es sich wohl um die vierbändige Folio-Ausgabe der Werke Johann Gerson's vom Jahre 1518 gehandelt haben, denn die die Jahreszahl 1520 tragende Quart-Ausgabe von Claudii Mamertini de statu animae libri tres dürfte nicht wohl zu diesem Betrage passen.

³³⁾ Als Beispiel hierfür führe ich das Abkommen an, welches am 11. October 1559 Bartel Vogel in Wittenberg und Lorenz Finkelthaus in Leipzig mit einander vor dem Rathe trafen. Sie hatten dem Dr. Johann Hoffmann und seinen Mitverwandten, vielleicht als Vormündern der Kinder Valentin Bapst's, die ganze Auflage der Summarien des Erasmus Sarcerius über die Heilige Schrift (1500 Exemplare) zu dem Preise von 8 Gulden für den Ballen abgekauft; jeder der beiden Gesellschafter ad hoc hatte binnen Jahresfrist die Hälfte des Kaufpreises zu bezahlen. Ueber die weitere geschäftliche Behandlung waren aber Irrungen entstanden, welche folgendermaßen beigelegt wurden:

Diemeil aber Barthel Vogel nunmehr alt vnd vertrossen, vnd damit erwente bucher ihnen beiderseits zum besten desto eher vnd bequemer vortrieben vnd vorkauft werden mugen, Als hat Lorenz Finkelthaus zugesagt, die Exemplaria mehrers theils zu sich zunemen vnd zuverkauffen, Doch wil Barthel Vogel auch eine anzal derselben, souiel er anzuwenden (sich) getrawet, zu seinen handen nemen vnd verkauffen, Vnd sol ieders Jahrs ein Theil dem andern gute Rechen schafft vnd bescheid thun vnd geben, was vnd wiewiel vertrieben vnd verkauft worden. Do auch Finkelthaus etwas statlich vnd mercklich vorborgen wolte, sol er solchs mit vorbewust Rath vnd bewilligung des Barthel Vogel thun, Vnd ob auch Vogel nach willen des Almechtigen todes abgehen wurde, sol nichts desto weniger Finkelthaus die Exemplaria zuuertreiben vnd zuverkauffen vnd seinen Erben dauon gute Rechnung vnd bescheid zuthun vnd zugeben vorpflichtet sein.

Stammt diese Belegstelle auch aus späterer Zeit, so ist doch im Auge zu behalten, daß die buchhändlerischen Geschäftsgebräuche sich bereits in frühester Zeit ausgebildet hatten und sich in altgewohnter Weise fortpflanzten. Wir werden noch auf ein weiteres Beispiel hierfür stoßen.

³⁴⁾ Aus den Stadtkassenrechnungen: 1519, f. 118 r. Item von einer gedruckten disputation des ecken, vnd karolstadij, hern cesar pflug zugeschickt, dieselbige forder vnserm gnedigen hern zu zusenden gegeben v gr. — 1520 f. 117 v. Item dem kuntschaffter czweher gen Erffurt, einen gen torqaw, vnd einen gen Wittenberg zu erforschen, das libel so von v. g. sol gemacht sein gegeben xlv gr.

³⁵⁾ Neue Mittheilungen aus dem Gebiete histor.-antiquar. Forschungen, hrsg. v. d. Verein f. thuring.-sächsische Geschichte. III. Halle 1837. S. 110.

³⁶⁾ Uebrigens hatten auch ihrerseits die Wittenberger Buchführer ihre stehenden Lager in Leipzig — 1528 wurden sie ihnen wegen des Vertriebes der Reformationsliteratur geschlossen — und auch später suchten sich ihre Matadore dauernd in Leipzig festzusetzen. Christoph Schramm erwarb das Leipziger Bürgerrecht und kaufte sich in Leipzig an, Bartel Vogel aber schloß seinem Leipziger Hauswirth eine ansehnliche Summe vor, damit dieser ihm die nöthigen Geschäfts- und Niederlagerräume passend einrichte. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts folgte Samuel Seelfisch seinem Beispiel.

³⁷⁾ Die frühzeitige Existenz des Stich- oder Changeverkehrs wird von einigen Seiten geleugnet und behauptet, derselbe habe sich erst zur Zeit der Münzverschlechterung, zur Zeit der Ripper und Wipper, und unter dem Druck der Geldknappheit in den Nöthen des dreißigjährigen Krieges entwickelt. Die Vertreter dieser Anschauung unterlassen es aber, irgend welches Beweismaterial für diese Behauptung beizubringen. Trotzdem huldigte auch Fr. Kapp der gleichen Ansicht, obschon ihn das Vorkommen des Stechens in den Briefen Anton Koberger's in Nürnberg an Johann Amerbach in Basel bereits in den letzten Jahren des 15. Jahrhunderts zu gewundenen Reservationen nöthigte. Natürlicher Weise ist das Stechen nie ein allgemeiner, zwingender buchhändlerischer Brauch gewesen, konnte es auch niemals sein, da es ja nur zwischen solchen Firmen angängig war, welche beiderseits Verlag und Sortiment betrieben. Mir scheint übrigens schon der nun bereits für das erste Viertel des 16. Jahrhunderts urkundlich erwiesene Brauch, die Bücher — und nicht nur die Riessachen — nach der Bogenanzahl zu verrechnen (vergl. auch Archiv VIII, S. 291), auf den Stichverkehr hinzudeuten, oder dieser ist vielleicht aus ihm erwachsen. Bei dieser Verrechnung ist die Individualität des einzelnen Buches aufgehoben, ein Einzelpreis für dasselbe existirt im Verkehr der Buchhändler mit einander gar nicht; es werden nur so und so viel Bogen bedruckten Papiers verkauft und können mit Leichtigkeit auch ohne jede Werthbestimmung gegen die gleiche Zahl andersartig bedruckter Bogen ausgetauscht werden. Jedenfalls halte ich es nicht für überflüssig, hier das urkundliche Beweismaterial, welches ich in der letzten Zeit angesammelt habe, in chronologischer Folge beizubringen. — Ich will dahingestellt sein lassen, ob das in Stehlin's Regesten unter Nr. 552 (Archiv XI, S. 83) aus dem Jahre 1488 berichtete Geschäft zwischen Hans Wurster von Rempten in Basel und Johann Swyz von Uettingen, dem Diener Martin Schott's in Straßburg, hier einbezogen werden kann. Thatsächlich ist es ein Changegeschäft, scheint aber auf unlauterem Grunde beruht zu haben; immerhin erzielten weder Wurster, noch Swyz einen sofortigen baaren Gewinn. Wenn dann 1497 (Stehlin Nr. 1041, S. 105) Walther Degen von Nördlingen Martin Flach in Basel anbietet, ihm einen Tisch „an Bücher zu verstecken“, so ist dies zwar kein reines buchhändlerisches Geschäft, aber das Factum beweist doch, daß dem Buchdrucker Martin Flach das Stechen überhaupt angeboten werden, ihm nichts Fremdartiges sein konnte. — Im Jahr 1515 bekennt Wolfgang Stöckel in Leipzig, dem Lorenz Wenzel (Fenzel, Wintschel) in Nürnberg 92 Gulden schuldig zu sein und verspricht dieselben ratenweise „mit gelde vnd nit mit ware“ zu bezahlen, während 1518 die Paul Schendin die Hans Dorn von Braunschweig schuldigen 9 Gulden „mit gelde ader wahr“ bezahlen soll. Es darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß die Verpflichtung: baar, und nicht mit Baaren oder Pfändern zu bezahlen, eine bei gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Geschäftsleuten überhaupt ziemlich häufig vorkommende ist. — Abgesehen von dem sich nun eng anschließenden Beispiel von Pankschmann's Buchhandel macht mein Beweismaterial zunächst allerdings einen gewaltigen Sprung. Das Contractbuch von 1583 weist folgenden Eintrag auf:

Jacob Apel Buchfuhrer, Burger alhier, hatt bey gehorsam angelobt, Thomas Franzen Burgern zu Magdeburgk ann Zweyundvierzig gulden, oder was sich sonst in Rechnung finden wirdt, das er Ihme an etlichen Buchern noch schuldig, halb vfn NewenJarsmarck, vnd den andern halben theil vfn Ostermarck beide negstkunfftig an bahren gelde, vnd nichts anders, zu zahlen, Act. den 11ten Octobris Anno 83.

Es wird also eine nachträgliche Begleichung durch Bücherlieferungen ausdrücklich ausgeschlossen. — Von jetzt ab werden jedoch die Beweisstücke immer schlagender und unanfechtbarer. Als sich im Jahre 1594 Ernst Bögelin's Erben nach zwanzigjährigem Streit mit Georg Roth mit dessen Cessionaren über die Rückzahlung des jenem zustehenden Schuldpostens von 4507 Gulden sammt in den langen Jahren aufgelaufenen Zinsen vertragen, konnte diese

Rückzahlung vorwiegend nur durch Ueberweisung von „ausländischen vnd hie-
ländischen büchern, Maculatur vnd Stichbüchern“ erfolgen; letztere bilden
eine besondere Abtheilung des Verzeichnisses: „Vorzeichnus der Bucher so er —
d. i. Dr. Bezer, der Vertreter der Cessionare — im Stich vor die 150 fl.
eingenommen“ und in der Recapitulation der einzelnen Abtheilungsposten
wird dieser wieder aufgeführt als: „5. An Stichbüchern im tart fl. 150. 3 gr.
3 s.“ — Bei dem gerichtlichen Austrag einer Rechnungsdifferenz zwischen
Henning Große in Leipzig und Johann Francke in Magdeburg im Jahre 1595
wird deren Höhe gerichtlich auf 13 Gulden festgestellt, welche Summe Johann
Francke sich zu zahlen verpflichtet, „jedoch an Büchern“. — In dem am
25. Mai 1596 aufgenommenen Inventar der Verlassenschaft des Buchdruckers
Johann Beyer (seine Buchhandlung übernahm Bartel Voigt) finden sich als
Geschäftsbücher aufgeführt: das große Studentenregister (= Kunden=Strazze),
das große Schuldbuch von 1590, welches die nicht zahlreichen Buchhändler=
Conten enthält, und ein „lenglicht Register“ gemischten Inhalts, worin vor-
wiegend Private, dann namentlich Buchbinder, aber nur sehr wenige und nur
kleine Buchhändler=Conten vorkommen. In dem Auszug aus dem großen
Schuldbuch aber findet sich der Posten: „Idem (i. e. Jacob Apel) vor bucher
im stich fl. 60. 13 gr.“, also neben seinem baar zu begleichenden ein Change=
Conto. Außerdem werden nur noch aufgeführt: „Sieben Register in Quarto
darinne der Buchhändler Rechnunge vffn stich, dero keine richtig ab=
geschrieben noch gerechnet worden, Derwegen dieselben biß vff der Buchfuhrer
zusammenkunft, vnd berechnung miteinander gespart und vorschoben werden
mußen“. Man darf unbedingt aus dem sich hierdurch ergebenden Verhältniß
des Baar= und des Stichverkehrs schließen, daß der letztere wenigstens bei
Johann Beyer der überwiegende war. — Im Jahr 1606 verpflichtet sich
Johann Börner jun. in Leipzig, die Leonhard Wiprecht in Jena schuldigen
100 Gulden in den nächsten drei Messen „mit bahren geldern vndt nicht
mit wahren“ zu bezahlen, während er sich am 3. Juni 1607 dazu verstehen
muß, binnen acht Tagen Gotthard Bögelin 20 Gulden „halb an Büchern vnd
halb an gelde“ zu entrichten. — Ähnlich lautet die Verpflichtung Michael
Stoll's vom 1. März 1611, einen Rest von 20 Gulden „mitt Bahrem gelde
vnd nicht wiederumb mit Seinen Büchern“ zu bezahlen. — Im Jahre
1616 macht Georg Endter der jüng. von Nürnberg umfängliche Change=
geschäfte in Leipzig. (Vergl. unter den Miscellen dieses Bandes.) — Die
Mehrzahl der zuletzt aufgeführten Notizen läßt zur Genüge erkennen, daß das
Stechen keinesweges unbedingt Zug um Zug erfolgte, daß vielmehr einestheils
— wie bei Johann Beyer — laufende Stichrechnungen geführt wurden, andern=
theils, daß man, um nur überhaupt zu einer Bezahlung zu gelangen, öfter
eine nachträgliche Change genehmigte; denn etwas anderes ist eine Begleichung
der Rechnung durch Bücher doch auch nicht. Daß die Abrechnung im Stich=
geschäft nicht immer glatt erfolgen konnte, war aber zum Theil die Folge
davon, daß die Lager der Fremden an den Messplätzen nicht immer ausreichen
mochten, zum Theil aber auch eine Folge des Umstandes, daß man — um
nicht eine Messe zu verlieren — sogar mit noch nicht fertig gedruckten Werken
auf derselben erschien. So werden z. B. am 6. December 1600 bei der Auf=
nahme des von Andreas Hoffmann von Wittenberg in Leipzig hinterlassenen
Messlagers — er war übrigens in seiner Heimath gestorben — mit aufgeführt:
„194 Funccii Chronologia, souil dorin gedruckt ist, bis vf liter. V.“ Es fand
eben jedenfalls oft genug ein Restschreiben statt, welches die schon frühzeitig
auftretenden Klagen über Defecte noch erklärlicher macht; muß doch schon
Gregor Jordan vorgefundene Defecte binnen Jahresfrist reclamiren und Sim=
precht Ruf in Augsburg seinen Abnehmer Georg Krapf in Ingolstadt auf die
nächste Messe vertrösten (Archiv VIII. S. 287). Auf eine erst vom Heimaths=
plazze aus stattfindende schließliche Regelung der Messgeschäfte deutet ja auch
die Belegstelle aus Johann Beyer's Nachlaß=Inventar und scheint mir des
weiteren ein Passus in dem Kaufvertrag vom Jahre 1605 über die von

Friedrich Große in Leipzig hinterlassene Buchhandlung zu weisen. Als Vormund von Anna, der einzigen hinterlassenen Tochter seines ältesten Sohnes Friedrich, verkauft Henning Große der Ältere seinem zweiten Sohne, Henning dem Jüngeren, „bestendiglich“ des ersteren

buchhandell an Wahren schulden vnd gegensulden, Wie ehr den 17ten Januarij dieses 1605. Thares Inuentirett vnd hernach Dato den 28ten Martij Jungsthin verflossen die Rechnung darauff beschlossenn so wol was hierüber Thige Fastenmeß von Franckfortt an Buchern in solchen Handell gebracht, Jedoch alles in dem Stande Wie die Wahren Tho dato seindt, verhandeltt ader vnuorhandeltt.

³⁸⁾ Hans Schmiedehofer kommt zuerst im Jahre 1495 vor, in welchem er seinem Schwager Caspar Skole vor dem Rathe 200 Gulden bezahlte. Das Prager Brevier hatte 1498 Kunz Rachelosen für ihn gedruckt; sie waren darüber in heftigen Streit gerathen und mußte ihnen der Rath weiteres Schimpfen und Hadern bei 5 Schock Buße verbieten. Schmiedehofer scheint nämlich ein ebenso jähzorniger Gesell gewesen zu sein, wie Rachelosen; auch im Jahre 1509 nannte er Johann Senckler vor sitzendem Rathe „eines Diebs Procurator“. Er war entschieden sehr bemittelt und besaß ein Wohnhaus mit daranstoßenden „Miethen“ in der Petersstraße, sowie Renten, starb aber schon im Jahre 1509. Ueber den Fortbetrieb seiner Buchhandlung durch seine Wittwe spricht nur eine einzige Notiz:

Hans Schmiedehofferin hatt bekant daß sy von yres manneß wegen, peter trachen von speher schuldig sey j^o fl. vnd bewilliget gereth vnd zcu gesaget halb vff nest kunfftig oster marcß vnd dy ander helfft vff petri v. pauli (d. i. die Raumburger Messe) zcu bezcalen Act. montag Calixti Anno xv^o decimo. Gegen seine Wittwe Martha und seine Tochter Margarethe klagt im Jahre 1512 Vienhard Stumpfel (Stumpel), daß letztere seinem Sohne durch vrtel vnd Recht, vor geistlichem gericht, ehelichenn zuerkant, vnd sye auch als jeynn eheweyb zuerkennen, zu tractiren vnd zuhaltenn, gebottenn, sich aber dennoch „Ins landt zu Beheme gewandt, vnd von dem Rechtenn verfluchtigt wordenn“, weshalb er bittet, sich seiner Schäden und Unkosten halber an deren Güter halten zu dürfen. Margarethe Schmiedehofer trat aber mit ihrer Schwester Anna in das Nonnenkloster zu Langendorf ein, von wo aus sie in Gemeinschaft mit ihrer Mutter durch ihren Bevollmächtigten — merkwürdiger Weise war dies Kunz Rachelosen — das väterliche Grundstück an den Dr. med. Caspar Regler für 600 Gulden verkauften. Der Ertrag wurde von den Frauen in einem Zinsbrief auf die Stadt Borna von gleicher Höhe (30 Gulden Rente) angelegt. Ihre Testamentsvollstrecker verkauften dann 1528 noch die beiden nach der Burgstraße hinter dem Wohnhause gelegenen Miethen an denselben Dr. Regler. Den Hospitälern zu St. Georgen und St. Johannis hatte Frau Martha je 100 Gulden vermacht, deren Zinsen jedoch ihre Töchter auf Lebenszeit erhielten; im Jahre 1544 lebte nur noch Anna.

³⁹⁾ Stadtkassenrechnung 1520 f. 12 r. Gregorius Thordan buchfurer factus (sc. civis) fa 5^{ta} post Oculi, exhibuit literas natiuitatis et dedit j^o xxiiij gr. In demselben Jahre erkaufte er auch, wohl mit dem Einbringen seiner Frau, ein Haus in der Grimma'schen Straße, das er aber bereits vor vollständiger Bezahlung 1523 wieder weiter veräußerte, sicherlich in Veranlassung seiner neuen Geschäfte mit Panßschmann's Buchhandel. Die vollständige Regulirung dieses Doppelgeschäfts zog sich bis zum Jahre 1526 hin.

⁴⁰⁾ Kirchhoff, Entwicklung. S. 35.

⁴¹⁾ Ebd. S. 17. 18. 27.

⁴²⁾ Eine Stütze für diese Annahme bildet folgendes Beispiel, welches mir erst in jüngster Zeit durch die Hände gegangen ist. Das Buch: *Practica mercantile moderna*. Da Gugl. Pagnini. Lucca per il Busdragho 1562. 4^o ist in einzelnen Bogen, nicht in Lagen gedruckt. Trotzdem heißt es in dem *Registrum chartarum: Tutti sono quaderni*.

⁴³⁾ Die rechtliche Auseinandersetzung mit Georg Treutler dem Jüngeren, welchen Heinrich Hazolt zur Zahlung von 60 Gulden an die „Panzschmannin“ angewiesen hatte — sie ziehen sich durch die Jahre 1520 bis 1524 hin — lassen keine Beziehungen zum Buchhandel erkennen.

⁴⁴⁾ Recht anschaulich zeigt sich dies bei der Schlußabrechnung unter den Theilhabern am Verlage von Hartmann Schedel's Chronik (Rapp S. 766—770). Auch in dem Vertrage, welchen am 23. August 1595 Andreas Heyl's Wittwe mit ihrem bisherigen Gesellschafter Bartel Bogt abschloß, heißt es, daß sie demselben ihren Antheil

vor andern zu kauffen in meliori forma angeboten nach art vnd gewonheit des buchhandels vnd buchführer, solchen halben theill an sich zu kauffen vnd zubezahlen, Derowegen vnd weil ehr vorgegeben auch mitt dem Inuentario vnd Handelßbuchern alsobalde dargethan, das in oberwehntenn anschlagß des ganzen Buchhandels funfstehalb Tausent gulden gar vngewisser außstehender schulden mitt eingeschlagen, Welche Ihme ganz oder zum halben theill anzunehmen bedendlich gewesen, weil nach buchfuhrer artt vnd gewonheit dieselbe fur nichts geachtett,

so habe er sich nur zu einer Gesammtzahlung von 4000 Gulden verstehen können. Auch in den Abmachungen Nickel Wolrabe's mit Andreas Wollensacker und seiner Gesellschaft werden die übergebenen Außenstände als nicht „in solutum“ überwiesen bezeichnet, und in dem Vertrage eben desselben mit Damian Lunkwitz wird deren Eingang unsicher genannt. (Kirchhoff, Entwickl. S. 60. 64.)

⁴⁵⁾ Da Honsperger's Ehefrau Helene keine geborene Panzschmann war, so muß sie dieser Verwandtschaftsbezeichnung nach eine Schwester Ludwig Horncken's gewesen sein. Die Hälfte des Hauses war ihr übrigens von ihrem Ehemanne verschrieben gewesen, sie war damit „versorgt“ worden.

⁴⁶⁾ Juditium Tertia feria post Cantate Anno dm. xxj^o.

Jorge pucher von czwickaw erscheinth vnd clagt mith vorbehalt aller (Rechtlichen) notturfft gethanem kumer nach sein erst gericht czu Francz clawes buchfurer von Breslaw kurzlich sagende, das er dem beclagten in icziger fasten ein iar verschinnen einen fr (Kur) in S. franciscus in der funthgruben auffen peirischem gang in Joachimstal vorkaufft vnd hm denselbigen geben, im vij czimmer sedder schonberg (Rauchwaaren) der eins ij fl. werth sein soll, vnd im dieselbigen alhir czu leipsick auff den ostermarckt iczt ein iar vorschinnen czuliveren zc.

⁴⁷⁾ Zum Belege einerseits, zur Ergänzung meiner zweiten Arbeit über die Geschichte des Buchhandels, der Abhandlung vom Jahre 1850 über Johann Rynmann andererseits, darf ich hier wohl die urkundlichen Nachweise darüber einschleiben.

1505. Judicium Tertia Feria post Exaudj. Hanns Rynm vonn Augspurgt Clagt seynnem gethanen kommer nach, der do gescheenn, zu Sorgen Meyner vonn Brixen (aber in Leipzig ansässig) nachgelassenn guthernn vnd Saget, das der selbige Jorg Meyner hm xxxiiij Rh. fl. z gr. dye er dye helffte vff das Rawe Jar vorschynnenn, vund das Ander teyll vff nechst vergangenn Ostermarckt fur Bucher, dye das meysteteil vorhanden, schuldig sey vorbliebenn, kann solche Schult an hn nicht bekommen geschee dann mit gericht's hulffe.

1505. Judicium Tertia Feria post Bartholomej. Wolfgang Hoffmann gemeyner diener vnd anwalt Hanß Rimer sezt schulde vnd anclage zu leonart gallen Sagt das der selbe beclagte gut vor ehnen Hansen bischoff gnant burge worden sei, der dann vor lxxvj fl. bucher von gnantm Hanß Rimen (sic) empfangen dar an der gnant Hanß bischoff xlviii fl. vergnuget, vnd noch hinderstellig xviii fl. schuldig bleibt welche xviii fl. der Cleger von dem beclagten als burgen Inhalts seiner eigen Handtschrifft die er hieneben einlegt, nicht kann bekomen, es geschee dan mit gericht's Hulffe vnd bitt, Ine zu solchm xviii fl. dem cleger zuantwortnn zuuortreten inzuuersicht zum

rechten eß geschee billich, sezt solchs mit erstattung der expenß In des richters erkentniß.

Das Original der Schuldverschreibung liegt noch im Liber Judicii und lautet:

Jhs 2^r. Ich Hans Bischoff vonn Triptis Bekenne mit dyser mehner engenn hantgeschrifft das ich schuldig pin hanß rymman von oringen adder Innehalter dyß brieffs 66 fl. vor bucher welche ich von hm gehabt habe, vnd hm sulch 66 fl. bezcalen will auff den newen Jarzmargt vnnnd ostermargt nehtkünsttig an alle seyne schadenn Zcu vrkündt hab ich mehnen engen bitscher gedruckt zcu endt dysser mehner hantgeschrifft. L. S.

Ich lenhart galle beken mitt dysser mehner eygen hantgeschrifft Daß ig gut wurden pin fur hanß bischoff vmb solch som gelt wy oben berurt ist.

Auf der Rückseite: Ich habe dar an bezcalt 48 fl.

1509. Judicium 3^a f^a post Erhardj. Peter Clement Buchbinder vnd burger alhvr, in voller macht Johann Rym von Norenigenn, mit vorbehalt Rechtlicher nottorfft, vnd claget seyenn erst gericht gethanem komer nach zu Nicklas Beschöppenn vonn Prage, vnd saget, das gedachter Nickel Bescheppe hm von wegen syns herrn 1 fl. xvij gr. vngeserlich vertagten gelds, fur bucher schuldig worden sey, kann solche vonn hm nicht bekommen es geschee dann mit gerichtshulff, claget seyenn erst gericht mit bedingunge besserung der schult.

In der Verhandlung erbietet sich Nickel Bescheppe, sich zur Ostermesse wieder einzustellen und sich dann mit „Hansen Rimer“ zu vertragen. Das Original des von ihm ausgestellten Reverses ist dem Liber Judicii wiederum beigelegt.

— In das Ende des Jahres fällt dann Rymmann's scheidrichterliche Thätigkeit in dem Streite zwischen Lic. Johann Rauerberg's Erben und Vertretern und seinem Diener.

1510. Regina Friderich Peters nachgelassen witwe had bekant das sie Hansen Rymen xvij fl. xvij gr. vor bucher von wegen ired Ehemannes seligen schuldig sey sich bewilligt geredt gelobt vnnnd zugesagt v fl. vff schirstkünsttigen Naw Jares margt v fl. vff den ostermargt vnnnd das vbrig hinderstellig vff michaelis alles negst nacheinander folgende zubezcalen, also wo sie in der ersten adir lezten tagezeit seumig Sal vnnnd wil sie vor die hinderstellig Summa die hulff dulden vnd leiden Act. mittwoch nach Simonis et Jude Anno 2^o.

Friedrich Peter hatte 1498 das Bürgerrecht gegen Zahlung von 53 Groschen erworben. Er war aus Neu-Cöln gebürtig und wird bei dieser Gelegenheit als Buchdrucker bezeichnet.

1515. Georg werd hat bekant das er Johan Rymman von Augspurg 2 gulden xv gr. iij s schuldig sey, Gelobt vnd zugesagt Jme zwischen hir vnd dem ostermardt entrichtung zuthun bey der Hilff Act. uts. (Freitag nach Conuersionis Pauli.)

Nachgerade war Johann Rymmann in Leipzig eine bekannte Persönlichkeit geworden; sein Name wird also schon wesentlich correcter geschrieben. War die Zahlung etwa an seinen Commissionär zu leisten?

1516. Nachdem Lorenz Heinrich vom Schneperge Blasien salomon, von wegen seins Hern Johan rymman lxxv gulden oder was sich in guter rechnunge befindet, schuldig ist, wie er Jme dann solchs Jns gerichtsbuch vffm Schneperge bekant, vnnnd uff tagezeit zubezcalen, globt vnd zugesagt, Aber die tagezeit vbergangen vnd die bezalunge nicht geleist, hat Blasius salomon, Jne alhir betroffen, vnnnd seiner bewilligung nach, die er vffm Schneperge Jns gerichtsbuch getan, gefencklich sezen, vnnnd aber vff vordhandlung des Rats heut, dato, aus gefencknus widerkomen lassen, Darumb er vor dem Rate bewilligt bey trewen vnd Eren, auch bey schuldt, bus, vnd dem höchsten landtrecht, geredt, globt, vnd zugesagt hat, Blasien salomon vmb mitfasten schirsten zu seinem veterlichen erbe, So er vffm Schneperge hat, soferne sich das erstreckt, zuorhelffen lassen, Dasselbige uf die schuldt zuentpfahen, vnnnd darzu seine Berckwergs teill zwischen hir vnd dem

ostermarkt nechstkünftig zuorkauffen, vnd Ine alsdann, uf Sontag außgang desselbigen ostermarkts, weß er Ine noch darüber schuldig sein wurde, genßlich vnd gar zuentrichten vnd zubczalen, Ob aber an der hilff des veterlichen erbs mangel entstehin wurde, das doch durch sein zuthuen vnd vorhinderung nit bestheen solle, So wolde er Ine gleichwoll, der obernten summa, vf gedachten Sontag außgangs des Ostermarkts, zu guter gnuge danckparlich bezalen, Solliche bewilligunge, zusage vnd gelobnis, Blasius salomon, uf vermugen des Rats angenommen vnd zugelassen, Doch dem vortrage Im gerichtß buch vffm Schneperge, dauon oben meldung gescheen, vnshedelich Act. Dinstags nach dem Sontage Esto michj Anno dni. 1519.

Noch in den dreißiger Jahren stand Wolf Bräunlein mit diesem Lorenz Heinrich in Verbindung.

1519. Nach deme Johannes neff, von grossen gloga, petern clementj von wegen Coburgers erben von Nuremberg hundertachtvndsiebenzig gulden xv schilling, ader was sich in rechnunge befinden wirdet schuldig, Desgleichen Blasien salomon von wegen Hansen rehman von Augspurg hundert Einvndsiebenzig gulden vnd Melchior Lotter, hundert funfvnddreißig gulden schuldig, wie er solchs alles bekant, vnd in fewrs not vertorben vnd verermert, Das Ine solche schulde dießer zceidt zubezcalen vnmöglich gewest, hat der Rate vf furschrift des achtbarn Hochgelarten, gestrengen vnd Erenuesten Hern Jacosen von Salka zu Schrenberstorf Doctor Ritter Glogischen Fürstenthumbß Houbtman 2c. etliche Hern des Rats, Nemlich augstin panßschman, Beiten wiedeman, vnd wolßen preuser, verordent zwischen obberurten parten, gutlich zuhandeln, Also haben dieselbige Herren, die obgnanten glawber, petern clementj Blasien salomon, vnd Melchiorn Lotter, vermocht, das sie bewilligt vnd zugesagt, mit ihren schulden von dato vir Jarlang stille zustehin, vnd bynnen denselbigen vir Jaren gedachten Jren schuldiger Johan nesen, obberurter schulde halben nicht zumanen, anzuziehen, zukomern, noch Aufzuhalten Besondern ynen derwegen vnuorhindert zugehin, stehin, zuhandeln vnd wandeln lassen, Aber außgangs der vier Jare, sal Johannes nese sich mit ynen, vilberurter schulde halben, vf geraume tagezeit freuntlich vnd gutlich vortragen, vnd sie zufride stellen, Ob aber in mitler zceidt vnd bynnen den vir Jaren sein vermugen so statthastig wurde das er sich ehr außgangs derselbigen vir Jaren, on seinen merglichen schaden mit ynen vf tagezeit vertragen konte, (welchs sie Ine in seine gewissen wollen gestalt haben,) sal er es auch zuthun schuldig sein, Das alles beide teile also angnommen, bewilligt, vnd zu steter behalter haltunge Ins Ratsbuch alhir zu Leipzig zuschreiben gebeten, Das dann auch also beuohlen vnd gescheen. Act. Dornstag nach Innocentum Anno 1519.

Es prägt sich in diesem Vergleiche ganz besonders deutlich die hochgestiegene Bedeutung der Leipziger Büchermesse aus; Johann Nese mußte das Moratorium erwirken, um nicht am Besuche derselben gehindert, um nicht Bekummerungen und persönlicher Inhaftnahme ausgesetzt zu sein. Aber Brandcalamitosen gegenüber war man zu jener Zeit sehr nachsichtig; so werden ihm denn auch von vorn herein für die Bezahlung nach Ablauf des Moratoriums lang ausgedehnte Terminzahlungen (geraume Tagzeiten) zugesichert.

⁴⁸⁾ Kirchhoff, Beiträge. I. S. 30. 40.

⁴⁹⁾ Er ist nicht zu verwechseln mit einem andern Buchführer Blasius, welcher gleichzeitig vorkommt:

Blasius buchfurer vor dem thore, hat bekant das er Mattis panßsch von Halle xxxvij gr. schuldig sey, Bewilligt vnd zugesagt Ine die vf pfingsten schirften bey gehorsam zubezcalen Act. Dornstag nach Marcj (sc. 1518).

Es war dies vermuthlich ein Briefdrucker oder Briefträger. Zu jener Zeit wohnten nur die kleinsten Gewerbetreibenden in den Vorstädten, nie angesehenere Geschäftsleute.

⁵⁰⁾ Der höchste mir sonst vorgekommene Schuldposten des später in tiefster Armuth gestorbenen Blasius Salomon ist der an den Luther-Verleger Christian Döring in Wittenberg:

Blasius salomon hat bekandt, das er dem Erbarn Cristian Döring Burgermeister zu Wittenberg jeryl gulden schuldig sey, vnd zugesagt Ime die in den pfingstfertagen schirsten zu entrichten Act. vtf. (i. e. Montag nach Cantate 1524).

Er hatte seine geschäftliche Laufbahn übrigens mit nicht unbedeutenden Mitteln begonnen; im Jahre 1517 klagte er 700 Gulden ausgeliehenen Geldes ein und zahlte in den Jahren 1515 bis 1517 je 9 bis 12 Groschen Schlegelschaz für eingelegten Wein. Vielleicht handelte er aber bei jener Klage auch nur als „Diener“ Johann Rynmann's, denn in der Ostermesse 1525 wurde er bereits von seinem Hauswirth wegen 30 Gulden rückständiger Miethe belangt.

⁵¹⁾ Kirchhoff, Entwicklung. S. 44—50.

⁵²⁾ Es dürfte nicht uninteressant sein, das Wesentliche aus den über diese Sache sprechenden Urkunden hier mitzutheilen.

Jacof Thanner hat zugesagt geredt vnd gelobt Nachdem Jne Michel Buffler Bawmeister vmb v^olyv fl. so er ym vortragen geldes schuldig angezogen, Das er genanten Bawmeister solche v^olyv fl. zwischen hir vnd petri pauli nehstkunfftig zu guttem danck vnd vnuorzuglich bezalen vnd entrichten wolle, wurde er aber solchs nicht thun, alsdan hat er bewilligt, vf weitter erfordern bmet Michel bufflers In des Raths gehorsam vf sein eigen kost zugehen, vnd doraus nicht zukomen er habe dann solche angezogene schult, dem Buffler volkomlich entricht vnd bezalt welchs beid teill zu gedechnis gebeten vrd erlangt ins scheppebuch zuschreiben. Act. montags nach Cantate Anno xxv^o.

Vermuthlich war also Wolf Präunlein bereits der Messe aus dem Wege gegangen. Auch die Raumburger Messe verstrich, ohne daß es einem der drei Verpflichteten gelang, die nöthigen Geldmittel zu schaffen. Auf Drängen Michael Buffler's kam dann endlich im September, kurz vor Beginn der Michaelismesse, folgender Vertrag zu Stande:

Zuwissen nachdem Jacof Tanner Micheln Buffler Bawmeistern v^olyv fl. bey gehorsam vf eigen cost zubezalen zugesagt, vnd von wegen der nichthaltung nu eklich zeit In gehorsam gewest Das gnanter Jacof Tanner bemeltem Buffler von Newennst zugesagt, solche angezeigte Suma Ist balde zweihundert gulden, vf den Weynachts Farnarckt aber zweihundert gulden, vnd das hinderstellige vf den Ostermarckt folgende, mit barem gelde, alles ane vorzug vnd des Bawmeisters schaden, zubezalen Wurden aber gnantem Tanner die hundert vnd etlich vnd zwenzig gulden von Suerin — wohl für eine Druckarbeit — ist kunfftiges Farnarckts wy er sich genzlich vorsethet einkommen, dasselbige gelt, vnd was er mitler Zeit bekomen mag, Sal vnd wil er dem Bawmeister, auch alsbalde, wan es gefellet, bezalen, Vnd was darnach hinderstellig das sal vnd will er vf den nehstkunfftigen weynachts Farnarckt dy helfft vnd die ander helfft vf den ostermarkt nehst darnach bezalen, Vnd vf das der Bawmeister solcher angezeigten bezalung gesichert, hat sich Jocof Tanner vorpflichtet, wan er vf den Weynachtsmarkt mit den ij^e fl. oder ab ettwas darzwischen an der bezalung gefallen, mit der helfft des Rests nicht zuhalten, oder sewmig sein wurde, Das er alsdan unwidersprechlich In gehorsam vf sein eigen cost, wy er ist darinn gewest, gehenn vnd doraus nicht komen solle, er habe dann dy ganze schult volkomlich mit barem gelde voranuget. Vnd hat dorneben vilbmelter Jocof Tanner Ist gedachtem Bawmeister sein Haus vnd Hof im Brulhe vnd alle ander sein gutter alhie im weichbilt gelegenn beweglich vnd unbeweglich zu willigem pfande Ingesagt vnd verpfendet, Dergestalt das dieselben sein gutter Ime, im falle der nicht haltunge, zu Instellunge des gehorsams, vnd ob der nicht geleistet mochte werden, zu volkomlicher bezalunge wie obstehet Innestehen sollen Welche vorpfendunge vnd einsazunge frau Dorothea gnants

Jocof tanners eheweib durch Ciliay Ernsten Iren hirzu geforen und bestetigten vormunden, mit bewilligt (— Jacob Thanner hatte früher sein halbes Vermögen an sie gerichtlich vergabt —) Vnd hat sich aller Irer freulichen freyheit, darwider nicht zu gebrauchen, nach gnugsamer erinnerunge, freiwillig begeben vnd vorziehen ganz getreulich vnd an aller geseerde Act. Dinstags nach Exaltationis Crucis xxv.

Der Abschluß dieses neuen Abkommens war nun Jacob Thanner nur durch die gleichzeitig gerichtlich erfolgte Mitverpflichtung Hermann's von Cöln und durch seine Beziehungen zu andern Verwaltern städtischer Stiftungen ermöglicht worden. Er selbst war nämlich einer der Kirchväter der Kapelle U. L. Frau im Brühl, neben welcher auch sein Haus gelegen war. Auf dieses, welches allerdings eigentlich schon an Michael Bussler verpfändet war, gewährte ihm nun acht Tage später Johann Blumentrost, Spittelmeister zu St. Georgen und mit ihm verschwägert, aus den Mitteln des Georgenhospitals eine Hypothek von 200 Gulden. Aber Jacob Thanner konnte sich trotzdem schließlich nicht anders aus der äußersten Bedrängniß heraushelfen, als durch den Verkauf des Hauses an den Buchbinder Thomas Romer.

⁵³⁾ Archiv VIII. S. 289—291.

⁵⁴⁾ Im Hinblick auf die Möglichkeit einer ferneren Verbindung Wolf Bräunleins mit Panßschmann's Buchhandel rechtfertigt es sich, wenn ich hier ausführlicher die Notizen über seine späteren Beziehungen zu Leipzig bringe. Bei seiner Rückkehr nach Augsburg scheint er seine commissionsweise Vertretung in Leipzig — wohl in Rücksicht auf die sinkende Bedeutung des dortigen Geschäftsverkehrs — aufgegeben zu haben. Jedenfalls war nach der Ostermesse 1529 eine seiner ersten Handlungen die, den früheren Commissionär seines Schwiegervaters, Blasius Salomon, — der sich in sehr bedenklichem geschäftlichen Niedergang befand — gerichtlich zu endlicher Abrechnung zu zwingen. Im Schöppenbuch heißt es:

Nachdem Wolf Breunlein gegen Blasio Salmon enner Rechnung halben vor Richter vnd Scheppen alhir am Rechten hangen Also das gnanter Salmon dem Breunlein solche Rechnung zuthun krafft ergangener urtheill fellig Vnd aber Blasius Salmon darzwischen ettlicher masse mit krankheit seyner synne befallen vund derhalben an den Breunlein gelangen lassen, Ine mit der Rechnung nicht zubereilen vund also berurter seyner krankheit zuvorschonem, mit erbittung sich mit der Zeit geburlich gegen Ine zuhalten Als hat Wolff Breunlein in gegenwertigkeit gnants Blasien Salmon nachgelassen vnd bewilligt, mit forderung der zuerkanten Rechnung vnd aller handlung, biß vf dem Michelsmarkt nehtkomende oder balde nach außgange desselbigen stille zustehn, von wegen des Salmons krankhynigkeit, vund fahre (?) forderer beschwerung Also das im die Rechnung alsdan oder sunst notturfftiger bescheit vnuorzuglich widerfare, vnd das sich Blasius Salmon darzwischen, mit leibe vnd gutt aussen gerichtten nicht verwenden solle Welche nachlassung Blasius Salmon also danckbarlich angenommen vnd doruf zuge sagt geredt vnd globt sich mit seiner person noch feinen seiner oder seins weibs guttern nicht zuuorwenden, getreulich vnd ungeferlich Act. freitags nach Ascensionis dom. xxix°.

Leider ist über den anhängigen Proceß selber im Liber Judicii nichts zu finden; vielleicht hätten wir andernfalls Nachweisungen über die Verhältnisse zwischen Commissionär und Committent erhalten. Wahrscheinlich war es der Geldbedarf für diese Abrechnung, welcher Blasius Salomon nöthigte, seinen Credit in Frankfurt a. M. und sonstwie auswärts anzuspannen; aus diesen Verpflichtungen nach auswärts hat er sich nie wieder herauszuwinden vermocht. — Im Jahre 1530 klagt Wolf Bräunlein nach der Neujahrsmesse, und von neuem nach der Ostermesse, eine Schuld von 8 Gulden gegen Cornelius Ban in Leipzig ein. Dieser war ein Briefmaler und hatte im Jahre 1517 das Bürgerrecht als „Briefftreger“ erworben. — Zu derselben Zeit verklagt er, außer Peter Ehrlich in Jüterbock, auch Philipp Midlik von Zwickau auf

eine Schuld von 6 Gulden; das Geld ist „nächste Mittfasten alher gein Leipzig zuschicken“. Die Klagen werden bezeichnender Weise durch einen Anwalt geführt. — Im Jahre 1535 wird endlich die von zwanzig Jahren her datirende Schuld Johann Nese's von Groß-Glogau an Johann Rynmann und andere Verleger als bezahlt beurkundet:

Nachdem Hans Nese zu Großen Glogaw, Buchfuhrer, Petern Clementj j^{er} fl., Wolffen Breunlein von Augspurgk j^{er} fl., und Melchior Lottern j^{er} fl. berechenter vnd bekentlicher schuldt, vor Bucher, schuldig gewest, Derhalben ym vorschynnen xxvj^{ten} Jahre enn vortrag zwuschen ynen auffgericht, welchermassen, vnd wiuil er jedem, auff bestimpte tagzeit bezalen solle, Sint heut dato, Frank Clementj, von wegen seins vaters Peters Clementj, Wolff Breunlein durch seinen diener Hansen Mauser, vnd Michel Lotther an stadt Melchior Lotthers seines vaters, vorm Burgermeister, Bawmeistern, vnd Stadtschreyber erschnnen, vnd haben alda bekandt vnd außgesagt, Das bemelter Hanss Nese, sie alle der obberurten schulde allenthalben bezalt vnd zufrieden gestelt habe, vnd ynen darauff derselben ganz vnd gar, queidt ledig vnd loß geschulden, vnd gebeten, solchs Ins Radts buch zuuorzeichnen, Das dann also gescheen Freitags nach Francisci Anno dnj. xv^o xxxv^{to}.

Es ist zu bedauern, daß nicht auch das nach Ablauf des Moratoriums im Jahre 1526 getroffene Abkommen Aufnahme in das Raths- oder Schöppenbuch gefunden hat. Neben Wolf Präunlein als Rechtsnachfolger seines Schwiegervaters erscheinen übrigens auch Paul Element als Rechtsnachfolger der Koburger oder ihres früheren Commissionärs, sowie Michael Lotter (schon in Magdeburg?) als der seines Vaters Melchior. Präunlein's Diener aber, Hans (Hüffel gen.) Mauser, hatte fünf Jahre früher Johann Sezer (Secerius) von Hagenau auf der Leipziger Messe vertreten und hier Hans Krafft von Erfurt wegen einer Schuld von 42 fl. belangt. Später trat er in den Dienst des Schwindlers Nickel Wolrabe in Leipzig und wurde dann von diesem und seinem Genossen Sebastian Rausch „gegründet“. Er verkaufte später sein Geschäft an Lorenz Finkelthaus, dessen Handlung dann wieder mit der M. Ernst Bögelin's verschmolzen wurde. — Zum letzten Mal begegnet uns Wolf Präunlein im Jahre 1537 in Leipzig und zwar bei Begleichung von zum Theil sehr alten Schuldverhältnissen und Differenzen aus den Zeiten seines Schwiegervaters her.

Lorenz Heinrich hat bekant vnd außgesagt, Das er dem Wolff Kemle von Augspurgk xj fl. vor bucher schuldig ist, darauff er ij fl. alsobalde zalet hat, vnd vorheischen hinfurder alle Leipzische mergkte ij fl. zuzahlen, douor ist sein bruder Thomas Heinz selbstschuldiger burge worden. Act. vt spr. (i. e. Montags post Vocem Jocunditatis 1537).

Daß Lorenz Heinrich in Schneeberg schon 1516 mit Johann Rynmann in Geschäftsverbindung gestanden hatte, ist bereits in Anm. 47 mitgetheilt worden. — Am interessantesten ist aber die letzte Notiz, ein Eintrag in das Richterbuch von 1537:

Wolff breunle hat außgesagt vnd bekant, Das ehr gesagt habe, Das Hans Haselbach Inen am Cammergericht zu Nurmbergk vnd Esslingen bis in die ij^o fl. (sc. wohl: Unkosten und Schäden) gebracht habe, auch Haselbach daselbst vor dem kammergerichte paupertatem geschworen zc. Act. vtj. (i. e. Dornstags nach Galli 1537).

Hier, auf der Leipziger Messe, klangen also die Differenzen aus, in welche lange Jahre vorher Johann Haselberg, Buchfuhrer von Reichenau, Constanzer Diöcese, auch de Ana oder de Augia genannt, mit Johann Rynmann, vielleicht auch mit den Augsburger Buchhändlern im allgemeinen, gerathen war. Ich habe über diesen wohl meist wandernden Buchfuhrer, dessen vorwiegend in Klein-Literatur sich bewegende Verlagsthätigkeit sich bis 1537 verfolgen läßt, schon eine kurze Mittheilung in meinen Beiträgen (I. S. 133. 134) gebracht, zu deren Ergänzung ich hier noch Folgendes anfügen möchte. Er scheint in der That eine Zeit lang in Augsburg sich aufgehalten und versucht zu haben,

seine Verlagsthätigkeit auf ein höheres Niveau zu bringen, aber durch die Eifersucht der übrigen dortigen Buchführer und verschiedene Unglücksfälle genöthigt worden zu sein, seinen Stab weiter zu setzen. Er hatte im Jahre 1519 die Herausgabe der Werke Tritheim's mit der Polygraphie begonnen, vermochte sein Unternehmen aber nicht zu Ende zu führen. In einem Schreiben an den Augsburger Rath, datirt aus Würzburg Samstag nach Oculi 1521, schreibt er darüber: „Ewr Ersamen Weisheit gibe ich zu uernemen das ich auß krafft weyllandt key. Maiestat hochloblicher gedechtnus freyhant vnnnd privilegia auß sonndern gnaden mir gegeben ettliche bucher so mir der apt von Spannheim auß genengtem willen zugestellt im truck zu erfolgenn, welche bucher durch doctor bewttinger auß ko. Mt. beuelh zu oversehen, gerecht erkennt, die mir durch benannten doctor beutinger vnnter ko. Mt. Freyhent vnnnd priuilegia zu trucken zugelassen worden sindt“. (Herberger, Th., Conrad Beutinger in seinem Verhältniß zum Kaiser Maximilian I. 1851. S. 40.) Maßmann, in einem Aufsatz über deutsche Volkslieder (Mone's Anzeiger zur Kunde der deutschen Vorzeit 1838. S. 387), führt ihn sogar als Liederdichter auf: Eyn lobspruch der keyserlichen frengstadh Coellen auch wie die heyligen trehe Koning Anno Ixij erstlich dahin kumen. 4. Am Ende steht nur: Johann Haselbergh auß der Reichen ow, Constanzer bistumb. Coellen 1531. Diese Unterschrift dürfte also wohl eher als Verlagsadresse aufzufassen sein.

⁵⁵⁾ Gregor Jordan war mit der Zeit in recht günstige Vermögensverhältnisse gekommen: er hatte ein erst kürzlich neuerbautes größeres Wohnhaus in der Ritterstraße mit zwei dazu gehörigen Miethen, zwischen dem Hause des Buchführers Lorenz Fischer und dem des verstorbenen Kartenmachers Melchior Rist gelegen, erkaufen können und bis zum Jahre 1532 vollständig bezahlt. Aber bereits 1545 muß er „zcu besserunge vnnnd erhaltunge seiner nahrunge“ 200 Gulden aufnehmen. Sollte das etwa gar mit seiner Rechnungslegung gegenüber der Frau Anna Schöffel zusammenhängen? Das wäre möglich. Der Hauptgrund lag aber wohl in seinen Familienverhältnissen: seine Söhne scheinen nicht viel getaugt und viel Geld verthan zu haben. Schließlich zog ihn der schwere Bankerott seines Schwiegersohns Christoph Enzmann in Mitleidenschaft und brachte Vermögensverfall über ihn und die ganze Familie.

⁵⁶⁾ Acta rectorum univers. studii Lipsiensis. Edid. F. Zarneke. p. 338.

⁵⁷⁾ Kirchoff, Entwicklung. S. 43.

Lesefrüchte aus den Acten des städtischen Archivs zu Leipzig.

Von

Albrecht Kirchoff.

III.

Beiträge zur Kenntniß des Bücherabjages um die
Wende zum 17. Jahrhundert.

In dem Aufsatze des vorigen Bandes des Archivs: „Leipziger Sortimentebuchhändler im 16. Jahrhundert und ihre Lagervorräthe“ habe ich einen ersten Beitrag zur Kenntniß des Umfangs und der Zusammensetzung der Lager reiner Buchführer gebracht und habe darin der Frage näher zu treten versucht: in welcher Weise jene der wandelbaren Geschmacksrichtung des bücherkaufenden Publicums entgegenkamen. Die fortgesetzte Durchsicht der Hülf- und Inventarienbücher, in welcher ich zur Zeit bis zum Jahre 1607 vorgerückt bin, hat mich noch verschiedene ähnliche Inventuren auffinden lassen und wenn auch ihre vollständige Mittheilung genügendes Interesse darböte, so kann das Archiv doch unmöglich den dazu erforderlichen Raum zur Verfügung stellen und dies um so weniger, je spärlichere Resultate sich aus dem gewonnenen umfangreichen Material im Ganzen genommen für die Kenntniß der Geschichte des buchhändlerischen Geschäftsganges überhaupt ergeben würden. Ich versuche daher aus diesem Material zunächst nur das herauszuheben, was mir einigermaßen zur Ausgestaltung des Bildes des ganzen Betriebes im Buchhandel dienlich erscheint, namentlich das, was Beiträge zur Kenntniß des Geschäftsumsatzes und der Betriebsweise, sowie zur Veranschaulichung der Bedeutung der einzelnen Verlagsplätze jener Zeit gewinnen läßt. Diese Beiträge schließen sich daher gewissermaßen an die Abhandlung über den Conkurs Christoph Kirchner's in Leipzig im 10. Bande des Archivs an.

Wenn nun die neu zu gewinnenden Einblicke nicht gerade erfreulicher Natur sind, so ist eben der Charakter der benutzbaren Quellen im Auge zu behalten: jene Einblicke erwachsen aus den Geschäftsergebnissen geschwächer oder überhaupt schwacher Handlungen. Trotz dieses letzteren Umstandes sind sie aber doch geeignet, die Anschauung — wenigstens ist es die meinige — zu stützen: daß das Buchgewerbe jener Zeit keinesweges einen goldenen Boden hatte, daß die meisten Betriebe nur von geringem Umfange waren und zum Theil nur kümmerlich vegetirten, nur sehr wenige die erworbene Stellung und das erworbene Vermögen bis in und über die zweite Generation der Besitzer zu bewahren vermochten und daß die nackte Statistik der bis zum Jahre 1618 schnell zu einer überraschenden Höhe ansteigenden Bücherproduction für sich allein nur ein völlig schiefes Bild der wirthschaftlichen Zustände des deutschen Buchhandels gewährt. Die urkundlichen Nachweise über die wirthschaftliche Lage des Leipziger Buchhandels, welche ich nunmehr bis zum Jahre 1650 fortgeführt habe, lassen dies zur Genüge erkennen. Und das Gleiche, wie in Leipzig, zeigt sich in dem als Verlagsplatz doch bis in das 17. Jahrhundert hinein so viel bedeutenderen Basel. Die Stehlin'schen Regesten erweisen es schon für das 15. Jahrhundert und würden es, wenn fortgesetzt, auch für das 16. noch weiter erweisen; die ungünstigen finanziellen Ergebnisse der für die Wissenschaft so fruchtbringenden Verlags-thätigkeit von Johann Herwagen, Robert Winter, Johann Dporin und Thomas Plater sind bekannt genug. —

1. Mag. Johann Rühel's von Wittenberg Einkäufe auf der Frankfurter Fastenmesse 1590.

Mag. Johann Rühel, vermuthlich ein Nachkomme Conrad Rühel's, betrieb den Buchhandel in Wittenberg bis zum Jahre 1598; über den Zeitpunkt des Beginnes seiner geschäftlichen Thätigkeit fehlt mir jeder Nachweis. Wenn die den Meßkatalogen, richtiger der sogenannten Collectio in unum corpus derselben, entnommenen Angaben des Schwetschke'schen Codex nundinarius als unbedingt zutreffend zu betrachten wären, so gehörte er zu der Zahl der reinen Sortiment's-Buchhändler, besaß er keinen Verlag; doch ist im Auge zu behalten, daß sich in den Meßkatalogen jener Zeit gerade bei Wittenberg sehr viele Bücher ohne

Angabe der Verleger oder Drucker — z. B. 1598 allein 30 — aufgeführt finden¹⁾. Rühel war also in seinem Geschäftsbetriebe voraussichtlich einzig und allein auf den Baar- und Crediteinkauf angewiesen. Das nachstehende Actenstück, welches seine Einkäufe auf der Frankfurter Fastenmesse von 1590 specificirt, gewinnt dadurch ein erhöhteres Interesse. Es zeigt uns, was einem schon seinem academischen Grade nach als intelligent zu betrachtenden Buchhändler einer Universitätsstadt von den Neuigkeiten der betreffenden Messe als kaufwürdig und in seinem Kreise als absetzfähig erschien. Was sich von älteren Erscheinungen unter dem Einkauf befindet, ist für uns von geringerer Bedeutung, weil sich die Lagercompletirung nach dem noch vorhandenen Lagerbestande zu regeln hatte. Sicherlich darf man auch annehmen, daß bei dem Baar- und Crediteinkauf die Auswahl eine sorgfältigere und bedachtzamere gewesen sein dürfte, als beim Stich; bei diesem wurde gewiß manches gern gegen Ladenhüter übernommen, nur um das Verlagslager etwas von letzteren zu entlasten.

Einer Differenz M. Johann Rühel's, welche er in Frankfurt a. M. mit einem Frachtfuhrmann hatte, verdanken wir die Erhaltung des interessanten Documentes im Hülfz- und Inventarienbuch. Es lautet:

M. Johan Rühel's Inuentarium.

Zue wissen, Nachdem Eberhardt Burckhardt von Franckfurt am Meyen, in Nechstverschienen Fastenmesse, Daselbst wegen einer vermeinten, vnliquidirten vndt vngestandenenen forderung, Dem Erbarn vndt Wohlgelahrten Magistro Johan Rhueln, Buchfuhrern zue Wittenbergk, ein faß mitt buchern arrestiret, welches Simon Ilgen von Schwarzhausen Fuhrman damals albereit aufgelahden gehapt, vndt anhero nach Leipzigk fuhren, vndt daselbe niemandt anderes, dan Michaël Martino alhier liefern sollen, alles vermuge vndt Inhalts Eines Erbarn Hochweisen Rahts der Stadt Franckfurt am Meyen mitgetheilten schriftlichen scheins, vndt Eberhardt Burgkharts an gedachten Michaël Martinen außgegangenenen, vndt in den gerichtten Alhier befindtlichen schreiben derowegen obgemelter M. Johan Rhuel mehrerwenten Eberhardt Burkharten vor den Gerichten alhier vorgekommen, vndt daselbst soviel außgeföhrt, Das Burkhart dem M. Rhueln solch faß mit buchern zur Vngebühr gehemmet, Darauf er dan von solchem Kommer guetwilligk abgestanden, vndt denselben gebuhrlichen relaxiret, Das vff Ansuchen vielgemeltes Magistri Johan Rhuels heute dato solch in Herrn Baumeister Ulrich Meyers in der Grimmischen gassen gelegene behausung hindenn im hofe, in

einem gewelbe vñ der linckenhandt stehendes faß mit buchern gerichtlichen Inventiret, wie hernacher stückweise folget. Actum den 16. Maij Ao. 90.

Ein hohes Schlagfaß, Darinnen An Buchern, vñdt Erstlichen in folio.

- 2 Lexicon Trilingue, Strasburger. [Ant. Bertram.]
- 4 Adagia Erasmi, Basler. (1579.)
- 2 Heinrici Molleri in Jesajam. (Zürich, Froschauer 1588.)
- 1 Bartoli opus. [Turin.]
- 1 Franciscj Mantica de conjecturis Vltim. Volunt. (Venedig oder Frankfurt, S. Feyerabend 1586.)
- 2 Consilia Fichardj. [Frankfurt, S. Feyerabend.]
- 1 Consensus Orthodoxus. (Zürich 1585.)
- 1 Consilia Wesenbecij. (Basel, Episcopiuss 1575.)
- 4 Institutiones Schneidewinj. (Straßburg, Theod. Rihel 1583.)
- 1 Methodus Vigelij. (Basel, J. Dporin 1576.)
- 1 Gregorij Nysseni opera. (Paris 1573.)
- 1 Ambrosij opera. (Paris 1586.)
- 1 Basilij magni opera. (Basel 1565?)
- 5 Fabrj in Regul: Juris. [Lyon, F. Faber.]
- 1 Hottomannus in Institutiones. (Lyon 1588.)
- 1 Westhammerus in Psalmos. (Wohl Basel?)
- 2 Gualtherj in 12. Prophetas minores. (Zürich, Froschauer?)
- 1 Petrus Martyr in libros Regum. (Zürich 1564.)
- 3 Gualtheri in Matthaeum prima et secunda pars. (Zürich, Froschauer 1581. 84.)
- 1 Gualtherus in Acta Apostolorum. (Zürich?)
- 1 Gualtherus in Epistolas Paulj. (Zürich?)
- 1 Gualtherus in Epistolas ad Corinthios. (Zürich 1582.)
- 2 Gualtherus in omnes Epistolas Paulj. (Zürich?)
- 1 Gualtherus in Lucam Evangelistam. (Zürich, Froschauer 1570.)
- 6 Institutiones Wesenbecij. (?)
- 1 Antidotarium Weckerj. (Basel, Episcopiuss 1588.)
- 1 Consilia Wesenbecij. (Basel, Episcopiuss 1575.)
- 1 Wolffius in Nehemiam. (Zürich, Froschauer 1570.)
- 1 Lavaterus in lib. Proverb. (Zürich, Froschauer 1586.)
- 2 Cosmographia Münsteri Deutsch. (Basel, Seb. Henricpetri 1588.)
- 3 Schleidani Deutsch. (Frankfurt, S. Feyerabend 1583.)
- 2 Papistische Inquisition. [v. D. 1589.]
- 1 Livius Deutsch. (Frankfurt, S. Feyerabend 1568 oder Straßburg 1574.)
- 2 Felttbau Straßburger. (1579.)
- 1 Postilla Thonerj. (Frankfurt a. M. ?)
- 1 Niederlandts Beschreibung. (Basel 1580.)
- 1 Vitruuius Deutsch. (Basel 1575.)

- 1 Prognosticum Theologicum Deutsch. (Erst Hamburg 1591. 4^o.)
- 1 Biblisch nahmenbuch. (Frankfurt a. M. 1579.)
- 1 Lautenbuch Kargels. (Straßburg 1586.)
- 1 Beuterus von Kriegßachen Basler. (Frankfurt a. M.?)

An Buchern in Quarto.

- 4 Delrio in Pandectas. [Lyon, J. Faber.]
- 2 Rami Arithmetica. (Viel gedruckt.)
- 18 Catalogi librorum. [Frankfurt a. M. = Augsburg, G. Willer.]
- 2 Disputationes Tossanj. [Heidelberg.]
- 1 Lavaterus in Esdras. (Zürich 1586.)
- 1 Epitome Matthioli Contralij. (Frankfurt, S. Feyerabend 1586?)
- 1 Grynaeus disputa: pars tertia. (Bd. 1. Genf, G. Bignon 1584.)
- 6 Grynaeus disputa: pars altera.
- 1 Theses, Christum esse mortuum pro peccatis hominum. [Tübingen.]
- 9 Disputationes Obrechaei de praescriptionib. [Straßburg, A. Bertram.]
- 10 Disputationes Obrechaei in 1. 2. de rescind. vendit. [Desgl.]
- 1 Sphaera Civitatis Joan. Casi. (?)
- 6 Heldenbücher. [Frankfurt a. M., S. Feyerabend.]
- 1 Jesuit Spiegel. (?)
- 24 Predigten bey der Leiche D. Jacobi Andreae. [Tübingen, A. Hoff.]
- 20 Bekentnuß von der Person Christi Hunnij. [Straßburg, A. Bertram.]
- 4 Wapen vndt Stambucher Deutsch. (Frankfurt, S. Feyerabend.)
- 30 Aufschreiben Königlicher May. in Frankreich. [Frankfurt, P. Brachfeld oder Straßburg, A. Bertram.]
- 10 Enterbung der Chron Frankreich. [Desgl.?]
- 1 Buch Neue Zeitung von Goff. (?)
- 1 Cantleybuch Jobinj. (Straßburg, Jahr?)
- 2 Fundamentbucher Jacobelli. [Schreibbuch; Straßburg 1579 und o. D. 1590.]
- 6 Porta Musices. [Basel, Seb. Henricpetri.]

An Buchern in Octavo.

- 4 Biblia Latina Franckfurter. (Unbestimmbar; Wechel?)
- 3 Corpora doctrinae Christianae Philippi. (Straßburg, Th. Nibel 1580?)
- 6 Dasipodij. (Das Lexikon? Dann Straßburg, Theod. Nibel.)
- 2 Homeri Graecolatini. (Basel 1582.)
- 4 Frischlin Comoediae. (Frankfurt, Joh. Spieß 1586?)
- 2 Frischlini Strigil. grammat. [Helmstädt, Jac. Lucius] (oder Straßburg, B. Jobin 1587.)
- 1 Crusij grammat. Graec. prima pars. (Oft gedruckt, Tübingen?)
- 2 Crusij grammat. secunda pars. (Desgl.)
- 1 Crusius in Rhetoricam Philippi. (Tübingen, G. Gruppenbach 1583.)
- 1 Isocrates graece et Latine. [Frankfurt, Nic. Basse.]

- 2 Terentij Muretj, Franckfurter. (Deßgl. 1587.)
 2 Hypperij de formand. concionib. (Vielleicht Zürich, Froschauer oder Basel, Joh. Dporin.)
 2 Hyperij Physica. (Basel, Joh. Dporin 1574.)
 2 Vigelij Methodus Juris. (Basel, Joh. Dporin 1584.)
 3 Hyperij de Theologo. (Froschauer oder Dporin?)
 1 Vigelius de feudis. (Basel, Joh. Dporin 1584.)
 2 Longolij Epistolae. [Erst 1591 Cöln, Pet. Horst.]
 2 Aristotelis Ethica graecè et Latinè. (?)
 2 Exegena Thalmannj. (Zürich, Froschauer 1579.)
 2 Erythraei de scribend. Epistol. (Straßburg 1573.)
 2 Laurentij Jobi Fides. (Zürich 1587.)
 2 Lavateri de persecutionibus. (Zürich 1587.)
 1 Lavaterus de Charitate. (Zürich 1587.)
 4 Rami Dialectica Talaei. [Frankfurt, Wechel.]
 2 Rumbaum de partibus corporis. (Basel, Seb. Henricpetri 1586.)
 4 Ovidij Franckfurter. [Wechel?]
 1 Schlangendorpius in Ecclesiastem. [Kopenhagen, M. Vinitor.]
 2 Quintilianus Lion.
 1 Emblemata Alciati. (Antwerpen, Plantin 1585.) [Leiden erst 1591.]
 2 Methodi tractandarum scientiarum Lion.
 2 Decij in Regul. Jur. Lion.
 2 Dyni de Regul. Jur. Lion.
 2 Erasmi Apophtegmata Lion.
 3 Libleri Physica. (?)
 2 Valesij Physica. (Antwerpen 1567.) [Marburg, P. Egenolph 1591.]
 1 Cottae memorabilia. (?)
 3 Simleri de filio Dei. (Zürich 1582.)
 4 Loci communes Bemij. (?)
 2 Scriboni Physica Basler. (Frankfurt, Wechel 1577. 79.)
 1 Irenaei opera. (Basel, Episcopiuss 1571.)
 1 Character Christianorum Grynaei. (Basel 1578.)
 15 Evangelia Graeco Latina Strasburger. (Straßburg, Theod. Rihel 1588.)
 16 Honteri Cosmographia. (Zürich, Froschauer, Jahr?)
 2 Tractatus de bonis constante matrimonio acquisitis. [Cöln, Joh. Gymnich.]
 2 Tractatus de nominibus Proprijs. [Hamburg, J. Wolff.]
 10 Dictionaria trium linguarum. [Straßburg, A. Bertram.]
 10 Discursus de rebus Gallicis. [Ex specula Halcyonia 1589.]
 5 Theupoli Academicae contemplationes. [Basel, Conr. Waldfirch.]
 6 Oecolampadij Dialogi. [Ebendasselbst.]
 5 Bibliotheca Medica. [Ebendasselbst.]
 10 Orationes Junij. (Neustadt, M. Harnisch 1583. aber 4.) [Ober Melch. Junius, Basel. 8.]

- 15 Rhetorica Talaei. Basler. [Basel, Conrad Waldkirch.]
 5 Hippolyti à Collibus, de Regul. Juris. [Ebendasselbst.]

An Buchern in 8^o Deutsch.

- 3 Schimpf vnd Ernst. (?)
 4 Bienenförb. (Christlingen 1579.)
 4 Papiistische Wetterhäne. (?)
 2 Affectheurlin geschicht. (1582.)
 1 Gedächtnüß Miraldj. (?)
 2 Draumbücher. (?)
 2 Practicken Carrichters. [Straßburg 1589.]
 2 Kreuterbücher Carrichters. [Straßburg 1589.]
 2 Arzgarten mit Salbe. (?)
 2 Bettbuchlein Rabj. (Frankfurt 1567. Leipzig 1571.)
 2 Fabulae Alberj. (Frankfurt 1579.)

An Buchern in 16^o.

- 4 Livij Latinè. (Frankfurt, Wechel 1588.)
 15 Evangelia Graecolatina. (Straßburg, Th. Rihel 1588.)
 1 Albertus Magnus. Lion.
 1 Fuchsius de Compositione Medicamentorum. (?)
 2 Macrobij. (Lyon?)

An Buchern in 16^o Teutsch.

- 20 Bettbuchlein Habermans Jobinj. [Straßburg?]
 5 Testament der 12 Patriarchen Möllerj. [Straßburg, B. Jobin.]
 6 Psalterij Lobwasserj in 24. (Straßburg 1586. Neustadt a. S. 1585.)
 Actum vt supra.

Ich habe den einzelnen Titeln der Neuigkeiten der Fastenmesse 1590 und der Herbstmesse 1589 auf Grund der betreffenden Meßkataloge, bez. soweit sie mir sonst bekannt waren, die Verleger- oder Druckernamen und die Verlagsorte in [] beigesezt, für die ältere Literatur nach der Basse'schen Collectio in unum corpus, soweit für mich ermittelbar, in (). Die Katalogisirung weist keine bestimmt befolgte Regel auf, nur hier und da eine gewisse Gruppierung — z. B. steht der Lyoneser Verlag beisammen, nicht aber die Verlagsartikel Bernhard Jobin's in Straßburg — und in der Sonderstellung der deutschen, sowie in der Schlußstellung der musikalischen Literatur, eine Anlehnung an die Anordnung des Meßkatalogs.

Zu sonstigen Bemerkungen giebt das Verzeichniß nur in geringem Maße Veranlassung. Deutlich erkennbar ist die Bedeutung, welche der Meßkatalog sich bereits in der gelehrten Welt errungen

hatte — 18 Exemplare des neuesten bringt M. Rühel heim — und interessant ist es, daß er von der neuen Feyerabend'schen Quartausgabe des Heldenbuchs 6 Exemplare, von Fischart's Bearbeitung des Rabelais 2 und von seinem Bienenkorb 4 einkauft. Auch die Klein-Literatur verschmähte er nicht: in der für diese gebräuchlichen Vertriebsweise entnahm er ein Buch einer neuen Zeitung. Befremdlich ist dagegen der Einkauf der Nachdruckausgabe eines ursprünglich privilegirten Wittenberger Verlagsartikels: des Corpus doctrinae Melanthon's. Der überwiegende Theil des Einkaufs fällt übrigens auf die Lagerergänzung. Von den 324 Neuigkeiten der Fastenmesse 1590 (wovon 2 in französischer Sprache) finden sich nur 39 vertreten.

Bedeutung für die augenblickliche kirchenpolitische Lage in Sachsen ist außerdem noch das verhältnißmäßig starke Vertretensein der reformirt-theologischen Literatur, allerdings überwiegend aus Gregeze bestehend; dieser Theil des Einkaufs stellt sich fast ausschließlich als Lagerergänzung dar. Die von mir schon veröffentlichten Lagerverzeichnisse aus den Jahren 1547 bis 1558 zeigen, wie früher schon hervorgehoben, nur ganz vereinzelte Spuren dieser Literatur. Die Abweichung erklärt sich einerseits aus den wissenschaftlichen Bedürfnissen einer Universitätsstadt, andererseits aus dem Umstande, daß zur Zeit die sogenannte cryptocalvinistische Partei in Sachsen — wenn auch nicht in Wittenberg selbst — die Oberhand hatte. Trotzdem daß die Macht dieser Partei mit dem Jahre 1592 gebrochen, der Vertrieb der gesammten reformirt-theologischen Literatur in Sachsen verpönt wurde, zeigen doch auch die beiden nachfolgenden Beiträge aus den Jahren 1600 und 1603 die gleiche Erscheinung, ein Beweis dafür, daß der Vertrieb derselben unter der Hand doch immer noch stattfand.

Auch M. Johann Rühel entging nicht dem fast allgemeinen Schicksal der reinen Sortimentshändler jener Zeit. Die Wandlungen im Charakter des buchhändlerischen Geschäftsverkehrs, das fast Allgemeinwerden des Stichhandels beschränkte ihre Existenzfähigkeit, namentlich an den größeren Handelsplätzen. Auch er verfiel in Concurß und auf Antrag seiner Gläubiger wurde nach seinem Tode seine Buchhandlung, außer in Wittenberg, auch am 3. und 17. November und 1. December 1598 in Leipzig sub hasta ausgedoten.

2. Andreas Hoffmann's von Wittenberg Meß-
Sortimentslager 1600.

Der Jahrmarktsverkehr seitens der Buchhändler, selbst bis in weite Ferne, war zu Ende des 16. Jahrhunderts noch ein allgemeiner, war die Quelle eines wesentlichen Theiles ihres Geschäftsumsatzes. Selbst die großen Buchhändlermessen zu Frankfurt a. M. und Leipzig²⁾ wurden noch immer nicht allein zum Zwecke des Einkaufs oder des Verkaufs und Tausches des eigenen Verlages — sie wurden auch mit Sortiments- und Partievorräthen bezogen. Nicht ausschließlich der Verkehr mit den Geschäftsgenossen, nein, auch der directe mit dem bücherkaufenden Publicum — selbst im Kampfe mit den ortsangesehnen Buchhändlern — wurde noch immer nach Möglichkeit erstrebt, der öffentliche Verkauf über die Meßzeit auszudehnen versucht. Die zum Theil sehr bedeutenden Sortimentsvorräthe blieben, gleich dem Verlage, einfach an den beiden Meßplätzen in den ermietheten Gewölben und Niederlagsräumen lagern, noch ganz wie zu den Zeiten Anton Koburger's.

Dieses Streben nach directem Verkehr mit dem Publicum zeigt sich für Leipzig auch darin, daß die Inhaber solcher Lager besondern Werth auf die Ermiethung von Localitäten in der Buchhändlerlage, und sei es auch nur in den Höfen, legten. Die Leipziger Buchhändlerlage aber war die Umgebung des Nicolai-firchhofs und der Collegien und Bursen mit der Nicolai- und Ritterstraße, die Grimma'sche Straße bis zum Markt und der Neumarkt. Selbst Leipziger Buchhändler, die in anderer Stadt-
gegend grundangesehnen waren, wie z. B. Johann Beyer auf dem Brühl, Heinrich Dithausen auf der Burgstraße, hatten ihre Geschäftslocalitäten auf der Grimma'schen Straße und bedeutende auswärtige Verleger scheuten selbst nicht Vorschüsse an ihre Hauswirth, um sich passende Localitäten in dieser Geschäftslage auf eine längere Zeitdauer zu sichern.

Die Hülf- und Inventarienbücher des 16. Jahrhunderts bieten nun zwei Aufnahmen derartiger Sortimentslager fremder Buchhändler: desjenigen von Lucas (Lüdecke) Brandes in Helmstädt und von Andreas Hoffmann in Wittenberg. Das Lager des Erstgenannten — aufgenommen am 22. December 1590 in Anwesenheit seines Handelsdieners Clemens Berger, des späteren Wittenberger Buchhändlers — ist verhältnißmäßig nicht bedeutend³⁾.

Es ist dies erklärlich, denn Lucas Brandes war neben Jacob Lucius der bedeutendste Verleger der jungen Universitätsstadt, so daß ihm der Vertrieb seines eigenen Verlages obenan stand. In welcher angesehenen Stellung er sich übrigens in seinem Heimathsorte befinden mochte, ist schon daraus zu schließen, daß die Professoren Johann Borcholt und Heinrich Meibaum Vormünder seiner hinterlassenen Kinder waren.

Wesentlich bedeutender ist das Sortimentlager von Andreas Hoffmann von Wittenberg, aufgenommen am 6. December 1600 ebenfalls auf Antrag der Vormünder seiner hinterlassenen Kinder — Clemens Berger gehörte zu ihnen — und zweier Gläubiger, welche Kummer angelegt hatten: Bartel Voigt's und Thomas Schürer's in Leipzig. Das Verzeichniß nimmt im Inventarienbuch nicht weniger als 72 Groß-Folioseiten ein. Der Hauptgrund des anscheinend vorliegenden geschäftlichen Mißerfolgs dürfte wohl wieder darin liegen, daß Andreas Hoffmann's Verlag nur ein unbedeutender war. Der Codex nundinarius führt ihn nur 1594 mit 5⁴), 1595 mit 2, 1596 mit 1 und 1599 mit 4 Verlagsartikeln auf, wobei allerdings an die schon bei M. Johann Kühel gemachte Bemerkung erinnert werden muß. Außerdem erscheint er auch unter Leipzig für 1595 und 1597 mit je einem Buche.

Das Lager war von großer Mannigfaltigkeit und ganz besonders stark im Verhältniß zu andern derartigen Verzeichnissen ist darin die deutsche Literatur vertreten, namentlich auch die schönwissenschaftliche: Amadis — die sämtlichen 24 Bücher in je zwei Exemplaren —, Fischart, Joh. Pauli's Schimpf und Ernst, Joh. Wilh. Kirchhoff's Wendunmuth, Reineke Fuchs, Mückenkrieg, Claus Narr, die Teufelsliteratur, Volksbücher, Comödien und Fastnachtspiele zc., sowie deutsche Chroniken und Lautenbücher. Neben der wissenschaftlichen Literatur fallen dann noch besonders auf eine polnische Postille, eine gemalte Bibel und ein gemaltes Lonicer'sches Kräuterbuch, sowie nicht weniger als 12 Exemplare des Elenchus quinquennalis Henning Große's nebst einem Exemplar der ersten Fortsetzung (Neujahrsmesse 1600), endlich 2 Indices expurgatorii. Ganz ebenso wie in Kühel's Meßeinkauf ist die reformirt-theologische und die cryptocalvinistische Literatur stark vertreten, im Verzeichniß förmlich zu Gruppen vereinigt und selbst von den so streng unterdrückten Schriften über den Leipziger Tumult gegen die Reformirten

von 1593 finden sich „5 Häsleij vom Leiptzigischen Tumult, cart: (Bogen) 8“. Einen breiten Raum nimmt daneben die umfangreiche Streitliteratur der Wittenberger, Württemberger, Heidelberger und Anhaltischen Theologen über die Abendmahls- und Ubiquitätslehre ein.

Eine besondere Bemerkung scheinen mir daneben noch die gleich dem Maculatur nur riesweise inventirten Disputationen und academischen Reden zu verdienen. Sie müssen damals — besondere Disputationshändler kommen in Leipzig erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts vor — sammt den Gelegenheitspredigten, Hochzeits-Carminibus u. dgl. im buchhändlerischen Kleinverkehr doch eine größere Rolle gespielt und mehr Beachtung gefunden haben, als ihnen nach heutigen Anschauungen vielleicht zukommt; darauf deuten auch die vielfach vorkommenden Sammelbände derartiger Sachen. Man kann sich diese Eintagsfliegen der Literatur kaum als Objecte wirklicher Verlagsthätigkeit denken; aber ihr Hineingreifen in den buchhändlerischen Verkehr läßt sich vielleicht aus dem bei den Buchdruckern von Alters her eingewurzelten Mißbrauch des unreellen Zuschießens zu der in Auftrag erhaltenen Auflage erklären, ein Mißbrauch, gegen welchen ja die Buchhändler und die Buchdrucker-Ordnungen stark genug eifern. Daß dieses Zuschießen, wenigstens bei derartiger Kleinliteratur, förmlich systematisch betrieben wurde, scheint mir übrigens deutlich genug aus dem Pachtvertrag Wolfgang Meißner's von Wittenberg mit Abraham Lamberg in Leipzig über des letzteren Druckerei vom Jahre 1612 hervorzugehen⁵⁾. Gerade Abraham Lamberg werfen ja auch die Leipziger Buchhändler im Jahre 1598 vor⁶⁾, daß er mit seinen Zuschußexemplaren Sortimentsgeschäfte betreibe, sie unter dem „Tax“ verkaufe.

Das Hoffmann'sche Lagerverzeichnis ist übrigens noch dadurch interessant, daß es uns ein Beispiel für die Ausstattung einer Geschäftsauslage vor dem Gewölbe, eines buchhändlerischen Schaufensters jener Zeit, bietet, wobei vorauszusetzen ist, daß das Hoffmann'sche Geschäftslocal im Hofe von Thomas Schürer's Grundstück auf der Grimma'schen Straße lag. Allgemein gebräuchlich war es auf den Messen, Titelblätter und die Tenores Privilegiorum an den Ladenthüren auszuhängen; Nicolaus Basse, Sigismund Feyerabend und Theodor de Bry in Frankfurt a. M.

hatten zu gleichem Zwecke Folioplacate hergestellt, auf denen bei den beiden letzteren die Titelzeilen ihre in Kupfer gestochenen Porträts umrahmen. Die vorlezte Abtheilung in der Lagerinventur Andreas Hoffmann's bilden nun die

„Bücher so am Lahden gehangen“;

vermuthlich waren sie also in etwas ramponirtem Zustande. Diesen Theil des Verzeichnisses hier in extenso mitzutheilen, dürfte sich wohl rechtfertigen; es wird dadurch doch ein Geschäftsgebrauch erläutert und läßt sich erkennen, was alles zur Zeit als Lockspeise dem bücherkaufenden Publicum vorgehalten werden konnte.

Syntaxis artis mirabilis.	Hutterj disputat: de Ecclesia.
Godenij disquisitiones.	Polycarpi von der Gnadenwahl.
Melanchthonis grammatica	Wigandj Von Gottessesterung der
Physica (sc. ejusd.)	Wiederteuffer,
Nicolaj Gott sei gelobett.	Bruni Trostbuchlein,
Abfertigung der Theologen zu Witten-	Ritter Gott lieb,
bergf wieder die Anhalter.	Lutherj Übung des kleinen Cate-
Candidj orationes funebres.	chismj.
Trithemij polygraphia.	Sauers Breviarium Juris.
Analecta Institutionum.	Amonij Roß Artnej,
Muscatelli aurea praxis.	Osualdj Wie man die Kranken pfe-
Muscatelli practica criminalis.	gen soll,
Nicephori Logica.	Kirchen Regiment des Babsts zu Rhom,
Magenhorts in ordinationem Ca-	Wernerj Seelen Trost,
merae Imperialis.	Negelij Vom Burgerlichen standt,
Casmannj Philosophia.	Osiandrij Catechismus in 8 ^o .
Gibertj quaestiones memorabilium.	Aderlasbuch in 8 ^o Deußsch,
Cuchij Institutiones.	Hofmannj Reichpredigt vbern Gotts
Processus Juris Canoniej Ambergae.	Ader,
Gentilis de armis Romanis.	Gleittmanns Rechenbuch,
Hutterj disputat: in Augustan:	Galataeus Chytraej Casae.
Confess:	Glasers gefind Teuffel.
Rungij disputat: ad Romanos.	Schlüsselburgj proba Sacramenta-
Bocerj disputat: quartae classis.	riorum.
Ripa de peste in 4 ^{to} .	Kleine Krieges Rüstung.

Wenn diese Abtheilung übrigens abschließt mit: „61 Policarij Trost spiell in fol.“, so beruht dies sicherlich auf einem Schreibfehler und gehört der Posten wohl zu der nächsten Abtheilung: „Ende am lahden.“ —

Was war nun aber der Absatz von einem so bedeutenden Sortimentslager? Im Interesse der Erben und Gläubiger wurde während der Neujahrsmesse 1601 das Geschäft offen gehalten und der Verkauf durch drei verpflichtete Personen besorgt. Am 25. Februar 1601 lieferten dieselben als Gesamtterlös 174 Gulden in gerichtlichen Gewahrjam ab! Wenn auch die Neujahrsmesse die schwächste und wenigstbesuchte aller drei Messen war, so

wird man doch sagen müssen, daß dies ein kümmerlicher Ertrag war, der in einem sehr ungünstigen Verhältniß zu der Größe und Bedeutung des Lagers an sich stand. Dürfte man ohne weiteres aus dieser vereinzelt Thatsache einen Schluß auf die Absatzverhältnisse im allgemeinen ziehen, so hätten wir hier allerdings einen weiteren Beitrag zur Erklärung des meist siechen Zustandes so vieler reiner Sortimentsgeschäfte.

3. Heinrich Osthausen's Concursmasse. 1603.

Wie schon im Eingange dieser Beiträge erwähnt, liefern die Leipziger Inventarienbücher noch verschiedene Aufnahmen Leipziger Bücherlager. Sie weisen aber bis auf eine einzige Ausnahme die gleiche Unbeholfenheit, Ungenauigkeit und Planlosigkeit auf, wie die bereits im vorigen Bande des Archivs veröffentlichten; selbst die Scheidung in Frankfurter und Leipziger Meßgut ist verloren gegangen. Um so interessanter ist jene Ausnahme: die am 9. Mai 1603 auf Antrag der Gläubiger durch Hans Börner (wohl: den Jüngeren) und Hans Rosa vorgenommene Inventirung und Taxirung des von Heinrich Osthausen in Leipzig hinterlassenen Bücherlagers.

In der Bürgermatrikel des 16. Jahrhunderts habe ich ihn nicht als Buchhändler aufgeführt gefunden; aber aus der erst am 17. August 1604 aufgenommenen Inventur seines nur sehr dürftigen Mobiliarnachlasses und Heergeräthes — die an die Wittve zurückgefallene Gerade ist natürlich unberücksichtigt geblieben —, welche auch seine Handlungsbücher verzeichnet, geht hervor, daß er sein Geschäft im Jahre 1593 begründet haben muß. Möglicherweise war anfänglich Frankfurt a. M. der Sitz seines Geschäftes, denn der Codex nundinarius führt ihn 1595 und 1596 mit je zwei Verlagsartikeln unter Frankfurt a. M. auf. Wahrscheinlich war er aber wohl nur als Mitverleger oder Uebernehmer einer größeren Partie von Exemplaren auf dem Titel mitgenannt. Im Uebrigen war Heinrich Osthausen so gut wie reiner Sortiments- und Zwischenhändler, denn als Leipziger Verleger kennt ihn der Codex nundinarius nur für das Jahr 1601 noch mit einem einzigen Verlagsartikel, vermuthlich: Weinrich, de ortu monstrorum. Die Lagerinventur enthält in der That auch nur einen geringen Verlag und wenige aus Frankfurt a. M. stammende Partieartikel.

Vermuthlich verdankt Osthausen seine Selbständigkeit, bez.

seine Etablierung auf dem Leipziger Platz, einer Gründung durch Bartel Voigt und die Gebrüder Bögelin, die ihm wohl einen schwerverkäuflichen Theil ihres älteren Sortimentslager aufhängten, ganz ebenso, wie ja auch der eine Vormund seiner hinterlassenen Kinder, Johann Rosa, von dem erstgenannten Großbuchhändler zu seinem Unsegen zur Selbständigkeit befördert wurde. Darauf scheint mir auch der unverhältnißmäßig hohe Bestand an fremdländischer Literatur zu deuten, welchen Osthausen's hinterlassenes Lager aufweist. Allerdings besuchte dieser die Frankfurter Messen ziemlich regelmäßig und könnte hier ebenso gut wie Christoph Kirchner eingekauft haben; unter seinen Geschäftsbüchern werden wenigstens „13 kleine Franckfurter Register“ — je von den beiden Messen der Jahre 1593 bis 1596, von der Herbstmesse 1597, der Fastenmesse 1598, den beiden Messen von 1599, der Fastenmesse 1601 und der Herbstmesse 1602 — aufgeführt⁷⁾. Aber einerseits werden unter den der Masse später für Miethsrückstände abgepfändeten Büchern ältere, in der Erscheinungszeit bis über das Jahr 1580 zurückreichende Werke erwähnt, andererseits kann der nicht unbedeutende Posten von Henry Estienne'schen Verlagsartikeln nur aus einer derartigen älteren Quelle stammen. Auch scheint Bartel Voigt keinesweges ein Freund des schweren nicht-„hiesländischen“ Verlages gewesen zu sein. Denn als ihm im Jahre 1606 aus dem Lager Johann Rosa's — den er wiederholt auspfänden ließ — zur Deckung einer rückständigen Ratenzahlung von 166 fl. 14 gr. von den taxirenden Buchhändlern für 258 fl. 15 gr. 9 A schwere Literatur zugewiesen wurde, mußte es Johann Rosa nachträglich anheimstellen, an deren Statt gleichwerthige Partien von 12 seiner Verlagsartikel zu liefern. Bei der nächsten Auspfändung, im Jahre 1607, entnahm Bartel Voigt denn auch in der That von vornherein nur Verlagspartien.

Der Schwerpunkt von Osthausen's Geschäft scheint im Reiseverkehr und im Zwischenhandel nach Schlesien und Polen, also nach der alten Domäne des Leipziger Buchhandels, gelegen zu haben. Daß er viel unterwegs war, darauf deuten nicht allein seine fast regelmäßigen Reisen auf die Frankfurter Messe, sondern auch der Umstand, daß sich in seinem, wie schon gesagt, doch nur kümmerlichen persönlichen Nachlasse „Eine kleine Reißer Apotecke, darin 6 Zienern buchsignen vund 6 gleserne fleschigen“ vorfand.

Starb er doch auch, wie der Eingang zu seiner Lagerinventur sagt, unterwegs in Krakau — in einem andern Eintrag heißt es in Posen —, wohin er „seiner Nahrung halben verreiſet“. Seine intimeren Geschäftsbeziehungen zu jenen Gegenden werden aber noch ausdrücklich dadurch belegt, daß unter seinen hinterlassenen Papieren auch aufgeführt werden:

Eine handschrift Martin Frobels Schumachers zue Poesen vber 60 fl.; und

Ein Register der bucher, so in die Schlesien geschickt seindt worden von Ao. 98 biß vff 1603.

Daß Heinrich Dsthausen in geschäftlicher Beziehung nicht gedieh, nicht gedeihen konnte, trotz anscheinend doch weit verzweigter Verbindungen und persönlicher Rührigkeit, das wird sofort verständlich, wenn man sieht, daß die Taxe seines gesammten Bücherlagers, Verlag und Sortiment zusammengenommen, sich nur auf 1950 Gulden beläuft. Was er an Außenständen besaß, das wird nicht verzeichnet, ebensowenig aber auch sein Passivstand. Daß die ersteren aber nicht von Bedeutung gewesen sein können, das läßt sich einfach aus den späteren Vorgängen bei seinem Concurswesen folgern. Von jenem im Geschäft arbeitenden Anlage-Kapital von nur 1950 Gulden war aber sicherlich ein guter Theil in Ladenhüter festgefahren und nicht flüssig zu machen, die Umsatzfähigkeit also voraussichtlich eine minimale.

Die gerichtliche Inventur und Taxe des Lagers zeigt nun einen wesentlichen Fortschritt in der Sorgfalt bei der Aufnahme der Titel, im Anfange sogar das Streben nach einer Sonderung in die Facultätswissenschaften und in der disciplinreichen philosophischen sogar fast nach Herstellung einer Art von Realkatalog. Es läßt sich eine alphabetische Folge theils nach den Verfasser-namen, theils nach Materien und Stichworten erkennen, z. B. *Dialectica, Epistolae, Frischlin, Goclenius, Grammatica* u. Vermuthlich ist der in dieser Weise aufgenommene Theil der Vorräthe das Handlager im Gewölbe und zeigt uns so die Anordnungsart eines solchen zu jener Zeit. Die Abschätzung des Lagers erfolgte aber nicht, wie das meistentheils der Fall war, nach der Ballenschnur, sondern unter Ansatz von Einzelpreisen. Selten nur kommt die Angabe der Bogenzahl vor, anscheinend ganz willkürlich; ein Princip ist wenigstens dabei nicht erkennbar⁸⁾. Ein weiterer Fort-

schrift, der sich schon gegen das Ende des 16. Jahrhunderts bemerklich macht, ist das Auftreten der Formatbezeichnungen 12^o, 18^o und 24^o. Ich vermuthete, daß man früher diese kleinen Formate (der Bruchweise der Lagen entsprechend) unter der Bezeichnung „Lenglicht“ zusammengefaßt hatte.

Das Hauptinteresse aber, welches diese Inventur und diese Taxe erwecken, liegt nun darin, daß bei dem dem Taxwerthe nach weitaus überwiegenden Theile des Sortimentlagers die Verlagsorte, ja zum Theil sogar die Verleger angegeben sind. Gegen Ende des Verzeichnisses scheint allerdings die Sorgsamkeit Börner's und Rosa's erlahmt zu sein; hier fehlen die Verlagsorte in stärkerem Maße⁹⁾. Es will mir aber trotzdem scheinen, als dürfte der größere Theil der nicht näher bezeichneten Bücher den sogenannten „hiesigen“ (dem Leipziger Meßgut) zuzuzählen sein. Darauf deutet wohl sicher das dürftige Vertretensein Leipzigs und Wittenbergs; man denke nur an die Firmen: Bögelin, Henning Groß, Jacob Apel, Bartel Voigt, Thomas Schürer, an Samuel Seelfisch. Heinrich Osthausen besaß ja auch des letzteren und Henning Große's Verlagskataloge. Der Verlag des Leipziger Meßbezirkes war aber augenscheinlich den beiden Taxatoren vertrauter; sie betrachteten ihn vielleicht auch ganz allgemein als bekannter, als den des Frankfurter.

In der nachfolgenden Uebersicht habe ich nun die auf die einzelnen namhaft gemachten Verlagsorte entfallenden Beträge der Taxe zusammengestellt, dabei aber bis auf drei Fälle (Fronsperger's Kriegsbuch, Heldenbuch und Levin Hulsius' Schriften) der Versuchung widerstanden, bei mir bekannten Werken mit meinem Erinnerungsvermögen ergänzend einzutreten, oder wo bei einer sich folgenden Mehrzahl von Werken eines und desselben Verfassers, bei deren einem der Verlagsort genannt ist (z. B. Bronchorst-Helmstädt), alles diesem zuzuschreiben; schon der Gedanke an den fröhlich wuchernden Nachdruck mußte dagegen sprechen. Außerdem habe ich mich streng an die Angaben der Inventur gehalten, also die älteren Firmen und ihr Domicil zur Zeit des Erscheinens der Bücher beibehalten, daher z. B. nicht den früheren Wechsel'schen Verlag auf Hanau, den früheren Egenolph'schen auf Marburg übertragen. Berichtigt habe ich dagegen einige deutlich erkennbare Verwechslungen zwischen Lyon und Leyden.

Von der Gesamtsumme der Taxe, 1950 Gulden, entfallen 303 fl. 1 gr. 3 \mathcal{L} auf Dsthausen's Verlag und auf seine Partic-
artikel (83 fl. 8 gr. 6 \mathcal{L}); bei einem Werthe von 334 fl. 17 gr.
4 \mathcal{L} sind die Verlagsorte nicht angegeben, während sich der Rest¹⁰⁾
folgendermaßen vertheilt, wobei unter der Gesamtsumme für die
einzelnen Verlagsplätze noch besonders die Einzelbeträge für die
namhaft gemachten Verleger bemerkt stehen.

Leipziger Meßbezirk.

1 fl. = 21 gr.

Leipzig	fl.	59	7	7
H. Große	1. 10.	6		
Wittenberg		113	—	3
A. Hoffmann	— 7.	6		
B. Helwig ¹¹⁾	81. 11.	—		
Dresden		50	15	9
Halle		1	4	6
Zerbst ¹²⁾		2	14	8
Jena		25	10	3
Erfurt		5	8	3
Mühlhausen		1	2	6
Eisleben		2	6	—
Schmalkalden		4	17	3
Nürnberg ¹³⁾		11	2	9
Altdorf		—	—	9
Magdeburg		19	13	11
Joh. Francke	2. —.	—		
Helmstädt		21	12	3
Braunschweig		—	12	3
Wolfenbüttel		3	6	—
Lemgo		1	10	6
Siegen		—	20	—
Steinfurt ¹⁴⁾		—	4	6
Hamburg		20	9	5
Lübeck		—	3	6
Rostock		3	7	—
Barth (Pommern ¹⁵⁾		—	9	—
Berlin		—	6	—
Frankfurt a. D.		2	19	10
F. Hartmann	1. 17.	6		
Görlitz		—	5	—
Breslau		2	7	6
Liegnitz		—	17	6
Prag		1	—	6

Thorn	5	4	—
Königsberg	—	2	6
Riga	—	10	6
(362. 20. 3.)			

Frankfurter Meßbezirk.

Frankfurt a. M.	391	17	8
S. Feyerabend	41.	20.	6
Wechel's Erben	25.	5.	3
Nic. Basse	30.	14.	9
Chr. Egenolph	2.	10.	—
Joh. Spieß	33.	16.	—
Pet. Kopff	10.	18.	11
Theob. Schönwetter	37.	16.	3
Zach. Balthenius	19.	—.	3
Pet. Fischer	8.	—.	9
Draudius	—.	7.	6
Jon. Rhodius	8.	8.	9
M. Becker	7.	17.	9
S. Latomus	1.	15.	3
W. Richter	2.	17.	—
Posthius	—.	5.	—
Joh. Sauer	1.	3.	—
Corn. Sutorius	—.	3.	6
Nic. Stein	—.	3.	—
J. L. Bitſche	—.	5.	3
Hanau	19	5	3
Mainz	9	13	3
Urfel	4	14	3
Lych	4	10	6
Herborn	9	2	1
Marburg	24	7	10
B. Egenolph	1.	10.	6
Cöln ¹⁶⁾	56	15	5
Pet. Resched	2.	10.	6
J. Gymnich	—.	4.	—
J. de Wickede	—.	3.	—
Birkmann	—.	6.	—
B. Clypeus	—.	2.	—
Heidelberg	2	3	6
H. Commelin	—.	10.	—
Speyer	4	20	—
Amberg	5	8	6
München	—	4	—
Ingolstadt	3	16	9

Augsburg		4	20	6
Laugingen		4	16	3
Tübingen		19	16	9
Stuttgart ¹⁷⁾		10	18	—
Gundelfingen		—	1	3
Christlingen		—	5	3
Strasbourg		17	2	6
Laz. Bekner	— 15.	9		
Freiburg im Br.		4	20	6
Constanz		1	3	3
Mümpelgard		1	15	—
Basel		22	2	6
Conr. Waldkirch	1. 18.	6		
St. Gallen		—	8	—
Zürich		7	16	—
Joh. Wolf	— 9.	—		
Bern		—	5	—
Genf		25	15	6
S. Estienne	6. 6.	—		
Eust. Vignon	— 15.	9		
Jac. Stoer	5. 16.	9		
Jac. Chouet	— 10.	6		
<hr/>				
Antwerpen		13	6	6
Chr. Plantin	— 4.	—		
Löwen		4	10	6
Lüttich		—	7	—
Leiden		5	13	6
Franker		1	20	—
<hr/>				
London		—	8	—
Edinburg		1	—	—
<hr/>				
Paris		27	10	9
Lyon		46	16	3
Montpellier		1	—	—
<hr/>				
Benedig		137	17	6
Padua		6	11	—
Berona		—	4	—
Vicenza		13	15	—
Bergamo		—	—	8
Turin		—	8	6
Genua		—	9	—
Piacenza		2	10	6

Ferrara	1	—	—
Bologna	2	13	6
Perugia	18	—	—
Rom	4	19	9

(949. 3. 2.)

Wenn auch das Material, auf dem sich diese Uebersicht aufbaut, ein sehr beschränktes und dabei in sich lückenhaftes ist und dem geschäftlichen Leben eines nur schwachen Geschäftes entstammt, also auch nicht ausreichend ist für die volle Würdigung der Bedeutung der einzelnen Verlagsplätze, so genügt es doch schon, einen frappanten Einblick in die stattgehabte Verschiebung betreffs der Stätten der Bücherproduction zu gewinnen. Allerdings sind neben der schon früher betonten Wahrscheinlichkeit, daß der Leipziger Meßbezirk bei der Angabe der Verlagsorte stiefmütterlicher bedacht sein dürfte, als der Frankfurter, hier und da noch Nebenumstände zu berücksichtigen. Bei der anscheinend hohen Stellung z. B. Dresdens kommt in Betracht, daß es die officielle Druckstätte der Landesordnungen und Gesetze war¹⁸⁾, ebenso wie Mainz die für Reichsgesetze und Reichstagsabschiede. Aber verschollen sind jetzt nach dem Verlust ihrer Universitäten Helmstädt, Frankfurt a. d. O. und Ingolstadt, verschollen Schmalkalden (Joh. Spangenberg's Adelspiegel u.) und Speyer (Reichskammergericht), verschollen die katholischen Verlagsorte Ursel und Laugingen und die für die reformirt-theologische Literatur so thätigen Verlagsorte Amberg, Lych, Herborn und Hanau — das damals mit ihnen zum Theil gleichbedeutende Neustadt a. d. Haardt kommt merkwürdiger Weise gar nicht vor. Allerdings war Hanau nur eine Art von Dependenz von Frankfurt a. M. und verdankte seinen vorübergehenden Aufschwung einzig und allein der Unduldsamkeit des Frankfurter Rathes gegen die Reformirten; diese Unduldsamkeit ließ die Familie Wechsel-Aubry-Schleich in jener hessischen Freistätte Zuflucht suchen. —

Mit diesen wenigen Bemerkungen könnte ich im Grunde genommen schließen; da aber die urkundlichen Nachweise über den Osthausen'schen Massebestand einen gewissen Parallelismus mit dem im 10. Bande des Archivs mitgetheilten Gläubiger-Status Christoph Kirchner's ergeben, so möchte ich zur Kenntniß der damals förmlich bräuchlichen, geradezu haarsträubenden Verschleppung buchhändlerischer Creditwesen doch noch die weiteren Schicksale des Ost-

hausen'schen mittheilen. Es ist sehr zweifelhaft, ob die Buchgläubiger überhaupt irgend etwas erhalten haben.

Bartel Voigt und Gotthard Bögelin hatten das Lager mit Kummer beschlagen und die Eichen'schen Erben eine Forderung auf ein dargeliehenes Kapital von 900 Gulden erhoben. Dabei scheint es, daß es zunächst versucht wurde, das Geschäft im Interesse der Gläubiger fortzusetzen oder auszuverkaufen, denn das Gewölbe im Hause des Rathsherrn und späteren Stadtrichters Leonhard Rosa in der Grimma'schen Straße wurde vorläufig beibehalten. Aber Baarmittel scheinen sich nicht gefunden zu haben, auch nicht eingegangen zu sein, denn am 26. April 1604 mußten Leonhard Rosa für seine Forderung von 108 fl. 6 gr. 3 \mathcal{L} an rückständigem Miethszins, die Gerichte und der Gerichtsnotar für Gebühren und Copialien, sowie die beiden Taxatoren mit Büchern im Betrage von zusammen 165 fl. 10 gr. 9 \mathcal{L} Taxwerth abgefunden werden, während gleichzeitig für 900 fl. Taxwerth Bücher für die Eichen'schen Erben ausgesondert, zunächst aber noch nicht abgefolgt wurden. Das Lager selbst aber wurde nicht etwa in dem Osthausen'schen Hause auf der Burgstraße, sondern in anderweitigen Miethsräumen im Hause des Professors Dr. Wolfgang Meyer auf dem Thomasfirchhof untergebracht.

Ende 1606 war ein neuer Miethsrückstand von 54 fl. aufgelaufen, welcher abermals Bücher im Taxwerth von 67 fl. 3 gr. verschlang. Daneben mußten die Vormünder kleinere Beträge erborgen, um die Zinsen der auf das Haus in der Burgstraße hypothekarisch eingetragenen Stiftungs-Kapitalien bezahlen zu können; auch weiterauflaufende Gerichtskosten bröckelten Theile des Lagerbestandes ab. Aber zu einer Ausschüttung der Masse war nicht zu gelangen, da unter den Hauptgläubigern wegen der Priorität Streit herrschte, Bartel Voigt und Gotthard Bögelin sich der Abfolgung der bereits im Jahre 1603 ausgeschiedenen 900 fl. Taxwerth an Büchern an die Eichen'schen Erben widersetzen; vermuthlich reichte der dann verbleibende Restbestand zur Deckung ihrer eigenen Forderungen nicht mehr aus.

Durch richterliches Erkenntniß vom 30. December 1608 wurde den Eichen'schen Erben die Ausantwortung jener 900 fl. an Büchern — weil, wenn sie länger versperret gehalten würden, Schaden zu befahren sei — zugesprochen; wohl nur nothgedrungen willigten

endlich Voigt und Bögelin im Februar 1609 in die Ausfolgung ein. Aber neuer Streit erhob sich nun mit dem Hauswirth, Professor Meyer, wegen des wiederum im Rückstand gebliebenen Miethszinses und wegen Räumung der angeblich anderweit vermieteten Localitäten. Die noch forderungsberechtigten übrigen Gläubiger, voran wiederum Bartel Voigt und Gotthard Bögelin, widersetzten sich aus unerfindlichen Gründen sowohl dieser Räumung, als auch der Bezahlung der Miethsrückstände durch Bücher, letzterer wahrscheinlich um deswillen, weil der Werth „der noch Restirenden Osthausischen Bucher“ wohl nur noch ein minimaler sein mochte; wenigstens erhalten am 14. Januar 1614 die Vormünder der Osthausen'schen Kinder, Johann Rosa und Hans Börner d. Jüng., vom Rathe Befehl, binnen 14 Tagen ein „richtig Verzeichnis“ dieses Ueberrestes einzureichen.

Bartel Voigt und Gotthard Bögelin trieben den Proceß mit Meyer durch alle Instanzen, ungeachtet der gegen sie ergangenen Strafmandate von 50 und dann 100 Gulden. Erst am 31. Juli 1616 — es mußten mithin 189 Gulden an rückständigem Miethzins aufgelaufen sein — willigten sie in die Ausantwortung des erforderlichen Bücherquantums. Und damit scheint das buchhändlerische Concursumwesen sein Ende erreicht zu haben, vermuthlich wegen Mangels einer noch geldeswerthen Masse. Solche Verhältnisse machen es denn auch in der That noch erklärlicher, daß in dem Vertrage über die geschäftliche Auseinandersetzung zwischen der Wittwe Andreas Heil's und Bartel Voigt gesagt wird, daß in solchen Fällen buchhändlerische Außenstände „nach Buchhändler Art“ nicht gerechnet würden.

Gleichzeitig stürmten aber auch neue Drangsale auf die Osthausen'schen Erben ein. In den bisherigen Verhandlungen wird des Grundbesitzes derselben auf der Burgstraße gar nicht gedacht, vermuthlich weil die bisher aufgetretenen Gläubiger nur ein Pfandrecht an den beweglichen Gütern besaßen oder ihren Kummer nur auf diese gelegt hatten. Aber am 3. Juli 1616 erließ der Rath Zahlungsverordnung an die Erben wegen 109 fl. 9 gr. 8 \mathcal{L} an verfallenem Schoß und an Schatzung, am 2. April 1624 wegen 250 fl. Hypotheken (Stiftungs-Kapitalien), 144 fl. davon rückständiger Zinsen und 151 fl. 2 gr. 8 \mathcal{L} Schoß und Schatzung. Wegen Zahlungsunvermögen mußte im October 1624 auf wirkliche Hülfe

und Einweisung erkannt, die Subhastation des Grundstückes auch ausgeschrieben werden. Obschon ein Gebot von 1000 Gulden einging, so erfolgte doch noch im Januar 1626 ein weiteres Ausgebot, vermuthlich weil das offerirte baare Angeld von 500 Gulden nicht einmal die Hypotheken und Steuerreste deckte. Wahrscheinlich war es eben nur die Unmöglichkeit einer Verwerthung des Grundstückes unter dem Drucke der Kriegszeit, was die Familie im Scheinbesitz desselben erhielt: im Jahre 1638 wird es wenigstens — nunmehr im Eigenthum von Friedrich Osthausen's¹⁹⁾ Wittwe — auf Antrag des Verwalters des Johannes-Hospitals von neuem zur Subhastation gestellt, wohl mit dem gleichen Mißerfolge, denn am 11. Februar 1642 geschieht es abermals wegen rückständiger Steuern und anderer Gefälle. Thatsächlich verblieb das Grundstück in den Händen der Familie; denn erst am 4. October 1651 ersteht es in öffentlicher Versteigerung der Bäcker Caspar Kern aus der Hinterlassenschaft Heinrich Osthausen's, „Hauptmanns in der Bestung Pleißenburgk vndt bürgers alhier“, für 450 Gulden. So hatte die Kriegsnoth den Werth des städtischen Grundbesizes verringert und dabei standen noch immer 200 Gulden an Stiftungs-Kapitalien darauf hypothecirt. — Das ist wiederum der Ausgang einer Leipziger Buchhändler-Familie.

4. Aus der buchhändlerischen Kleinwelt.

In den vorstehenden Mittheilungen habe ich schon darauf hingewiesen, daß nach meiner aus der Durchsicht der Leipziger Gerichtsacten gewonnenen Anschauung die wirthschaftliche Lage des Buchgewerbes bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts eine stark angefränkelte war. Diese Annahme, glaube ich, ist keine voreilig oder leichtsinnig hingestellte; die Gerichtsacten einer Meßstadt, wie Leipzig, bieten eben mehr als localgeschichtliche Ausweise, da die Meßfremden mit dem Ausläuten der Messe der Ortsgerichtsbarkeit unterworfen waren; auch auf sie erstrecken sich also zum Theil meine Unterlagen. Erklärlicher wird diese Lage, wenn man den im allgemeinen geringen Umfang der Geschäfte und die Schwäche des Betriebskapitals derselben ins Auge faßt. Sortimentsgeschäfte, welche mit einem Lagerwerthe von nur 1900 bis 3000 Gulden arbeiteten, können kaum als existenzfähig betrachtet werden, selbst wenn man den Mehrwerth des Geldes zu jener Zeit in Rechnung

zieht²⁰⁾. Die Betriebskosten — Meß- und Jahrmarktsreisen — mußten hohe sein und der dabei zu erzielende Absatz erscheint doch — wenn man nach den Ergebnissen aus Andreas Hoffmann's Lager urtheilen darf — als ein recht dürftiger.

In noch höherem Grade dürfte dies zutreffen für jene Glieder des Buchgewerbes jener Zeit, welche ich als Buchhändler zweiter Klasse bezeichnen möchte: für die Buchbinder, Briefkramer, Brief- und Kartenmaler und -drucker, ohne dabei eigentlich auf die unterste Stufe, auf die Briefträger und Hausirer, hinabsteigen zu wollen; die letzteren scheinen meist sehr fragwürdige Gestalten gewesen zu sein. Ich besitze in meinen Excerpten ein reiches Material für die Geschichte dieser Klasse von Gewerbetreibenden, und nicht zum kleinsten Theile entstammt es den Richter- und Urfriedenbüchern. Aber schwierig ist es, gerade dieses besonders spröde Material zu einem lesbaren Bilde zu gestalten; meist hat man es nur mit Namen und mit polizeilich geahndeten Vergehen zu thun. Ich will mich deshalb auch darauf beschränken, zunächst hier nur einige wenige Beiträge zur Charakterisirung der Unbedeutendheit, ja Armtheligkeit dieser Kleinbuchhandlungen und zur Kenntniß und Würdigung der Mittel zu geben, mit welchen sie arbeiteten. Nur wenige Persönlichkeiten heben sich unter der Menge heraus, wie z. B. Hans Guldenmund in Nürnberg, Nickel Nerlich und Wolf Stürmer in Leipzig, Daum in Erfurt. —

Mit welchem Lager arbeiteten diese kleinen Leute? Am 13. October 1600 wurde als herrenlos in die Leipziger Gerichte geliefert und dort inventirt:

Ein lenglicht weiß Schlagfeslein
darinnen

Ungebundene Bucher,

Funfzehen bund kleine Calender

25. groß vnd kleine pund mitt groß vnd kleinen geringen Kemmer
(sic! Kämmen?)

Zwey bund mitt meßingen Clausuren,

Sechs schiefferne Schreibtäffelgen,

Eilff Traumbuchlein,

Acht Haus Apoteken,

Ein buchlein mitt geschlagen silber,

Funff gespreche von der itzigen Weltt,

Vier Anleitung, wie man ein Christliche Ehe werben vnd zu-
sagen soll,

Drej der Zwölff Sybillen weißagung,
 Eine Predigt vom Jungsten Gericht,
 Bierzehen Schreibecalender in quarto dieses 1600 Jahrs,
 Achtzehen große Practica M. Albinj Mollerj,
 Eine Historia vom Fausten,
 Christlicher Unterricht von letzten hendeln der welt, Basilij Fabrj,
 Eine Kurzweilige Historia von einem Bauerknecht vnd einem Mönche,
 Diterich Albrechts, Dorinnen auch ehliche lieder zufinden,
 Zwej Rechenbuchlein Johannis Albertj,
 Acht stück oder bucher mitt allerley liedern,
 Acht Compendia Musicae,
 Zwölff stück Parvus Catechismus,
 Ein, Christliche gebet Habermans,
 18. Euangelia vnd Episteln auf alle Sontag,
 Zwo Postillen Spangenbergß vß die Sontage vnd Feste,
 Zwej, Neue Testament Lutherj,
 Acht, Catonis disticha moralia.
 Acht stück, Epistolae Ciceronis.
 Zwej, Quaestiones de primis rudimentis grammaticae.
 Zehen, Sententiae Salomonis.
 Zehen, Methodus grammaticae.
 Acht, Alius Donatus.
 Zehen St(ück) Geistlicher Lieder Lutherj,
 Sechs Morgens vnd abendts gebeth des Vater Vnsers,
 Sechs Kleine Kinder Catechismus,
 Drej, Christliche gebeth vff alle tage in der wochen, Johan Habermans,
 Ein buch Begirbrieffe vnd allerley lieder,
 Item noch 2 Practica Mollerj.
 Fünf Bund, Allerley gemalte bilder,
 Zwej Bund löstaffeln,
 Sechzehen stück allerley gemalte bilder.

Es war das Waarenlager eines die Jahrmärkte besuchenden
 „Bücherkrämers“ David Böttner und sein Gesamtwerth betrug,
 laut Ausweis des Hülfsbuches²¹⁾, nicht mehr als 15 Thaler!

Wie diese wandernden Kleinhändler ihre Waaren dem Publicum
 vor Augen führten, letzteres anlockten, das deutet eine Stelle in
 einer Eingabe der Leipziger Kramerrinnung vom 9. Juli 1770 gegen
 den Bilderhändler Joseph Lencker an. Es wird darin Beschwerde
 darüber geführt, daß Lencker neben seinen Bildern und Landkarten
 auch außer den Messen noch mancherlei Artikel führe, deren Vertrieb
 allein den Kramern zustünde, ganz ebenso, wie ja auch David
 Böttner Kämme, Clausuren und Schiefertafeln auf Lager hatte.
 An den Häusern, in frequenten Durchgängen, in Buden und Höfen

hingen sie ihre Waaren auf und aus²²⁾, und wenn jene Notiz auch aus wesentlich späterer Zeit stammt, so berichtet sie doch nur einen altherkömmlichen Gebrauch. —

Der vorher erwähnte Buchkrämer David Böttner scheint nun allerdings ein schon höherragendes Licht unter diesen kleinen Leuten gewesen zu sein; für gewöhnlich trugen diese ihren ganzen Vorrath an neuen Zeitungen, Bildern, Flugblättern und Liedern in „Bünde“ gepackt, oder in „Riemen“ geschnallt²³⁾ auf dem Rücken bei sich, fangen ihre Lieder auch wohl dem sich sammelnden Publicum, um dieses anzulocken, vor. Es wird sogar einmal ein wandernder Briefmaler oder Hausfixer erwähnt, der zu diesem Zweck drei Knaben mit sich führte, und in Breslau klagten die Buchhändler, daß diese Hausfixer sogar ihre Waaren förmlich in den Wirthshäusern auspielten. Letztere und die Gassen waren eben ihr Absatzgebiet.

Wie dürftig die Vorräthe solcher Händler der untersten Stufe waren, das kann man aus einem Eintrag unter den Depositen im Kummerbuch von 1571 ersehen, wo es heißt:

Andres Bicker — ein Buchbinder, welcher gleich seinen Vorfahren auch zum Theil Buchhandel betrieb — hatt wegen des alten Nickels so ein briefftreger gewesen In die gerichte geantwortt 2. buch lider, 2 buch gemalte briff, 21 buchlein allerlej hendel, Ein gros bild von der Drei seldikeith vnd eine hütte mitt dem schloß vnd ein schuert zw beiden henden Actum den 23. tag Feb. No. lxxij. — Item hatt ein alten Rock eines Guldens werdt auch eingelegt.

Der alte Nickel hatte sicherlich früher bessere Tage gesehen; er war wahrscheinlich Landsknecht gewesen, hatte ein Schlachtschwert in einem Fähnlein geführt; denn nur als eine Reliquie aus besseren Zeiten konnte sich der zweihändige Flamberg in einem solchen dürftigen Nachlaß erhalten haben. Die sonst ziemlich unscheinbare Notiz deutet zugleich darauf hin, daß sich diese unterste Klasse des Buchgewerbes zum Theil aus dem Kreise heruntergekommener Existenzen recrutirte.

Und doch muß der Absatz dieser Klein-Literatur unter Umständen ein verhältnißmäßig nicht so ganz unbedeutender gewesen sein, zumal wenn ein Größerer unter diesen Kleinen mehrere Unteragenten zu beschäftigen vermochte. So heißt es z. B. im Jahre 1572:

Heinrich Müllich von Nurmbergk, Buchdrucker, hat Merten Wol-
farten Burgern alhier gedruckte Briefe, Gemähle vnd dergleichen

Archiv f. Gesch. d. Deutschen Buchh. XII.

Materia hausiren tragenn vnd Ihme das gelt so er daraus feuffer (sic) zustellen sollen, vnd weil er zwolfthalben gulden dauon verthan, So ist er vf Wolfarts ansuchen drei tage gefenglichen enthalten vnd mit seinem wissen vnd willen vf gewöhnlichen vhrfriden dergestalt loßgelassenn worden, Das er angelobt Wolfen dafur Acht gulden halb vfn Michaelismarckt vnd die ander helfte vfn Neuen Jharsmarckt beide negstkunstigt, gewislichen zuerlegen, Act. den ersten Maij No. 72.

Merten Wolfart seinerseits aber — mag er nun nur den einen oder mehrere Unteragenten beschäftigt haben — war noch vom Schlage der alten seßhaften Buchführer, die neben Büchern auch andere Waaren zu führen nicht verschmähten. Seine Frau Margarethe handelte wenigstens außerdem noch mit Häringen — wie Christoph Plantin's Frau auf dem Antwerpener Markte mit Schnittwaaren — und war im Jahre 1577 dem Kaufherrn Hans Schielert für solche 9½ Gulden schuldig. Dahin hat es die Neuzeit noch nicht wieder gebracht; die Sortimentshändler führen jetzt auf Grund der sonst keinesweges unbedingt anerkannten Gewerbefreiheit feinere Waaren nebenher, wie Parfümerien, Pfefferkuchen, Cigarren, Wein u. dgl. —

Diese wenigen abgerissenen Notizen betreffen nun allem Anschein nach nur reine Händler. In die Werkstätte der Verleger unter den Kleinbuchhändlern führt uns dagegen das Testament des Formschneiders Wolf Stürmer des Älteren in Leipzig ein; es ist errichtet am 19. August 1564. Wolf Stürmer hatte es zu leidlichem Wohlstande gebracht, den aber die nachfolgende Generation — sein Sohn gleiches Namens und seine Wittwe — nicht zu erhalten verstand. Es heißt in dem Testamente:

Volgends so ordnet ehr seinem Sohne auch Wolff genant zu einem voraus virhundert gulden munß welche virhundert gulden sein Sohn der junge Wolff sturmer zusamt allem wergkzeug, Als formen, stöcke, vnd anders, Auch die gedruckten Bilder vnd was zum handel gehörigt (. weil er Ihme dem vater zu seiner nahrunge, die sonderlichen aus Gottlichem segen durch disen handel erworben, vleissigt vnd treulich geholffen .) als ein legatum, zuuor haben vnd behalten soll, Auch Ihme dem Jungen Wolff sturmern das Haus im Bruel, dorinnen er der alte Jho wohnet, nach seinem abgange, do es Ihme zubehalten geliebt, vmb Sechshundert gulden gelassen werden u. s. w.

Wie aber die Bestände waren, was alles zum Handel gehörte, das alles erfahren wir leider nicht. Ein Nachlaßinventar hätte

uns hier wichtige Aufschlüsse über die Verhältnisse eines größeren derartigen Betriebes geben können. Als dürftigen Ersatz hierfür lasse ich wenigstens das Nachlaßverzeichnis des Briefmalers Peter Schenkel folgen, natürlich nur soweit es hier eben interessiren kann.

Zue wissen, Das vff Anhaltten Lorenz Muffricks Weinwebers alhier heute dato seines schuldeners Peter Schenkels eines Illuministen vnd Buchtruckers vorlaßenschafft gerichtlichen Inuentiret, Dorinnen befunden worden wie hernacher vnderschiedlichen stuckweiß volgett, Actum Leipzig den 27. Monats Tagt Januarij No. 1604.

In der Keywandin gemideten Hauße
in der Ritterstraßen,

Oben in der Wohnstueben nach der gaßenn

- | | |
|---|---|
| 1 Conuolut allerley Bnaußgemachte
bilder, | 38 Hülzern Formen, |
| 1 Reibstein. | 1 Sez Kasten mit ehlichen schrifften. |
| Vffm Gange | Vnten im Hauße im Laden |
| 1 Buchbinder Preße. | 1 Conuolut allerley Predigten
in 8uo. |
| Oben in der Kammer. | 1 Conuolut ehlicher außlegung
vnd erclerung vber ehlich Psalm
in 8uo. |
| 1 Schwarzer Hülzern Kasten Do-
rinnen die Euangelisten in
Kupfferstück. | 1 Langer tisch von eichen Holz |
| 1 große Drucker Preß, | 63 Allerley Hülzern formen |
| 1 Klein Hülzern tischlein, | Ehliche Bundt mit alten Patronen |
| 24 Kupferstück Illuminirt | 1 Alter Kober |

Volget Peter Schenkels Taxtt.

Nicol Nerlich formschneider vnd Peter Klau Briefmahler haben vff befehl der Gerichte Taxiret, wie folgt

In der Obersten Kammer.

- 1 Hülzern Buchtrücker Preße sampt den dazu gehörigen schrifften vor alles Acht güldenn,
 - 1 großer farben Reibstein vor 1 fl. 8 gr.
 - 19 schmale lange allerley Hülzerne stöcke, das stuck 4 gr. t(hut) 3 fl. 13 gr.
 - 75 Halbe Bogenstöcke Lindenholz allerley Gattung
 - Mehr 4 gemeine Hülzerne stöcke allerley gattung, Alles zusammen vor 18 fl. 14 gr.
 - Allerley Patronen vntereinander klein vnd groß vor 5 fl.
 - Mehr gemahlter vnd vngemalter Druck zusammen vor 2 fl.
- Summa 38 fl. 9 gr.

Von Interesse in dem Inventar ist die Bemerkung, daß die vorhandenen Holzstöcke aus Lindenholz waren, sowie die Erwähnung der Patronen; über letztere spreche ich noch an anderer Stelle. Ob nun im übrigen alle Briefmaler im Besiß von Druckerpressen

gewesen sein mögen, ob ihnen dieser Besitz und das Selbstdrucken überhaupt noch gestattet war, darüber habe ich keine Nachweise gefunden, dürfte auch kaum noch welche finden. In Breslau war allerdings im 16. Jahrhundert den Formschneidern und den ihnen gleich stehenden Briefdruckern das Selbstdrucken noch gestattet, wenn auch nur mit einer einzigen Presse. Wenn übrigens Peter Schenkel auch einen „Lahden“ besaß, so scheint derselbe doch kaum überfüllt, und sein Betriebsmaterial ein recht unansehnliches gewesen zu sein! Wahrscheinlicher Weise war dieser Laden mehr seine Werkstatt für die Arbeit des Illuminirens oder Schablonirens.

Anmerkungen.

¹⁾ In dem Nachlaß-Inventar des Buchdruckers Johann Beyer in Leipzig vom 25. Mai 1596 wird aufgeführt:

Ein Conuolut, darinne Magistri Joan Ruels Rechnung, vorschreibung und handtschriefften.

Da aber Beyer sowohl den Verlags-, wie auch den Sortimentshandel betrieb — beide Branchen gingen käuflich an Bartel Voigt über —, so braucht das Schuldverhältniß nicht unbedingt aus der Ausführung von Druckaufträgen, es kann ebenso gut, und wahrscheinlicher, aus Bücherlieferungen erwachsen sein.

²⁾ Im 11. Bande des Archivs (S. 273 und Anm. 29 auf S. 281) habe ich der Inventur des Sortimentslagers von Christoph Ziehenaus gedacht, sowie erwähnt, daß ich die Person desselben local nicht unterzubringen wisse; er war in demselben Jahre (1563, 16. October) zugleich durch Pietro Valgrisi wegen 31 Thaler bekümmert worden. Zwar dürfte er aus Leipzig stammen, aber ansässig war er in Magdeburg. Im Jahre 1596 tritt er nämlich als einer der Testamentsvollstrecker des in Magdeburg verstorbenen Goldschmieds Friedrich Vögelin auf und wird dabei als ein Magdeburger Freisasse bezeichnet. Das von ihm in der Ostermesse 1563 im Stich gelassene Sortimentlager ist ein sehr umfangreiches; es zeichnet sich außerdem durch seinen wissenschaftlichen Charakter aus und beweist damit, daß auch der Wanderbetrieb des Sortimentsbuchhandels noch immer selbst für die schwere, wissenschaftliche Literatur — Ziehenaus führte sehr viel ausländisches Sortiment — von Bedeutung war. Jedenfalls ist es von Interesse für die Geschichte des buchhändlerischen Meßverkehrs, zu sehen, was auch für bedeutende Sortimentlager demselben zugeführt wurden. Deshalb dürfte es sich vielleicht rechtfertigen, nachträglich auch diese Inventur noch in extenso zum Abdruck zu bringen.

³⁾ Geschichtlich und bibliographisch interessant sind in dem Lagerverzeichnis:
4 Epicedia in 4^{to} Ernesti Vögolini,
ein Druckstück, welches mir noch nicht vorgekommen ist.

⁴⁾ Von diesen sollen 3 in Gemeinschaft mit „Barth. Vögelin's Erben“ verlegt sein. Hier liegt sicherlich ein Schreibfehler bei der Bearbeitung des Codex vor und muß es unbedingt heißen: „Bartel Vogel's Erben“. Sollte Andreas Hoffmann vielleicht das Bartel Vogel'sche Sortimentlager übernommen gehabt haben?

⁵⁾ In diesem, in der Michaelismesse 1612 abgeschlossenen Pachtvertrage heißt es:

Vors dritte, wenn auch dem Conductori Wolffen Meißnern, von dem Locatore Abraham Lamberg oder einem andern etwas an Hauptwercken oder accidentien zue gewöhnlicher auflage zue drücken mangeln (sic) wirdt, soll Er Wolff Meißner von (vor) Abraham Lamberg vndt denselben zum besten vñ ieden Bogen einen bogen schreibe Papier mitt zuelegen, vndt solchen gedruckten bogen wöchentlich in Abraham Lambergs Buchladen vberantwortten, herfegen soll vndt will Abraham Lamberg Ihme Wolff Meißnern das schreibe Papier wiederumb erstatten. —

Die Accidentia an thesibus cujuscunque Facultatis, intimationibus, Carminibus, Reich vndt anderen Predigten vndt dergleichen, So bogen weiße vndt mitt geringer auflage, also das Sie weniger als ein Rieß Papier außtragen, zue drücken vntergeben werden belangende, ist vors Sechste abgeredet vndt bewilliget worden, Das der Pachtman Wolff Meißner Abraham Lambergen von iedem bogen, er sey gleich auf einer oder beiden seiten gedruckt, 5 gr. vndt 3 $\frac{1}{2}$ pflegen vndt reichen, vber der Authorum bestellte Exemplaria ohne des Locatoris Abraham Lambergs vorwissen, vndt bewilligung ichtwas mitt (nicht) zueschießen oder zuelegen, Sondern die Zuelage oder Zueschoß dem Locatori Abraham Lambergen frehstehen, vndt was also der Locator Abraham Lamberg zue solchen exemplaren zuelegen oder zueschießen würde, es wehre gleich nur hundert, weniger oder mehr exemplaria, sollen dieselben nachm Ballen gerechnet vndt dem Pachtmanne Wolff Meißnern, ieden Ballen mitt 4 fl. bezahlet werden.

Weniger grell tritt der Unfug des unrechtmäßigen Zuschusses und des Gebahrens mit demselben in dem Pachtvertrage hervor, welchen am 2. Mai 1625 Gottfried Große und Regina Marie Große, Henning Große des Jüngereren Wittwe, über die auf sie übergegangene Druckerei des letzteren auf fünf Jahre mit Johann Albrecht Minzel abschlossen. Vielleicht deutet sich hier schon eine beginnende Hebung des Rechtsgefühles an. Minzel verpflichtet sich nämlich in dem Vertrage: nichts vber die gesetzten Exemplaria vnd auflage fur sich selber zueschießen oder durch seinen Correctorem, gesellen, Jungen oder iemandt anders wer der auch seyn magt zuzuschießen verstatten, ohne dem Sezer, Trücker vndt Correctore so in einem Wercke laboriren vndt arbeiten, soll iedem ein Exemplar zuzuschießen vergönnet werden.

In dieser letzteren Bestimmung wird zugleich ein Gebrauch sanctionirt, welcher bis in die letzten Jahrzehnte hinein bestanden hat. Aber die früher herrschende Unsitte spukt doch noch in etwas nach, denn es heißt schon vorher:

Es wollen auch die Hh. Principahlen auf ieden Ballen, so Sie bey ihm drucken lassen fünff buch zue Schoß, ingleichen noch zu zwehen Exemplaren was Er auch sonst drückt, papier lieffern, welche Exemplaria der Factor ohne entgelt drücken soll, zue dem ende daß Sie von alle Denienigen was in dieser ihrer Trückerrey gedruckt wirdt ein Exemplar ein ieder für sich bezuelegen haben mogen, die vbrigen des Zueschosses |: in denen Buchern so Sie für sich verlegen:| belangende, soll der Factor den Hh. Principahlen alles liefern, vnd an stadt pappir verrechnen, Was aber hierunter ganze Exemplaria seyn, den Hh. Principaln daß buch vmb zwey groschen zuekommen lassen, vndt keinem frembden dauon nichts verkauffen oder verhandeln.

Einem besonders flagranten Fall von betrügerischem Zuschuß des Druckers begegnen wir in dem Aufsatz von H. Pallmann: „Ambrosius Froben von Basel als Drucker des Talmud“ im Archiv VII. S. 44—61.

⁶⁾ Archiv VII. S. 127.

⁷⁾ Unter den verzeichneten Geschäftsbüchern erregen ein besonderes Interesse die „bibliographischen Hülfsmittel“; sie sind dürftig genug, nämlich nur „Ein Seelisch Catalogus vber seine bucher Anno 1603“ und „Ein Catalogus vber Hennig Grosens bücher, in 4^{to}“, letzteres jedenfalls nicht dessen Elenchus

quinquennalis, sondern wirklich sein Verlagskatalog, der ja thatsächlich in Quart gedruckt war. Diese Zweizahl scheint anzudeuten, daß nur erst sehr wenige deutsche Verleger Verlagskataloge gedruckt gehabt haben dürften. — Was aber ist aus der außerdem vorkommenden Position: „Catalogus der buchführer“ zu machen? War es vielleicht nur ein Buchhändler-Strazze oder was sonst?

⁸⁾ Charakteristisch für die schon allgemein herrschende schlechte Ausstattung der Bücher ist es auch, daß bei einem Breslauer Verlagsartikel (Pollio, vom jüngsten Gericht) ausdrücklich angegeben wird „auf Schreibpapier“. Daß außerdem auch 5 Buch ABC diesen Beisatz führen, hat weniger Bedeutung, da für diesen Artikel unbedingt ein fernigeres Papier erforderlich war. Mir ist einst eine Fibel aus dem Ende des 16. Jahrhunderts (Lübeck, Joh. Ballhorn) durch die Hände gegangen, welche auf mit der bedruckten Seite zusammengeklebten Mönchsbogen der Gutter'schen Polyglotte hergestellt war.

⁹⁾ Auch in dem Verzeichniß der am 3. September 1606 Johann Rosa auf Antrag Bartel Voigt's abgepfändeten Bücher ist in den meisten Fällen Verlagsort oder Verleger angegeben.

¹⁰⁾ Das Verzeichniß nimmt im Inventarienbuch etwa 100 Seiten ein, die Beträge der einzelnen Seiten sind aber nicht transportirt. Ich habe es nun als eine überflüssige Arbeit betrachtet nachzurechnen, ob die am Schlusse stehende Summe von 1950 Gulden stimmt. Sie ist so glatt, daß man an eine auf en bloc-Verkauf berechnete Abrundung denken könnte.

¹¹⁾ Davon entfallen allein 81 fl. 7 gr. auf 17 Exemplare einer Quartausgabe der Luther'schen Bibelübersetzung.

¹²⁾ Vielleicht für Leipziger Verleger gedruckt; wenigstens wird einmal Jacob Apel's Name mit genannt.

¹³⁾ Ein großer Theil der ohne Verlagsort aufgeführten Musikalien, z. B. die Hasler'schen, dürften eigentlich Nürnberg zuzurechnen sein.

¹⁴⁾ Westphalen hielt sich thatsächlich an die Leipziger Büchermesse; speciell ein Steinfurter Buchführer tritt in den Gerichtsacten auf.

¹⁵⁾ Von der herzoglichen Privatdruckerei herstammend.

¹⁶⁾ Ich habe schon an anderer Stelle auf die anscheinende Beliebtheit der früheren Cölnner Klassikerausgaben hingewiesen. Cöln's wissenschaftliche Verlagsthätigkeit war eine sehr bedeutende, namentlich auch auf juristischem Gebiete (darunter besonders auch Reichsrecht) und Kapp's absprechendes Urtheil über jene, selbst für das 17. und 18. Jahrhundert, ist ein völlig unhaltbares.

¹⁷⁾ Da es sich bei 10 fl. um Werke von Lucas Osiander handelt, so gehört dieser Posten wohl sicher eigentlich nach Tübingen, als dem Sitz des Verlegers.

¹⁸⁾ Unter der Gesamtsumme fallen 46 fl. 20 gr. allein auf ca. 60 Exemplare der Augusteischen Constitutionen.

¹⁹⁾ Er scheint ein etwas wilder Gesell gewesen zu sein. Unter den Ur-frieden von 1624 heißt es: „Friederich Julius Osthausen ein einheimischer So Allerley Stenderen Auffm Abent in den gassen gedrieben Ist drey wochen mit gefengnis gestrafft Auff einen gewonlichen Bhrfrieden Auff Intercession loßgelassen worden Actum 7 Januarij No. 25.“ Die Strafe war eine ganz ungewöhnlich strenge, wie sie sehr selten vorkommt. Und dabei hatten Für-bitten noch einen Nachlaß erwirkt.

²⁰⁾ Mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts, mit den Zeiten der Ripper und Wipper und der Münzdevaluation, sank derselbe noch schneller.

²¹⁾ Abfolgung David Böttner's Fehlein.

Zu wissen, Nachdem heute dato Christoph Bors ein Fuhrman von Fischbach, vorm Stadtgerichte zu Leipzig erschienen, vnd alda vermeldet vnd anbracht: Wie das David Böttner ein Bucher Chramer ihme ein fehlein mit Buchern vnd Calendern nachm Leipzigerischen Michaelismarckt Anno Neun vnd neunzig, dieselben mit nach Budissin zufuhren, zugestalt, vnd daselbe verlohren, vor welches fehlein der Bucher vnd Calender gedachter Fuhrman Christoff Bors, seinem Creditorj David Böttner zu Budissin, Funfzehen Thaler, nach in-

halte der Stadtgerichte daselbst ihme mitgetheilten Kundschaft, zahlen mußen, vnd aber solches feßlein von Hansen Bachnern Schneidern alhier den 13. Octobris, Anno 1600 in die Gerichte zu Leipzig vberantworttet, Als ist daselbe dem Fuhrman, auf der Gerichte zu Budiszin Vorschrift hinwieder außgeantworttet, vnd geuolgt worden, Actum den dritten Januarij Anno Sechszehenhundert vnd Einß.

²²⁾ Die Kramer führen an, daß Nicht-Kramern nur das zu verkaufen gestattet werde „was gewöhnlicher Weise für eine Kaufmanns Waare nicht geachtet werden könnte. Dahin wären z. E. Land Charten, Kupfer Stiche, Bilder, allerhand Art, worinnen diese Religions Verwandten“ — Lender war Katholik — „einen starken Vertrieb machen und einige derselben in hiesiger Gegend geflißentlich außzustreuen sich bemühen. Und da es bekand genug ist, daß Lender und Schuster als die beyden hiesigen Bilderhändler von denen auf denen Meßen und Jahr Märkten noch jetzt herumziehenden Bilder- und Land Charten Händlern, die an denen Häußern ihre Land Charten und Bilder aushängen, entstanden sind, von welchen jene beyden durch eine wunderbahre Gehrath oder sonst sich allhier verhalten und in denen Höfen und Durchgängen, wo noch dermahlen ihre Buden zufinden sind, sich festgesetzt haben, in den letzten Krieg aber sich einfallen lassen, ihren Handel von Zeit zu Zeit mehr auszubreiten.“

²³⁾ Jacob Friederich von Fuchßhain So einen Riemen Vieder gestollen Auch sonstn Innen gefessen, hatt Einen Stogßschillingt bekommen, Aufferlegett Sich Auß E. E. Rathes weichbilde zue machen Auff einen Vhrfrieden loßgelassen worden den 3. Decembr. No. (16)23.

zur Geschichte der Buchbindereien.

I.

Die Hofbuchbinderei in Heidelberg.

Von

Dr. Adolph Koch.

Ob und wie weit der nachstehende Vertrag nebst dem Werkzeugverzeichnis für die Geschichte des Buchgewerbes von Bedeutung ist, will ich dahingestellt sein lassen. Aber jedenfalls verdienen die nach den darin enthaltenen Angaben gebundenen Handschriften der berühmten Bibliotheca Palatina eine sorgfältige Beachtung auch nach ihrer äußeren Gestalt, die zu betrachten man bisher nicht der Mühe werth gehalten hat. Denn nicht nur erscheinen auf ihnen eine Reihe von authentischen Porträts des kunstsinnigen Fürsten, welche die Entwicklung seiner äußeren Persönlichkeit erkennen lassen — so zeigen z. B. die Codices Palatini Germanici 349, 394 und 401 drei verschiedene Bildnisse aus den Jahren 1553, 1556 und 1557 —, auch für gewisse Liebhabereien und Neigungen desselben geben sie, wenn ich nicht irre, Zeugniß. Und gewiß nicht hätte so lange unbeachtet bleiben sollen, daß auf den Einbänden der Bibliothek Otto Heinrichs zum Theil dieselben Idealgestalten der christlichen und heidnischen Welt sich finden, die an dem herrlichen Schloßbau dem Beschauer entgentreten. — Ich wünschte, daß diese Zeilen dazu beitragen möchten, die Aufmerksamkeit Berufener auf dieses gewiß nicht zufällige Zusammentreffen und auf diese Einbände überhaupt hinzuwenden. —

Vermerckt, wie wir Otthainrich, von gottes gnaden Pfaltzgraf bey Rein, Herzog in Niderunn unnd Oberunn Baiernn 2c. Jorgenn Bernhardten von Görliß zu unnsere Keller unnd Buchbinder Inn unnsere Hof zu Haidlsberg vomm heut dato ain Jarlañg bestellt und angenommen haben.

Erstlich soll Er unnsere Haus, unnd was Ime darInn vertraut unnd bevolhenn wirdet, treulich unnd dermaßen verwarenn, damit

weder von Feuer, noch Inn annder weg schaden geschehe, und dasselb kainß wegs, weder tag noch nacht unbewont lassen, Auch das Zhenig so Zme, laut aines Inventariumß, von Bettgewanndt, Ruchengeschier, unnd andernn Hausrat hzt uberantwort, oder konnfftig zuegestellt wirdet, mit bestem vleiß versorgen unnd wartten, auch umb das alles unnd yedes Innsounderhait rechenschafft thun.

Zum andernn soll Er unnsrer Bögl, darzue Zme die Boglspeis bezallt oder geliffert werden soll, zuwarten schuldig sein.

Zum dritten soll Er alles das, so Zme nit allain solcher kelleren unnd Hausverwaltung, sonnder auch sonst annder unnsrer furfallender geschestenn halben, von unns oder andernn von unnsernn wegen bevolhen wirdet, mit bestem vleiß volziehenn unnd verrichtenn.

Zum vierten soll Er ain Anzal Habern, den wir zum vorrat einkauffenn, oder Zme sonnst verordnen, und uberantworttenn lassenn wellen, unnder seinen handen habenn, unnd so wir oder unsere Diner dahin kommen oder gesandt werden, die fütterung Inn unnsernn Marstal geben unnd denselben Habern, wie verund auch geschehenn, unnderschiedlich aufschreiben unnd verrechnen.

Desgleichenn soll Er unnsern dinern, so offt derenn ainer oder mer mit Gßzedeln kommen, Inn seiner on das habennden Coßt zuessenn, unnd yede malzeit ain halb maß weins, auch so sich sein unnsers Diners verharrenn uber nacht zuetrug, fur unnder unnd schlafdrungk auch ain halb maß weins und ain brot geben. Fur deren malzait aine wellen wir Zme vier kreuzer, und fur ain under und schlafdrundt zwen kreuzer, auch fur ain Suppen, so die von Zme genommen wurde, und Er ainer person ungeverlich ain hofkrausen mit wein und ain protlin geben soll, ain kreuzer bezallenn.

Zum Funfftenn soll sein weib unns in unnsrer Cammer und Silber Cammer, desgleichen die leiblach, pollster und fußziehenn, auch Tisch und Handtücher fur unser gesind gehörig waschen, Aber wir sollen Zr nur fur die Cammer und Silber Cammer wesch bezallung thun, und fur bemelte deß Gesinds wesch nichts zugeben schuldig sein, Dann sy das Holz und Wischen zu aller wesch vergebennß haben wirdet.

Zum Sechstenn soll Sy ain Maid, welcher wir die besoldung gebenn wollen, Inn Zrenn Coßten halten, welche wann wir zu Haidlberg sein werdenn, mit spülen und andernn aufwarttenn Inn der kuchen auch von Zr der kellerin zu dem Betten, Holz und wassertragen, auch einhaizenn unnd andernn haushalten gebraucht werden mag.

Unnd haben unns demnach umb die besoldung solcher seiner dinerschafft und Buchbindennshalben auf das berurt negstkunfftig Jar lañg nachvolgennder gestallt und also mit Zme verglichen

Nemlich das wir Zme das benannt Jar Inn unnsrem haus, Nemlich zusambt der vordern Stuben, die Zme aber nur solanng bis wir Zr selbs bedurffenn, Neben dem Sy unser gesind auch brauchenn

mag unnd soll, leyhenn wellen, Inn der hindern allten Buechbinder Stuben, unnd der Cammern daran, auch seinen vorigen Zwo Cammern, und den clainen Keller, die Herberg. Item Zu Sold oder wartgellst Sechs und Zwaynzig gulden, Zway hosclaider, ain zimliche notdurfft prennholtz unnd fur liecht das ganz Jar, vier gullden und sonst nichts geben wellenn.

Dagegen soll Er unns verpflichtet und versprochen sein, Erstlich allem dem, das hievor Inn diser Bestallung begriffen steet, getreulich nachzukommen, Zuem andern, das Er Inn berurter unser Behausung, aus denen benannten Ime eingegebenen Gemachen, wieworsteet, die hinder allt Buechbinder Stuben zu seine handwerch des Buechbindenns brauchen soll und mag, doch dergestalt, Das Er niemands Er sey wer Er well, arbeiten Einziehen, binden, noch uberziehen, sonnder allain der Arbeit, Es sey mit Buechbinden, Fueteral uberziehenn oder dergleichen, die onmittl fur uns gehorenn und Ime von unns oder unserntwegen zumachen bevolhen werden, neben ausrichtung vorbemellter unser furfallenden geschefte, obligen und auswarttenn soll. Es wurde Ime dann von unns Innsounderhait etwas erlaubt oder zuegelassenn.

Damit Er auch, sonnderlich dieweil Er, wieworsteet, seins Kellerambts halb zu zeittenn von unserntwegen sonst zuthun haben wirdet, mit solcher arbeit Ime Zu gutem unnd unns zu furderung deß fleuniger von statten kommen, So mogen wir, doch zu seiner gelegenhait gestellt, gnediglich wol leiden, das Er zuehulffenn, ainen oder mer gsellenn, auf seine costen anneme, aber mit oder durch dieselben so wenig, als Ime selbst, niemands anderm, dann als vorbemellt, was unns zuegehört, arbeite.

Zu solchem seinem Buechbinden unnd arbeiten, haben wir Ime unserm Buechbinder Zeug, laut der von Ime unnderscribnen verzeichnus, solanng diß geding weret, und dergestalt geliehen, das Er unns denselben zu ennde mergemellts Jars oder gedings, widerumb ganz und on schaden lifern, oder was Er daran zerbrochen hett auf sein selbst costenn widerumb machen lassenn, und wie Er vorgewesen, erstatten soll.

Er soll auch solhes Buechbinden unnd Arbeit alles, nichts ausgenommenn, verlegen, die notdurft und furrat selbst bestellen, kauffen und zur hand bringen, one unsern Costen unnd schaden,

Doch soll Ime unabgeslagen sein, da Er hz ime anfang oder hernach zu Franckfort oder sonst Gold, Leder, Clausuren oder Spanngen bedurftig sein wurde, Ime dieselbenn sovil Er unsernthalben ungeverlich bedurffen wirdt, auf sein begern, durch unnsere diner ydesmals kauffenn oder bestellenn, und was Ime also eingekhaufft oder hz von unserm habenden verrat gelifert wirdt, was es unns gestanden hat, oder gesteen wirdt, zu gellst anzeslagen, und ane seiner Arbeit, Nemlich ane yder liferung, das halb verdint gellst Innzubehalltenn und

abzuziehen, bissolang solhe furstregkung und darlegung abgericht und bezalt ist.

Was wir nun Ime zumachen unnder hand geben, und bevelhen werden, das soll Er mit allem getruen und nit mindern vleiz, als ob Ime dise Arbeit, nit stugkweis angedingt, sonder wievor frey zu gelegner muglicher zeit, unnder hand gegeben wer, und Er dann hievor unns auch gearbait hat, Doch alles, Es sey Planieren, fallhen, slagen, einziehen, Pressen, uberziehenn, vergullten, Registriren und beslagen zc., nichts ausgenommen, auf seine aigen Coßten, verferttigenn unnd zume ennd ausmachen.

Es soll auch all viertl Jar die Anzal buecher, so Er gar ausgemacht hat, von Ime ubernommen, und die bezalung dagegen gethan werden, Doch unns bevorsteen, so wir vor ausgang des Viertl Jars, ains oder mer ausgemachte Buecher erfordern, und von Ime nemen wurden, unns dieselben volgen zelassen und bis zu ennde bemelltes viertl Jars aufzuschreiben, damit Sy zu derselben lifrung gerechnet unnd bezallt werden mugen.

Und soll Ime von der stugk ainem unnd ydem Innsounderhait, so es, wievor austrugklich, unnd hernach unnderschiedlich steet, als sich geburt, zu ennd ausgemacht, und die lifrung beschehen ist, bezallt werden, wie hernach vollgt,

Nemlich

Wann Er die buecher, ain yedes aufs vleissigst Inn pretter gebunden, mit welschem kalbsleder, Rot, praun, oder Schwarz, oder da wir es begern, und davor nit, mit weißen Sewheutten uberziehen, auf das Leder, auf di ainen seittenn, meins gnädigen herrn Conterfait, unnd auf die annder, seiner fürstl. gnad. Wappen mit sambt der Jarzall, unnd auf bede seitten blunben nach größe unnd gelegenhait der Buecher, mit feingold drugken, unnd sonnst mit Rollen zieren, auch ydes Buech auf den Schnidt gelb machen, unnd Registriren wirdt, alles, wievorsteet, auf seine aigen Coßten,

Sonn ainem

Subregal	1 f.
Regal	1 f.
Median	44 f.
Bogengröß	32 f.
In 4 ^o .	16 f.
In 8 ^o .	5 albus
In 16 ^o .	3 albus

So Er aber volgennder Buecher ains oder mer Auf dem Leder und schnitt, mit feingold aufs vleissigst vergullden, unnd mit gewundnen Clausuern, auch schönen Spanngen beslagen wirdt

Soll Ime gegeben werden vome

Subregal	2 ¹ / ₂ f.
Regal	2 f.

Median	1 ¹ / ₂ f.
Bogengröß	1 f.
Halbbogen	10 pf.
Octaf	3 f.
Halb Octaf	5 pf.

So Er dann etliche darunder auf den Schnitt ferben, unnd nur ain wenig zierlich vergulldet (wie doch one sonnders haiffenn nit beschehenn) So sollenn sy eben wie die gar auf den Schnitt vergullten buecher bezallt werdenn.

Ihme fall wir aber etliche buecher nit mit Messine Clausuren oder Spanngen beslagenn lassenn wurdenn, So soll Ihme Buechbinder dieselben Inn Frem werdt, ane berurtem verding, und der bezallung abgezogenn werden.

Wann sich auch zuetruüg, das Er unns allte oder Neue buecher ausbinden, unnd von neuem einziehen und binden mußt,

So soll Ihme allain von solhes ausbindenns wegen

Rome

Subregal	}	6 f.
Regal		
Median	}	4 f.
Bogengröß		
Halbenbogen	}	2 f.
Octaf		
Halb Octaf		

Gegeben, unnd das wider einbinden Inn vorgemelltem verding bezallt werdenn.

Wurde Er aber dieselben allten oder Neue Buecher nit gar ausbinden, sonnder nur mit Neuem leder uberziehenn zc. wie anndere Neue buecher, so soll Ihme fur das einziehenn abgezogenn werdenn

Ihme	}	Subregal	}	3 pf.
		Regal		
	}	Median	}	2 pf.
		Bogengröß		
		Halbpogen		
		Octaf		
		Halb Octaf		
			1 pf.	

Desgleichenn soll Ihme, ane den h̄voreingezognen Buechern, das einziehenn, wie h̄gemellt abgezogenn, unnd daruber der hievorbestimbt Lon, bezallt werden.

Was wir Ihme dann neben solhem Buechbinden, sonnst als Fueteral zuuberziehenn, Mappen oder dergleichenn aufzuziehenn zuestellenn, Ihme selbenn wirdt Er sich, nach gelegenhait ains yeden wercks, zimlich zufriden stellenn lassenn.

Es ist auch unnsrer Ernntlicher bevelh und entliche mannung,

Er hat unns solhs auch Insonderhait angelobt, das Er nit allain alle unnd yede unnserre Buecher, sonnder auch alles annders, das wir Ime hundert handt gebenn haben, unnd nochkunfftig unnder handt gebenn werden, ander leut nit In den hendden umbziehen noch sehen lassen, sonnder dasselb und was Er sonst von unserntwegen zu handlen, zu schreiben, zurechen und auszurichtenn hat, oder sonst gehaimis von uns oder den unsern horen, sehen oder erfahren wirdt, bey Ime bis ane sein ennd verschwigen und ungeoffenbart behalltenn soll.

Welhes alles Er Kellner unnd Buechbinder treulich und nach seinem besten verstand und vleis zuverrichten, unns mit geschwornem Eide angelobt und zuegesagt hat.

Unnd wiewol Er sein Weib unnd Magd, zu allen zeiten wir zu Haidlsberg kurz oder lang sein werden, mit unserm gesindt die liferung nemen unnd haben, So soll Er doch nur die zeit, da wir ab unnd zuereittenn, auch allain etliche wenig tag, unnd kein Namhafte zeit allda bleibenn wurden, die liferung vergebens haben, Sonnder Er soll, da wir ain stette zeit als ain Monat oder lennger allda bleiben unnd haushaltenn wurden fur sich unnd seine gesind, seine eigenn Coßtenn hallten. Desz zu urkundt haben wir unser Secrete hiefurgedruckt. Geben zu Weinheim, Sonntags Reminiscere Anno 20. ime Funffzigisten.

(Aus Cod. Pal. Germ. 839 f. 292—297a.)

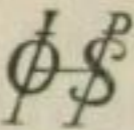
Buechbinder Zeug so mir Jorgen Bernhardtenn buchbinder zu Haidelberg den 29 Maii Anno 50 auffgezeichnet, und an lehens weis uberlivert.

Messene Stöcklein, goldt auff das leder damit zu druckenn.

- 1 1 Herzog Otthain und seiner genaden wappen.
- 2 ain uberlengetz laubwerg
- 3 ain Venus
- 4 ain klaines laubwerg
- 5 ain Crucifix
- 6 ain Davidt
- 7 ain rundes pößlein
- 8 ain klaines wegrechts welsches laubwerg
- 9 ain quartierts klaines schiltlein, dorinn das pfaltzgresische wappenn
- 10 ain weiblein so das alphabet reutet und hinden dorauff die Spes.

Messene Stempfell

- 1 ain Lebensschiltleinn
- 2 ain Baierisch schiltlein
- 3 ain Hirs
- 4 ain Hundt
- 5 ain Jeger
- 6 ain Bogl

- 7 ain lilien
- 8 ain laubblettlein
- 9 ain Reichßappfell
- 10 ain 
- 11 Das ganz Alphabet von Messing 23 stück
- 12 Ziffern 3. 4. 5. 6. 7. 8. von Messing
- 13 ain punct
- 14 ain Creutzlein und ain gewundenes stempellein auff den schnidt.
Rollenn.

- 1 ain goldt rolle mit weibes angeficternn
- 2 ain goldtroll mit fauzen und vögln
- 3 ain goldtroll mit ainem pfalzgrevischen wappenn und geflochtenenn ringenn
- 4 ain goldtroll mit gewechs und ainem pfalzgrevischenn wappenn
- 5 ain lederroll mit dreienn bildernn
- 6 ain lederroll mit dreienn bildernn
- 7 vier liniir eifenn
- 8 ain lederroll mit zwaienn bildernn
- 9 ain lederroll mit rundenn köpfenn
- 10 ain klaine lederroll mit gewechs
- 11 ain lederroll mit ainen tanz.

Item Sechs runde borer und außstecher eisen

Item Drei Eiserne Maissellein

St. ain schneideisenn oder Maissel

St. funff holzraspelnn

St. zwo Eisenn feiheln

St. zwo bigzangenn

St. zwo heißzangenn

St. ain braite zangenn

St. ain gledt zan

St. ain Zirkell

St. ain hammer und ain klains hemmerleinn

St. zwei schlaghemmer ain klainen und ain großenn

St. zwai schnidtmesser

St. drei Segenn, ist kaine gutt

St. ain blechschere

St. ain brustbörer, darzue 6 gehörige Eisen

St. ain all

St. ain durchschlag oder locheisenn

St. ain anboß mit ainem schraubestock

St. ain klainer alter anboß

St. ain klains Nepperlein oder pör

St. ain klaine gludt zange

- St. ain beschneidt hobell
- St. ain kupferinn leimpfann
- St. ain kupferenn belk zum planirenn
- St. ain klainer Messener Mörser und Stempfell
- St. ain alter hülzerner und dornoch ain halbeiserner Einzugf
- St. ain große preß mit preßbrettern und hülzernem schluffell
- St. ain Eiserner gludthutt
- St. 2 beschneidt pressenn ain klaine und große
- St. funff großer alter pressenn
- St. sechs klainer pressenn
- St. ain wehstain
- St. ain scherpf hobell
- St. ain schlichthobell
- St. ain alter hobell
- St. ain Eisernes winkel meß.

Actum Heidelberg den 29 Maii Inn dem funffzigsten Jare.

Jorg Bernhardt

Buchbinder

Subscrips.

(Aus Cod. Pal. Germ. 839 f. 287—289.)

II.

Werkstatt = Einrichtung Leipziger zünftiger Buchbindereien.

Von Albrecht Kirchoff.

Die vorausgehenden Mittheilungen des Herrn Dr. Koch über die kurpfälzische Hofbuchbinderei in Heidelberg bilden eine interessante Parallele zu denjenigen, welche Dr. K. Steche in seiner Abhandlung: „Zur Geschichte des Bucheinbandes“ im 1. Bande dieses Archivs über die sächsischen Hofbuchbinder in Dresden gebracht hat. Diese neue Veröffentlichung giebt mir Veranlassung — einer in Aussicht genommenen Arbeit über den Buchbinder Christoph Birk in Leipzig vorgreifend — diesen Einrichtungen fürstlicher Buchbindereien, welche vorwiegend doch nur Luxus-, zum mindesten nur feinere Arbeiten herzustellen hatten, die Notizen gegenüberzustellen, die ich bis jetzt über Einrichtung und Arbeitsmaterial der zünftigen Leipziger Buchbindereien der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in den Acten aufzustöbern vermochte. Es bieten diese Einrichtungen natürlich ein ganz anderes Bild, als jene; sie sind

ja in Rücksicht auf die Bedürfnisse eines größeren und meist anspruchsfreieren Publicums mannigfaltiger gestaltet, anderentheils aber zum Theil auch schon auf Massenproduction angelegt. Denn die Leipziger Buchbindereien des 16. Jahrhunderts versorgten auch schon damals, wie wiederum seit wenigen Jahrzehnten, die fremden Buchhändler mit feiner gebundenen Büchern, namentlich erbaulicher Art, wie dies die Breslauer Buchhändler jener Zeit ausdrücklich betonen.

Ich beschränke mich aber vorwiegend auf eine Mittheilung des mir zu Gebote stehenden Rohmaterials, da es eben nur ein einseitiges, local abgegrenztes, demnach unausreichendes ist, um auf Grund desselben den Versuch zu einer Darstellung der Geschichte des einfacheren Bucheinbandes zu unternehmen. Ich hatte zwar bereits vor langer Zeit eine Skizze dieser Geschichte für mich entworfen, sie aber bei der sich hier darbietenden Gelegenheit auszuführen, dazu fehlt es mir jetzt einerseits an Zeit, andererseits hier auch an Raum. Und doch wäre eine solche Geschichte in Beschränkung auf die Durchschnittsleistungen von Interesse; in den kunstgewerbsgeschichtlichen Arbeiten wird diesem wesentlichen Theile der Geschichte des Bucheinbandes wenn überhaupt eine Behandlung, dann nur eine stiefmütterliche gewidmet. Stets ist fast einzig und allein von Dyplichen, Emaill- und geschnittener, bez. gepunzter Lederarbeit, orientalischem Flächenornament, Majoli, Grolier und Heinrich II., nur von den Schau- und Putzstücken, von der Luxusarbeit die Rede, nicht aber von der meisterhaften Technik des eigentlichen Bindens, den mannigfaltigen Verbindungen von Holz, Pappe, Leder und Pergament und der Zurichtung dieses Materials, von der trefflichen Prägung in Leder und Pergament, der geschmackvollen Rollen- und ihrer Verbindung mit Fileten-Arbeit, von dem Verhältniß des Schmuckes von Deckel und Rücken, von der Stellung des Titels u. dgl. Die interessanten Vorstudien J. S. Semler's (Sammlungen zur Geschichte der Formschneidekunst in Deutschland. 1. Stück. Leipzig 1782. 8) scheinen erst in neuester Zeit wieder die Aufmerksamkeit auf sich gezogen zu haben, ja, in einer historischen Uebersicht über die Literatur der Buchbinderkunst (1886) muß man verwunderlicher Weise das wichtige und hochinteressante vierbändige Werk von Ch. E. Prediger vermissen. Nur einige wenige Erläuterungen und Anmerkungen werde ich also an die

Mittheilung der Documente knüpfen, eine Ergänzung und eventuelle Berichtigung derselben von fachkundiger Seite aber mit Dank aufnehmen. —

Der früheste Nachweis, der mir in den Leipziger Acten über die Werkstattseinrichtungen von Buchbindereien aufgestoßen ist, datirt aus dem Jahre 1547. Ich gebe das Document hier in extenso — nur mit Weglassung desjenigen Theils der Habseligkeiten, welcher hier nicht in Betracht kommt —, da es nebenbei auch socialgeschichtlich nicht uninteressant ist:

Caspar Wagners büchbinders Inuentarium. Zuwissen Nachdem kurzverschriener wehllle Caspar wagner, Wolff koberger sonst Hartungk, Merten traupiß alle drey buchbinder vnd Bendig Dreßler weisgerber, burgere, aufm graben bey der pastey zwuschen dem Grimmischen vnd Hellischen thore auff einen kerner (... Lücke ...) gestossen, Sich mit Ihme geschlagen das der kerner in kopff vorwundet wurden vnd gestorben, Dyweil sye aber zu gefengnus gebracht vnd sich kein Eleger funden hat der Richter Mgr. Johan gorik sye vff wieder einstellen loßgelassen, wie sye dan das bey Schult buß vnd höchstem Landrecht Angelobt, vnd doch gleichwol gewichen, vnd Ir gelobnus vnd zusage nicht gehalten, Als ist doruff, (. Dyweil Ir keiner heußlich besessen.) Ir varnde habe durchn Hern Richter, den vnder schopfschreiber vnd den Frohnbothen Gerichtlichen Inuentiret wurden, wie volgt, Act. Dornstags am tage Corporis Christi Anno 1547.

Caspar wagners varnde habe in Cristoff bircken miethen,

xxxiij stempfel in einem kleinen ledlein mit leder vberzogen vnd j kunstbuchlein.	Egliche gebunden bucher douon möcht man vngeuerlich einnehmen 4 fl.
iiij schabeiffen	Noch j buchlein nit gar gebunden wans vorfertigt douon binderlohn 2 gr.
xxvj stempfeleiffen in einem kleinen ledlein	xij grosse rollen
xxvij redlein stempfel darunter j Zahn j festlein mit 2 vnder schiden dorin clausuren	iiij hufel damit man die bucher beschneith
In zweyen festlein ein Alphabet vnd die Tharzalh stempfel	ij schnithufel ane Eyßen
vij stempfel vnd j klein redlein in ein festlein	xiiij hufel
xxvj klein vnd grosse fehlen	ij pressen mit eisern spillen
ij gebundene bucher douon 20 gr. binderlohn	j grosse presse
	vj schogk buchbredter klein vnd groß

Vnd schacht in Somma die fraw selbst wehe sye dan von Frem

Manne (.wie sie bericht.) selbst gehört allen werckzeuge zum buchbinder Hanthwerge vff xxxv fl.

Wolff Kobergers Inuentarium. In Thanners mithe In seiner
Schlaffkammer

i kothē in der stuben mit werck-	i grosse presse im Hauße
gezeuge auch vorsiegelt	i schlagstein
iiij schnithöfel	

Merten Traupisch Inuentarium In Gregor Rheims des
schusters Mithe im Brule

i große presse	i schlagstein
----------------	---------------

vnd zeigt die frau ahn er hab sonst allen werckzeuge vnd anders
so er hat tragen können mit Ime hinweg genommen, Act. vtf.

Sowohl Wolf Koberger, als Merten Traupisch — im Jahre 1548 wird er consequent nur Traupisch genannt — scheinen keine selbständigen Meister gewesen zu sein. Wenngleich sie beide das Bürgerrecht besaßen (der letztgenannte seit 1542), so waren sie doch ledig, wohnten in Miethen (machten keinen Rauch) und auch die Geringfügigkeit ihrer sonstigen Habseligkeiten deutet darauf hin. Aber wahrscheinlicher Weise arbeiteten sie gar nicht in der Werkstatt ihrer Meister, sondern eben in ihren Miethwohnungen und scheint es fast, daß dazumal selbst Gesellen eigenes Handwerksgeräth besessen haben dürften, wie sich das auch zum Theil bei Sehergehülfsen (für Winkelhaken zc.) andeutet. Umfangreich — abgesehen von den „großen Pressen“ und Schlagsteinen — dürfte es aber nicht gewesen sein, denn Traupisch = Traupisch trug ja einen guten Theil des seinigen auf dem Rücken mit sich hinweg¹⁾. Allerdings bezahlte auch im Jahre 1552 die Buchbinder = Innung für das von dem Buchbinder Nickel Wolrabe dem Aelteren hinterlassene gesammte Werkzeug nur 16 Gulden; der Verstorbene war aber ein ganz herabgekommenes Subject.

Den zweiten Nachweis liefert das am 15. Juni 1569 aufgenommene Nachlaßinventar des Siegelgräbers Peter Wolleben, welcher förmlich auf Vorrath für Buchbindereizwecke gearbeitet haben muß. Es finden sich darin vor:

- 10 grosse vndt Kleine getrethete Rollen.
- 11 groß vnd Kleine gegustirte buchbinder stöcke.
- 15 groß vnd Kleine geschnittene Rollen Dabey die Zettel derselbigen wortt (Werth?) ligen.
- 3 Geschnittene buchbinderstöcke.

13 Rettgen den Buchbindern vffs goltt vffm schnitt.

3 Buchbinderstöcke Dabey Zedel.

3 Geschnittene Rollenn.

1 Alphabeth Dabey ein Zettel des werthz.

Weitaus wichtiger ist die Aufnahme des Nachlasses des am 16. September 1578 verstorbenen Buchbinders Christoph Birc, dessen Vermögensverhältnisse allerdings in seinen letzten Lebensjahren wesentlich zurückgegangen sein mußten. In seinen ursprünglich sehr umfanglich betriebenen buchhändlerischen Geschäften hatte er so ziemlich Schiffbruch gelitten und scheint ganz auf den Vertrieb gebundener Bücher reducirt gewesen zu sein, und zwar, da gar keine Vorräthe von Clausuren erwähnt werden, auf den von Schulbüchern. Außer den ansehnlichen Vorräthen von zugerichteten Brettern ist ja kein weiteres Rohmaterial unter den Beständen vertreten; aber jene Menge von Brettern, sowie die Ueberreste schwererer Literatur²⁾ und die Position: „40 Bettbuchlein alleley sortenn, lenglicht vberlein gebundenn“, deuten wenigstens auf seinen früheren Buchhandel und den Großbetrieb der Buchbinderei hin.

Christoph Birc hinterließ:

- | | |
|---|---|
| 14 Eingefaste meßene Rollen. | 3 Eiserne Kleine Stempfelgen. |
| 3 Vneingefaste Rollen. | 2 Beschneide Hoffell. |
| 9 Meßene stöcke. | 2 Schlicht Hofell vnden mit bein belegt. |
| 10 Vneingefaste streicheisen. | 1 Schlicht hofell mit Staahl belegt. |
| 10 Eingefaste stempffel. | 4 Gemeine Schlechte hofell. |
| 1 Lateinisch Alphabett mit der Jahrzaall seindt 32 eingefast. | 3 Schnidmeßer. |
| 7 Gildt Zeene. | 1 Bergmeßer. |
| Ein Scheide mit 3 Messernn. | 1 Stucklein schildt meßing. |
| Item ehliche Kleine stempfelgenn, vnd anderer Buchbinderzeug in dem kleinen Restlein. | 6 Kleine vnd große Hemmer. |
| 8 Raspeln vnd feilenn. | 3 Kleine bohrereisen. |
| 5 Buchbinder Zangen. | 1 Klein meißelgen. |
| 2 Buchbinder Ampos. | 1 Alter weßstein. |
| 20 Bohrer. | 1 Schnizer. |
| 5 Lineal dorunder 2 Messene vnd 3 eiserne. | 1 Streicheisen. |
| 12 Groß vnd Kleine Schnizer. | 1 Restlein dorinnen ein goldtbuch. Ein wergtisch dorunter |
| 2 Winckeleisenn. | 53 Alte vnd neue Preßen. |
| 2 Meißell. | 22 Bahr Preßschrauben. |
| 2 Eierkell. | 1 Farben vnd Reibstein. |
| | 1 Alte Hest lade mit 5 Haken. |

Sieben groß vnd Kleine Koprollen vor fl. 3. "	19 bahr gewundene Clausuren vor fl. " 10
Acht Kranz vnd lobrollen vor 2. "	55 bahr Arcus Clausuren vor 1. "
Sieben Kleine vorguldt Rölgen vor " 14	50 bahr Octauen Clausuren vor " 10 ^{1/2}
Ein vnd Funffzig Kleine Handtstempffel vor 1. 9	30 ellen gruhn seiden bandt vor " 3 ^{1/2}
Ein lateinisch ganz Alphabet vor " 12	Ein Buschel lehder vor 1. 15
Funff Formiereißen vor " 12	Zwu halbe heute vor " 12
Sechszehen Heffthacken vor " 6	Zwey runde eiserne Ambösigen vor " 1
Eine glettkolbe vor " 3	Zwey Reißzenglein vor " 1
Vier beschneide hoffel mit den eisen vor 2. 18	Zwey Anschlaghemmerlein vor " 1
Sieben alte einzelne beschneideißen vor " 6	Eine Blechschere vor " 1
Sieben Schnitmeßer gut vnd böse vor " 6	Vier Ausstosshoffel vor " 8
Zwey vnd zwanzig gute vnd böse bohrer vor " 4	Ein scherffhoffel, vnd Ein schlichthoffel vor " 3
Zwene Anbohrer vor " 6	Vor etlich alt eisenwergk vnd glettzehne " 6
Sechs schnitzer, vnd sechs wergkmeßer vor " 4	Zwey goldtmeßer, vnd Ein goldtkussen vor " 3
Vier Cirkel vor " 2	Sieben Raspeln vor " 6
Vier Hefftlahden vor " 9	Ein Reibestein vor " 18
Zwu scheren vor " 1	Zwene schlaghemmer vor " 12
Eine eiserne Eckpreße, vnd Eine stockschere vor " 12	Sieben Arcus Buckeln vor " 7
Sieben wergkhämmer groß vnd klein " 9	Ein bahr Median Buckeln vor " 2
Zwey Amboslein vor " 2	Ein bahr Octauenbuckeln vor " 1 ^{1/2}
Eine beschneide Preße vor " 3 ^{1/2}	Ein vnd zwanzig pfund alt Pergament vor 5. 10 ^{1/2}
Drey segen vor " 6	Eine alte eiserne preße mit dem schlüssel vor 1. 15
Eine stoßege vor " 1	52 vorguldt stempffel vor " 10 ^{1/2}
Ein glasurbohrer vor " 6	39 gute vnd böße Preßen vor 1. 10 ^{1/2}
Drey bindt eisen vor " 2	Eine Baumpreße vnd Ein Feldtstein vor 2. 6
Dreyßig Kleine Handtpreßen vor 1. 9	Sechs schock Fiebelbretter vor 1. "
Vierzeihen große Folienpreßen vor " 14	Funff Kalpsel lohe vor 1. 3
Eine eiserne stockpreße sampt dem schlüssel vor 2. "	Sieben schaffel lohe vor " 10 ^{1/2}
29 bahr gewundene Octauen Clausuren vor " 8	

Sechs weiße Kalpfel vor fl. 1. 7 Funff Buschel schweinlehdter vnd
Zwey schaffel vor „ 6 2 heute vor fl. 9. 15
Summa Summarum fl. 77 gr. 10.

Ob sich nun im 16. Jahrhundert bereits für die verschiedenen Arten des Einbandes allgemein gebräuchliche Bezeichnungen und Ausdrücke eingebürgert hatten, das ist schwer zu sagen. Ich habe deshalb aus meinen Quellen — den Verzeichnissen der Buchhändlerlager und den Inventaren der Büchernachlässe Leipziger Bürger — die darin vorkommenden Bezeichnungen der Einbände bis zum Jahre 1600 ausgezogen, wobei allerdings zu bevormworten ist, daß der Einband nur bei einer verhältnißmäßig kleinen Minderzahl der Bücher angegeben wird. Danach will es mir allerdings scheinen, als ob sich in der That kaum schon allgemein gültige technische Ausdrücke gebildet gehabt hätten, denn die vorkommenden Bezeichnungen sind überwiegend nur beschreibender Natur; nur auf einen einzigen Ausdruck, der mir eine Ausnahme zu bilden scheint, werde ich später zurückkommen.

In den Verzeichnissen der Buchhändlerlager, die ja — was zu beachten sein dürfte — von Fachmännern aufgenommen sind, kommen nun folgende Bezeichnungsweisen vor:

1551 bei Henning Sosaadt: Schlecht eingehesfte Büchlein³⁾, Halb überzogen⁴⁾, In Brett mit gewundenen Clausuren und Vorsatz, Bergulte Büchlein, Mit dem Welschen Stoß. — 1558 bei Wolf Günther: In Brettern, Halb überzogen, Grün Pergament, Bergult, Mit gedrehten Clausuren, Welsch, Welsch mit Silber. — 1563 bei Christoph Ziehenaus von Magdeburg: In Bretter und halb mit Leder überzogen, Mit weißem Leder überzogen (beides nur bei Folianten) und in Pappen und Pergament (bei Quartanten).

In Verzeichnissen von Büchern im Privatbesitz dagegen treten folgende wesentlich mannigfaltigere Bezeichnungen auf:

Eingehesftet, In Papier geheftet, In Pergament geheftet, zum Theil in farbige⁵⁾.

Partes in Bretter gebunden „praucht man in der Kirchen“.

In Pappen, in Pappe und halb Leder gebunden.

In Pappen Welsch, In Pappen Welschweis gebunden, bez. mit beschriebnem Pergament überzogen; Welsch, halb und roth Welsch.

In beschriben, benotirtem, „gebackt“, auch in „alt“ oder „schlecht“ Pergament⁶⁾.

In Pergamen oder weiß gebunden, in Pergamen und Brettern.

In farbiges Pergament gebunden: schwarz, gelb, „goltgeel“, „altgeel“, pomeranzenfarben, roth, grün und (sehr selten) braun.

In weiß oder schwarz Schweinenleder, Mit „schweinen ledder“ überzogen⁷⁾.

In Leder (vorwiegend wohl braun) oder farbigem Leder: weiß, gelb, „goltgeel“, roth, grün, blau (nur einmal), in Schwarz- und „Welsch“-Leder gebunden, bez. auch „vergult“, oder „mit golde gedruckt“, oder „ganz vergult“ und (1599) „in goldt eingebundene betbücher⁸⁾“.

Des Ausschmucks des Schnittes wird nur selten gedacht: „Schwarz leder vf dem Schnitt vberguldt“ und nur einmal „gelb aufm Schnitt“; es war dies, wenn der Schnitt überhaupt gefärbt wurde, neben grün und roth die überwiegend angewandte Farbe.

Dies sind die einfacheren und auch schon besseren vorwiegend auftretenden Einbände. Feinere, sowie kostbarere kommen verhältnißmäßig selten vor; die deutschen Bücherliebhaber standen in dieser Beziehung bereits damals, wie noch jetzt, weit hinter ihren Genossen in Italien, Frankreich und später England zurück. Unter den von mir durchgesehenen Inventaren springt wenigstens einigermaßen das des Kaufherrn Hans Sprung, besonders aber (1585) das der bedeutenden Bibliothek der Brüder Otto und Nicolaus von Ebeleben hervor. Die Einbände zeichnen sich bei den letzteren durch größeren Luxus — viel „vergult“ und „aufm Schnitt vergult“ — aus. Aber die deutschen Bücherliebhaber pflegten andererseits bereits seit dem 15. Jahrhundert einen Schmuck ihres Besitzes, welchen die anderen Nationen erst seit der zweiten Hälfte des siebzehnten nachahmten: die Bibliothekszeichen (Ex libris) in gemalten Handzeichnungen, in Holzschnitt und Kupferstich. Für Deutschland sind die Producte dieser Kleinkunst noch nicht ausführlicher behandelt worden; hier kann ich nicht weiter darauf eingehen und will nur eines Curiosums erwähnen, da es aus Leipzig stammt: der Dr. Schwalenburger klebte auf die Innenseite des Vorderdeckels sein eigenes Porträt, auf die des Hinterdeckels das seiner Frau, beide in herzlich schlechtem Kupferstich⁹⁾.

An Beschreibungen luxuriöserer Einbände kommen nun in den benutzten Quellen vor, und zwar vorwiegend bei Gebetbüchern¹⁰⁾:

In „Karteken“, bei welchem Stoff an Farben: grün, roth und violbraun auftreten.

In rothseidenem und schwarzem Atlas.

In Sammet, ohne nähere Bezeichnung, und in schwarz, violbraun, roth und grün, wobei einmal ein „schwarz Leinwaten seckgen“ (also zum Schutz des Einbandes, die camisa, chemise des Mittelalters) erwähnt wird.

In „Schwarz Tuch“ mit silbernen Clausuren (1599).

„Ein Bettbüchlein durchaus in silber gebunden vnd mitt vier schwarzen seiden bortten vnd vier silbern stifften beschlagen“ (1599).

Auch die Spuren der sächsischen Specialität im Bucheinband, die der gemalten Einbände, finden sich. Im Jahre 1583 verzeichnet das Inventar des reichen Handelsherrn Hans Sprung dreimal Bücher „Illuminirt vnd in 4^{to} vergult vnd Allerley Farben“ und im Jahre 1588 das des Kaufherrn Hermann Sulze, des Schwiegerohns des Bürgermeisters Hieronymus Kaufcher und Gläubigers von Ernst Bögelin, 16 Bände von Luthers Werken (also die Wittenberger deutsche und lateinische Ausgabe) „ganz in Lehder gebunden mit glasuren“¹¹⁾. Daneben wird der Clausuren, auch der „gewundenen“, der silbernen Spangen und Clausuren, des Beschlagens mit Buckeln, selbst in Silber und vergoldet, mehrfach gedacht¹²⁾.

Zu diesen Einbandbezeichnungen will ich mir nur eine einzige allgemeine Bemerkung gestatten, nämlich in Bezug auf die als „Welsch“ benannten Einbände. Es will mir scheinen, als wenn damit keinesweges der Styl in der Ausschmückung bezeichnet werden sollte, vielmehr der generische Unterschied in der constructiven Unterlage des Buchdeckels: der Einband in Pappe. In Deutschland dominirte in dieser Beziehung das ganze 16. Jahrhundert hindurch noch das eichene, sich immer mehr verdünnende Brett; die beigebrachten drei Inventare Leipziger Buchbinder weisen denn auch ansehnliche Bestände an Brettern, aber keine an Pappen auf. Die ersten in Deutschland verwandten waren nur aus vielfach übereinander geflebten Maculaturbogen oder allerhand Scripturen hergestellt; ob dies auch in Italien der Fall gewesen ist, darauf habe ich leider bisher nicht genügend Acht gegeben. Jedenfalls ging man aber hier frühzeitig zur Fabrication der Pappen aus einer homogenen Masse, zum Schöpfen aus der Bütte über, und das mit gutem Grund. Die geflebten Pappen waren wegen des vielen dabei verbrauchten Kleisters den Angriffen der Würmer, und in Italien noch mehr denen der sogar noch gefährlicheren Ameisen,

in stärkerem Maße ausgesetzt, als die Bretter; der Angriff der Ameisen erfolgt am häufigsten von den Einlegestellen der Bünde in die Deckelunterlage aus. Das gab jedenfalls den Anstoß zum Entstehen der italienischen Legatura alla rustica, einer rohen Cartonage, und des Heftens in einfache Pergamentschalen, wobei die Verwendung jedweden Klebstoffes umgangen wurde. Vielleicht entspricht der Ausdruck „In Pappen Welschweis“ dieser einfachsten Art des Einbandes. —

Zu den mitgetheilten Inventarien von Buchbinder-Handwerkszeug habe ich daneben nur Weniges hinzuzufügen, und zwar bezüglich des Umfangs der Betriebe und des Apparates zum Ausschmuck der Einbände.

Nach beiden Richtungen hin besteht ein bezeichnender Unterschied zwischen der Werkstattseinrichtung Caspar Wagner's und derjenigen Christoph Birc's und Andreas Ficker's: die des erstgenannten deutet — neben seinem anderweitig bezeugten Buch- und Schreibmaterialienhandel — auf einen einfachen, rein handwerksmäßigen, die der beiden letztgenannten auf den Großbetrieb hin. Derselbe muß bei Ficker am bedeutendsten gewesen sein, wenigstens gegenüber dem Geschäftsverfall Birc's in seiner letzten Lebensperiode. Jede der drei Buchbindereien besaß eine „große“ (eiserne) Presse, der bei Ficker noch eine eiserne Stockpresse und eine Baumpresse hinzutritt; sie dienten jedenfalls zu der bedeutenden Kraftaufwand voraussetzenden Prägung des Mittelstockes, um welchen sich dann die Handarbeit mit Fileten und Rollen zu gruppiren hatte. Unter Wagner's Kunstbüchlein ist jedenfalls irgend ein Ornamentwerk zu verstehen, aus welchem er Vorlagen und Ideen zur Composition seiner Deckelornamentik entnahm. Aber Wagner besaß neben jener großen Presse für die sonstige Arbeit nur noch zwei kleinere mit eisernen Spillen, Birc dagegen 53 und Ficker 69, sowie noch 14 für Folianten. Bei dem erstgenannten wird gar keiner Heftlade gedacht, bei den beiden anderen werden nur 5, bez. 4 erwähnt. War das Folge einer vielleicht schon stattfindenden Art von Arbeitstheilung innerhalb der Werkstatt, oder des Umstandes, daß die Gesellen einen Theil des Handwerkszeuges selbst zu stellen hatten? Letzteres schien sich schon für das Jahr 1547 bei Wolf Koberger und Merten Trampitz anzudeuten.

Ueberraschend ist es, bei Caspar Wagner gar keine Stöcke zu

finden; sie treten erst bei seinen Nachfolgern hervor (mit 9 und 32). Sollte man daraus im allgemeinen auf den bei den Leipziger Buchbindern früher vorwiegend gepflegten Styl des Einbandes schließen dürfen? Thatsache ist es wenigstens, daß die älteren Leipziger Stadt- und Gerichtsbücher keinen Mittelstock, nicht einmal das Stadtwappen, vielmehr nur Fileten- und Rollenarbeit aufweisen. So führt denn auch Wagner's Inventar an Stempeln 41 (und 26 Stempelseisen) auf, dasjenige Birc's nur 13 und daneben ein Kästlein mit kleinen, das Ficker's wiederum 103, während die Zahlen für die Rollen 12, 17 und 21 sind, daneben bei Wagner 28 Rädlein-Stempel und bei Ficker 7 Berggoldröllchen. Diese letzte Kategorie kann wohl kaum mit den in den Beständen des Siegelgräbers Wolleben 1569 vorkommenden Rädchen „vffs goldt vffm schnitt“ identificirt werden, denn die Musterung des Schnittes gehörte doch zu den Ausnahmen; selbst die Heidelberger Hofbuchbinderei besaß hierfür nur zwei Stempel. Dagegen darf nicht befremden, daß jede der drei Buchbindereien nur ein Alphabet und die Zahlen besaß. Größeren Schriftmaterials bedurften sie nicht, da im 16. Jahrhundert fast durchweg höchstens die Anfangsbuchstaben des Namens des Besitzers und das Datum des Einbandes auf den Vorderdeckel gedruckt wurden; förmliche Titel gehören zu den Ausnahmen. Wenn übrigens Christoph Birc bezüglich des Bestandes an Stöcken, Rollen und Stempeln trotz seines — wenigstens früher — großen Geschäftsbetriebes zurückstand, so lag das möglicher Weise auch daran, daß er eben einer der drei von den Breslauer Buchhändlern erwähnten Leipziger Buchbinder gewesen war, welche die feineren Stoffeinbände als Specialität führten; er hatte ja noch bei seinem Tode 60 „überein“ gebundene Gebetbücher auf dem Lager.

Das Material zu allen diesen Hülfsmitteln für den Ausschmuck der Büchereinbände aber war Messing, selbst für die Buchstaben und Zahlen; das ist aus dem Inventar Wolleben's und aus dem Heidelberger zu schließen. Nur bei Birc werden drei eiserne Stempel erwähnt. Was die Verwendung der Stöcke anbetrifft, so war bräuchlich, daß die auf dem Vorder- und auf dem Hinterdeckel anzubringenden mit einander correspondirten: Fürstenporträt und Landeswappen, Luther und Melanthon, zwei biblische, bez. symbolische Darstellungen (z. B. Spes und Caritas). Andere

figürliche Darstellungen sind sehr selten; die Bibliothek des Börsenvereins bewahrt aber z. B. einen zierlichen Sedezband mit zwei niederländischen Trachtenbildern in Goldprägung. Es waren daher wohl nicht Sparfamkeitsrückichten allein¹³⁾, welche Veranlassung boten, die Messingstöcke auf beiden Seiten zu graviren: das gewohnheitsmäßig Zusammengehörige wurde gleich auf einem Messingstock vereinigt.

Ueber den in dem Heidelberger Inventar und bei Andreas Ficker betonten Unterschied zwischen „Gold-“ und „Leder-“ Stöcken bin ich mir nicht völlig klar. Ich glaube jedoch die Bezeichnung so verstehen zu müssen, daß mit „Goldstöcken“ erhaben (als Matrizen, Punzionen) geschnittene Stöcke zur Herstellung von Flächen-druck, mit „Lederstöcken“ aber vertieft (als Matrizen) geschnittene zur Hochpressung gemeint sind. Ähnlich geht es mir mit den „gedrehten“ und „geschnittenen“ Rollen Wolleben's. Waren erstere vielleicht rein ornamentale, oder schmale Rollen (Berggoldröllchen, Räderstempel), letztere aber breitere, bildlich geschmückte (Kopf- und Laubrollen)? In den Sammlungen des Börsenvereins befindet sich eine von Virgil Solis in Messing geschnittene Kopfrolle, deren Maßverhältnisse in der Peripherie 195, in der Breite 17 Millimeter betragen.

Die Bezeichnungen: Kopfrollen, Laubrollen u. erklären sich von selbst; die erstgenannten stellen förmliche Serien von Porträts dar, je Kaiser oder Fürsten, Gelehrte, Reformatoren, Evangelisten, Heilige oder Symbolisirungen. —

Das Verhältniß der Buchbinder zu den Buchhändlern scheint übrigens in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kein besonders freundliches mehr gewesen zu sein; erstere suchten sich den letzteren noch in jeder Beziehung als gleichberechtigt an die Seite zu stellen. Der Engros-Betrieb des Buchbinder-Handwerks, die Lieferung gebundener Bücher nach auswärts, die Betheiligung am Buchhandel überhaupt wurden zu einer Quelle vielfacher Streitigkeiten zwischen beiden Erwerbszweigen; actenmäßiges Material darüber habe ich bereits im Archiv (Bd. IV. und VII.) aus Leipzig und Breslau beigebracht. Wenn die Breslauer Buchbinder im Jahre 1580 betonen, daß „die Buchhändler von den Buchbindern herkommen“, die Leipziger 1598 auf die starke Betheiligung ihrer Vorfahren am Buchhandel hinweisen, sowie darauf, daß sie oft genug „rohe Materien“ an

Zahlungsstatt für gelieferte Arbeit annehmen müßten, so haben sie darin keinesweges Unrecht. Aber so lange ihre Gewerbebefugnisse noch nicht angefochten oder erschüttert waren, scheinen sie die Arbeiten für Buchhändler doch vernachlässigt, für diese das geringwerthigere Material (den Brack) verwandt zu haben. Ist es nun auch schwer, in derartigen Streitigkeiten genau Recht und Unrecht der beiden Parteien abzuwägen — Uebertreibungen sind ja das gewöhnliche Kampfmittel —, so scheinen doch die Klagen, zum mindesten die der Leipziger Buchhändler, nicht ganz unbegründet gewesen zu sein. Es muß wenigstens frappiren, daß sich der Buchhändler Lorenz Finkelthaus in Leipzig im Jahre 1565 bei dem Verkauf seines Hauses auf dem Neumarkt an den Buchbinder Hans Schöniger ausbedingt, daß seine Arbeit vor der anderer Kunden den Vortritt haben solle, wobei er allerdings verspricht, seinen Abkäufer „mit Buchbinderarbeit zu fördern“ und ihm mindestens für 50 Gulden Arbeit jährlich zum „abdienen“ zu geben ¹⁴⁾.

Anmerkungen.

¹⁾ Die Sache hatte im Jahre 1547 nicht nur wegen der Flucht der Thäter weder civil- noch criminalrechtlich zum Austrag gebracht werden können, sondern auch weil, wie es im Richterbuch vom Jahre 1548 heißt: „die Zeit die Kriegseuflucht — der Schmalkaldische Krieg — gewesen, und die Haupteute das Regiment gehabt“ und Niemand sich zur Uebernahme der Vormundschaft über die Kinder des Getödteten hatte bereit finden lassen. Im nächsten Jahre wurde die Angelegenheit jedoch, zumal der Getödtete, jetzt Jacob Koch genannt, erst vierzehn Tage nach der Verwundung gestorben war, durch Zahlung des Wehrgeldes gütlich beigelegt. Merten Trampitz willigte, unter Bürgschaft des Formschneiders Wolf Stürmer, in die Zahlung von 10 Gulden, Wolf Koberger, dessen Bürge der hier Buchführer genannte Christoph Birk war, in eine solche von 12 Gulden, während Caspar Wagner sofort 8 Gulden erlegte.

²⁾ Ich lasse hier das Verzeichniß von Birk's Lager gebundener Bücher folgen, da ich der Meinung bin, daß es genügendes Interesse darbieten dürfte, nicht nur zum Behuf der Vergleichung mit den bescheidenen Vorräthen gebundener Bücher Peter Schürer's und Henning Sofsadt's (Archiv XI.), sondern auch zur Gewinnung eines Bildes von dem Umfange des Handels der Leipziger Buchbinder mit gebundenen Büchern überhaupt, wobei aber immer im Auge zu behalten ist, daß Christoph Birk sich geschäftlich im Niedergang befunden hatte. Es scheint mir aber, als ob keiner seiner Zeitgenossen ihn auf diesem Gebiete übertroffen, keiner der späteren Buchbinder ihn erreicht haben könnte.

In dem Gewelbe im Hause an Büchern.

Von gebundenen büchern in folio.	1 Hauspostilla Lutheri.
19 stück Corporis Doctrinae Sechjisch.	1 Postilla Weneri.
3 Stück Syrach Huberini.	1 Brentium in Joannem.

- 1 Gottes Vorheischung D. Draconites.
- 4 Pastoral vnd Disciplin Sarcerij.
- 1 Corpus Doctrinae Philippi.
- 2 Pastoral vnd Disciplin Sarcerij.
- 1 Septimus Tomus Lutheri.
- 2 Quintus Tomus Luth:
- 1 Corpus doctrinae Sechsißch.
- 7 Pastorall vnuberzogen.
- 4 Corpus doctrinae.

Von gebundenen buchern in 4^o.

- 1 Propheta Jeremias Pomerani.
- 1 Arithmetica Stiffelij.
- 1 Postilla Lutheri wintertheill.
- 1 Propheta Micheas.
- 1 Historia Galatij Capellae D. Lindenn.
- 1 propheta Micheas vnd Oseas Selnecceri.
- 2 Propheta Jeremias Pomerani.
- 1 Confessio Mansfeld:
- 1 Offici(n)a Rauisij.
- 1 Propheta Micheas Viti Ditterichs.
- 6 Loci communes philippi.
- 1 Chronica Bohemica.
- 1 Postilla Coruini.
- 22 Sieben bösen Karnoffelspiel Spangenberg.

Von gebunden buchern in Octauo.

- 2 Postillen Lutheri Winter theill.
- 2 Postillen Lutheri Sommerteill.
- 1 Postilla Spangenbergij.
- 3 theill Postillen Huberini.
- 4 Euangelia Viererlei (i. e. in vier Sprachen).
- 4 Euangelia Dreierlej.
- 18 Psalter.
- 3 Testamendt.
- 5 Alte testamendt.
- 3 Prophetenn.
- 1 Ander theill des testaments.
- 4 Euangelia vnd Catechismos.
- 2 Gesangbucher.
- 2 Bettbucher Coelij.
- 6 Bettbucher Crucifix.
- 1 Seelen Arznei vnd feuerzeug.
- 1 Buch Salomonis Sprach.
- 1 Epistell ad Galatas Maior.
- 1 Epistell: ad Corinthios 2 theill.
- 1 Compendium Herbrandi.
- 1 Sententia Ciceronis.
- 1 Epistola Ciceronis 2 theill.
- 1 De pueris recte instit:
- 1 Arithmetica Scheuwelij.
- 1 Haußarticull Lutheri.
- 1 Secunda pars Loci Culmanni.
- 1 Teußsch Passionall.

- 1 Jacobi Sadolet:
- 1 Catechism: Normberg:
- 1 Passio Sarcerij.
- 1 Gesangbuch Pabsts.
- 1 Dialectica Philippi.
- 1 Epistola Ciceronis aldt.
- 1 Grammatica philippi aldt.
- 1 Rechenbuch Rudolphi.
- 1 Psalter aldt.
- 1 Dialogus Castellionis aldt.
- 1 Index rerum et uerb:
- 1 Passio Pomerani aldt.

Von Buchern in Schwarz Grun vnd andern farben Pergament gebunden in 8^o.

- 19 Stuck des 91. Psalms.
- 11 Stucken aldt vnd neu.
- 7 Weiber spiegel.

Von Buchern in 16^o.

- 13 Dreierley gebundenn.
- 5 Catechis: Brentij.
- 10 Jesus Sprach.
- 20 Euangelia teußsch vnd Lateinisch.
- 40 Bettbuchlein allerley sortenn, lenglicht vber ein gebundenn.
- 10 Desgleichen mit Clausuren.
- 10 Gar Kleine bettbuchlein allerley sorten.

Von Buchern in 8^o halb in brett gebunden.

- 14 Grammaticen.
- 12 Aelij Donatt.
- 13 Grobe Donatt.
- 13 Caton.
- 4 Catechism:
- 10 Nomen Clatur.
- 5 Sentent: Salomonis.
- 3 Catechismi Lutheri.
- 16 Compendia Grammat:
- 16 Compendia Musices.
- 11 Compendia denomitt.
- 16 Epistolae Sturmij.
- 29 Paruj Catechismi.
- 6 Bucolica Vergilij.
- 1 Euangelia cum epistolis.
- 8 Ciuilitates morum.
- 3 Teußsche Catechismi.

Von Buchern in 8^o gar mitt leder vberzogen.

- 1 Epistell ad Galat: Maior:
- 1 Crucigeri in Joann:
- 1 Apophtegmata Erasmi.
- 2 Consultationes de uariorum morborum Curationibus Joan. Baptistae.

- | | |
|--|--|
| 1 Colloquia Erasmi. | 1 Neu testament Lutheri. |
| 1 Calendarium Schonborn: | 1 Euangelia Dreierley. |
| 2 Adriani, de sermone latino. | 3 Chronica Jacobi Eisenbergh. |
| 1 Institutiones Holoandri. | 1 Rehserbuchlein. |
| 1 Dialectica et Rhetorica Philippi. | 3 Euangelia. |
| 1 Dialectica Sturmij. | 1 Gesangbuch vnd Catechesis. |
| 1 Flores poetarum. | 1 Suetonius. |
| 1 Fabulae Aesopi graece et Latine. | 1 Sphaera procli. |
| 1 Postilla Coruini inn 3 teill. | 2 Sententiae sacrae scripturae. |
| 2 Obseruationes Gotschalchij. | 1 Bucher Salomonis vund Jesus Sprach. |
| 1 Tomus 2 Hippocratis. | 1 Außlegung Simboli apostolici Maioris. |
| 1 Phrases latinae linguae Anton: Schori. | 1 Spangenberg: in Epistol. ad Titum. |
| 1 Laurentius Valla. | |
| 1 D. Wellerus in epist: et Euang: in zwey teill. | Von A. B. C. buchern. |
| 1 Explicationes Euang: Wigandi I Pars. | 22 Duzendt teutzsche. |
| 1 Außlegung der Euangelien vf die Fest Sarcerij. | 17 Duzend Lateinische. |
| 1 Postilla Sarcerij in zwey teill. | 10 Bund Lateinisch vnd teutzsch. An Steinern Schreibtaffelnn. |
| 1 Postilla Spangenberg in zwei teill. | 1 Gahr große Borgulte. |
| 2 Postillenn Lutheri Sommerteill. | 22 Große vnd mittel Borguld. |
| 1 Kinder Postilla Viti Dietrichs in zwey teill. | 48 Große Schlechte. |
| 2 Catechismi Brentij. | 76 mittel vnd |
| 1 Epistell, ad Corinth: in zwei teill. | 107 Kleine. |
| 1 Prophetenn. | 12 Normberger gahr geringe schreibtaffelnn, allerley gattung. |
| 2 Epistol: ad Galat: Maior. | 15 Buchlein Zeiger der Heiligen Schriefft genandt Georgij Birckenmeiers zu Blm in 16 ^o in weiß Pergament gebundenn. |
| 1 Apocrypha Lutheri. | |
| 1 Epistolae Spangenbergij. | |

Beachtenswerth erscheint mir, daß sich unter diesen Restbeständen auch Antiquaria befinden, während die 20 Exemplare des Corpus doctrinae Melanthon's in plattdeutscher Sprache ganz besonders deutlich auf die frühere Lieferung gebundener Bücher nach auswärts deuten.

³⁾ Ich glaube schon anderwärts hervorgehoben zu haben, daß die Kleinliteratur doch wohl vielfach geheftet verkauft wurde. Mußte ja schon im Jahre 1515 Nickel Schmidt's Buchhandlungsgehülfe einen Theil seiner Arbeitszeit zum Bücherheften und -binden verwenden. (Archiv X, 117—121.) Auch wird gleichzeitig von Martin Landsberg's Buchbinder gesprochen.

⁴⁾ Mit „Halbüberzogen“ sind jedenfalls diejenigen Halbleder- oder Halbpergamentbände gemeint, bei denen die vorderen zwei Drittel der Bretterdeckel in rohem Zustande gelassen wurden.

⁵⁾ Im Jahr 1593 bewilligt Nickel Nerlich dem Buchbinder Ambrosius Backofen „von ein tausent tractätlein in Pergament gebunden“ einen Preis von 30 Groschen. Backofen schuldete zwar Nerlich 25 Gulden und mußte sich diesen Betrag an der gelieferten Arbeit abziehen lassen. Aber wenn man selbst annimmt, daß Backofen auf das Abkommen nur aus Noth und unter Pression eingegangen war, so ist doch wohl unbedingt vorauszusetzen, daß Nerlich das Material lieferte, ja, daß diese Tractätlein nicht einmal wirklich gebunden, vielmehr nur geheftet wurden. Die Höhe des Arbeitslohnes stimmt in keiner Weise mit dem damaligen Werthe selbst des alten beschriebenen Pergaments.

⁶⁾ Die Buchbinder bedurften des alten, beschriebenen Pergamentes nicht allein zum Ueberziehen der Deckel, sondern auch zur Structur des Einbandes

überhaupt: zu den Falzen, zum inneren Bekleben des Rückens — heut zu Tage wird meist nur dünnes Maculatur dazu verwandt — und zu den Capitälén, welche letzteren in der Jetztzeit nur noch ein decorativer, nicht mehr constructiver Theil des Einbandes sind. Das Material war also sehr gesucht und manche Unredlichkeit lief bei der Erwerbung desselben unter: Pergamenthandschriften wurden oft genug gestohlen, um sie an Buchbinder, als Fehler, zu verkaufen. Im Jahre 1536 belangte der Herausgeber des Sachsenspiegels, Christoph Zobel, die beiden Buchbinder Adolar Baldershain und Andreas Ficker, an welche sein Famulus mehrere ihm entwendete „bücher von bargament“ hatte verkaufen lassen, und im Jahre 1574 läßt Christoph Birc seine Lehrlinge Paul Risch und Hans Weber — beide waren in späterer Zeit in Leipzig etablirt — abstrafen, weil „sie Ime etliche hundert bogen Pergament, aus alten Meßbüchern geschnitten, vnd dieselben, samt etlichen andern Büchern vnd Bergfzeuge, als Hübel vnd anders mehr, gestolen haben sollen“. Von dem gestohlenen Material hatte Melchior Wagner 70 Bogen für 1½ Thaler, Bonifaz Kleinschmidt aber für 3 Gulden 9 Groschen, jeden Bogen zu 8 Pfennigen gerechnet — also 108 Bogen —, gekauft. Wagner mußte Birc 70 Groschen Entschädigung zahlen. Wenn man aus dem Ficker'schen Inventar ersieht, daß 1592 das Pfund altes Pergament 5½ Groschen (also der Centner 28 Gulden 17 Groschen) galt, so ist ersichtlich, daß beide Käufer sich bewußt gewesen sein mußten, daß die Verkäufer auf unredlichem Wege zu der verkauften Waare gekommen waren. Unter den Miscellen dieses Bandes (Georg Endter) findet sich ein weiteres Beispiel, und zwar ein Raub en gros. — In Italien wurde übrigens vielfach die nach außen zu verwendende Seite beschriebenen Pergamentes möglichst sauber abgewaschen, um dasselbe einigermaßen neuem Material ähnlich zu machen. Namentlich habe ich darunter viele Fragmente hebräischer Handschriften bemerkt.

7) Im heutigen Sprachgebrauch werden meist alle Pergamentbände „Schweinslederbände“ genannt, obschon wirkliches Schweinsleder nur sehr selten vorkommt. In den Leipziger Inventaren des 16. Jahrhunderts erscheint es nur in dem Verzeichniß der Musikalien der Thomasschule, während ich allerdings zweimal Buchbinder wegen einer Schuld für „Schweinshäute“ belangt gefunden habe. Später tritt die Bezeichnung markanter auf, denn Andreas Ficker hinterließ 1592 auch für 9 Gulden 15 Groschen Schweinsleder und am 6. November 1602 wird gegen den Buchbinder Ambrosius die Hülfe beantragt, wegen einer Schuld von 50 fl. 10 gr. 6 $\frac{1}{2}$ an Melchior Saugenfinger in Nördlingen „vor ausgehommene Schweineleder“. Hierunter könnten zwar ebenfalls Pergamenthäute verstanden worden sein, die besondere Bezugsquelle, aus ziemlicher Ferne, bleibt aber immerhin auffällig.

8) Braun als Farbe des Leders wird selten erwähnt, einfach aus dem Grunde, weil es eben die gewöhnliche war. Das Braun jener alten Bände zeichnet sich durch seinen warmen und gleichmäßigen Farbenton aus; aber dieser schöne Farbenton kann unmöglich einzig und allein ein Product des Alters sein. Wenn also auch in Ficker's Inventar lohgare Kalb- und Schafsfelle erwähnt werden, so ist wohl dennoch nicht anzunehmen, daß sie ohne weitere Präparation verarbeitet wurden. Sicherlich haben schon damals die Buchbinder die tieferen Farbentöne durch weitere Behandlung der Felle und durch Beizen derselben mit Säuren erzeugt; es geschah dies ja noch bis in die neueste Zeit. Die üblen Nachwirkungen einer unvorsichtigen Behandlung findet man häufig genug in dem Abblättern der obersten, von der Säure zerfressenen Lederschicht bei dunkelbraunen und schwarzen Lederbänden.

9) Ich benutze die Gelegenheit, die wenigen Notizen über die Aufbewahrungsweise der Bücher in den Privatsammlungen jener Zeit, welche ich für Leipzig gefunden habe, hier mitzutheilen. Meist standen die Bücher auf den Simsen — die Gebetbücher in den Schlafstuben —, lagen in den Fenster- nischen und selbst bei größeren Beständen auf Tischen und Tafeln aufgebaut. Vielfach aber kommen auch schon (selbst bei Nichtgelehrten) „Röthlein“ als

Aufbewahrungsort vor. Dr. Regler besaß 1547 „2 bücher köthenn“ und bewahrte außerdem „Vhl vngedundene bucher in eynem Weinfasse“ auf. (Auch die Bezeichnung: rohe Bücher kommt schon 1561 vor: Der Schleudanus zc. „Ist rohe“.) Im Jahre 1548 wird „1 gegitterter bucherkasten grün“ aufgeführt, 1577 „Ein hoher schlechter Kasten mit einem Vorlegeschloß“, 1583 „Eine Sechsfachtige gelbe Röthe“, d. h. mit sechs Reihen, und endlich 1598 zum erstenmal „Ein Repositorium“. — Vielleicht interessieren auch noch folgende kleine Notizen zur Geschichte des Schriftwesens im allgemeinen. Im Nachlaß des Dr. Stramburger wird 1556 zur Bezeichnung des hohen Alters der Ausdruck gebraucht: „Sachsenpiegel gar alt, alt, alt“; es war wahrscheinlicher Weise die Leipziger Ausgabe von 1490. Der Fachtmeister Stephan Lachner besaß 1547: „Eine große prille so man vf bucher (d. h. wohl bei den großen Folianten) praucht“, eine Leipziger Bürgerin 1599 gar: „Speculum morale in folio, so ein schleier buch“. Eine alte Ausgabe des Vincenz von Beauvais wurde also zum Behälter, zum Einlegen von Frauenpuß verwendet, wie Folianten überhaupt so oft zum Pflanzenpressen und als Herbarium. Aus dem Jahre 1551 habe ich mir noch notirt: „2 Tintenhorner“ und „Inn eynen blasen Tintten puluer“.

¹⁰⁾ Gerade die hier erwähnten Stoff-Einbände werden im Jahre 1590 von den Breslauer Buchhändlern als eine allbekannte Specialität der Leipziger Buchbinder bezeichnet: „Demnach ein Buchbinder oder drey zu Leipzig sich auf sonderliche vorgülte Bettbüchlein, als in Sammat, Attlaß, Karteck vnd andere Manier zubinden besleißigen, welche nicht ein Jeder dermassenn vorfertigen kann, vnd dieselben allein bey ihrer musse vnd weile, wann sie sonst nicht viell zu arbeiten außbereitten, damit wann die Buchhaandler auß frembden Dhrten vnd Städten in Märkten dahin kkommen, Sie ihnen dieselbigen Summaweiß vorkauffen“. (Archiv IV, 49. 50.)

¹¹⁾ Unter dem Ausdruck „mit glasuren“ glaube ich fast die vielleicht mit Lackfarben bemalten oder einfacher lackirten Einbände verstehen zu müssen. Schon im Contractbuche von 1525 findet sich der Eintrag:

Benedictus Bchederich ein Buchbinder hat bekandt, das er Jorgen Henel 2 gr. für glasurr schuldig sey, Bewilligt vnd zugesagt Jme vff ostermarckt schirsten zu bezcalen, Act. 4^{ta} post Dorothee.

Auch die Buchbinder Sebastian Merten und Georg Ficker sind dem erwähnten Georg Henel gleichzeitig kleinere Beträge schuldig; doch wird nicht angegeben wofür. Stutzig machen kann allerdings bezüglich der Bedeutung des Ausdrucks „Glasur“ der „Glasurborher“ in Andreas Ficker's Inventar. Wenn vollends Georg Henel indentisch sein sollte mit dem Clausurmacher Georg Henne, so müßte man an eine Verhuzung des Wortes: „Clausur“ denken. Es wäre aber immerhin geradezu wunderbar, daß der gleiche Schreibfehler oder die gleiche Verunstaltung eines allgemein gekannten und gebrauchten Ausdrucks in den Acten zu so weit auseinanderliegenden Zeitpunkten vorgekommen sein sollte.

¹²⁾ Wenn auch die Clausuren im 15. und 16. Jahrhundert sehr stark verwandt wurden — es finden sich unter den „gewundenen“ und „gedrehten“ zum Theil sehr gute und geschmackvolle Arbeiten —, so ist es trotzdem einigermaßen überraschend, der Clausurmacher als besonderer Gewerbetreibender gedacht zu finden. In Leipzig kommen vor: Georg Henne (vor und nach 1556), Stephan Rack (1557, auch als Wundarzt und von den Clausurmachern und Barbieren als Störer bezeichnet), Moriz Nata (1558), Jacob Lucius (1559), Merten Linc (1581), Erhard Wicshel (1585, auf der Ritterstraße bei der Rossmühle, also im richtigen Buchbinderviertel wohnend). Wenn nun auch 1557 „die Clausurmacher“, also gleichsam als Handwerk oder Innung, gegen den Störer Stephan Rack auftreten, so scheinen sie eigentlich doch nur als eine Abtheilung des Gürtler-Handwerks gegolten zu haben und nur einzelne Gürtler in größeren Städten, in denen das Buchgewerbe besonders blühte, wegen stärkerer Fabrication dieser Specialität ihrerseits nach dieser ihrer Hauptarbeit benannt worden zu sein. Denn selbst der in den Acten sonst stets Clausurmacher ge-

nannte Georg Henne tritt laut des nachstehenden Documentes 1558 als Gürtlermeister gegen Moriz Nata in die Schranken und betont das zunftmäßige Recht der Gürtler auf Anfertigung der Clausuren:

Gürtler handwergk Moriz Nata Clausurmacher. Georg Henne vnd die Meister des gurtler Handwergs haben sich vber Moriz Naten beclagt, Das er sich vnderstehe, als ein Meister Clausuren zumachen, so er doch kein Meister des gurtlerhandwergs, welchem das Clausurmachen zustehet, vnd aus Ihrem handwerg herfließen solle, Das sie sich auf Augspurg vnd andere Reichsstedt geruffen theten, Vnd derwegen gesucht Ihme solchs zuwehren, Dargegen Nata furgewendet, er habe das Clausurmacherhandwerg (. welches ein sonderlich handwerg sein solle, als zu Wittenberg, Franckfurt vnd anderswoh, Do Vniuersiteten sein .) von seinem Vater gelernet vnd erlanget, Mit bitte, weil er nun Zehen Jar burger gewesen, vnd vnuorhindert bisdoher das Clausurmachen getrieben, Ihnen dabei zuschutzen, Als hat ein Erbar Rath Ihme solchs nicht wissen zuwehren, Vnd nachdem die Meister gesucht, Ihme nicht nachzulassen Jungen zulernen, des er sich dan beschwert, Vnd helts der Rath dafur, Do es ein Lehrjunge darauf wagen vnd bey Ihme lernen wil, so mag er sein ebentheuer stehun, Ob er mit den Lehrbriefen die Ihme Nata geben wirdt, verkommen möge oder nicht, Vnd ist also hie bey auf dismal verblieben, Act. mitwochs nach Martini Anno Lviij.

An Stelle der Clausuren traten seit der Mitte des 16. Jahrhunderts mehr und mehr Bänder, anfänglich meist leinene ungefärbte, dann grüne, später erst seidene; Andreas Ficker hinterließ 1592 schon 30 Ellen grünes Seidenband. Schlingen (aus Darmsaiten) und gedrehte Knöpfe zum Schließen der Bände, sowie Lederstreifen zum Binden, kommen letztere in Deutschland selten, erstere wohl gar nicht, wohl fast nur in Spanien vor.

¹³⁾ Sparsam war man zu jener Zeit, und noch im 17. und selbst 18. Jahrhundert, allerdings. Die Sammlungen des Börsenvereins bewahren z. B. auch Holzstöcke und Kartenformen, welche auf beiden Seiten des Holzes geschnitten sind.

¹⁴⁾ Auch das im vorigen Bande des Archivs (S. 280. 281) angeführte Factum betreffs Wolf Günther's könnte hier einbezogen werden.

Beitrag zur Geschichte des Kunsthandels auf der Leipziger Messe.

Von

Albrecht Kirchhoff.

Die Geschichte der Vorläufer der eigentlichen Buchdrucker — der niederdeutschen Printer, der oberdeutschen Brief- und Heiligendrucker und Kartenmacher — ist noch wenig oder gar nicht erforscht. Wohl wird mit Eifer und Erfolg den spärlichen Ueberresten ihrer gewerblichen Thätigkeit nachgespürt, aber über ihre Personen, über ihr ganzes geschäftliches Treiben und den Umfang des letzteren wissen wir so gut wie nichts. Und doch wäre eine nähere Kenntniß desselben von nicht geringem Interesse, einerseits dienlich zur Erläuterung der Entwicklung des Buchhandels überhaupt, andererseits bedeutsam für die der noch gar nicht erforschten Geschichte des Kunsthandels, namentlich in einer Zeit, in welcher Kunst und Handwerk noch keine scharfe Trennung aufwiesen. Sicherlich ist anzunehmen, daß schon von vorn herein jene neuen Gewerbetreibenden — viel früher, als die schnell wachsende Zahl der Erzeugnisse der Buchdruckerpresse den Verkehr mit Schriftwerken zu einem ungeahnten Aufschwung brachte — geschäftliche Verbindungen mit den Handschriftenhändlern vom Schlage Diebold Lauber's in Hagenau aufsuchten, ja aufsuchen mußten. Die verhältnißmäßige Massenhaftigkeit ihrer Production ¹⁾ ließ eine Beschränkung ihres Geschäftsumsatzes auf ihren Wohnort überhaupt nicht zu, kaum aber eine Beschränkung des Vertriebs auf ihre persönliche Thätigkeit allein. In der Verbindung der Handelsthätigkeit solcher Handschriftenerzeuger, deren Geschäftsbetrieb über das reine Selbstabschreiben hinausging, mit derjenigen jener Klasse von neuen Gewerbetreibenden, bez. mit dem Vertrieb ihrer Erzeugnisse, möchte ich die Keime des eigentlichen Buchhandels im modernen Sinne, eine Vorstufe desselben finden, in den Vertretern dieser gemischten Handelsthätigkeit die

Ahnherren der reinen, verlagslosen Buchführer. Treten uns doch auch in den Stehlin'schen Regesten des Baseler Buchgewerbes Heiligendrucker und Buchdrucker Schulter an Schulter entgegen.

Allerdings, die Forschung selbst ist nach dieser Richtung hin eine schwierige; sie muß vorwiegend angestellt werden an den Produktionsstätten — vielleicht nicht einmal an den großen — derjenigen Gegenden, in welchen Kunstsinne, Kunstliebe und literarische Cultur bereits höher entwickelt waren. Aber diese Forschung, glaube ich, wird erfolgreich sein, wenn ich aus den Resultaten schließen darf, welche ich auf dem doch viel unfruchtbareren Boden des Ostens, in Leipzig, erzielt habe. Es sind dies frühzeitige Spuren eines Kunst-, ja Gemäldehandels, welcher gegen Ende des 16. Jahrhunderts eine geradezu überraschende Bedeutung aufweist. Hierauf, sowie auf die Andeutungen eines Hinüberspielens der Thätigkeit der Formschneider und Briefmaler in das Kunstgewerbe, will ich meine Mittheilungen zunächst beschränken; sie können allerdings nur erst aphoristischer Natur sein. —

Die Durchsicht der gesammten Leipziger Hülfz- und Inventarienbücher des 16. Jahrhunderts hat bei mir den Eindruck hinterlassen, daß die Einrichtung des Leipziger Bürgerhauses jener Zeit, selbst des reicheren, — im Gegensatz zu derjenigen in den alten Reichs- und Handelsstädten des deutschen Südens und Westens — eine überraschende Nüchternheit, ja Armseligkeit aufweist. In um so merkwürdigerem Contrast steht damit nun aber der zum Theil reiche Bilderschmuck der Wände. Ganz abgesehen von den in großer Zahl inventarisirten Familienporträts finden sich, bis in das enge Heim des Kleinbürgers hinabsteigend, in fast jeder Haushaltung, vielfach in fast allen Wohn- oder Schlafräumen, bis zu Dutzenden Bildwerke der zeichnenden und malenden Kunst — vom einfachsten Product des Briefmalers bis zu dem des wirklichen Künstlers hinauf. Ja, der Baumeister Hieronymus Lotter der Jüngere, der Sohn des Bürgermeisters und selbst ein ausübender Künstler, besaß sogar eine förmliche Bildergalerie und Sammlungen von Kunstblättern aller Art, von Kupferstichen und gerissener Kunst, ganze Packete von Arbeiten Albrecht Dürer's, ja schon förmliche Klebbücher²⁾.

Mannigfach sind die Bezeichnungen, unter welchen diese Bilder und „Kunststücke“ ihrer äußeren Erscheinung nach in den Inven-

tarien vorkommen: auf Papier, in Wasserfarben, gemalte (ausgestrichene) Bilder auf Papier, „von“ oder „vnder“ Del, auf Leinwand und Brettern, als Tücher und Tafeln, sowie Niederländische Bildlein. Sie waren „uneingefaßt“, eingefaßt, mit verguldeten, gelben oder schwarzen Leisten, die „uneingefaßten“ — sicherlich meist Holzschnitte und Kupferstiche (gerissene Kunst) und die sehr beliebten und verbreiteten „Mappen“ (Landkarten) — wohl einfach an die Wand genagelt, höchstens noch gefirnißt. Die bildlich dargestellten Gegenstände sind überwiegend, und unter den Gemälden so gut wie ausschließlich, biblische und selbst noch legendarische (der Ritter Georg macht sich sehr bemerklich), oder symbolische. Unter den letzteren stehen hervor, ganz ähnlich wie auf den gepreßten Bucheinbänden, Spes, Fides, Caritas, Justitia und die unvermeidliche Lucretia, sicherlich meist mit der herkömmlichen, weitgeöffneten Pelzschabe, während im übrigen in Lotter's Galerie auch einige Genrebilder (z. B. eine Reiter Schlacht), sowie eine ganze Reihe mythologischer Sujets erscheinen. Dagegen sind die weltlichen Vorwürfe überwiegend durch die Reißkunst vertreten.

Die Bildnisse (Effigies, Insignia und Contrafacturen) großer Fürsten und Herren und von Gelehrten sind ganz allgemein sehr verbreitet; es heben sich darunter besonders hervor die Kurfürsten Johann Friedrich, Moritz und August — und diese sogar öfter als Delbilder —, sowie natürlich Luther (auch noch als Mönch dargestellt), sehr selten aber Philippus, d. i. Melanthon. Sehr beliebt waren ferner Städteansichten; namentlich kommt Antwerpen (Antorff) oft vor und ein lebhaftes locales und zeitgeschichtliches Interesse leuchtet aus der häufigen Aufführung der Belagerung Leipzigs von 1547 hervor, sowie aus der der Belagerung Magdeburgs in der Zeit der Interims-Streitigkeiten und auch des Grimmenssteins zur Zeit der Grumbach'schen Händel.

Diese Blätter und die Landkarten waren wohl meist Producte und Handelsobjecte der Briefmaler und ihrer vielnamigen Genossen; in den Lagerinventuren der Buchhändler finden sich nur vereinzelte Andeutungen, daß auch diese sich noch in späterer Zeit mit ihrem Vertriebe befaßt hätten³⁾. Wenn ich nun an anderer Stelle den meist nur geringen Lagerbestand betont habe, mit welchem jene Kleinhändler und Producenten in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts arbeiteten, so müßte letzteres einestheils Zweifel an ihrer Existenz-

fähigkeit überhaupt erregen, anderntheils in einem anscheinenden Widerspruch stehen zu dem in Anm. 1 belegten großen Papierverbrauch derselben und zu dem Umstande, daß Briefmaler, Illuministen und namentlich Kartenmacher und -maler vielfach mit einer Mehrzahl von Gesellen arbeiteten, ja, daß besonders die Kartenmacher so zahlreich auftreten, daß selbst in kleineren Orten geradezu vom „Handwerk“, also von einem innungsmäßigen Zusammenschluß derselben gesprochen wird. Fraglich muß es da erscheinen, wie die nothwendiger Weise übergroße Masse ihrer gewerblichen Erzeugnisse überhaupt Absatz finden konnte, falls dieselben z. B. bei den Kartenmachern allein aus Spielfarten bestanden.

Erklärlich wird die Gesammtheit dieser Erscheinungen erst durch den Nachweis, daß die Thätigkeit der Formschneider, Briefmaler, Illuministen und Kartenmacher vielfach in das Kunstgewerbe hinübergespielt haben muß, daß sie bei der Tapetenmalerei, dem Tapeten- und Zeugdruck betheiligte waren.

Spuren, welche darauf hindeuten, hatte ich schon früher gefunden — ich komme darauf später wieder zurück —, aber erst neuerdings den urkundlichen Nachweis für diese weitergreifende Bedeutung der betreffenden Gewerbe. In dem am 1. October 1596 aufgenommenen Nachlaß-Inventar des in Magdeburg verstorbenen Goldschmiedes Friedrich Bögelin⁴⁾, des zweitjüngsten Sohnes des M. Ernst Bögelin, findet sich nämlich verzeichnet:

Ein alter Himmel von gemahlten Papir an der Decken briefmahler arbeitet, Die Alten sagten Vnter der Roßen.⁵⁾

Die Briefmaler beschäftigten sich also neben ihren Kleinarbeiten auch mit größeren Aufgaben, waren bei der Zimmerdecoration betheiligte und lieferten selbst förmliche Wandmalereien — wenigstens gegen Ende des 16. Jahrhunderts —, feinere, gemalte Tapeten. Daß dies aber nicht nur ausnahmsweise, bei einer bestellten Einzelarbeit, geschah, daß vielmehr die Briefmaler, die generisch von ihnen gar nicht zu trennenden Briefdrucker und Formschneider überhaupt allgemeiner bei der fabrikmäßigen Herstellung der mit Formen gedruckten oder schablonirten Tapeten und Stoffe mitgewirkt haben müssen, das darf man wohl mit Sicherheit annehmen, wenn man zu höchster Ueberraschung findet, daß wenigstens Hans Schönsperger in Augsburg — es bleibt zweifelhaft, ob der ältere oder der jüngere, denn beide entschwinden gleichzeitig dem Gesicht-

freise —, der Verleger so mancher reich mit Holzschnitten gezielter Werke, dieses Gewerbe in seiner Zweigniederlassung in dem gewerbthätigen Zwickau betrieben haben muß.

Hans Schönsperger hatte schon längere Zeit zu Leipzig in geschäftlichen Beziehungen gestanden, die dortigen Messen besucht und war z. B. auf der Michaelismesse 1511 durch Kunz Rachelosen mit Kummer belegt, aber von der Instanz losgesprochen worden, da Rachelosen den so eingeleiteten Proceß nicht durch Anstellung förmlicher Klage weiterverfolgte⁶⁾. Schönsperger erwarb dann später in Zwickau das Bürgerrecht und vom Jahre 1523 ab kommt eine ganze Reihe dort gedruckter reformatorischer Schriften vor, mit der Bezeichnung: „gedruckt von Jörg Gastel des Hans Schönsperger von Augsburg Diener“, z. B.

Caspar Güettel, von Euangelischer, allerbestendigsten Warheit dem Antichristischen klugen hauffen erschrocklich, Vnd doch den einfeltigen schefflein Christi Ihesu fast freüdsam vn tröstlich. Zwickaw 1523. 4. (8 Bl.)

Diese Zweigniederlassung hatte mich schon früher einigermaßen befremdet. Den Druck jener Schriften hätte Schönsperger ebenso gut, und dabei ungefährdeter, an dem großen Verlagsplatz Augsburg bewerkstelligen lassen können, als in dem zwar gewerblich bedeutenden, literarisch dagegen um so unbedeutenderen Zwickau, welches nur zur Zeit der Bauernunruhen als ein Nebencentrum der Zeitbewegungen hervortritt. Thatsächlich scheint denn auch für Schönsperger der Betrieb des Buchhandels in Zwickau und vielleicht selbst auf der Leipziger Messe mehr Nebensache, die Hauptsache dagegen Waarenhandel, wie Zeugdruck und Tapetenfabrication, gewesen zu sein: der viel mit dem Druck von Holzschnitten beschäftigte, mit Formschneidern verkehrende Drucker und Verleger ging gleichsam rückläufig wieder zum Formen- und Modelldruck über. Beide Geschäftsbetriebe scheinen ihm aber nichts weniger als Glück gebracht zu haben.

Schon die Geschäftsverbindung mit Kunz Rachelosen braucht nicht unbedingt eine buchhändlerische gewesen zu sein, da letzterer nach Uebergabe der Druckerei an seinen Schwiegersohn Melchior Lotter in seinem Kramladen unter dem Rathhause neben Büchern auch mit allerhand Waaren im allgemeinen, namentlich mit Specereien, handelte⁷⁾. Die Katastrophe aber, welche nach der Leip-

ziger Michaelismesse 1525 über Hans Schönsperger hereinbrach, zeigt ihn uns deutlich in seiner Zweischürigkeit als Kaufmann oder Fabricant und Buchhändler.

Feria tertia post Dionysii 1525 klagt Georg Vork, Bürger zu Leipzig, daß er Hans Schönsperger von Augsburg:

ezliche gutter zu Zwickan ligende vorkaufft vmb ezliche Summa geldes lauts daruber gegeben vnd gemachten kauf contracts in welchem clar außgedruckt dz der beclagt den cleger vf izlichen sant Michels marckt alhir zu Leipzß ij^o fl. Rh. entrichten vnd bezalen solle.

Hans Schönsperger erschien aber auf keine Ladung, brach den „durch dy gericht mit leib vnd gut besazten offentlichen komer“, so daß sein Gläubiger auf Einleitung des Aechtprocesses gegen ihn antrug. Letzterer wurde auch in der That in Vertretung des Rathes durch Wilhelm Gulden angestrengt und die Vorladung Hans Schönsperger durch Vermittelung des Rathes zu Zwickau in „seine gewonlich behausung zu Zwickau“ zugestellt, jedoch vergeblich, so daß am Mittwoch nach Trinitatis 1526, weil

er zu verachtung gerichtß vnd Richters streflich auß dem komer gezogen,

in contumaciam gegen ihn auf die Aecht, d. h. auf Verbot des Betretens des Leipziger Weichbildes, erkannt wurde:

Hanß Schonßberger ist durch Pauln Schaller des Rathes peinlicher sachen vorredner nach geburlicher erkentnis des Anwalden gethanen petiren nach mit vßgehoben fingern zu den heiligen wie gewonlich in die wirgliche Achte geschworen, genohmen vnd verkündiget.

Jeder geschäftliche Verkehr Schönsperger's mit Leipzig war damit auf so lange abgeschnitten, bis daß er nicht nur seinen Verpflichtungen nachkam, sondern sich auch mit den Gerichten über die Strafe wegen des Bruches des Kammers (10 bis 20 Gulden) „abfand“.

Gleichzeitig hatte er außerdem einem andern Gläubiger, Caspar Landsidel, seine in Leipzig lagernden Büchervorräthe, „etliche Faß vnd kisten mit Bucher Inhalt des Inuentarij“, verpfändet, sie „vor solche schuldt (nämlich 42 Gulden) stehenn lassen, vnnnd entwichenn“. Hiermit entschwindet Hans Schönsperger's Person aber auch unsern Augen; wahrscheinlich starb er im Jahre 1526⁸⁾.

Aus was für Waaren bestanden nun die von Georg Vork an Hans Schönsperger verkauften, in Zwickau liegenden „Güter“?

Aus den nachfolgenden Andeutungen und aus der späteren Thätigkeit von Schönsperger's Diener Jörg Gastel glaube ich unbedingt schließen zu dürfen, daß sie aus Papier oder gewebten Stoffen, bez. aus beiden bestanden. Im Jahr 1532 verklagt nämlich die Georg Vorhschin den Kartenmaler Heinz Mösch in Leipzig wegen einer Schuld von 17 Gulden⁹⁾. Liegt es schon an sich nahe, bei einer derartigen nicht ganz unansehnlichen Schuld eines Kartenmalers ohne weiteres an eine erfolgte Papierlieferung zu denken, so tritt außerdem zur Bestärkung hinzu, daß auch alle sonstigen Klagen gegen Heinz Mösch — mit einer einzigen Ausnahme — auf dem gleichen Grunde beruhen. Jörg Gastel aber entpuppt sich uns, sehr bald nachdem seine Stellung bei Hans Schönsperger ihre Endschafft erreicht haben mußte, als „Ducherdrucker“ und Tapetenfabricant.

Er taucht zuerst wieder in der Ostermesse 1540 und zwar als in Glauchau ansässig auf; hier in Glauchau bestanden übrigens auch bereits Papiermühlen. Jörg Gastel war Andreas Kirmeyer in Nürnberg 23 Gulden 19 Gr. 6 *℞* für Parchent und Leinwand schuldig geworden¹⁰⁾. Daß diese Stoffe für ihn aber nur Halbfabricate darstellten, daß er mit ihnen nicht als solchen handelte, geht einfach daraus hervor, daß er bereits im nächsten Jahr unter der Bezeichnung: Jörg Gastel aus Glauchau, „der die Tapeten auf Leinwand abdruckt“, in Leipzig zum Bürger aufgenommen wurde und zwar „um seiner Kunst willen“ ohne Zahlung eines Bürgerrechtsgeldes. Es ist also wahrscheinlich, daß er diesen Gewerbszweig erstmalig in Leipzig einführte, denn später war der Rath nicht mehr so liberal, wie in seinem Falle und wie in viel früherer Zeit in Betreff der Plattner oder Panzermacher¹¹⁾. Hier in Leipzig aber wird dann Jörg Gastel direct „Ducherdrucker“ genannt, scheint sich aber, wenigstens unmittelbar nach seiner Niederlassung, in gedrückten Verhältnissen, zum mindesten in Geldverlegenheiten befunden zu haben¹²⁾.

Auf welcher künstlerischen Stufe diese Gewerbethätigkeit gestanden haben mag, das ist allerdings schwer zu beurtheilen; im allgemeinen dürfte dieselbe wohl eine ziemlich niedrige gewesen sein und die Tapetenherstellung mehr in einem handwerksmäßigen Schabloniren bestanden haben, wie dieses noch bis zur neuesten Zeit von Maurern direct auf den Wandflächen der Zimmer aus-

geführt worden ist. Ich glaube das aus den Angaben des an einer andern Stelle dieses Bandes mitgetheilten Nachlaß-Inventars des Illuministen und Briefdruckers Peter Schenckel schließen zu dürfen. Es werden in demselben „Ezliche Bundt mit alten Patronen“ ausdrücklich den „Hulzern Formen“ gegenübergestellt und zur Taxation wird neben dem Formschneider und Buchdrucker Nickel Nerlich noch speciell der Briefmaler Peter Klau — der mir übrigens anderweit nicht vorgekommen ist — zugezogen. Außerdem werden unter dem nur kümmerlichen Waarenlager keine Gegenstände aufgeführt, welche mit diesen Patronen hergestellt gewesen sein könnten, es sei denn, daß letztere zum Coloriren der „unausgemachten Bilder“ oder zur Anfertigung von Spielfarten rohester Gattung verwandt worden wären. Vor der Hand vermag ich diese Patronen nur als Schablonen zum Behuf der Decorirung von Wandflächen aufzufassen. —

So viel über eine weitergreifende, mit dem Buchhandel eigentlich nur noch äußerlich, durch die Personen, in Berührung kommende künstlerische und Gewerbethätigkeit der Briefmaler. Wo aber kam die Fluth von wirklichen Kunstgegenständen niederen und höheren Grades her, welche die Leipziger Nachlaß-Inventare als Schmuck des Hauses aufweisen? Die ältere Kunstgeschichte Leipzigs führt uns zwar eine lange Reihe von Namen Leipziger Maler vor; aber nur wenige heben sich unter ihnen hervor und dürften auf die Benennung Künstler Anspruch machen können, die Mehrzahl der Mitglieder der Innung wird sich wenig über das Niveau des Handwerks erhoben haben. Unzweifelhaft haben diese einheimischen „Künstler“ die Anzahl der Familienbildnisse, welche aufgeführt werden, und wohl auch die sicherlich fabrikmäßig hergestellten oben erwähnten symbolischen Darstellungen zu verantworten. Schon der Umstand, daß sich diese selbst in nicht als wohlhabend zu bezeichnenden Familien zahlreich genug vorfinden, läßt es ja voraussetzen, daß diese Kunstproducte zum guten Theil sehr fragwürdigen Charakters gewesen sein dürften. Die höherstehenden Arbeiten aber, die Bestände einer Gemäldegallerie, wie die des jüngeren Hieronymus Lotter, fanden ihren Weg nach Leipzig nicht einzig und allein durch auswärtigen Kauf, vielmehr theilweise durch Vermittelung eines förmlichen Gemäldehandels, und das schon frühzeitig, schon im 15. Jahrhundert. Ja, es ist sogar möglich, daß dieser Handel

anfänglich von Leipziger Malern selbst betrieben worden ist, nachweisbar wenigstens, daß sie Bilder von auswärts bezogen¹³⁾.

Nürnbergger Briefmaler und Kartenmacher besuchten schon frühzeitig die Leipziger Messen, nicht allein mit ihren Kleinproducten, sondern auch mit den Erzeugnissen ihrer größeren, künstlerischen Fabrikthätigkeit, bez. ihrer höheren Kunstfertigkeit. Letzteres beweist eine Auseinandersetzung (im Juli oder August 1493) zwischen dem Briefmaler Caspar Ryß von Nürnberg und dem Leipziger Maler Hermann Stein, einem Manne, von welchem die Ausführung wirklich künstlerischer Arbeiten thatsächlich nachgewiesen ist. Im Rathsbuche Vol. II. heißt es:

Herman steyn der maler bekant das er Caspar Ryß briuemaler von Nuremberg schuldig sey ix gulden vor gemalte tuch vnd sich bewilligt Wo Caspar Ryß ist uff michaelis nicht bekennen vnd selbst sagen werde daz er Im sulch ix gulden nicht ehr zu bezcalen anzuheben vorpflicht sey, dann aller erst uff den michelß marckt schirstkünfftig, das er alßdan dem selben Caspar Ryß ader seinem Vollmechtigen Anwalten sulch ix fl. vnuorzueglich vor vol vnd ganz bezcalen wolle, Ader wo er das nicht thet alßdenn In gehorsam gehen vff sein eygen kost, vnd daruß nicht kommen Er habe denn dem gnanten Caspar Ryß ader seinem volmechtigen vmb sein schult gnuge vnd bezcalunge gethan, wil auch darüber, Wo Casp. Ryß sulch bekentniß wie obangezceigt nicht thun würde, Ins Rats straffe stehen. Actum uff freytag nach Arnulfi Anno xciiij^{to}.

Es könnte für fraglich erachtet werden, ob unter der Bezeichnung „gemalte Tuch“ Bilder oder Tapeten zu verstehen seien, zumal der Lieferant ein Briefmaler war. Man ist aber doch wohl berechtigt, sich für die erstere Auffassung zu entscheiden und in jener Bezeichnung den herkömmlichen Gegensatz der Bilder auf Leinwand gegen solche auf Holz (Tafeln) zu finden, zumal der Ausdruck auch noch hundert Jahre später unter völlig gleichartigen Verhältnissen in nunmehr unbezweifelbarer Bedeutung gebraucht wird. Mögen nun aber diese „gemalte Tuch“ Wandtapeten oder Gemälde gewesen sein: als Handelswaare waren sie geliefert, auf Credit und auf Ratenzahlungen hin bezogen worden.

Zweifelhaft bleibt es des weiteren, ob die Handelsthätigkeit eines niederländischen Briefmalers Ruprecht, welcher die Neujahrsmesse des Jahres 1522 besuchte, aber Schulden halber heimlich davonging, hier einbezogen werden darf, obschon der bereits erwähnte

Gattungsname „Niederländische Bildlein“ dazu verführen könnte. In Vol. V. des Rathsbuches findet sich nämlich folgender Eintrag: Nachdem eyn Nyderlender Ruprecht gnant, welcher gemalte Briue fehl gehabt, heymlich hynweg gegangen, vnd eßliche derselben briue in Ulrich Meyers Hauße gelassen, vnd derselbig Ruprecht Lorenzen von Luckaw, als er angezeigt, xxviii fl. schuldig seyn solle, hat gedachter Lorenz solche briue an der bestympten schuldt zu sich genommen, vnd vor dem Räte zugesagt, Ulrich Meyern derhalben ganz schadelos zu halten, vnd darvor alle jehne guter Ingesakt vnd hypotheciret, Act. Donnerstag nach Epiphanie dni. Anno xxij^o.

Sedenfalls ist dabei beachtenswerth, daß „eßliche Briefe“, wenn darunter nur Flugblätter, nicht größere und werthvollere bildliche Darstellungen verstanden werden müßten, kaum ein nennenswerthes Pfandobject dargeboten haben dürften. Ueber Ruprecht's Gläubiger, Lorenz von Luckau, habe ich sonst nichts gefunden; aber die Schuldsumme ist eine für jene Zeiten und für das Gewerbe des Schuldners schon recht ansehnliche zu nennen. Leider läßt uns der Eintrag über den Charakter ihrer geschäftlichen Beziehungen völlig im Unklaren. Sich darüber in Vermuthungen zu verlieren, wäre ebenso müßig, als wenn man darüber tüfteln wollte: ob nicht vielleicht auch Lucas Cranach, der ja mit dem Goldschmied Christian Döring in Wittenberg, ihres Buchhandels halber; die Leipziger Messen bezog¹⁴⁾, diese Gelegenheit ausgenutzt habe, um zugleich die Fabrikwaaren seiner Künstler- und Malerwerkstatt zu verwerthen.

Völlig festen Fuß betreffs der Existenz eines Handels mit Gemälden auf der Leipziger Messe gewinnen wir nun aber mit dem Jahre 1537. Im Richterbuch dieses Jahres findet sich folgendes Abkommen eingetragen:

Gorge von Landshut hat bekant, das er Albrechte von der Helle¹⁵⁾ xij fl. j orth vor etliche bilder vnd kunst stücke schuldig sey, Nachdem er Inen aber nit bezahlen ader entrichten kan, hat gedachter Gorge ein bilde Adam vnd Eva, ein kunst stücke, hinder das gericht gelegt, Es hats aber der Albrecht nit höher dan vmb v fl. munze annehmen wollen, vnd meister Gorge magt, zwuschen hvr vnd Michaelis solch kunst stücke vorkauffen, so theuer als er weyß, so es aber nit höher dan v fl. gelden will, so will es obgemelther Albrecht selber dorumb behalten, Act. Dornstags nach Cantate.

Solch bilde hat Hans Apoteker entpfangen vnd ist burge vor das gelt.

Obschon Georg von Landshut „Meister“ genannt wird, also wohl

auch ausübender Künstler gewesen sein dürfte, so scheinen mir doch beide Parteien in die Kategorie der Bilder- und Kunsthändler zu gehören. Ob dabei die Hineinziehung des Apothekers Hans (se. Kalla) in dieses Geschäft irgend welche sonstige Bedeutung hat? Das steht dahin; mit angeführt muß wenigstens werden, daß er auch mit Papier handelte.

Um Kunstwerke ersten Ranges dürfte es sich nun allerdings kaum gehandelt haben, wenn aus den Werthen geschlossen werden muß, die dabei genannt werden. Im allgemeinen wird anzunehmen sein, daß die Preise von Gemälden zu jener Zeit verhältnißmäßig dürftige waren, dürftige auch dann noch zu nennen, wenn man selbst bei den mitgetheilten Zahlen an den damaligen wesentlich höheren Geldwerth denkt. Bei der gerichtlichen Taxe der Gemäldegallerie Hieronymus Lotter's des Jüng. übersteigen die Schätzungen selten die Preise mehrbändiger größerer Werke und das höchstbewerthete Bild — mit 22 fl. 18 gr. — ist „Eine Taffel von den drey mennern im glüenden ofenn“.

Alle diese Notizen stehen nun noch zusammenhangslos nebeneinander; ein Bild der obwaltenden Verhältnisse zu gewähren, sind sie nicht im Stande. Sie gewinnen eigentlich erst eine wirkliche Bedeutung für die allmähliche geschichtliche Entwicklung des Kunsthandels durch einen überraschenden Lichtblick, welchen die glücklich erhalten gebliebene Inventur des Meßlagers eines Nürnberger Kurzwaaren- und Kunsthändlers, Cornelius Caimox, gewährt, durch einen Lichtblick, welcher namentlich die hundert Jahre älteren Beziehungen des auch in Nürnberg domicilirten Briefmalers Caspar Kyß zur Leipziger Messe bedeutsamer erscheinen läßt.

Cornelius Caimox, aus den Niederlanden gebürtig, betrieb für seine alleinige Rechnung ein Kurzwaarengeschäft und stand mit seinen Waaren während der Messen in Auerbach's Hof in einer Bude und in einigen Kämmerchen zum Verkaufe aus. Auerbach's Hof war seit seiner Erbauung im 16. Jahrhundert gewissermaßen der Glanzpunkt der Leipziger Messe gewesen: hier fanden sich die kostbarsten Waaren, die des Kunstgewerbes, der Seidenfabrication u., auf engem Raume zusammengedrängt vor; die hochfliegenden Schilderungen der älteren Meßzeit sprechen von dieser Stätte, als seien hier alle Schätze Golconda's aufgehäuft gewesen. Anfänglich auch ein bevorzugter Stand der meßfremden Buchhändler, war er

seit der Mitte des 16. Jahrhunderts so ziemlich von ihnen verlassen worden: die Gewölbe und Niederlagen daselbst wurden zu kostspielig, die Buchhändlerlage hatte sich etwas verengt, erreichte den Markt nicht mehr. Als Waaren, welche Cornelius Caimox führte, werden nun erwähnt: Niederländische Hütchen, Hutschnüre, Nürnberger Dolche, Gürtel und Ledergehänge, Spiegel, Springreifen, Laternenhorn, Ohrlöffel, Halsbeutel, Nähfissen, Ulmer Schreibtafeln, Federmesser, messingene Schreibzeuge, vergoldete Reisetöcher, Kämmе und Kammfutter, Knöpfe, mailändische geschmelzte Rosen (wohl Hutagrassen), Handschuhe, Hosenband und seidene Schlingen, Com-passe, Messerscheiden von Sammet, Strümpfe, Corallen und Beut-ler-schleifen.

Zur Messe war er mit seinem Sohn gleiches Namens und einem Handelsdiener, Jacob Martius, gekommen, aber am 19. October 1588 bei seinem Hauswirth, dem Formschneider und Buchführer Nickel Nerlich auf dem Neumarkte, verstorben. Sein Nach-laf wurde sofort gerichtlich aufgenommen und die zweite Abtheilung dieser Waareninventur enthüllt nun die andere Seite seines Ge-schäftsbetriebes:

Volgett der Gemahlten tücher vnnnd Kunststückhandel, welchen Cornelius Caimox der Eltter seliger vnnnd Cornelius Caimox der Junger, Vater vnd Sohn, vermöge ihrer beider darüber auffgerichteten Contracts miteinander geführett.

Dieser Kunsthandel, welcher „Bfm Kleinen vnd grossen Saal vber der Bude vnd Kemmergen“ zur Schau und zum Verkauf ausstand, umfaßte nun fast alle Zweige der Kunst: vom Bilderbogen bis zu Kunstblättern und Kupferstich-Suiten, von gemalten Schachteln mit Engelföpfen und Brustbildern und illuminirten Täfelchen hinauf bis zu Delgemälden und Altarbildern, daneben dann noch Karten, Atlanten und illustrierte Werke, schwarz und illuminirt, sowohl von einfacherer Art, wie auch schwere, noch jetzt hochgeschätzte und gesuchte Werke. Die Bezeichnung im Inventar aber — z. B. 14 Stück gemahlte Doppeltücher Nr. 28, 689 Regalbogen Nr. 2, 351 Weiße Mappen Nr. 2, 15 Weiße Städtgen Nr. 1 $\frac{1}{2}$, 4 Landschaften Königsloths Nr. 7 — ist der Art, daß man annehmen muß, Caimox habe nach einem feststehenden, vielleicht gar gedruckten Preiscourant verkauft, die Herstellung auch der Gemälde und Tafeln sei eine fabrikmäßige gewesen, die Aufträge zur Wiedervervollstän-

digung des Lagers seien nach den Nummern dieses Preiscurantes gegeben worden. Die Fabrikmäßigkeit der Herstellung ist auch weiter daraus zu folgern, daß mehrfach ausdrücklich der Schüler der namhaft gemachten Künstler gedacht wird, z. B.: von Heinrich Geismanns Jungen — es sind allein 31 gemalte Doppeltücher —, von des Königsloth Jungen.

Das Verzeichniß ist von solchem Interesse, daß sich sein vollständiger Abdruck in den Anmerkungen¹⁶⁾ wohl rechtfertigt. Hier will ich nur der vorkommenden Künstlernamen und einiger hervorragender, bez. den Leipziger Markt näher interessirender Bücher und Blätter flüchtig gedenken.

An Malernamen kommen vor: Königsloth, Heinrich Geismann, Cortrix — diese drei mit ihren Jungen —, Isaac Severin, der von Halla, Hans Boll, Romein, Millemann und Johann von dem Busche; an Kupferstechern: Hubert Goltz, Sattler, Jost de Bosch, Virgil Solis, Gerhard de Sode und die Monogrammisten H. L., J. L. und Gerhard D. Diese Namen deuten vorwiegend auf die Niederlande als Bezugsquelle der Vorräthe von Gaimox hin. Möglich ist es aber, daß er auch Leipziger Künstler mit beschäftigte; sein Geschäftsnachfolger (Sohn?) Balthasar Gaimox stand wenigstens in geschäftlichen Beziehungen zu der Leipziger Künstlerfamilie von der Perre (Behre), deren Stammvater allerdings auch aus den Niederlanden eingewandert war¹⁷⁾.

Die Bilder geben vorwiegend biblische und symbolische Darstellungen, doch kommen daneben namentlich auch viele Landschaften vor, dann ein Actäon, Triumphus Caroli V. — vielleicht eine Joyeuse entrée? —, eine Kirche „vonn Perspective“, und an Ansichten: Heidelberg und die Brücke von Antorff, letzteres Bild möglicher Weise eine Scene aus der Belagerung durch Alexander Farnese. Unter den Kupferstichen sind zeitgeschichtlich beachtenswerth: 2 Furia von Antorff (die Excesse der Soldaten Alba's), 2 Hispanicae Inquisitiones (wohl Darstellung eines Auto da fe) und 2 Triumphus Leicestri (wahrscheinlich irgend eine Episode aus dem Auftreten der englischen Hülfsstruppen unter dem Grafen von Leicester in Holland). Besonders aber müssen interessiren: „5 Passion Alberto Durern nachgeschnitten“, neben welcher noch Passionen von zwei der erwähnten Monogrammisten vorkommen. Unter den Kupferwerken endlich sind die namhaftesten: Mizinger's Schlachten-

und Braun und Hogenberg's Städtebuch, ferner Porträtwerke, Trachten- und Wappenbücher, höfische Festlichkeiten — wie die Cleve'sche Hochzeit (wohl von Graminäus), das Ringelrennen zu Dresden —, 2 Arcus Triumphales (etwa gar Dürer?), Kurfürst August's und der Kurfürstin Anna „begräbnus“ (beide sicherlich aber wohl nur Einzelblätter), Spiegel der Seefahrt (vermuthlich Levin Hulsius) und 2 Theatra crudelitatum, worunter ich die Schrift des Bischofs Bartholomäus dalla Casa über die Unthaten der Spanier in Amerika suchen möchte, wenn nicht Vorkommnisse in den Niederlanden darunter zu verstehen sein sollten. Gewundert hat es mich einigermaßen, keine Stamm- und Gesellenbücher im Lagerverzeichnis zu finden, es müßte denn sein, daß sie unter den „13 Feyerabendts Bücher“ zu suchen wären. Unter den Kartenwerken und einzelnen Landkarten will ich nur die Atlanten von Abraham Ortelius und Gerhard Mercator, sowie die Planiglobien des letzteren, und von Gemma Frisius und Cellarius, sowie daneben einen vereinsamten Erdglobus hervorheben.

Wie lange Cornelius Gaimor diesen Zweig des Kunsthandels betrieb, seit wann sein Leipziger Lager bestand, ob und welche Vorgänger er dabei gehabt haben mag — das sind Fragen, für deren Beantwortung alle Anhaltspunkte fehlen. Aber die Größe des Lager an sich, seine Zusammenstellung unter theilweiser Berücksichtigung des Localgeschmacks berechtigt doch vielleicht zu dem Schluß, daß die Nürnberger Betriebsamkeit und Kunstthätigkeit in dem langen Zwischenraum zwischen Caspar Ryß und Cornelius Gaimor so manches Verbindungsglied gestellt haben mag; möglicher Weise ist dabei an die geschäftlichen Beziehungen des Nürnberger Briefdruckers Hans Guldenmund zu dem Leipziger Formschneider Wolf Stürmer dem Aelt. (1538) als an eins derselben zu denken.

Das Geschäft von Cornelius Gaimor wurde von seiner Familie bis gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts fortgesetzt, zum Theil als Kunstverlagsgeschäft, scheint auch die Geschäftsbeziehungen zu Leipzig noch fernerhin gepflegt zu haben. Cornelius selbst und sein gleichnamiger Sohn treten allerdings im Meßkatalog nicht auf; dagegen führt der Codex nundinarius seinen Nachfolger Balthasar (und auch Hubrecht) — der erstere wird im Jahre 1609 in Leipziger Acten als „Kunstführer“ bezeichnet — mit folgenden Zahlen auf: 1593 (Hubrecht C. und Johann Hoffmann) 1; 1596

(Balth.) 1; 1598 (Hubr. und Balth.) 1; 1605 (Balth. und Heinrich Ulrich) 1; 1607 (Balth.) 1; 1612 1; 1615 2; 1617 1; 1625 1; 1626 1; 1628 3; 1629 2; 1630 3. Zehn Jahre später beginnt dann die Geschäftsthätigkeit des Kupferstechers und Kunstverlegers Paul Fürst. Aus jenem Verzeichnisse geht übrigens hervor, daß Balthasar sich nur in geringem Grade mit dem Verlage von illustrirten Werken (Kunstabüchern) befaßt, meistens wohl Einzelblätter in den Handel gebracht haben dürfte.

Zum Schluß möchte ich mir noch eine, hier allerdings eigentlich nicht hergehörige Hinweisung erlauben. Die kunstgeschichtliche Forschung richtet in neuerer Zeit ihr Augenmerk auch auf die Feststellung der Geschmacksrichtungen bezüglich der künstlerischen Vorwürfe; die Leipziger Inventarienbücher würden in dieser Hinsicht reichen Stoff bieten, ganz besonders hinsichtlich der auf tieferer Stufe stehenden künstlerischen Massenproduction, deren Erzeugnisse im Laufe der Zeiten meist den wohl mit Recht verdienten Untergang gefunden haben.

Anmerkungen.

¹⁾ Bezüglich des Umfangs, welchen der Verkehr mit diesen Flugblättern, Bildern und Karten erreicht haben muß — letztere müssen hier unbedingt mit einbezogen werden — vermag ich einige Fingerzeige bezüglich des Verbrauches von Papier bei ihrer Herstellung beizubringen, wenn auch erst aus dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts. — In der Leipziger Ostermesse 1510 hatte Georg Schelhorn „eßliche guther“ des Hans Kartenmalers (d. i. Johann Rist) von Erfurt (vermuthlich eines Bruders des Kartenmalers Melchior Rist in Leipzig) wegen einer verfallenen Schuld von 30 Gulden mit Kummer beschlagen. Trotzdem aber waren vom Schuldner „eßliche faß, zuzorderst eyuns, wider des Clegers willenn weggefurt“ worden; danach müssen die zur Messe gebrachten Vorräthe doch sehr ansehnliche gewesen sein. Zu einem gleichen Schluß auf den Umfang mancher derartiger Betriebe berechtigt ferner der Vertrag, welchen Mittwoch nach Cantate 1513 der Kartenmacher Lorenz Kune in Leipzig bei Beginn seiner selbständigen Thätigkeit mit dem Papierhändler Dominicus Bonat in Mühlhausen abschloß. Danach

sal Dominicus bonat gemeltem kunen istan fur xx gulden bappir zu förderung seiner narung geben, Dieselben xx gulden Sol Ime Lorenz kune die Helft uf petrj paulj, vnd die ander Helft uf michaelis schirst bhalen, Vnd wann er etwas daran bezcalt, hat gedachter bonat gewilligt, yme alle wege ander ware vnd bappir, vf tagzzeit wie sie sich der vereinen werden, zugeben, Also das Ime der kune für vnd für bissolang es ynen von beiden teilen ebnit, xx fl. schuldig bleibt.
Dem Papiermacher Andreas Bonat in Frankenhausen schuldet im Jahre 1522 der Kartenmacher Heinz Mösch in Leipzig 60 Gulden für Papier (12 Ballen),

Lorenz Kune dem Michael Schenck von Prag im Jahre 1520 36 Gulden, sowie bei seinem Tode (1530) dem Papiermacher Paul in Glauchau sogar 94 Gulden, Michael Botner endlich zu derselben Zeit verschiedenen Lieferanten 78 Gulden. Für einen ausgedehnteren Wanderverkehr spricht auch der Umstand, daß der Kartenmacher Matthes Lotter von Dresden in der Neujahrsmesse 1515 seinem Geschäftsgenossen Johann Rist von Erfurt 6 Gulden für ein abgekauftes Pferd schuldig bleibt.

2) Ich glaube, es dürfte doch einiges Interesse gewähren, wenigstens das Inventar und die Taxe der reichen Sammlung von Kunstblättern, sowie der Bibliothek, kennen zu lernen, zumal letztere überwiegend aus illustrierten Werken und aus Unterhaltungsliteratur bestand. Die Schätzung der Arbeiten Albrecht Dürer's und Wenzel Jamnitzer's entbehrt für die Jetztzeit nicht einer gewissen Komik.

Ein Auser Weiser Kaste, Darinne an kunstbüchern vnd kunststücken.

1 Perspectiva corporum Regularium Wenzel Jamitzers in fol. in Weiß Lehder gelb vfm schnitt vor fl.	1	3	"
Ein Buch von Kupperstücken No. (Stück) 240 daß st. zu 6 \mathcal{L} in Weiß Lehder thun	5	15	"
Ein buch vonn Kupperstichenn No. 268 zu 6 \mathcal{L} thunn in Weißlehder	6	8	"
Ein Nation oder Drachtenbuch illuminirt Alt vor in Weißlehder	"	12	"
Ein buch Humanae Salutis monumenta in Weißlehder pro .	1	3	"
49 stück kupperstiche No. zu 6 \mathcal{L} thun	1	3	6
137 große stücke Kupperstiche vf doppeltem bogenn zu 2 gr. thun	13	1	"
12 stücke kupperstiche zu 6 gr. thunn	3	9	"
5 Bogenn Kupperstiche zu 2 gr. thunn	"	10	"
16 stücke Discher Arbeit vor	1	3	"
Imperator Carolus in einem hülzernen Rundenn büchlein (Medaille?) vor	2	6	"

Im dritten Kastenn An kunststücken vndt Abrißenn.

17 stücken in einem blauen Papier vor	1	3	"
308 stückenn ganze bogenn zu 6 \mathcal{L} thun	7	7	"
Ein Lenglicht buch in Weiß Lehder mit buckeln beschlagenn von Allerley Abrißenn vor	2	"	"
Ein buch in folio in Weißlehder mit buckeln von Allerley Abrißen vor	2	"	"
Ein Conuolut Allerley Abriße vnd kunststücken zusammen vor	3	"	"
Ein Rund Conuolut (Rolle?) von geringen Abrißen vor . .	"	12	"
Ein Rund Conuolut von Abrißenn	1	"	"
Judicium Angeli Kupperstich vor	2	6	"
Ein Rund Conuolut große Doppelbogen kunststückenn No. 9 zu 2 gr. thun	8	18	"
Ein Conuolut bemahlter Kartenbletter (wohl Landkarten?) vor	2	"	"
Ein Rund Conuolut Wappen Abriße, vnd Allerley gedrückter bilder vor	"	12	"
Ein Buch in Weiß Lehder mit Clausuren vonn Kupperstichenn No. 128 stücken zu 4 \mathcal{L} thun	2	"	"
No. 14 stücke Kupperstiche Durerej zu 6 gr. thun	2	"	"
No. 25 stückenn Kupperstiche Durerej Kleinne neben Andern großenn stückenn zusammen vor	2	3	"
No. 64 Kleine Kupperstiche durerej zu 2 gr. thunn	6	2	"
Ein Conuolut Allerley Kupperstiche vor	1	3	"
Ein Conuolut Allerley gemahlte Angesichter vnd Abriße zusammen vor	1	3	"
Ein Conuolut Allerley Kupperstiche vnd bilder vor	1	3	"

In einer schwarzen Lohde.

No. 14 stücke doppelte bogenn Kupperstiche zu 3 gr. thun	2			2	"
No. 12 stücke doppelbogen Kupperstiche zu 2 gr. thun	1			1	3
No. 106 stücke bogenn kupperstiche zu 6 1/2 thun.	2			2	16
No. 34 stücke Allerley schriften (Schreibvorlagen?) zu 6 1/2 th.	"			"	16
No. 8 doppelbogen kupperstiche zu 6 1/2 thun	2			2	6
Ein Conuolut Allerley Abriße in blauw Pappier	1			1	"
Zwey Kunstbüchlein in Papier geheftet vor	"			"	18
Einn Conuolut kleine halbbogene Kupperstiche vor	"			"	12
No. 26 stücke Kleine kupperstiche in die Euangelia im schreibstüb- leinn vor	"			"	6
Ettliche Kupperstücke mit der schlacht Constantini vor	1			1	"
Ann büchern in folio.					
Linus Deutsch Franckfor- ter vor fl. 2					Bonn den fünff seulenn vor Vnderricht Durers, zube- festigung der Stedte vor " 9
Formular Deutsch sambt der neuenn Welt vor 1	15				Einn Alt Legendenbuch vor " 3 1/2
Beschreibung Carolj Königs in frandreich sambt den Locis Manlij vor. 1	3				Einn buch vom Ehestande Sarcerij vor " 9
Der Rechtenspiegel, nebenn Andern beygebundenen buchern vor. 1	"				Kirchenordnung Alt vor " 4
Notariat Deutsch vnd for- mular Wißnerns vor 1	3				Regenten Taffel eingebun- denn vor 1 9
Cammergerichts bey vnd Entvrteil Doctor Weyß vor 1	15				Libri in 4 ^o .
Perspectiua Rinij vor. 1 1/2	"				Eine Biblia Eberi Deutsch vnd Lateinisch in 10 vn- derschiedene theil vor 10 "
Lebendige Bilder nach Aller Keyser vor 1 1/2	"				Chronica Philippi in 2 theil vor " 18
New groß formular vor 1	3				Leicht Predigtenn Mosers (?) vnd Andres vor " 10
Caesar Deutsch vor 1	3				Cithara Lutheri vor " 12
Officia Ciceronis Deutsch vor 1	"				Kurzer bericht Maioris vnd Anders vor " 6
Postilla Eberi teutsch 1 1/2	"				Außschreibenn des Bischofs zu Wurzburg vor " 5
Sarepta Mathesij vor 1	"				Chürfürst Morizens Lan- desordnung pr. " 5
Psalterium Selneccerj vor Keyser Heinrichs Chronica vor 1	15				Constitutiones Churf. Au- gustj vor " 5
Institutiones Pernederj pro Trostspiegel policarij vnd Sleidanus Der Erste vor 1	3				Chronica Carionis vor " 6
Lehennspiegel neben An- dern vor 1	"				Babstes Treuw Adrianj quartj vor " 3 1/2
Ein Biblia Deutsch Anno 36 in 2. theil vorgult vsm schnitt vor 2	"				Warhafftige fabelnn der thier vor " 6
Sachßenspiegel Anno 45 vor Einn Arzneybuch, Deandri, neben Alberti Dürers perspectiua vor 1	12				Lutherus in daß 5. vnd 6. Capittel Matthej " 4
Rethorica Hugens Deutsch vor " 9	"				Wie sich Brentius haltenn sol vor " 3 1/2
Vnderricht des Zirckelß Durers vor " 6	6				Eine Historia von Parisß vnd Anders vor " 4
					Die sieben Weisen Meister vnd Anders vor " 4
					Kirchenn Calender goldt- worms vund Anders " 3 1/2
					Arzneybuch Adams vnd Anders vor " 3
					Bericht Johan Brentij vor " 3

Jungfrauenschule vor . . .	"	5	Herren Zucht neben An-	"	3
Bettbuch Habermans . . .	"	6	dernn vor	"	3
Landesordnung Mauritij	"	6	Schimpff vund Ernst vor .	"	3
vor	"	6	Zwey schöne Neue neben	"	3
Confectbuch Nyffens vor .	"	3 ^{1/2}	Andern Liedern vor . . .	"	3
Lemnius in zwey theil	"	8	Horologium Principum	"	5
Deutzsch vor	"	8	Deutzsch vor	"	5
Processus Königs vor . . .	"	9	Postilla Spangenbergij	"	6
Leipziger ordnung vnd An-	"	3 ^{1/2}	vor	"	6
ders pro	"	3 ^{1/2}	Die 7. Weisen Meister ne-	"	3
Rechenbuch Risy vor . . .	"	4	ben Andern vor	"	3
Erznenbuchleinn Begecij vor	"	2	Zwo Odiseae Homeri	"	8
Arznei Kaufmans vor . . .	"	2	Deutzsch vor	"	8
Icones Veter: Testamenti	"	6	Der Altenn Weisen Exem-	"	4
vor	"	6	pel neben Andern	"	4
Biblische figurenn vor . . .	"	6	Supplicationsschriften etkli-	"	2
Beschreibung Allerley stende	"	3 ^{1/2}	cher Theologenn vor . . .	"	2
vor	"	3 ^{1/2}	Hoffman Deutzsch neben	"	5
Sprichwörter vor	"	3	Andern vor	"	5
Erclerung der Herzogenn	"	2	Nachtbüchleinn neben An-	"	4
von Weisen vor	"	2	dernn vor	"	4
Libri in 8 ^o .			2 Nachtwachenn neben An-	"	6
Biblia Latina pro	"	15	dernn vor	"	6
Amadis Auß Frankreich in	"	3	Historia der furnembsten	"	3 ^{1/2}
Zwölff vnderschiedenen	"	3	Weiber vor	"	3 ^{1/2}
theilen vor	"	3	Biblische figurenn vor . . .	"	5
Rastbüchlein vor	"	5	Bandett der Edelleute vor	"	3 ^{1/2}
Einn Wendvnmudt vor . . .	"	5	Polydorus Deutzsch vor . .	"	3
Historia Brissonetj vor . . .	"	3 ^{1/2}	Kollwagen vor	"	3
De praestigijs Demonum	"	7	Ritter galmi neben Andern	"	2 ^{1/2}
Deutzsch 2 theil vor	"	7	vor	"	2 ^{1/2}
Künstbuch Fallopij vor . . .	"	6	Centonouella vor	"	4
Künstbuch Pedemontanj vor	"	6	Sprichwörter Deutzsch . . .	"	3 ^{1/2}
Figurae Noui Testam:	"	5	Virgilius Deutzsch vor . . .	"	2
gallice vor	"	5	Neue Lieder Allerley Ma-	"	3 ^{1/2}
Lob vund Bnschuld der Ehe-	"	3 ^{1/2}	terien vor	"	3 ^{1/2}
frauenn vor	"	3 ^{1/2}	Spiegel der sitten vor . . .	"	1 ^{1/2}
Cordissianus nebenn An-	"	5	Chelicher ordnungs spiegel	"	1 ^{1/2}
dernn vor	"	5	vor	"	1 ^{1/2}
Der Barfüßer Münche	"	4	Weiberspiegel vor	"	2 ^{1/2}
Eulenspiegel neben An-	"	4	Psalterium Corneri Lati:	"	5
dernn vor	"	4	et Lutheri Deutzsch	"	1 ^{1/2}
Metamorphosis Ouidij	"	5	Orthographia Deutzsch vor	"	1 ^{1/2}
Deutzsch vor	"	5	Historiae Valentini et	"	2
Terentius Deutzsch Reim-	"	5	Orsi vor	"	2
weiße vor	"	5	Summariae Euangeliorum	"	1
Historia Deutzsch Magni	"	5	Viti vor	"	1
Alex: vor	"	5	Ritter vom thorm neben	"	2
Institutiones Knaustij	"	5	Andern vor	"	2
Deutzsch vnd Lateinisch	"	5	Trostbüchleinn Pseffingers	"	3
neben Claus Narren vor	"	5	vor	"	3
Officia Ciceronis neben	"	3 ^{1/2}	Figurae Ovidij vor	"	5
Anderem Deutzsch pr. . . .	"	3 ^{1/2}	Emblemata Sambucij vor	"	4
Einn lied von einer ermor-	"	3	Libri in 16 ^o .		
detten Jungfrauenn ne-	"	3	funff vnderschiedene bett-	"	14
ben Andern	"	3	büchleinn zusammen vor	"	14

³⁾ So wird noch im Jahre 1603 in der Lager-Inventur des in Concurſ verfallenen Heinrich Oſthauſen in Leipzig aufgeführt:

4 Ehrengränklein Volkmanſ lenglicht gemahlt mit ſchwarzen leiſten 10 gr. Daſ Bildchen hatte rein locale Bedeutung; Volkmann war ein Leipziger Kaufherr.

⁴⁾ Friedrich Bögelin ſcheint ein Mann von noblen Paſſionen und verfeinertem Geſchmack geweſen zu ſein. Erſteres beweist die frühzeitige Vergeudung ſeines Erbtheiles, letzteres namentlich die geſchmackvollere und künſtleriſche Ausſtattung ſeines Leipziger Heimweſens und die anſcheinende Gewöhnung an damals erſt ſpärlich empfundene Bedürfniſſe. Er beſaß nämlich viele Kunſtbücher, auch deutſche Unterhaltungsliteratur, ſogar eine Gabel und ein blaues Schnupftuch, aber auch die Schrift Am Waldt's über ſeine Panacea (gegen die Syphilis). Auch ſeine Halbrüſtung war „ſtreifig und ausgezogen“ (gravirt). In ſeinem Bücherbeſitz prägt ſich dabei der Gang ſeiner Erziehung aus. Bei Ernſt Bögelin's Flucht aus Leipzig war Friedrich hier zurückgeblieben und wurde zwangsweiſe im lutheriſchen Bekenntniß erzogen; aus dieſer Zeit ſtammen die kleinen lutheriſchen Gebetbücher. Vom Zwange befreit, wandte er ſich ſofort dem Bekenntniſſe wieder zu, dem ſeine Familie treu anhing: dem reformirten. Daſ drückt ſich deutlich aus in der wiſſenſchaftlich-reformirten Literatur in ſeinem Beſitz, durch die Schriften von Zwingli, Lambert von Avignon, Calvin, Urſinus, durch daſ Geſangbuch Lobwaſſer's.

⁵⁾ Die mit Schwabacher gedruckte Stelle iſt im Original durch Canzleiſchrift ausgezeichnet. In wie weit ſie etwa von Werth iſt für die Erklärung dieſer ſprichwörtlichen Redensart, vermag ich nicht zu ermessen.

⁶⁾ Juditium Feria poſt Simonis et Jude Apoſtolorum.

Johann Nickl Anwalt, Hans Schonsperger vonn Augſpurgt, erſehennt vff den komer, den Cunz Racheloffenn zu gedachten Schonsperger hat thun laſſenn, dye weyle dann Cunz Racheloffenn ſeinem komer nach, vff hewte, ſeyne clage, wie ſich daſ nach vbung vnd gewonhent dyſer gericht geburt, nicht volge thun noch thun wirdet, So nympt zceihet der Anwalt von wegen ſyns parthſ, als damit geſchmehet, zu ſynne vnd gemuthe, Acht vnd wirdert ſolch ſchmahent vff geſagt buße deſ Rechten, Byttet auch ſynen parthe von gethanen komer, mit erſtattung der wegen gethanen Expens, koſt vnd ſchaden ledigk zu tehenn, verhofft eſ geſchee billich, ſetzt ſolchs zu rechte, mit vorbehaltt forder nottorfft.

Wo nymandt erſehennt dye wyle gerichte weret, So wirdt der beclagte mit erſtattung Expens vnd gerichtskoſt vff diſ gerichte, billig entpunden vnd abſolvirt, (Am Rande: ab instantia Judicij.)

ergangen vnd eroffendt, q^{ta} ſa vtf.

⁷⁾ Judicium Tertia Feria poſt Dionisy, Anno domini xiiij^o.

Conradt Racheloffenn mit vorbehalt aller Rechtlichen nottorfft ſagt ſchuldt vnd anclage, ſeynem gethanem komer nach, zu Hanſenn Ludwigk, juſt Strawß (ſc. Buchführer von Breſlau) gnant, vnd ſaget, Daſ der ſelbige Strawß um zur zcenten lxxx Rh. fl. für zucker, grunen yngwer, Thyriack, vnd andere wahre, vorlengſt ſchuldigk iſt wordenn, Bytt yn Im Rechten zu wehſenn, daſ er Conradt Racheloffenn dye ſelbige lxxx Rh. fl. mit erſtattung der Expens entricht, begert ſeyne vollſtändige Antwort, vnd alles waſ Recht iſt, ſetzt daſ mit vorbehalt zu deſ Richters erkentniß.

⁸⁾ Erſt im Jahre 1550 wurden den Erben Caſpar Landſidel's unter Bürgſchaft von Chriſtoph Lotter die in Gerichtsgewahrſam genommenen Pfand-objecte ausgehändigk.

⁹⁾ Heinz Moß, kartenmahler hat beſandt, Daſ er der Georg Vorſchin xvij fl. ſchuldig ſey, Bewilligt gelobt vnd zugeſagt, yr iij fl. Petrij Pauli ſchirſten, iij fl. Michaelis, iij fl. Weynachten, iij fl. Oſtern, iij fl. wider vff Petrij Pauli, vnd daſ Hinderſtellige vff Michaelis darnach zuentrichten vnd zu bezcalen, Behß Radts gehorſam vnd ſeiner engen koſt, Act. vtf. (Donnerſtag nach Exaudi 1532.)

¹⁰⁾ George gastel von Glauch hat bekant das er Andres Rhyrmeyer von Nürnberg 'xxij fl. xix gr. vj \mathcal{L} vor parchen vnd leyhet schuldigh, hierauff hat er angelobet vnd zugesaget Ime auf nehest petrij paulj iij fl. xix gr. vj \mathcal{L} zubezalen, vnd darnach auff eynen Jklichen leipzigen margkt des gleichenn petrij paulj mit eingezcogen iij fl. biß so lange er obgemelte summa vorgnuget vnd bezaltt, wo aber gedachter George gastel nit zuhalten wurde, so bewilliget er sich mit keyner freyheit wider geistlich noch weltlich, auch keyner freyheit der bergtwerck zubehelffen noch zu schutzen, sonder wo er angetroffen wirt sal man Inen zugefengknuß eynnehmen, vnd nit eher außkomen laßen, biß so lange er bezaltt act. vts. (Montag nach Cantate 1540.)

¹¹⁾ Altera die post purificationis Mariae 1552 giebt der Rath Leonhard Spizmacher „Veinet Drucker“ auf, biß zur Ostermesse Bürger zu werden, oder fortzuziehen, inzwischen aber sein Handwerk nicht zu betreiben. (Rathsbuch Vol. X. fol. 247.)

¹²⁾ George gastel Ducherdrucker hatt bekant das er Merthe richtern 16 fl. schuldig ist die will er ihm bezalen außganges des Ostermarckts vnuerzuglich acth. Sonnabent palmarum Im 41 Jar.

Gorge gastel hatt bekenthlchen außgesaget das er merthe richter 16 fl. schuldig ist, will anheben zu bezalen auff michaelis 4 fl. vund darnach alle Leipzische merck 4 fl. so lang die schult bezalt wirt bey des Erbaru Rats gehorsam So er aber In mittler zeit das Haus verkaufft wirt soll vff ein Hauffen gar gefallen act. Dinstag nach viti Im 41.

Wie und wann Jörg Gastel in den Besiß eines Hausgrundstücks in Leipzig gekommen ist, darüber bieten die Raths- und Schöppenbücher keinen Nachweis. — Vielleicht ist nicht ganz unbeachtenswerth, daß Merten Richter auch einer der Hauptgläubiger Nickel Wolrabe's war.

¹³⁾ Wenn sich noch im Jahre 1554 der Fürstenmaler Hans Krell um die nächste freierwerbende Kramkammer unter dem Rathhause bewirbt, so ist hierbei allerdings nicht an einen seinerseits betriebenen Kunsthandel zu denken; er bewarb sich jedenfalls nur im Interesse seiner Frau darum, denn diese handelte nebenbei mit Posamentierwaaren. Zu Ostern 1559 wird vom Rathe verfügt: „Die Fürstenmalerin soll vfm Markt In der wochen nur an einem ort vnd stande Ihre borten feil haben“. Stutzig kann allerdings die Notiz machen, daß im Jahre 1557 auch der Maler Caspar Schmit eine solche Kramkammer käuflich an sich brachte.

¹⁴⁾ Juditium feria tercia Dionisij Anno xxvj^o.

George scheiner in anwaltschaft Lucas Kranach vnd Christian Doring erscheint vnd clagt mit vorbehalt aller R(echtlichen) nottorfft auß krafft seiner volmacht dy er hirmit erlegt, zu vnd wider Jacof Knop von Dancke kurblich sagend das derselbige knop seinen principaln xix fl. iij gr. xj \mathcal{L} vor bucher schuldig lauts diser seiner hantschrift, vnd wmwol dy cleger den beclagten vmb bezalung gutlich angesehen so hat er sich doch solche zuthun gewegert dardurch dy cleger zuclagen verursacht, Fordern Anwaldt von beclagten richtige antwort der zusericht er werde sich zu seiner schult vnd schultbrief also bekennen Vnd vff den fall solle er schuldig sein angezogne schult mit erstattung der expenß zu bezalen stelletz mit erstattung der expenß zu erkentnis

Der komer vnd gebot ist wj R(echtens) gescheen.

¹⁵⁾ Ob Albrecht von der Helle Formschneider und Kunstverleger war? Ich weiß nicht, ob folgende weitere Notiz aus dem Nummerbuch von 1556 auf ihn bezogen werden darf:

Felix von Kessel von Koln thutt ein komer zu Albrecht von der Helle buchdrucker von Normberg vff Leib vnd gutt, zu 150 fl., actum Dinstag post Lampertj.

¹⁶⁾ Nach der im Texte selbst mitgetheilten Ueberschrift heißt es weiter:

Vfm Kleinen vnd grossen Saal vber der Bude vnd Kemmergen.

An gebundenen Büchern.

- 1 Lateinisch Theatrum illuminirt.
- 12 Städtbücher latine et germanice, illuminirt.
- 2 Teuſche Theatra nicht ganz.
- 1 Stadtbuch weiß.
- 1 Speculum Mercatoris latine.
- 1 Baum oder gebißbuch.
- 3 Neue Specula Mercatoris illuminirt.
- 3 Neue Specul: Mercatoris Weiß.
- 2 Wißerdin Françösiſch illuminirt.
- 2 Schlachtenbücher Weiß Eißinger.
- 1 Schlachtbuch Eißinger illuminirt, nicht ganz.
- 1 Schlachtenbuch weiß, ane Eißinger.
- 4 Drachtenbücher Weiß.
- 1 Drachtenbuch illuminirt.
- 1 Materienbuch.
- 2 andere Drachtenbücher illuminirt altt.
- 2 Cleuiſche Hochzeit illuminirt.
- 1 RingRennen von Dreßden illuminirt.
- 1 Klein Theatrum illuminirt.
- 1 Reutterbüchlein illuminirt.
- 1 Bibliſche Historia Kunſtbuch Weiß.
- 1 Itinerarium Belgicum illuminirt.
- 1 Ankunſtbuch der Grauen auß Hollandt.
- 7 Büchlein der Könige auß Frankreich. Weiß.
- 3 Paruus Mundus Weiß.
- 3 König auß Frankreich teutiſch.
- 5 Apologiae Weiß.
- 3 Wappenbücher.
- 32 Bettbüchlein Habermans.

An vngebundenen büchern.

- 1 Lateinisch Theatrum Weiß.
- 1 Teuſch Theatrum Weiß.
- 10 Städtbücher Weiß.
- 5 Neue Specula Mercatoris Weiß.
- 1 Alter Speculum Mercatoris Weiß.
- 1 Spiegel der Sehefahrt. Weiß.
- 5 Der Dritte Zuſaß. Weiß.
- 1 Der dritte Zuſaß illuminirt.
- 5 Niderländiſche beſchreibung Mercatoris.
- 1 Zuſaß des andern theils Weiß.
- 1 Zuſaß des andern teils illuminirt.
- 1 Gricchenlandt, illuminirt, Alt.
- 3 beſchreibung des Teuſchlandes Mercatoris.

An Öelfarbgemahlten Taffeln.

- 1 Kirche vonn Perspective.

- 1 Außerſtehung Chriſti, Altarweiße.
- 1 Drey Könige Altarweiße.
- 6 Taffeln, No. 126.
- 6 Taffeln des Guldensfließ.
- 7 Der Sieben Planeten.
- 4 Landtſchafften No. 80.
- 3 Landtſchafften Königsloth No. 12.
- 4 Landtſchafften Königsloth No. 7.
- 2 Landtſchafften Königsloth No. 6.
- Ein büchlein vom gruß Gabriellis vnnnd Mariae.
- 3 Kleine ſchüebgers.

An illuminirten Teffelgen (in Waſſerfarben?)

- 1 Brücke von Antorff.
- 2 Acteon.
- 3 Bonn Heinrich Geißman.
- 3 Bonn Jſaac Severin.
- 1 Bonn dem von Halla.
- 1 anders vonn der Brücke zu Antorff No. 6.
- 1 Triumphus Caroli V.
- 1 Heidelbergf.
- 2 Bonn Hans Boll. No. 30.
- 4 Bonn Hans Boll. No. 60.

An Runden Schachteln.

- 6 mitt Engels Köplein.
- 99 bruſtbilder. No. 17.

An Instrumenten.

- 1 mitt No. 33.
- 1 mitt No. 15.
- 2 mitt No. 10.
- 3 mitt No. 7.
- 3 mitt No. 6.
- 2 ſchwarze mitt No. 9.

grüñ.

An gemahlten Doppeltüchern.

- 14 ſtücf No. 28.
- 16 ſtücf No. 34.
- 8 ſtücf No. 38.
- 126 ſtücf No. 42.
- 136 ſtücf No. 48.
- 88 ſtücf No. 54.
- 26 ſtücf No. 60.
- 19 ſtücf No. 68.
- 9 ſtücf No. 72.
- 9 ſtücf No. 100.
- 24 ſtücf von Romein.
- 11 ſtücf von Heinrich Geißman.
- 31 ſtücf von Heinrich Geißmans Jungen.

An langen ſchmahlen Tüchern.

- 14 Bonn Romein.
- 1 breittes von Romein.
- 2 Lange Cortrix No. 25.

- 3 Bonn dem Jungen.
- 2 von Königsloth Jungen.
- 4 Von Willeman.
- 2 de Arca Noae. No. 34.
- 5 Kleine feine Landtschafft Romein.
- 4 Kleine feine Landtschafften Heinrich Geißmans.
- 4 feine Landtschafften Isaac Severins.
- 4 Kleine vonn den Jungen No. 13.
- 10 Stadtgen vorborgt. No. 26^{1/2}.

An Enckel Tüchern.

- 5 stück. No. 24.
- 68 stück. No. 20.
- 62 stück. No. 19.
- 32 stück. No. 18.
- 35 stück. No. 13.
- 18 stück. No. 11.

An Dölsfarben tuchern.

- 11 stück vonn Johan von dem busch doppelt.
- 4 stück von dem Königsloth No. 10.
- 3 stück Fides, Spes, Charitas. No. 12.
- 1 stück Susanna. No. 13.
- 1 stück labora et Paressa Königsloth No. 6.
- 1 Sathra Veneris. No. 54.
- 1 Judith bey der Nacht.
- 1 Abraham. No. 4.
- 1 Charitas. No. 18.
- 1 Winter. No. 20.
- 2 lange tüchlein No. 4.
- 2 landtschafften No. 4.
- 1 Brustbildt. No. 14.

An Mappen oder Landttaffeln.

- 3 Vniversal: Gemmae Frisij.
- 3 Vniversal: Mercatoris.
- 5 Europae Mercator:
- 1 Teutschlandt.
- 2 Vniversal Cellarij.
- 2 Peregrinatio.
- 13 der 4 theil mundi No. 36.
- 3 Niderlendische descriptiones.
- 3 Vniversales Ortelij.
- 1 Frandreich.
- 3 Adeler.
- 3 Kleine Europae No. 18.
- 1 Euangelische vnnnd Papistische Kirche.
- 2 Furien vonn Antorff.
- 4 Helvetien.
- 4 Donawstrom.
- 2 Vngaria.
- 2 Reinstrom.
- 3 Kleine Vniversal: No. 10.
- 3 Elßes.
- 2 Hispanicae Inquisitiones.

- 1 Beschwertt gewissenn.
- 1 Schmahlen vnnnd breitten weg.
- 3 Aegypten.
- 13 stück Mappen No. 2.
- Ein schaffstall.
- 1 Augspurgische Confession.
- 2 Könige vonn Engelandt.
- 2 Grafen auß Holandt.
- 2 Triumpho Licestri.
- 2 Bauer Proceß No. 12.
- 5 Hamburgk No. 5.
- 249 Kleine Mappen illuminirt No. (?)

An Kunststücken groß vnnnd Klein.

- 690 bücher No. 18.
- 157 buch. No. 24.
- 15 buch. No. 48.
- 18 buch No. 72.
- 5 Drachtenbücher No. 60.
- 3 Drachtenbücher No. 45.
- 2 Munchen Dracht. No. 22.
- 9 Reutterbücher No. 20.
- 20 Passiones Joan: Stradani No. 36.
- 8 Theatra Abraha: Ortelij Franßösisch No. 30.
- 7 Apologiae.
- 9 Kleine Welt.
- 4 De Rerum usu et Abusu.
- 4 Terra promissionis.
- 2 Genealogien Rantzouij.
- 3 Cleuische Hochzeit.
- 7 Grafen von Flandern.
- 1 altt Pfenningbuch Golkschen.
- 1 Georgiae Mantaneae.
- 2 Paruus Mundus.
- 1 Itinerarium Germaniae.
- 3 Päbstbücher.
- 8 Doctores büchlein.
- 3 Arcus Triumphales.
- 22 Die 10. Helden. No. 24.
- 19 Passion: inn Grodissen Satler No. 7.
- 12 Neue Blumbüchlein No. 12
- 15 Evangelicae doctrinae No. 6.
- 2 Passion: H. L. No. 12.
- 7 Daß frauen leben.
- 16 Blumenbüchlein Satlers.
- 3 Epithaphium bücher No. 12.
- 49 Neue Cleinotbücher No. 7.
- 3 Die Zwölff Monat.
- 14 Wassergotterbücher No. 7.
- 3 Landtschafftbücher.
- 5 Passion: F. H.
- 13 Compertiment Bücher.
- 1 Diuinarum nuptiarum conuenta Fritachii.
- 8 Bonn den vier Zeitten des Jhars.

- 26 der Sieben freyen Künste.
 12 Daß leben Christi. Jost de Boschen.
 1 illuminirt Reutterbüchlein.
 20 Maiestas büchlein.
 19 Die 12 Aposteln altt.
 5 Passion: Alberto Dürern nach-
 geschnitten.
 2 Geschlecht der Franzosen.
 6 Passion: Gerhardi D.
 1 illuminirt Passion Gerhardi D.
 33 Gradbüchlein.
 36 Die vier Winde. No. 2.
 8 geschnittene Kleinlothbüchlein. No. 5.
 8 Wassergötter No. 2.
 14 der siben tugendt.
 74 Runde bücher. P. G.
 1 Perspectief, Manßfeldt.
 10 Poëterenbüchlein No. 2.
 3 A. B. C. Bücher.
 1 Vita Christi. Wilhelmi Reichij.
 11 Kleinlothbüchlein altt.
 2 Theatra crudelitatum No. 32.
 1 Wassergöttin No. 7.
 2 Niderlendische beschreibung (Mer-
 cator's?)
 6 Bisirungsbüchlein Bernhardt's Lan.
 22 Vogelbüchlein No. 4.
 18 Kleinlothbüchlein altt Hanß Colart.
 1 Drindgeschirr Virgilij Solis.
 6 Tyrannen büchlein.
 1 Antiqua Romana.
 1 Gelert büchlein altt.
 2 Elegiae Heinrici Harij Sicambri.
 6 Kleine Jagten No. 2.
 6 Die 12 Keyser Klein Jost de
 Boschen.
 13 Spanierbücher Jost de Boschen.
 29 Der 7 Planeten vnd 7 freyen
 Kunste Jerardi de Gode.
 51 Runde Venus.
 22 Der bestenn Weiber.
 240 Halbebogenn No. 1/2.
 10 Kleine Pferdthbüchlein No 3.
 1 Offenbahrung Johannis.
 13 Die fünff sinne, Jost de Boschen.
 9 Grotis oder Atlas bücher Jost de
 Boschen.
 19 grosse heidnische Köpffe.
 15 die Erschaffung nach Stephani.
 7 die vier Element Satlers.
 20 die 5 sinne Satlers.
 24 lange Regelbüchlein No. 7.
 900 den Vierten teil No. 36.
 400 Kleine. No. 18.
 3 lange Jagtenbüchlein.
 8 Pandet der Götter.
 15 Italianische stückenn.
 64 Betbüchlein Hauermans.
 20 stück gemahlte Vogel.
 28 illuminirte Kupperstücke.
 16 Haußhaltung No. 1.
 7 Churf. Augusti begrebnuß illu-
 minirt.
 1 Der Churf. zu Sachßen frauen
 Annen begrebnuß illuminirt.
 1 Des Prinzen von Vranien be-
 grebnuß illuminirt.
 25 Buchhaldereyen.
 6 Die Grafen aus Holandt.
 16 Stende des Reichs.
 322 alte Regalbogen durch einander
 Zu 2.
 82 Regalbogen No. 1 1/2.
 689 Regalbogen No. 2.
 258 Regalbogen No 3.
 33 Regalbogen No. 4.
 86 Regalbogen No. 5.
 177 Regalbogen No. 6.
 351 Weiße Mappen No. 2.
 115 Weiße Städtgen No. 1 1/2.
 13 Feyerabendts Bücher.
 1 Globus Terrestris.
 40 buch Kunst Vaters Drucks.
 2 Teußsche Wappenbüchlein.
 550 Halbbogen alte Kunst.
 1 Narren Tanz.
 Actum ut supra.
 (d. i. 22. October 1588.)

¹⁷⁾ Elisabeth, Niclas von der Perre (des Jüngerer?) Wittwe, hatte „einen Handel“ mit Malerutensilien geführt: mit Pinseln, Lack und Farben. Sie war zu Anfang des Jahres 1609 gestorben und unter ihren außenstehenden Forderungen wird aufgeführt:

Mehr Johan von der Perre (ihr Schwager?) sollen wegen aller farben, so ihm auß der Erbschafft vorkaufft worden zue sambt den schulden, so von farben außstendigk sein, In allen 525 fl.

Mehr nimpt er auf sich zu zahlen den Erben wegen Balzer Keymar Kunstfuhrern 16 fl.

Ob Balthasar Caimoz Farben zc., oder von dem verstorbenen Niclas von der Perre Bilder geliefert erhalten hatte, das ist aus dieser Notiz allerdings nicht zu ersehen.

Reformbestrebungen im achtzehnten Jahrhundert.

Von

J. Herm. Meyer.

Für die Möglichkeit, einen wichtigen Zeitabschnitt in der Geschichte des deutschen Buchhandels nach den Quellen darzustellen, habe ich Herrn Dr. Albrecht Kirchhoff wiederholt Dank zu sagen, indem er mir abermals freundlichst gestattet hat, seine Auszüge aus den Leipziger Acten zu benutzen. Nur Einzelheiten, die sich auf die „Buchhandlungs-Gesellschaft“ beziehen, habe ich zur Ergänzung einem in der Bibliothek des Börsenvereins vorhandenen, „Gesammelte Nachrichten, Briefe, und Reliquien über die Buchhandlung“ betitelten handschriftlichen Bande entnommen, einem Bande, der, jedenfalls auf Veranlassung Reich's hergestellt — auch die Concepte der von Reich abgefaßten Briefe, Denkschriften u. befinden sich darin — verschiedene auf den deutschen Buchhandel bezügliche Schriftstücke, darunter auch die Protokolle über die drei ersten Versammlungen der genannten Vereinigung enthält. Leider sind diese Schriftstücke nicht nach der Zeitfolge geordnet und auch häufig undatirt, so daß nur aus Inhalt und Zusammenhang über die Zugehörigkeit mancher zu schließen ist.

:

Die „Buchhandlungsgesellschaft in Deutschland“ wurde in der Jubilate-Messe 1765 constituirt. Daß der Anstoß zu ihrer Errichtung von Philipp Erasmus Reich ausgegangen, ist nicht zweifelhaft; die Vorgeschichte aber ist nicht klar zu erkennen. Der letzte Grund lag wohl jedenfalls in den Differenzen, in welche Reich mit dem kaiserlichen Büchercommissar in Frankfurt, von Scheben, gerathen war und über welche er in einer Eingabe an die kursächsische Regierung ausführlich berichtete. Ich kann von Wiedergabe dieses interessanten Promemoria absehen, weil es schon früher wörtlich veröffentlicht worden ist¹⁾, und hebe nur folgende zwei Punkte daraus hervor.

Der kaiserliche Büchercommissar hatte in einem Berichte an den Kaiser zur Hebung des Verfalls der Frankfurter Büchermesse mehrere Vorschläge gemacht, deren erster lautet:

1. Allen Buchhändlern, welche die Frankfurter Messen künftig nicht beziehen würden, die Kaiserlichen Privilegia zu entziehen, und auch

2. dadurch den Sächsischen Buchhandel einzuschranken, wenn Ihre Kaiserliche Majestät als Oberhaupt vom Reich diejenigen Sächsischen Privilegien, die der Kaiser schon an jemand ertheilet, als unkräftig erklären möchte.

In der betreffenden Eingabe schlägt Reich dann vor, die fremden Buchhändler mit einer höheren Taxe für Privilegien zu belegen, für die einheimischen aber eine leidliche Taxe für jedes im Lande gedruckte und verlegte Alphabet einzuführen — ein Gedanke, der einige Zeit hindurch wiederholt ausgesprochen wird.

Ein statistischer Nachtrag zu der mehrerwähnten Eingabe lautet:

P. M.

Buchdruckereien sind in Leipzig vierzehn.

Gegenwärtig arbeiten in selbigen 165. Gesellen, ingleichen 58. Lehrpursche.

Diese Druckereien bestehen aus 70. Pressen, welche aber wegen Mangel der Leute nicht alle gangbar sind.

Man kan rechnen, daß Jährlich wenigstens 3600. Ballen Pappier, verdruckt werden, zu dessen Verfertigung sind wenigstens 50. PappiermacherGesellen nöthig; hierzu sind zu rechnen die Pappierhändler, Lumpenhändler, u. dergl.

Von dem Buchhandel dependiren viele Gelehrte, Kupferstecher, Kupferdrucker zc.

Unter dem 14. Juni 1764 hatte nun Reich in Gemeinschaft mit zehn andern Leipziger Buchhändlern folgendes Schreiben an die Regierung, nominell an den Administrator von Kursachsen, Prinz Xaver, gerichtet:

Zu einer Zeit, da ganz Sachsen mit Bewunderung und Freude, auf Ew: Königl: Hoheit siehet, und von Dero Weißheit sein vollkommenes Glück erwartet, wagen es auch die sämtlichen Buchhändler der Stadt Leipzig, sich dem Throne Ew: Königl: Hoheit zu nähern, und eine Unterthänigste Bitte zu Dero Füßen zu legen, deren Erhörung vielleicht für diese glückliche Zeit bestimmt ware. Es kann einem so gnädigen Fürsten nicht anders als angenehm sein, wann wir Denenselben den blühenden Zustand dieses Theils der Handlung vorlegen, und wann wir zugleich von Dero Huld die Erweiterung und Befestigung desselben erwarten. Schon seit

50. Jahren ist die Buchhandlung nach und nach durch übele Verwaltung der Geseze, von Franckfurth am Main vertrieben worden, und hat sich unter einer glücklichern Regierung, und durch den Fleiß und das Genie der Nation bei uns ausgebreitet und festgesetzt. Viele ansehnliche Werke, welche seit dem hier gedruckt worden, und noch gedruckt werden, und die erst neuerlich von dem jüngern Breitkopf erfundene Kunst der Notendruckerei beweisen dieses, und wann man noch in Betrachtung ziehen will, daß unßere Meßen von allen Buchhändlern Deutschlands, den Dänischen, Schwedischen, Rußischen, Pohlenischen, Holländischen zc. größtentheils in Person, theils durch Bevollmächtigte gebauet werden; daß sehr viele von Ihnen, Ihren Verlag hier drucken lassen, und überhaupt Ihre Provinzen von hier aus mit den benöthigten Büchern versorgen, daß dadurch vierzehnen Buchdruckereien und eben so viel Buchhandlungen allein in dieser Stadt, viele Pappiermacher, Kupferstecher, Buchbinder und andere hieher gehörige Personen Ihren Unterhalt finden, so wird man wohl nicht zweifeln, daß der Buchhandel à Proportion des Ganzen, eben nicht den geringsten Theil der Handlung überhaupt hier ausmache.

Eine einzige Gnade von Ew: Königl: Hoheit würde die Vorzüge die wir genießen, befestigen, und dauerhaft machen. Biß jetzt hat man die Gewohnheit gehabt, über ein Buch, wann es Uebersetzungen waren, an verschiedene Personen, und besonders an Ausländer Privilegia zu ertheilen; Man hat auch so gar solche Ausländer mit Sächßischen Privilegien begnadigt, wo Sächßische Unterthanen niemahlen gleiches Recht erlangen können, und hierdurch haben sie nothwendig öftters ein Raub des Fremdlings werden müssen. Noch im letzten Kriege haben einige unter uns das Schicksal gehabt, daß man die Ihnen gnädigst ertheilte Privilegien einige Monathe darauf, auch an Ausländer gegeben, die sie zu nichts anders angewandt, als uns in unßern eigenem Lande in Contribution zu setzen, und uns zu kostbaren Vergleichen zu zwingen. Man hat sich zwar bißhero auf das Herkommen und besonders darauf beruffen, daß durch die Ertheilung eines Privilegii an verschiedene Personen, die Emulation befördert, und dadurch verbesserte Editionen dem Publico gelieffert würden zc.

Biß jetzt aber haben wir hiervon noch keine Exempel, sondern der ganze Vortheil hat bloß darinnen bestanden, daß einige Subalternen ihre Einkünffte zu vermehren, hierbei Gelegenheit gefunden; Und England und Holland, wo doch unstreitig von je her die besten Bücher zum Vorschein gekommen, beweisen, daß weise Geseze und eine wohl bestimmte Freiheit den Flor einer jeden Sache gründe, dann hier erhält schon der innländische Buchhändler dadurch ein Privilegium, es seie über Original oder Uebersetzung, wann er seine Unternehmung in Zeiten und am ersten bekannt macht; und diese

Sicherheit bei seiner Unternehmung und sein eigen Interesse sind mächtige Triebfedern, die Ihn anfeuern, und in Standt setzen, seinem Werke die Vollkommenheiten zu geben, die auf andere Art schwerlich erlangt werden. Wir bescheiden uns zwar ganz wohl, daß ein Landes Herr Macht hat, Gnade zu ertheilen, wem er will; Allein wir glauben auch, daß gute Unterthanen, nützliche Mitglieder der Gesellschaft vorzüglich Anspruch darauf machen dürffen. Und von wem könnten wir wohl dieses Glück mit mehrerer Zuversicht erwarten, als von einem Prinzen, der das Wohl des Landes seine vornehmste Beschäftigung sein läset, und in dessen Weißheit, wir den besten Fürsten, unsern von uns ewig geliebten Herrn, Friedrich Christian, wieder finden. Von diesen Gedanken, von der Rechtschaffenheit, auf die ein jeder redlicher Bürger seine Handlungen gründen muß, belebt, wagen wirs aufs neue eine unterthänigste Bitte, die vorher so oft fruchtlos gewesen ist. Wir verlangen keine Monopolia; Wir bitten bloß um Sicherheit bei unsern eigenen Unternehmungen, und um Schutz, gegen diejenigen, bei welchen wir ihn, in dergleichen Fällen niemahlen finden würden, ein Recht der Wiedervergeltung und der Billigkeit. „Dieses würde „dadurch erhalten werden, wenn Ew. Königl. Hoheit geruhen wolten, „alle im Lande gedruckte und verlegte Bücher zu privilegiren; „diejenigen Ausländer, bei welchen wir nicht gleiches Recht erlangen „können, davon auszuschließen, und überhaupt nicht zu gestatten, „daß über ein Buch an verschiedene Personen einerlei Privilegium „ausgefertiget werden dürffe“.

Der Erfolg dieses Schrittes war nicht zufriedenstellend. Die Regierung hatte sich zwar unter dem 18. Juni 1764 damit einverstanden erklärt und ausdrücklich festgestellt, daß denjenigen Ausländern, bei deren Regierungen diesseitige Buchhändler Privilegien für ihre Verlagsbücher nicht erlangen könnten, dergleichen ebenfalls in Sachsen nicht ertheilt werden möchten, aber über folgende Punkte deutlichere Erklärung von den Petenten verlangt:

1., Ob wir über alle im Lande gedruckte und verlegte Bücher ein Privilegium generale, oder über ein jedes zu verlegende Buch Privilegia specialia verlangen.

2., Sollen wir diejenigen auswärtigen Örter, wo denen Sächsischen Unterthanen Privilegia verweigert werden, nicht weniger, ob und wann dergleichen Privilegia, und über welches Buch gesucht worden, anzeigen.

3., werden Exempel anzugeben verlangt, daß ein Sächsisches Privilegium über ein Buch an verschiedene Personen ertheilet worden sei.

Hierauf erklärten sich die betheiligten Buchhändler unter dem

9. August 1764 folgendermaßen. Sie hätten bei ihrer Bittschrift keine andere Absicht gehabt, als „den gegenwärtigen Zustand der Buchhandlung überhaupt“ darzulegen und für den Buchhandel denselben Schutz zu erbitten, dessen sich andere „Fabriquen“ im Lande zu erfreuen hätten und den er bewandten Umständen nach vorzüglich verdiene. Sie hätten diesen Zweck nur dadurch erreichen können, daß sie zugleich die Hindernisse zeigten, welche dem „Fortgang und Flor“ des Buchhandels im Wege ständen, und wenn sie um ein Gesetz bäten, das einen Jeden bei dem Seinigen sicher stellte und alle fremde Eingriffe entfernte. Dies könnte ihres Erachtens am besten dadurch bewirkt werden,

wenn man die Grundsätze der Holl- und Engelländer annehmen, keinen Nachdruck von allen im Lande rechtmäßig verlegten, es sei von privilegirten oder unprivilegirten Büchern gestatten, und noch viel weniger über ein Werk zwei Privilegia auszufertigen erlauben wolte. Wir überlassen hohen Orts eigenem gnädigen Ermessen, wie diese von allerhöchster Landes-Regierung allein abhängige Gnade zu benennen sei.

ad 2) Es ist bekannt, daß in Holland von je her, an keinen Ausländer Privilegia ertheilet worden, und daß in der Schweiz dergleichen nur selten, und noch darzu nur von einzelnen Cantons mit schweren Kosten zu erhalten gewesen.

Ao. 1743. wurde Breitkopf zwar mit einem dergleichen Privilegio von dem Canton Basel über das Starckische Biebel-Werk versehen, allein da es zu nichts halfte, als seine vorhin schon wegen des Schweizerischen Nachdrucks gehabte Prozeß Unkosten zu vermehren, so hat sich seith dem billig ein jeder gehütet, um dergleichen Ansuchung zu thun; — der Nachdruck des Starckischen Biebel-Werks wurde nach wie vor in der ganzen Schweiz öffentlich verkauft, weil es eben so unmöglich als kostbar gewesen sein würde, von einem jeden Canton ein Privilegium speciale zu erkauffen, das zuversichtlich doch am Ende zu nichts andern gedienet hätte, als die unabhängige Freiheit der Schweizerischen Buchhändler, und ihren längst angenommenen Grundsatz, „alles nachzudrucken, was Ihnen anstehet &c.“ noch in ein helleres Licht zu setzen.

Die Holländer haben sich niemahlen einiges Bedenken gemacht, alle für Ihr und die benachbarten Lande taugliche Autores in fremden Sprachen nachzudrucken, und dadurch sogar die Einfuhr der Original-Editiones zu hindern, so wie noch ganz neuerlich mit unsern Herrn Doctor Ernesti Interprete Novi Testamenti geschehen;

Die Schweizer aber gehen noch weiter, und bemächtigen sich nicht allein dieser, sondern auch aller in deutscher Sprache geschriebenen privilegirten und unprivilegirten Bücher, die nur ihrer Raubbegierde

anstehen, und überschwemmen damit so gar heimlich, durch Vorschub unchristlicher Mittbürger, ganz Sachsen, wovon der neue Nachdruck von Gellerts und Rabeners Schriften, von Millers Schilderungen und andern mehr zeugen. Noch in letzterer Weise sind durch den wegen Nachdrucks berüchtigten Heidegger von Zürich, verschiedene Nachdrucke von dieser Art verbreitet worden, und wann man das hierzu bestimmte Gewölbe hätte untersuchen wollen, würde man davon einen artigen Schatz, und überzeugenden Beweis seines Trevels gefunden haben!

In Studtgard sind auch kürzlich die erst erwehnten Rabenerschen Schriften gegen das allerhöchste Kaiserl. und Chur-Sächsishe Privilegium nachgedruckt worden, und ob man schon mit Zuziehung Kaiserl. und ChurSächß. Hochlöbl. Bücher-Commissionen gehörigen Orts Beschwerde geführt, so ist doch diese Sache bis jetzt unentschieden geblieben.

ad 3) Was diesen Punct betrifft, fällt es uns sehr schmerzlich über einen Gegenstand Zeugnisse beizubringen, die uns schon so oft in Schaden und Betrübniß gesetzt, und beim Ausländer Geringschätzung und Verachtung zuwege gebracht hat.

Als 1758 Gebauer der Beaumont KinderMagazin unter einenn andern Tittel gedruckt hatte, und darüber Klage geführt wurde, sagte Er mit deutlichen Worten zum hießigen Verleger: „Ich habe gute Freunde in Dreßden, durch die ich ebenfalls sehr leichtlich ein Privilegium erhalten könnte; alleine ich bin ein ehrlicher Mann, ich will es nicht thun“ 2c., eben diese Antwort erhielt auch der hiesige Buchhändler Heinsius, als wegen des Nachdruckes von Arnolds Christenthums (sic!) zwischen Ihnen Streit entstande.

Auf diese Weise mußte man also eines Particuliers Willkühr beimeßen, was man allein der Gnade unßers Allergnädig. Herrn schuldig zu sein wünschte.

Denn daß würcklich in den neuern Zeiten über ein Buch zweie Privilegia ertheilet worden, und daß dieses gar keine Schwierigkeit gekostet, zeugen folgende Exempel:

Hier folgen mehrere Beispiele davon, daß 1756 bis 1764 Privilegien über Uebersetzungen je an zwei verschiedene Verleger ertheilt worden waren.

Der Buchhändler Gefner in Zürich, der in einer Person, den Autor, den Verleger, den Buchdrucker, den Kupfferstecher vereiniget, der sich mit keinem Nachdruck jemahl besudelt, hatte vor einiger Zeit das Unglück, daß der hießige Antiquarius Löwe²⁾ unter Begünstigung eines allergnäd. Privilegii seine Schriften nachdruckte. Nachdem gedachter Gefner ein wohlgegründetes Eigenthum als Autor und Verleger hinlänglich dargethan, wurde Er zwar auch mit einem Privilegio begnadiget, der Nachdrucker aber dem ohngeachtet,

im Besitz des Seinigen gelassen, und beide existiren noch auf den heutigen Tag, ohne daß des rechtmäßigen Verlegers Vorstellungen, bis jetzt einige Aenderung gewürcket hätten.

Audere Exempel nicht zu gedenken, die ohnehin einer Hochlöbl. Bücher-Commission hinlänglich bekannt sein müssen.

Was vor Unlust und Schaden den hiesigen Verlegern dadurch zugewachsen; ist leicht zu ermessen, da man sich bewandten Umständen nach der Taxe des Fremdlings unterwerffen, und zu Vermeidung noch größern Schadens Ihm ein Recht aufs neue und nach seiner Willkühr bezahlen mußte, das man schon von allergnäd. Landes Herrschafft erlanget hatte, und worauf man als Unterthan vorzüglich Anspruch machen dörfste. Die Folgen hiervon liegen am Tage. Der auf erst angezeigte Art verkürzte Verleger, mußte seine Schadloßhaltung beim Publico, das ist durch die Erhöhung seines Preißes das wieder suchen, was er auf vorbeschriebene Art verlohren hatte.

Es seie uns erlaubt, einer Hochlöbl. Bücher-Commission vorzustellen, daß die Buchhandlung in hiesigen Landen vorzüglichen Schutz verdiene, da dadurch so viele Personen ernähret werden, und da sie durch gute Einrichtungen bei der gegenwärtigen Lage der Sachen, immer mehr und mehr in Aufnahme gebracht werden kan.

Wie vielen Unglücks-Fällen ist sie außerdem nicht unterworffen, und wie öfters werden nicht bei 10. Artikeln Kosten und Mühe verlohren, die man erst bei dem 11ten wieder suchen muß? Wann nun ein dergleichen Buch, dem Raub eines andern ausgesetzt sein soll, wie kan der rechtmäßige Verleger, der redliche Unterthan, bestehen, und mit was für Muth kann er an die Unterhaltung und an die Verbesserung seiner Handlung denken? Die in Frankreich etablirte Chambre Syndicale des Libraires et Imprimeurs zeigt, daß man schon längst daselbst eingesehen, was zur Verbesserung und Ausbreitung der Buchhandlung und Druckerei gehöre. Auch die in Franckfurth am Main in vorigem Saeculo gedruckte Verordnung beweiset, daß man daselbst damahl deswegen nicht gleichgültig gewesen; unter andern Artikeln ist darinnen festgesetzt, „daß im Fall sich zwei Verleger zu einem Buche meldeten, nur derjenige allein das Recht haben solle, welcher sich deswegen am ersten angegeben, und das Buch in das hierzu bestimmte Register einschreiben laßen. Hiervor würde weiter nichts als drei Exemplare abgeliefert, und der Verleger von allen weitem Unkosten befreiet“. Als nachgehends Thro Kaiserliche Majestät eine eigene Bücher-Commission in gedachtem Franckfurth am Main niedersetzten, und den Buchhandel zu einem Regale machten, so hat sich freilich nach und nach vieles geändert; Allein es ist auch dadurch notorisch der Buchhandel von gedachtem Franckfurth vertrieben und nun daselbst so ins Enge geleitet worden, daß die dasigen Messen kaum noch von ein paar

Cöllner und Nürnberger Buchhändler besucht werden, statt einiger hundert die sonst aus allen Theilen Europens dahin kamen, um Ihre Handlung zu treiben.

Während des nunmehr G. U. geendigten Krieges wurden die hiesigen Buchhändler von allen Seiten gedrängt und bevorthielet, und auch von Ihren Nachbarn mit Nachdrucken bedrohet. Einem Theil dießes Uebels zu entgehen, sahen Sie sich gezwungen in Berlin zum ersten mahle Privilegia zu suchen. Sie erhielten sie endlich mit Kosten und Mühe, aber nicht eher als biß man erst hierüber die dasigen Buchhändler vernommen, und diejenigen Clausuln eingerücket hatte, die Ihren Absichten gemäß waren.

Indem wir alles dießes berühren, so haben wir keine andere Absicht, als unsere Nothdurfft, und die gegenwärtige Verfassung der Buchhandlung überhaupt darzulegen, keinesweges aber uns des Eigenthums der Ausländer anzumaßen, noch Sie durch wiederrechtliche Eingriffe von unsern Mäßen zu entfernen. Wir verlangen Niemand das Seinige zu entziehen; Wir verlangen nur ein Gesetz, das einem jeden billige Grenzen setzet, und Ihn bei seinem Eigenthum schüzet,

die Beobachtung des ohngefähr vor 12. Jahren an Hochlöbl. Bücher-Commission ergangenen Rescripts, daß Niemand, ohne sein wohl-erlangtes Eigenthums-Recht dargethan zu haben, mit Privilegien begnadigt werden solle; „überhaupt Sicherheit für diejenigen Bücher, welche im Lande gedruckt und rechtmäßig verlegt werden“.

Aber die Bücher-Commission hatte den Bericht der Buchhändler nicht abgeschickt. Nachdem fünf Monate verflossen waren, traten die Letzteren unter dem 11. December 1764 mit den weiteren Vorschlägen hervor, anstatt der bisherigen Unkosten für Privilegien und der Abgabe von 21 Exemplaren der privilegirten Bücher lieber überhaupt für das Alphabet von den zu druckenden Büchern etwas auszumachen und das Oberconsistorium dadurch schadlos zu halten (vorgeschlagen war eine Abgabe von 16 gr. pro Alphabet), so daß auf diese Weise künftig alle Bücher als privilegirt anzusehen wären, außerdem aber je ein Exemplar an die kurfürstliche Bibliothek zu liefern. Den fremden Buchhändlern stände es dann immer noch frei, sich wie bisher Privilegien ertheilen zu lassen oder auch, wenn sie in Sachsen drucken ließen, für das Alphabet eine gewisse Taxe zu zahlen. Doch würde es dann besonders nöthig sein, daß der zu bestellenden Büchercommission solche Personen beigegeben würden, die des Buchhandels vollkommen kundig wären — der Keim der späteren Buchhandlungs-Deputirten.

In den ersten Monaten des Jahres 1765 gab endlich die Büchercommission wieder ein Lebenszeichen von sich. Der Actuar derselben hatte Vorschläge entworfen, welche im Inhaltsregister des erwähnten handschriftlichen Bandes bezeichnet werden:

Vorläufige Capitulations-Puncte über die Buchhandlung, von dem Herrn Actuario Schmidt entworfen; des Verfassers würdig, welche er bloß dem jüngern Herrn Breitkopff communiciret.

Das Actenstück lautet folgendermaßen:

Vorläufige Puncte.

Zu denen vermöge gnädigsten Befehls de dato dem 18ten Junii 1764. vorzuschlagenden, in Ansehung derer zu privilegirenden Bücher überhaupt fest zu setzenden, und nicht nur dem Buchhandel zu Leipzig, sondern auch in gesammten Chursächsischen Landen erspriesslichen Regeln.

1. Ueber gemeine Schulbücher, so bereits seit 20. und mehr Jahren bekannt und gangbar gewesen, Autores Classicos und die jeder Disciplin Fontes enthaltende alte Bücher, wenn der bloße Text abgedruckt, und daran keine neue Arbeit verrichtet wird, möchte leichtlich kein Privilegium zu ertheilen, sondern dergleichen Abdruck zu mehrerer Gemeinmachung dergleichen nöthigen Bücher jedem Buchhändler frey zu lassen seyn.

2. Hiervon würden die dermahligen bereits privilegirte dergleichen Bücher so lange biß eines jeden Privilegium expiriret, noch ausgenommen bleiben.

3. Jedes andere Buch, wenn es gleich von dem Landes Herrn des herausgebenden Buchhändlers nicht privilegirt worden, darf dennoch unter 6. Jahren nicht nachgedruckt, noch der Nachdruck eher debitiret werden.

4. Dieße 6. Jahre sind, was die bereits vorhandenen unprivilegirten Bücher anlanget, von Bekanntmachung dießes an, so viel hingegen die ohne Privilegio künftig herauskommenden Bücher anlanget, von Zeit der wirklichen Ausgabe an zu rechnen.

5. Wenn ein Nachdruck eher geschähe, wären die nachgedruckten Exemplare zwar nicht zu confisciren, dennoch aber biß zum völligen Ablauf der 6. Jahre, auf Kosten des Verlegers sothanen Nachdrucks, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

6. Wenn aber bey dem ersten Verleger kein Exemplar von dem Buche mehr vorhanden ist, kann von den Gerichten der Nachdruck auch vor Ablauf derer 6. Jahre bewilliget werden.

7. Wer in dem letzten halben Jahre vor Endigung derer Sechß Jahre sich zuerst in das hierzu bey dem Rathe zu Leipzig zu haltende Buch einschreibet, hat zu der neuen Auflage das nächste Recht, und darf, wenn er einen Concessions-Schein von gedachtem Rathe erlanget hat, eher aber nicht, darzu verschreiten.

8. Daferne binnen einem Jahre, von dato des Concessions-Scheines an zu rechnen, die neue Auflage nicht würcklich herauskommt, ist der Impetrant seines Rechts hinwieder verlustig, und folget nunmehr der nächst eingeschriebene.

9. Die Buchhändler mögen an einem beliebigen Orte zu Leipzig in dasigen Meßen, Beiseins zweier Professorum jeder Facultæt, an einem zu bestimmenden Tage, über das, was zum Besten, und zu Beförderung des Buchhandels gereicht, Conferenz halten.

10. Derjenige, welcher eines Bücher-Privilegii fähig seyn will, muß wenigstens das Bürger-Recht, in derjenigen inn- oder ausländischen Stadt, wo er sich aufhält, erlanget haben.

11. Vermöge des, unterm 18ten Junii. 1764. an die Bücher Commission ergangenen gnädigsten Befehls ist denen Ausländern, bei welchen die Chursächßische Buchhändler, Privilegia für ihre Verlagsbücher nicht erlangen können, in hießigen Landen ebenfalls kein Privilegium zu ertheilen.

12. Bevor die in einem Privilegio gesetzte Zeit verflossen, ist einer andern Person kein zweites Privilegium über das bereits privilegirte Buch zu verstaten.

13. Wenn ein Buchhändler, während der sothaner Zeit, bloß zum Schein an dem Tittel, oder sonst an dem bereits privilegirten Buche etwas verändert, und auf solche Art ein Privilegium erschlichen hätte, wäre solches letztere auf des erstern Privilegiati unterthänigste Anzeige, von gnädigster LandesHerrschaft so fort hinwieder zu Cassiren.

14. Wenn eine Uebersetzung eines in fremder Sprache geschriebenen Buches privilegirt worden, und von einem andern ein Privilegium über eine anderweite Uebersetzung gesucht wird, ist letzterer verbunden, diese anderweite Uebersetzung, wo nicht ganz, dennoch guten Theils, zuförderst zum hochlöblichen Ober-Consistorio einzusenden, und kürzlich darzuthun, daß dieße vor der ersten merckliche Vorzüge habe.

15. Welcher Buchhändler ein Privilegium über ein neu gefertigtes Buch gesucht, hat vor allen Dingen durch glaubwürdiges Zeugniß des Autoris, oder sonst nothdürftig darzuthun, daß er ein würcklich Recht zum Verlag des zu privilegirenden Buches erlanget habe.

16. Wer über ein altes, bißhero nicht von ihm verlegtes privilegirt oder nicht privilegirt gewesenes Buch, ein Privilegium suchet, hat zuförderst darzuthun, aus was vor einem Grunde er sothanes Buch sich zuzueignen berechtigt sey?

17. Wäre zwar, wie bißhero geschehen, ein Privilegium gemeiniglich auf 10. Jahre, jedoch bey kostbaren Werken, oder wenn etwas vorzügliches dabei praestiret worden, auch allen falls auf 20. biß 30. Jahre zu ertheilen.

18. Obgleich ein Privilegium perpetuum nicht statt findet, so kann dennoch ein auf gewisse Jahre ertheiltes Privilegium, auf beschehenes Ansuchen, (in) infinitum verneuert und verlängert werden.

19. Von jeder neuen Auflage eines privilegirten Buches sind 20. Exemplare, so zum hochlöblichen Ober-Consistorio durch den Bücher-Inspectorem einzusenden, an dießen, nebst 1. Exemplar, vor seine Bemühung, abzugeben.

20. In jedem Privilegio wird, nach Beschaffenheit des Buches, eine Zeit, von 1 bis 5. Jahren bestimmt, mit welcher der sich angegebene Verleger, wenn er die Ausgabe nicht bewerkstelliget, des Privilegii hinwieder verlustig ist.

21. In privilegirte größere Werke können privilegirte kleinere Piecen mit eingedruckt werden.

22. Hingegen ist auch unverwehrt, aus privilegirten Wercken einzelne Abhandlungen entweder besonders, oder unter andern ähnlichen Schriften, heraus zu geben.

23. Ein Buchhändler kann alle seine bereits herausgegebenen Bücher in ein Verzeichniß bringen, und darüber ein einziges Privilegium auf 10. Jahre erlangen.

24. Ohne Vorwissen und Approbation des hochlöblichen Ober-Consistorii darf kein Privilegium cediret werden.

25. Die Insinuation eines jeden Privilegii, soll durch Niemand anders, als den bestallten Bücher-Inspectorem, in der Zahlwoche der nach dem Dato des Privilegii nächstfolgenden Leipziger Messe, sämtlichen inn- und ausländischen Buchhändlern, oder deren Factoren, oder Dienern, geschehen; Wenn aber durch eine andere Person dergleichen Insinuation unternommen würde, selbige null und nichtig seyn.

26. Wenn in Materia Privilegiorum Zwistigkeiten vorkommen, ist kein Prozeß zu verhängen, sondern da die Sache klar, von der Bücher-Commission so fort, nach Vorschrift des gnädigsten Privilegii, zur Execution zu verschreiten, oder dafern sie zweifelhaft, unterthänigster Bericht zu erstatten, und auf solche Art, auch sonst allenthalben, jeder Buchhändler wieder alle unrechtmäßige Eingriffe, ohne Weitläufigkeit, bestens zu schützen.

Reich bemerkt bei Mittheilung dieser Vorschläge, jedenfalls an die Mitunterzeichner der erwähnten Eingabe:

Ich habe in dießem Augenblicke bey Herrn Breitkopff den so lang erwarteten Bericht der hießigen Bücher-Commission über unsere Angelegenheiten gelesen. Er ist weitläufig von dem Actuario Schmidt entworffen, und seines Verfassers würdig. Die Sache selbst wird dadurch wenig erläutert, noch weniger im ganzen einiger Vortheil erhalten werden. Da ihn aber der Herr Actuarius bloß Herrn Breitkopff zu communiciren für gut befunden, so kann ich

hierbei nichts thun, als alles der hohen Einsicht und Entscheidung derjenigen Collegiorum (sic!) zu überlassen, denen dieses zukommt. Trotz der Empfindlichkeit über diese Uebergehung und die Bevorzugung eines Andern, mit dem er nicht immer harmonirte, konnte sich Reich bei der Wichtigkeit der Sache doch nicht enthalten, nachstehendes Promemoria darüber abzufassen. Ich glaube die Autorschaft Reich's daraus ableiten zu dürfen, daß die Abschrift (des Concepts) in dem handschriftlichen Sammelbände ohne Unterzeichnung, dies aber überhaupt fast bei allen von Reich herrührenden Schriftstücken der Fall ist. Die bei den Acten der Büchercommission befindliche Eingabe aber rührt, einer Bemerkung des Herrn Dr. Kirchhoff zufolge, der Handschrift nach von Immanuel Breitkopf her; der Reich'sche Entwurf ist zu Grunde gelegt, nur hat dann Breitkopf einige Zusätze oder Aenderungen angebracht, die ich hier in Klammern mit einfüge.

Die Buchhändler in Leipzig bitten in ihrem unterthänigstem Memoriale eigentlich dreyerley: Hauptsächlich für sich selbst und allein

1. daß durch ein allergnädigstes Generale fest gesetzt werde, daß alle die von ihnen gedruckt und verlegte, auch rechtmäßig acquirirte Bücher, schon als privilegirt angesehen werden mögten, ohne darüber erst Special-Privilegia verlangen zu dürfen, und daß solche bey allen vorfallenden Actionen, gleiches Recht und Krafft als die sonst Special-priviligirte Bücher genießen könnten, dieß besonders deswegen, weil dadurch der Sächßische Buchhandel respectabel werden, und vor den Nachdruck einen großen Grad der (Aenderung: eine gewisse) Sicherheit, durch so einen besondern Schutz des Landes Herrn erlangen würde. Die Privilegia würden demnach künftig nur von denen Auswärtigen zu suchen seyn, die dadurch das Recht der Einheimischen erlangen würden, oder auch von denen, die es noch besonders für nöthig hielten, oder auch monopolisch, (Zusatz: über einen gewissen Landesdistrict wegen eines Buches) privilegirt zu seyn wünschten.

2. Kein Privilegium an Auswärtige zu geben, wo die hießigen Buchhändler nicht ebenfalls wieder Privilegia erhalten könnten, welches auch bereits gnädigst zugestanden worden. Hiernächst aber überhaupt:

3. An Niemand ein Privilegium über ein Buch zu geben, darüber schon ein anderer ein Privilegium hat, um die dabey im Handel entstehenden Irrungen zu vermeiden.

ad §. 1. et 2. Auctores Classici, ohne andere hinzugethane gelehrte Arbeiten, welche besondere Unkosten verursachen, dergleichen Bibeln, sind billig jedermann frey, und allezeit frey zu drucken

gewesen. Gewisse Schulbücher aber, als der Catechismus, Evangelien-Bücher, Cellarius, Gesangbücher 2c. sind mit besondern monopolischen Privilegien aufs ganze Land oder gewisse Districte besonders privilegiret, an welchem Privilegio mehrentheils der einzige Unterhalt einer Familie hänget, die man durch deren Cassirung an den Bettelstab bringen würde. Außerdem sind sie so wohlfeil, daß bloß die Menge einen kleinen Vortheil bringen kann. Dieser Artikel würde also gewisser maßen schaden, und die bey solchen Büchern besonders nöthige Richtigkeit und Unverfälschung, dafür diese monopolisch privilegirte Verleger stehen müssen, würde bey allgemeiner Freyheit des Drucks derselben, ganz verschwinden, ohne daß man allemahl den Verfälscher würde ausfündig machen können.

ad §. 3. 4. 5. 6. 7. 8. Es ist eine alte angenommene aber auch längst bestrittene Meinung, die auch von der Leipziger Juristen Facultät, durch ein eigenes Urtheil ehemahls verworffen worden ist, wie solches in Bergeri Discept: Forens: ad Tit. XXXIX pag: 1076. zu finden, daß ein einmahl durch den Druck publicirtes Buch dadurch publici juris geworden. Weil diese Meinung die Privilegia zu suchen nothwendig gemacht hat, so ist leider dieselbe dadurch nur desto mehr bestärcket worden, daß hernach wegen eines nachgedruckten Buches, daß kein besonderes Privilegium zum Schuze gehabt, keine Klage oder Hülffe einmahl statt haben möge. Diese §. 3. biß 8. scheinen auf eben diesen ehemahls angenommenen Satz gebauet zu seyn; da das wohl erworbene Eigenthum eines Verlags-Buches, darein der Verleger sein Vermögen in Hofnung eines Gewinnes, gleich einem andern Kaufmanne verwandelt hat, keinesweges bey dem Buchhandel oder Bücher-Verlage geläugnet werden kann: so sind die Verleger sehr unglücklich daran, daß dieses durch den Nachdruck entwandte Eigenthum, welches bei dem Raube eines einzelnen Exemplars eines Buchs bey allen Gerichten für einen Diebstahl erkannt wird, durch eine subtile Limitation der Geseze für keinen Diebstahl erkannt werden will, weil der Nachdrucker nicht das corporelle, d. i. das bedruckte Pappier, sondern, wenn man so sagen mag, nur das Spirituelle, i. e. den eben so gut bezahlten Inhalt ihm raubet. Die Verleger haben bißher leiden müssen, was sie nicht wehren können; Sie haben aber doch allemahl den Trost gehabt, daß die Nachdrucker von allen Rechtschaffenen, für Leute gehalten worden, die Unrecht gethan, und ihr eigenes Gewissen hat ihnen solches nur versthohlen thun lassen. Durch obige §.§. aber würden diese Unternehmungen nicht nur völlig für rechtmäßig, und durch Geseze erlaubt werden, sondern nach dem §. 7. und 8. würde gar mit dem Vermögen eines jeden Buchhändlers willkührlich disponiret, und solches einem jedem, der sich darzu meldet, von der Obrigkeit selbst geschenkt werden. Wie viele Verleger würden nicht hierdurch unglücklich gemacht werden, da öfters

die für sie kostbarsten Bücher 50. Jahre brauchen, ehe sie verkauft werden, oder nur den Verleger schadlos halten, in welches er nicht nur sein eigenes, sondern öfters auch eines andern erborgtes Vermögen gesteckt hat. Und wenn auch ein glückliches Buch in 6. Jahren ganz verkauft werden sollte: so hat sich gemeiniglich bey wiederhohnten Auflagen auch der Autor wiederhohlte Belohnungen ausbedungen, dessen Recht seines daran habenden Antheils denselben so wenig Preiß gegeben werden kann, als des Verlegers. Wenn also die erste Bitte der Leipziger Buchhändler nicht in Erfüllung gehen sollte: so würde es besser und heilsamer für sie seyn, es in dießem Stücke zu laßen, wie es wäre.

Sonst würde das §. 7. erwähnte Protocoll nicht undienlich seyn, um vielen möglichen Streitigkeiten vorzubeugen, wenn daraus ein näheres Recht, so wohl zum Drucke eines Buches selbst, als zur Erlangung eines Privilegii durch die eher geschehene Einschreibung zu entscheiden.

ad §. 9. Es ist kaum zu sehen, was eine Zusammenkunft der Buchhändler mit denen Herren Professoren der vier Facultäten für Nutzen für den Buchhandel haben könnte. (Zusatz: Es sind dergleichen Zusammenkünfte der Buchhändler zur Messenszeit schon öfterer in Vorschlag gewesen, aber auch allezeit wegen der dabey vorkommenden Schwierigkeiten an Neid, Feindschaft gegeneinander oder Handlungsgeheimnissen unterblieben und hat davor lieber bisher die Notification durch den Messcatalogum einander wissen laßen.)

ad §. 10. 11. ist nichts zu bemerken.

ad §. 12. 13. Diese §.§. fließen abermahls aus dem angenommenen Grundsatz: Daß der Landes Herr ein expirirtes Privilegium über ein Buch, an einen andern, willkürlich geben könne. Es ist aber auch in den oben erwähnten Urtheile der juristischen Facultät in Leipzig für falsch erkläret worden. Ein Buchhändler verlangt durch das Privilegium über ein Buch einen besonderen herrschaftlichen Schutz, und erhält ihn dadurch auf gewisse Jahre. Ist diese Zeit verfloßen, und das Privilegium wird nicht renoviret: so kann dabey der Buchhändler doch ohnmöglich mehr als diesen vorhero erbetenen und erhaltenen Schutz verlieren, und das Buch muß seinem Eigenthümer bleiben, wie es solches vor seiner Bitte war. Wann er sich durch das erlangte Privilegium seines Eigenthums vergeben sollte, so thäte er besser, er suchte keines, und bliebe Herr von dem Seinigen. Eben so würde ein Landes Herr eine Art von Ungerechtigkeit begehen, wenn derselbe (über) ein schon gedrucktes Buch einem andern als dem rechtmäßigen Verleger ein Privilegium verleihen wolte, ob ihm schon der Eigenthümer des Buches um kein Privilegium ersuchet hat. Außerdem würde er sich auch über eine dergleichen Kleinigkeit des Verdrußes zuweilen aussetzen, von

andern Höfen in Anspruch genommen zu werden. Denn wenn sich nach solchem Grundsatz jemand die besten Verlags-Bücher, z. E. der Brandenburgischen Buchhändler zum Augenmerck seiner Nachdruckes ausersuchen, und mit einem Chur-Sächsischen Privilegio versichert hätte: sollte es der Hof zu Berlin so gleichgültig ansehen, daß etliche seiner Unterthanen auf diese Art ruiniret würden? (Zusatz: Dergleichen Erinnerungen sind von demselben bereits am Kaiserlichen Hofe geschehen.)

ad §. 14. Es würde für den Buchhandel viel sicherer seyn, wenn fest gesetzt würde, auf einerley Buch nicht zweyerley Privilegia zu geben. Wenn sich einmahl jemand die Begierde nach einem guten Verlagsbuche eines andern hat überwältigen lassen: So würde ihn dieser §. bald die Gelegenheit zeigen, hin und wieder einigen Veränderungen ein wichtiges Ansehen zu geben, und unter solchem Titel sich dessen zu bemächtigen; welches um so viel leichter seyn würde, wenn der rechte und erste Verleger ein Privilegium darüber zu nehmen für unnöthig, und sich gesichert genug gehalten hat.

ad §. 15. 16. Dießes sind die wichtigsten §.§. und würden den Grund zu der besten und dauerhaftesten Ordnung in den Buchhandel geben, und wenn über dieselbe streng und wachsam gehalten wird: so würden sie allein im Standte seyn, alle Ungerechtigkeiten auf allen Seiten zu unterdrücken. Sie werden aber auch zugleich die §.§. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 12. 13. 14. von sich selbst aufheben.

ad §.§. 17. 18. Beyde sind sehr gut, und der §. 17. wegen der großen und kostbaren Verlags-Bücher der doppelten Unkosten wegen sehr nöthig.

ad §. 19. 20. sind die bißanhero schon gewöhnlich gewesenene Punkte, und dependiret freilich von dem Willen des Gebers des Privilegii.

ad §.§. 21. 22. Beyde §.§. könnten leichte zu unrechter Anwendung Gelegenheit geben; z. E. Es könnte ein gieriger Buchhändler die einzeln gedruckte Werke eines guten Autors sammeln, und solche in ein Corpus zusammen drucken, wie wir ganz neue Exempel haben. Da jene den Autor bezahlt, und Periculum gemacht haben, so ist es leztern sehr leicht, die Werke um halb Geld zu geben, und alle vorhergehende rechte Verleger in Schaden zu bringen. So wie im Gegentheile ein anderer die besten Stücke aus eines Autoris zuerst edirten Wercken nehmen und aparte ohne Autors Lohn drucken kann, dadurch diese nothwendig Maculatur werden müßten. Billige und rechtschaffene Buchhändler werden in dergleichen nothwendigen Fällen es dem rechtmäßigen Verleger melden, und sich deswegen mit ihm vergleichen. Ein Gesetz aber würde die Gierigen darzu berechtigen, und Unbillige kühn machen, Ungerechtigkeiten ungestraft zu begehen. Aus dießen Ursachen hat man

schon längst in die Privilegia, wo man dergleichen vermuthen können, die Clausul einrücken lassen:

„weder ganz, noch zum Theil, noch Auszugsweise nachzudrucken.“
ad §.§. 23. 24. 25. 26. ist nichts zu erinnern, sie sind theils schon gewöhnlich, alle aber gut und heilsam.

den 1^{ten} April: 1765.

Den 1. Mai desselben Jahres wurden wieder folgende anonyme, aber, nach Herrn Dr. Kirchhoff's Mittheilung, in der Handschrift den vorigen sehr ähnliche „Unmaßgebliche Vorschläge zu verschiedenen, bey dem sächsischen Buchhandel nützlichen Artickeln“ bei der Büchercommission eingegeben. Es werde dabei hauptsächlich ankommen

1. Auf eine allgemeine Versicherung der einheimischen,
2. Auf die Gränzen des Nachdrucks der Ausländischen, und
3. Auf die Ordnung der privilegirten Bücher fremder Buchhändler.

Ersteres könnte geschehen durch Erfüllung der Bitte der Leipziger Buchhändler, daß

alle izige und zukünftig rechtmäßig erlangte Verlagsbücher derselben, wenn solche vorher bey hiesiger löbl. Bücher-Commission, gegen leidliche Gebühren, und mit versprochener Ablieferung etlicher Exemplarien protocolliret werden; als privilegirt zu achten declariret; deren Nachdruck von Niemand, weder ganz, noch im Auszuge, noch in Sammlungen verstattet; den geschehenen Nachdruck aber mit Confiscation derselben bestrafet, oder auch nach Befinden der Umstände; sich deswegen an die Person und Effecten des Nachdruckers, Unterhändlers und Forthelffers hält; und wie sonst die Strafe zu bestimmen für gut gehalten werden dürfte; Uebersetzungen aber dem nur zu drucken zustehet, welcher solche zuerst protocolliren laßen und zu solchem Drucke gewisse Jahre festgesetzt in welchen er geschehen muß.

Für den zweiten Punkt wäre „acht zu geben“, daß kein sächsischer Buchhändler

einem Fremden, welcher die Leipziger Messe ordentlich, oder durch Commissarios Handelswegen besuchet und mit seinem Verlage bauet, sein rechtmäßiges Verlagsbuch nachdrucke; noch darzu verhelffe, ob ihm gleich frey gelassen würde, sowohl nützliche Bücher auswärtiger Reiche in ihrer Originalsprache, wie andere fremde zur Messe kommende Buchhändler, und darzu beyde gleiches Recht haben, zu drucken; Autores classicos ohne besondere gelehrte Zusätze und Bibeln in allen Sprachen ungehindert zu ediren, und neben den Fremden zu debitiren; auch Bücher von alten ausgestorbenen Handlungen aufzulegen, wenn solche alle mit nöthiger Legitimation protocolliret worden; deren alleiniger debit in hiesigen Messen und Landen aber durch ein Special Privilegium erlanget werden müßte.

Bei Verleihung von Privilegien, „wodurch hauptsächlich die fremden Buchhändler den sächsischen gleichgeachtet worden“, wäre zu beherzigen, daß solche nur an rechtmäßige Verleger, nach genügsamer Legitimation bei dem Protokolle, auf gewisse Zeit (je nach Bedeutung des betreffenden Buches) nur unter Ablieferung einer Anzahl Exemplare, niemals aber an den Nachdrucker verliehen würden, auch wenn der rechtmäßige Verleger kein Privilegium genommen hätte, oder wenn ein solches ohne Erneuerung abgelaufen wäre,

daß man bey zweyffelhaftten Fällen den sächsischen Buchhändlern die Sache vorhero communicire, wie solches auch in der Schweiz, Berlin und anderwärts geschiehet;

bei Uebersetzungen nicht an zwei, sondern nur an den zuerst sich zum Protokoll Meldenden; sie seien auch innerhalb bestimmter Zeit zu drucken;

über erlaubte nachgedruckte Bücher auswärtiger Reiche nur an einheimische, nicht aber an fremde Buchhändler dergleichen geben;

keinen Fremden ein Privilegium zu ertheilen, dessen Landesherr den sächsischen Buchhändlern keins gewähre; Privilegien nicht ohne Erlaubniß zu cediren,

die Streitfachen bey dem Buchhandel kurz und ohne process abthun, auch die Privilegia wegen eines Gesang oder Schulbuchs über das ganze Land, einen District oder Stadt nur an einheimische, nicht aber an Fremde geben.

Es wäre gut, wenn jedes halbe Jahr gedruckte Verzeichnisse der protokollirten in- und ausländischen, privilegirten und confiscirten Bücher an die Buchhändler vertheilt würden,

überhaupt aber allen Pfüschern des Buchhandels den Handel legen, da dadurch sowohl der Handel selbst verderbt, als auch Gelegenheit gegeben wird, daß verbotene Bücher unter der Hand ausgestreut und die Untreue der bey Buchhandel und Buchdruck nöthigen Leute gereizt und unterhalten werden.

Den 30. Mai wurden abermals, wieder anonym, aber, wie Herr Dr. Kirchhoff bemerkt, unbedingt von Breitkopf herrührend, bei der Büchercommission „Ohnmaßgebliche Vorschläge zu festzustellenden Puncten bey einer abzufassenden Ordnung des Buchhandels“ eingereicht.

Es wird, heißt es darin, dabey überhaupt auf zweyerley ankommen
1. den Buchhandel des Landes in Sicherheit und zugleich in Respect zu setzen.

2. den fremden Handel hereinzuziehn und sich gewissermaßen eigen zu machen.

Zur Hebung der Sicherheit und des „Respects“ des inländischen Buchhandels müsse der Nachdruck des „sächsischen“ Verlags gehemmt werden, „ein allgemeiner herrschaftlicher Schutz“ desselben würde dies bewirken. Die bisherigen Special-Privilegien genügten nicht, den Nachdruck zu „verwehren“, wären auch zu kostspielig, um auf alle Bücher genommen zu werden. Es sei schmerzlich für die Verleger unprivilegirter Bücher, „ihr nachgedrucktes Buch für ihren Augen debitiren zu sehen, ohne sich dagegen Hülffe versprechen zu können“. Der nöthigste und erste Punkt bei der abzufassenden Ordnung würde sein,

1. daß durch eine öffentliche allergnädigste Erklärung bekannt gemacht würde: daß Dieselben den gesammten inländischen Buchhandel in ihren besonderen Schutz nähmen, alle ihre igea und künftigen rechtmäßigen Verlagsbücher für als sonst speciel privilegirte Bücher declarirten, und nicht gestatten würden, daß jmand eines dieser Verlagsbücher nachdruckte, und daß sie solches bey aller Gelegenheit an den Nachdruckern scharf ahnden würden.

Um für die Folge Ordnung zu halten, könnte bei der Bücher-Commission

2. Ein Protocoll gehalten werden, darin künftigt jeder Verleger das Buch einschreiben ließ, daß er zu drucken Willens ist, bei Vermeidung einer zu sehenden Strafe keinen Nachdruck dadurch zu erschleichen oder einzuschreiben.

3. Bei Uebersetzungen müßte der zuerst sich Meldende des Vorrecht haben, späteren Anmeldern die Herausgabe einer solchen untersagt werden. Die Bücher-Commission müßte selbst solche Anmeldungen öffentlich bekannt machen. Vielleicht wäre eine bestimmte Erscheinungsfrist festzusetzen, nach deren Ablauf nach vorheriger Mahnung an den Eingetragenen der nächst Angemeldete zum Druck berechtigt wäre.

4. Auszüge, Druck einzelner Theile eines Druckwerkes, Sammlungen einzeln erschienener Schriften wären nur mit Bewilligung der ersten Verleger und unter Vermerk im Protokoll zu gestatten.

5. Es wäre eine Gebühr für Eintragung in das Protokoll von 16 Groschen für jedes Alphabet, bei geringerem Umfange von 8 Groschen, zu erheben. Das würde ein Ersatz für das Eingehen

der Privilegien für Landesbuchhändler sein. Aller bereits erschienene Verlag würde als eingeschrieben erklärt.

6. Von jedem „neugedruckten und eingeschriebenen“ Buche liefert der Verleger . . . Exemplare „in die Churfürstliche Bibliothek frey“. (Professor Bel hat nach „Churfürstliche“ noch eingeschaltet: „und Leipziger Universitäts- und Raths-“.)

7. Das Einschreiben ins Protokoll giebt Recht und Schutz der bisherigen Privilegien.

8. Da die Confiscation des Nachdrucks, und die Beitreibung der Strafe des verletzten Privilegii bishero nur Statt gehabt, wenn das Corpus delicti gegenwärtig, nicht aber wenn es heimlich oder außerhalb debitiret worden, so wäre es nothwendig, daß

man sich in solchem Falle nach erhaltenem Beweise an seine Person (sc. des Nachdruckers), und in seiner Abwesenheit an seine hiesigen Effecten halten würde, zu Schadloshaltung des leydenden Theiles.

9. Zur Sicherung des inländischen Verlages wäre es außer der Geldstrafe für den Nachdrucker zu Gunsten des Geschädigten und des Fiscus wichtig

wenn der Nachdrucker für unfähig erklärt würde, ferner jemals ein Chursächsisches Privilegium zu erlangen und man die ihm schon verwilligten cassirte.

10. Wenn sich ein solcher Nachdrucker zum zweitemale an sächsischem Verlage vergriffe, so wäre zu erwägen, ob ihm nicht der Besuch der Leipziger Messe zu untersagen wäre.

11. Der „Händler, Unterhändler, heimliche Compagnon und Forthelffer des Nachdrucks“ wäre in die Hälfte der Strafe zu verfallen, ein Einheimischer aber billig höher,

wo nicht gar ihm der allgemeine Landesherrl. Buchhändler-Schutz zu entziehen und (er) den Fremden gleich zu achten.

12. Es würde ein Extract des Protokolls jede Messe seitens der Bücher-Commission „gegen Erlegung einer kleinen Summe“ zu vertheilen sein.

Wenn so dem sächsischen Buchhandel Sicherheit gegeben wäre, so würde es auch gerecht und billig sein

den sächsischen Buchhändlern solche Gränzen zu setzen, daß sie dergleichen Ungerechtigkeiten nicht an andern begehen. Diese Gränzen, und was eigentlich für Nachdruck für sie zu achten sey, oder nicht, bestimmt ohnstreitig die hiesige Buchhändler Messe am besten, und daraus würden etwan folgende Regeln gezogen werden können

1. Kein sächsischer Buchhändler darff ein Buch nachdrucken das ein auswärtiger Buchhändler gedruckt hat, welcher die Leipziger Meße ordentlich, entweder selbst, oder durch seine Commissarios bauet, und seine Verlagsbücher zum gewöhnlichen Handel dahin bringet; bey einer von hoher Obrigkeit zu bestimmenden Strafe.
2. Hingegen Bücher derjenigen Nationen, welche entweder der Entlegenheit wegen gar nicht zur Meße kommen, oder nur fremdes Sortiment zu baarem Verkauf herbringen, zu ihrem eigenen Landesgebrauch aber alle die Bücher hiesigen Verlags selbst drucken, die sie brauchen können, desgleichen dererjenigen mit denen man sowohl der weiten Entfernung wegen, als wegen anderer Beschwerlichkeit und Gefährlichkeit im Handel selbst, keinen Handel treffen kann, und die gleichwohl ihres Nutzens wegen in hiesigen Landen stark gebraucht werden; können füglich in ihrer Originalsprache zu drucken den hiesigen Buchhändlern erlaubt, und für keinen bösen Nachdruck gehalten werden. Zumal solche, die mit baarem Gelde gekauft werden müssen, das niemals ins Land zurücke kömmt, weil von unsern Büchern nichts dahin dagegen geht.
3. Wenn auch schon dergleichen Bücher entlegener Reiche wie § 2 gemeldet, von andern auswärtigen Buchhändlern, welche zur Leipziger Meße kommen, gedruckt würden: so könnte gleichwohl den sächsischen Buchhändlern solche zu drucken frey gelassen seyn, weil jene nicht mehr Recht als diese dazu haben; auch öfters dergleichen nachgedruckte Bücher nur zur Meße von solchen Buchhändlern gebracht werden, die dafür baares Geld aus dem Lande ziehen, wie die Holländer mit den nachgedruckten französischen Büchern thun.
4. Alle Autores classici, in griechischer und lateinischer Sprache, die ohne allen gelehrten Zusatz gedruckt werden, desgleichen Bibeln in allen Sprachen sind jedermann frey zu drucken und für keinen Nachdruck zu halten; nur muß eine vorzügliche beliebte Edition der hiesige Meßen ordentlich beziehenden Buchhändler eines solchen Buchs nicht besonders so stark imitiret werden, daß daraus vermuthet werden könnte, sie sey deswegen unternommen, um jener zu schaden.
5. Das Einschreiben in das Protocoll und dessen Bekanntmachung würde bey diesen Büchern eben so nöthig seyn, als bey den Uebersetzungen, um ein näheres Recht darauf zu haben, wenn mehrere als einer darauf fallen sollte, solche zu drucken, so wohl als auch den Schaden zu vermeiden, wenn ein doppelter Druck vorgenommen würde.
6. Der allgemeine Schutz über diese Art Bücher würde also nur über den alleinigen Druck im Lande selbst, unter den hiesigen Buchhändlern statt haben, und allenfalls in dem Falle wenn die Einschreibung von einem hiesigen eher geschehe, als ein fremder Buchhändler an solchen Druck gedacht,

7. Und wenn der Druck eines dergleichen Buchs hiesigen Landes erst nachhero geschehen, könnte auch allenfalls das fremde vorher gedruckte hier zu verhandeln untersagt werden, doch daß darüber von dem hiesigen Verleger ein Special-Privilegium genommen würde, welches aber dem Fremden nach § 3 nicht zu ertheilen wäre.

8. Auch Bücher vom ehemaligen Verlage hiesiger und sonst zur Meße gekommener Handlungen, die aber ausgestorben sind, und keine Eigenthümer mehr haben, können hiesigen Landes Buchhändlern wieder zu drucken erlaubt seyn; doch ist nöthig deswegen Beweis oder Vergleich mit den etwan noch vorhandenen Theilhabern der alten Handlungen beyzuschaffen und protocolliren zu lassen.

9. Die Liste der eingeschriebenen Bücher dieser Art würde ebenfalls gleich den vorhergehenden alle Meßen zugleich unter die Buchhändler vertheilt, um Wissenschaft davon zu bekommen, und sich zu ihrem eigenen Nutzen darnach richten zu können.

Hinsichtlich des zweiten Punktes, „den fremden Buchhandel herein zu ziehn und sich gewißermaßen eigen zu machen“, wären die Privilegien dienlich, „welche nach vorhergegangener Einrichtung des inländischen Buchhandels“ nur noch an fremde Buchhändler zu ertheilen sein würden. Es wäre dabei nöthig

1. Nachweis des rechtmäßigen Besitzes, und zwar, bei neuen Büchern, von dem Autor oder dessen Erben, bei alten, von dem frühern Besitzer.

2. Ueber Nachdrucke erschlichene Privilegien wären zu cassiren, nebst scharfer Strafe dafür.

3. Bei Zweifelhaften Fällen wird es gut seyn, wenn nach dem Exempel der Schweizer und der Berliner, die Buchhändler hiesiger Lande vorhero befragt werden, ob sie etwas wider die Ertheilung des Privilegii einzuwenden haben.

4. Bei Uebersetzungen seien keine Doppelprivilegien zu ertheilen, selbst wenn sie auch verschieden wären; der zuerst sich Meldende wäre allein zu privilegiren.

5. Ueber Nachdrucke von Verlag von Buchhändlern fremder Reiche wären keine Privilegien an fremde Buchhändler zu ertheilen, weil selbige kein näheres Recht hätten, als einheimische, wohl aber an diese.

6. Keinem Fremden, dessen Landesherrschaft Privilegien nicht an sächsische Buchhändler ertheilt, und wo der Nachdruck sächsischen Verlags erlaubt, wäre ein Privilegium zu geben.

7. Den Privilegien für Fremde wäre vielleicht die Bedingung

anzuhängen, daß der Druck in Sachsen zu erfolgen habe, um für die gewährte Gnade auch einen reellen Nutzen für das Land zu erzielen.

8. Kein Privilegium dürfte, bei Strafe der Cassation, ohne Erlaubniß des Ober-Consistorii cedirt werden.

9. Die Privilegien sind, wenn schon persönlich an einen Buchhändler ertheilt, Pertinenzien der Handlung und gehen „an seine Erben“ über.

10. Wenn ein Privilegium bei Ablauf nicht renovirt wird, hört zwar der Privilegienschutz auf,

aber es wird dasselbe an keinen andern gegeben, der nicht der rechte Verleger ist, ob es schon von jemand verlangt wird; der Verleger müßte ihm denn das Verlagsrecht abgetreten haben. Denn durch das erbethene Schutz-Privilegium verliert der Verleger nicht sein Eigenthum am Buche.

11. In die Privilegien wird die Clausel gesetzt: „weder ganz, noch zum Theil, noch auszugsweise“ nachzudrucken, es sei denn mit Bewilligung des Verlegers.

12. Die Dauer der Privilegien wäre auf zehn Jahre, bei großen und kostbaren Werken auf zwanzig und mehr zu bestimmen; nach Ablauf wären die Privilegien auf Ansuchen zu renoviren.

13. Das Erscheinen hätte innerhalb drei Jahren vom Datum des Privilegiums an zu erfolgen, bei Verlust des letztern oder Zahlung der Kosten für Renovation; bei großen Werken wäre die Frist auf fünf Jahre zu erstrecken.

14. Von jedem privilegierten Buche werden . . . Exemplarien an das löbl. Oberconsistorium und die Bibliotheken ausgeliefert, bey jeder Auflage.

15. Durch diese Privilegien wird der Fremde für das betreffende Buch dem Einheimischen in den Rechten, die dieser für seinen ganzen Verlag hat, gleichgestellt; nur treten die Bestimmungen von § 8—10 ein.

16. Gegen den Nachdruck eines fremden Buchhändlers gegenüber einem andern Fremden, der zur Messe gebracht wird, kann die Bücher-Commission auf Ansuchen Hilfe gewähren, auch wenn kein Privilegium existirt;

er muß aber zugleich bey der Anzeige um ein Privilegium darüber bitten; der Nachdrucker aber bekommt keines, wenn er gleich deswegen eher oder hernach sich meldet, laut § 2.

17. Privilegien auf Bücher für das ganze Land oder gewisse Districte, „als Gesangbücher, Schulbücher u. dergl.“ zu geben, hängt allein von der Gnade des Landesherrn ab, sie sind aber nur an einheimische Buchhändler zu geben und erlöschen, wenn der Besitzer außer Landes geht.

18. Es ist nur an dem Orte, wo das Protokoll geführt wird, und „nur bey einer darzu bestellten Person“ um Privilegien anzuhalten; sonst würden Irrungen, „Zuvorkommungen“ u. nicht ausgeschlossen, Privilegien von zwei verschiedenen Stellen aus an zwei verschiedene Personen denkbar sein. Wenn aber dennoch dergartiges vorkäme, so gewährte die Einschreibung in das Protokoll den Vorzug.

19. Insinuationen hätten in den Messen durch die Bücher-Commission zu erfolgen.

20. Jede Messe wäre gegen geringe Gebühr ein Verzeichniß der privilegirten Bücher zu vertheilen, damit nicht Unkenntniß vorgeschützt werden könne.

21. Alle Streitigkeiten der Buchhändler wären vor der Bücher-Commission ohne Proceß zu erledigen.

Ferner würde es, sowohl wegen des heimlichen Handels mit dem Nachdrucke der privilegirten und unprivilegirten, als auch mit confiscirten und verbotenen Büchern, sehr gut seyn

1. Daß allen Fuschern in den Buchhandel, die nicht zum Buchhandel und Buchdruckerey gehören, der Handel überhaupt geleet würde, zumal da diesen niemals der Verboth wie andern Buchhändlern gethan, noch deren Unterschriften und Angelobungen genommen wird.

2. Daß ein Verzeichniß der confiscirten und verbotenen Bücher überhaupt, und folgendshin jährlich unter die Buchhändler vertheilet würde, ihrem Gedächtniß zu Hülffe zu kommen und sie für Schaden zu warnen.

Ueberhaupt

Aber würde es nöthig seyn, die künfftig für den Buchhandel confirmirten Artikel zu drucken, öffentlich bekannt zu machen und unter die sämmtlichen Buchhändler und Buchdrucker zu Zeit der Leipziger Messen auszutheilen. —

Es ist nicht überflüssig, darauf besonders hinzuweisen, wie sich in den vorstehenden Vorschlägen nach und nach der Begriff des wirklichen Verlags-eigenthums im Gegensatz zu dem erst durch Privilegium übertragenen Rechte auf Schutz entwickelt, wie auch

hier die Bezeichnung „Verlagsrecht“ zum erstenmale hervortritt und gewissermaßen als selbstverständlich hingestellt wird. Die Benennung, damit vielleicht auch der Begriff des „Verlagsrechts“, gewann schnell weiter Verbreitung. In den „Nachrichten“ zum Oster-Meßkataloge von 1768 und zu dem von 1769 ist das Wort in Anzeigen von Metternich in Cöln und von der Lochner'schen Buchhandlung in Nürnberg gebraucht. Später kommt es öfter vor, einmal in der Variante „Verlagsgerechtigkeit“.

Ueber die fernere bezügliche Thätigkeit der Bücher-Commission ist weiterhin zu berichten. —

Während so Breitkopf für die Reform des Buchhandels, zunächst des sächsischen, der Bücher-Commission gegenüber einzutreten suchte, hatte Reich, wohl durch den schleppenden Geschäftsgang bei dieser Behörde veranlaßt, den Weg der Selbsthilfe zu betreten, einen Schritt zur Ausführung zu bringen unternommen, auf den er schon in der Jubilate-Messe 1764 durch folgendes Circular hingewiesen hatte.

An die Herren Buchhändler,

welche die Leipziger Meßen besuchen.

Man hat schon lange mit Recht über den Verfall der Buchhandlung geklaget; aber niemahls ist die Unordnung, die Abweichung von allen Grundsätzen, bei demselben so weit getrieben worden, als in unsern Tagen. Dem rechtschaffenen Theile der Buchhändler kömmt es zu, sich dießem Uebel zu widersetzen, und indem sie allgemeine Regeln annehmen, das Glück ihrer Nachkommenschaft zu gründen und zu bauen. Wir wollen nicht bei dem abgenutzten Einwurfe stehen bleiben: es wird unmöglich sein, so vielerlei Köpfe unter einen Huth zu bringen. — Wir wollen keine sorglose Trägheit muntern und wirckamen Entschließungen vorziehen. Was würde man wohl von einem Reisenden denken, der bei dem ersten Berge umkehren, und die Erfüllung seiner Absichten der Furcht, sich alzu sehr zu ermüden, aufopfern wolte? Ist denn das reizende Exempel der ehrwürdigen Alten nicht stark genug, uns anzufeuern, eben das zu werden, was sie gewesen sind? Und was könnte uns wohl hindern, eben die Redlichkeit, eben die wahre Ehre, die Ihnen Ansehen und Vertrauen erwarb, zum Grunde unserer Handlungen zu legen, und dadurch das Glück und den göttlichen Segen auf unsere Häuser zu bringen und zu befestigen? —

Dem sich selbst entehrenden Theile der Buchhändler sind diese Betrachtungen nicht gewidmet. Das Schwein wird seine Nahrung immer in dem Unflathe suchen, und der Mohr wird niemahls weiß

zu waschen sein. Nur denen Männern, welche noch Tugend und Laster unterscheiden; die noch fühlen, daß bloß vernünftige Einrichtungen, weise Gesetze, das Wohl einer jeden Sache gründen; daß man in der Folge durch Redlichkeit weit mehr gewinnt, als durch alle Subtilitäten und durch solche Handgriffe, die dem Betrug so nahe kommen, und mit ihm einerlei Abscheu verdienen; nur diesen, sage ich, übergebe ich gegenwärtige zufällige Gedanken. —

Ehedem hatte man einen Grundsatz, nach welchem ein jeder Buchhändler den Werth seiner Verlagsbücher bestimmte; man wußte nichts von verschiedenen Preisen, noch denjenigen Betrügereien, die uns jetzt so oft zur Last und Eckel werden. Aber warum setzen wir hier nicht Gränzen? warum verbinden wir uns nicht gegen die Uebertreter? warum legen wir nicht eine Art von Schande auf diejenigen, welche sich dergleichen Abweichungen theilhaftig machen? warum lassen sich andere durch böse Exempel, und um ein übelverstandenes Recht der Wiedervergeltung auszuüben, hinreißen, und warum geben wir nicht vielmehr durch gute Exempel der Buchhandlung die Ehre wieder, die sie grösstentheils verlohren hat? Warlich, wenn der redliche Theil der Buchhändler unter sich selbst einig ist, wenn wir unabweichliche Gesetze annehmen; so wird sich bald eine glückliche Aenderung zeigen; das Ungeziefer auf der Buchhandlung wird abnehmen, und mit ihm viele Plagen, die uns bisher so sehr beunruhiget haben. Als denn werden die Privilegia erst ihre rechte Stärke erhalten, wenn wir die Nachdrucker als Räuber ansehen und behandeln; wenn wir nicht bei dem Unglücke unsers Nachbars unempfindlich bleiben, sondern das Unrecht, welches ihm wiederfährt, zu unserm eigenen machen, und ihn vertreten.

Was kan wohl die Bosheit mehr stärken und aufmuntern, als wenn wir derselben selbst Vorschub thun; wenn wir nachgedruckte Bücher an uns nehmen und solche distribuiren? Vergrößern wir dadurch das Reich der Diebe nicht selbst, und setzen wir uns nicht selbst in die niedrigste Classe von Menschen, die nur Verachtung und Abscheu verdienen? Viele überlegen dieses nicht so genau; sie sehen ruhig mit zu, den Dieb bei ihrem Nachbar einsteigen; andere leihen ihm wohl gar das Werkzeug, seinen Frevel auszuüben; beide aber bedenken nicht, daß auch die Reihe an sie kommen kann.

Wenn wir keine Nachdrucke in unsern Handlungen aufnehmen; wenn wir uns gemeinschaftlich gegen diejenigen verbinden wolten, die sich der Ungerechtigkeit, selbst nachzudrucken, oder nachgedruckte Bücher zu verbreiten, theilhaftig gemacht; wenn wir mit dem Credit behutsamer umgehen, und nicht mit jeden hergelauffenen oft Gaalereen-würdigen Leuten Handlung anfangen, und fortsetzen wolten, u. s. w. gewiß der Buchhandel würde ein ander Ansehen gewinnen,

und Rechtschaffenheit, Ehre und Ansehen würden wieder bei uns einkehren, die fast gänzlich von uns gewichen sind.

Ich leugne zwar nicht, daß verschiedene rechtmäßige Verleger, durch ihr Glück verblindet, oft übermüthig werden, ihren Handlungs-Verwandten unbillige und harte Gesetze auflegen, und daß diese eine Art von Züchtigung zu verdienen scheinen. Allein ich bleibe dem ungeachtet bei meinem Grundsatz. Gesezt, es wäre ein solcher Mann nicht von seinen Gewohnheiten abzubringen, welches doch, wenn schickliche Mittel angewendet werden, nicht zu vermuthen steht; so würde ich lieber ein kleineres Uebel dem größern aufopfern; ich würde lieber einige Ungerechtigkeiten über mich ergehen lassen, als die Anzahl der Schelme vermehren helfen; Und welcher ehrliche Mann bleibt wohl einen Augenblick dabei stehen, ob er lieber Unrecht leiden, oder solches selbst ausüben will?

Diejenigen unter uns, welche seit einiger Zeit den Nachdruck so sehr begünstiget; die ganze Gesellschaften errichtet haben, um die ihnen anständigen Bücher in der Schweiz und anderwärts unter entlehnten Namen nachdrucken zu lassen, und unter sich zu vertheilen, die haben gewiß nicht bedacht, daß sie in ihrem eigenem Eingeweide wühlen, und daß sie schon zum voraus den Fluch und den Unsegen auf ihre Erben bringen, und ihr eigen Glück untergraben.

Lassen Sie uns demnach mit redlichen Gesinnungen zusammen treten; Lassen Sie uns alle Eifersucht und das Heer der niedrigen Leidenschaften verbannen; so werden wir ein so gutes Werk glücklich hinaus führen, und unsere Vereinigung wird das stärkste Gesetz werden, welches auch der Bößewicht respectiren muß.

In den ersten Monaten des Jahres 1765 erließ dann Reich folgendes Circular:

Alle ehrliche Leute unter uns, haben bissher mit eben so vielem Schaden als Verdruß erfahren, wie nachtheilig die eingerißenen Mißbräuche und Unordnungen auf der Buchhandlung einem jeden insbesondere gewesen sind. Die Nachdrucker; die übertriebenen Preise der neuen Bücher; die vielen Etablissements von solchen Leuten, die weder den nöthigen Fond, noch die unentbehrliche Kenntniß und Geschicklichkeit, am wenigsten aber die so nöthig erforderliche Rechtschaffenheit besitzen, drohen der Buchhandlung den gänzlichen Untergang. Um diesen Uebeln so viel möglich abzuheffen, haben sich Endes unterschriebene über folgende Punkte verglichen, worüber sie jetzt und künftigt vest halten, auch alle für einen, und einer für alle stehen, folglich das Unrecht, so einem unter Ihnen wiederfahren möchte, als ein allgemeines ansehen, und dargegen die nöthigen Hülfsmittel gemeinschaftlich vorsehen, und durchsetzen wollen. Damit nun

1. denen Raubereien der Nachdrucker Gränzen gesetzt, und ein jeder ehrlicher Mann bei seinem wohl erlangten Eigenthum sicher gestellt werden möge; so wollen wir, so bald sich dießer Fall ereignet, und einem unter uns etwas von seinen Verlagsbüchern nachgedruckt wird, insgesamt mit dem Nachdrucker alle Connexion und Handlung nicht allein aufheben; sondern wir wollen auch ein oder mehrere Artikel seines Verlags so fort auf gemeinschaftliche Kosten, an dem zu unßerer Absicht bequemsten Orte, unter die Preße geben, an die jezt contrahirende Handlungs Societaet vertheilen, und nach Befinden, unter dem gewöhnlichen Preiß, und wann es nöthig um Pappier und Druckerlohn verkauffen lassen. Eben dießes soll auch

2. statt haben, wenn einer oder mehrere unter uns wieder Verhoffen die Wege der Redlichkeit verlassen, und sich mit dergleichen Nachdruck befangen, oder auch nur zu deßen Ausbreitung hülfliche Hand leisten wolten, in welchem Fall sie sich hiermit ausdrücklich denen in Art. 1. bestimmten Verfügungen unterwerffen.

3. Die Berechnung der neuen Verlagsbücher geschiehet nach dem von Alters her üblichen Fuß des 3^{ten}, und nach dießem Maasstab kann das Alphabeth Median, ordinairen Drucks und Pappiers nicht über und in ordinairen Format nicht über zu stehen kommen, es müßten denn außerordentliche Ursachen einige Aenderung erfordern, die aber alsdenn zu erweisen sind.

Diejenigen also, welche von dießem Grundsatz abweichen, und durch vorsezlichen Betrug Mittel zu erlangen suchen, ihre Schleudereien fortzusetzen, und dadurch den Handel zu untergraben, dieße sollen Anfangs durch vernünfftige Vorstellungen auf bessere Gedanken zu bringen gesucht werden, wo dieße aber nichts fruchten, will man Ihnen von dergleichen Artikeln nichts abnehmen, und solche wann es die Noth erfordert, selbst drucken, und damit wie in Art. 1. verfahren.

4. Da auch nach nunmehr wieder erlangten Frieden die Bezahlung des Saldo nach dem vorhin üblichen Fuß in Sächßischem Current geschiehet, so will man vor jezt und künfftig hierbei vest halten, und Niemand hiervon ausschließen, damit ein jeder seines Orths die Preiße darnach bestimmen, und Niemand zu gerechten Klagen Anlaß gegeben werden möge.

5. Es will nicht weniger nöthig sein, daß man dem Uebel welches durch die vielen Pfscher, und solche Leute die den Buchhandel nicht erlernen, und solchen dennoch treiben, entstehet, Einhalt thue. Es wollen also die hier unterschriebenen künfftig alle Meßen in Ihren zu haltenden Zusammenkünften, die hieher gehörige Gegenstände prüfen, und gemeinschaftlich solche Maasregeln nehmen, die Ihren Absichten, die Buchhandlung aufrecht zu erhalten, gemäß sind.

6. Eben dießes hat auch in Ansehung der sich neu zu etabliren-

den Buchhändler statt, damit dem Eingangs erwähnten Unfug gesteuert, und gute Buchhändler nicht, wie in den neuern Zeiten so offte geschehen, durch Favorisirung junger und von allen nöthigen Eigenschafften entblößeter Ankömmlinge, der empfindlichste Verlust, ja der ganzen Handlung überhaupt, der größte Schaden zugefüget worden.

7. Es sollen dahero der erste Sonntag in der Messe und der zur ordentlichen Zusammenkunft bestimmt sein. Hier will die mehr erwähnte Gesellschaft die vorkommende Gegenstände prüfen, und darüber gemeinschaftliche Entschliessungen fassen. Solten sich aber zwischen der Zeit Fälle ereignen, die dringend sind, so will man so fort darüber communiciren, und wann es in der Messe geschieht, eine oder mehrere außerordentliche Zusammenkünfte veranstalten, außer Messen aber darüber correspondiren und alles so fort zum gemeinschaftlichen besten in Ordnung bringen und endigen.

Dieses allgemeine Beste soll überhaupt jederzeit allein der Gegenstand unßerer Berathschlagungen und unßerer Absichten sein.

Die auf Grundlage des vorstehenden Rundschreibens entworfenen Satzungen des neu zu gründenden Vereins wurden als „Erstes Grundgesetz der neuerrichteten Buchhandlungsgesellschaft in Deutschland“ gedruckt. Da dieselben mehrfach anderweit veröffentlicht worden sind³⁾, kann ich von wiederholtem Abdrucke in so weit absehen, daß ich hier nur den durch die Buchhandlungsgesellschaft später näher erläuterten siebenten Punkt anführe, wonach alle damaligen und noch hinzutretenden Mitglieder der Gesellschaft

einer dem andern ihren Verlag gegen allen Nachdruck ohne Unterschied dergestalt garantiren, daß sie alle für einen und einer für alle einstehen, und allenfalls nach Befinden auch so weit gehen wollen, dem Nachdrucker das beste Buch, das er hat, zur revange abdrucken, und demselben zum Nachtheil Namens der Societät debittiren zu lassen.

Das Grundgesetz wurde sogleich von zweiundfünfzig der angesehensten Buchhändler unterschrieben, denen sich nachträglich noch vier zugesellten. Die überwiegende Mehrzahl der Unterzeichner stellte Norddeutschland. Von Süddeutschen finden sich nur: Albr. Friedr. Bartholomäi von Ulm, Carl Felsbecker von Nürnberg, Gabr. Nicol. Raspe von Nürnberg, August Lebrecht Stettin von Ulm, Joh. Georg Vochner von Nürnberg und Franz Lorenz Richter von München; ferner von Ausländern: Franz Christian Mummens Witwe von Kopenhagen und Drell, Geßner und Comp. von Zürich.

Am Freitag, 10. Mai 1765, Abends sieben Uhr, fand die von vierzig Mitgliedern besuchte erste Versammlung der Gesellschaft bei Erckel in der Nicolaistraße statt. Das Protokoll über diese Versammlung ist ebenfalls bereits veröffentlicht⁴⁾. Nach Schluß derselben nahmen dann noch zwanzig an einem in demselben Local veranstalteten gemeinschaftlichen Abendessen theil.

Das Vorgehen der Buchhandlungsgesellschaft wurde keineswegs überall mit günstigen Augen angesehen. Sogar an amtlicher Stelle war man dagegen. Reich sagt darüber in einem Rundschreiben vom 24. Mai 1765:

... Herr HofRath Bel — Mitglied der kurf. Bücher-Commission — ist nun derjenige, welcher unsere Verbindung als gefährlich angiebet, und uns da Verfolgungen zuzuziehen vermeinet, wo wir Schutz und Beyfall erwarten; denn kann man wohl eine Verabredung, eine bürgerliche Verbindung, als gefährlich und Gesez wiedrich ausrufen, die sich auf die Landesherrlichen Geseze gründet, und dem entgegen gehet, was des Herrn und Unterthanen Nutzen haben will?

Vielleicht in Veranlassung dieses Umstandes schrieb Reich, wie aus dem Inhalte hervorgeht, an einen Dresdner, jedenfalls einen in Regierungskreisen einflußreichen Mann (im Inhaltsverzeichnis des erwähnten handschriftlichen Bandes ist der Brief bezeichnet als „Gedanken über die Buchhandlung, von Herrn Reich in Leipzig“):

Der Buchhandel bestehet aus so vielen Theilen, und ist so sehr von andern Arten der Handlung unterschieden, daß er nothwendig eine besondere Betrachtung verdienet, wenn die damit verknüpften Dinge, ihrer Natur nach richtig beurtheilet werden sollen.

Bei allen Völkern wird der Diebstahl als ein Laster bestrafet, nur der Bücher-Nachdruck ist noch nicht überall dafür erkannt, und mit der Strafe belegt worden, die er verdienet, da er in Ansehung der Absicht, des Thäters, und in Ansehung der Würckung und der Folgen für den beleidigten Theil, nicht besser zu achten ist, als der gewaltsame Einbruch eines Räubers.

Wenn ich einem Gelehrten seine Arbeit abkauffe; Wenn ich die Kosten, welche Druck und Pappier erfordern, darauf wende zc., so ist dießes vermuthlich so sehr mein Eigenthum, als irgend eine andere Waare, demjenigen Kaufmanne gehört, der sie auf seine Kosten fabriciren läset.

Ich getraue mir aber zu behaupten, daß dießes rechtmäßige Eigenthum eines Buchhändlers, noch mehr Schutz verdienet, als das von einem andern Handelsmanne; dann dießer waget das lange nicht,

was ein jeder unter uns täglich wagen muß, wenn er seinem Gewerbe gehörig vorstehen, sein Brod verdienen, und dem gemeinen Wesen nützlich werden will. Ich laße z. E. jährlich zwanzig neue Artickel drucken, und unter dießen zwanzigen ist vielleicht einer, welcher allgemeinen Beyfall erhält, und der mir folglich den Verlust wieder ersezet, den ich bey denen übrigen 19. erlitten habe. Wenn ich nun hierbey nicht geschüzet worden; wenn einem jeden frey stehet, auf dießes mein Eigenthum Ansprüche zu machen, wie kann ich bey meinem Handel bestehen, und wo soll ich den Muth hernehmen, Neue Unternehmungen zu wagen? Die Buchhändler in Sachsen, haben sich zwar, des Schuzes Ihrer gnädigsten Landes-Herrschaft jederzeit zu erfreuen gehabt; Allein ob wir dießes gleich mit tiefer Ehrfurcht erkennen, so müssen wir doch zugleich anmercken, daß die uns gnädigst ertheilten Privilegia, bißher nicht allemahl von den Folgen begleitet worden, die ihren Absichten gemäß waren.

Noch in letzter Meße wurden lauth Beilage, Nachdrücke von unsern besten Schriftstellern, von dem damahl hier anwesenden Buchhändler Trattner aus Wienn, einem jedem ohngescheut angebothen, verrechnet, und nachher an die bestimmten Orte übersandt.

Der Berliner Buchhändler Pauli thate eben dießes mit Gellerts Schriften, und ich weiß zuverlässig, daß beide durch dießen Weeg einige hunderte Exemplare, zum Nachtheil der rechtmäßigen Verleger, loß geworden sind, ohne daß sie die Sächßischen Privilegien daran gehindert hätten, noch nach der bißherigen Einrichtung daran hindern konnten.

Was ware also natürlicher, als daß sich der ansehnlichste Theil der auf hießiger Meße versammelten Buchhändler, gegen diese Ungerechtigkeiten vereinigte, und zu Erhaltung ihres Eigenthums, und der guten Ordnung überhaupt die besten, ja vielleicht die einzigen Mittel verabredeten, die zu dießen Entzweck führen konnten.

So ungerecht ein wilkührlicher Nachdruck ist und bleibet, so gerecht wird er, wann die Beleidigung vorher gegangen, und wenn er hier bloß, als ein wirckames Mittel gegen diejenigen betrachtet wird, die weder landesherrliche Geseze, noch was Recht, Billigkeit und Religion von einem jeden ehrliebenden Manne fordern, respectiren.

Die Buchhändler in Chursachsen werden es sich allemahl zur vorzüglichsten Pflicht machen, sich den Absichten ihrer gebietenden Obrigkeit gemäß zu verhalten, und sie glauben um so weniger gegen dießen Grundsaz zu sündigen, Wann sie den Nachdrucker mit Repressalien bedrohen, da dieße nur im äußersten Fall, und wenn keine andern Mittel helffen wollen, statt haben soll.

Ueberdießes haben Ihre Königliche Hoheit der Chursachsen Administrator bereits allergnädigst resolviret:

„Diejenigen Ausländer, bey welchen ChurSächßische Unterthanen, „keine Privilegia erlangen können, oder welches einerley, da, wo „sie nicht bey ihrem Eigenthum geschüzet werden wollen, ebenfals „mit keinen ChurSächßischen Privilegien zu begnadigen, zc.“ und dieses wird der vereinigten BuchhändlerGesellschaft um so mehr das Wort reden, da sie niemahl etwas zu thun begehret, was dieser allerhöchsten Intention zuwieder lauffen kann.

Die Chursächßischen Buchhändler haben dadurch sehr vieles gewonnen, da sie so viele Ausländer in Ihr Interesse gezogen, sie zu Bertheidigern in ihren eigenen Ländern, Leipzig aber zum Depot Ihrer Handlungs-Angelegenheiten gemacht haben. Der Fremdling konnte durch keinen andern Weeg zu unsern Absichten geleitet werden.

Wolte man hier, bey einer bloß bürgerlichen Handlung, die Bücher-Commission zu Rathe ziehen, so hätte man alle Gemüther abgewandt, und dadurch das letzte Uebel größer gemacht, als das erste gewesen seyn würde.

Der Nachdrucker würde Muth und Berwegenheit verdoppelt, und uns durch unsere eigene Schwäche zu Grunde gerichtet haben; Mit gebundenen Händen würden wir sein Schlacht-Opfer worden seyn.

Hingegen wird nur ein einziges Exempel eine geschwinde Ausführung gegen ihn erfordert, um ihn behutsam zu machen, und den Sächßischen Buchhandel in das Ansehen zu bringen, worauf bloß unser Absehen gerichtet ist.

Der Herr HofRath Bel kann andere Grundsätze haben, ich berufe mich aber auf die Erfahrung, und auf eigene Prüfung, in wie weit sie der allgemeinen Sache vorträglich gewesen, oder noch seyn können! Wir sind schuldig die LandesGeseze strenge zu befolgen, und das wird für uns allemahl eine angenehme Pflicht bleiben, ob aber der Ausländer hier mit concurriren, und ob die Absicht gegen den Nachdrucker erreicht werden möchte, wann wir bey bloß zu unserer Bertheidigung vorzunehmenden Repressalien, erst bey der Bücher-Commission anfragen, und dadurch die beste Zeit versäumen sollen, daran ist sehr zu zweifeln.

Zum Beweis aber, wie wenig wir zu den mehr berührten Repressalien geneigt sind, und wie gerne wir mit einem jedem in Frieden leben mögten, lege ich Copiam von den an den Wiener Buchhändler Trattner erlassenen Schreiben bey! Er ist für uns der gefährlichste Mann, und verdienet Aufmerksamheit. Ein Stroh, der alles überschwemmet, und gegen den man mit Berwahrungsmitteln denken muß, wenn man nicht mit fortgerissen werden will. Den Credit, den wir ihm gegeben, hat er zu unserm Verderben angewandt; Er hat biß iht Niemand bezahlt, sondern braucht das aus unserer eigenen Waare gelösete Geld, unsere besten Bücher nachzudrucken, folglich unser gegenwärtiges und künftiges Vermögen

an sich zu ziehen. Gegen einen solchen Mann, muß man herzhaftere Entschliessungen fassen, wann man nicht sein Raub werden, und in der Sklaverey sterben will, und das ist der vornehmste Entzweck unßerer Verbindung.

Was übrigens die befürchteten Folgen wegen der in Vorschlag gebrachten Bestimmung der Preise betrifft, solche werden sich von sich selbst verlihren, wann man die Sache in ihren Ursprunge und nach ihrer wahren Lage betrachten will.

Die Buchhändler haben sich von je her, eines gewissen Maasstabes bedienet, wornach sie ihre Verlagsbücher berechnet, und die Preise davon bestimmet haben. Dießes Maasstabes bedienen sich alle ehrliebende Leute unter uns noch, und vermeiden dadurch die Vorwürffe ihrer Handlungs Consorten, und die Beschwerden des Publici, das besonders durch die Abweichung von dießen Grundgesetzen betrogen wird. Der Krieg, welcher so vieles Unheil gestiftet, hat auch viele Insecten auf der Buchhandlung erzeugt, liederliche, Gewißenlose Leuthe, die ihre Bücher in willkührlichen, übertriebenen, gegen alles Herkommen, und gegen Treue und Glauben lauffenden Preisen, ihren Handlungs-Consorten anrechnen, und dieße dadurch in die Verlegenheit setzen, ihre Schadloßhaltung beyh Publico zu suchen.

Dießem allem wollen wir begegnen, wann wir uns Anfangs der Meße bereden, von einem solchem Buche kein Stück zu nehmen, um dadurch den Verleger auf ehrlichere Gedanken zu bringen. Bekanntlich geschiehet auf der Buchhandlung vieles durch Tausch, und es hat sich daher sehr offte zugetragen, daß der ehrliche Mann gegen den Betrüger 100. ja 200 pC^t verlohren, und daß dießer also meine eigene Waare viel wohlfeiler als ich selbst verkauffen, und also ja den ganzen Körper der Buchhandlung einen empfindlichen Schaden zufügen könnte. Der dasige Buchhändler Herr Walther, kann und wird hiervon redende Exempel vorlegen, wann es hohen Orths verlangt werden solte, und aus dießem und allem vorher angeführten, wird deutlich wahrzunehmen seyn, daß unßere Absichten nicht auf den Umsturz, sondern auf die Erhaltung der Buchhandlung; nicht auf die Beeinträchtigung irgend eines ehrlichen Mannes, sondern auf die Verwahrung gegen die Betrüger abzwecket, und daß wir nichts anders wünschen noch begehren, als was guter Ordnung und den natürlichen Rechte angemessen ist.

Leipzig. den 30^{ten} May. 1765.

(Unter dem 2. November 1765 schreibt allerdings Reich an einen ungenannten Herrn nach Dresden:

Der Herr HofRath Bel scheint nun für die allgemeine gute Sache des Buchhandels ungemein wohl gesinnet zu seyn, und sein Bericht — der freilich noch lange auf sich sollte warten lassen —

dörffte davon ein Zeugniß ablegen; allein unßer ıziger regierender Herr BurgeMeister, der Herr Appellations-Rath Born scheineth ganz andern Grundsätzen zu folgen ... Warum übrigens vorgedachter Herr Appellations-Rath bey allen Gelegenheiten eine so große Abneigung gegen mich blicken läßet, kann ich um so weniger begreifen, da mir mein Betragen während des Kriegs gewiß das Gegentheil hoffen ließe“, zc.)

Selbst der wohlmeinende Fürstl. Braunschw.=Lüneb. Hof- und Cammerrath G. H. Zinke, der schon früher unter dem Pseudonym Mirmidon eine Abhandlung über Reform des Buchhandels veröffentlicht hatte⁵⁾, konnte seine Bedenken nicht unterdrücken und gab ihnen in einem Gutachten vom 6. August 1765 Ausdruck.

Die heftigsten Gegner waren natürlich die Nachdrucker, die sich übrigens durch das Vorgehen der Gesellschaft durchaus nicht beirren ließen. Der thätigste von ihnen war der k. k. Hofbuchdrucker und Buchhändler Johann Thomas Edler von Trattnern in Wien. Noch in der Jubilatemesse hatte er an neuen Nachdrucken die Werke von Gellert, Geßner, Hagedorn, Haller (Gedichte), Kleist, Klopstock, Rabener und Zachariä ausgebaut und als unter der Presse befindlich die Gleim's, Cronegl's, Günther's und Anderer angekündigt. Nach Errichtung der Buchhandlungsgesellschaft wandte er sich beschwerdeführend in einer Eingabe vom 4. Juni 1765 an den k. k. Commercial-Conseß in Wien. Er habe keine Mühe gescheut, eine in den k. k. Erblanden und vorzüglich in Wien und andern größern Städten nothwendige Buchdruckerei, Schriftschneiderei und Schriftgießerei, Kupferstecherei und Kupferdruckerei, Buchbinderei und Buchhandlung aufzurichten, damit das Geld im Lande behalten werden möge. Da er nun passende Autores, die mit anderweitigen Landesprivilegien begnadigt, unter die Presse gelegt, „um den Kern der deutschen Gelehrsamkeit um einen weit civilern Preiß in den k. k. teutschen Erblanden zum Behuf des gemeinen Wesens einzuführen“, hätten die kursächsischen Buchhändler gegen ihn eine Verbindung gemacht. Die Herzoge von Oesterreich seien aber, wie schon vor einem Jahre dem k. preußischen Minister, der ihn ebenfalls bei dem Königl. Reichs-Hofrathe belangt habe, bewiesen worden sei, in Ansehung der Freiheit der Litteratur und Religion dem Römischen Kaiser nicht unterwürfig, folglich könnten auch die kursächsischen Buchhändler zu keiner Klage gegen ihn schreiten. Da nun die sämtlichen Buchhändler ein Bündniß geschlossen hätten,

um ihn zu verderben, während durch den Dresdner Buchhändler Waltherr jährlich über 40 000 fl. für „witzige und nützliche“ Schriften außer Landes gezogen würden, beantrage er, wie in Frankreich, die Einfuhr der aus fremden Ländern gebrachten Editionen zu verbieten und bei Jahrmärkten besonders die fremden Buchhändler zu untersuchen. — Der Commercial-Conseß verwies Trattnern an die höchste Landesbehörde.

Trotz der bisherigen Vorgänge schickte Trattnern doch kurz vor der Michaelismesse fünf (nach späterer Angabe sechs) Ballen mit Nachdrucken von Gellert's, Rabener's, Gefner's und Kleist's Schriften an seinen Commissionär Christian Gottlob Hilscher in Leipzig zur Weiterbeförderung an Hechtel in Magdeburg, Förster in Bremen, Wever in Berlin, Meißner in Wolfenbüttel, Seidel und Scheidhauer in Magdeburg, Korn in Breslau, Gsellius in Celle und Andere. Auf Antrag von Joh. Friedr. Gleditsch, Joh. Friedr. Junius, Sam. Heinsius, Breitkopf und Sohn und Casp. Fritsch, und, als Verleger der betroffenen Schriften, Weidmanns Erben und Reich, Joh. Friedr. Junius im Namen von Joh. Friedr. Voß in Berlin, Joh. Gottfr. Dyck's Wittwe, Joh. Wendler und Phil. Erasm. Reich im Namen der Züricher Buchhändler Drell, Gefner und Comp., d. d. 12. September 1765, belegte die Bücher-Commission die Trattnernische Sendung mit Beschlag.

Ich fasse den weiteren Verlauf der Angelegenheit gleich hier zusammen. Zwar hatte, wie aus einem Briefe Reich's vom 2. November 1765 hervorgeht, der kaiserliche Gesandte in Dresden, Graf Wurmbrandt, den Auftrag erhalten, die confiscirten Ballen zurückzufordern, aber ohne Erfolg; denn noch im nächsten Jahre reichte Trattnern wieder eine Beschwerde bei seiner Regierung ein, in der er sich zunächst wiederholt auf die Vorrechte der Erzherzoge von Oesterreich beruft. Privilegien, zumal von einzelnen Kurfürsten, könnten überhaupt kein Monopol im übrigen Deutschland gründen, sondern hauptsächlich nur dazu dienen, die Nachdrucke und deren Veräußerung in ihren Landen zu verhindern. Ihn hätten zum Nachdruck der sächsischen Verlagsartikel hauptsächlich folgende Gründe veranlaßt: 1. der eigne Vorgang der sächsischen Buchhändler, welche voriges Jahr in der Jubilate-Messe bekannt gemacht hätten, daß sie

deren kaum vollendete Auflagen alsobald nachdrucken, und im bloßen Papier=Preiße veräußern wolten.

2. die unerträglichen Bedingnißen, welche die Sächsischen Buchhändler allen auswärtigen dadurch aufdringen, daß sie nicht allein einen übermäßigen Preiß für die Sächsischen Auflagen bestimmen, sondern überdem zwey Drittel für selbige an baarem Gelde, und nur ein Drittel an Tausch=Waaren annehmen, dießes Drittel aber noch Fracht und Mauthfrey nach Leipzig geliefert wissen, ihre Waare hergegen alda abgeholt wissen wollen, als wodurch der ausländische Handelsmann alle Fracht und Mauth=Kosten so wohl der verhandelten, als der eingehandelten Waaren allein tragen, mithin, bey so verbleibenden Umständen schnur stracks in Verderben rennen muß.

Was das Transito-Recht anbelange, so sollte man um so weniger vermuthen, daß Kursachsen den österreichischen Unterthanen Schwierigkeiten bereiten wollte, als jenes erweislich über etliche Millionen Gulden an Waaren durch Böhmen transitire, während Oesterreich und Böhmen vielleicht kein Drittel so viel an Waaren durch Sachsen gehen lasse. Ferner würden weder die in Sachsen gefertigten Manufacturwaaren, noch der ihm zugehende Rohstoff, „als Baumwolle, Türkisch Garn, Saffian, Coffé“ bei dem Durchgange durch die österreichischen Staaten mit Auflagen beschwert. Es wäre ja auch den Oesterreichern allenfalls leicht, die bei dem Transit ihrer Waaren durch Kursachsen zu bezahlenden vielen „Stappel= Rechts= Accis= Geleits, Sonnenschein“ und andere Abgaben durch Einschlagung der thüringischen und Wittenbergischen Straße zu vermeiden, während dagegen bei gleichmäßiger Erschwerung der böhmischen und österreichischen Straßen den kursächsischen Unterthanen jener durch Schlesien, Polen und das Reich nicht ebensowohl zu statten kommen könnte.

Unter dem 11. Juni 1766 erging seitens der Bücher=Commission die Aufforderung an die Leipziger Buchhändler, auf eine von Trattnern höchsten Orts eingereichte Vorstellung binnen acht Tagen Bericht zu erstatten. Dieser Aufforderung wurde in einer längeren Auseinandersetzung genügt, in der besonders auch darauf hingewiesen wird, daß Trattnern nie seinen Autoren Honorare zahle, sich dagegen durch Nachdrucke von Andern honorirter Bücher bereichere.

Was die Kosten der fremden Buchhändler betreffe, so verhalte es sich damit so:

Die Natur des Buchhandels erfordert, daß die, welche ihn treiben, von Zeit zu Zeit zusammen kommen, sich berechnen, und unter einander gemeinnützige Verabredungen nehmen.

Ehedem war es Franckfurth am Mayn, und nun ist es Leipzig, wo durch eine allgemeine freywillige Uebereinstimmung diese Handlungs-Angelegenheiten besorgt werden, und der von Trattner rechnet, wie alle übrige Buchhändler in dem Maaß der zu tragenden Unkosten, auf seine Waare, was er auf andere Art nicht erhalten, noch fordern kann.

Noch biß auf den heutigen Tag, senden die Genffer Buchhändler, und wir einander unsere Waaren franco biß Franckfurth zu, weil dieses unser ehemaliger Locus contractus ist, und weil biß dato die Genffer unsere Messen noch nicht besuchen.

Dagegen bringen die Schweizer, die Dänen, und alle in entfernten und benachbarten Orten wohnhafte Buchhändler Ihren Verlag franco hieher, weil sie wie der von Trattner unsere Messen bauen, und bey uns ihren Handel mit Vortheil treiben.

Was Transitgut sei, sei hinlänglich bekannt. Man müsse aber zwischen Waaren- und Buchhandel unterscheiden, und hier handle es sich um nachgedruckte und auf den Leipziger Messen verkaufte Bücher. Das durch Nachdruck widerrechtlich angemastete Eigenthum Anderer dürfe doch Trattnern nicht gewissermaßen vor der Thüre dieser verhandeln und so auf ein Transito-Recht pochen, das ihm bewandten Umständen nach gar nicht zu statten kommen könne.

Wir können die Vortheile nicht bestimmen, die Oesterreicher und Sachsen durch ihren mutuellen Handel genießen, aber das können wir behaupten, daß die Wiener und andere in Kayserl. Königl. Staaten etablirte Buchhändler weit mehr Nutzen durch uns, als wir durch sie erhalten. Nur einem Theil unserer Bücher ist die freye Einfuhr in Ihr Land erlaubt, Sie aber bringen alles frey und ungehindert zu uns, und treiben einen großen Theil Ihrer Handlung mit den benachbarten durch Sachsen; hingegen können wir durch ihre Behülffe in fremden Landen nichts absetzen, sondern unsere Bücher bleiben in ihren Händen, biß sie solche zu ihrem eigenen Vortheile in den entfernten Provinzen in Geld verwandeln.

Ueber den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit giebt das mir zu Gebote stehende Material keine Auskunft. —

Die zweite Versammlung der Buchhandlungs-Gesellschaft fand in der Michaelismesse, am 9. October, 1765 statt. Das Protokoll darüber lautet:

Meine Herren!

Es gereicht mir zu besondern Vergnügen, Sie heute bey unserer zweyten Versammlung von demjenigen zu benachrichtigen, was in Absicht auf unsere etablirte Gesellschaft einem jeden zu wissen nöthig ist.

Ich habe die Ehre, Ihnen die Papiere vorzulegen, die seit unserer ersten Versammlung eingelauffen sind, und die Ihnen neue Merckmahle von der Rechtschaffenheit verschiedener unserer Wittglieder, zugleich aber auch leider! neue Beweise von den Ausschweifungen übelgesinnter Buchhändler, darlegen werden.

Die ersten verdienen unsere vorzügliche Hochachtung und Erkenntlichkeit, und die andern wollen wir durch gute Exempel und durch Standhaftigkeit zu bessern suchen.

Wir können es um so gewisser versprechen, hierinnen glücklich zu seyn, da ich Ihnen nicht ohne Grund, eröffnen kann, daß die weise Regierung, der wir uns jetzt in Sachsen zu erfreuen haben, den Buchhandel überhaupt mit Nachdruck schützen, und ihm dadurch das Ansehen und die Vollkommenheiten geben werde, welche das Ziel unserer Wünsche ausmachen.

Der Grund hierzu ist gelegt, und die Folgen, werden Sie, Meine Herren, noch mehr hiervon überzeugen.

Nur eins habe ich Ihnen hierbey noch vorzustellen, und ich zweifele nicht, Sie werden meiner Meinung seyn.

In dem ersten Grundgesetz der Buchhandlung, welches vorige Oster-Messe in der Eil entworffen, und bloß als ein bürgerliches Pactum von uns betrachtet wurde, sind einige Stellen eingefloßen, die man verschiedentlich anders ausgelegt, die anstößig geworden, und die deswegen eine Erläuterung und Verbesserung bedürffen.

Ich glaube, wir werden diesen Entzweck erreichen, wenn wir obigen Grundgesetzen folgende Erklärung beifügen:

1. „Sämmtliche Mitglieder der Buchhandlungs-Gesellschaft haben „bey der in gegenwärtiger Michaelis-Messe gehaltenen Versammlung „für nöthig erachtet, zu Ablehnung alles Mißverständes und Miß- „brauchs, dem in abgewichener Oster-Messe errichteten ersten Grund- „gesetze Ihrer Gesellschaft, ausdrücklich hinzu zu fügen, und sich zu „verbinden, daß ernanntes Grundgesetz überhaupt, und insonderheit „dessen siebender Punct auf keine andere Art zu verstehen, oder „ins Werk zu richten seye, als so weit es in jedem Lande den „Gesetzen des Landes gemäs, und den Privilegiis des Landes Herrn „unnachtheilig ist.“

Dieses ist es meine Herren, was ich Ihnen vorzüglich zu empfehlen die Ehre habe.

2. Außer diesen muß ich Ihnen noch das Betragen verschiedener Buchhändler zu Gemüthe führen, die fortfahren Schulden mit Schulden zu häuffen.

In diese Classe gehören vorzüglich Trattner von Wien, Pauli in Berlin, und beyde Hechtel in Magdeburg und Goflar. Es wird nöthig seyn hierüber einen Schluß zu faßen, solchen unßern abwesenden Mitgliedern mitzutheilen, und überhaupt standhafft darüber zu halten, damit wir unßern Entzweck immer näher kommen, und endlich das Ziel erreichen, welches der erste Grund unßerer Verbindung gewesen ist.

P. E. Reich,
dießjähriger Secretaire.

ad 1. Hierauf ist von allen Anwesenden und hier unterzeichneten Mitgliedern resolviret worden, den ersten Punct ohne Wiederrede anzunehmen, da es ohnehin gleich Anfangs unßere Absichten gewesen, keinen eigenmächtigen Nachdruck zum Præjudiz der laudesherrlichen Privilegien zu unternehmen.

ad 2. Sind alle anwesende Mitglieder der Meinung, und verbinden sich aufs neue, mit obengedachten drey Personen, nach Inhalt unßerer Geseze zu verfahren, die offenstehenden Rechnungen zu saldiren, und keine Neue anzufangen, biß sie dem beleidigten Theile gehörige Genugthuung gegeben. Biß dahin geschiehet aller Handel mit Ihnen für baar Geld und ohne Rabbath. Zu mehrerer Versicherung haben sämmtlich anwesende Mitglieder dießes Protocoll sowohl in Ihrem, als im Rahmen derer, von denen sie bevollmächtigt sind, unterschrieben. So geschehen.

Leipzig. den 9ten 8bris: 1765.

(Folgen 27 Unterschriften.)

Auch in der Jubilatemesse 1766, bis wohin sich der Streit gegen den Nachdruck und mit den Nachdruckern unverändert fortzieht, fand eine Versammlung der Buchhandlungs-Gesellschaft statt, über welche folgendes Protokoll vorliegt:

Leipzig. den 23ten April: 1766.

Als an dem heutigen Tage die erste gewöhnliche Meß-Versammlung abermahls eröffnet worden, so wurde zuerst von denen seith der Michaelis-Meße 1765. sich ereigneten Vorfällen vom Secretair Reich Relation abgestattet, und zu dem Ende nicht allein ein Schreiben des Herrn von Trattners unterm 4ten Xbris. 1765. an Herrn Bohn, sondern auch des letztern Antwort-Schreiben vom 31ten Xbris. 1765. Desgleichen verschiedene Antwort-Schreiben des heutigen Secretairs, an den Herrn von Trattner, vom 13ten Jan: und 12ten April: 1766. wie auch ein gedrucktes Avertissement des Herrn von Trattners, d. d. Wien, 27. Novbr: 1765. producirt und verlesen; so hat die ganze anwesende und endes unterzeichnete Gesellschaft nach vorher gegangener reiffer Ueberlegung abermahls beschloßen, daß weder mit ebengedachtem von Trattner, noch dem

in gleichen Umständen sich befindenden Pauli, nebst denen beiden Hechteln fernuerhin und so lange nicht der geringste Collegialische Bücher-Verkehr gepfleget werden soll, biß vorgedachte vier Excessirten oder unbefugte Nachdrucker, sich sowohl zu einer billigen Entschädigung des beleidigten Theils erkläret, als auch einen Revers wegen niemahlen wieder zu tendirenden Nachdrucke, auf eine bündige Art ausgestellt haben würden. —

Hierauf ist von sämtlichen endes unterzeichneten Mitgliedern die gemeinsame Abrede genommen worden, daß an der nächsten Versammlung in dießer Meße die weitem Maaßregeln concertiret werden sollen, welche zur gründlichen Zerstorung alles fernern Nachdrucks als die Zweck dienlichsten Mittel angesehen werden mögten, zu dessen Befestigung ist vorstehende Registratur eigenhändig unterschrieben worden.

(Unterschrieben von 44 Buchhandlungen, von denen als „Anno 1765 noch nicht bey der Gesellschaft“ bezeichnet sind: Arnold Weber, Joh. Bened. Mezler, Carl Gsellius im Namen seines Waters Georg Conrad Gsellius, Kanter, Joh. Christoph Wirthgen und Christian Mevius seel. Erben.)

Ein weiterer, mehrfach, besonders auch zur Charakteristik des damaligen Meßverkehrs nicht uninteressanter, Zusatz zu dem Protokoll lautet:

(Folgende Herren aber haben dießemahl nicht unterschrieben, theils waren sie noch nicht zur Meße hier, theils waren sie wegen ihren nöthigern Geschäften nicht anzutreffen, bei andern aber waren es vielleicht andere Ursachen.)

Albrecht Friedrich Bartholomäi von Ulm, kam nicht selbst zur Meße, und sein zur Meße hieher geschickter Diener, war ein Schwabe, der von einer Buchhändler-Gesellschaft und deren Grund-Gesetzen keinen Begriff hatte.

Johann Rudolph Cröckers Wittwe von Jena, Herr Reinhard komt erst allezeit Sontags zu Anfange der zweiten Meßwoche, und war also auch jetzt Mittwochs in der ersten Meßwoche noch nicht hier.

Christian Heinrich Cuno von Jena, verlangte eine Berechnung für seine zur Buchhändler-Societäts-Cassa baar erlegten 16. ggr. und erhielt seine Dimission.

Carl Felscher von Nürnberg, hatte sich zwar mit Gellerts und andern Nachdrücken besudelt, er war aber krank und schickte seinen frommen Diener Mr. Christoph zur Meße, der sich auf keine Weise mit der Buchhandlungs-Gesellschaft abgeben wolte; und Herr Carl Felscher starb kurz darauf.

George Ludwig Förster von Bremen, war noch nicht hier.

Johann Nicolaus Gerlach und Sohn, von Dresden.

Christian Friedrich Günther von Glogau. weil man diesen als einen Nachdrucker betrachtete, so wurde ihm die Unterschrift nicht angeboten.

Johann Wilhelm Hartung von Jena, kömt wie alle Buchhändler von Jena spät, und reiset desto eher zurück.

Siegmund Heinrich Hoffmann von Weimar kömt gemeiniglich mit denen Jenensern, und spät herein.

George Gottlieb Horn, von Breslau, olim, jetzt aber hat ihn sein Falliment genöthiget, sich daselbst unsichtbar zu machen, und nach Petersburg zu gehen.

David Iversen von Altona — war früh um halb eilff Uhr noch nicht aufgestanden, und hielte des Nachmittags um 4. Uhr noch seine gewöhnliche Mittags-Ruhe — deswegen konnte der von der vereinigten Buchhändler-Societät angenommene, salarirte, und in graues Tuch gekleidete Büttel, Herrn Koppens von Rostock Markthelfer, nicht vor ihn kommen, noch ihm das Buch zur Unterschrift zustellen.

Wilhelm Gottlieb Korn von Breslau, war selbst nicht zur Messe. August Mylius, von Berlin, war nicht anzutreffen.

Drell, Geßner und Compagnie von Zürich, hatten ihrem hieher gesendeten Commissionaire Herrn Weber keine Vollmacht zu einiger Unterschrift mitgegeben, und ohne diese wollte er nichts unterschreiben.

August Lebrecht Stettin von Ulm, war wegen seines Schlafens nicht anzutreffen. —

Die letztere Versammlung gab Veranlassung zu einem interessanten Zwischenfalle⁶⁾. Die Leipziger Verleger der Schriften Gellert's, Weidmann's Erben und Reich und Johann Wendler, hatten unter dem 26. Januar, resp. 25. August 1762 preußische Verlags-Privilegien erhalten. (Die bei Wendler erschienenen Gellert'schen Schriften gingen mit dem Wendler'schen Verlage 1766 an Caspar Fritsch über⁷⁾. Später hatte sie Reich erworben, dem Gellert seine Schriften in eigenen Verlag gegeben hatte, so daß sie dann zwar unter der Firma von Weidmann's Erben und Reich forter erschienen, thatsächlich aber Reich's Privateigenthum, nach heutiger Redeweise sein Separat-Conto, waren. Als Reich gestorben war, kaufte Dem. Weidmann seiner Wittwe Verlagsrecht und Vorräthe für 10 000 Thaler ab⁸⁾. Ein so gangbarer Artikel mußte natürlich zum Nachdruck verlocken, und so wurde auch im Jahre 1764 in Berlin ein Nachdruck von Gellert's Schriften öffentlich verkauft, durch Weber, Nicolai und Andere. Hierüber gab

Joachim Pauli in Berlin am 7. Februar 1764 an Reichs-Nachricht. Nun hatte sich aber derselbe Pauli unter dem Vorgeben, daß die sächsischen Buchhändler des Königs Geld verachteten, indem sie in französischen Louisd'or bezahlt sein wollten, und daß sie Gellert's Schriften übertheuerten, indem sie sie für 3 Thaler 10 gr. in Gold verkauften, während er sie um die Hälfte, für 1 Thaler 17 gr. in brandenburgischem Silbergeld verkaufen wolle, ein preußisches Privilegium privativum vom 9. Januar 1765 zu erwirken gewußt, welches ihm den alleinigen Debit von Gellert's Schriften bewilligte, Nachdruck und dessen Verkauf aber bei 50 Thaler Strafe verbot.

Auf eine Eingabe der rechtmäßigen Verleger vom 28. Januar hatte der sächsische Kirchenrath durch Rescript vom 11. Februar an die Bücher-Commission verfügt, die Supplicanten bei ihrem Privilegium „wider die von Pauli intendirte Debitirung zu Leipzig“ zu schützen.

Aber auch Pauli sah sich durch das Vorgehen der Buchhandlungs-Gesellschaft in seinem Interesse bedroht. Kurz nach der Jubilate-Messe 1766 hatte er bei seiner Behörde in Berlin Klage geführt. (Die Bestimmung dieses Zeitpunktes ergibt sich daraus, daß bei den betreffenden Acten Abschrift der Protokolle der zweiten und dritten Versammlung der Buchhandlungs-Gesellschaft sich befindet.) Die preußische Regierung ging zunächst auf das Ansinnen Pauli's ein. Ein unter dem 13. Mai von dem General-Fiscal an das Auswärtige Ministerium gerichtetes Schreiben, welches die Angaben Pauli's wiedergiebt, lautet:

In der Ostermesse a. p. ist in Leipzig eine Schrift herausgekommen, unter dem Titel: „Erstes Grundgesetz der neuerrichteten Buchhandlungs-Gesellschaft“, welches von 17 inländischen Buchhändlern, als

Braun zu Frankfurt, Frommann in Züllichau, Gampert in Breslau, Gebauer in Halle, Günther in Glogau, Haude und Spener in Berlin, Horn in Breslau, Korn ib., Kümmer in Halle, Meyer in Breslau, Mylius in Berlin, Renger in Halle, Rüdiger in Berlin, Stahlbaum ib., Seidel und Scheidhauer in Magdeburg, Voß in Berlin, Witte in Halle

und noch 35 ausländischen Buchhändlern unterzeichnet worden. Die Absicht dieser Schrift gehet dahin, dem Publico bekandt zu machen, daß sämtliche diese Buchhändler, wie auch die, die noch dazu treten möchten, welches einem jeden nachgelassen wird, auf verschiedene der Buchhandlung vermeintlich nützliche, zum Theil schon ver-

abredete, oder noch zu bestimmende Punkte dergestalt mit gemeinschaftlichen Kräften halten wollen, daß ein jeder, der sich ihren Absichten nicht unterwerfen wird, durch die von der Gesellschaft einstimmig zu treffenden Maaßregeln dazu gezwungen werden soll. Unter anderm werden vor der Hand alle Arten von Nachdrucken auf das schärffste verdammt, wie auch der von einem oder anderem Buchhändler zum Aufnehmen seines Handels öftters beliebte wohlfeile Verkauf der Bücher unter den Meßpreisen. Eine Folge davon scheint es zu seyn, daß in den Leipziger Zeitungen vom 24. April a. c. folgendes avertissement eingerückt worden:

Es hat der Buchhändler Pauli seinen unbefugten Nachdruck der Gellert'schen Schriften bisher auf eine so unverschämte Art bekannt gemacht und ausgebreitet, daß sich endlich die rechtmäßige Verleger Weidemanns Erben und Reich und Caspar Fritsch in Leipzig genöthiget gesehen, dem Pauli'schen ungerechten Verfahren Einhalt zu thun, und die Original-Edition gedachter Schriften, welche außer andern Vorzügen 33 Bogen mehr als der Nachdruck enthält, um die Hälfte des vorigen Preises herunter zu setzen . . .

und dieses Mittels wird man sich ferner gegen alle diejenigen bedienen, welche dem Eigennuß, Ehre und Gewißen aufopfern und ihre Hände nach fremden Guthe auszustrecken sich gelüsten lassen sollten.

Wenigstens ist offenbahr, daß dergleichen Verfahren durch die Vereinigung derer vielen zum Theil hiesigen Buchführer, ein sehr großes Gewicht erhält. Wenn nun überlegt wird,

a. daß der Pauli ein Privilegium von Ew. K. Maj. über den Nachdruck der Gellert'schen Schriften ex ratione (so viel mir bekannt worden) weil die Original Edition enorm theuer gehalten wurde, erhalten,

b. daß ein Buch eben so wenig eines Buchhändlers Eigenthum ist, weil er es zum ersten mahl gedruckt hat, als ein Muster eines Fabrikanten Eigenthum ist, weil er nach demselben zuerst fabriciret,

c. daß es unverschämt ist, wenn Buchhändler, die zum Theil einheimisch sind, Ew. K. Maj. das Recht ein Privilegium zugeben streitig machen wollen,

d. daß dergleichen Vereinigungen der Handelsleute, zumahlen, wenn sie absque probatione geschehen, jederzeit gefährlich sind, weil sie ein wahres Monopolium enthalten und alle Industrie anderer hemmen,

e. daß das Publicum, welchem daran gelegen ist, daß nützliche und vortrefliche Werke (andere werden nicht viel nachgedruckt) häufig und wohlfeil zu haben sind, bey dergleichen Einrichtungen am meisten verlieret,

So sollte ich glauben, daß denen Innländischen Buchhändlern ganz füglich verbothen werden könnte, auf irgend eine Art, weder öffentlich, noch heimlich, der Leipziger Association einverleibet zu bleiben, oder unter sich ohne Approbation die geringste Statuta sowie Pacta zu errichten, ferner auch den Leipziger Buchhändlern Weidemanns Erben et Comp: und Caspar Fritsch, falls selbige die Frankfurter Meße bereisen, in der ersten Frankfurter Meße bekannt zu machen wäre, daß falls sie sich unterstehen würden, künfftig solche Avertissements heraus zu geben, als das ob angeführte, aller Handel in den Königlichen Landen ihnen gänzlich versagt bleiben, und der Debit ihrer Verlagsbücher, durch Ertheilung neuer Privilegien zum Nachdruck, sogleich gehemmt werden solle.

Ein Schreiben des Auswärtigen Ministerii an das General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directorium erklärt sich mit den Ausführungen und Vorschlägen des Generalfiscals einverstanden. Auch die höchste Behörde gab ihr Einverständnis unter dem 28. Mai zu erkennen, und es erging noch an demselben Tage ein Erlaß an die kurmärkische Kammer: es könne den preußischen Buchhändlern der Beitritt zu der Buchhandlungs-Gesellschaft nicht gestattet werden und werde deshalb der Generalfiscal das Nöthige veranlassen.

Ihr habt aber auch dem Leipziger Buchhändler Reiche und den Weidemann'schen Erben, wenn sie sich auf der Frankfurter Meße einfinden werden, bekannt machen zu lassen, daß im Fall sie davon nicht abstrahiren würden, sie die daraus entstehenden unangenehmen Folgen sich selbst beizumessen haben würden.

Ein weiteres Schreiben des Auswärtigen Departements an das General-Directorium vom 2. Juli 1766 besagt, daß das Justiz-Departement gleichfalls der Meinung sei, daß die Verbindung der preußischen Buchhändler mit der Buchhandlungs-Gesellschaft

ein wider die Polizei anlaufender unleidlicher Mißbrauch ist, und hält dafür, daß dadurch der schädlichen Absicht dieser Leute vorgebeugt werden kann, wenn denen Magistraten und Obrigkeiten jeden Ortes, worunter die Buchführer stehen, durch die Landes Collegia aufgegeben würde:

1. auf die unter den Buchführern verglichene Strafen, keine Gerichtliche Hülffe zu leisten.
2. Denen Buchführern, so dem Pacto noch nicht beigetreten sind, den Beitritt bei hoher Strafe zu untersagen, und endlich
3. denen Buchführern in Königlichen Landen, so sich mit associiret, die aufrichtige Anzeige derer verglichenen Bedingungen,

bei gleicher Strafe, und daß sie sich nicht weiter einlassen sollen, abzufordern.

Daß hiernächst auf den hierüber zu erstattenden Bericht, über die annullirung des gedachten Pacti dem Befinden nach verfügt werden könne, ohne daß es gegen die ausländischen Buchführer der, von dem General-Fiscal angetragenen Verordnung bedürfe.

Was den von dem General-Fiscal gegen die Leipziger Buchhändler Reiche und Weidemann gethanen Vorschlag betrifft, so haben des Frh. von Fürst Exc. besonders angeführet, daß dieser Buchhandlung durch den Pauli'schen Nachdruck der Gellert'schen Schriften zu nahe geschehen sei, indem Acta ergeben, daß diesen Buchführern unterm 30. Jan. 1762 von S. R. M. ein Privilegium exclusivum, in Rgl. Landen auf 20 Jahre über die Gellert'sche Schriften verliehen worden, dennoch der Pauli dagegen in Ao. 1765 unter dem Vorwand, daß die Leipziger Buchhändler, diese Bücher zu theuer verkaufften ein anderes Privilegium exclusivum für sich über diese Schriften ohne Concurrenz des Lehns-Departements, extrahiret habe, da doch die Reiche und Weidemann'schen Erben, als die ersten Privilegiati, über die Uebersetzung im Preise, weder vernommen, noch ihr älteres Privilegium jemals cum causae cognitione aufgehoben worden; weshalb Sie denn der Meinung seyen, daß es bedenklich sey, die vorgeschlagene Intimation der Reich'schen Buchhandlung zu thun.

Wie nun das Auswärtige Departement diesem gegründeten Urtheile, so wie überhaupt dem Sentiment des Justiz-Departements beitrete, überlasse dasselbe dem General-Directorium, wenn dasselbe dieser Meinung gleichfalls beizutreten gut finde, die vorgeschlagenen Befehle an die Magistrate oder Steuer-Räthe zu erlassen.

Hatte sich bei näherer Prüfung der Sache der Eifer somit schon merklich abgefühlt, so erhielt die Angelegenheit nun eine ganz andere Wendung. Der durch diejenigen Berliner Buchhändler, welche Mitglieder der Buchhandlungs-Gesellschaft waren, vornehmlich durch Christian Friedr. Boß unterstützte und auf dem Laufenden erhaltene Reich hatte schon unter dem 29. Mai einen französischen Brief an den königlichen Kammerherrn Marquis d'Argens gerichtet, in welchem er ihn von der wirklichen Sachlage unterrichtete und um Vermittlung bei dem Könige bat. D'Argens war nicht in Berlin anwesend gewesen, hatte aber sogleich nach seiner Zurückkunft die erbetene Vermittlung eintreten lassen. Die Folge davon war folgender Erlaß des Geheimen Rath's Kircheisen:

Berlin den 21. August 1766.

Nachdem der Königl. Kammerherr Herr Marquis d'Argens, die von Sr. K. Maj. Ihm ertheilte allergn. Ordre und Auftrag Endesunterzeichnetem dahin mündlich eröffnet, daß so häufige Klagen über den von ein und dem andern Buchhändler unternommenen Nachdruck von Verlags-Büchern, eingelauffen wären, welcher den rechtmäßigen Verlegern, in unersehblichen Schaden in ihrem sowohl In als außerhalb Landes habenden Commerce und Tauschhandel setzte, und dessen ruin nach sich ziehe:

So sollte ich auf Sr. K. Maj. allergn. Ordre sämtlichen hiesigen Buchhändlern anbefehlen

Dergleichen Nachdruck und Contraventions schlechterdings zu unterlassen.

Der Kammerherr Marquis d'Argens erwehnt hierbei, wie die Buchhändler unter sich einen Accord in Leipzig getroffen hätten, daß keiner dem andern seinen Verlag nachdrucken wolle. Hierbei könnten sie auch wohl bleiben, doch sollte ich einen Herrn das Original zeigen lassen.

Dieser Erlaß wurde nach den Acten an demselben Tage, nach einem Briefe von Voß an Reich am 27. August 1766 den auf dem Rathhause erschienenen Berliner Buchhändlern: Voß, Haude und Spener, Stahlbaum als Deputirtem der Realschule, Bitra, Zasperd, Weinke für das Hallische Waisenhaus, Nicolai und Mylius publicirt. Pauli war nicht erschienen und auch nicht zu finden; als ihm am 28. August der Erlaß ebenfalls publicirt wurde, kam er auf seine früheren Angaben zurück, d. h., er legte wohl Protest ein. Auf Verlangen ließ auch Voß die „in ein Buch eingetragenen“ Originalprotokolle behufs Vorlage aus Leipzig kommen.

Eine Cabinets-Ordre des Königs selbst vom 28. November 1766 lautet endlich:

Friderich König in Preußen zc.

Unsern zc. Auf Euren Bericht vom 6. Mai cr. betreffend die zur Verhinderung des Nachdrucks der Verlagsbücher von einigen inländischen und auswärtigen Buchhändlern errichtete Association, haben Wir diese Sache näher untersuchen lassen, und da Wir nach gescheneher Production des Original-Pacti gefunden, daß diese Vereinigung auf nichts Unbilliges abziele; so haben Wir sämtlichen hiesigen Buchhändlern, allen Nachdruck der Verlags-Bücher, durch den Geheimen KriegsRath Kircheisen verbieten lassen, Wir machen Euch daher solches, und daß Ihr die Sache, auf sich beruhen lassen könnt, hiermit zu Eurer Nachricht und Achtung bekennt. Ihr könnet auch zu Eurer mehrern Information die über diese Sache

verhandelte Acta von der Geheimen Registratur Euch vorlegen lassen.
Sind zc.

Hiermit war das Princip der Unstatthaftigkeit des Nachdrucks überhaupt für die preußischen Staaten festgestellt. Aber dennoch scheint Pauli bei seinem Privilegium für den Nachdruck der Gellert'schen Schriften geschützt worden zu sein. Ein an den Minister von Blumenthal von einem gewissen Kahle erstattetes Gutachten vom 4. Mai 1767 berichtet: die sämtlichen Berlinischen Buchhändler außer Pauli hätten in einer Vorstellung vom 21. April 1767 gebeten: 1. man möchte allen Buchführern anbefehlen, sich von nun an alles Nachdrucks fremder und einheimischer Verlagsbücher, allenfalls bei Strafe, zu enthalten. Es schein nun Recht zu sein,

ein Verboth wegen allen Nachdrucks, sowohl in Betracht derjenigen Bücher, über welche jemand ein Privilegium erhalten hat, als auch in Betracht aller anderer Bücher, über welche einer sine privilegio speciali ein rechtmäßiger Verleger geworden ist, ergehen zu lassen; es haben auch verschiedene Regeln der Staatsklugheit statt, die dieses anzurathen scheinen. Indessen halte ich doch unmaßgeblich dafür, daß ein ganz allgemeines Verboth, in diesem Stücke, verschiedene Unbequemlichkeiten nach sich ziehen könnte, mithin etliche Ausnahmen zu machen; denn es können die Fälle entstehen:

1. Daß der erste Verleger, entweder nicht will, oder nicht im Stande ist, das von ihm einmahl gedruckte Buch auflegen zu lassen.

2. Giebt es Bücher, welche durch die Länge der Zeit, res communes geworden sind, so daß man nicht weiß, daß jemand, qua Buchführer, davon ein Dominus sey; z. E. die Bibel, die Griechischen und Lateinischen Autores Classici zc., Arnds wahres Christenthum und Paradiesgärtlein zc., Lutheri Catechismus, der Heidelberger Catechismus zc.

3. Wenn der rechtmäßige Verleger eines Buches, die Käufer auf eine enorme Art laedirt, oder ein pretium injustum nimmt, in solchem Falle kann der Landesherr, entweder das pretium herunter setzen, oder loco poenae einem andern die 2^{te} Auflage oder dritte u. s. w. verstatten.

Wollte man nun einen legem generalem in S. R. M. Landen in diesem Stücke machen, so würde über diese besondere Bestimmungen von den sämtlichen Departements des Hohen Etats Ministerii, wohl zuvörderst das erforderliche zu concertiren sein, und darauf wäre unmaßgeblich, an S. R. M. zu referiren.

II. Die andere Bitte der hiesigen Buchführer gehet dahin: Man möchte dem hier wohnenden Buchführer Pauli allen weiteren Nachdruck bei Strafe untersagen.

Da nun der Nachdruck des Pauli

a) in dem Nachdruck auswärtig verlegter Bücher besteht, z. E. in der 2^{ten} Edition des Probst Spalding Bestimmung des Menschen genannt, und in der Gellert'schen Schrift, ferner die Supplicanten

b) anführen, daß der gedachte Pauli, denen Buchhändlern Haude, Spener und Boß alhier einige Bücher (:ohne solche zu nennen:) nachgedruckt hat;

so erhellet aus dem Obigen so viel, daß die Decision in Betracht des alhier von dem Pauli nachgedruckten Tractats des H. Spalding, aus den vorgetragenen Principiis ihre Erledigung erhält, und derselbe darin unrecht gehandelt hat, daß aber ratione der Gellert'schen Schriften, die Kgl. Cab. Ordre vom 5. Jan. 1765 ingleichen die Cab. Ordre vom 30. Jan. 1765 dem gedachten Pauli den Nachdruck der Gellert'schen Werke verstattet, mithin in Absicht der Gellert'schen Schriften, die Sache in statu quo zu lassen, respectu der andern Nachdrucke aber, im Fall sich solche auf Bücher erstrecken, über welche S. K. M. von Preußen, kein Privilegium impressorium ertheilt haben, der Satz ad Num. I. zuvörderst wird entschieden werden müssen, ehe man denen Supplicanten eine Resolution ertheilet, im Gegentheil so fort wieder den Pauli die rechtliche Hülfe zu leisten ist, im Fall der Pauli wieder die Privilegia impressoria S. K. M. von Preußen angestossen hat; wie denn auch das Petitum zu voreilig ist, wenn die hiesigen Buchführer, zum Besten der Leipziger und anderer auswärtiger Buchführer Ansuchung thun, daß man dem Pauli die vorräthigen nachgedruckten Exemplaria gegen Erlegung der Druckkosten, abnehmen soll. —

Ob nach der erwähnten dritten noch eine weitere Versammlung der Buchhandlungs-Gesellschaft gehalten worden ist, läßt sich nicht mit Bestimmtheit feststellen. Das erwähnte Manuscript ist in der Ueberschrift der Inhaltsanzeige als erster Band bezeichnet, die in demselben enthaltenen Schriftstücke reichen nur bis zum 15. September 1766 und bis dahin gehen auch die an Reich als Secretär gerichteten Schreiben. Eine Fortsetzung, wenn eine solche vorhanden gewesen, ist verloren gegangen oder wenigstens bis jetzt verschwunden. Aber vorläufig wenigstens ist keine Spur der Thätigkeit der Gesellschaft mehr zu finden. Nur noch eine Anzeige habe ich auffinden können: in den „Nachrichten“ zum Oster-Meßkataloge 1766 steht folgende Mittheilung:

Von den Gedanken vom Werth der Gefühle im Christenthum (von Spalding; Weidmann'scher Verlag) wird ehestens eine von dem Hrn. Autore um die Hälfte vermehrte Auflage erscheinen.

Den Preiß wird man so einrichten, als es die Umstände und die Absicht, einen ungewissenhaften Nachdrucker zu bestrafen, erfordern. Diesem Plan wird die vereinigte Buchhändlergesellschaft so oft folgen, als es der Gottlosigkeit gelüsten sollte, nach fremdem Gut zu greifen, und an sich zu reißen.

Aber diese Anzeige ist allerdings schon vor der dritten Versammlung abgefaßt.

Das Interesse an der gemeinschaftlichen Sache scheint ohnehin schnell abgenommen zu haben. Selbst Reich, auf dessen Schultern die ganze Arbeitslast ruhte, scheint daran gezweifelt zu haben, daß auf diesem Wege zu dem erstrebten Ziele zu gelangen sei. Hatte er doch schon am 24. Mai 1765 in einem Rundschreiben erklärt:

Ich erfahre es leider nun auch, wie viele Anfechtungen der ehrliche Mann auszuhalten hat, und wenn mich nicht das Bewußtseyn der gerechtesten Absichten und der besten Handlung unterstützte, so würde ich mit dem mir aufgetragenen Secretariat auch alle Sorgen der Buchhandlung niederlegen, und mich damit begnügen, mein Brod in der Stille zu verdienen, und zu verzehren, ohne mich weiter um das zu kümmern, wozu mich bloß meine Neigung zum Guten, zur Rechtschaffenheit, Keinesweges aber die Absicht irgend eines eignen Interesse gebracht hat.

Was von nun an noch zum Besten des Buchhandels und seines Rechtes geschah, war der unermüdlischen persönlichen Thätigkeit zweier hervorragender Mitglieder des Leipziger Buchhandels zu danken: Reich's und Immanuel Breitkopf's, welcher letztere sich, wie es scheint, des Beirathes des Professor Gottsched zu erfreuen hatte. Sie waren es, deren Vorschläge in dem Mandat von 1773 zur Geltung kamen, deren unaufhörlichem Drängen, wenn auch hinter den Coulissen, der Fortgang der Sache trotz der Schwerfälligkeit der Büchercommission zu danken war. Und wenn sich auch später die Mitunterschriften theils der Leipziger allein, theils dieser und einer Anzahl Fremder finden, so war das sicher nur eine Form, um das Vorgehen besonders Reich's zu rechtfertigen.

Nominell mag allerdings die Buchhandlungs-Gesellschaft noch längere Zeit fortbestanden haben: es standen ihr noch Kämpfe um die Berechtigung ihrer Existenz dem Staate gegenüber bevor.

Es ist hier der Ort, auf vorhergegangene Verhandlungen zurückzugreifen, die früher übergangen werden mußten, um die Geschichte der Entwicklung der Buchhandlungs-Gesellschaft nicht zu zerreißen, deren Kenntniß aber eben so wichtig, als interessant ist,

und die zur Vorgeschichte des Mandats vom 18. December 1773 gehören.

Am 14. September 1765 hatte das Ober-Consistorium zu Dresden ihm eingereichte Vorschläge „zu mehrerer Erweiterung und größerer Aufnahme des zu Leipzig etablirten Buchhandels“ zc. an den Leipziger Rath zur Begutachtung eingesandt. Hierdurch war ein Bericht der Bücher-Commission an den Rath veranlaßt worden, der, vom 4. October datirt, am 18. November nach Dresden abging.

Das Vorbringen der Buchhändler bestehe 1. in Beschwerden über den auswärtigen Nachdruck ihres Verlags, 2. in einem Verlangen nach Verbesserung des modi Privilegiorum, und 3. in dem, „jedem das ungefränkte Eigenthum seines verlegten Buchs zu versichern“.

ad 1. könnten nach der Meinung des Raths die Buchhändler, wenn nicht zu erhoffen wäre, daß sie ihre Kosten durch den Debit im Lande selbst decken könnten, sich „durch Kayserliche und anderer Potentaten und Herrschafften Privilegien“ schützen, bei dennoch erfolgendem Nachdruck aber sich an die betreffenden Behörden und Bücher-Commissionen wenden, Confiscation und Einbringung der Strafe suchen, für die Schweiz, Holland zc. event. um Intercessions-schreiben bitten „oder vermittelst gewisser Verträge sich prospiciren“, beziehentlich Repressalien üben. Eine zweite, bessere Uebersetzung sei doch

vor einen Nachdruck so schlechterdings nicht zu achten, oder nach Verlauf vieler Jahre, ein fortwährendes Jus prohibendi, besonders gegen Ausländer, zu statuiren seyn, wenn auch gleich die inländischen Buchhändler untereinander das Gegentheil entweder vor bekannt annehmen, oder durch einen Vertrag und Einverständnis zur Observanz bringen wolten, da abgelegene Gegenden an die Grundsätze und das Interesse der Sächsischen Buchhandlung so genau, daß was anderwärts nachgedruckt, alda nicht verthan werden dürffe, sich niemahls binden werden.

Eins der beträchtlichsten Gravamina der Buchhändler sei durch die Verfügung vom 18. Juni 1764 (s. oben) schon gehoben, und dadurch bewiesen, wie die Regierung in billigen Dingen dem Buchhandel willfahren und aufhelfen wolle, wie schon 1729 in Ansehung der Holländer gezeigt.

Was das gesuchte General-Privilegium betreffe, so verdiene zwar der Verlag eines guten Buches um so mehr Protection, je

mehr die Furcht vor Benachtheiligungen von Unternehmungen abschrecken müsse, die Gewährung hänge auch nur von der Entschliebung der Regierung ab; es sei aber zu befürchten,

daß gedachtes Privilegium vielen nichtswürdigen Scartequen, womit jezo alle Bücher-Catalogi angefüllet sind, auch wohl anstößigen und ärgerlichen Schrifften, deren Druck und Verbreitung die rühmlichst eingeführte Censur schwehrlich hindern wird, wenigstens bis hieher zu hindern nicht vermocht, einen der Dignität des Privilegii selbst nachtheiligen Schutz verschaffen, und wohl gar vielleicht zu mehrern Zweifeln, als die bishero über einzelne Bücher ertheilte Privilegia Anlaß geben, hierüber auch Schrifften, wobey der Verleger nichts pro labore zu entrichten, sondern bloß den neuen Abdruck zu besorgen hat, wie etwa sich bey Edirung der Biebel, derer auctorum classisorum, Patrum und dergleichen zuträget, nicht leicht zu erstrecken seyn dürffte, zu geschweigen, daß durch Ertheilung solcher allgemeiner Privilegien und Verbiethungs-Rechts, die Cognition der höchsten Landes-Herrschaft über die besonders zu begnadigende Bücher gänzlich aufgehoben, und dem Ermessen des Buchhändlers alles anheim gegeben, solchergestalt dessen Interesse zwar auf die beste Art, denen Landesherrlichen Gerechtsamen aber, dem gemeinen Nutzen, und der Gelehrsamkeit selbst desto mäßiger gerathen würde.

Deshalb gebe es eben so viel, wenn nicht mehr Bedenklichkeiten bei Privilegien über eines lebenden Autors sämmtliche, auch zukünftige, Schrifften, als über den ganzen Verlag eines Buchhändlers.

Dagegen sei der dritte Punkt, wegen des Nachdrucks der nicht privilegirten Bücher, „einiger Ueberlegung“ würdig. Dasselbe Buch für zwei verschiedene Verleger zu privilegiren diene wohl nicht zur Aufnahme des Buchhandels, sei auch selbst später *absque causae cognitione* nicht anzurathen,

jedoch dieser ohnmaßgebliche Vorschlag weder auf Bücher, deren Ausarbeitung würcklich unterschieden, wenn sie schon von einerley Gegenstande handele, noch auf Privilegia, so nach Abfluß derer Jahre, die in einem vorherigen Privilegio bestimmet, gesucht, oder von dem ersten Verleger abandonniret, oder gemißbraucht werden, in keine Wege zu erstrecken, sondern alsdenn mit anderweiten gnädigsten Privilegiiis füglich zu willfahren.

Ueber die Beschaffenheit und Einrichtung der *Chambre syndicale* sei gar nichts angegeben. Der Rath habe selbst Informationen eingezogen, könne aber nicht ermessen, welche heilsame Wirkung aus solchen Einrichtungen in Sachsen erwachsen solle. Buchdrucker und Buchhändler seien hier zwei verschiedene Gesellschaften; sich

über gemeinnützige Sachen zu vernehmen, Anträge an die Obrigkeit zu bringen, sei ihnen stets unverwehrt gewesen. Die andern Geschäfte würden durch den Kirchenrath und die Censoren besorgt, Bethheiligung der Buchhändler sei daher überflüssig.

Erstlichene Privilegien würden ohnehin cassirt, es wären nur Streitfälle über das Eigenthum zu entscheiden, „wobey der Weg Rechtens weit sicherer, als ein besonderes Gesetz, welches alle Fälle nimmermehr decidiren kann“. Auch die Frankfurter Verordnung, die sich mit der hiesigen Observanz decke, könne nicht ohne alle und jede Ausnahme bleiben, da der sich zuerst Meldende vielleicht das mindeste Recht habe.

Der angegebene und notorische Verfall des Franckfurther Buchhandels scheint entweder von dessen allzuengen Einschränkungen überhaupt, oder von denen zum Präjudiz derer auswärtigen Buchhändler denen eingeseffenen verstatteten allzumercklichen Vortheilen und Monopoliis herzurühren,

worüber der Bücher-Commission übrigens nur das kaiserliche Mandat vom 10. Februar 1746 und die Acten von 1725, wegen der Abgabe von drei Exemplaren aller Bücher, bekannt seien.

Der Rath werde von dem Gedanken geleitet, daß bei der Favorisirung der inländischen Buchhändler sorgsam Acht zu haben sei, daß nicht zum Nachtheil der Gelehrsamkeit

ausländische Handlungen ganz verdrungen werden, zumahl diese letzteren ohnedieß, als ob die Sächsischen Buchhändler wenig oder nicht mit ihnen changirten, sondern sie fast alles mit baarem Gelde bezahlen müßten, sich beschwehren wollen, auch nicht zu läugnen, daß öftters die in Holland gedruckten Bücher um $\frac{1}{3}$ und die Englischen fast um $\frac{2}{3}$ wohlfeiler aus denen Händen derer Fremden, als in hiesigen Buchhandlungen zu haben sind.

Der Rath sei zwar überzeugt, daß die Vorschläge der Buchhändler dem inländischen Buchhandel Sicherheit und Respect zu verschaffen, den ausländischen hereinzuziehen und sich gewissermaßen zu eigen zu machen geeignet, die Inländer gegen Nachdruck möglichst zu schützen, die Regeln bei Ertheilung von Privilegien an Fremde zu beobachten seien, so daß dieselben Beachtung verdienten; dennoch aber sei eine weitere Auslassung vor Kenntniß von der Entschließung betreffs des gesuchten General-Privilegii unthunlich.

Die Meinung des Hofraths Bel weiche übrigens in verschiedenen Stücken ab, weshalb seine Monita ad Acta gegeben seien. —

Diese „Monita“ des Hofraths Bel, datirt vom 1. November, bestehen in Folgendem.

1. Der Fall, daß eine neue Uebersetzung eines Buches, wenn die erste nicht abgegangen, nach Jahren erschiene, werde nicht vorkommen. Daß zwei zugleich auf dasselbe Buch verfielen, wäre nur bei der erstmaligen Uebersetzung möglich. Hier wäre eine landesherrliche Verordnung aus zwei Ursachen wünschenswerth: 1. um die „Freibeuterey“ unter den Buchhändlern einzuschränken, und 2. weil ein Buchhändler

der nicht changiret, allemal Maculatur bey seinen besten Uebersetzungen behält, da die Buchhändler sie mit baarem Gelde bezahlen sollen, der andere hingegen seine schlechtere loß wird, weil er solche changiret.

Einem auswärtigen Buchhändler sei eine zweite Uebersetzung nicht zu verwehren,

aber zweyen Uebersetzungen zugleich Privilegia zu ertheilen scheint dem ersten Privilegirten doch allemal sein Eigenthums Recht an seinem Buche zu schwächen.

Die Sache sei also aus dem Gesichtspunkte der Manufactur zu betrachten, bei der die inländische den Vorzug habe.

2. Das gesuchte allgemeine Privilegium könne nicht zum Druck gefährlicher und schädlicher Bücher beitragen; denn 1. dürfe ja nicht ohne Censur gedruckt werden, 2. könnte eine namhafte Strafe auch für den Druck außer Landes, oder in Winkeldruckereien in kleinen Orten, wo kein Censor sei, gesetzt werden. Die beste Sicherung wäre ein Befehl, das Imprimatur mit abzudrucken, wie es in Frankreich, Italien, Schweden und Dänemark gebräuchlich sei; das wäre aber nicht angängig für Bücher, die in Leipzig für fremde Buchhändler gedruckt würden, weil die „meisten hier nur heimlich drucken lassen“, es eigentlich außerhalb ihres Landes nicht dürften. Hier wäre der Censureid der Buchdrucker Sicherung.

3. Die Zweifel wegen erforderlicher Certification fallen alle insgesamt weg, wenn bey den drey Fällen des Bücherdruckes genau Achtung gegeben würde, daß

1. bey neu geschriebenen Büchern, durch ein Attestat des Autoris, oder dessen Erben, der rechtmäßige Besiz, bey dem Einschreiben in das vorgeschlagene Protocoll, erwiesen wird, welches der ißt verstorbene Kayser bey seinen Privilegiis einzuführen vorgehabt hat.
2. Bey Uebersetzungen, wo ein jeder gleiches Recht hat, der zuerst sich meldende den Vorzug behalte.

3. Bey alten Büchern das Aussterben des rechten Verlegers Familie, oder die rechtmäßige Erwerbung des „Verlags-Rechts“ von jenem rechten Verleger oder dessen Erben hinlänglich beygebracht werde.

Bibel und Classifier, wenn ohne Zusätze, seien allerdings für Jedermann frei; es sei nur der Fall möglich, daß durch slavische Imitation in Schrift, Format, Papier und Einrichtung „die Begierde dem ersteren zu schaden“ ersichtlich sei.

4. Der Landesherr „versichert“ nur durch Sein Privilegium dem rechtmäßigen Besitzer sein Eigenthum, „nicht aber giebt er das Eigenthum“.

Er würde es seinen eigenen Unterthanen entziehen, wenn er aus „allzugroßer Milde“ ein Privilegium über ein schon gedrucktes Buch gäbe, „an wen Er es vor gut hielte“.

Die Bitte der Buchhändler ist im Bericht nicht recht verstanden worden. Sie wollen die generelle Versicherung nur auf ihr rechtmäßiges Eigenthum haben, nicht auf ungerechte Zueignungen; und jenes müssen sie, wie oben gesagt worden, beweisen. — Ein Privilegium über alle Werke eines Autoris würde den Autoribus die Hände binden, ihre Werke zu geben wem sie wollen. Privilegia über den ganzen Verlag eines Buchhändlers zu geben, ist nicht ganz neu, da schon mancher seine gedruckten Bücher nahmentlich in ein Privilegium verbinden lassen: will man aber einen einzelnen Buchhändler auf seine künftigen Bücher mit einem allgemeinen Privilegio versehen wissen, so giebt man eben das einem einzelnen, was man allen zu geben wiederrathen will. Und solche personelle Gunstbezeugungen geben überhaupt dem Buchhandel das Ansehen nicht, bey Ausländern, welches ihm das gebetene algemeine Schutz Privilegium geben würde.

5. Der ex fol. 16 b Act. angeführte dritte Punkt ist „meinem Bedünken nach unrecht“. Denn das wäre eine Autorisation zum Nachdruck

aus dem alten Grundfalschen Grund Sage, daß alle einmal gedruckte Bücher publici juris seien Es ist just was man mit der Wurzel ausgerottet zu sehen wünschet.

6. Wenn alle besondern Fälle besondern Erörterungen vorbehalten werden sollten, dann würde nur der Grund zu beständigen Processen gelegt, die man doch durch generelle Verordnungen befeitigen wolle.

7. In Frankreich seien alle nicht heimlich gedruckten Bücher privilegirt; mit der Unterschrift des Censors sei das Privilegium

eo ipso verbunden. Ausländer erhielten kein Privilegium, wenn das Buch nicht im Lande gedruckt sei. Das könnte auch in Sachsen zur Aufhilfe der Druckereien nachgeahmt werden. Die Chambre syndicale halte dort die Buchdrucker- und Buchhändlersachen in Ordnung; Censuren und Privilegien hingen nur vom Kanzler ab. In Sachsen könne freilich die Chambre syndicale nicht ganz nachgeahmt werden, doch könne dies Winke geben.

8. Die Vorschläge der Buchhändler

haben ihre Richtigkeit; aber der vielen Unkosten wegen die daher entstehen, und wegen guter Bücher, die davon kommen müssen ist der allgemein erbetene Schutz desto nothwendiger.

Besonders billigere Preise wären aber darum nicht zu erwarten; der Nachdruck würde immer wohlfeiler sein, weil er 4 bis 5 Thaler Honorar pro Bogen immerhin ersparte. „Freilich sind die guten Bücher theuer; aber der Ursachen zur Theuerung werden alle Tage mehr“.

9. Im Aufsatz fol. 30—34 sei der Entwurf einer Chambre syndicale weitläufig gegeben; sonst gebe es nichts als Klagen und Prozesse, deren Entscheidung durch Verordnung von vornherein gewünscht werde.

10. Zu einem neuen Buche und zu einem eines alten Verlags könne sich wohl „kein unrechter“ melden, und die Attestate des Autors oder seiner Erben beibringen; bei Uebersetzungen aber habe der zuerst sich Meldende den Vorzug, weil überhaupt dabei gleiches Recht bestehe; denn Untersuchung des Werthes auf der Stelle sei nicht möglich. Die meisten Uebersetzungen, z. B. Romane, seien der Mühe gar nicht werth.

11. Die Monopol-Idee passe nicht auf den Buchhandel. Auch den Frankfurter Buchhändlern habe niemand Monopole gegeben, noch geben können. Hier würden auch keine verlangt, nur „Sicherungs-Befehle“. Der „Magistrat zu Frankfurt war ohnmächtig“, die kaiserliche Bücher-Commission sah mehr auf Nutzen aus einzelnen Privilegien, als auf die wahren Vortheile des Buchhandels.

Da sich nun der ganze Buchhandel, in Ansehung der Messen, seit wenigen Jahren hierhergezogen, wodurch dem Landesherrn sowohl als den Unterthanen ansehnliche Zugänge erwachsen, indem die meisten auswärtigen Buchhändler (um die Kosten des Transports ihrer Bücher zu den Messen zu ersparen) hier im Lande drucken lassen: so ist allerdings zu hoffen, daß höchsten Orts diejenigen Mittel

werden gnädigst genehmigt werden, welche dieser branche von Commerce zur Erleichterung, Sicherheit und mehrerer Aufnahme gereichen können. Jetzt ist der rechte Zeitpunkt dazu. Post haec occasio calva.

12. Wegen der Klage des Changirens und der Preise der fremden Bücher ist nicht ungemerckt zu lassen: daß kein ansehnlicher tüchtiger Buchhändler aus der Fremde, wenn er nur gute Bücher bringt, klagen wird, daß man mit ihm nicht changiren will; das sind nur die Sudler, die auf Betrügereien untereinander selbst den Grund ihres Handels bauen. Die Franckfurter haben sich dieses Vorwurfs allemal schuldig gemacht, und das ist ganz gewiß eine Ursache ihres Buchhandlungs-Verfalls mit. Die kleinen Buchhändler aber, welche das Vermögen nicht haben, ein gutes und ansehnliches Buch zu verlegen, suchen nur gegen die Meße ein paar Scarteqven zu drucken, die sie mit Preisen à Bogen 2 gr. changiren. Da ist kein Wunder, wenn kein redlicher Buchhändler seine Bücher von Werth, um billigen Preis, mit solchen Leuten vertauschen will, weil er öfters vor ein Alphabet kaum 4 Bogen bekommen würde. Die wahre und redliche Art zu changiren ist, wenn ein Buchhändler gegen den andern seine Bücher in wahren Werth und Preis verrechnet, die er brauchen kan, nicht aber was ihm unter dem Titel der Novitäten aufgedrungen wird, und wenn das Jahr um ist, sich den Saldo der Rechnung bezahlen läßt, oder bezahlt. Change schlägt kein reeller Buchhändler aus, aber praesuppositis praesupponendis.

NB. Daß die ausländischen Bücher um $\frac{1}{3}$ auch wohl $\frac{2}{3}$ wohlfeiler bey den Verlegern selbst, als bey den hiesigen Buchhändlern zu haben sind, hat seine ganz natürlichen Ursachen und gereicht unsern Buchhändlern nicht zur Last. Kein Englischer oder Italiänischer Buchhändler kömt selbst zur Meße; wer also die Bücher von daher selbst verschreibt, muß sie in loco allerdings wohlfeiler bekommen, er muß aber die Transport-Kosten nicht rechnen. Er verschreibt was er will: aber der Buchhändler muß ein ganz Sortiment kommen lassen, und wie viel bleibt davon ungekauft liegen? sollte nicht auf solche Art mehr als ein Drittheil zu Makulatur werden? Mit den Holländischen und Französischen Büchern verhält es sich noch anders. Kein Holländischer Buchhändler changirt auf der Meße, sondern er verkauft um baares Geld; und es ist erweislich, daß die Gleditschischen, Weidmannischen und Fritschischen Buchhandlungen, welche ihre guten Bücher nach Holland und Frankreich senden, und andere wieder daher bekommen, diese Ausländischen Bücher um einen guten Theil wohlfeiler geben, als Arkstée und Schreuder.

Diesem Separat-Gutachten waren folgende von Professor Bel selbst geschriebene und nach Herrn Dr. Kirchhoff's Annahme auf die Eingebungen Reich's zurückzuführende „Anmerkungen“ beigefügt.

1. Citation der Stellen des Codex Augusteus, nach welchen (Verordnung vom 13. Mai 1620) die Einführung von Nachdrucken privilegirter Bücher zu bestrafen, die Waaren der Nachdrucker bis zur Bezahlung der Strafe zu arrestiren waren, und (27. Febr. 1686) Verbot des Nachdrucks im Allgemeinen.

2. Was für Grundsätze man in Wien über den Nachdruck habe, besage ein (französisch geschriebener) Brief von Van Swieten in Wien vom November 1764 an Gottsched, als dieser ihn ersucht hatte, den Trattner'schen Nachdruck der Gottsched'schen „Sprachkunst“ zu verhindern (auch in dem mehrerwähnten handschriftlichen Bande enthalten): Diese Sache gehe mehr den Buchhandel an, als die Litteratur, und gehöre daher nicht in seinen Geschäftskreis (Van Swieten war Censor). Alle Buchhändler der Erde druckten die Bücher nach, von denen sie sich Vortheil versprächen. Als Gelehrter könne Gottsched Trattner nur dankbar sein, daß dieser seine Werke gewählt habe, um seine zahlreichen Pressen zu beschäftigen, Gottsched's Ruf könne dadurch nur vermehrt werden. Es sei das erste Mal, daß er einen Gelehrten Klage darüber führen höre, daß seine Bücher in einem andern Lande nachgedruckt würden. Uebrigens machten es die Leipziger Buchhändler häufig gerade so. Der Tausch unter den Buchhändlern schein ihm das beste Mittel, den Nachdruck zu verhindern. Das möchte Breitkopf (als Verleger) erwägen. Wie könnte man daran denken, daß die Kaiserin einem Leipziger Buchhändler ein Privilegium zu Ungunsten ihrer eigenen Unterthanen ertheilen würde?

3. Bisher seien 21 Exemplare von privilegirten Büchern abzuliefern gewesen; bei großen Werken, wo der Nachdruck nicht so zu befürchten, sei dies eine schwere Last. Für kaiserliche Privilegien seien niemals mehr als fünf, in Kursachsen noch 1742 nur 18 verlangt worden; das letzte erhalte der Bücherinspector, der ohne dies für seine Bemühungen bezahlt werde.

Ehedem mußten alle Leipziger Buchhändler von ihren gedruckten Büchern ein Exemplar zur Universitäts-Bibliothek abgeben, welches aber seit 30 Jahren und länger nicht mehr geschehen ist.

Es sei zu wünschen, daß dieser Brauch wieder hergestellt werde; behalte es bei den 21 Exemplaren sein Bewenden, „da die Buchhändler ohnehin daran gewöhnt sind, so sollte ein Exemplar davon an die Universitäts-, eins an die Raths- und eins an die

Wittenberger Universitäts-Bibliothek gegeben werden, „weil doch die gnädigst angeordnete Bücher-Commission aus Commissariis von beyden Corporibus bestehet“.

Dann war noch ein „Extract aus dem Tableau des Libraires et Imprimeurs jurés en l'Université de Paris. 1751, p. 53, über die Chambre syndicale“ beigegeben.

Am 14. September 1765 erließ das Ober-Consistorium ein Rescript an den Rath zu Leipzig, bei Uebersendung ihm eingereicher Vorschläge, in welcher Weise

zu mehrerer Erweiterung und größerer Aufnahme des zu Leipzig etablirten Buch-Handels, ingleichen der damit verbundenen Buch-druckerey, Schrift Gießerey und Pappier Handels und Abstellung von dabei vorkommenden Gebrechen vorzugehen sein werde. Nach Vernehmung der Buchdruckereibesitzer Zachar. Heinr. Eiszfeld, Breitkopf jun. und Mr. Christian Saalbach reichte Breitkopf unter dem 15. April 1766 ein umfangreiches Gutachten ein, das sich in interessanter Weise über die in den Buchdruckereien eingerissenen Mißbräuche verbreitet, dem ich hier aber nur die wenigen Bemerkungen entnehme, welche sich zugleich auf Verhältnisse des Buchhandels beziehen.

Das Augenmerk werde darauf zu richten sein,

wie wir hier zu Lande die wohlfeilste Druck-Manufactur, die wir vor dem Kriege gehabt haben, zum Vortheil des hier etablirten einheimischen und fremden Buchhandels wieder behaupten mögen.

Es seien dabei besonders drei Mitbewerber:

die Franckfurther am Main, die denselben verlohren, und die Brandenburger und Oesterreicher, welche ihn uns entreifen wollen.

Berlin und Halle seien der Nachbarschaft wegen die gefährlichsten, auch an Zahl der Druckereien fast überlegen, dann Frankfurt und Nürnberg,

welche für die Meße daselbst arbeiten, und Wien, welches sich theils mit verderblichen Nachdruck beschäftigt, theils nicht ausserhalb drucken lassen darff.

Frankfurt a. M. und Nürnberg hätten wegen des leichtern Geldes und „des wohlfeilen Schweizer und Lothringischen Papiers“ einen Vorsprung, der aber verschwinde, wenn sie genöthigt würden, die Leipziger Messen zu besuchen. Brandenburg müsse Fracht „für unser Papier“ hin, für Bücher her bezahlen, diesen gegenüber sei also Leipzig im Vorsprunge.

So lange also die Nothwendigkeit unterhalten wird, daß die fremden Buchhändler überhaupt die Leipziger Messe ihres Sortimentshandels wegen beziehen müssen,

werde der Druck in Leipzig vorgezogen werden, wenn die Höhe des auswärtigen Druckpreises die Differenz nicht ausgleiche. —

Es ist nicht ersichtlich, wodurch das Ober=Consistorium veranlaßt worden ist, den Leipziger Rath durch Rescript vom 27. Mai 1767 an den unter dem 15. September 1765 erfordernten Bericht zu erinnern, da dieser doch längst erstattet war;

aus dem längeren Verzug der auf die unter denen Buchhändlern errichtete Association zu faßenden Entschließung hingegen verschiedene nachtheilige Folgen zu befahren;

es sei daher Bericht in 14 Tagen zu erstatten und auf ein „ohnmaßgebliches Gutachten“ auf die in dem „Beyschluß“ enthaltenen Punkte zu erstrecken.

Dieser Beyschluß ist ohne Ueber= und Unterschrift; sein Inhalt folgender:

So viel zuförderst den Buch=Handel betrifft:

1. dürffen, wenn zeithero dem Anführen nach
 - a. nach Verfluß derer in den Privilegiis gesetzten Jahre, und bey nicht gesuchter Erneuerung, solche an jeden andern gegeben,
 - b. dergleichen selbst denen Nachdruckern, ohne vorher von ihnen beygebrachten Beschehnigung ihres wohl erworbenen Eigenthums ertheilet,
 - c. über einerley Buch, wenn nur ein anderer Titel, Format, oder sonst ein unzulänglicher Vorwand den Nachdrucker zum Behelf gedienet, mehrere Personen privilegiret, auch endlich, und was das meiste,
 - d. demjenigen Buchhändler, der kein Privilegium vor sich gehabt hat, das rechtliche Gehör gegen den Nachdrucker, versaget worden seyn sollte, die Beschwerden derer Buchhändler darüber vor ungerecht nicht angesehen, noch selbige länger hülflos zu lassen seyn.

Das Gesetz vom Jahre 1661, Tit. von Justitien=Sachen, § 81 führe fast die gleichen Beschwerden der Buchhändler an,

daß nemlich ihnen ihre theuer erkaufte Bücher nachgedrucket, und darüber von andern neue Privilegia ausgebracht worden wären, erkläre den Nachdruck für unbefugt und strafbar, gebe dem Ober=Consistorium und den Obrigkeiten, wo Märkte gehalten würden, auf, fleißig nachzuforschen und die Nachdrucke „nicht allein“ zu confisciren, „sondern auch“ den Nachdrucker, wenn er zu erlangen sei, nach Inhalt der Privilegien zu bestrafen.

Nach den Regeln der Auslegung, dem Zusammenhange und gemeinem Rechte möchten diese Verbindungsworte „nicht allein“, „sondern auch“ nicht applicative und restrictive, sondern cumulative zu erklären sein. Nach dem Ausdrucke des Gesetzes schein die Unbefugtheit des Nachdrucks

nicht in dem Privilegio, sondern in dem Einkauf, oder dem Contractu Emti-venditi zwischen dem Schriftsteller und dem Buchführer zu liegen, wodurch letzterer zu des ersteren Arbeit einen rechtmäßigen Titulum bekommt, der ihm eben so wenig, als irgend ein anderes wohl erworbenes Eigenthum, von dem dritten Manne entzogen werden kan.

Das Gesetz qualificire den Nachdruck aber nicht als Diebstahl, setze keine Strafe darauf, sondern nur Herausgabe der Sache und Ersatz der Schäden und Unkosten; derjenige, der sich dadurch nicht gesichert genug fühle, erwerbe nun ein Privilegium, durch das der Nachdrucker auf eine bestimmte Zeit mit Strafe bedroht werde. Deshalb befehle das Gesetz die Confiscation eingeführter Nachdrucke, ohne Unterschied zwischen privilegirten und unprivilegirten Büchern, weil dies gemeinen Rechts sei. Erst für die privilegirten trete Strafe ein; jede andere Erklärung des Gesetzes stelle den Buchführer schlechter, als jeden andern Eigenthümer im Staate, und seine Handlung mißlicher, als die anderer Negocianten.

Die Nachdrucker wendeten meist ein, jedem Manufacturisten stehe es zu, unprivilegirte neue Erfindungen nachzuahmen. Das sei ohne Gewicht. Der Nachdrucker sei kein Manufacturist, der eine juris publici gewordene Erfindung nachmache, vielmehr in dem Falle dessen,

der die von dem andern erkaufte primam materiam ohne desselben Einwilligung in seinem Nutzen verwendet.

Diese Meinung werde bestärkt durch das Mandat vom 27. Februar 1686; dem entsprechend habe die Leipziger Juristen-Facultät auch geurtheilt. Mehlich gestatte die neue Frankfurter Druckerordnung Nachdruck nur dann, wenn der erste Verleger nicht wiederum drucken wolle. Die 1661 angeordnete Confiscation steure dem Nachdruck nicht hinlänglich, weil die Nachdrucker hundert Mittel und Wege hätten, um durchzuschlüpfen,

oder auch wohl, da er ausfindig gemacht würde, solchen, wie von Trattnern geschehen, vor bloßes Transito-Guth auszugeben.

Deshalb sei es 2. der Billigkeit gemäß und der Höchsten Genehmigung würdig:

daß alle Bücher, so auf Kosten eines im Lande angelesenen Verlegers, nachdem derselbe vorher sein daran rechtmäßig erlangtes Eigenthum bescheiniget haben würde, ipso facto, und ohne daß es deßhalb besonderer Ausfertigung bedürfe, vor privilegirt geachtet, und unter Landesherrl. Schutz gegen den Nachdruck genommen würden.

Was die Beschwerden gegen die „Pfuscher“ und „Stöhrer“ des Buchhandels betreffe und den Vorschlag, den Handel mit alten gebundenen Büchern, mit Disputationen und Tractaten nur solchen Personen zu gestatten,

die in die Communität des Buchhandels und der Buchdruckerey gehören, und unter der gehörigen Aufsicht stehen, so bestimme darüber der Befehl vom 12. Juli 1678. Aber an der Vollstreckung des Gesetzes

besonders auch in Ansehung der verbotenen Bücher, so durch die Colporteurs jedesmahl den sichersten Vertrieb finden, werde es „allemahl“ fehlen, so lange diese nicht unter gewisse und beständige Aufsicht genommen würden. Deshalb wäre es wohl zweckmäßig, diejenigen, die bisher dazu Erlaubniß hätten, aussterben zu lassen und künftig, wie in Frankreich,

vorzüglich alten Schriftgießern, Buchdrucker-Gesellen, und Buchhandlungs-Dienern, so jedoch lesen und schreiben können, auch in besondern Eyd und Pflicht zu nehmen seyn würden,

diesen Handel zu verstatten, sie nach Anleitung des Code de la librairie de Paris auf eine gewisse Zahl zu setzen, ihnen keine Niederlagen und Läden zu gestatten, den Verkauf roher Bücher über sechs Bogen und außer Landes (also nicht mit sächsischer Censur) gedruckter zu verbieten, dagegen den Handel „mit alten gebundenen Büchern, so von den Buchhändlern ohnehin nicht geführt zu werden pflegen“, zu verstatten.

Wenn die Buchführer aber auch verlangten, daß den Auctionatoren verboten werden möge, von auswärts geholte Bibliotheken im Lande zu verauctioniren, so gehe das über die Grenzen ihres Rechtes; der Befehl von 1678 lasse ihnen den Handel mit gebundenen Büchern implicite frei. —

In seinem Bericht vom 17. Juni 1767 sagt nun der Rath in Bezug auf den Buchhandel: der Nachdruck könne, wenn nicht als Wiedervergeltung geübt oder in Folge des „Mißbrauchs oder

Nichtgebrauchs des durch die Auflage erlangten Befugnisses“ gerechtfertigt, von niemand gebilligt werden.

Weshwegen denn auch solche Nachdrucke nicht allein an sich verboten, sondern auch durch die Introduction derer Landesherrlichen Special-Privilegien mit erhöheter Strafe belegt sind.

Er glaube demnach, wenn er nicht durch Anführung unzweifelhafter Fälle widerlegt werde, daß den Buchhändlern in Sachsen der gesetzliche Schutz gewährt werde. Ob das Gutachten etwas Anderes bezwecke,

vielleicht die Aufhebung derer bisher ertheilten höchsten Privilegien mittelst Verwandlung dererselben in ein General-Privilegium und dessen perpetuirliche Dauer,

wie gegen Ausländer zu verfahren sei, wenn sie Nachdrucke als Transitgut durchführten

oder zwar einen Handel auf der Leipziger Messe über Nachdrucke schließen, jedoch gar kein Exemplar davon anhero zur Stelle bringen, müsse, bei aller Bereitwilligkeit zur Mitwirkung bei der Hebung und Beförderung des Buchhandels, wie schon früher, lediglich zur Entscheidung des Kurfürsten gestellt werden.

Betreffs der Pflücker und Stöhrer enthielten die beigelegten Acten (die aber hier fehlen) Alles, was in der Sache ergangen, auch was die Buchhändler seit 1734 wider die Auctionirer, Hausirer und Disputationskrämer vorgestellt hätten. Der Handel mit rohen Büchern sei Allen, die keine bürgerlichen Lasten trügen,

oder andere, mit dem Buchhandel in keiner Connexion stehende Gewerbs-Mittel, sowohl keine Erlaubniß zu solchem Handel haben, schlechterdings zu untersagen. Der Handel mit Disputationen und kleinen Piecen könnte vielleicht, neben den Buchhändlern, auch an die vorgeschlagenen Personen gewiesen werden; wer diesen Handel aber „bis auf den Gebrauch einer Niederlage oder eines Ladens erstreckte“, wie ein anderer Handelsmann, müßte mit bürgerlichen Oneribus belegt werden.

Bezüglich des Handels mit alten gebundenen Büchern und der Versteigerung auswärtiger Bibliotheken werde dem Gutachten beigelegt.

Uebrigens fügen wir mittelst des Fasciculi sub B. 28 dasjenige, was in Annis 1696 und 1765 der aufzurichten gesuchten Buchhändler-Societät halber ergangen, mit bey.

(Dieses Actenfascikel, das höchst wichtige Aufschlüsse über den er-

wähnten früheren Versuch einer Vereinsbildung geben müßte, ist leider bis jetzt spurlos verschwunden.)

Was sonst zur Beförderung des Buchhandels dienlich sei, sei zu bekant, als daß es noch speciell aufzuführen wäre;

auch außerdem wir dahingestellet seyn laßen, ob nicht bey Bekanntmachung neuer Bücher zugleich deren Preise mit anzuzeigen und ob nicht bei solchen Werken, deren Theile, Stücke &c. in verschiedenen Handlungen erschienen seien, jede derselben anzuweisen sei, auf eine „ergiebige“ Anzahl vollständiger Exemplare zu halten.

Nachdem nun der Kirchenrath unter dem 25. Januar 1768 ein Exemplar des „Grundgesetzes“ und eine Abschrift des erwähnten Erläuterungsbeschlusses der zweiten Versammlung der Buchhandlungs-Gesellschaft an die Bücher-Commission in Leipzig eingesandt hatte, erfolgte von dieser am 24. März der erforderte Bericht. Nach dem gewöhnlichen Eingange heißt es darin:

Gleichwie nun die vorhandene Spuren von bereits Ao. 1696 intendirter Errichtung einer Buchhändler-Societät mit unserm, des Raths, am 17. Junii 1767 zur Churf. Landes-Regierung auf Erfordern wegen besserer Aufnahme der Buchdruckerkunst und Buchhandlung, erstatteten Berichte nebst dem neuen sobetitulten Grund-Gesetz, in einem Fasciculo sub B. 28. dahin mit übergeben worden: Also möchte angezogener Titul, da aus dem ganzen Inhalte und denen Unterschriften, daß die Worte: Erstes Grund-Gesetz, so viel als: Grundlage zu einer Verbindung, oder: Vorläuffige Vertrags-Puncte, bedeuten, sich ergibt, allenfalls zu übersehen seyn; Worauf praeliminariter wieder die, so Bücher nachdrucken, oder nicht in gleichen Preisen, sondern an manche Buchhandlung theuer, an eine andere hingegen wohlfeiler verhandeln, oder auch die eingetauschten Bücher nach den Mäßen vertrödeln und verschleudern invehiret, der besser denkende Buchhändler aber zur Gesellschaft eingeladen, und sodann folgendes zur Richtschnur angenommen wird:

(folgt der Inhalt des Grundgesetzes und der Beschlüsse der Versammlung von Michaelis-Messe 1765). Ob aber die „bißher bestandene Freyheit der Buchhandlung durch Deutschland und umliegende Gegenden“ mit Hoffnung auf heilsamen Erfolg auf derartige Regeln zu „gründen“, das Publicum „einer neuangehenden Societät Willkühr bloßzustellen und daß nach und nach mehr um sich gegriffen werde zu gestatten sey“, möchte „bedenklich“ erscheinen. Wohl hätten Trattnern, Pauli und die beiden Hechtel hiesigen und auswärtigen Buchhändlern durch Nachdrucke Abbruch gethan, „auch

allem Ansehen nach das ganze Associirungs = Werck verursacht“, doch hätten sie ihre Nachdrucke niemals auf der Messe und in Sachsen zu vertreiben sich „Rechnung machen können“, dazu auch keine „Erlaubniß und Gelegenheit“ gefunden, ihren Verkehr vielmehr nur auf ihre Heimathslände und die Orte, „wohin die Privilegien sich nicht erstrecken“, einschränken müssen. Den Verlegern habe es ja freigestanden, sich noch weitere fremde Privilegien zu verschaffen und durch Intercessionschreiben und Immediatengaben Remedur anzustreben.

Jeder sehe, daß in Sachsen der Buchhandel möglichst favorisirt und daß Beeinträchtigungen desselben sorgfältig vorgebeugt werde; die „Stöhrer“, welche unsolid mit den Preisen verführen, würden bald alle Achtung verlieren und verdienen nur Polizei = Maßregeln.

So können wir eine dringende Ursach der Association eben so wenig wahrnehmen, als einen fruchtbaren Effect davon vermuthen. Sollte daher das Unternehmen doch wirklich Bestand behalten, so wäre dessen Nothwendigkeit und Nutzen wenigstens wahrscheinlich zu machen

in mehrern Betracht die Veranlassung von factis hergenommen, und die ganze Absicht auf facta contraria gerichtet, wodurch gemeinlich, da immer einer die Oberhand behalten und viel mehrere in sein Interesse zu ziehen sich bemühet, beyde Theile einander aufreiben, und mehr Schaden als Bortheil gestiftet wird.

Werde der Vertrieb der Trattner'schen und anderer Nachdrucke nach wie vor in Sachsen gehemmt, „auch durch rechtliche Wege in mehreren Provinzen, auctoritate suprema behindert“, so werde dieses Wesen eher zurück = als vorgehen und endlich aufhören.

Keinenfalls dürften die „Zusammenverbundenen“ in streitigen Fällen Richter in eigener Sache sein, ihnen die im Grundgesetze vorgesehene Selbsthilfe schlechterdings nicht gestattet werden, weil sie darin den Nutzen des Publicums dem ihrigen nachsetzten.

Wenn aus dem Rescript vom 16. März schon zu entnehmen sei, daß der Regierung Bedenken aufgestiegen seien, so zweifle die Bücher = Commission nicht, daß, wenn auch besonders nach des Professors Bel Meinung der inländische Buchhandel wirksamst zu schützen,

und die Association wieder den Frevel zuzulassen (sei), dennoch die Verträge, Schlüsse und Thaten der Buchhandlungs = Gesellschaft entweder wie alle andere pacta privatorum gehöriger cognition und

Decision ausgesetzt bleiben, oder wenn die Vereinigung mit specieller Approbation zu begnadigen, vor zuträglich und denen juribus majestatis unnachtheilig befunden würde, denen ditzfalsigen Puncten mehrere Mäßigung, besonders daß nirgends, ohne Vorwissen und Gestattung der dazu gesetzten Obrigkeit, zu einiger Selbsthülffe und andern Praejuditz verschritten werden dürffe, werde einverleibet werden.

Das von merkwürdiger Unbekanntschaft mit den bisherigen Vorgängen zeugende und eine ganz besondere Art der „Favorisirung“ des sächsischen Buchhandels darstellende Actenstück schließt wie gewöhnlich damit, daß die Entscheidung devotest anheimgestellt wird.

Zu den schwebenden Fragen gesellte sich bald nachher noch eine weitere: Reform des Buchdruckereides und Beseitigung lästiger Censurbestimmungen. Hierdurch wurde ein umfangreicher Schriftenwechsel veranlaßt, dessen wesentlichen Inhalt ich bei seinem Interesse für die Geschichte des sächsischen Buchhandels als Anhang zu gegenwärtigem Aufsätze mittheilen werde.

An die hier zunächst interessirenden Actenstücke schließt sich folgendes Rescript des Kirchenraths an die Bücher-Commission, datirt 21. Juli 1769, an.

Gleichwie Wir nun, soviel die von verschiedenen inn- und ausländischen Buchhändlern, wider den Nachdruck und sonst zu Beförderung ihres treibenden Gewerbes errichtete Privat-Verbindung, und deren gebethene Confirmation betrifft, dem Suchen statt zu geben zwar bedenklich finden, jedoch dabey, daß denen Paciscenten die Justitz ex pacto, nach Vorschrift derer gemeinen Rechte und Landes-Gesetze, besonders nach Vorschrift des, des Nachdrucks halber erlassenen Mandats vom 27. Febr. 1686 administriret werde, keinen Anstand finden, übrigens aber von Ehrloßerklärungen, und dergleichen Strafen, deren im 6^{ten} §^{pho} des Societäts-Pacti Erwähnung geschiehet, abstrahiret, und die lediglich der ordentlichen Obrigkeit vorbehalten, von selbst dem 10^{ten} §^{pho} auch keinen der Meß-Versaffung zuwiderlaufenden Gebrauch gemachet, und wenn hierüber annoch von einer Landesherrlichen Confirmation dieses unterm 9^{ten} Octobr. 1765 erläuterten Pacti bestanden würde, selbiges in geziemender Maaße und Terminis eingerichtet, den 10^{den} §^{phum} aber weggelassen wissen wollen.

Hiernach seien die Buchhändler zu bedeuten. — Den 15. September wurde dieses Rescript den zehn Leipziger Firmen publicirt. Sie erklärten, zunächst nichts thun zu können, da sie erst in der nächsten Messe mit den übrigen Fremden communiciren müßten. —

Ein Punkt von geringerer Wichtigkeit wurde kurz darauf durch ein Rescript an den Rath d. d. 24. October 1769 entschieden. Wegen Steuerung des Nachdrucks behalte sich das Ober-Consistorium Entschließung vor, es genehmige aber die Vorschläge wegen der Pflücker und Stöhrer in soweit,

daß der Handel mit Disputationen und anderen kleineren Piecen nach Abgang derer, welche sich in dem rechtmäßigen Besiz desselben bis anhero befunden, vorzüglich alten Buchhandlungs-Dienern, Buchdrucker-Gesellen und Schriftgießern, welche schreiben und lesen können, auch in Eyd und Pflicht zu nehmen sind, gestattet, und derjenige, welcher solchen Handel bis auf den Gebrauch einer Niederlage und Ladens erstreckt, wie ein anderer Handelsmann mit bürgerlichen Oneribus beleget werden soll.

An die Universität sei gleichmäßige Anweisung ergangen, auf den Befehl vom 12. Juli 1678 genau zu halten.

Das gab aber nun wieder der Universität Veranlassung, sich zur Sache ausführlicher zu äußern. Ihre Antwort „Ad Serenissimum wegen des Buchhandels“ ist vom 20. November 1769 datirt.

Die Universität sei bereit, dem Befehle genau nachzukommen, ergreife aber die Gelegenheit, „bevor höchst Dieselben über gedachtes gemeinnütziges Werk sich entschließen“, zu bitten, Folgendes dabei in Betracht zu ziehen.

Der Nachdruck sei zwar ungerecht und es sei ihm zu steuern; er sei aber auch andrerseits Anlaß, daß aus Furcht vor ihm die Verleger guter und gangbarer Bücher die Preise nicht zu sehr in die Höhe schraubten; denn diese Höhe der Preise sei eben der Anreiz zum Nachdrucke gewesen. Wenn also die Buchhändler gegen allen Nachdruck sicher gestellt werden sollten, so wäre es dann auch nothwendig, daß der Gewinnsucht Maaß und Ziel gesetzt würde, damit nicht die an sich gerechte und den Buchhändlern vortheilhafte Sache zum Nachtheile des Publicums, namentlich der Studenten und armen Gelehrten ausschlage,

um welche Veranstaltung wir um so viel mehr unterthänigst zu bitten uns genöthiget sehen, da es außer allen Zweifel ist, daß seit dem Kriege, und noch bis jetzt den kleinen und currenten Büchern, welche natürlicherweise von vielen gekauft werden, namentlich auch denen, welche zu den neuen deutschen schönen Wissenschaften gehören, so exorbitante Preise gegeben werden, daß oft das Alphabet mehr als 16 gr., zuweilen der Bogen einen Groschen und mehr zu stehen kömmt, da sonst das Alphabet ordentl. Octav Formats höher nicht

als 4 bis 5 gr. gerechnet worden, das größere aber 1 oder 2 gr. höher, wie denn überhaupt die Buchdrucker öffentlich sagen, daß die Buchhändler seit einiger Zeit angefangen hätten, die Preise der Bücher so hoch zu setzen, daß sie gleich in der ersten Maße bei einer mäßigen Abnahme, die ganzen Verlags-Kosten herausbekommen könnten, und dabei die Kostbarkeit des Pappieres und Druckes zum Vorwand gebrauchten, da sie doch von ihnen meist so, in Ansehung des Druckerlohnes, gedruckt würden, daß ein Buchdrucker vom bloßen Drucken sich nicht mehr erhalten könnte; Daher auch der größte Theil davon für sich Bücher zu drucken und zu verkaufen angefangen hätte.

Das Papier sei allerdings zeither höher im Preise gewesen, als vor dem Kriege; das trage aber doch nicht entsprechend viel aus, auch seien die Papierpreise jetzt wieder gefallen.

Die Universität erachte daher für angemessen, daß seitens der Bücher-Commission

oder einer andern dazu verordneten Deputation von Seiten der Universität und dem Rathe alhier

über die gegenwärtigen Preise von Papier und Druck sichere Nachricht eingeزogen

und darnach mit Zuziehung einiger gewissenhafter Buchhändler und Buchdrucker jeder Art von Drucken und Formaten ordentliche Preise nach dem Alphabet gesetzt und den Buchhändlern, dieselben zu erhöhen, nicht gestattet würde, dafern nicht ein außerordentlicher und offener Umstand mehreren als gewöhnlichen Aufwand zu einem Buche zu machen erfordert hätte; darauf auch, und daß die Buchhändler darwieder nicht handelten von der Bücher-Commission Aufsicht gehandhabt würde.

Hier spukt also wieder das alte Gespenst der Büchertaxe — ein Beweis, welch zähes Leben schon längst als absurd erwiesene Ideen zu führen im Stande sind. —

Unter dem 17. Mai 1770 gab hierauf die Buchhandlungs-Gesellschaft (d. h. Reich) ihre Erklärung auf das letzte Rescript ab. Sie seien über dessen Inhalt höchlich gerührt und gehorchten hierdurch dem Befehle, ihre unvorgreiflichen Gedanken und erforderliche Erklärung „nach dem vorgesezten Endzweck“ vorzulegen. Sie hätten schon zu verschiedenen malen dargethan, wie nöthig es sei, dem Buchhandel Gesetze zu geben, die einen Jeden bei seinem rechtmäßig erlangten Eigenthum schützen und dem Nachdrucke Grenzen setzen könnten. Der bisherige Weg der Privilegien sei nicht hinlänglich,

und sie unterfingen sich daher, Vorschläge von weiterem Umfange zu thun, nämlich:

1. Alle rechtmäßige Verlags Bücher der inn- und ausländischen Buchhändler, welche hiesige Messen besuchen, und dieser Vereinigung beitreten, als privilegirt anzusehen, und zu schützen.

2. Bey Uebersetzungen demjenigen das Recht zu ertheilen, welcher sich am ersten gemeldet, und den Titel des zu druckenden Buches am gehörigen Ort einschreiben lassen, auch durch Vorzeigung des Manuscripts dargethan, daß die Uebersetzung gut, und es mit dem Drucke ein Ernst seye.

3. Offenbare Uebertreter dieser Gesetze von allen diesen Vortheilen und Privilegien auszuschließen, auch sie zur Schadloshaltung anzuhalten. Da es auf diesen Punct hauptsächlich ankommt, so würde unmaßgeblich nöthig seyn, die Schadloshaltung und Strafe ernstlich zu bestimmen, auch weder Meßfreyheit noch irgend einen andern Vorwand einem solchen Uebertreter zu statten kommen zu lassen.

4. Werden die Holländer, Engländer und Franzosen ebenfalls von allen diesen Vortheilen ausgeschlossen, denn sie drucken uns nach, was ihnen anstehet, und wir hingegen können kein Privilegium in ihren Landen erlangen; ja die Einfuhre unserer eigenen Bücher wird auf alle ersinnliche Art erschweret, folglich ist es ganz deutlich, daß alle diese Leute Geld aus Deutschland, hingegen keins hinein bringen.

5. Aus dem Corps der vereinigten Buchhändler Gesellschaft könnten Deputirte gewählt werden, die in zweifelhaften und andern Fällen, ihr Gutachten an das angewiesene forum bringen, welches dahin anzuweisen, prompte Justiz, ohne Weitläufigkeit und Proceß, zu verwalten, zu welchem Ende denn auch der Ausspruch von dreyen dieser Deputirten hinlänglich seyn dürfte.

Zu mehrerer Befestigung des mutuellen Vertrauens könnten zu Deputirten gewählt werden

a. Drey sächsische Buchhändler, davon zwey Leipziger, und der Dritte aus einer andern Sächsischen Stadt seyn mögen.

b. Einer aus jeder Provinz, welche diesen Vertrag annimmt, und ihrer Lage nach, und nach den vorhergehenden paragraphis zu dieser Vereinigung gezogen werden kann.

c. Einer aus jeder ansehnlichen Reichsstadt, wo sich mehrere Buchhändler befinden.

6. Einem jeden stehet frey, dieser Vereinigung beizutreten, oder der bisherigen Gewohnheit zu folgen, specielle Privilegia durch den bekannten Weg zu suchen, jedoch genießet er im letzten Fall die Vortheile nicht, deren sich jene zu erfreuen haben.

7. Anstatt der bisher gelieferten 21 Exemplarien an privilegirten Büchern, und der bezahlten Expeditions Gebühren, bezahlen alle Buchhändler von der Societät 2 gr. für jeden Bogen eines neue-

druckten Buches, es mögen ganz neu gedruckte Bücher oder nur neue Auflagen seyn.

8. Dem Protocoll Führenden werden bey Einschreibung eines jeden neuen Buches, das vorher nicht existiret, 4 ggr. bezahlet.

9. Die Winkel-Krämer werden eingeschränket und wegen der schädlichen Folgen, nach Befinden abgeschafft.

10. Billige Censores und Freyheit der Pressen werden ebenfalls erfordert, wenn der Buchhandel floriren soll. Es würde daher nöthig seyn, die Herren Censores dahin anzuweisen, auch überhaupt zu bestimmen, was eigentlich zur Censur gehöre, und was dafür zu entrichten. Die Klagen, welche unsere hiesigen Buchdrucker über diesen Punct im verwichenen Jahre anzustellen genöthiget worden, werden dieses noch mehr erläutern.

Dieses sind unsere unvorgreiflichen Gedanken, und wir zweifeln nicht, es werde bald ein jeder unserm Beyspiele folgen, und sich so, wie wir jezt thun, unterzeichnen, wenn man dem anfangs erwähnten gnädigsten Rescript d. d. Dresden den 27^{ten} Julii die gehörige Kraft geben; einem jeden nach dem vorgeschlagenen Plane bey dem seinigen schützen; die Uebertreter ohne Rücksicht und weitläufige Proceße zur Strafe ziehen, und zur Schadloshaltung des beleidigten Theils anhalten lassen will.

Leipzig den 17. May. 1770.

Weidmann's Erben und Reich.	Carl Felsecker W ^w e von Nürnberg.
B. C. Breitkopf u. Sohn.	Christian Friedrich Voss aus Berlin.
Johann Samuel Heinsius.	Rudolph Graeffer aus Wien.
Johann Gottfried Dycks W.	Heineck & Faber.
Johann Friedrich Junius.	Willhelm Gottlieb Korn aus Breslau.
Christ. Gottlob Hilscher.	Zeisens W. & Hartungs Erben.
Siegfried Leberecht Crusius.	Wegandische Buchhandlung.
Johann Gottfried Müller.	Anton Gottfr. Braun von Frankfurt a. Oder.
Carl Wilhelm Holle jun.	Johann Justinus Gebauer.
George Conrad Walther.	Johann Christian Brandt von Hamburg.
Johann Carl Bohn.	Johann Jacob Ranter aus Königsberg in Pr.
Johann Christian Koppe aus Rostock.	Steidel und Compagnie in Mitau.
Haude und Spener aus Berlin.	Johann Friedrich Hartknoch aus Riga.
Buchhandl. der Realschule in Berlin. Stahlbaum.	
Vandenhoecks Witwe in Göttingen.	
Arnold Wever von Berlin.	

Diese Eingabe wurde am 21. Mai 1770 durch Philipp Erasmus Reich und Rudolph Gräffer aus Wien persönlich an die Bücher-Commission eingereicht.

Ein Jahr darauf erfolgte eine weitere Eingabe der Buchhandlungs-Gesellschaft an den Kurfürsten folgenden Inhalts:

Erw. zc. haben in Dero an hiesige Bücher-Commission unterm 21. Juli 1769 erlassenen höchsten Rescripte Dero mächtigen Schutz bey derjenigen Privat-Verbindung, welche wir wieder das überhand nehmende Nachdrucken der Verlags-Bücher und zu mehrerer Aufnahme des Buchhandels untereinander zu errichten uns genöthiget gesehen, uns zu versichern, in höchsten Gnaden geruhet.

Diese Erw. zc. hochgnädigste Aufmerksamkeit auf Abstellung eines der vornehmsten Hindernisse unseres Gewerbes, erfüllet unsere Herzen mit den Regungen der submissesten Dankbarkeit und belebet uns von neuem mit der schmeichelhaften Hoffnung unter der ruhmvollsten Regierung eines so weisen und gerechten Fürsten, welcher alles dasjenige was zur Ausbreitung der Wissenschaften etwas beitragen kann, einer vorzüglichen gnädigen Fürsorge würdiget, den überhand nehmenden Mißbräuchen des Nachdruckens rechtmäßig verlegter Bücher, durch Vorkehrung der würcksamsten Mittel, aufs kräftigste gesteuert zu sehen.

Wir haben in dieser unterth. Hoffnung, der von Erw. zc. gnädigst verordneten Bücher Commission allhier, bereits im vorigen Jahre unsere anderweiten unvorgreifl. Gedanken, in Ansehung der diesfalls zu treffenden Einrichtungen übergeben, auf welche dieselbe hoffentlich mit nächstem gehorsamsten Bericht zu erstatten, nicht ermangeln wird. Und da wir hierbey keinesweges die Absicht hegen, jemanden im geringsten in seinen Gerechtsamen zu beeinträchtigen, sondern uns lediglich wieder die Eingriffe anderer, welche die von uns verlegten Bücher nachzudrucken, und uns dadurch unser durch großen Kosten Aufwand erlangtes Eigenthum, auf die wiederrechtlichste Art zu entziehen, sich unterfangen, gesichert zu sehen wünschen; So können wir uns von Dero weltgepriesenen Gerechtigkeits Liebe die Erfüllung unsers unterth. Gesuchs, und die höchste huldreichste Genehmigung unserer unvorgreifl. Vorschläge in voraus mit so mehrerer submissesten Zuversicht versprechen, iemehr die Gerechtigkeit der Sache uns hierbey in Unterthänigkeit erbetenen mächtigen Schutz die Aufnahme und der Wohlstand des Buchhandels lediglich abhaget.

Weil jedoch die völlige Regulirung dieser für uns so wichtigen Angelegenheit vielleicht annoch einige Zeit erfordern dürfte, gleichwohl das schädliche Nachdrucken der Bücher täglich mehr und mehr zunimmt, und wir daher besorgen müssen, daferne diesem Unwesen nicht schleunigst Ziel und Maas gesetzt werden sollten, daß wir immittelst den empfindlichsten Schaden an unserm Vermögen erleiden würden, in denen älteren Landesgesetzen aber, und vornehmlich in dem gnädigsten Rescripte vom 13. Mai 1620 ... in der Erledigung der Landesgebrehen de ao. 1661. Tit. von Justizien-Sachen § 81 ... und in dem gnädigsten Mandate vom 27. Febr. 1686 ... alles

Nachdrucken fremder Bücher bereits auf das nachdrücklichste verboten ist, diese Verbote auch nicht nur auf die mit gnädigsten Privilegien an das Licht tretende Bücher, wovon die Verleger, durch Bezahlung des Verfaßers oder auf andere rechtsbeständige Art, ein Eigenthums-Recht erlanget haben, und solches in behöriger Ordnung ausüben, sich erstrecken, Als unterfangen wir uns Ew. zc. hierdurch in tiefster Erniedrigung zu bitten:

Höchst-dieselben wollen immittelst damit sich niemand mit der Unwissenheit hierbey entschuldigen könne, obangezogene Landes-Gesetze zu erneuern und einschärffen zu lassen, auch deren genaueste Beobachtung auf das gemeßenste anzubefehlen, mithin auch den Nachdruck aller nicht privilegirten Bücher, wovon vorbemeldetermaßen Verlegere ein Eigenthums Recht erlanget haben, und solches in behöriger Ordnung ausüben, bey nachmahafter Strafe zu verbieten, huldreichst geruhen.

Diese Landesherrl. Milde verehren wir Zeitlebens mit unterth. Dank und ersterben zc.

Leipzig 2. Mai 1771.

Unterzeichnet hatten dieselben Firmen, wie bei der vorhergehenden Eingabe, außer Holle, Felsecker's Wwe., Heineck & Faber, Korn, Zeisens W. & Hartungs Erben (dafür aber Gottlieb Leberecht Hartung), Braun, und Steidel & Comp.; hinzugetommen waren dafür: Drell, Gefner, Füßlin u. Co. von Zürich, Gottlob Friedr. Heinig aus Mitau, Herm. Heinr. Hille sen. und Fürstl. Wapfenhaus Buchh. in Braunschweig, C. G. Gebler.

Eine Folge dieser Immediateingabe war es jedenfalls, daß unter dem 12. Juli ein Rescript des Kirchenraths an die Leipziger Bücher-Commission erging, durch welches an das vom 21. Juli 1769 betreffs der von den in- und ausländischen Buchhändlern errichteten „Privat-Verbindung“ erinnert wird, zugleich mit Ueber-sendung einer Abschrift der vorstehenden Eingabe und mit der Auf-forderung, Bericht darüber zu erstatten, wie jenes Rescript aus-geführt worden sei, und ein Gutachten über die Eingabe einzusenden.

Der hierauf von der Bücher-Commission unter dem 27. April 1772 an den Kirchenrath erstattete Bericht weist zunächst darauf hin, daß die ganze Sache die genaueste Ueberlegung erfordere, dringende Verrichtungen und mehrere Hindernisse aber den ver-langten Bericht verzögert hätten. Nach Berührung eines andern Gegenstandes geht dann die Bücher-Commission auf die Angelegen-heit der Buchhandlungs-Gesellschaft ein.

Weidmann's Erben und Reich hätten wegen Nachdrucks von Wieland's Schriften sich beschwert und um „Vorschreiben“ an den Rath zu Frankfurt a. M. gegen den dortigen „Buchhalter“ Schröckh, um Confiscation der Nachdrucke, sowie um Durchsuchung des Leipziger Gewölbes von Hechtel aus Goslar, auf ihr Ansuchen hin, ohne daß erst der Nachdruck in natura beizubringen, gebeten. Das sei dem Rathe um so bedenklicher erschienen, da allerdings nöthig gewesen wäre, die Piecen, deren Debit Hechteln imputirt worden, zuvörderst mit den Originalen der Imploranten zu vergleichen und zu untersuchen, ob jene wirkliche Nachdrucke dieser wären. Man habe aber doch auf eines einzigen Zeugen, Joh. Christian Martini's von Langensalza, beigebrachtes, wiewohl unbeschworenes Attestat, daß ihm Hechtel aus Goslar Wieland's Diogenes und Musarion im Nachdruck vorgezeigt und angeboten habe, auch verrechnen wollen, sofort Montags am 21. October a. p., nachdem Sonnabend vorher das erwähnte Attestat eingegangen, Hechteln zur Verantwortung zu citiren resolvirt, von dem geschworenen Nuntius aber die Nachricht erhalten, daß Hechtel schon am 19. von hier abgereist wäre. Dieser Vorgang habe die Beschwerde von Weidmann's Erben und Reich wegen Rechtsverweigerung gegenüber Hechtel und das Gesuch der gesammten Buchhändler um Erneuerung der ehemals ergangenen Landesgesetze u. veranlaßt, worauf der erneute Befehl zur Berichtserstattung vom 17. Juli 1771 ergangen sei. Nun sei

A. dem Befehle vom 17. Juli 1769 gemäß den vereinigten Buchhändlern

über ihre Privat-Verbindungen . . . die Justiz ex pacto, nach Vorschrift derer gemeinen Rechte und Landesgesetze, besonders nach Vorschrift des, des Nachdrucks halber erlassenen Mandats vom 27. Febr. 1686, auch wenn Ew. Churf. Durchl. auf die Nachdrucke derer zur Leipziger Messe kommenden rechtmäßigen Verlags-Bücher, neben der in Res. grav. d. a. 1661. Tit. von Justitien-Sachen § 81. gesetzten Confiscation, noch eine Geld-Strafe zu legen, gefällig wäre, nach dergleichen gnädigsten Befehle, zu administriren bereit und geflißen, jedoch wir, der Rath, in solchen Fällen, welche der erlaubten Durchgangs und nöthigen Commèrcien-Freyheit einen Anstoß geben könnten, unser unmaaßgebliches Bedenken, mittelst gehorsamsten Berichts jedesmal unterthänigst vortragen zu dürffen, uns huldreichste Erlaubniß ausbitten; also würde

B. das bei der Bücher-Commission zu haltende Einschreibe-Protokoll „vor jezo“ am besten von dem Bücher-Inspector Haubold

mit Einschreibung des Tages, da sich einer, wegen Verlags eines neuen Buchs aniebet, des Namens des Verlegers und Druckers, des Tituls des Buches, des Formats und der Zeit binnen welcher es abgedruckt seyn soll

geführt werden können, uns aber, da auf Sauberkeit von Druck und Papier und angemessenen Preis zu achten, vom Verleger ein Exemplar behufs Circulation in der Commission zur Ansicht auszubitten oder gar zu erkaufen, nicht zuzumuthen,

vielmehr von jedem neuaufgelegten Buche ein Exemplar mir, dem Hofrath Bel, und meinem künftigen Successori am Bücher-Commissariat, zum Durchsehen und nachheriger Aufbewahrung bey der Universitäts-Bibliothek, ingleichen ein anderes Exemplar uns, dem Rathe, zum ebenmäßigen Durchsehen, und darauf zu beschehender verwahrlichen Beybehaltung auf der Raths-Bibliothek, sofort und längstens binnen 8 Tagen, nach vollendetem Druck, auch auf Verlangen, die einzeln aus der Preße kommenden Bogen, von dem Verleger zu übersenden seyn.

C. Betreffs der in Punkt 10 geäußerten Gesinnungen der Buchhändler wäre wohl

ad 1. von jedem der Societät beitretenden Buchhändler ein vollständiges Verlagsverzeichnis und von den unprivilegirten Büchern „die gedachtermaassen davon unentbehrlichen 2 Exemplare zuförderst an die Bücher-Commission zu überreichen“, von dieser darüber zu cognosciren und zu höchster Resolution Bericht zu erstatten;

ad 2. erscheine kein Bedenken, und

ad 3. seien die schädlichen Nachdrucke längst verboten, sei Confiscation und Strafe auf Grund der Privilegien angedroht, wie auch die Uebertreter des errichteten Pacti darüber hinaus zur Schadloshaltung des rechtmäßigen Verlegers „samt mehrerer Strafe“, auch nach Gutbefinden der Societät von den ex pacto den Mitgliedern erwachsenden Vortheilen ausgeschlossen werden könnten; „Wie denn

ad 4. aus den angeführten Gründen die Holländer, Engländer und Franzosen von den Vortheilen auszuschließen, auch Repressalien gegen sie zu gestatten, billig“.

ad 5. Die Wahl von Deputirten sei zwar zu billigen, der Ausspruch dreier derselben dürfe aber doch für den Richter nicht bindend sein, derselbe müsse den Gegenpart event. auch zu hören berechtigt sein.

ad 6. leide übrigens derjenige, welcher der Societät nicht beitrete und auch ferner Special-Privilegia extrahire, keine weitere Einbuße, als daß er „an denen Zusammenkünfften und Pactis der Societät keinen Theil nähme“.

ad 7. sei kurfürstliche Entschließung zu erwarten.

ad 8. könnten die 4 Groschen Einschreibengebühr dem Bücher-Inspector als Ersatz für seine bisherigen Emolumente überlassen und von den Gebühren für die Bogen-Anzahl ihm ein Procentsatz zugewiesen werden.

ad 9., wegen der Winkelkrämer, sei dem durch Befehl vom 27. Mai 1767 zugefertigten Antrage durch Gutachten vom 17. Juni ej. a. schon beigetreten, auch schon gnädigst zustimmende Resolution erfolgt.

D., die puncto 10 von den Buchhändlern „begehrte Billigkeit der Censur und die Freyheit derer Pressen“ betreffend, so dürfe nach der Eidesformel der Buchdrucker auch nicht das Geringste ohne Censur gedruckt werden, und dabei habe es zu bleiben. — Von Nutzen könne es aber sein, wenn

E. die heilsamen Verordnungen gegen den Nachdruck rechtmäßigen Verlags, wenn solcher auch nicht privilegirt sei, neu eingeschärft würden,

auch zugleich E. Ch. D. die Ausgebung ärgerlicher und Ehrenrühriger Schriften, Pasquille, Scarteqven und Kupfferstiche bey nachdrücklicher Strafe zu verbieten geruhen wollen.

Was die Universität über die oft übermäßig hohen Bücherpreise und wegen einer Taxe der Bücher (in einem andern Actenstücke) anführe, dem sei beizustimmen,

und zu solcher unter Direction des Bücher-Commissariats zu beschehender Taxation die in vorherstehenden von denen Buchhändlern zur Wahl angegebenen Deputirten mit in Vorschlag zu bringen nicht zu unterlassen.

Das alles seien aber nur unmaßgebliche Gedanken, deren Erwägung höherer Entscheidung devot anheimgegeben werde.

Ein Rescript des Kirchenraths an die Bücher-Commission d. d. Dresden, 18. November 1772 theilt mit, daß Vortrag über das vorgeschlagene Protokoll gehalten worden sei. Es sei deswegen ein Regulativ entworfen worden, welches den Buchführern zu communiciren sei

unter der Bedeutung, ihre dabey etwa annoch habende Erinnerungen längstens binnen zwey Monaten bey euch einzureichen, und nach dessen Erfolg sofort bey 5 Thlr. Strafe an Unfern Kirchen-Rath und Ober-Consistorium darüber Bericht zu erstatten.

Das „Regulativ, wie das vor der Bücher-Commission zu führende Protocoll einzurichten“ stimmt mit dem am 18. December 1773 publicirten überein, abgesehen von stilistischen Aenderungen und den nachstehenden Punkten. Anstatt der beantragten geringen Gebühren sind zwanzig Pflichtexemplare beibehalten. — § 3 b nach „Titul des Buchs“: „sowohl die Zeit binnen welcher die Herausgabe des Buchs erfolgen solle“. — Zwischen b. und c. folgender Absatz als Nr. 3:

Hat derselbe den Preis des Buches zugleich anzugeben, über welches die Bücher-Commission mit Zuziehung eines von der Universität zu Leipzig zu ernennenden Deputirten zu arbitriren und nach Befinden dieserhalb Bericht zum Kirchen-Rathe zu erstatten hat.

In d. nach der 2. Zeile „den Vorzug“ lautet der Entwurf: es hat aber derselbe sogleich unter Vorzeigung des Manuscripts darzuthun, daß die Uebersetzung gut und tüchtig und mit dem Druck es ein Ernst sey: [gestalten er auch solche längstens binnen einem Jahre dem Publico unter obiger Verwarnung zu liefern hat.] Im Fall aber die in Druck ergangene Uebersetzung bey dem Publico keinen Beyfall finden, und sich in solcher wesentliche Mängel hervorthun würden; So hat der Verleger eine anderweite und verbesserte Auflage zu veranstalten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß, wenn eine hauptsächlich verbesserte Uebersetzung bei dem Protocolle eingezeichnet würde, deren Druck ebenfalls verstattet, und der Verkauf beyder Editionen nachgelassen werden solle.

§ 7 nach a (von den drei sächsischen Buchhändlern):

- b. einen aus jedweder auswärtigen Provinz, und
- c. einen aus jeder ansehnlichen Reichs-Stadt, wo sich mehrere Buchhandlungen befinden, zu erwählen; welche das gemeinschaftliche Beste des Buchhandels besorgen, und desfalls bey der Bücher-Commission behörige Anzeige thun können.

Es soll auch die Bücher-Commission bey zweifelhaften Fällen, besonders bey Bestimmung der Preise, besagter Deputirten mündliches oder schriftliches Gutachten erfordern, und nach Befinden darauf reflectiren, im übrigen aber in allen dergleichen Bücher-Sachen ohne processualische Weitläufigkeit und ohne Zeit-Verlust, verfahren, auch, wo nöthig zum Churfürstl. Sächß. Kirchen-Rathe schleunig Bericht erstatten, und darauf des förderksamsten Resolution gewartig seyn.

Zu der den 3. December erfolgten Publication des Rescriptes waren von den Buchhändlern erschienen: Joh. Gottl. Immanuel Breitkopf, Joh. Sam. Heinsius, Zacharias Fritsch, Chr. Gottlob Hilscher, Joh. Gottfr. Müller, Siegf. Leber. Crusius und Engelhard Benj. Schwickert. Sie erhalten Abschrift des Rescriptes und des Regulativs und werden bedeutet, ihre Erinnerungen in längstens zwei Monaten einzureichen.

Unter dem 7. Januar 1773 überreichten die Leipziger Buchhändler der Bücher-Commission ihre Bemerkungen über den Entwurf des Regulativs. Sie erkannten in dem Rescript vom 18. November 1772 die fortdauernde Sorgfalt des Landesherrn für den Flor des Buchhandels, mußten aber doch einige ihnen bei dem vorgelegten neuen Reglement aufgestiegene Bedenklichkeiten vortragen.

Der Zweck jeder Art von Handlung sei, „viele Hände nützlich zu beschäftigen, und die fabricirten Landes-Producta mit Vortheil gegen fremdes Geld umzutauschen“. Dahin gehöre in Sachsen jetzt vorzüglich der Buchhandel, die Buchhändler glaubten also denselben Schutz, wie andre Unterthanen, erwarten zu dürfen. Der Kurfürst habe sich daher auch schon dahin geäußert,

daß Sie die anno 1765 zu gleichem Endzweck errichtete Buchhändler-Societät nicht nur nicht gemißbilliget, sondern auch in dem anno 1769 erfolgten Rescript gnädigst fest gesetzt, „daß denen Paciscenten die Justiz ex pacto nach Vorschrift der gemeinen Rechte und Landes-Gesetze administriret werden solle“.

Sie glaubten, das wohl erworbene Eigenthum eines Buchhändlers könne eben so wenig in Zweifel gezogen werden, „als eine andere Waare oder Grundstück, welches jemand käuflich an sich gebracht“. Sie hofften also auf Schutz und Anwendung aller Mittel, die ihr Negoce im Lande ausbreiten und festigen könnten.

Da aber hierzu „der Beytritt und Mitwürkung der Ausländer hauptsächlich nöthig“ sei, so hätten sie schon den 17. Mai 1770 „den leichtesten und am wenigsten onereusesten Weg“ vorgeschlagen und hofften, daß die Bestimmungen in § III. 2. (b), 3., 5, V. und VII. gemildert werden würden.

ad III, 2 sei es unmöglich, bei allen Uebersetzungen die Zeit der Vollendung und des Drucks zu bestimmen; das hänge nicht vom Verleger allein ab. So hätten z. B. Weidmann's Erben und

Reich vor einigen Jahren eine Uebersetzung von Bomare, dictionnaire de l'histoire naturelle mit den Verbesserungen vier Wittenberger Professoren aufgetragen, die noch immer nicht damit zu Stande gekommen seien. Nun habe Pauli im verwichenen Jahre ebenfalls um ein Privilegium darüber angehalten und so die guten Absichten der Verleger vereitelt,

welches ihnen um so näher gehet, da dieser Pauli eben derjenige ist, welcher durch den Nachdruck von Gellerts Schriften, und durch seine gefährlichen Insinuationen bey seinem Könige, dem hiesigen Buchhandel gerne den Untergang zu wege gebracht hätte, wenn man nicht Mittel gefunden, das drohende Unheil abzuwenden.

Deshalb, und wegen der Wirkung auf die Ausländer

hatten wir vorhin unterthänigst gebeten, dergleichen offenbare Uebertretere der Geseze, von allen erbethenen Vortheilen in hiesigen Landen völlig auszuschließen.

ad III. Nr. 3 (im Drucke von 1773 nicht enthalten) dürfte dies den Buchhandel in Sachsen eher schwächen, als festigen und vermehren. Eine Berechnung sei erst möglich, wenn die Auflage fertig gedruckt, die Bogenzahl bekannt sei; Honorar, Buchdruckerlohn, Papierpreis seien so verschieden, daß kein Maßstab zu finden sei;

wer würde uns denn bey unsern mißlungenen Unternehmungen, davon immer zehen gegen eine glückliche gerechnet werden (Einschaltung Reich's: müssen), schadlos halten?

Kein Fremder würde sich dem unterwerfen, lieber den Meßbesuch aufgeben. Wie nachtheilig solche Taxen seien, sei aus der Taxordnung von 1623 zu ersehen, in Folge welcher die Buchdrucker

Tag und Nacht arbeiten mußten, um nur Lebens-Unterhalt zu verdienen; so konnte man zwar damals das Alphabet um 4 gr. erlangen,

aber die Druckereien sanken und verschlechterten sich. Die Folgen davon seien erst in diesem Jahrhundert verwischt worden. Nur in Spanien müsse noch der Preis vor dem Drucke bestimmt werden, weshalb der Bücher-Commerce dort noch in der Kindheit liege, während er dagegen in England, Holland und Frankreich in Folge der guten Einrichtungen blühe.

In England z. E. ist die Einfuhr fremder Editionen, wovon die Originale sich im Lande befinden, verboten, und in Holland erlangt ein jeder schon dadurch ein ausschließendes Recht, welcher eine Entreprise am ersten durch die öffentlichen Blätter bekannt macht,

und dieses Land, welches von der Natur so wenige Vortheile hat, ist auch von dieser Seite groß und wichtig geworden; dahingegen der Buchhandel von Franckfurt am Mayn, wo er sonst in Deutschland seinen Sitz hatte, bloß dadurch vertrieben wurde, weil man ihn zur Ungebühr belästigte, und zuletzt gar mit den Kayserlichen Privilegien einen Handel triebe: Der Bücher-Commissarius machte es sich zu einem für ihn einträglichen Geschäfte, die Privilegia, welche zu Ende giengen, und aus Versehen vom rechtmäßigen Verleger nicht gleich wieder renovirt waren, dem Nachdrucker anzubieten, und diesem also eigenmächtig das Eigenthum eines andern käufflich zu überlassen; wovon bey hiesigen Johann Friedrich Gleditsch und andern Beweise und Exempel zu finden sind.

Wenn der Buchhandel in Leipzig also nicht bloß für Sachsen eingerichtet, „sondern als eine Fabrique für ganz Europa“ betrachtet werden solle, so brauche er Unterstützung, die seinem Wesen angemessen sei.

Wir sind von neidischen und mächtigen Nachbarn umgeben; Deutschland bestehet aus so mancherley Provinzen, davon eine jede ihre besonderen Gesetze hat, folglich können die deutschen Buchhändler durch nichts zu einerley Endzweck geführt werden, als wenn sie auf unsern Messen die Sicherheit und die Vortheile finden, welche die Seele des Vertrauens, und der daraus entstehenden Handlung ist.

Diesen „Credit“ zu behaupten, wendeten die Leipziger Buchhändler alle Kräfte auf und hielten zu dem Ende neben ihren „eigenen Fabriken, weitläufftige Sortimenten, die man schwerlich in andern Ländern finden wird“. Dabei hätten sie viel Arbeit, Kosten und Verlust, und es sei deshalb für den Buchhandel Unterstützung, nicht aber Beschwerung nöthig.

„Zweifelhafte Fälle“ wären deshalb gleich in Leipzig „durch die verordneten Personen“ zu entscheiden, um Zeit und Kosten zu sparen.

ad III. Nr. 5 (4) sei in Obigem schon Manches beantwortet; nur die Gefahr sei noch nachzuweisen, wenn bei Uebersetzungen zweierlei Ausgaben gestattet würden. Jeder müsse ohnehin darauf sehen, etwas Gutes zu liefern, um dem Nachdruck in Gegenden, wo die kursächsischen Privilegien nicht schützten, vorzubeugen. Diesem wäre aber die Thüre geöffnet, wenn unter dem Vorwande, ein „verbessertes“ Werk zu liefern, er gar ein Recht gegenüber dem Originalverleger erhielte. Dadurch würden die Prozesse verviel-

fältigt, da es schwer zu sagen sein würde, was im einzelnen Falle „hauptsächliche Verbesserungen“ seien, es hinge also von der Willkür einzelner Personen ab. Es würde sich dabei nur um die gangbaren Bücher handeln; ungangbare würden wohl unangetastet und unverbessert bleiben.

ad V. wird Herabsetzung der Zahl der Pflichtexemplare auf vier erbeten,

und da wir durch die Gelehrsamkeit unsern Unterhalt erlangen, so würde es uns überaus erfreulich seyn, wenn man diese vier Exemplare zum Gebrauch der öffentlichen Bibliotheken, der Churfürstlichen, der Wittenbergischen, der Leipziger Akademischen, und der Leipziger Rathsbibliothek höchst geneigt bestimmen wollte.

Eine größere Zahl würde viele abschrecken, „an diesem neuen Reglement Theil zu nehmen“, und, wie schon öfter vorgestellt,

kömmt alles auf die Erhaltung unserer Meßen, und diese Erhaltung auf den Beytritt und Mitwürkung der Fremden an. Die Meßen sind es, wo ausländische und einheimische Buchhändler ihre Angelegenheiten reguliren, und wo sie des Schutzes bedürfen, ihr rechtmäßiges Eigenthum zu sichern, denn in der Entfernung müssen sie dieses ohnehin durch andere Wege bewürken.

Da aber die Einrichtung des Protokolls Kosten verursache, sei man bereit,

damit der Ausländer unserem Exempel desto leichter folge, und sein Interesse desto williger mit dem unsrigen verbinde, für jedes einzuschreibende Buch den stipulirten 1 Thlr. 4 gr. (zu) bezahlen,

obschon sie so wie so wohl auf Schutz rechnen dürften, zumal sogar Auswärtige, wie die Kaiserl. Akademie zu Petersburg, mit einem generellen Schutz begnadigt seien.

ad § VII. Nur wer den deutschen „bis in ein unendliches Detail gehenden“ Buchhandel treibe, könne über gewisse Fälle richtig urtheilen, sie den Behörden klar machen; es sei deshalb ein großer Trost, daß der Vorschlag von Deputirten aus ihrer Mitte gebilligt worden sei, die zum allgemeinen Vortheil selbst mitwirken könnten. Zu diesen Vortheilen gehörten auch nützliche Einrichtungen bei der Druckerei. Viele Ausländer ließen in Leipzig drucken, weil daselbst Druck und Papier billiger und besser wäre, auch Transportkosten erspart würden. Erhöhung der Censurgebühren würde ihnen aber beschwerlich sein; man hoffe, daß, was neuerdings betreffs der zusammengedruckten Gelegenheitsgedichte verfügt worden sei, nur

von diesen, „nicht von andern ganzen poetischen Wercken“ zu verstehen sei, von denen die Censurgebühren bisher nur einfach bezahlt worden seien.

Man ist ohnehin jetzt überall darauf bedacht, die Vortheile, welche wir bisher genoßen, zu untergraben; Dänemark, Schweden und Venedig haben nur neuerlich die Druck-Freyheit angenommen, und es ist zu befürchten, daß wenn der Ausländer künftig nicht alle mögliche Erleichterung bey uns finden sollte, er uns verlassen, und auch dadurch denen Landesherrlichen Einkünfften ein Ansehnliches entgehen werde. Aus diesen Ursachen unterfangen wir uns, unterthänigst zu bitten, daß die von den hiesigen Buchdruckern vor 4 Jahren übergebene unterthänigste Vorstellung nochmals in Betracht gezogen, und durch ein gnädigstes Regulativ ganz entschieden werden möge.

(Folgen zwölf Unterschriften.)

Ein Rescript des Kirchenraths vom 6. Octob. 1773 an die Bücher-Commission theilt derselben mit, daß das Regulativ nun definitiv festgestellt sei. Die Zahl der Pflichtexemplare sei auf zwanzig normirt. Die Bestimmung betr. die Censurgebühren von gedruckten Carminibus sei nur von diesen zu verstehen; in Ansehung ganzer poetischer Werke bleibe es bei der bisherigen Observanz. Die Originalausfertigung des Regulativs war beigelegt und wurde am 9. October den Leipziger Buchhändlern vorgelesen.

Diese schriftliche Originalausfertigung stimmt, abgesehen von orthographischen Verschiedenheiten, mit den gedruckten Exemplaren überein. Nur lautet der 5. Artikel im Drucke folgendermaßen:

Haben die Buchhändler von einem jeden alten oder neuen eingzeichneten Buche Zwanzig, „und von Büchern, so über Drey Thaler kosten, Funfzehn“ Exemplaria bey der Bücher-Commission zu weiterer Einsendung abzuliefern.

Die in Gänsefüßchen eingeschlossenen Worte sind ein neuer Zusatz in den Druckexemplaren.

Die Büchercommission hatte aber doch noch einige Bedenken. In einer Vorstellung vom 13. November an den Kirchenrath bemerkt sie, es könnte der Fall vorkommen,

daß zwey verschiedene Buchhändler den Verlag eines und eben desselben Buches, worzu auch jeder von ihnen vielleicht gleiches Recht zu allegiren fähig seyn möchte, zu unternehmen den Entschluß faßeten, und indem der eine bey Ew. Churf. Durchl. das höchste Landesherrliche Privilegium darüber auswürcete, der andere alhier die Einschreibung desselben ins Protolloc bewerkstelligen ließe,

wodurch, welcher von beyden den Vorzug und das Recht des Privilegii zu genießen habe, zweifelhaft werden dürfte.

Es werde deshalb eine schnelle und fleißige Communication der Secretariats- oder Protonotariats-Expedition des Oberconsistorii mit dem Bücherinspector betreffs der Gesuche oder eine andere Anordnung nöthig sein.

Der Bescheid des Oberconsistorium hierüber vom 26. November lautete: ehe ein Buch wirklich in das Protokoll eingetragen würde, hätte der Bücherinspector mittelst kurzen Promemorias dem Oberconsistorial-Secretär Titel, nachsuchenden Verleger und Tag der Anmeldung anzuzeigen und die Antwort abzuwarten, ob ein anderer Verleger über dasselbe Buch ein Privilegium bei Kirchenrath und Oberconsistorium nachgesucht habe; wer zuerst gekommen sei, solle stets den Vorzug haben.

Ferner fragt die Büchercommission an, ob auf die formell mit Privilegium versehenen und die nur in das Protokoll eingeschriebenen Bücher gleicherweise „mit Churf. Sächß. gnädigstem Privilegio“ zu setzen, oder ob ein Unterschied, und welcher, zu machen sei, was gelegentlich nützlich sein könne, aber für die in das Protokoll eingezeichneten Bücher nicht anstößig sein dürfe.

Hierüber entschied das Oberconsistorium, die Worte: „mit 2c. Privilegio“ könnten auf die Titel beider Arten von geschützten Büchern gesetzt werden.

Eine letzte Bemerkung der Büchercommission besagt, daß in § 11 seiner Instruction dem Bücherinspector vorgeschrieben sei, daß, wenn den privilegirten Büchern der Text des Privilegii nicht vorgedruckt sei, er dies zeitig anzuzeigen habe. Bisher sei jenes Vordrucken nicht gebräuchlich gewesen, werde wohl auch künftig aus Ersparnißrücksichten unterlassen werden. Es werde daher unmaßgeblich vorgeschlagen, es bei dem alten Brauche zu belassen und den Bücherinspector von jener Anzeigepflicht zu entbinden.

Bescheid des Oberconsistorium:

Also können wir in Gnaden geschehen lassen, daß allenfalls die zeithero nicht gehörig beschene Vordruckung derer Privilegien-Scheine ferner übersehen werde.

„Ihro Chur-Fürstl. Durchlaucht zu Sachsen 2c. 2c. Mandat den Buch-Handel betreffend. Ergangen, de Dato Dresden, den 18. Decembris 1773“ wurde nun gedruckt und der Bücher-Com-

mission in einer Anzahl Exemplare zugestellt. Es enthält auch das „Regulativ, wie das von der Bücher-Commission zu führende Protocoll einzurichten“. Beide Schriftstücke sind schon anderweit veröffentlicht⁹⁾, ich sehe daher hier von nochmaligem Abdruck ab. Die Insinuation an die Leipziger Buchhändler, deren jeder ein Exemplar des Druckes erhielt, fand am 20. Januar 1774, die an die fremden erst in der nächsten Ostermesse statt. Das Insinuations-Patent trägt 150 Unterschriften. —

Als bald erfolgte nun die Wahl der Buchhandlungs-Deputirten. Schon am 4. März 1774, also noch vor der Jubilate-Messe und vor Publication des Mandats an die fremden Buchhändler (von der Buchhandlungs-Gesellschaft ist überhaupt fortan keine Rede mehr), und zwar durch die Leipziger, welche als die drei sächsischen Deputations-Mitglieder Zacharias Fritsch und Reich in Leipzig und Walther in Dresden wählten. In der Messe wurden dann noch hinzugewählt: Bohn aus Hamburg, Fleischer aus Frankfurt a. M., Gräffer aus Wien, Hellwing aus Hannover und Lemgo, Raspe aus Nürnberg und Spener aus Berlin.

Das erste Zeichen ihrer Existenz gaben die Deputirten dadurch, daß sie auf erspriessliche Erweiterung ihrer Competenz hinarbeiteten. Ein von Reich und Fritsch der Bücher-Commission unter dem 2. Juni 1774 eingereichtes Promemoria besagt, daß schon in der letzten Messe die erste Zusammenkunft gehalten und für die Zukunft zwei dergleichen in jeder Messe zu halten verabredet worden sei. Das allgemeine Beste werde stets der Gegenstand der Berathungen der Deputirten bleiben, und sie behielten sich vor, jedesmal, so oft es die Umstände erforderten, davon gehorsamen Bericht abzustatten.

In dieser Absicht hätten sie die Ehre, „heute einige unvor-greifliche dahin abzweckende Gedanken“ vorzulegen und zu bitten, solche zur Prüfung gehörigen Orts einzusenden und „mit Dero vielvermögenden Gutachten“ zu begleiten.

1. Die uns gnädigst nachgelassene Wahl von Sechs ausländischen Buchhandlungs-Deputirten, erkennen wir zwar mit tiefster Verehrung, da aber diese Anzahl nicht hinlänglich seyn will, indem in der Schweiz, Königsberg und andern noch weiter entfernten Landen dergleichen auch nöthig seyn dürfften, so würde es zu mehrerer Befestigung des allgemeinen Systems gereichen, wann man uns deren Wahl ebenfalls frey lassen, und uns dadurch in den Stand setzen

wollte, sie mit unserer Interesse zu verbinden und zu Abwendung aller ungerechten Eingriffe ihres Orts zu ermuntern. Da auch

2. bey Untersuchungen, Visitationen u. bey dem Buchhandel einen jeden vieles entgehen muß, der nicht selbst Buchhändler ist; zumal da nach der Stadtverfassung, die Deputirten eines H. C. und H. W. Rathes öftters verändert werden, hier aber auf die Aufklärung gewisser Umstände und des daraus zu beweisenden Rechtes, folglich zu Abkürzung der Prozesse, alles darauf ankommt, daß hierauf genau Rücksicht genommen werde, so würde es ohnmaßgeblich nöthig seyn, daß hierzu erfahrene und in dergleichen Sachen bewanderte Buchhändler gezogen würden, und deswegen ergethet unsere gehorsame Bitte ebenfalls dahin es bey Serenissimum mit bewürden zu helfen, daß künfftig bei dergleichen Untersuchungen und Visitationen, einem oder zweyen aus unseren Mitteln der Zutritt erlaubet seyn möge. Dann daß es

3. die gnädigste Absicht Serenissimi seye, alle Prozeßualische Weitläufftigkeiten abzukürzen, zeigt Dero Rspt. d. d. Dresden, den 18. Dec. a. p. deutlich. Demohngeachtet hat man in letzterer Weise bey dem Göbhardtischen Nachdruck und begangenen Falso, den Zudringlichkeiten des Herrn D. Zizmanns Gehör gegeben, seine Appellation gegen den Göbhardt zuerkannten End angenommen, und dadurch dem Nachdrucker und Falsario Göbhardt auf ein ganzes Jahr und vielleicht länger Zeit gelassen, die verwürdte Strafe zu erlegen, oder derselben wohl gar noch zu entgehen. Dann daß Göbhardt des angeklagten würcklich schuldig sey, zeigen theils die schon beygebrachten Beweise, theils wird sich solches noch mehr durch die Berichte aufklären, die man von außen nach und nach erwartet. Der überreichte würckliche Nachdruck aus Biel beweiset deutlich, daß er von dem Göbhardtischen weit unterschieden sey, und da Göbhardt den seinen nach dem Buchhändler-Ausdruck pro Novitate an andere Buchhändler laut seinen eigenhändigen Billets ohnverlangt gesandt, so wird wohl Herr Dr. Zizmann nichts beyzubringen vermögen, das seinen Clienten schützen könnte. Dann da das Mscript zu Gellerts Moral gewiß theurer bezahlt worden, als je in solchem Fall in Deutschland vorher geschehen, so kommt der ohnehin nichtige Einwurf, daß die Original-Edition zu theuer sey, in keine Betrachtung, zumal da der Nachdruck nur 4 gr. wohlfeiler ist. Aus eben diesem Grunde aber, und da die rechtmäßigen Verleger mit diesem Buche ganz außerordentliche Unkosten gehabt, finden sie die geleistete Caution des Göbhardts in gar keine Proportion, und verlangen also, daß hierauf künfftig reflectiret, der Göbhardt zu billiger Schadloshaltung angehalten, und er über dieses wegen des höchstandungswürdigen Falsi zu gehöriger Strafe gezogen werden möge. Der Nachdrucker würde sonst immer kühner werden, wann er ein gutes Buch wählet, und dann nur für dessen Nachdruck

Nr. 200. — Strafe bezahlen dürffte, davon dem rechtmäßigen Verleger das Honorarium mehr als sechsmal soviel gekostet hätte. Hierher gehören ebenfalls die nichtigen Ausflüchte des Franckfurter Buchhändlers Varrentrapp, der zwar den Nachdruck und das begangene Falsum mit Gottscheds Kern der Sprachkunst nicht läugnete, weil er durch seinen gewesenen Bedienten überführet, es nicht läugnen konnte, doch aber behaupten wollte, daß diese Sache nicht für die hiesigen Gerichte gehörete, und also am Ende mit Erlegung von *Nr.* 50. — davon kame. Alles dieses ist künfftig billig in genaue Betrachtung zu ziehen, wann die Geseze ihre Krafft erlangen sollen! Dieses wünschet der gute Theil der Buchhändler; durch ihn werden unsere Meßen erhalten, und durch die Meßen das Glück der hiesigen Buchhandlung. Die ohnmächtigen Drohungen des vorgedachten Franckfurter Buchhändlers Varrentrapps und anderer seines gleichen „daß sie die hiesigen Meßen nicht weiter besuchen würden“ zc. verdienen deswegen um so weniger Aufmerksamkeit, da bisher keiner in Rücksicht auf unsern Vortheil, sondern bloß von ihrer eigenen Interesse geleitet, unsere Meßen besucht haben, und ferner besuchen werden. Daß aber diese Meßen bloß durch ernsthaftte Handhabung der Geseze und nicht durch Nachsicht gegen zügellose Frevler erhalten werden können, bedarf wohl weiter keines Beweises. Es sind daher

4. a. der Verfasser und Verleger des zu Ende letzterer Meße erschienenen Pasquils, der gerechtfertigte Nachdrucker, |: wovon schon ein Exemplar ad Acta gegeben: |

b. die Hamburger Buchhändler Buchenröder und Ritter, wegen der Beylagen sub Lit. A. und B.

c. der Breßlauer Buchhändler Meyer wegen der sub Lit. C. um so mehr mit gerechter Ahndung und Bestrafung anzusehen, da es ihnen sowohl, als der so genannten ascetischen Gesellschaft in Hamburg, wovon Buchenröder und Ritter Mitglieder seyn sollen, bloß darum zu thun ist, alle gute Ordnung umzustößen, und dadurch den hiesigen Buchhandel zu untergraben, und nach und nach zu zernichten. Mit diesem Wunsche und mit dieser ad Serenissimum gerichteten unterthänigsten Bitte vereinigen wir auch

5. die, dem hiesigen Intelligenz- und Zeitungs-Comptoir, dem Notario Schulz und anderen, die weder Bürger noch Buchhändler sind, auch als Buchhändler keine Onera tragen, engere Grenzen zu setzen, und einem jeden an die Handthierung, zu der er ursprünglich verpflichtet und angewiesen ist, zurückzuführen, folglich dadurch die würcklichen Buchhändler in Stand zu setzen, als nützliche Mitglieder des gemeinen Wesens und als Unterthanen des besten Fürster ferner würcksam und im Stande zu bleiben, das zu erfüllen, was von guten Bürgern gefordert und erwartet wird.

Als Anlagen finden sich zu dieser Eingabe: Lit. A.: verschiedene

Schreiben von Buchenröder und Ritter in Hamburg an den Buchdrucker Berenberg in Lauenburg; vom 10. November 1772:

„auf Gellerts Werke gehen wir sogleich zu halben Kosten mit Ihnen; mit Wielands Schriften aber ist es mißlich. Lassen Sie dahero letzteren fahren“.

Es sei stets ewige Verschwiegenheit in diesen Geschäften zu beobachten. Gellert sei in einer Auflage von 2000 zu drucken; der Druck habe gleich anzufangen. Den 17. November schicken sie Gellert's Schriften und Berechnung der Unkosten. Erforderlich sei genauer Abdruck des Originals, Seite auf Seite, aus derselben Schrift, in gleichem Format, „damit nicht ein Unterschied zu mercken“; „unten kann man Amsterdam oder Rotterdam drucken, wie man will“. Bignetten und Titel wären nachzustechen; das würde Beck in Braunschweig am billigsten besorgen. Ein undatirter Brief räth, sich an der großen Ausgabe nicht zu vergreifen, weil sie wohlfeiler sei, als die kleine. Der Berliner Nachdruck koste nur 1½ Thaler¹⁰⁾, die „ächte“ in Leipzig 2 Thaler, „nemlich ohne Moral“, während die kleine Edition doch 2½ Thlr. koste. Die große sei wegen des Nachdrucks herabgesetzt. Die kleine sei noch nicht nachgedruckt; aber es müsse ja genaue Copie sein. Den 28. März 1773 schreiben sie, weil das Geld so äußerst rar sei, müßten sie den Gellert fahren lassen, wollten aber den Absatz besorgen. Den 3. Juni übersenden sie die Kupfer, die sie haben stechen lassen, und drängen um die „Moral“. — Anlage Lit. B. besteht aus den Titelblättern der Nachdrucks-Ausgabe; bezeichnet ist dieselbe: „Heidmanns Erben und Reich. 1770“. — Anlage Lit. C. ist ein Schreiben von Johann Ernst Meyer in Breslau ohne Adresse. Da er viel Sortiment brauchen könne, auch des Verlags des Adressaten benöthige, so offerire er Trattner'sche Nachdrucke (darunter Gellert, Geßner, Rabener u.). Nach Leipzig bringe er davon nur, was vorher bestellt sei; Verschwiegenheit sei erforderlich. —

Dieses etwas selbstbewußte Schreiben, das doch über die Bestimmung der Deputirten hinaus und bedenklich in die Befugnisse der Bücher-Commission übergreift, scheint von letzterer nicht beantwortet worden zu sein. Wenn es demnach wohl seinen Zweck verfehlt hat, so ist es doch recht wohl geeignet, auf das Treiben der Nachdrucker und Nachdruckshändler, sowie auf das gegen sie beliebte Verfahren Licht zu werfen.

Die Deputirten wiederholten nun die vorstehend bezeichneten Anträge den 12. Mai 1775, worauf die Bücher-Commission dahin berichtete, daß der ersten Bitte kein Bedenken entgegenstehen würde, während die zweite „inconvenient“ erscheine. Die Buchhändler oder deren Deputirte könnten der Commission doch nur ein Gutachten abgeben, das bei Erfordern allemal eingeholt werden könnte. Zuziehung zu den Visitationen durch den Bücher-Inspector würde aber ein Odium auf die Deputirten werfen. Demgemäß rescribirte der Kirchenrath an die Bücher-Commission, es erscheine bedenklich, den beiden Bitten zu entsprechen, und habe es bei den Bestimmungen des Mandats von 1773 sein Bewenden.

Nun tragen die beiden Firmen Weidmann's Erben und Reich und Caspar Fritsch, die überhaupt regelmäßig im Namen der Deputirten aufzutreten pflegen, dieselben Wünsche unter dem 14. November dem Kurfürsten vor, bis auf Weiteres aber ebenfalls ohne Resultat.

Endlich fanden jedoch ihre Vorschläge bei dem Kirchenrathe geneigtes Gehör. Ein Rescript desselben vom 8. Mai 1778 an die Bücher-Commission sagt darüber:

begehren hierdurch gnädigst, ihr wollet, da die Deputirten der Buchhändler nicht bloß als Parthey zu behandeln, vielmehr mit ihren zum Besten und zur Aufnahme des Buchhandels gereichenden Vorschlägen iederzeit zu hören, ihnen zu solchem Ende nicht nur den Zutritt verstatten, und auch mit ihnen über die, das Aufnehmen der Buchhandlung betreffende Angelegenheiten, auf schickliche und zur Aufmunterung der daran Theil nehmenden Inn- und Ausländischen Buchhändler gereichende Art vernehmen, nicht minder das zu obbemeldetem Zweck angetragene, nach Unterscheid der Umstände entweder sofort selbst veranstalten, oder davon an uns baldige umständliche Anzeige thun, sondern auch, wenn um Vermehrung der Deputirten, worauf jedoch zeithero nicht weiter bestanden worden, fernere Ansuchung geschiehet, von den Buchhändlern was sie hierzu für Mitglieder in ohnmaßgeblichen Vorschlag bringen, vernehmen, und Uns davon sodann gleichfalls zu Fassung fernerer Entschließung gehorsamst Anzeige mit Beyfügung eures unvorgreiflichen Gutachtens erstatten.

In einer den 26. Mai 1778 abgehaltenen Conferenz der Bücher-Commission mit den Buchhandlungs-Deputirten werden letztere bedeutet, daß ihnen in Folge des vorstehend. excerptirten Rescripts in den Messen der Zutritt bei der Bücher-Commission

verstattet sei und an einem bestimmten Tage jeder Messe eine Zusammenkunft abgehalten werden solle, darin

1. was zum Besten und Aufnahme des Buchhandels überhaupt, und besonders zu Begünstigung des Handels mit auswärtigen Buchhändlern,

2. zu Abthnung und Vermittelung der etwa vorkommenden Beschwerden, wobey die Anzeige und Gutachten derer Buchhändler-Deputirten erforderlich wäre

in gemeinschaftliche Ueberlegung gezogen werden sollte.

Auf die Aufforderung, selbst einen passenden Tag vorzuschlagen, erklären die Deputirten, daß diese Conferenz nur in der Ostermesse werde stattfinden können, weil in der Michaelismesse nur wenig fremde Buchhändler zu kommen pflegten. Der bequemste Tag würde der Freitag in der ersten Messwoche sein.

Conferenzen wurden übrigens doch sowohl in den Oster-, als in den Michaelis-Messen abgehalten. Aber die Thätigkeit der Deputirten ließ immer mehr nach. Von 1776 an waren bei den Versammlungen derselben nur einzelne erschienen, in der Ostermesse 1782 und der Michaelismesse 1786 von den Fremden nur einer. Am 3. December 1787 war Reich, zwei Tage nach Vollendung seines siebenzigsten Lebensjahres, gestorben. In der nächsten Ostermess-Conferenz war niemand erschienen; in der Michaelismesse desselben Jahres bitten die zwei erschienenen Deputirten wiederholt, die Conferenzen auf die Ostermesse zu beschränken, und von da an erschienen nur noch Ostermesse 1789 und 1791 je zwei Deputirte, während von da an selbst ihr Erscheinen völlig aufhört, ihre Thätigkeit aber zuletzt völlig bedeutungslos geworden war.

Ueber die Thätigkeit der Deputirten in den früheren Jahren, besonders unter der Führerschaft Reich's, zu berichten, würde, so interessant es auch wäre, hier doch zu weit führen.

Die schon erwähnten Verhandlungen über den Leipziger Buchdruckereid und die Censurverhältnisse in Leipzig wurden eingeleitet durch eine Denunciation des Professor Bel vom 8. October 1766, wonach sich schon seit geraumer Zeit die (Leipziger) Buchdrucker unterständen, die ihnen zum Druck gebrachten Carmina (ein damals nicht unwesentliches Object des Buchdrucks) nicht zur Censur vorzulegen, „dergleichen Unterfangen aber bis anhero von ihm nicht herausgebracht werden können“. Der in diesem Falle betroffene

Buchdrucker Joh. Christoph Büttner wurde zu einer Geldstrafe und Kostenersatz verurtheilt und erhielt einen Verweis. Danach ruhte die Sache, bis Bel am 8. Juli 1769 mit einer neuen Klage hervortrat. Unter Vorlegung des Buchdruckereides, nach dem nicht das Geringste ohne Censur gedruckt werden dürfe, beschwert er sich, daß dem entgegen Saalbach und Langenheim die in der Jubilate-Messe desselben Jahres erschienene neue Auflage von Gellert's Gedichten und Fabeln ohne seine Censur und Permission gedruckt hätten. Dieses gesetzwidrige Unternehmen sei höchst strafbar und gereiche zu Nachtheil und Verkürzung der Professoren und der ihm selbst als Professor poeseos „in partem Salarii“ angeschlagenen Censurgebühren.

Bei der Vernehmung vor dem Rathe gesteht Joh. Friedr. Langenheim, neulich den 4. Theil von Gellert's Schriften gedruckt zu haben. Zur Censur habe er ihn nicht vorgelegt; dafür müsse der Verleger selbst sorgen. Es sei ihm auch nicht möglich gewesen, weil er diesen Theil von dem Kreissteuereinnehmer (Christian Felix) Weiße (dem bekannten Verfasser des „Kinderfreundes“ zc., der demnach die Redaction der neuen Ausgabe besorgt hatte) blattweise erhalten hätte. Er kenne die Tragweite seines Eides,

führet aber dabey an, wenn ein Werk wieder aufgelegt würde, so sey „gebräuchlich“, daß selbiges dem Censori gewiesen, jedoch nicht weiter censiret werde, der Censor auch nichts weiter davor bekomme.

Wenn der Censor Gebühren zu verlangen habe, so sei der Verleger bereit, solche zu bezahlen.

Ulrich Christian Saalbach sagt aus, er habe den 1., 2., 3. und 5. Theil gedruckt. Die Verleger hätten selbst mit Bel sprechen wollen und es hätte derselbe auch die Censurgebühren von ihnen erhalten. Neue Auflagen würden übrigens dem Censor nur „zum Ansehen“ geschickt, ohne daß er sein „vidit“ darauf setze und etwas erhalte. Jetzt verlangten aber die Censoren bei neuen Auflagen immer für ihren Consens die gleichen Gebühren, wie bei der ersten, und dessen weigerten sich gewöhnlich die Verleger.

Hiergegen wendet Professor Bel unter dem 15. Juli ein, die Einwürfe der Buchdrucker seien nichtig, denn nach ihrem Eide dürften sie nicht das Geringste ohne Censur drucken. Die Bezugnahme auf den bestehenden „Gebrauch“ sei ebenfalls gegen den Eid

und der Natur der Sache zuwider. Wenn der Censor die Druck-erlaubniß geben solle, so müsse er erst untersuchen, ob nichts An-stößiges in dem Buche enthalten sei. Das „bloße Vorweisen“ sei nicht hinlänglich, aber auch dieses habe Langenheim unterlassen. Saalbach's Vorgeben von einer Abrede der Verleger mit ihm (Bel)decke ihn nicht wegen des Verstoßes gegen seinen Eid; er selbst hätte die Schrift vorzulegen gehabt. Es sei aber auch unwahr, daß Reich und Fritsch mit ihm darüber gesprochen und ihn be-friedigt hätten — eine Angabe, der die beiden Buchdrucker später widersprechen.

Er verzichte zwar für diesmal ausdrücklich auf seine Censur-gebühren, verlange aber Saalbach's und Langenheim's Bestrafung, indem er bei der Klarheit der Sache nicht zweifle, daß auf die poena perjurii und Erstattung seiner (mit 2 Thlr. 6 gr. liquidirten) Unkosten werde erkannt werden.

Nach einer Bitte der beiden Buchdrucker, vorläufig nichts zu verhängen, da sie mit ihrer Nothdurft einkommen wollten, erfolgt unter dem 6. September eine Eingabe der ganzen Buchdrucker-Innung an den Rath, die besonders wichtig ist, weil sie einen ausführlichen Ueberblick über die damalige Handhabung der Censur in Leipzig und die dabei hervortretenden Uebelstände giebt.

Sie hätten schon eine lange Reihe von Jahren still den Vorwurf geduldet, als entsprächen sämmtliche Leipziger Buchdrucker nicht vollkommen dem von ihnen geleisteten Eide; jetzt träten sie aber mit ihren Beschwerden hervor, weil zwei aus ihrer Mitte von einem der Censoren öffentlich des Meineids beschuldigt worden seien.

Anstalten, den Mißbräuchen der Druckereien zu wehren, seien nöthig. Die Leipziger Buchdrucker-Innung sei die ansehnlichste im Lande, die stärkste in Deutschland; dennoch sei sie

1. vor allen andern im Lande und in Deutschland mit einem Eide beladen, der den Schein erwecke, als werde sie nur durch eine solche Gewalt in den Schranken der Ehrbarkeit und der Ehrfurcht gegen Religion und Obrigkeit gehalten;

2. gerathe sie dabei jeden Augenblick in die Verlegenheit, mehr zu thun, als sie solle, wenn sie den Eid buchstäblich erfülle, oder zu zweifeln, ob sie dem eigentlichen Sinne desselben entspreche, was sie

3. in einen unangenehmen Zwist mit den Censoren verwickle, und sie

4. öfters der Gefahr aussetze, eine Arbeit einzubüßen. Zwar hätten weder sie selbst, noch ihre Vorfahren diese scharfe Vorschrift verschuldet, sondern die

damahlige Raserey in Deutschland, einander mit Schmähschriften zu verfolgen, alle Einfälle der Schwärmeren unter die Leute zu bringen, und mit einer ausschweifenden Wildheit auch die Obrigkeit selbst nicht zu verschonen und überhaupt die durch anhaltende lange Kriege verderbte Sitten, die Ursache der von 1549 bis 1675 immer wiederholten geschärfsten Befehle in Ansehung der Druckerey, und des von 1675 bis 1697 immer schärfer gemachten Eydess der Leipziger Buchdrucker waren.

Es sei schmerzlich, daß sie die Schwere dieses Eides, zu dem ihre Vorfahren trotz ihres inständigen Bittens und der Vorstellung: nicht eigentlich sie, sondern ihre benachbarten Collegen seien Ursache der Unordnungen, gezwungen worden, jetzt, unter veränderten Umständen, noch immer fühlen müßten. „Die Gesetze der Vernunft und des Reichs gebiethen, niemand zu beleidigen“; das sei der Grund der Vorschriften für Censoren und Buchdrucker in Bezug auf Religion, Staat und Sitten.

Dies versprachen sonst nur die Buchdrucker in Halle dem Rectori der Academie mit einem Handschlage, und ist seit einigen Jahren der Inhalt des Eydess, den sie jetzt schwöhren. Die Buchdrucker in Jena schwöhren, keine „libellos famosos oder verdächtige Schriften, auch keine Disputationes, Carmina, oder Opera ohne Censur zu drucken“. Die in Wittenberg schwehren, „keine Schriften und Bücher so wohl geschriebene, als auch schon allbereit an andern Orten gedruckte, ohne Censur und Approbation zu drucken“. Alle übrige Buchdrucker im Lande, wenn sie ja verehdet werden, haben zu schwöhren, „daß sie ohne Vorwissen und Unterschrift des Decani zu Leipzig oder Wittenberg, darinn die Materia gehörig, und in Poesie dem Superintendenten seines Orts (nicht) drucken wollen“.

Nur die Leipziger Buchdrucker hätten den umfassenden und verclafulirten Eid zu schwören. Bei dieser Schärfe sei es nicht zu verwundern, daß sich ihre Vorfahren 1697 ganze fünf Monate dagegen gesträubt, deshalb damals und nachher Vorstellungen gemacht hätten. Noch in demselben Jahre hätten sie eine Erleichterung wegen der schon gedruckten Bücher erhalten (daß bei diesen keine neue Censur und keine Gebühren, sondern nur Permissio des Censors und kein Aufenthalt stattfinden sollte, Schulbücher gar

nicht zu censiren wären); dies sei 1699 noch weiter „relaxirt“ worden. Wenn diese Erleichterungen schon 1705 aus politischen Gründen wieder etwas eingeschränkt worden wären, so wäre doch eingeschärft worden, unveränderte neue Auflagen ohne Aufenthalt und neue Gebühren zum Drucke zu verstatten; dies sei 1706 speciell für schon auf sächsischen Universitäten approbirte Bücher erläutert, auch verboten worden, die nichtlutherischen theologischen Bücher zu verhindern oder zu castriren. Dies bestätigten neuere kurfürstliche Befehle von 1714, 1717 und 1722.

Die im Generale vom 24. April 1717 wegen der Bücherzensur enthaltene allgemeine Eidesformel für alle Buchdrucker im Lande enthalte zwar dem Sinne nach Alles, was in den früheren Befehlen betreffs der Censoren bestimmt sei, dem Ausdrucke nach sei sie aber viel gelinder und weniger beängstigend, als die in Leipzig gebräuchliche. Sonst pflege ein derartiges Generale alle früheren Specialbefehle aufzuheben, die Rescripte von 1719 und 1722 bezögen sich sogar darauf; trotzdem sei aber die Leipziger Eidesformel, ob durch Unachtsamkeit ihrer Vorfahren oder aus Zufall, allein übrig geblieben und bis dato beibehalten; man habe sie nicht einmal nach dem Inhalte der erläuternden Befehle ermäßigt und neu gefaßt.

2. Da dies trotz aller abändernden Befehle nicht geschehen sei, den Buchdruckern aber diese Aenderungen nicht einmal durch Abschrift als Vorschrift bekannt gegeben worden seien, so habe sich die Kenntniß davon nur durch mündliche Ueberlieferung fortpflanzen können. Sie wüßten, daß früher um Erläuterung darüber gebeten worden sei,

ob die Kleinigkeiten, welche öfters in der Druckerey vorkommen, und ihrem Inhalte nach gar keiner Censur bedürfen, oder fähig sind, die Rechnungs-Tabellen, Fracht- und Wechsel-Briefe, Assignationen, Notariats-Scheine und Proteste, Cours-Zettel, Waaren-Zettel, Preys-Courante, Logir-Zettel, Pack-Zettel, Kaufmanns-Briefe und Oblatorien, Concert- und Comödien-Anzeigen und Musicalien, und viele andere dergleichen nichts inn- noch auf sich habende Dinge, und die nur zur Erspahrung des vielen Schreibens in gemeinen Handel und Wandel gedruckt werden, unter der Clausel, „nicht das geringste“, mit oder nicht begriffen wären;

auch hierüber sei die limitirende Entscheidung nur durch mündliche Ueberlieferung bekannt. Bei diesem Widerstreit von Eid und Ueberlieferung schwebten sie beständig in Zweifel und Gefahr; nur die

lange Gewohnheit gebe einige Sicherheit. Auch die Censoren, die auf Grund der gnädigsten Befehle doch nur die Vorschrift haben könnten, zu verhüten, daß nichts gegen Religion, Staat und gute Sitte gedruckt werde, seien zweifelhaft. Einige seien ungehalten, wenn ihnen dergleichen vorgelegt würde, wogegen andre,

welche das utile allem andern vorziehen, auch Sachen zur Censur verlangen, dabey sich kaum etwas denken läßt.

Dabei bewirkten manche Censoren durch Auswirkung von Specialbefehlen Aenderungen. Obschon z. B. die alten Classiker durch das Rescript von 1706 gewissermaßen eine allgemeine Approbation hätten und keiner neuen Censur bedürfen sollten, so seien doch erst neulich, 1763, Polybius und andre classische historische Schriftsteller durch Specialbefehl der Censur des Professor historiarum zugewiesen worden.

Die dem Eide eingefügte Clausel über die Haltung guter Correctoren komme ebenfalls weder in dem Generale von 1717, noch sonst wo anders vor, sei auch nicht im ganzen Umfange erfüllbar, wie bereits früher vorgestellt worden sei. Ein accurater und richtiger Druck sei eine Ehre für jede Druckerei; jede werde ihres Rufes wegen danach streben, auch ohne eidlich dazu verpflichtet zu sein. In Universitätsstädten sei es zwar leichter, gute Correctoren zu finden, sie wären aber doch erst durch lange Uebung auszubilden. Wirkliche Gelehrte hätten weder Lust, noch Geduld dazu, und gerade sie seien erfahrungsmäßig die schlechtesten Correctoren. Das beste Schutzmittel gegen grobe Fehler seien gute Manuscripte; danach könne jeder geübte Corrector, ohne gerade in der Materie bewandert zu sein, corrigiren, und kleine Satzfehler seien doch ohne Bedeutung. Die betreffende Eidesclausel

hat unstreitig ihren Ursprung von dem ao. 1614 (Visitationsabschied vom 22. October) besonders wegen des Bibel-Drucks und der dabey anzuwendenden accuraten Correctur, der hauptsächlich in Wittenberg seinen Sitz hatte, und auch an dasige Universität hauptsächlich gegeben worden, von da aber zu uns herübergekommen, den Wittenbergern selbst entnommen, uns aber allein zurück geblieben ist.

Niemand habe auf den Bibel-Druck mehr Fleiß und Capitalien verwandt, als die Canstein'sche Bibel-Officin in Halle, die viele Ausgaben im Satz stehen habe, welche bei jedem Abdrucke revidirt würden.

Gleichwohl haben sie bey dem Abdruck einer deutschen Bibel zu Germantown in America Ao. 1743 von einer 34^{ten} Edition dieser Hällischen Bibel noch etliche hundert Druckfehler gefunden, und eben dieses hat sich auch bey dem Abdrucke einer deutschen Bibel allhier in Leipzig, im Jahre 1741 von der 37^{ten} Octav-Edition dieser Hällischen Bibel zugetragen, dabey man ebenfalls noch über 300 Druckfehler in derselben noch entdeckt.

Ein Eid, unbedingte Correctheit zu verbürgen, sei daher gar nicht möglich.

3. Durch den Einfluß der Kriege und den damaligen „Stand“ der Druckerei hätten vor 100 Jahren ihre Vorfahren nur „durch die Menge der Arbeit, und durch deren geschwinde Beförderung“ ihren mühseligen Unterhalt suchen müssen; sie hätten selbst gebeten, die Censur der philosophischen Facultät unter die Fachprofessoren zu vertheilen, weil sie bei der Censur durch den Decan allein zu sehr aufgehalten worden seien. Dieser Bitte und deren Einschiegung in die Eidesformel hätten die Professoren der Facultät die jetzige Vertheilung und Einrichtung zu danken. Im Ganzen sei aber doch der Zweck der Buchdrucker nicht erreicht worden, das Censurwesen bei der philosophischen Facultät habe vielmehr in diesen hundert Jahren eine Wendung genommen, die nun von den Buchdruckern schmerzlich empfunden werde.

Trotz der Größe der Facultät befinde sich die Censur bei ihr doch in den Händen von nur drei Professoren, „des Historici, Poetae und Politici, die übrigen sitzen größtentheils leer“, was sie selbst bezeugen müßten. Die Beschleunigung sei also nicht ausreichend gewesen. Da die Buchdrucker verpflichtet seien, nichts ohne Censur und Unterschrift eines der Professoren zu drucken, so könnte es ihnen allenfalls gleichgiltig sein, welcher von ihnen die Verantwortung übernähme, wenn ihnen nur nicht aus der Menge der eingereichten Werke ein Aufenthalt erwüchse, „theils eine Verwickelung in den Zwist der Herren Censoren unter sich selbst, über die einem jeden gehörigen Werke, zu unserem Nachtheile, Beschwehrung, und Gefahr der Feindschafft dadurch zuwüchse“. Aber manche Fächer „stoßen so nahe zusammen“, daß öfter an ein Werk zwei, drei und vier Censoren Anspruch erheben könnten und es öfters auch thäten. Die jetzt beliebten Romane in Briefform z. B. seien von dem Prof. Eloq. als Briefe, von dem Prof. Histor. als eine Geschichte, von dem Prof. Moralium aus einem moralischen Grunde

der Abhandlung, als auch von dem Prof. Poeseos als ein Werk von Dichterey, zur Censur verlangt worden; die Journale werden eben so wohl von dem Prof. Histor., als auch von jeden der Herren Professoren zur Censur verlangt, in dessen Profession solche, dem Inhalte derselben nach, gezogen werden könnten; die griechischen und lateinischen alten Autores Classici, die doch nach allergnädigster Concession als allgemein approbirte Werke gar keiner Censur bedürffen, werden so wohl im ganzen von dem Herrn Prof. graec. et lat. ling. verlangt, als auch besonders von jeden der Herren Professoren der auf den Inhalt derselben Anspruch machen kann. Lexica zu den Sprachen nimmt eben so wohl der Herr Prof. Ling. als der Herr Prof. Eloq., als Theile der Wohlredenheit, und Lexica der Künste und Wissenschaften, eben so wohl der Herr Professor, in dessen Profession sie des Inhalts wegen gezogen werden können, als sie auch der Herr Prof. Histor. ihres Vortrags wegen begehret.

Die Buchdrucker wüßten nun nicht, was die Herren alle in ihrer Bestallung der ihnen zugetheilten Censur halber für Anweisungen hätten; es sei aber zu schließen, daß sie gar keine oder doch keine hinlängliche und specielle besäßen. Um den Anklagen Gewicht zu geben, seien diese Berechtigungen allerdings als Pars Salarü ausgegeben worden. Die große Druckthätigkeit entspringe nicht „von dem eigenen Fleiße der hiesigen Academie“, sondern „von der erst seit hundert Jahren sich hier etablirten Buchhändler-Meße“; das seien für die Censoren „zufällige Dinge“ und darum könne man sich auch nicht „überreden“, daß die daraus fließenden Einkünfte ihnen von der Landesherrschaft als ein Salarium zugewiesen sein sollten. Durch Veränderung der Verhältnisse könnten sie sich eben so gut vermindern oder ganz wegfallen. Die Buchdrucker hätten eine zu gute Meinung von der Collegialität der Professoren, um annehmen zu können, sie würden einander in die ihnen bestimmten Einkünfte Eingriffe thun, daß solche Klagen über deren Schwächung entstehen könnten, wie in dem 1763 insinuirten Befehle bekannt geworden, noch weniger, daß sie förmliche Klage anstellen könnten wegen entzogener Censurgebühren betreffs eines Buches, wie Gellert's Schriften, was bei den vier vorhergehenden Auflagen unterlassen worden sei,

auch zu dem, nach einer bishero eingeführten Gewohnheit der Herren Censoren bey vermischten Wercken verschiedenen Inhalts, wie nachhero erwähnt werden soll, der Herr Kläger nicht allein, sondern auch andere Herren Censores daran Theil haben müßten;

oder sich mit einem Specieel Befehle, wie bey dem wiederholten Druck des Polybii geschehen, solcher Gebühren zu vergewißern suchen würden; da in beyden Fällen durch vorhergegangene allergnädigsten Befehle, keine zu fordern, noch zu empfangen, festgestellt worden ist, oder auch von andern Professionen eben so gut in Anspruch genommen werden können.

Sie müßten leider sehen, daß verschiedene Professoren nur ihre Einkünfte zu vermehren trachteten, befreite Sachen verlangten, oder zu censirende andern abspenstig machten. Manche Professoren ließen sich das gefallen, andre aber betrieben es selbst, kämpften aber bei derartigen Versuchen von anderer Seite mit um so größerem Eifer.

Schon öfter seien von einem oder dem andern an die Drucker Verbote gegen einander und Klagen hervorgetreten und hätten hierdurch Verzögerungen des Drucks stattgefunden; auch

daß wir für des einen oder andern privat Gericht citirt und nach Gelegenheit und dem eigenen Character des Herrn Censoris, bald mit harten Verweisen, bald mit empfindlichen Drohungen, und geringschätziger Begegnung, sind behandelt worden.

Dies sei für sie um so fränkender, da die Buchdrucker nicht unter der persönlichen Aufsicht der Censoren, noch unter der academischen Jurisdiction ständen. Noch der Vergleich mit dem Rathe von 1721 überlasse der Universität nur die Censur und die Gebühren dafür; auch die Vereidigung finde nur vor dem Rathe allein statt.

Diese von ihren Vorfahren selbst erstrebte Vertheilung der Censur in der philosophischen Facultät habe ferner die große Unbequemlichkeit im Gefolge gehabt, daß „Opera, aus vielerley Stücken verschiedenen Inhalts“ bestehend, an verschiedene Censoren, zum Theil aus andern Facultäten, zur Unterschrift zu vertheilen seien, „welches zuweilen bis auf wenige Blätter heruntersteiget“. Dabei würden diejenigen, die dann nur wenig zu censiren hätten, unwillig darüber, daß sie eine Verantwortung mit tragen müßten, ein anderer aber den Hauptvortheil an Gebühren ziehe. Deshalb wäre es wünschenswerth, daß sie „wenigstens für diese Art Werke an den Herrn Decanum der Facultät allein gewiesen würden“.

4. Schon ihre früheren oder näheren Vorfahren hätten das in Folge dieser Vertheilung nothwendig entstehende Anwachsen der Censurgebühren betont, namentlich bei Leichenpredigten ¹¹⁾ und deren Anhängen von Reden, Abdankungen, Lebensläufen und Gedichten,

weil von neuem (1753) dem Professor Poeseos 8 Groschen von einem Bogen Gedichte zugestanden und „biß dahin von denen damaligen und auch noch itzigen Herren Censoren sind ausgedehnt worden“. Ebenso das Verlangen nochmaliger Censurgebühren bei neuen Auflagen. Das treibe die Arbeit von Leipzig weg. Wenn die letztere Beschwerde auch schon durch frühere Befehle gehoben worden sei, so erzeuge doch die seitens der Censoren immer wieder von Zeit zu Zeit auftretende Begehrlichkeit bei den Verlegern Abneigung gegen den Druck in Leipzig, wie denn auch die dem Professor Poeseos allergnädigst zugestandenen acht, statt der früher üblichen vier Groschen für jeden einzelnen Bogen Verse und deren Ausdehnung auf die ganze Sammlung von Trauerschriften mit dazu beigetragen habe, daß der Druck solcher Sachen in Abnahme gekommen sei. Wen sollte es nicht befremden, daß aus einer in Gnaden zugestandenen Censurgebühr eine Abgabe bei jeder neuen Auflage gemacht werde und daß für ein Werk von einem Alphabet oder 24 Bogen acht Thaler Censurgebühr verlangt würden, während sonst nach Verordnung nur ein Thaler dafür bezahlt würde? Das komme nur von der Zerstückelung der Censur her,

dadurch sich der Herr Prof. Poeseos des allergnädigsten Befehls bedienet, 8 gr. für jeden Bogen der Verse, oder auch wohl gar für jedes auch kurze Gedicht, derer öfters 3 und mehrere auf einen Bogen gedruckt werden, zu verlangen, und daher die Herren Censores der andern Stücke der Sammlung ein gleiches Recht zu haben glauben.

Das würde weniger kostspielig sein, wenn die ganze Sammlung an den Decan zur Censur gegeben werden dürfte; schon 1723 sei hierüber geklagt und von der Bücher-Commission berathen worden, aber ohne Resultat.

Man könnte noch andere und wichtigere Gründe, die alle von der Einrichtung der Censur herstammten, dafür beibringen, warum den Druckereien Leipzigs viele Aufträge entgingen. Es sei durch Erfahrung und durch das eigene Eingeständniß von Censoren bekannt,

daß einige derselben zuweilen die Gränzen der Censur überschreiten, und Sachen, die nicht etwann nach der Vorschrift der allergnädigsten Befehle, gegen die Religion, den Staat, oder die guten Sitten, sondern die nicht nach ihren eigenen Meinungen sind, ändern, umschmelzen, gegen den allergn. Befehl de ao. 1706,

und öfters ihre eigene, dem Autori ganz entgegenne Meinungen, unterschieden; davon vor nicht gar vielen Jahren sich ein Exempel ereignet hat, darüber nicht nur eine für hiesige Censuren und Druckereyen sehr nachtheilige auswärtig gedruckte Schrift von dem Autore ausgetheilet worden, sondern seit solcher Zeit, und so lange derselbe Herr Censor gelebet, nichts mehr aus selbiger Gegend hier gedruckt worden ist; und es würde auch nicht an neuen Beyspielen dieser Art fehlen,

wenn man nicht vermeiden wollte, daß diese Vorstellung den Charakter einer Anklage gewönne. Ein weiterer Nachtheil, der Druckaufträge von Leipzig verscheuche, sei die nur hier herrschende Gewohnheit, daß auch ein Professor seinem Collegen das, was von seinen Arbeiten in dessen Profession falle, zur Censur übergeben müsse, obschon beide als Censoren in Pflicht ständen; das scheine nur in den Censurgebühren begründet zu sein.

Nur wenige unterwerfen sich, zum Beweise, daß es auswärtigen Gelehrten eben so empfindlich seyn muß, wenn ihre Scripta mehr corrigiret, als censiret, dieser Ordnung, und verbinden lieber die Verleger, ihre Werke außerhalb Landes drucken zu lassen, wie davon mehr als ein ganz neues Exempel angeführt werden könnte, wenn nicht der oben angeführte Grund davon abhielte.

Daneben sei der Buchhandel in Folge von Krieg, um sich greifendem Nachdruck und höhern Steuern zurückgegangen, die auswärtigen Buchhändler, als „ehemalige Beförderer“ der Leipziger Buchdruckereien, suchten wohlfeiler arbeitende Orte auf. Noch vor einigen Jahren seien in Leipzig 70 Pressen im Gange gewesen, davon wenigstens zwei Drittel für auswärtige Buchhändler. Etliche hundert Personen hätten davon gelebt, etliche tausend Ballen Papier wären verbraucht worden. Die Papiermühlen des Landes, das Fuhrwesen, die Schriftgießer, die Buchbinder in der Stadt „bey vielen Tausend aus dem Lande gesendeten gebundenen Büchern“ hätten dabei verdient. Niederlagszinsen und Abgaben hätten viel Vortheil gebracht. Nun aber stehe ein Drittel der Pressen müßig, die Hälfte der andern, gangbaren, sei nur durch Vorschuß und gefährlichen „langen Credit“ im Gange zu erhalten.

Der Rath werde hieraus den Niedergang des Druckereigewerbes genugsam erkennen und hoffentlich „Vorspruch thun“; sie bitten demnach

1. um Abänderung des Buchdruckereides auf Grund der mildernden Rescripte und des Generale von 1717;

2. namentlich um Cassirung der Worte „nicht das geringste“ und Einrichtung nach den Reichs- und kurfürstlichen Satzungen auf das, was „der Censur fähig“ sei;

3. daß der Decan der philosophischen Facultät die gesammten Opera verschiedenen Inhalts „zusammen genommen censiren dürffe“, damit sie nicht weiter verzettelt zu werden brauchten, und daß

die Herren Censores überhaupt unterrichtet werden mögen, was sie in Ansehung der zum Druck bestimmten Werke, sowohl was eigentlich überhaupt der Censur fähig ist, als besonders wegen der bereits hier censirt- und gedruckten Werken, von uns verlangen, und wegen deren Censur von uns fordern können, oder nicht, um künfftighin der Klagen, und Beschuldigungen, und des Irrthums überhoben zu sehn.

4. Daß sie nichts zu beschwören brauchten, woran sie selbst ein Interesse hätten und was sie zum Theil nicht immer erfüllen könnten (d. h. bezüglich der Correctoren).

5. Daß ihr Gerichtsstand vor dem Rathe verbleibe ohne, so zu sagen, „vielen andern Affecten“ preisgegeben zu werden.

Zacharias Heinrich Eissfeld, d. Z. Oberältester.	Johann Gabriel Büschel.
Friedrich Gotthold Jacobäer, d. Z. Beisitzer.	Johann Ehrenfried Walthner.
Friedrich Köhl und Christian Philipp Dürr.	Gotthelf Albrecht Friedrich Löper.
Ulrich Christian Saalbach.	Christian Friedrich Kumpf.
Johann Gottlob Immanuel Breitkopf.	Johann Christoph Büttner.
	Hermann Heinrich Holle.
	Johann Friedrich Langenheim.
	Wilhelm Gottlob Sommer.

Weil auf diese Eingabe nicht schnell Bericht nach Dresden erstattet worden war, wendete sich die Buchdrucker-Innung schon am 30. October direct an das Ober-Consistorium. Da ein Bericht von dem Rathe nicht erstattet worden, sei zu befürchten, daß die Innung direct in Dresden verklagt sein könnte und ihr Widerpart durch einseitige Vorstellungen sich bemühen möchte, neue Beschwerden zu veranlassen. Die Innung bitte daher, keine Resolution zu fassen, bevor sie gänzlich gehört und der Bericht nebst Acten eingesandt worden sei, erst dann aber durch Rescript „zu einer

künfftigen allgemeinen Richtschnur, bey dem Censur- und Druckerwesen hiesiger Buchdruckereyen“ behufs ihrer Sicherheit und Beförderung ihres Wohlstandes zu schreiten.

Endlich, den 27. April 1772, berührt die Bücher-Commission in dem bereits oben angezogenen Berichte auch die Beschwerden und Wünsche der Leipziger Buchdrucker. Sie giebt eigentlich die sämtlichen Beschwerden der Buchdrucker-Innung zu und kann dieser Bericht, trotz versuchter Berichtigungen, geradezu als Beweis dafür gelten, daß die Beschwerdeführer sich ganz an die Wahrheit gehalten hatten. Bekanntlich ist das bei andern derartigen Eingaben nicht immer der Fall: man muß, um das Wahre zu ermitteln, in der Regel von den Behauptungen beider Parteien mehr oder weniger abziehen, da jede ihre Sache im günstigsten Lichte darzustellen sucht. Unter den Angaben über die Aeußerungen der verschiedenen Censoren findet sich sogar die: der Professor Eloquentiae behauptete, daß er wohl eben so viel, wie der Professor Poeseos für „Durchlesung und Verbesserung“ eines Bogens zu erhalten verdiene, dabei aber viel umsonst arbeite, weil er viel Zeit zur Lesung solcher Schriften gebrauche, welche die Censur nicht passiren könnten.

Im Ganzen war das Gutachten abgünstig gehalten. Der Kirchenrath bestimmte demgemäß auch unter dem 18. November, daß es bei der Eidesformel der Buchdrucker zu verbleiben habe; nur die Stelle betreffs der Correctoren sei dahin abzuändern, daß die Buchdrucker „sich angelegen seyn lassen wollten“ u. Die Censurgebühren sollten fortan lediglich von jedem gedruckten Bogen zu entrichten und diese Abgabe, wenn ein Werk in mehrere Professionen einschläge, nur einfach zu bezahlen sein. Wenn die Professoren der philosophischen Facultät sich über ihre Berechtigung nicht verständigen könnten, so habe der Decan zu entscheiden. Für einzeln gedruckte Carmina solle der Professor Poeseos zwar 8 Groschen erhalten, wenn aber in Büchern, Monatschriften und Sammlungen Gedichte vorkämen, nur 2 Groschen für den Bogen. —

Auch in dem neuen Censur-Regulativ von 1782 blieb trotz wiederholter Gegenvorstellungen die Bestimmung bestehen, daß die Leipziger Buchdrucker ein eidliches Angelöbniß darauf hin zu leisten haben sollten, „nicht das Geringste auf Verlangen eines privati“ ohne Censur drucken oder drucken lassen zu wollen.

Anmerkungen.

¹⁾ Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. Jahrgang 1845. Nr. 6. — Albr. Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels. 2. Bändchen. Leipzig 1853. S. 216—218.

²⁾ In den Nachrichten zum Ostermeß-Katalog 1782 bieten die Erben des kürzlich in Leipzig verstorbenen „Buchhändlers und Antiquars“ Joh. Georg Löwe dessen hinterlassenen sämtlichen Büchervorrath aus freier Hand zum Verkaufe aus, „wenn sich innerhalb Monatsfrist ein Liebhaber zu dieser wohlangebrachten Handlung finden sollte“. Wenn dieser J. G. Löwe mit dem im Texte als Nachdrucker bezeichneten Leipziger Antiquar Löwe identisch sein sollte, wie wohl anzunehmen ist, so hat dieser auch sonst Verlag geführt, der doch nicht ausschließlich aus Nachdruck bestanden haben kann und, wenigstens der Zahl der Verlagsartikel nach, nicht ganz unbedeutend gewesen ist. Im Codex nundinarius erscheint J. G. Löwe von 1747 bis 1766 mit 84, von 1770 bis 1778 mit 19, zusammen also mit 103 Neuigkeiten. Ueber den Verbleib der Handlung habe ich nichts weiter ermitteln können, als daß die 3. Auflage von J. G. Siegel's fürsichtigem Wechselgläubiger „mit allen Rechten“ an Schwicker kauflich übergegangen ist. Sonst dürfte wohl auch nicht viel von bedeutenderen wissenschaftlichen Werken unter dem Löwe'schen Verlage gewesen sein.

³⁾ Otto Aug. Schulz' Allgemeines Adreßbuch für den Deutschen Buchhandel. (2. Jahrgang.) 1840. Leipzig. II. Abth. S. 48—50. — Kirchhoff, a. a. O., S. 220—224.

⁴⁾ Schulz, a. a. O., S. 50, 51. — Kirchhoff, a. a. O., S. 225.

⁵⁾ Mirmidons Abhandlung von der heutigen Buchhandlung und derselben Verbesserung. Frankfurt und Leipzig 1756. Seine Reform-Vorschläge gipfeln in folgenden Punkten: 1. ein bloßer Buchführer oder Krämer müßte niemals ein eigentlicher Buchhändler oder Verleger sein; 2. diese Verleger müßten eine eigne, abgeschlossene Klasse ausmachen; 3. ein Buchhandlungslehrling sollte „in seinen Jungenjahren nach der Weise, wie die Kram- und Kaufmannslehrlinge . . . auf gewisse Jahre in Jungenzucht genommen werden, um die Praxis zu erlernen; dann müßte er 4. wenigstens in der ersten Jugend die lateinische und griechische Sprache verstehen gelernt haben, nach „gehabter Lehre“ sich aber „auf die gelehrte Zubereitung zur Büchermanufactur in allerhand Gelegenheiten, mittelst derer heutigen Lehranstalten, die nicht unter die gemeinen Schulen, und doch auch nicht unter die Universitäten gehören, oder doch unter der Privat-anweisung eines oder mehrerer dazu geschickter Lehrer, mit dem größten Fleiße legen“. 5. Würde er nun von einer „eigentlichen Buchhändlergesellschaft, oder einem Collegio, geprüft und tüchtig zum practischen Unterricht im „Bücherverlegungsnegotio“ befunden, so wäre er dann als ein subordinirter Gehülfe oder Diener bei einem rechten Verleger aufzunehmen. 6. Ein eignes Etablissement als Verleger dürfte nicht ohne vorhergehendes Examen, das weder durch Dispensation, noch auf anderem Wege zu umgehen wäre, angelegt werden. Sonst dürfte er weder verlegen, noch die Messen besuchen, noch Chaugiren, sondern höchstens nach Uebnahme einer bestehenden Buchhandlung alten Verlag verkrämen.

⁶⁾ Zum Theil nach den von Dr. Friedr. Rapp veranlaßten Auszügen aus den Acten des k. preuß. Hauptstaatsarchivs.

⁷⁾ Nachrichten zum Oster-Meßkataloge 1766.

⁸⁾ Neues Conversations-Lexikon, II, S. 618.

⁹⁾ Kirchhoff, a. a. O., S. 227—231.

¹⁰⁾ Der Pauli'sche Nachdruck war demnach trotz der im Texte angeführten königl. Cabinets-Ordre immer noch im Handel.

11) Die Leichen-Carmina waren nicht etwa unbedeutende Drucke, sondern oft förmliche, meist in Folio und mit aller der damaligen Zeit möglichen Eleganz gedruckte Bücher; sie enthielten in der Regel auch den Lebenslauf des Verstorbenen, bei Adligen genealogische Abhandlungen, dann die Leichenpredigten u. s. w. Sie repräsentirten demnach eine lucrative Arbeit, und es ist daher leicht erklärlich, daß die Leipziger Buchdrucker-Zunft einem von ihr 1701 dem Rathe eingereichten Entwurfe neuer Zunft-Artikel einen — übrigens vom Rathe gestrichenen — Art. 7 eingerückt hatte, also lautend:

Betreffend insonderheit die Leichen-Carmina und Panegyricos, wenn Magistri creiret werden, sollen inskünftige diese Accidentia bey den Buchdruckern nach der Ordnung vom ältesten bis zum jüngsten herumgehen, und alsdann von vorn wieder anfangen; dafern aber einer von den Buchdruckern sich gelüsten ließe, dawider zu handeln und solche Accidentia anzunehmen, ehe die Ordnung an ihn kommt, soll er deshalb der Lade in Zehn Thlr. Strafe verfallen seyn; wäre aber dießfalls der Arbeit zu viel, daß diejenige Druckerey, so die Ordnung betrifft, damit nicht fertig werden könnte, mag er einer andern Druckerey, wohin ihn seine Beliebung trägt, sich ungehindert helfen lassen.

Miscellen.

Kunz Kachelofen. 1503.

Das Copiale 108 des Dresdener Hauptstaatsarchivs bringt auf Seite 212^b unter dem 23. März 1503 folgenden Eintrag:

(Dem) Herzog von Pomern ist geschrieben auf anlage Kunz Kachelofen, Buchdruckers zu lipzk, wie das der Bischoue zu Camyn (= Cammin) ein Contract mit Jme gemacht, das er jme etlich hundert Missale drucken sol, vnd als er sich mit pergamen vnd pappir dornach gericht mit moglicher vnchoft (= Unkost), wird Jme solcher Contract nicht gehalten.

Der Herzog von Pommern wird deshalb gebeten, beim Bischof auf Einhaltung des Contractes zu dringen. — Es ist dies ein neues Beispiel des so oft vorkommenden Abschlusses förmlicher Druckverträge, namentlich bei einem in jener Zeit so wichtigen Speculationsartikel im Buchgewerbe: bei Chorbüchern.

F. Geß.

Ueber Bernhard Kessler, Buchführer in Basel.

Ich hatte an Herrn Dr. R. Stehlin in Basel die Anfrage gerichtet: ob sich in den Baseler Gerichtsbüchern vielleicht irgend etwas über die Schuldverhältnisse Nicolaus und Bernhard Kessler's in Basel gegenüber Merten Leubel in Leipzig fände. Nach Ausweis der Leipziger Acten hatte nämlich zwischen ihnen vor den Baseler Gerichten eine Vergleichung betreffs der erfolgten Zinnlieferung stattgefunden. Herr Dr. Stehlin hat jedoch über diese Streitigkeit in den Baseler Acten nichts gefunden, war aber so freundlich, mir einen weiteren Beitrag zur Kenntniß der Beziehungen Kessler's zu Leipzig zu übermitteln, den ich auf Grund seiner freundlichst ertheilten Erlaubniß hier zum Abdruck bringe. Ich thue dies um so lieber, weil dieser Beitrag zugleich wiederum eine neue, wenn auch nur kleine Farbenshattirung in das Bild des Frankfurter Meßtreibens bringt. Die Form der Mittheilung ist die der Regesten im vorigen Bande des Archivs.

„UB. 1512. Mittwoch am Tage vor St. Katharine.

Hermann Buchiner der Scherer, als Bevollmächtigter Dieterich Buchiner seines Vaters zu Erfurt, klagt gegen Bernhart Kessler den Buchfurer auf Zahlung von 9 $\frac{1}{2}$ Gulden. Bernhart antwortet: er anerkenne die Schuld, jedoch sei Dietherich Buchiner „einem andern zu Lybßk auch so vil als 9 $\frac{1}{2}$ Gl. schuldig gewesen“. Diese Schuld habe er für Dietherich bezahlt und demselben die Quittung zugestellt. Das Gericht erkennt: Bernhart möge innert der gesetzlichen Frist den Beweis für seine Behauptung erbringen.

1513. Dienstag nach Erhardi.

Zwischen denselben Parteien erkennt das Gericht: Da Bernhart auf seinen Beweis nicht verzichten wolle, möge er denselben gemäß dem früheren Urtheil binnen der rechtlichen Frist beibringen.

1513. Mittwoch vor Sant Jorigen Tag.

In derselben Streitsache erkennt das Gericht: Da Bernhart den ihm auferlegten Beweis nicht erbracht habe, solle er dem Kläger noch heute für seine Forderung Bezahlung oder Pfänder geben, bei Strafe von 5 *fl.*

1513. Samstag Sant Jorgen Tag.

Das Gericht erlaubt dem Hermann Buchiner, den Bernhart Kessler zu pfänden. — Das UB. von Ende 1513 bis Mitte 1515 fehlt leider. Bernhart Kessler wird in den Jahren 1512 und 1513 vielfach von Gläubigern verfolgt. 1513 Dienstag nach Joh. Bapt. erklärt Nicolaus Kessler auf eine Klage des Johann Prüß von Straßburg: Er habe vor fünf Jahren allen Truckerherren zu Frankfurt gesagt, sie sollten Bernhart seinem Sohn nichts mehr auf seinen, des Vaters, Namen creditiren.“

Das erklärt es, daß Bernhart Kessler mit dem Jahre 1512 von der Leipziger Messe verschwindet.

U. Kirchhoff.

**Versuchter Nachdruck des Lutherischen Deutschen Neuen Testaments
durch Jacob Thanner in Leipzig. 1524.**

Mitgetheilt von F. Geß.

Unter dem 12. September 1524 schreibt der Rath zu Leipzig an den Bischof von Merseburg (Dresdener Hauptstaatsarchiv Loc. 9026 „Stiftisch-Merseb. Sachen“ 1519—1630 pag. 19):

„Wir sint in erfahrungē kōmen, das vnser mitburger Jakob Thanner das newe Testament deutzsch von newes (= von neuem) drucken solle; als wir dan befinden, das es den mehrer theil algerent = bereits) gedrugkt, in maßen wir E. F. G. eyn Exemplar desselben hieneben vberschicken. Weyl dann Ro. kay. Mat. vnserz allergnedigsten Herrn, auch vnserz gnedigen Herrn Herzog Georgen zu Sachsen befehel mit sich bringt, an (= ohne) E. F. G.,

als des Ordinarij loci, sündliche Nachlassunge, im Drucke nicht außzugehn (sic) noch zuuorkauffen zugestaten, Ist vnser ganz fleißig dinstlich bitte, E. F. G. wolle dasselbige vbersehn, vnd, was E. F. G. hirinnen gefellig, außs forderlichste, dieweyl das wergk am ende vnd der Farnargkt (die Michaelismesse) nu vorhanden, vns vorstendigen, auch gnedigliche mitbetrachten, das Erasmi Roterodami translation von Babilischer Heyligkeit zugelassen, vnd der arme man (Jakob Thanner) nuemals vil darauff gewandt, vnd wo ers nit solt außgehin lassen, das er in vnuorwintlichen vorterb gefurt werden" würde. —

Wir haben es hier offenbar mit einem Nachdruck der lutherischen Uebersetzung des N. T. zu thun, die zum ersten Mal im September 1522 unter dem Titel erschien: „Das Neue Testament Deutsch. Wittenberg“, und deren Vertrieb von Herzog Georg von Sachsen sofort auf das strengste untersagt ward. Luther's Vorreden und Glossen werden — so darf man vermuthen — von Thanner bei Seite gelassen und allein der Text wird gegeben worden sein. Die Berufung des Rathes auf die vom Papst zugelassene Uebersetzung des Erasmus besagte nicht viel: Erasmus übersezte ja ins Lateinische, also für einen immerhin beschränkten Kreis, er lieferte nur einen getreueren Text, als die Vulgata war. Daß Luther's Name nicht genannt ward, ist leicht erklärlich.

Jedenfalls hat der Bischof, dessen Antwort uns nicht vorliegt, das Buch vernichten lassen: ein Leipziger Nachdruck der Luther'schen Uebersetzung ist nicht bekannt und dürfte diese Unterdrückung sicherlich einen wesentlichen Antheil an dem Vermögensverfall Jacob Thanner's gehabt haben. Interessant ist es auch, aus dem Schreiben zu ersehen, daß Herzog Georg thatsächlich eine geistliche Censur für Leipzig angeordnet hatte.

Nickel Wolrabe's in Leipzig Ausgang.

Von Albrecht Kirchhoff.

In meiner kleinen Schrift über die Entwicklung des Buchhandels in Leipzig bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts habe ich den Abschluß der geschäftlichen Thätigkeit dieses ruhelosen Speculanten falsch dargestellt. Ich hatte zwei Einträge in das Kummerbuch (1552) und in den Liber Rectorum (1556) auf seine Wittwe bezogen, während sie seine Stiefmutter Margarethe, die Wittwe seines gleichnamigen Vaters, des Buchbinders, betreffen. Irre geführt war ich dadurch worden, daß Nickel Wolrabe der Jüngere schon seit mehreren Jahren in den Acten ohne diese nähere Bezeichnung, sein Vater aber schon längere Zeit gar nicht mehr vorkommt. Dieser ist jedoch erst etwa im Jahre 1551 verstorben, bald nachdem der Sohn Leipzig definitiv

den Rücken gewandt hatte. Wie heruntergekommen aber auch der väterliche Hausstand war, geht daraus hervor, daß Margarethe Wolrabe das Handwerkszeug ihres verstorbenen Ehemannes für 12 Gulden 14 Groschen an das Buchbinder-Gewerk versetzt hatte; gegen Nachzahlung von 3 Gulden 7 Groschen ging es dann im Jahre 1552 in das Eigenthum der Innung über. Auch sittlich gesunken war die Familie; das prägt sich in einem Eintrag in das Richterbuch vom 10. Juni 1559 aus:

Marta Mary Lempekin ist eingezogen darumb das sie der alten wolrabin tochter ein hure außgeschrien vnd der keine vff sie beweisen können.

Unser Nickel Wolrabe aber hatte sich nach Dresden gewandt, lebte hier noch im Jahre 1555, später wohl in Bautzen, und unterhielt vermuthlich noch Beziehungen zu seinem früheren Diener Wolf Günther; dieser hatte ja den Commissionsvertrieb des Schulbücherverlages Johann Wolrabe's des Jüngeren in Bautzen — jedenfalls eines Sohnes Nickel's — übernommen. Johann Wolrabe mußte im Jahre 1559, nach Wolf Günther's Tode, das Commissionslager aus der Concursmasse reclamiren.

Verlags-Inventur von Valentin Bapst's Erben in Leipzig vom Jahre 1563.

Mitgetheilt von Albrecht Kirchhoff.

Die nachstehende, dem Hülfz- und Inventurbuche von 1559 bis 1563 entnommene Urkunde verdankt ihre Abfassung wahrscheinlich einer Differenz der Gesamterben mit M. Ernst Bögelin bei der Erbschaftsregulirung. Die Generalquittungen von M. Melchior und von Georg Bapst für ihren Schwager datiren erst aus den Jahren 1574 und 1576 und erwähnen nur ihres Erbantheils an dem „Druckerzeug“. Wahrscheinlich hatte aber Bögelin mit dem „Handel“ schon einen Theil des Verlages übernommen gehabt, denn die Inventur führt nur noch Schul- und Erbauungsbücher, darunter zwei Musikdrucke, auf. Das Schriftstück lautet:

Balten Bapsts Inuentarium.

Zuwissenn Das auf Ansuchen der Erbarren Hoch vnnndt Wolgelartten Herrn Johan Hoffmans, Der Erhney Doctors, vnnnd Magistrj Heinrich Cordes, Als Balten Bapsts seligenn Kinder Vormunden die bucher Gerichtlich Inuentirt wordenn, Act. den 16. Decemb. No. 63ten.

383 Euangelia Lossij	572 Elegantie Ciceronis
449 Epistolae Lossij	195 Grammatica Linaerj
376 Fabulae Aesopi Camerarij	137 Grammatica Philippi Grece
270 Synonyma Terentij	77 Epistolae Ciceronis

440 Gramma. graeca Lossij	Deutsche Bücher
634 Gramma. Metzlerj graecae	623 A. B. C. Buchleinn
30 Grammatica Graeca Clenardj	112 Also hat Gott die Welt geliebt
108 Elegantie Plautj	35 Sehlen Arzney
168 De re poetica	175 Vom Sacrament Wellerj
242 Psalter Hesij	415 Jesus Syrach
461 Virgilius	273 Vom Creuz Huberinj
807 Officia Ciceronis	149 Hauptaffeln Wellerj
9 Grammatica Philippi latine	68 Gulden Kleinodt
319 Hypocomisas de re Equestrj	334 Kleine Chatechismus
218 De tuenda Sanitate	170 Das schone Confiteminj
402 Orationes pro Mauritio Electore	454 Ich bin der wegt zum Ewigenn lebenn
119 Contiones Synodicae	435 Der Drensigste Psalm
137 Capita pietatis	224 Beichtbüchleinn
156 de Cometis	84 Bettbuchlein Musculj
58 Elegantie poeticae	35 Sehlen Schatz
250 Oratio Synesij	323 Das tegliche Gebett
88 Duces Megapolenses	53 Trostbuchlein Musculj
1 Precepta morum	188 Der Dren vnd sybzig Psalm
1 Catechesis Lossij Carta 26	217 Passionall
7 Arithmetica piscatoris Cart: 6	72 Einseltige weiß zubetten
9 Theologia Jesuitor: Chart: 10 ^{1/2}	10 Einselttiger vnderricht
11 Donatus Minor Car: 3	61 Brunne des lebenns
1 Jhesus Syrach Char: 12	62 Gesangsbucher
1 Rhetorica Philippi Car. 17	81 Feuerzeugf
108 Ludus Literar.	
2 Pietatis puerilis	
1000 grammatica latina philippj	
1200 fabell. Cam. die iho gedruckt	
1000 In Epistol. Cic. gedruckt 28 bogen.	

Wenn dieses Schriftstück auch an sich nur geringes Interesse darzubieten scheint, so bringe ich es dennoch hier zum Abdruck und zwar vorwiegend der drei letzten Positionen halber. Es muß einigermaßen überraschen, daß so gangbare und weitverbreitete Schulbücher, wie Melanthon's lateinische Grammatik und des Camerarius Aesopausgabe — bei noch 376 Exemplaren Vorrath schon wiederum neu gedruckt — nur in so kleinen Auflagen, nur in der „gewöhnlichen“ oder „gebräuchlichen“ Auflage, hergestellt wurden. Man könnte hier auf den Gedanken kommen, daß diese Bücher geradezu im Satze gestanden hätten. Allerdings aber waren zu jener Zeit die Löhne der Setzer in Leipzig so niedrig, die ihnen zukommenden Arbeitsleistungen so hoch — erstere 18 Groschen bis 1 Gulden, letztere 10^{1/2} bis 14 Formen in der Woche —, daß der Neusatz dem Zinsverlust an den viel höheren Auslagen für größere Papiermassen gegenüber weniger in Betracht kam.

Verkehr mit England.

Von Albrecht Kirchhoff.

In meinem kleinen Aufsatz über Franz Birkmann in Cöln im 1. Bande meiner Beiträge zc. habe ich auch dessen lebhaften Verkehrs Archiv f. Gesch. d. Deutschen Buchh. XII.

mit England gedacht. Dieser wurde nicht mit seinem Tode abgebrochen: auch sein Bruder und Geschäftsnachfolger Arnold setzte ihn fort und wohl kann einer der sechs Reisediener, mit denen letzterer im Jahre 1565 auf der Frankfurter Messe erschien, speciell für diesen Zweig des Verkehrs bestellt gewesen sein. Wenn Arnold Birckmann von dem schweren Froben-Episcopiuss'schen Verlage, wie das Rechnungsbuch dieser Firma ergiebt, in einem Jahre bis zu 2000 Gulden brauchte, so wird dieser hohe Bedarf durch die Fortdauer engerer Geschäftsbeziehungen auch zu England noch erklärlicher.

In einem undatirten Briefe von Johann Metellus an Roger Asham, den Lehrer der Königin Elisabeth und namhaften Gelehrten, heißt es nämlich:

Arnoldus Birckmannus, vir optimus, tuique studiosus, mihi retulit, te nondum mei memoriam ex animo posuisse, licet jam tot annis neuter alterum litterarum colloquio lacessuit.

(Joh. Sturmii et ceterorum epistolae ad Rogerum Aschamum, nec non alia Angliae lumina. Rec. J. H. Acker. Ed. II. Jenae 1722. 8. p. 84.) Zu ersehen ist allerdings nicht, ob die Mittheilung Birckmann's persönlichem, oder nur brieflichem Verkehr mit Roger Asham entsprungen ist. Einige englische Buchhändler besuchten übrigens auch zu Ende des 17. Jahrhunderts die Frankfurter Messen.

Georg Endter der Aeltere in Nürnberg, ein Buchbindergeselle.

Von Albrecht Kirchhoff.

Christoph Plantin und Ludwig Elsevier, die Stammväter zweier außerdeutschen Buchhändler-Dynastien, welche lange in engster Verbindung mit dem deutschen Buchhandel gestanden haben, waren aus dem Buchbindergewerk hervorgegangen. Auch eine der bedeutendsten deutschen, ihnen beinahe ebenbürtigen Buchhändler-Familien, die der Endter in Nürnberg, welche ein Jahrhundert lang für die Erbauungsliteratur und selbst für den Bibeldruck den Büchermarkt in Deutschland beherrschte, hat, wie ich zu meiner Ueberraschung in den Leipziger Acten gefunden habe, den gleichen Ursprung genommen. Georg Endter der Aeltere, der Begründer dieser Dynastie, hat mehrere Jahre als Buchbindergeselle in Frankfurt a. M. und Leipzig gearbeitet und selbst sein gleichnamiger Sohn wird noch im Jahre 1616 als Buchbinder bezeichnet, ganz ebenso wie anfänglich im 16. Jahrhundert Johann Francke in Magdeburg, der Originalverleger von Georg und Gabriel Rollenhausen, sowie von Johann Arnd's wahrem Christenthum und Paradiesgärtlein.

Die Thatsache ist interessant und wichtig genug, um die Mittheilung der darauf bezüglichen urkundlichen Nachweise in voller Ausdehnung zu rechtfertigen. Ich muß mich auch umsomehr auf diesen

nüchternen Abdruck beschränken, als es mir vor der Hand noch an allem weiteren Material zur Darstellung der Anfangsstadien des berühmten Geschäftes fehlt.

Georg Endter hatte sich — noch immer Gesell — von seiner früheren Arbeitsstätte Frankfurt a. M. nach Leipzig gewandt. Eine der so häufig im Handwerkerleben jener Zeit vorkommenden Zänkereien wegen „Scheltens“ giebt uns Kenntniß davon. Die Beschuldigungen selbst aber, um welche es sich handelte, müssen ernsterer Natur gewesen sein, da die Sache nicht in der Innung, vor der Lade, sondern vor Gericht zum Austrag gebracht wurde. In dem Contract- und Urfriedenbuch vom Jahre 1607 heißt es unter dem 14. October:

Zu wissen Daß Heinrich Mittlacher ein Buchbindergefelle von Mittelfelß aus Francken, einen anderen Buchbindergefellen von Nurmbergk Georg Enttneren, ezlicher Injurien vnd bezuchtigung halbenn, So vor ezlichenn Jahren geschehenn sein soltten Gerichtlichenn beclagett, Worauff beclagtter vernommen, Auch der Clagenn Allerdingß nicht in Abrede gewesen, Besonders vorgewendett Das diese Sache hieueorn Inn Frangkfurtt am Meyen wehre anhengigk gemacht Dorauff zwene besessene Burgen als Urban Kobelitz vnd Melchior Wagenern vorsaztt, Das Er von dato vnd kunfftigen Weinachtßmargk von Frangkfurtt Schreiben vnd Schein anhero bringen wolle, was daselbst in dieser Sachen Allenthalbenn vorgelauffen, Inmaßen dan angeregte Burgenn angelobett genantten Enttner auff alle fälle wiederumb zuestellen, Als ist dießer Sachenn biß dahin Anstantt gegeben wordenn Do dan vntter deßen Mittlachten vermuge des Heiligen Romischen Reichß Abschiedenn so lange vngescholtten bleibenn soll biß daß was Enttner bezuchtigett hinaußgefuhrett hette. Brkundlichen dem Gerichtsbuche Einuorleibett Actum den 14. October No. 1607.

Bei welchem der beiden für ihn bürgenden Innungsmeister, Urban Kobelitz oder Melchior Wagner, Georg Endter in Arbeit gestanden hatte, das wird nicht ersichtlich; die Familie Wagner hatte wenigstens stets ein bißchen Buch- und Papierhandel betrieben, der Stammvater Caspar sogar um das Jahr 1550 den Commissionär — und zwar gerade für Nürnberger Buchhändler — gespielt. Der Streit selber verlief übrigens im Sande: es konnte nichts „ausgeführt“ werden und beide Parteien erklärten sich in der herkömmlichen Form gegenseitig vor Gericht für Ehrenmänner. Die gleiche Quelle besagt im Jahre 1608 unter dem 6. Januar:

Die am 14. Octobr. erschienen geclagten Injurien In Sachen Heinrich Mittlacher von Richtenfelß (sic) Cleger an einem, vnd Georg Entter von Nurmbergk Beclagten am andern Theil Seintt dergestaltt Gerichtlichenn verglichenn weil Jeder gegen dem Andern Sich mitt Hand vnd Munde erklärett das einer von dem Anderen nichts denn Ehr Liebes vnd guttes nachzuesagenn wuste

auch nachsagen könnte Brkündtlichenn dem Gerichtsbuche einvorleibett Actum den 6. Januarij No. 1608.

Wann Georg Endter sich nach Nürnberg gewandt hatte, vermag ich nicht zu sagen; ja, da die beiden Einträge aus der Michaelis- und Neujahrsmesse stammen, wäre es sogar möglich, ihn schon jetzt als Meßfremden zu betrachten, wenn er nicht ausdrücklich als Buchbinder gefelle bezeichnet würde. Als Verleger tritt er in Nürnberg, laut Meßkatalog, zuerst im Jahre 1611 mit 2 Artikeln hervor. Beziehungen zu der Frankfurter und Leipziger Messe pflog er aber von vorn herein und die zu ersterer treten in den hiesigen Acten in ein etwas bedenkliches Licht. Es fällt der schwere Makel auf ihn, bei dem Vertrieb der während der Plünderung der Frankfurter Judenhäuser bei Gelegenheit des Fettmilch'schen Aufstandes geraubten Gegenstände betheiligt gewesen zu sein, den Verkauf entwendeter hebräischer Pergamenthandschriften (wahrscheinlich Thora-Rollen) vermittelt zu haben. In der gleichen Quelle heißt es nämlich unter dem 12. October 1614:

Demnach Ezhliche Juden von Frangkfurtt angerugett das von Jungster Plünderung zue Frangkfurtt ehliche geschriebene Bergament Bucher Alhiere zuuorkauffen weren, derwegen dieselben anzuehalten gebetten Dan Aber Geörg Enter von Nurmbergk vorgefodertt, welcher solch Pergamen den Juden Alhier angeboten vnd gefragett worden, wo er zue solchen Pergament komme, Dorauß berichtet Das Ein Buchbinder Niclas Deez (oder Weß?) zue Frangkfurtt am Mayn in der Roßengassen wonentt derselben 5 Etr. verkaufft vnd umb den Etr. funffzig gulden gegebenn Sich auch in Erkundigung befunden zue Frangkfurtt Solche Pergamentt Bucher an Einen Hießigen Burger Christian Richter genandt geschickett Alß Seint dieselben biß auff fernere Verordnung in Gerichtliche Verwahrung genommen worden Actum 12. Octobris No. 14.

Die Buchbinder hatten für altes beschriebenes Pergament großen Bedarf, wie ich schon in dem kleinen Artikel über Buchbinder-Handwerkszeug angedeutet habe. Die Preise, welche dort als für gestohlenes Material gezahlt angegeben wurden, und selbst der Tagwerth des von Andreas Ficker hinterlassenen alten Pergaments, stehen allerdings in merkwürdigem Contrast zu dem Endter'schen Einkaufspreis, so daß man fast annehmen möchte, daß die betreffenden Manuscripte in seinen Augen doch wohl mehr als bloßes Rohmaterial gewesen sein möchten. Christian Richter, an welchen Georg Endter die Handschriften gesandt hatte, war übrigens ebenfalls Buchbinder und in Leipzig erst wenige Jahre zuvor, unter ziemlichem Widerstand seitens der Innung, zum Meisterrecht gelangt.

Dieser Vertrieb gestohlenen Gutes hätte Endter sehr übel bekommen können; er mußte von Glück sagen, ohne ernste Strafe durchgeschlüpft zu sein, wenn letzteres der Fall gewesen ist, denn über

einen anderen, allerdings directen Theilhaber an jener Plünderung berichtet das Richterbuch von 1615:

Beniamin Hollman von Schmalkalden ein Ferber Geselle so bey der Juden Plünderung zue Frangffurt am Meyn gewesenn, Kleider vnd Anders Rauben helfen, hatt Sich Whiern damit bedretten, Ist am 4. Octobr. verschieenen Eingezogen worden, vnd ihme neben der Ewigen Landesverweisung der Staupenschlagk zue Erkandt worden, welcher auch auff Churf. Beuehlich an ihme Exequirett vnd neben der ewigen Landes Verweisung, die statt Frangffurt am Meyn, das Erzstift Meinz, das Furstenthumb Heßen Landgraff Ludewigk zuestendigk, ewig verschworen mußen, *plura uide in loculo* (d. i. in den separaten, aber nicht mehr vorhandenen Acten) Actum den 21. Martij No. 15.

Auf alle Fälle erhielt Georg Endter seine angeblich so theuer erkauf- ten Pergament-Manuscripte nicht zurück; sie verblieben vielmehr in gerichtlichem Gewahrsam und wurden sogar am 20. Mai 1617, laut Ausweis des Inventur- und Taxbuches, den Eigenthümern von Seiten des Stadtgerichtes ausgeliefert:

Außantwortung eßlicher Hebraischen Jüden Bücher.

Demnach vor diesen eßliche in Tumult zu Frandffurt den Juden entwendete, vndt Michaelis Marc 1614 bey George Endtner von Nürnbergk gefundene hebreische Pergamentbucher, vß anhalten der Frandffurter Jüden, so dozumahl alhir gewesen in gerichtliche ver- wahrung genommen vndt bißhero darin enthalten worden, vndt aber berurte Frandffurter Juden (Vücker) dieselbigen alhir abzufor- dern geuolmechtiget, v. er eine hebreische Bolmacht dißfalß produ- ciret, auch zum vberfluß weil man den tenorem derselben nicht haben konnen, die Gericht vß alle fälle schadtloß zuhalten angelobet, Alß seindt ihme (Vücker) solche bucher alle vndt ingesamdt auß- geantworttet vndt abgefölet worden. Actum den 20. May 1617.

Sehr leicht möglich ist es, daß Georg Endter wenigstens das fernere Betreten des Leipziger Weichbildes untersagt worden war, denn er erscheint nicht wieder auf der Leipziger Messe. Da er etwa im Jahre 1618 sein Geschäft an seinen gleichnamigen Sohn abtrat, so ist es nicht unmöglich, daß gerade jenes bedenkliche Vorkommniß und seine Folgen den Anstoß zu diesem Schritt gegeben haben. Der jüngere Georg Endter kommt in der That auch schon vom Jahre 1616 ab in Leipzig auf der Messe vor, zunächst ebenfalls als Buch- binder bezeichnet:

Vor E. E. Rath hat George Entner der Jünger Buchbinder von Nürnbergk gerichtlich gestanden, bekandt vndt außgesaget, Daß Johan Bogt von Gößlar viel Tausent exemplaria des gesangbüchleins D. Martinj Lutherj in 18. mit schwarzen vnd roten leisten nach- gedruckett vndt er ihme Entnern vß sein begehren bey 800 Exem- plaria angeregtes gesangbüchleins in verschieenen (Vücker) alhier in

Leipzigt geliefert, vndt stückweise zuetommen vnd anstadt des geldes vndt zahlung andere Bücher von ihme Entnern angenommen, Wie dann auch das Manuale Martinj Müllerj de praeparat. ad mortem auch 206 exemplaria nur für maculatur von ihme Johan Voigten keufflich angenommen vndt bekommen, Darneben auch gerichtlich angelobet, Das er die 213 exemplaria mehrgedachtes gesangbüchleins Lutherj, So er Entner bey den erkauften 800 Exemplarien schon verschiene Michaelismarct nach Nurnbergk eingebacket hinauß führen lassen, auff nechsten Ostermarct dieses 1616 Jhars wieder anhero schaffen wolle., Actum den 12. Januarij Ao. 1616.

Jacob Engelschalgt hat Georg Enter von Nürnbergk 16 fl. Innerhalb drey wochen nach Nürnbergk zue schicken Gerichtlichen Angelobett Actum 12. Januarij Ao. 16.

Diemeil Georg Enter von Nurnbergk nicht in Abrede gewesen das er Jacob Spies Buchdruckern zue Geraw 2500 Exemplaria Auenarij Bettbüchlein zue Drucken Angedingett Er Spieß Auch solche gelieffertt Alß ist Entern solchen Contract zue halten Auff-erlegett Er konte dan beweisen das er solches Buchlein nur auff 11¹/₂ bogen zuedrucken Angedingett Damit Solle Er In Sechsischer frist gehörett werden. Actum 23. Apr. Ao. 16.

Hanß Rosen (Buchhändler in Leipzig) Ist Innerhalb Bierzehen Tagen Burgerlicher frist bey Vermeidung der Hulff Geörg Enttern von Nurnbergk die gestendigen 11 fl. 8. 9. zuebezahlen Aufferlegett Actum 13. Januarij Ao. 18.

Zu Johann Rosa's Geschäft war gerade der Concurß ausgebrochen und zwar ein so schmählicher, daß nicht einmal für die beiden Gläubiger mit Vorzugs- und Pfandrecht (Bartel Voigt und den Hauswirth) Deckung vorhanden war.

Bereits in den Einträgen 1 und 3 — bei den Anfängen des später so großen Geschäftes also — deutet sich der Grundcharakter des Verlages an: Erbauungsliteratur, allerdings auch, neben Kalendern u. dgl., das Gebiet der Anfangsexperimente verlegender Buchbinder. Uebrigens scheint es sich — wenigstens in dem ersten Falle — eigentlich um Nachdruck, vielleicht um eine Untersuchung wegen eines solchen, zu handeln. Auch das Auenarius'sche Bettbüchlein war weder Endter's noch Spieß' legitimer Verlag. Der Drucker hatte es augenscheinlich, um einen möglichst niedrigen Verkaufspreis zu ermöglichen, auf den möglichst geringen Umfang zusammendrängen sollen.

Gotthard Vögelin's Leipziger Ladeneinrichtung.

Von Albrecht Kirchhoff.

Wohl nur eine kleine Minderzahl der Buchhändler der Neuzeit dürfte eine Vorstellung haben von der Einfachheit der Einrichtung der

Sortiments- und Verlags-handlager, selbst noch für den Beginn dieses Jahrhunderts. Einerseits kann ja auch der Buchhandel sich nicht ganz der Anforderungen der Jetztzeit in Bezug auf Eleganz der Ausstattung von Local und Schaufenster erwehren, andererseits hat er jetzt mit verschwindenden Ausnahmen nur noch mit gehefteten und gebundenen Büchern zu thun. Noch vor 50 Jahren überwog aber der Vertrieb der Bücher in rohem Zustande bei weitem, standen letztere in verschürzten Packeten und Päckchen und in offenen Handstößen auf den einfachen Regalen. So dürfte denn die Mittheilung einiger von mir neuerdings im Inventarienbuch gefundener Notizen über das Aussehen von Leipziger Buchhändlerlocalen im Beginn des 17. Jahrhunderts nicht unangemessen, im Gegentheil geeignet sein, das Bild des Geschäftsgetriebes alter Zeit weiter auszugestalten. —

Gotthard Bögelin hatte Leipzig den Rücken gewandt und sich nach Heidelberg zurückgezogen, nur zur Messe erschien noch zuweilen sein Vertreter. Laden und Niederlagen waren ihm von Rath's wegen verschlossen, die Schlüssel aufs Rathhaus genommen worden, damit jener Vertreter nicht außerhalb der Meßzeit Geschäfte machen könne. Aber der auch nur zeitweise Geschäftsbetrieb bedingte das Belassen der Einrichtung im Laden, abgesehen davon, daß eine Ueberführung dieser geringwerthigen Utensilien nach Heidelberg nicht gelohnt hätte. Aber Bögelin zahlte seinen Hauswirthen, den Rathsherrn Friedrich Meyer und M. Johann Scipio, nicht die Mieth, anscheinend aus reiner Malice wegen der ihm in Leipzig widerfahrenen abgünstigen Behandlung. So wurden denn am 5. Februar 1610 die Bestände des Handlagers im Gewölbe und die darin befindlichen Utensilien gerichtlich inventirt und der Betrag der Schuld pfandweise daraus entnommen. Die Inventur selber lautet nun:

In Gotthard Bogelini gemiedeten Gewelbe, in der Grimmischen gassen, bey H. Friedrich Meyern.

- 1 geldttisch mit einem gestelle,
 - 1 gruhn hulzern Biesier vnnnd Schreibezeugt, so in lahden geblieben,
 - 18 Messinge Zahlpfennige,
 - 2 Stehlerne Pizschier,
 - 1 Alte bandt am Fenster,
 - 1 Lehnebendlein
 - 1 Kleiner Schwarzer Schiefferner tisch zubrochenn,
 - 1 gestelle mittenn im Lahden, dorauff man die bucher legett,
 - 3 Außhengetaffeln,
 - 1 Lange Schwarze Schiefferne eingefaste Schreibetaffell,
 - 2 Alte bencke, mit offenen Kästlein,
 - 1 Kleine dreyfache dritbandt,
 - 1 Lange } Leitter,
 - 1 Kurze }
- } im lahden geblieben.
- } Im Lahden geblieben.
- } im Lahden geblieben.

- 10 Alte eingefaste Kupfferstuck Illuminirt.
- 1 Alt zubrochen Schlagfaß, ohne Deckel,
- 1 Calendarium perpetuum eingefast.
- 1 bild, vf Leinwath gezogen, mit Del farbenn.
- 1 Alte Schwarze Lehre Schachtell

Mehr in Lahden, vf beyden seitten Schwarze hulzerne Regal, dorauf man die bucher setzt.

- 1 Alter Messinger Leuchter,
- 1 Hulzerner Knopff zu bindfaden.
- 1 Alt Schreibzeuge
- 1 Alt Scherlein

40 Eingebundene A. B. C. bucher,

Bolgen die Bücher, so in Stricken gebunden vnd Numerirt.

Es sind 220 numerirte Packete, die auf den schwarzen Regalen an den Wänden und im Mitteldurchzug gelagert hatten; im einzelnen wurde nur der Inhalt derjenigen aufgenommen, welche abgepfändet und fortgeschafft, zum Theil sofort an Thomas Schürer verkauft wurden. Die Nummern 219 und 220 sind bezeichnet als „Allerley Macultur, so haussen vfn Lahden gehangen“, d. h. auf den drei Aushängetafeln, welche in rohester Weise das Schaufenster vertraten. Welche Bestimmung übrigens die messingenen Zahlpfennige hatten — sie finden sich auch bei Johann Rosa —, ist mir unklar.

Noch dürftiger erscheint die Ladeneinrichtung bei Johann Rosa, welche bei Ausbruch des Concurfes über sein Vermögen im März 1618 inventirt wurde. Und dabei lag sein Geschäftslocal, ebenso wie das Gotthard Bögelin's, in der besten und frequentesten Buchhändlerlage: in der Grimmaischen Gasse.

Folgen ezliche andere Inn handel gehörigte Sachen so im Lahden gefunden worden.

- 1 leiter darauf man zum buchern steigt.
- 1 Tisch mit 2 Schublähden
- 1 Holzkern Schreibzeug
- 1 Sandtseiger von 4 stücken
- 1 Klein gelb Kotlein an die Wandt genagelt
- 1 Schiferne Schreibetaffel
- 1 Roll zu bindfaden
- 1 Henge Tisch
- 2 bret zu buchern tittel dorauff außzuhengen
- 1 Schaubkistlein darin allerlej altte Schartecken missiven außzüg bucher titteln vndt ander macultur.
- 1 Fustritt zum bucher langen zugebrauchen
- 1 Pulster oder Stulkissen von leder

Außerdem ein Tisch mit zwei Schubläden. Die Bücherregale werden nicht erwähnt. Bögelin hatte noch „Tafeln“, Rosa nur „Bretter“ zum Aushängen von Büchern und Büchertiteln; die dabei verdorbenen

Bücher und Blätter finden sich in den Schubkästen vor, und späterhin im Verzeichniß noch „3 buch allerlei getruckte titull“.

Ein Beispiel unordentlicher Buchführung.

Mitgetheilt von Albrecht Kirchhoff.

Das eben erwähnte Rosa'sche Inventarium liefert zugleich einen neuen Beitrag zur Erklärung für das „Ungedeihen“ so vieler Buchhandlungen jener Zeit: Unordnung in der Buchführung. Einen Abschnitt der Inventur bildet nämlich die Rubrik:

Ferner an handelsbüchern so bey der gerichtlichen Versiegelung oder Verwahrung in gerichtliche Custodiam genommen worden.

Ein buch vber die debita oder Schulden so er Hans Rosa bey andern buchfuhrern außstehen Ingleichen die Credita vnd Regenschulden Darmit er andern buchfuhrern verhafft in braun leder gebunden, vndt mit seinem Hansen Rosen Zeichen inwendig vfn ersten blat vormerckd helt 188 bl.

Ein buch vber die Schulden vndt debita so er Hans Rosa vnter den Studenten vnd andern stehen ingleichen ekliche Credita vnd Regenschulden, Darmit er Hans Rosa andern verhafft, Ist gleichsals in braun leder aber ohne gemerck vndt helt 232 blat.

Ein lenglicht buch in weiß Pergamen sub Titulo Taxt vndt Handelsbuch Johan Rosen von Culmbach Angefangen in Nurnberg bey Hn. Paulo Rauffman im 1591 Jahr vndt verfertiget bey Hn. Bartel Voigt buchhendtler in Leipzig im 1600 Jahr.

Dieses letztgenannte Buch ist für mich ein Räthsel, denn es ist begonnen in seinen Gehülfsjahren, geschlossen kurz vor seiner Etablierung; unter Taxbüchern werden aber sonst Lager-Inventuren mit Werthabschätzungen verstanden. Bestand es vielleicht aus bibliographischen Notizen, selbstangelegten Katalogen? Später wird dann noch aufgeführt

2 Memorial oder tegliche handtbücher.

Berichtet Hans Rosa das auß denselben alles in die hauptbucher vbertragen wehre, vndt sie zu extrahirung seiner schulden nicht mehr nütze.

Eine Schwarze schreibetaffel.

Jene beiden erstgenannten Bücher (Buchhändler- und Kunden-Strazze) waren also seiner Vorstellung nach seine „Hauptbücher!“

Das Aufnahme-Protocoll charakterisirt nun Johann Rosa's liederliche Buchführung von vorn herein folgendermaßen:

Nota 2. In berurten buchern seindt nicht allein meist(en) angesetzten vnaußgestrichenen Posten nicht summiret Sondern auch beydes die debita vndt Credita so durcheinander gemischet, das man nicht

wißen kan was eigentlich vor debita außstehen, So wohl oft bey einer oder andern Post so |: besage des darbey gesetzten bekentnis: | Durch abrechnung bezahlet, die außstreichung vorblieben vund hat keine richtig designation der Schulden so Herr Rosa bey andern außstehen, auß diesen buchern gezogen werden können, Wirdt demnach der Creditor Hr. Bartel Voigt do er es vor nottig achtet die bücher selber revidiren vundt die Schulden darauß extrahiren oder den debitorn Johan Rosen darzu anhalten, daß er auß denselben eine Bilanz ziehen möge.

und zur Orientirung behuß Aufstellung dieser Bilanz bemerkt schließlich noch die Nota 5 zu der schwarzen Schreibtafel:

Berichtet Hans Rosa das noch ehliche schulden darinnen wehren so ins Hauptbuch nicht vbertragen, vndt also diese Schreibetaffel zu ziehung der Bilanz dinstlich ist.

Und Johann Rosa hatte doch eine gute Buchhändlerschule durchgemacht; er hatte bei Paul Rauffmann in Nürnberg und Bartel Voigt in Leipzig gedient und beide hatten ihm bei seiner Etablirung in ausgiebigster, der zweitgenannte in bedenklichster Weise Credit gewährt. Auch zu den Gebrüdern Bögelin muß er in Beziehungen gestanden haben; vermuthlich hatte er wenigstens Unterhandlungen mit Gotthard Bögelin wegen eines Ramschkaufes eingeleitet gehabt. Dieses Geschäft dürfte sich aber, wie einige Andeutungen im Contractbuch schließen lassen, zerschlagen haben. Johann Rosa wurde endlich von Bartel Voigt „gegründet“; ebenso wie Heinrich Dsthausen ging er an seinem Ramschkauf, durch Pfändung seitens Bartel Voigt's, zu Grunde, obschon er allerdings auch den Verlag ziemlich ausgiebig pflegte.

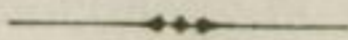
Annehmlichkeiten der Neujahrsmesse.

Von Albrecht Kirchhoff.

Unsere Vorfahren waren weniger verzärtelt, als wir heut zu Tage. Die Geschäftslocale blieben selbst im strengsten Winter ungeheizt, konnten auch gar nicht geheizt werden, höchstens die öfter abgetrennten „Schreibstuben“. Aus Friedrich Berthes' Leipziger Lehrlingszeit wissen wir, daß dem noch so zu Ende des vorigen Jahrhunderts war. Sehr ungemüthlich muß es also für die Meßfremden in der früher ziemlich stark besuchten Neujahrsmesse gewesen sein. In dem Insinuations-Protocoll über eine Verfügung der Bücher-Commission vom 2. Januar 1655 lautet eine der Unterschriften

Martin Müller von der Raumburgk hat dieses Praeceptum zwar gelesen, weil ihm aber die Dinte gefrohren gewesen, hat er solches nicht unterschreiben können.

Die Buchbinder Tielman Thor Hell, Caspar Luniß und Christian Teichmann unterschrieben mit Bleistift; sie standen aber vielleicht in ihren Buden auf dem Markt oder auf dem Raschmarkt aus. Weniger fällt allerdings dieses Vorkommniß auf, wenn man sieht, welche Spe-
lunken zum Theil den Fremden als Locale oder Stände dienten. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts benutzte ein fremder Buchhändler gar die Waschküche eines Hauses als Buchhandlungsgewölbe; gewissenhaft ist in dem Inventar dieses gemüthlichen Locals der eingemauerte Waschkessel aufgeführt.



Verantwortlicher Redacteur: F. Herm. Meher in Leipzig.

Inhalt.

	Seite
Erster Bericht an die Historische Commission des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. Von Professor Dr. A. Koch	1
Regesten zur Geschichte des Buchdrucks bis zum Jahre 1500. Aus den Büchern des Staatsarchivs, der Zunstarchive und des Universitätsarchivs in Basel. Von Dr. Karl Stehlin in Basel. II.	6
Panßschmann's Buchhandel. Ein weiterer Beitrag zur Geschichte der Leipziger Büchermesse. Von Albrecht Kirchhoff	71
Lesefrüchte aus den Acten des städtischen Archivs zu Leipzig. Von Albrecht Kirchhoff. III. Beiträge zur Kenntniß des Bücherabfazes um die Wende zum 17. Jahrhundert.	120
Zur Geschichte der Buchbindereien.	
I. Die Hofbuchbinderei in Heidelberg. Von Dr. Adolph Koch	152
II. Werkstattseinrichtung Leipziger zünftiger Buchbindereien. Von Albrecht Kirchhoff	159
Beitrag zur Geschichte des Kunsthandels auf der Leipziger Messe. Von Albrecht Kirchhoff	178
Reformbestrebungen im achtzehnten Jahrhundert. Von F. Herm. Meyer	201
Miscellen.	
Kunz Rachelosen. 1503. Von F. Geß	301
Ueber Bernhard Reßler, Buchführer in Basel. Von Albrecht Kirchhoff	301
Versuchter Nachdruck des Lutherischen Deutschen Neuen Testaments durch Jacob Thanner in Leipzig. 1524. Mitgetheilt von F. Geß	302
Nickel Wolrabe's in Leipzig Ausgang. Von Albrecht Kirchhoff	303
Verlags-Inventur von Valentin Bapst's Erben in Leipzig vom Jahre 1563. Mitgetheilt von Albrecht Kirchhoff	304
Verkehr mit England. Von Albrecht Kirchhoff	305
Georg Endter der Aeltere in Nürnberg, ein Buchbindergefelle. Von Albrecht Kirchhoff	306
Gotthard Bögelin's Leipziger Ladeneinrichtung. Von Albrecht Kirchhoff	310
Ein Beispiel unordentlicher Buchführung. Mitgetheilt von Albrecht Kirchhoff	313
Annehmlichkeiten der Neujahrsmesse. Von Albrecht Kirchhoff	314

Buchverlag

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Publikationen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

- I. Gutachten des R. Preuß. litterar. Sachverständigen-Vereins über Nachdruck und Nachbildung a. d. J. 1864—1873. Herausg. von Dr. Otto Dambach. 1874. M. 3.—
- II. Gesammelte Aufsätze und Mittheilungen aus dem Börsenblatt 1869 bis 1873. 1875. M. 4.—
- III. Frommann, J. F., Geschichte des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. 1875. M. 3.—
- IV. Aktenstücke, betr. die Herausgabe einer Geschichte des Deutschen Buchhandels. 2. Abdr. 1877. M. 1.—
- V. Deutsche Gesetze und Verträge zum Schutze des Urheberrechts. Im Auftrage des Börsenvereins zusammengestellt von A. W. Volkmann. 2. Abdruck. 1877. M. 2.70.
- VI. Verhandlungen der Conferenz zur Berathung buchhändlerischer Reformen, abgehalten zu Weimar am 18, 19. u. 20. September 1878. 1878. M. 2.70.
- VII. Gutachten des R. Preuß. litterar. Sachverständigen-Vereins über Nachdruck und Nachbildung a. d. J. 1874—1888. Herausg. von Dr. Otto Dambach. (Erscheint demnächst.)

Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels. Band I bis XII (1878—1889).

Das Archiv — eine neue Folge der Publikationen — ist dazu bestimmt, durch Erschließung und Ansammlung neuen Stoffes die Ausarbeitung der „Geschichte des Deutschen Buchhandels“ vorbereiten und fördern zu helfen. Die Einsendung von Abhandlungen und von urkundlichen Material wird deshalb von der Redaktion erbeten; namentlich ist die Mitwirkung aus den Kreisen des Buchhandels selbst, besonders im betreff der neueren Zeit, erwünscht.

Katalog der Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. 1885. M. 10.—

Geschichte des Deutschen Buchhandels. Erster Band. Von Friedr. Kapp. 1866. M. 16.—

— do. — Zweiter Band. Von Prof. Dr. Ad. Koch. (In Vorbereitung.)

Katalog der Ostermeß-Ausstellung 1884. Geb. M. 10.— no.

Petich, W., Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verlagsvertrag in den einzelnen deutschen Staaten. 1870. M. 2.—

Bestellungen auf vorstehende Schriften sind zu richten an die
Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig,
Deutsches Buchhändlerhaus, Hospitalstraße.

21 FEB. 89

Druck von Fischer & Wittig in Leipzig.

H. lit.

2337m

X
Helmholtz Nachf.
[A. Schönbauer]
Buchbinderei
DRESDEN

21 März 1978

30. 01. 84

17. 05. 84

H. lit. 2337 m

SLUB Dresden



2 0128460